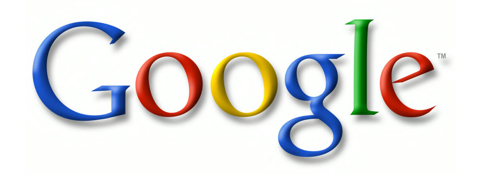



Digitized by Google





Veröffentlichungen

der

Historischen Kommission

der Provinz Westfalen.

Quellen und Forschungen

zur Geschichte der Stadt Münster i. W.

herausgegeben von

Prof. Dr. A. Hellinghaus,

Stadtarchivar.

I. Band.



Münster i. W. 1898.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

Quellen und Forschungen

zur

Geschichte der Stadt Münster i. W.

Herausgegeben

im Namen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen
und mit Unterstützung der Stadt Münster

von

Prof. Dr. A. Hellinghaus,
Stadtarchivar.

I. Band.

Münster i. W. 1898.
Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

Die Historische Kommission der Provinz Westfalen

zur Veröffentlichung umfangreicherer Arbeiten auf dem Gebiete der westfälischen Geschichte wurde in einer Generalversammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde (Abteilung Münster) zu Anfang 1896 geschaffen; zugleich wurden die Mitglieder der Kommission mit dem Rechte der Ergänzung gewählt und ihre Befugnisse festgesetzt. Die Paderborner Abteilung hat sich im selben Jahre angeschlossen.

Die Kommission plant vor allem Quellen-Veröffentlichungen: Fortsetzung des Westfälischen Urkundenbuches, Herausgabe der Landtagsakten, der Stadt- und Markenrechte, wichtigerer westfälischer Geschichtsschreiber u. s. w., ohne auch darstellende Arbeiten ganz auszuschließen. Da die Kenntnis der westfälischen Privatarchive und Bibliotheken für eine gedeihliche Ausführung ihrer Pläne unbedingt nötig ist, so hat die Kommission die Inventarisation derselben im Mai 1898 beschlossen und mit gutem Erfolge begonnen.

Die Mittel der Kommission sind zunächst gering. Sie bestehen in den Überweisungen der münsterschen Abteilung des Vereins aus den Beiträgen der Provinz, in einem Zuschusse der Paderborner Abteilung und in einer jährlichen Unterstützung seitens der Direktion der Kgl. Staatsarchive für die Zwecke der Inventarisation.

Die Historische Kommission zählt zur Zeit (September 1898) folgende Mitglieder:

Ausschuß: Professor Dr. **Finke** (Vorsitzender); Pfarrer Dr. **Mertens** (Kirchborchen); Archivrat Dr. **Philippi**; Professor Dr. **Pieper**; Professor Dr. **Spannagel**; Rentner **Helmus.**

J. Graf **Bocholtz-Asseburg** (Godelheim) (†); Bibliothekar Dr. **Bahlmann**; Professor Dr. **v. Below** (Marburg); Direktor Dr. **Darpe** (Coesfeld); Bibliothekar Dr. **Detmer**; Oberlehrer **Féaux de la Croix** (Arnsberg); Geheimrat Dr. **Frey**; Professor Dr. **Hellinghaus**; Professor Dr. **Jostes**; Graf **Landsberg-Velen** (Gemen); Oberstabsarzt a. D. Dr. **Müller**; Geheimrat Prof. Dr. **Niehues**; Direktor Dr. **Reese** (Bielefeld); Oberlehrer **Richter** (Paderborn); Professor Dr. **Rübel** (Dortmund); A. Prinz zu **Salm-Salm** (Rhede); Landesrat **Schmedding**; Professor Dr. **Schröder** (Minden); Premier-Lieutenant a. D. **v. Spiessen**; Oberpostsekretär **Stolte** (Paderborn); Professor **Vogeler** (Soest); Oberlehrer Dr. **Weskamp** (Dorsten).

Vorwort.

Schon lange war es als ein Bedürfnis empfunden worden, die große geschichtliche Vergangenheit Münsters durch Veröffentlichung einschlägiger Quellen und Forschungen besser zu erschließen und dadurch zugleich eine sichere Grundlage für eine wissenschaftliche Geschichte der Stadt zu schaffen.

Auf die Anregung nun der „Historischen Kommission der Provinz Westfalen" und in ihrem Namen, sowie mit Unterstützung der städtischen Behörden hat der Unterzeichnete die Herausgabe eines derartigen Sammelwerkes unternommen.

Dasselbe ist vor allem auch dazu bestimmt, die noch viel zu wenig bekannten und gewürdigten Schätze des münsterschen Stadtarchives zu heben und zu verwerten. Die Absicht des Herausgebers, schon im ersten Bande das Inventar zu bringen, ließ sich leider nicht durchführen, da die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten und zudem ein nicht unbedeutender Zuwachs an Archivalien bevorsteht.

Was die Art des Erscheinens betrifft, so soll in zwangloser Folge etwa alle zwei Jahre ein Band in der Stärke des vorliegenden herausgegeben werden.

Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Beiträge tragen natürlich die Herren Verfasser.

Münster i. W., im September 1898.

Prof. Dr. V. Hellinghaus,
Stadtarchivar.

Die

Verfassungsgeschichte Münsters

im Mittelalter

von

Dr. Gottfried Schulte.

Vorwort.

Obwohl wir über münsterische Geschichte schon manche treffliche Arbeiten besitzen, fehlte es bis jetzt noch an einer zusammenfassenden Darstellung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unserer Stadt. Zur Ausfüllung dieser Lücke sucht vorliegende Arbeit beizutragen. Leider ist das vorhandene Quellenmaterial so lückenhaft, daß über manche Frage kaum mit einiger Wahrscheinlichkeit Aufschluß gegeben werden kann. Ein großer Teil der Quellen mag schon im Mittelalter durch die verschiedenen Brände, von denen Münster heimgesucht worden ist, zu Grunde gegangen sein; was sich ins 16. Jahrh. hinübergerettet hatte, fiel dann größtenteils den Verwüstungen der Wiedertäufer anheim.

Bis zum 14. Jahrh. liegt das erhaltene Quellenmaterial fast vollständig gedruckt vor. Auch für die spätere Zeit ist schon manches veröffentlicht, aber doch nicht alles, so daß ich für das 14. und 15. Jahrh. auf archivalische Studien angewiesen war. Wie nach dem oben Gesagten leicht erklärlich ist, lieferte das hiesige Stadtarchiv, dessen Bestände erst seit 1535 reichhaltiger werden, nur eine geringe Ausbeute. Mehr bot das Staatsarchiv; für die vorliegende Arbeit sind die Handschriften Kindlingers und die Fonds „Fürstbistum Münster" und „Stadt Münster" vollständig, ebenso größtenteils die Fonds der einzelnen Stifter und Pfarreien der Stadt durchgesehen worden. Auch habe ich an einigen Stellen vergleichsweise die Quellen der anderen Städte des Bistums herangezogen. Dagegen kam das „Münsterische Landesarchiv" für das Mittelalter nur wenig in Betracht.

Zum Schlusse habe ich noch die angenehme Pflicht, den Herren o. ö. Professoren der Geschichte v. Below und Finke, sowie dem Herrn Stadtarchivar Prof. Dr. Hellinghaus meinen wärmsten Dank auszusprechen für die vielfache Unterstützung, welche sie dieser Arbeit in zuvorkommendster Weise haben zuteil werden lassen. Besonders Herrn Prof. v. Below, der diese Arbeit anregte, bin ich zu größtem Danke verpflichtet.

Münster, im Februar 1898.

Der Verfasser.

Einleitung.

Der älteste Name der späteren Stadt Münster ist Mimigerneford; etwa seit Beginn des 11. Jhrh. findet sich dann immer häufiger Mimigardeford.[1]) Monasterium erscheint als Ortsname zum ersten Male 1076 in dem Wormser Absageschreiben der deutschen Bischöfe an Papst Gregor VII.[2]) Seit dem 12. Jhrh. wird die Bezeichnung Mimigardeford seltener, kommt aber noch in einer Urkunde des Bischofs Hermann II. von 1202 vor.[3])

Zum ersten Male erwähnt wird unser Ort, als hier der hl. Ludgerus etwa 795 seine Niederlassung gründete.[4]) Doch ist die Ansicht wohl nicht unwahrscheinlich, daß Münster schon vor Ludgers Zeiten eine gewisse Bedeutung besessen hat. Dafür spricht schon der Umstand, daß dieser gerade hier seinen Bischofssitz aufschlug. Da bekanntlich die christlichen Missionare sich mit Vorliebe an alten heidnischen Kultstätten niederließen, ist vielleicht auch hier vor Ludger eine heidnische Opferstätte vorhanden gewesen.[5]) Zweifellos irrig ist dagegen die Behauptung Ducornus, schon der Abt Bernrad, welcher kurz vor

---

[1]) Doch kommt noch 1090 in einem Siegel Bischof Erphos Mimigerneford vor, vergl. Finke, Literarischer Handweiser 1891 Spalte 262.

[2]) Finke a. a. O.

[3]) Wilmans, Westfäl. Urkundenbuch III. Nr. 12: Hermannus Mimigardevordensis episcopus. — Im übrigen kann hier auf den Namenswechsel nicht näher eingegangen werden; man vergl. bes. Tibus, Die Stadt Münster S. 5 ff., derselbe, Beiträge zur Namenkunde westf. Orte S. 1 ff., ferner Erhard, Gesch. Münsters und die Aufsätze von Geisberg, Westf. Zeitschr. 47,1 S. 1 ff. u. 48,1 S 1 ff. u. a.

[4]) Hierüber berichtet die vita Liudgeri von Altfried (Münst. Gesch.-Quellen IV S. 28): Cuius (sc. Liudgeri) sedes est principalis in pago Sudtergoe in loco, cuius vocabulum est Mimigernaeford.

[5]) Dies nehmen Geisberg, Westf. Ztschr. 48,1 S. 28 u. a. an. Wenn die von Tibus, Geisberg u. a. gebilligte Ableitung des Wortes Mimigerneford = „Mimirluft an der Furth" richtig ist, würde auch diese für eine heidnische Kultstätte sprechen.

Ludger bei den Sachsen thätig war, habe in Mimigerneford eine christliche Missionsstation gegründet, und als solche sei das in Überwasser gelegene Magdalenenhospital anzusehen. [1])

Das von Ludger gegründete Monasterium hat nach allgemeiner Annahme auf dem rechten Aaufer, dem späteren Domplatze gelegen. Sicher ist auch, daß von Ludger schon die Marienkapelle, die spätere Überwasser- oder Marienkirche herstammt, in der nach dem Zeugnisse aller älteren vitae Ludgeri seine Leiche 30 Tage lang aufgebahrt gewesen ist. [2]) Dagegen müssen wir es unentschieden lassen, ob er die Ansiedlung schon durch irgend welche Befestigung geschützt habe. [3])

---

[1]) Ducornu, Westf. Ztschr. 18 S. 65 ff. Gegen ihn Tibus, Stadt M. S. 14 ff.

[2]) Münst. Gesch.-Qu., IV S. 38.

[3]) Erhard, Gesch. Münsters S. 32 und die genannten Arbeiten von Tibus und Geisberg; vergl. auch Kap. 2.

Kapitel I.

Die vier Höfe.

In späterer Zeit, wo die Quellen reichlicher fließen, finden wir in Münster vier große Höfe, welche wenigstens teilweise auf dem Areal der späteren Stadt lagen: den Brockhof, Kampwordesbekehof, Bispinghof und Judefelderhof. Die westfälischen Historiker haben sich namentlich bemüht, die Lage und Grenzen derselben möglichst genau festzustellen.[1]) Leider sind für diese Höfe aus ältester Zeit fast gar keine urkundlichen Nachrichten vorhanden. Wohl mit Recht wird allgemein angenommen, daß sie schon vor Ludger bestanden und seit Ludgers Zeit zur Ausstattung der Kirche gehört haben. Denn bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung finden wir die Kirche im thatsächlichen Besitze von drei Höfen, und vom vierten, dem Judefelderhofe, ist es zum mindesten wahrscheinlich, daß er schon in früherer Zeit der Kirche gehört habe.

Der Bischof hatte den Bispinghof, welcher auch daher wohl seinen Namen hat.[2])

---

[1]) Besonders zu nennen sind: Erhard, Gesch. Münsters S. 49 ff.; Tibus, Stadt Münster S. 32 ff.; Geisberg, Westf. Zeitschr. 48,1 S. 1. ff. Speciell über den Bispinghof hat gehandelt Sauer, Westf. Zeitschr. 32,1 S. 160—195. Diese Arbeiten sind für die folgende Abhandlung über die Höfe stets zu vergleichen, besonders für das, was über die Lage der Höfe gesagt werden wird.

[2]) Thietmar von Merseburg berichtet von Bischof Suithger (993—1011), er sei in curte sua a quodam tirone ingenuo angefallen und villici suimet cruore coram se occisi befleckt worden (M. G. S. S. III, 868). Man hat nun vielfach angenommen, daß hier der Bispinghof gemeint sei. (So u. a. Sauer, Westf. Zeitschr. 32,1 S. 165; Tibus, Stadt Münster S. 41). Völlig sicher ist dies nicht; denn die hier erwähnte curtis kann auch ein anderer bischöflicher Hof sein.

Im 13. Jhrh. wird der Bispinghof des öfteren in den Quellen genannt. 1247 giebt Bischof Ludolf den Brüdern des deutschen Hauses zu Münster partem fundi prope molandinum nostrum Bischopinghove, qui attinebat curti. (Wilmans, Urk.-Buch 347.) 1245 bekundet derselbe, daß Heinrich von Emesbroke u. a.

Der Brockhof war im Besitze des Domkapitels, welches die Familie von Münster mit demselben belehnt hatte. 1265 werden unter den Präbenden des Domkapitels zwölf Mark aus dem Brockhofe aufgezählt[1]) Drei Jahre später verpfändet der Ritter Hermann von Münster den Brockhof, den er vom Domprobste zum Lehen trug, nebst dem Gogerichte Bakenfeld an das Domkapitel für 300 Mark.[2]) Doch bald muß die Familie den Hof wieder eingelöst haben, denn als 1324 Hermann von Münster Hof und Gogericht endgültig verkauft, sagt er, das Gogericht sei zur Hälfte an die Stadt Münster für 200 Mark verpfändet, ein anderer Teil an Hermann Kammermann für 55 Mark.[3]) Inbetreff des Gogerichtes bestimmt das Domkapitel 1325, daß der zeitige Domprobst einen Grafen ernennen solle, der zugleich Amtmann des Hofes wäre.[4])

Den Kampwordesbekehof finden wir im Besitze des Stiftes St. Mauritz, welches auf dem Grunde dieses Hofes erbaut sein soll. Ist dies letztere richtig, so muß der Hof sofort bei der Gründung der Mauritzkirche unter Bischof Friedrich I. (1064—1084)[5]) an dieselbe gekommen sein. Wer aber vorher im Besitze des Hofes gewesen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch hat die Annahme Erhards und Geisbergs viel für sich, daß früher die Bischöfe den Hof innegehabt, und daß Bischof Friedrich ihn bei der Gründung der Mauritzkirche an diese abgetreten habe. Tibus allerdings behauptet, daß der Hof zuerst im Besitze des Domkapitels und von diesem etwa 1070 an das neugegründete Stift St. Mauritz abgetreten worden sei. Jenes habe dafür das Schloß Haren nebst drei Höfen bei Meppen erhalten.[6]) Möglich ist dieses zwar, doch scheint Tibus trotz seiner ziemlich bestimmt ausgesprochenen Behauptung irgendwelche urkundliche Nachricht für dieselbe nicht gehabt zu haben. Wahrscheinlich ist er zu seiner Annahme gelangt durch eine Nachricht in der Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinkhoven (1364—1379). Hier heißt es von Bischof Friedrich, dem Gründer von St. Mauritz: Et dedit fratribus tres curias

---

denselben Brüdern pratum quod erat infra civitatem Monasteriensem inter fossatum et aquas molendini nostri Biscopinghove situm verkauft habe (ebenda 439); 1278 giebt Bischof Everhard der Stadt die turres apud Biscopinghof (ebenda 1035).

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 744.

[2]) Ebenda 808; vgl. auch 1311, wo Hermann diese Verpfändung wiederholt.

[3]) Niesert, Beiträge zu einem münst. Urkunden-Buch I, 1 Urk. 98,99.

[4]) St. A. Münster, Fr. M. 413.

[5]) Münst. Gesch.-Qu. 1, S. 17.

[6]) Tibus, Stadt Münster S. 42.

(emit ecclesie castrum Haren cum tribus curiis).[1] Vögte des Hofes waren im 13. Jahrhundert die Edlen von Steinfurt.[2] Im Jahre 1292 verpfändet Balduin von Steinfurt die Vogtei an das Kapitel zu St. Mauritz.[3] Die Villikation lag zunächst in den Händen derer von Asbeck.[4] Im 13. Jahrhundert finden wir die Ritter von Münster im Besitze der Villikation. Doch ist dieses nicht dieselbe Familie, welche, wie wir oben sahen, mit dem Brockhofe belehnt war.[5] Möglicherweise hatten die von Asbeck eben wegen dieser Villikation den Namen von Münster angenommen.

Der vierte Hof ist der Judefelderhof. Soweit unsere Quellen zurückreichen, finden wir ihn im Besitze der Familie von Jüdefeld. Mit Recht nimmt wohl Tibus an, daß dieses dieselbe Familie ist, welche in münsterischen Urkunden häufig als Judden, Guden, Gude, Juden, Judeus, Juthe unter den Rittern aufgezählt wird.[6] Im Jahre 1386 verkaufte Ritter Johann von Jodevelde sein Gut tho Jodovelde für 1250 Mark an das Domkapitel.[7] Wichtig ist nun die Frage, ob auch dieser Hof,wie die drei übrigen, schon früher Eigentum der Kirche war, sodaß die Familie von Judefeld ihn nur als Lehen innehatte, oder ob er ein freies Allod dieser Familie war. Diese Frage mit Sicherheit zu beantworten, ist wohl kaum möglich. Die einzige einigermaßen zuverlässige Handhabe zur Beantwortung derselben müßten wir in der Überlieferung des obigen Verkaufes suchen. Doch ist es mit derselben eigentümlich bestellt. Es existieren nämlich über den Verkauf zwei Urkunden und zwar Originale mit den Siegeln des Johann von Judefeld und des damaligen münsterischen Stadtrichters Bernard Kleihorst — der Verkauf geschah vor dem Stadtrichter.' Beide Urkunden sind vom selben Tage datiert (crastina die conversionis S. Pauli — 26. Januar — 1386) und anscheinend von derselben Hand geschrieben;

---

[1] Münst. Gesch.-Qu. I S. 16.

[2] Vgl. Wilmans, Urk.-Buch 1110 Anm. 5; Geisberg, Westf. Zeitschr. 48,1 S. 12.

[3] Wilmans, Urk.-Buch 1490, 1491.

[4] Ehrhard, Cod. dipl. 388.

[5] Geisberg, Westf. Zeitschr. 48,1 S. 12; Wilmans, Urk.-Buch 1110, besonders Anm. 4, ferner 916, 1134, 1135, 1325, 1437 Anm. 3 u. ö.; ein Suetherus de Monasterio wird auch ebd. 185 (1223) erwähnt.

[6] Tibus, Stadt Münster S. 43. vgl. hierzu Wilmans, Urk.-Buch, Register unter Judden.

[7] Wilkens, Umgebung Münsters Urk. 17. Niesert, Münst. Urk.-Sammlg. III, 1, Urk. 12.

beide stammen aus demselben domkapitularischen Archive, denn sie tragen auf der Rückseite den Vermerk: Domkellnerei VIII. Fach, Num. 1. Abgesehen von einigen kleinen orthographischen und für den Inhalt völlig belanglosen Abweichungen stimmen beide Ausfertigungen im ganzen wörtlich überein, jedoch mit Ausnahme von zwei Stellen. Die kürzere Ausfertigung giebt die Lage des Hofes an: als dat belegen is bynnen dem gogerichte uppen Brochove end bynnen der stad van Monstere an torve, an twige etc.; die andere dagegen: als dat belegen is bynnen den gogerichte uppen Brochove end buten den gogerichte end bynnen der stad van Monstere end darend buten, war et beleghen is an torve, an twige etc. An einer anderen Stelle hat wieder die kürzere Ausfertigung: myd lande, myt luden end myt siner alingen olden tobehoringe end slachter nuͦt, uytgeseget de koͤtenstede, de belegen is etc. Die andere liest: myt lande, mit luden end myd zyner alincgen tobehoringe end slachter nuͦt, als dat van oldes in dat cammerammet went her to samentlike gehoret hevet end horet, uytgesegetde koͦtenstede, de belegen is etc.[1]) Also hat die eine Ausfertigung zwei verhältnismäßig wichtige Zusätze, welche in der anderen fehlen. Die kürzere Ausfertigung erwähnt keines Lehensverhältnisses des Hofes zum Domkapitel, und deshalb bemerkt Niesert, der diese ediert hat, der Hof sei wahrscheinlich ein Allod der Familie von Judefeld gewesen.[2]) Dagegen sagt Geisberg, der die bei Wilkens gedruckte ausführlichere Urkunde benutzte, die Familie Judefeld hätte den Hof nur als domkapitularisches Lehen besessen. Wie sind nun diese Abweichungen der beiden Urkunden zu erklären? Ich vermute folgendes: Da sich Johann beim Verkaufe einige Vorrechte vorbehielt, z. B. eine Leibzucht, das Recht, in seinem Hause wohnen zu dürfen 2c., mußten über den Verkauf natürlich zwei Urkunden ausgestellt werden, eine für das Domkapitel, die andere für Johann. Das Domkapitel hatte sicherlich ein Interesse daran, daß die Lage des Hofes möglichst genau angegeben würde und eines etwa

---

[1]) Die Urkunden liegen St. A. Münster, Fr. M. 1001 und 1002. Gedruckt ist die kürzere Ausfertigung bei Niesert, U.-S. III, 1, 12, die andere bei Wilkens, Umg. Münsters Urk. 17. Beide Drucke sind ziemlich fehlerhaft. Trotzdem also beide Urkunden ediert und von mehreren Forschern verwendet sind, hat anscheinend keiner die Abweichungen derselben beachtet. — Gegen die Echtheit einer dieser Urkunden läßt sich kein Grund beibringen.

[2]) Niesert, a. a. O. Anm. 1.

schon früher bestehenden Lehensverhältnisses des Hofes zum Domkapitel Erwähnung geschähe. Daher wurden beide Punkte in der für das Domkapitel bestimmten Ausfertigung genau hervorgehoben. Für Johann als Verkäufer mußte es genügen, daß die Reservatrechte, die er sich vorbehalten hatte, in seine Urkunde aufgenommen wurden, dagegen waren die Lage des Hofes und das frühere Lehensverhältnis für ihn jetzt gleichgültig. Daher wurden diese Punkte in der für ihn bestimmten Ausfertigung weniger genau bez. garnicht erwähnt. Wenn diese Vermutungrichtig ist, wäre auch der Judefelderhof schon vor 1386 in kirchlichem Besitze gewesen. Die Familie Judefeld hätte ihn dann nur als domkapitularisches Lehen besessen.[1]) In diesem Falle wären alle vier Höfe immer in kirchlichem Besitze gewesen, soweit unsere Quellen zurückreichen; ursprünglich vielleicht von Karl d. Gr. der münsterischen Kirche übertragen, wurden sie zunächst Gemeingut der Kirche und wurden dann etwa im 9. Jahrh., als die Bischöfe das gemeinsame Leben mit den Kanonikern aufgaben, verteilt.[2])

Die Lage der Höfe ist durch die Arbeiten von Tibus, Geisberg u. a. im großen und ganzen festgestellt, soweit sie sich aus dem vor handenen dürftigen Quellenmaterial überhaupt bestimmen läßt.[3]) Interessant ist eine Nachricht über die Lage des Judefelderhofes. Wenn uns die oben besprochene ausführlichere Urkunde von 1386 berichtet, der Judefelderhof sei innerhalb und außerhalb des Gogerichtes des

---

[1]) Damit gewinnt auch die allgemeine Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß der Judefelderhof nur ein Unterhof des Brockhofes gewesen sei. Gegen diese Annahme spricht kein Grund. Andererseits läßt sie sich allerdings auch nicht beweisen. Doch sprechen manche Gründe für dieselbe, zunächst schon die Thatsache. daß beide Höfe im Besitze des Domkapitels waren. Da ferner beide Höfe fast unmittelbar neben einander lagen, ist es schon an und für sich wahrscheinlich, daß sie unter einem einzigen Verwalter standen. Dazu kommt noch, daß eine eigene Gerichtsbarkeit des Judefelderhofes nirgends erwähnt wird. — Zum Beweise, daß der Judefelderhof schon vor 1386 im Besitze des Domkapitels gewesen sei, führt Geisberg (a. a. O. 48,1 S. 6) noch eine Stelle aus einem Domnekrologe an (St. A. Münster, Msc. I, 11 S. 472; Geisberg citiert unzutreffend „Domnekrolog II im St. A."). Hier heißt es zum 30. November: Werimarus clericus. Hic dedit Jodevelde cum suis attinenciis, de quo dabitur candela de libra et XII alie de libra de officio Gasle. Diese Stelle ist aber nicht beweiskräftig. Denn der Nekrolog ist erst 1586 geschrieben, also für die ältere Zeit kaum maßgebend. Zudem handelt es sich unzweifelhaft um das inzwischen entstandene jetzige Bauernerbe Judefeld.

[2]) Vgl. u. a. Tibus, Stadt Münster S. 34 ff. Derselbe: Gründungsgeschichte ꝛc. S. 437 ff. Derselbe: Namenskunde S. 25 ff.

[3]) Vgl. Tibus, Stadt Münster S. 1 und die genannten Aufsätze von Geisberg.

Brockhofes und innerhalb und außerhalb der Stadt Münster gelegen, so scheint es, daß nur ein Teil des Hofes zum Gogerichte auf dem Brockhofe gehört habe. Wir haben also die merkwürdige Thatsache, daß nach dieser Urkunde der Hof nicht ganz zu demselben Gogerichte gehört haben soll. Doch ist dieses nur in späterer Zeit — die Urkunde ist ja erst 1386 ausgestellt — der Fall. Ursprünglich gehörte wohl der ganze Hof in das Gogericht des Brockhofes. Die angeführte Stelle der Urkunde wird nämlich so zu verstehen sein, daß zunächst der außerhalb der Stadt gelegene Teil des Hofes noch damals zum Gogerichte des Brockhofes gehörte. Innerhalb der Stadt waren die meisten zum Hofe gehörenden Grundstücke ohne Zweifel schon an die Stadtbewohner nach Erbzins (denarii areales, Wortgeld) verliehen. Mit dieser Aufteilung der Hofesländereien war natürlich der Hofesverband innerhalb der Stadt aufgelöst; denn auf diese Grundstücke hatte der eigentliche Grundherr — der Besitzer des Hofes — keine anderen Rechte, als den Anspruch auf den jährlichen Zins. Damit waren diese Grundstücke natürlich unter das Stadtgericht gekommen und konnten also auch keinem Gogerichte fernerhin unterstehen. [1])

Der Hof lag dort, wo noch jetzt die Jüdefelderstraße sich befindet und früher das Jüdefelderthor stand. Außerhalb des Thores liegen noch jetzt zwei Kolonate Jüdefeld. Möglicherweise war im Mittelalter eine ganze Bauerschaft dieses Namens vorhanden; denn in einer Urkunde von 1332 wird die villa Judefeld im Kirchspiel Überwasser erwähnt. [2]) Doch kann villa auch bloß den Hof bedeuten. Ebenso lag an der linken Seite der Aa der Bispinghof, und zwar ungefähr dort, wo noch jetzt die Straße den Namen Bispinghof führt. Aber auch dieser Hof reichte über den Umfang der jetzigen Stadt hinaus. Es gehörte z. B. die Tuckesburg zu demselben. Den Brockhof haben wir vor dem Ludgerithor zu suchen, wenigstens das Gehöft desselben. Jedenfalls aber reichten seine Ländereien in das Gebiet der späteren Stadt hinein. Der Kampwordesbekehof war wohl ungefähr an der Stelle gelegen, wo jetzt die Mauritzkirche steht, und reichte mit seinen Ländereien weit in die nach ihm benannte Bauerschaft Kemper hinein. Nach dem ca. 1492 geschriebenen Kopiar des Stiftes St. Mauritz hätte sich der Hof von altersher innerhalb der Stadt bis zur Martinikirche hin erstreckt.

---

[1]) Über die Aufteilung der Höfe an die Bürger wird im folgenden noch ausführlicher gehandelt werden; über die seit dem 12. Jhrh. nachweisbare Verleihung von Grundstücken nach Weichbild-(Stadt-)Recht vergl. den angefügten Exkurs.

[2]) St. A. Münster, Fr. M. 456.

Ob diese verhältnismäßig späte Nachricht Anspruch auf volle Zuverlässigkeit hat, läßt sich schwer feststellen. [1])

Im großen und ganzen steht die hier angegebene Lage der Höfe ziemlich fest. Schwierig dagegen, ja man kann sagen unmöglich, war die Ausführung des Unternehmens, welches sich besonders Tibus und Geisberg gestellt haben, die Grenzen der Höfe genau festzustellen. Hierfür ist das Quellenmaterial zu dürftig. Vor allem untersuchten sie, wie weit sich die Höfe in das Gebiet der späteren Stadt erstreckt haben, und in welchem Maße die Stadt auf dem Grund und Boden der Höfe entstanden sei. Das Resultat dieser Untersuchungen, soweit es für uns in Betracht kommt, spricht Geisberg klar aus mit den Worten: „Die ganze Ansiedlung in dem Bezirk unserer Stadt gründete somit auf kirchlichem Boden, welcher im Laufe der Zeit teilweise dem Bischof selbst, dann dem hohen Dome und weiter dem Stifte Mauritz, dem Marienkloster und alten Dom zu eigener Verwaltung und Nutzung zugewiesen wurde." [2]) Ähnlich sagt Tibus: „Münster steht auf dem Grunde der Höfe Brockhof, Kampwordesbekehof, Bispinghof und Judefelderhof." [3]) Da nun alle vier Höfe, wie wir oben sahen, wahrscheinlich schon seit Ludgers Zeit im Besitze der Kirche waren, kommt die Ansicht von Tibus im Grunde genommen auf dasselbe hinaus wie die Annahme Geisbergs. In Einzelheiten weichen allerdings beide etwas von einander ab. Darin stimmen sie zwar überein, daß das ganze links von der Aa gelegene städtische Areal zum Bispinghofe und Judefelderhofe gehört habe. Von dem rechts der Aa gelegenen Areal behauptet Tibus, daß die Domimmunität, die Lamberti-, Ludgeri- und Ägidiipfarre — natürlich auch die Servatiipfarre — zum Brockhofe gehört hätten, die Martinipfarre dagegen zum Kampwordesbekehofe. Geisberg nimmt an, daß auf dem rechten Aa-Ufer außer dem Brockhof und Kampwordesbekehof auch noch der Riesing- und Althof ins Gebiet der späteren Stadt hineingereicht hätten. [4]) Hierfür fehlt jedoch jeglicher Beweis. Den Riesinghof, dessen Größe er auf 60 Morgen angiebt, sieht er selbst nicht für einen selbstständigen Hof an, sondern nur für einen Absplitz des Brockhofes. Und der Althof lag auf der Geist, also doch wohl außerhalb der Stadt. Also kommen auch nach ihm für die Stadt eigentlich nur die beiden großen Höfe in Betracht,

[1]) Vgl. Wilmans, Urk.-Buch 1110 Anm. 4.
[2]) Geisberg, a. a. O. 48,1 S. 20.
[3]) Tibus, Stadt Münster S. 34.
[4]) Geisberg, a. a. O. 48,1 S. 14, 15, 17.

zu denen das ganze rechts der Aa gelegene städtische Areal ursprünglich gehört habe, jedoch mit Ausnahme der Domimmunität.[1]) Indessen ist diese letztere Ansicht sicher falsch. Wenn nämlich das ganze Areal von Münster ursprünglich zu den Höfen gehört hat, so werden wir dasselbe auch vom Domhofe annehmen müssen, wie Tibus dies auch thut. Aber ist denn in der That die ganze Stadt auf den vier Höfen, also auf kirchlichem Besitze entstanden? Diese Frage läßt sich bei dem Mangel an älteren Quellen weder mit Sicherheit bejahen, noch verneinen. Eine gewisse Handhabe bieten uns die Wortzinse (denarii areales), welche an die Kirche gezahlt wurden und von denen wir wenigstens im späteren Mittelalter ziemlich ausführliche Verzeichnisse besitzen. Diese hat denn auch Geisberg mit dankenswertem Fleiße zusammengestellt. Nach seiner Behauptung sollen mindestens 500 Häuser Wortzins an den Bischof, das Domkapitel, den alten Dom, St. Mauritz und an das Überwasserkloster gezahlt haben, und gerade hieraus schließt er, daß Münster ganz auf den genannten Höfen erbaut sei. Dieser Schluß ist aber sicherlich nicht gerechtfertigt. Wir müssen festhalten, daß die uns erhaltenen Wortzinsverzeichnisse größtenteils erst aus dem 14. und 15. Jahrh. stammen.[2]) Deshalb dürfen wir auch nicht ohne weiteres behaupten, daß alle Häuser, welche hier als Wortzinshäuser aufgeführt sind, auf dem Grunde der Höfe erbaut sind und somit seit ältester christlicher Zeit im Besitze der Kirche waren. Im Mittelalter finden wir überall die Erscheinung, daß sich der Grundbesitz der Kirche von Jahr zu Jahr durch Kauf oder Schenkung vergrößerte. So mag auch in Münster zunächst noch manches freie Bauernerbe bestanden haben. Im Laufe der Zeit wird dann auch ein Teil dieser ursprünglich freien Güter in den Besitz der Kirche gekommen sein. Mit der zunehmenden Einwanderung in Münster — die Zunahme der Bevölkerung wurde in den Städten größtenteils durch Einwanderung bewirkt[3]) — wurden natürlich auch die so erworbenen Bauerngüter ebenso wie die Grundstücke der Höfe von der Kirche nach Wortzins verliehen. Mit dieser Annahme stimmt auch noch folgendes. Wie schon oben erwähnt ist, kam das Stift Mauritz schon früh in den Besitz des Kampwordesbekehofes. Nach der allgemeinen Annahme gehörte ursprünglich das ganze Kirchspiel Martini zu diesem Hofe. Wäre dieses richtig, so müßten auch die

---

[1]) Ebenda S. 17.

[2]) Vgl. Darpe, Codex trad. Westf. Bd. II und III Einleitung.

[3]) Für Westfalen vgl. Knieke, Die Einwanderung in den Westfäl. Städten bis 1400.

Wortzinse aus Martini an das Mauritzstift gezahlt worden sein, da eine Veräußerung derselben von seiten des Mauritzstiftes wohl kaum anzunehmen ist. Doch war dies nicht der Fall; denn, wie Geisberg nachweist, bezog auch das Domkapitel Wortgeld von vielen Häusern aus Martini. Am einfachsten findet man hierfür eine Erklärung durch die Annahme, daß das Domkapitel einen in Martini gelegenen Bauernhof erworben und ihn später gegen Erbzins parzellenweise an Einwanderer verliehen habe. Ähnlich wird es sich wahrscheinlich mit den Wortzinsen verhalten, welche das Überwasserkloster aus verschiedenen Häusern der Stadt bezog,[1]) obwohl es nie im Besitze eines der vier Höfe gewesen ist. Wenn auch das Kloster 1040 von Bischof Hermann gegründet ist,[2]) so darf man doch nicht ohne weiteres mit Geisberg als bewiesen annehmen,[3]) daß auch die Grundstücke, von denen das Kloster später Wortgeld bezog, von Bischof und Domkapitel aus dem Areal der Höfe geschenkt sind.

Nach dem hier Gesagten also ist nicht ohne weiteres sicher, daß alle Häuser, welche im 14. und 15. Jahrh. Wortgeld an die Kirche zahlten, auf dem Grunde der vier großen Höfe erbaut sind. Damit steht die Ansicht von Geisberg u. a., daß Münster ganz auf dem Grunde der im Besitze der Kirche befindlichen Höfe entstanden sei, mindestens als unerwiesen da. Ferner ist auch die Behauptung Geisbergs unbewiesen, daß wenigstens 500 münsterische Häuser Wortzins an die Kirche gezahlt hätten. Zu dieser Behauptung ist er durch die falsche Interpretation einer Urkunde aus dem Jahre 1184 gelangt, in welcher Bischof Hermann II. die Einkünfte des Magdalenenhospitals bestätigt. Zunächst werden hier die auswärtigen Besitzungen des Hospitals aufgezählt; von den Einkünften aus der Stadt selbst heißt es: Triginta sol. et duo de domibus infra civitatem Monasteriensem iacentibus. Quarta pars lobii, quod est iuxta sanctum Lambertum, et octava pars de alio, quas Sifridus dederat. De area Meinhardi coriarii sex den. De area Reinholdi carnificis III den. De area Adolfi pellificis V den. De area Livekini que fuit Alebrandi, III den. De prato Bertrammi filii Wicboldi mercatoris II den. De campo Sigeberti pellificis II den. De dote sancti Pauli, quam colit Thitmarus II den. De area Ethelgeri I. Duo solidi quos (sic!)

[1]) Darpe, Cod. trad. III, 21.
[2]) Ehrhard, Cod. dipl. 134, 135, 136.
[3]) Geisberg a. a. O. 48,1 S. 10 und 19 Anm. 2.

de duobus lobiis quos Humbertus dedit hospitali. [1]) Diese Beträge sieht Geisberg als Wortpfennige an. Da letztere im allgemeinen noch nicht zwei Denare auf das Haus betrügen, so ließen diese 32 Solidi auf ein Wortgeld von etwa 200 Häusern in der Stadt schließen, und man dürfe annehmen, daß Bischof Hermann diese dem Hospital überwiesen habe. [2]) Hierauf ist zu erwidern, daß es zunächst nicht feststeht, ob diese Einkünfte in der That Wortpfennige gewesen sind; es können auch irgend welche andere Renten gewesen sein. Sicherlich aber bedeuten sie kein Wortgeld von 200 städtischen Häusern. Um die obige Stelle richtig zu verstehen, müssen wir hinter dem ersten Satze ein scilicet denken, denn die hier erwähnten 32 Solidi sind die Gesamtsumme der Einkünfte des Hospitals aus der Stadt. Die folgenden Einzelangaben sind nur eine Spezifikation. [3]) Selbst wenn diese Einkünfte Wortpfennige sind, rühren sie nicht von 200 Häusern her, sondern von acht Grundstücken und drei Lobienteilen. [4]) Auch sind diese Einkünfte wohl kaum vom Bischofe geschenkt, wenigstens nicht alle; denn nirgends wird der Bischof als Geber erwähnt, wohl aber andere, wie Siegfried und Humbert. Also müssen wir von den 500 Wortzinshäusern Geisbergs etwa 200 streichen. Es bleiben also nur noch etwa 300 städtische Häuser übrig, welche nachweisbar Wortzins zahlten. [5]) Weitaus die meisten derselben zahlten ihren Wortzins an das Domkapitel. Dieses bezog Wortpfennige von mehr als 200 Häusern aus allen Pfarreien der Stadt. [6]) Das älteste Verzeichnis derselben stammt aus dem 14. und 15. Jahrh. [7]) Halten wir fest, daß im 14. oder 15. Jahrh. die Kirchen und Klöster in Münster nachweisbar nur von ca.

---

[1]) Erhard, Cod. dipl. 443.

[2]) Geisberg a. a. O. 48,1 S. 18, 19.

[3]) Diese Interpretation giebt schon Tibus, Stadt Münster S. 108, 109.

[4]) lobia sind bekanntlich die Bogengänge der Häuser am Prinzipalmarkte vgl. Tibus a. a. O. und sonst.

[5]) Thatsächlich wird die Zahl der in Münster belegenen Wortzinshäuser noch bedeutend kleiner gewesen sein. So werden die Wortzinse des Domkapitels, die von reichlich 200 Grundstücken oder Häusern zu zahlen waren, zum Teil nur nach den Pfarreien der Stadt aufgezählt. Darpe, Cod. trad. II S. 207 ff. Bekanntlich aber reichten die meisten Pfarreien immer über den Umfang der eigentlichen Stadt bedeutend hinaus, was auch jetzt noch der Fall ist. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß manche der hier genannten Wortzinshäuser außerhalb der Stadt lagen.

[6]) Vgl. bes. Geisberg a. a. Orte und Darpe, Cod. trad. Bd. II.

[7]) Darpe, Cod. trad. II, S. 207—211. Über die Abfassungszeit dieses Verzeichnisses vgl. Einleitung S. 1.

300 Häusern Wortgeld bezogen. Für das 14. Jahrh. giebt Tibus die Bevölkerung der Stadt auf 11 bis 12 000 und für das 15. Jahrh. auf 9—10 000 Einwohner an. [1]) Diese Schätzung ist allerdings nur eine ungefähre, und im Vergleiche zur Bevölkerung anderer mittelalterlichen Städte mag sie als zu hoch erscheinen. [2]) Wahrscheinlich wird es aber nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir für das 14. und 15. Jahrh. die Zahl der Einwohner auf etwa 8000—9000 Seelen angeben. Danach mag die Zahl der Häuser etwa 900—1000 betragen haben. So hatte Münster am 1. Dezember 1871 2325 Wohnhäuser und 24 821 Einwohner. [3]) Danach käme auf reichlich 10 Personen 1 Wohnhaus. Hierbei muß man bedenken, daß im Mittelalter die Häuser wahrscheinlich etwas kleiner waren als in unserer Zeit. Da nun die Wortzinsverzeichnisse der verschiedenen Kirchen anscheinend ziemlich vollständig erhalten sind, müssen wir annehmen, daß damals ein großer Prozentsatz von Häusern kein Wortgeld zahlte. Nun ist kaum anzunehmen, daß die Kirche bis dahin einen beträchtlichen Teil ihrer Wortpfennige an die Bewohner der Häuser veräußert habe; also ist es ziemlich sicher, daß ein großer Teil Münsters nicht auf dem Grund und Boden der Kirche und sicherlich nicht auf dem Areal der alten Höfe, welche von altersher im Besitze der Kirche waren, erbaut ist, sondern auf freien Bauerngütern, die neben den großeu Höfen im Bereiche der späteren Stadt lagen.

Bei dieser Betrachtung ist allerdings noch eins zu beachten. Bei Verleihung von Grund und Boden seitens der Kirche an die Einwanderer wurden natürlich nicht Häuser an letztere verliehen, — denn Häuser waren auf den meisten verliehenen Grundstücken ja noch nicht vorhanden — sondern nur die Grundstücke. Nun waren gewiß manche Grundstücke so groß, daß auf denselben ganz bequem zwei Häuser errichtet werden konnten. Wenn dieses geschah, durfte, wie dies für den Anfang des 13. Jahrh. urkundlich feststeht, trotzdem der Wortzins des Grundstückes nicht erhöht werden. Hierüber heißt es im ältesten münsterischen Stadtrechte, mit welchem vor 1221 Bielefeld bewidmet wurde: De qualibet area, quotquot edificia in ea construuntur, amplior pensio non requiretur, nisi que de sola

[1]) Tibus, Stadt Münster S. 255 ff.

[2]) Die Bevölkerung vieler mittelalterlichen Städte ist zusammengestellt von R. Banck: Die Bevölkerung der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., in den Beiträgen z. Gesch. Kölns und der Rheinlande S. 299 ff., vergl. auch v. Inama-Sternegg, Handwörterbuch der Staatswiss. Art.: „Bevölkerung".

[3]) Gemeinden und Gutsbezirke des preuß. Staates, Westfalen S. 10.

area fuerat primitus constituta.[1]) Also zahlte thatsächlich nur das eine der Häuser Wortgeld, wenn letzteres nicht etwa durch besonderen Vertrag auf beide verteilt wurde. So werden wir annehmen müssen, daß zuweilen auf einer gegen Wortgeld von der Kirche übernommenen area mehr als ein Wohnhaus errichtet worden ist, und daß trotzdem nur eines derselben als Wortzinshaus verzeichnet ist. Dann hätten wir die Zahl der auf dem Grund und Boden der Kirche erbauten Häuser etwas höher als 300 anzunehmen. Doch allzuweit wird man auch hierin nicht gehen dürfen. Denn manche areae waren sicherlich so klein, daß kaum mehr als ein Wohnhaus ev. mit Wirtschaftsgebäuden auf denselben errichtet werden konnte. So können wir unter den oben erwähnten edificia auch ganz gut ein Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden verstehen. Wurden auf einer größeren area zwei oder mehr Wohnhäuser erbaut, so ist es jedenfalls auch oft vorgekommen, daß der aus der area gehende Wortzins auf alle Häuser verteilt wurde und infolgedessen diese sämtlich als Wortzinshäuser verzeichnet stehen. Selbst wenn man annimmt, daß 500—600 Häuser auf dem Grund und Boden der Kirche erbaut sind, bleiben immerhin noch mehrere Hundert Häuser übrig, die zu keinen Leistungen an die Kirche verpflichtet waren. Und von diesen müssen wir annehmen, daß sie auf freien Bauerngütern gestanden haben.

Darnach hätten wir für die älteste Zeit in Münster folgende Grundbesitzverhältnisse: Ein großer, vielleicht der größte Teil des Areals der späteren Stadt gehörte zu den vier Höfen, war also im Besitze der Kirche. Daneben aber bestanden noch eine ziemlich große Anzahl freier Güter im Besitze von freien Bauern.[2]) Wie schon oben gesagt ist, werden von letzteren wohl noch manche im Laufe der Zeit in kirchlichen Besitz übergegangen sein. Wir hätten also hier im ältesten Münster genau dieselben Verhältnisse, welche fast alle deutschen Bauerschaften und Landgemeinden bieten, einige Höfe mit ihren Hörigen und daneben freie Bauern.[3])

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 173, Art. 51. Über die Zeit der Verleihung dieses Stadtrechtes an Bielefeld vgl. die Einleitung von Wilmans zu dieser Urkunde; ferner die Anm. zu Urk. 1700; neuerdings ist dieses Stadtrecht abgedruckt im 9. Jahresbericht des hist. Vereins für d. Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld (1894). S. 102 ff.

[2]) Derselben Ansicht ist auch Philippi, der zwar zugiebt, daß Münster zum großen Teil auf kirchlichem Grund und Boden entstanden ist, aber daneben auch freie bäuerliche Güter annimmt, vgl. Westf. Bischofsst. S. 44 Anm. S. 106 und 61.

[3]) Vgl. bes. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 15 ff.

Inmitten dieses ganzen Komplexes, auf dem jetzigen Domhofe lag das monasterium Ludgers. Jedenfalls wurde dieser Platz schon früh gegen feindliche Überfälle irgendwie geschützt, mag die Befestigung auch primitivster Art gewesen sein. Daß die Domimmunität im 12. Jahrh. befestigt war, erfahren wir aus einer Urkunde von 1169, in welcher Bischof Ludwig einen Streit wegen des Domgrabens entscheidet. Der Streit war ausgebrochen zwischen den Domkanonikern und den um die Immunität wohnenden Bürgern. Hier erwähnt der Bischof ausdrücklich die cives, welche extra murum interioris urbis circa vallum wohnten. [1]) Also hatte damals die Immunität Mauer und Wall. 1265 erneuerte sich der Streit. In den betreffenden Urkunden werden fossatum oder murus der Domimmunität öfter erwähnt. [2])

Über die ursprüngliche Ausdehnung des Immunitätsbezirkes herrscht keine Sicherheit. Tibus meint, daß derselbe in frühester Zeit sehr klein gewesen, dann aber von Bischof Burchard (1098—1118) erweitert worden sei, und führt für seine Ansicht mehrere Gründe an. Zunächst bemerkt er, Laien hätten auf der Immunität nicht wohnen dürfen; der älteste Dom und die Wohnungen des Bischofs und der Kanoniker lägen auf der nördlichen Seite der Immunität, also scheine die letztere in früherer Zeit sich nicht soweit nach Süden erstreckt zu haben, wie später. Die Ministerialen, welche zur Verteidigung notwendig waren, hätten außerhalb der Immunität, aber in unmittelbarer Nähe derselben ihre Wohnungen gehabt. Bischof Burchard, von dem es in der Chronik ausdrücklich heiße, ambobus fratribus — dies sind die Kanoniker der beiden Dome; damals bestanden nämlich auf der Immunität zwei Domkirchen — urbem ampliavit, [3]) habe die Immunität nach Südenweiter ausgedehnt. Damals seien auch die Wohnungen der Ministerialen mit in die Immunität aufgenommen worden. [4]) Den Beweis für seine Ansicht hat jedoch Tibus hiermit nicht erbracht. Daß die Ministerialen, deren Aufgabe die Verteidigung der Immunität war, jemals auf dem Domplatze selbst gewohnt haben, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit nachweisen. Es ist allerdings nachweisbar, daß noch in späterer Zeit einige Ritter ein Haus auf der Domimmunität hatten. So verkauft 1268 Albert, der Sohn des ehemaligen bischöflichen Drosten, sein auf der Immunität neben

[1]) Ebrhard, Cod. dipl. 342.
[2]) Wilmans, Urk.-Buch 749, 750, 751, 757.
[3]) Münsterische Gesch.-Qu. I, S. 20.
[4]) Tibus, Stadt Münster S. 47—60.

der bischöflichen Küche belegenes Haus an den Kanoniker Gerhard.[1]) Im Jahre 1460 verzichten die Gebrüder Droste von Vischering auf den Schmerkotten, der ebenfalls auf der Immunität lag.[2]) Diese und ähnliche Nachrichten zeigen, daß seit dem 13. Jahrh. einige Ritter Häuser auf der Immunität besaßen. Nicht sicher aber ist es, ob diese Ritter, wenigstens in früherer Zeit, die Verteidiger der Immunität waren, wie Tibus annimmt. Auch läßt es sich nicht entscheiden, seit wann sie auf dem Domhofe ansässig waren. Wenn Tibus behauptet, dies sei erst infolge der durch Bischof Burchard erfolgten Erweiterung des Domplatzes der Fall gewesen, so ist dies eben eine bloße Vermutung. Hierfür kann auch die allgemein geltende Vorschrift nichts beweisen, daß auf kirchlichen Immunitäten keine Laien wohnen sollten. Denn diese galt zu Burchards Zeit ebenso gut, wie früher. Wenn die Ministerialen, denen die Verteidigung der Immunität oblag, jemals auf dem Domhofe selbst gewohnt haben, so ist es aus inneren Gründen am wahrscheinlichsten, daß sie gerade in ältester Zeit auf demselben ansässig gewesen sind. Denn solange die bürgerliche Ansiedlung am hiesigen Orte noch gering war, mußte ein wirksamer Schutz der Immunität von größter Wichtigkeit sein. Diesen Schutz konnten aber die Ministerialen am besten dann gewähren, wenn sie auf dem Domhofe selbst wohnten. Wie wir noch weiter unten sehen werden, hatte im 12. Jahrh. die Immunität ihre Bedeutung als Festung schon verloren. Nun wird es auch das Streben des Bischofs und der Kanoniker gewesen sein, die Laien von der Immunität möglichst zu verdrängen. Dieses scheint auch in der obigen Stelle der Chronik ausgesprochen zu sein, wo es von Bischof Burchard heißt: ambobus fratribus urbem ampliavit. Dies werden wir so zu verstehen haben, daß Burchard durch Verdrängung der Laien die Immunität für die Kanoniker erweiterte. Von einer räumlichen Erweiterung des Domplatzes scheint dagegen nicht die Rede zu sein.[3])

Die Immunität wird im Gegensatze zur Stadt (civitas) urbs (Burg) genannt.[4]) So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1169,

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 817.

[2]) St. A. Münster, Fr. M 1823. Über die Lage des Schmerkottens vgl. Tibus, Stadt Münster S. 49, 56. Einige andere Beispiele s. bei Tibus a. a. O. 53 ff.

[3]) So faßt auch Sauer a. a O S. 167 diese Stelle auf.

[4]) Dieses hat schon Beckel ausgesprochen in seinem Aufsatze: Erhielt die Stadt Münster ihre Benennung von der Domkirche oder dem Kloster Überwasser? Westf. Zeitschr. 2 S. 363.

in welcher Bischof Ludwig von Münster den Streit zwischen Domkapitel und verschiedenen Bürgern wegen des Grabens um die Immunität entscheidet: extra murum interioris urbis, und ferner: vallum in circuitu urbis. Des Zusammenhanges wegen ist hier beide Male unter urbs die Immunität zu verstehen. [1]) Als im Jahre 1265 über denselben Graben wiederum ein Streit ausbrach, wird der Graben genannt fossatum urbis, die Mauer der Immunität murus urbis. [2]) In der schon oben erwähnten Urkunde über den Verkauf eines Hauses auf der Immunität an den Kanoniker Gerhard wird die Lage des Hauses bezeichnet in urbe Monasteriensi . . . iuxta coquinam nostram (nämlich des Bischofs). 1301 wurden vor Bischof Otto Güter, die zwischen dem Judenkirchhofe und der Tuckesburg prope civitatem Monasteriensem lagen, resigniert; der Verzicht aber geschah Monasterii in urbe apud capellam sancti Jacobi. [3]) Im Jahre 1302 werden die Kapellen S. Clementis und Margaretae als in urbe Monasteriensi belegen bezeichnet, und die Lage von Äckern bei der Tuckesburg angegeben prope civitatem. [4]) 1308 wird die capella beati Michaelis infra urbem Monasteriensem erwähnt; ebenso in einer Urkunde aus dem Jahre 1314. [5])

[1]) Erhard, Cod. dipl. 342.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 749, 750, 751, 757.

[3]) Niesert, U.-S. III, 1. Urk. 1. Die Jakobikapelle lag auf der Immunität, vgl. Tibus, Stadt Münster 75, 76, 94—97.

[4]) St. A. Münster, Fr. M. 343. Daß die beiden Kapellen auf der Immunität lagen, zeigt Tibus a. a. O. S. 18, 50, 71, 74, 75.

[5]) St. A. Münster, Fr. M. 388. Niesert, U.-S. VII Urk. 55 Daß die Michaeliskapelle auf der Immunität lag, weist Tibus nach a. a. O. S. 62, 63, 139. — Auch bezeichnete man die Immunität wohl als emunitas. So heißt es in einer Urkunde von 1420, capellam sancti Nicolai infra emunitatem urbis Monasteriensis (St. A. Münster, Fr. M. 1306. Über die Lage dieser Kapelle Tibus a. a. O. S. 51, 62—63). Der murus emunitatis wird auch erwähnt Münst. Gesch.-Qu. I S. 191. Die emunitas ebenda S. 217 u. ö. — Die deutsche Bezeichnung ist durchgehends domhoff oder vriheit. So heißt es in der Chronik Arnd Bevergerns: noch domhoff, noch Bisspinckhoff noch sunt Jurgens hoff, de alle wege de oversten friheide plegen to wesen binnen Munster (Münst. Gesch.-Qu. I S. 265, vergl. auch S. 165).

Kapitel II.

Die älteren Gemeinde- und Gerichtsverhältnisse. Die Entwicklung Münsters zur Stadt.

§ 1. Die älteren Gemeinde- und Gerichtsverhältnisse.

Oben hat es sich uns als wahrscheinlich ergeben, daß neben den ursprünglich im Besitze des Bischofs und Domkapitels befindlichen Höfen auch freie Bauerngüter vorhanden waren. Schon aus diesem Grunde ist von vornherein die Annahme ausgeschlossen, daß ursprünglich sämtliche Einwohner Münsters Hörige gewesen sind. Ohne Zweifel war die hiesige Bevölkerung in einer Bauerschaft vereinigt. [1]) Über die ältesten Zustände, besonders die Gemeinde- und Gerichtsverhältnisse, kann bei dem Mangel jeglichen Quellenmaterials nichts Bestimmtes gesagt werden, besonders da auch die späteren Nachrichten keinerlei sichere Rückschlüsse gestatten. [2]) Schon die Frage, wie weit sich die Bauerschaft erstreckt habe, müssen wir unbeantwortet lassen. Doch wird wohl nicht gerade das Gebiet und nur dieses zu derselben gehört haben, welches später mit einer Mauer umgeben wurde und so die eigentliche Stadt bildete. Denn es wäre jedenfalls ein merkwürdiger Zufall, wenn die alte Bauerschaft mit der späteren befestigten Stadt räumlich vollständig zusammenfiele. Da Münster nun nach allgemeiner Annahme im Dreingaue gelegen war, [3]) muß es in früherer Zeit in öffentlich-rechtlicher Bezie-

---

[1]) Möglicherweise setzte sich das Areal der späteren Stadt ursprünglich aus Stücken verschiedener Bauerschaften zusammen. Doch da sich hierfür in den Quellen kein Anhaltspunkt findet, werden wir vorläufig daran festhalten dürfen, daß das Areal der späteren Stadt im wesentlichen von einer Bauerschaft eingenommen wurde, vergl. S. 23 Anm. 1.

[2]) Wie man allgemein annimmt, ist das ältere Quellenmaterial bei dem großen Brande, der 1121 den ganzen Ort mit der Domkirche einäscherte, verloren gegangen, vgl. Erhard, Reg. hist. Westf. 1457 und 1458, Münst. Gesch.-Qu. 1 S. 18.

[3]) Über die in der Einleitung S. 1 Anm. 4 mitgeteilte Angabe der vita Liudgeri, Mimigerneford sei im Südergau gelegen vgl. Münst. Gesch.-Qu. IV S. 28

hung dem Grafen des Dreingaues unterstanden haben. Dieses mußte sich natürlich ändern, sobald infolge der bekannten ottonischen Privilegien die gräflichen Rechte in die Hände des Bischofs übergingen. Wann dieses geschehen ist, steht nicht fest; doch wird man wohl nicht eine allzu späte Zeit ansetzen dürfen. Nun ließen die Bischöfe die gräflichen Rechte und besonders die höhere Gerichtsbarkeit durch Vögte verwalten. Aber auch hierüber fehlen nähere Nachrichten. Erst 1173 erfahren wir, daß die Grafen von Tecklenburg die Vogtei in civitate Monasteriensi als bischöfliches Lehen innehatten. [1]) Wenn auch Münster in politischer Beziehung dem Grafen und dann dem Bischofe bez. dessen Vogte unterstand, so darf man doch nicht annehmen, daß unser Ort als Bauerschaft ein Glied des staatlichen Organismus gewesen sei. Philippi behauptet dies allerdings von der westfälischen Landgemeinde, doch hat er den Beweis dafür nicht zu erbringen vermocht. [2])

Auch über die innere Verfassung und Einrichtung der Gemeinde ist nichts Bestimmtes überliefert. Doch haben hier ohne Zweifel dieselben Einrichtungen bestanden, wie in den deutschen Landgemeinden überhaupt. Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, besonders zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Verwaltung des Burgerichtes, welches unser Ort jedenfalls schon in sehr früher Zeit besessen hat, war natürlich ein Gemeindeorgan nötig. Da aber die Verhältnisse noch sehr einfache waren, dürfte eine Person genügt haben, welche die Obliegenheiten eines Richters und Verwaltungsbeamten zugleich besorgte. Für wichtige Angelegenheiten oder zu gewissen Zeiten hat er anscheinend die Gemeindemitglieder oder wenigstens einen Teil derselben zu einer Versammlung zusammenberufen; wenigstens fanden im Anfang des 13. Jahrh. solche Versammlungen statt. So heißt es im ältesten Stadtrechte: Qui non venerit ad indictum colloquium, vadiabit V denarios. [3]) Allerdings handelt es sich hier schon um städtische Ver-

---

Anm. 4 von Diekamp, ferner Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter ꝛc. S. 294, Erhard, Gesch. Münsters S. 35. Wahrscheinlich ist wohl die Annahme von Tibus und Diekamp, Südergau sei nur eine allgemeine Bezeichnung, Mimigerneford sei im Dreingau gelegen.

[1]) Erhard, Cod. dipl. 361.

[2]) Diese Ansicht hat Philippi zuerst aufgestellt Hans. Geschichtsbl. 18 S. 188 ff., dann wiederholt Westf. Bischofsst. S. 55 ff. und sonst. Gegen ihn vgl. bes. von Below, Entstehung d. deutschen Stadtgem. S. 3 ff. Keutgen, Untersuchungen üb. d. Ursprung d. deutschen Stadtverf. S. 98. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschl. S. 117 ff.

[3]) Wilmans, Urk.-Buch 173, Art. 40.

hältnisse. Daß aber auch schon in der Landgemeinde ähnliche Versammlungen stattgefunden haben, ist um so eher anzunehmen, als es wohl keinen ständigen Bauerschaftsausschuß gegeben hat. Wenigstens lassen sich nach dem Zeugnisse Philippis derartige Ausschüsse für das westfälische Rechtsgebiet nicht nachweisen. [1]) Bei Burgerichtsverhandlungen hat vielleicht der ganze Umstand das Recht gewiesen; möglicherweise auch wurde einer aus dem Umstande zur Abgabe eines Urteils bestimmt.

Wie war nun das Verhältnis der Gemeinde zum Bischofe? Wenn auch Quellen über diesen Punkt völlig fehlen, wird man doch annehmen dürfen, daß derselbe als Besitzer von zwei Frohnhöfen am hiesigen Orte — nach unserer früheren Annahme war er bis etwa 1070 auch im Besitze des Kampwordesbekehofes — auf die Gemeindeangelegenheiten immerhin einen gewissen Einfluß ausgeübt hat. Es scheint sogar, daß er es verstanden hat, den Villicus seines Bispinghofes der Gemeinde als Beamten (Burrichter) aufzudrängen. Dafür sprechen mehrere Gründe. Zunächst schon der Umstand, daß ein besonderer Burrichter in keiner einzigen Urkunde erwähnt wird. Für die frühere Zeit ist dies ja bei dem äußerst dürftigen Quellenmaterial nicht auffällig, wohl aber für das 12. Jahrh. [2]) Denn aus dieser Zeit sind die Quellen schon ziemlich reichhaltig vorhanden, sodaß man erwarten dürfte, den Burrichter wenigstens hie und da erwähnt zu finden. Während also ein Burrichter nirgends erwähnt wird, finden wir den Villicus des Bispinghofes seit 1129 recht häufig erwähnt. [3]) Vielleicht darf man aus diesem Umstande den Schluß ziehen, daß der Villicus zugleich Burrichter war, zumal ähnliche Verhältnisse sich in den deutschen Landgemeinden sehr häufig finden. [4]) Natürlich war der Villicus auch Richter der Hofeshörigen. [5]) Übrigens würde die Vereinigung beider Gerichte in der Hand des Villicus keine Verschmelzung derselben bedeuten, sondern beide blieben neben einander bestehen; nur der Vorsitzende war derselbe.

---

[1]) Vgl. Philippi, Westf. Bischofsst. S. 57, ferner von Below, Stadtgem. S. 9.

[2]) Die spätere Zeit kommt hier nicht so sehr in Betracht, da spätestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. Münster Stadt geworden ist. Damit mußte die Bedeutung des Burrichters schwinden.

[3]) Die Urkundenstellen, in denen der villicus erwähnt wird, hat Lövinson, Beitr. z. Verf. d. westf. Reichsstiftsst. S. 109 Anm. 4 zusammengestellt.

[4]) Vgl. von Below, Stadtgem. S. 17.

[5]) Ausführlicheres über den villicus im Kapitel III.



Noch weitere Vermutungen über die älteren Gemeindeverhältnisse anzustellen, scheint bei dem völligen Fehlen von Quellen zwecklos. Bevor wir jedoch die Weiterentwicklung des Ortes zur Stadt ins Auge fassen, sind noch zwei Punkte zu erörtern, nämlich die Leischaften und die Allmende.

1. Die Leischaften. Im späteren Mittelalter finden wir die Stadt Münster in sechs Leischaften geteilt. Von denselben liegen vier auf dem rechten Aaufer, nämlich die Ägidii-, Ludgeri-, Lamberti- und Martinileischaft; die Liebfrauen- und Judefelderleischaft dagegen befinden sich links der Aa. [1]) Darüber, was wir unter den Leischaften zu verstehen haben, herrscht unter den Forschern Meinungsverschiedenheit, indem einige sie für alte, ursprünglich selbständige Bauerschaften halten, aus deren Vereinigung erst die Stadt entstanden wäre, [2]) andere dagegen glauben, sie seien erst später errichtete Bezirke, um die städtische Verwaltung zu erleichtern. [3]) Welche Ansicht die richtige ist, läßt sich zwar nicht mit völliger Sicherheit entscheiden, [4]) doch hat vielleicht Tibus im großen und ganzen das Richtige getroffen. Er schließt nämlich aus der Thatsache, daß sämtliche Leischaften, mit Ausnahme der Judefelder, nach den Pfarreien benannt sind, wohl mit Recht, daß die Einteilung in Pfarreien älter ist, als die Leischaften. Im entgegengesetzten Falle hätten sich sicherlich die ursprünglichen Namen der Leischaften wenigstens teilweise erhalten. Nun decken sich aber auch auf dem rechten Aaufer Kirchspiele und Leischaften nicht völlig. [5]) Hierfür hat Tibus die Erklärung, daß man sich bei der Errichtung von Leischaften bemüht habe, dieselben an Größe möglichst gleich zu machen. Da nun aber die Kirchspiele von verschiedener Größe sind, habe man die Gren-

---

[1]) Aufgezählt werden die sämtlichen Leischaften in der Chronik Arnd Bevergerns, Münst. Gesch.-Qu. I S. 265. Im allgemeinen erwähnt Münst. Gesch.-Qu. I 216, 217 als legiones, ferner im Ratswahlstatut des 15. Jahrh. Niesert, U.-S. III S. 134, Philippi, Westf. Bischofsst. S. 96 als leiscop u. ö. Bemerkenswert ist, daß die Leischaften vor dem 15. Jahrh. überhaupt nicht nachweisbar sind.

[2]) Vor allem Wilmans, Urk.-Buch 1149, Exkurs, u. Philippi, Westf. Bischofsst. S. 51 ff.

[3]) Tibus, Stadt Münster S. 144. Schaube in der Recension zu Philippi, Westf. Bischofsst. in den Gött. Gel. Anz. 1894, 2 S. 555.

[4]) Auf die früher vielfach vertretene Ansicht, daß Leischaften im Gegensatze zur Domimmunität die von Laien bewohnten Stadtteile seien — man schrieb deshalb vielfach Laischaft — braucht man wohl kaum noch einzugehen, da sie offenbar irrig ist und auch jetzt kaum noch von jemand geteilt wird.

[5]) Wilmans, Urk.-Buch 1149, Exkurs; Tibus, Stadt Münster 144.

zen derselben nicht genau innegehalten. Endlich bemerkt Tibus mit Recht gegen Wilmans, daß sich aus dem Worte leescap oder letscap und aus der lateinischen Bezeichnung legio für die Erkenntnis des Wesens der Leischaften nichts entnehmen ließe.[1] Diesen Gründen von Tibus wird man im allgemeinen zustimmen können. Im 15. Jahrh. sind die Leischaften thatsächlich nur Verwaltungsbezirke der Stadt. Damals wurde der Rat nach Leischaften gewählt,[2] vielleicht auch berieten die Genossen der einzelnen Leischaften gesondert die städtischen Angelegenheiten.[3] Als Verwaltungsbezirke werden die Leischaften auch von Kerssenbroick in seiner Geschichte der Wiedertäuferunruhen bezeichnet, ut hac ordinatione (Einteilung in Leischaften) vigiliae et reliqua civilia opera seu munia commodius expediantur.[4]

In diesen erst im 15. Jahrh. nachweisbaren städtischen Verwaltungsbezirken alte, ursprünglich selbständige Bauerschaften erblicken zu wollen, wie Philippi wegen ihrer späteren großen Selbständigkeit es thut, ist zum mindesten gewagt. Schon an und für sich ist es wohl kaum wahrscheinlich, daß auf dem Areal der späteren Stadt ursprünglich sechs selbständige Bauerschaften vorhanden gewesen seien, selbst wenn man annimmt, daß sie um ein beträchtliches über den Umfang der späteren befestigten Stadt hinausgereicht hätten. Und selbst wenn das Areal der Stadt sich aus verschiedenen Bauerschaften bez. aus

[1]) Wilm., a. a. O. liest nämlich in einer Urk. von 1281 lescap und will in dem ersten Bestandteile das lat. legio (Bauerschaft) wiederfinden. Hieraus schließt er, daß Leischaft = Bauerschaft sei, zumal da beide lateinisch mit legio wiedergegeben würden. Hiergegen wendet sich Tibus mit Recht, zumal es nicht einmal feststeht, ob in der obigen Urk. lecscap oder letscap zu lesen ist. In Osnabrück ist die älteste nachweisbare Form litscap vgl. Philippi, Hans. Gesch.-Bl. 18 S. 168.

[2]) Im Ratswahlstatut aus dem 15. Jahrh. (Philippi, Westf. Bischofsst. S. 96) heißt es: Wann dan de guden lude (d. h. die wahlberechtigten Bürger) thosamen komen sint up dat hues (Rathaus), so sollen se mallick in ere leisscop gaen und keisen ueth erer leisscop twe bederve manne, de up ore jaren gekomen sind, de die schepen (d. h. den Rat) keisen thor jartale. Hierbei ist zu beachten, daß die Ratswahl eine indirekte war. Das Nähere vgl. Kap. VI. Vgl. auch Münst. Gesch.-Qu. I S. 265.

[3]) Zum J. 1452 heißt es Münst. Gesch.-Qu. I S. 216: et universo populo gildarum et communitatis de legionibus, vulgariter dictis de leeschap, singulis in suis locis consuetis ad id congregatis placuit. Mit Sicherheit kann man allerdings aus dieser Stelle nicht entnehmen, daß die Leischaften gesondert städtische Angelegenheiten berieten. Man kann diese Stelle vielmehr auch so verstehen, daß die Gildegenossen einerseits und die anderen Bürger andererseits getrennt berieten.

[4]) Tibus, Stadt Münster S. 144 Anm. 1.



Stücken verschiedener Bauerschaften zusammensetzt, ist es noch nicht erwiesen, daß die alten Bauerschaftsgrenzen auch für die Einteilung in Leischaften irgenwie maßgebend gewesen sind. [1]) Viel wahrscheinlicher ist es, daß man die Stadt erst dann in Leischaften geteilt hat, als sich infolge der größeren Entwicklung derselben das Bedürfnis nach einer Einteilung in Verwaltungsbezirke geltend machte. Wann aber dieses geschehen ist, läßt sich nicht einmal mit annähernder Sicherheit feststellen; ebenso wenig, nach welchen Gesichtspunkten man diese Einteilung vorgenommen hat. Tibus meint, die Leischaften seien, wie die Kirchspiele, auf den Absplissen der vier großen Höfe entstanden; [2]) indessen ist dies schon deshalb unzutreffend, weil die Höfe nicht das ganze Areal der Stadt einnahmen. Die Einteilung scheint vielmehr eine ziemlich willkürliche zu sein. Wie schon der Name anzudeuten scheint, mag man sich teilweise an die Kirchspielsgrenzen angeschlossen haben, [3]) jedoch nur insoweit, als es gerade passend schien. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß für die Abgrenzung der einen oder anderen Leischaft alte Bauerschaftsgrenzen maßgebend gewesen sind.

2. Die Allmende. Gewöhnlich finden wir die mittelalterliche Gemeinde, die Landgemeinde sowohl als die Stadtgemeinde, im Besitze einer Allmende, mag sie dieselbe nun für sich allein oder mit anderen Gemeinden zusammen besitzen. [4]) Für Münster sind nun gerade in dieser Beziehung die Nachrichten äußerst dürftig. Für die ältere Zeit fehlen dieselben überhaupt gänzlich. Erst im 14. Jahrh. erfahren wir, daß die Stadt eine gemeinsame Viehweide hatte. In einem Statut von 1360 heißt es nämlich: Vortmer sall ock nemmande uit dusser stadt sunderlings herdeschop hebben, dan vor des stades heirden. Ock welck man sunderlings heirdeschop hadde, schege dem heirden echtes, dat en darf he nicht klagen. Ock wellich man off wiff, die vehe (hedde Riesert) und buten der porten hoidet,

---

[1]) Eine Mehrheit von Bauerschaften läßt sich allerdings nicht nachweisen. Da aber unzweifelhaft in früherer Zeit auch die großen Höfe innerhalb der Bauerschaftsverfassung standen und, wie schon im vorigen Kapitel bemerkt ist, über den Umfang der späteren Stadt bedeutend hinausreichten, könnte dieser ganze Komplex für eine einzige Bauerschaft zu groß erscheinen, sodaß man eher mehrere Bauerschaften annehmen möchte.

[2]) Tibus a. a. O. S. 149.

[3]) Natürlich würde hieraus noch keine kommunale Bedeutung der Kirchspiele folgen.

[4]) Vgl. u. a. v. Below, Ursprung d. deutschen Stadtverf. S. 22. Die abweichende Ansicht Gotheins (Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I Kap. 1) vermag ich nicht zu billigen.

dat mochte mallich schutten. We dat vehe geschuttet heft, (mach) dan von einem jouweliken vehe einen penning nemen. [1]) Später scheinen einzelne Bürger Teile dieser Viehweide in ihren Privatbesitz genommen zu haben. Denn in den Wiedertäuferunruhen verlangen die Bürger, daß alle Äcker, die innerhalb fünfzig Jahren mit Zäunen umgeben worden seien, von dieser Einfassung befreit würden, damit das Stadtvieh auf dieselben getrieben werden könne. [2]) Ferner hören wir 1369 von einer marca Kampwordesbeke. [3]) Dieses ist die Mark des Kampwordesbekehofes. Gegen bestimmte Abgaben waren auch die Bewohner einiger Leischaften in derselben weideberechtigt. Hierüber heißt es im liber ruber des Mauritzstiftes: Possunt autem certe legiones civitatis Philippi et Jacobi vaccas suas ante communem bubulcum ad dictam mericam destinare et pastum agere ea lege, ut cum vigilia Jacobi maioris apostoli advenerit, solvant pro singulis capitibus duos denarios marce argenti. [4]) Allmendeobereigentümer war das Mauritzstift. Denn im liber ruber wird ausdrücklich gesagt: Sciendum, quod predium sive merica curtis predicte (Kampwordesbekehof) id iuris et privilegii habet ab antiquo, ut nemo in ... (unleserlich) animalia pastum agat, nisi de consensu et voluntate dominorum (Stiftsherrn von St. Mauritz) et ab antiquo hoc in consuetudine seu privilegio habuerit. Neque sunt, qui id iuris aut privilegii habent, quin iidem solvant exinde pullos prediales seu pascuales. [5]) Also war das Mauritzstift Obereigentümer der Allmende des Kampwordesbekehofes. Als städtische Allmende kann man diese also nicht bezeichnen, deshalb interessiert sie uns auch weniger.

Wie man sieht, sind die Nachrichten über die Allmende recht dürftig. Doch zeigen sie uns, daß wenigstens im späteren Mittelalter eine städtische Allmende vorhanden war. Deshalb darf man annehmen, daß auch schon in früherer Zeit unser Ort eine solche besessen hat, zumal damals die Bevölkerung eine fast ausschließlich ackerbautreibende war. [6])

---

[1]) Niesert U.-S. III S. 118. Etwas abweichend Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft S. 121.

[2]) Kerssenbroick, Übersetzung von 1771 S. 123.

[3]) Wilkens, Umgebg. M. S. 15.

[4]) St. A. Münster, liber ruber des Mauritzstiftes Msc. I, 69 fol. 42. Derselbe ist Ende des 15. Jahrh. geschrieben.

[5]) Msc. I 69 fol. 42.

[6]) Bekanntlich sind auch Straßen, freie Plätze, die der gemeinsamen Benutzung



§ 2. Die Erwerbung der Stadtrechte.

Vorab mag bemerkt werden, daß keine Stadtrechtsverleihung an Münster bekannt ist. Es scheint, daß eine förmliche Erhebung unseres Ortes zur Stadt niemals stattgefunden hat, sondern daß Münster sich die städtischen Privilegien nach und nach einzeln erworben hat.[1] In ältester Zeit war die Bevölkerung naturgemäß recht dünn. Eine stärkere Einwanderung scheint seit dem 11. Jahrh. stattgefunden zu haben. Wenn nämlich Bischof Hermann I. 1040 als erste Pfarrei neben dem Dom die von Überwasser einrichtete,[2] wenn Bischof Friedrich (1064—1083) um 1070 die Mauritzkirche gründete,[3] und die Lambertikirche entweder unter Bischof Erpho (1085—1097) oder unter Burchard (1098—1118) erbaut ist,[4] wenn endlich dieser Bischof schon für eine neue Ludgerikirche den Platz erworben hatte, deren Bau nur wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse unterblieb,[5] so geht hieraus klar hervor, daß schon im 11. Jahrh. eine ziemlich starke Einwanderung stattgefunden hat. Jedenfalls hat für den so rasch erfolgten Bau dreier Kirchen ein Bedürfnis bestanden.

Für eine schon recht früh erfolgte Einwanderung spricht es auch, wenn die ältesten Wortzinsverzeichnisse des Überwasserklosters aus dem Anfang des 12., wenn nicht schon aus dem 11. Jahrh. stammen.[6]

Den Grund der starken Einwanderung können wir leicht begreifen. Bot sich doch in Münster für Kaufleute und Handwerker ein reiches Absatzgebiet. Hier war die Residenz des Bischofes, und am Dome befanden sich zahlreiche Kanoniker. Dazu kam die Domschule und eine zahlreiche Dienerschaft. Wichtig war es auch, daß zu den Pfarrkirchen

---

dienen, zur Allmende zu rechnen. (Vgl. von Below, Stadtverf. S. 24.) Daß auch in Münster eine Allmende in diesem Sinne vorhanden war, ist selbstverständlich, braucht also kaum besonders hervorgehoben zu werden.

[1]) Vgl. Lövinson a. a. O. S. 114.

[2]) Erhard, Cod. dipl. 134.

[3]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 117; Erhard, Reg. hist. Westf. 1215; Tibus, Stadt Münster S. 84 u. ö.

[4]) Erhard a. a. O. 1431; Tibus, a. a. O. 86.

[5]) Vgl. den im 12. Jahrh. geschriebenen libellus Monasteriensis de miraculis sancti Liudgeri, Münst. Gesch.-Qu. IV S. 237. Über die Abfassungszeit desselben vgl. Diekamp, Einleitung S. 94.

[6]) Wilkens, Umg. Münsters S. 48; Darpe, Cod. trad. III S. 21. Über die Zeit ebenda, Einleitung S. 1 ff.

weitausgedehnte Außenpfarreien gehörten. Alle Kirchspielsangehörigen mußten natürlich an Sonn- und Festtagen nach Münster kommen. Bei dieser Gelegenheit werden sie auch hier ihre Einkäufe gemacht haben. Ebenso werden an den kirchlichen Synoden, die — später wenigstens — jährlich zweimal abgehalten wurden, und am Feste des hl. Paulus, des Schutzpatrones des Domes und der ganzen Diözese, zahlreiche Menschen in Münster zusammengeströmt sein. [1])

Wie ging nun diese Einwanderung vor sich? Dem Stande nach waren die Einwanderer natürlich teils Freie, teils Unfreie. Daß wenigstens in späterer Zeit die Unfreien zahlreich in die Städte wanderten, geht aus einer Urkunde von 1224 hervor, in welcher Bischof Dietrich III. den Städten und festen Plätzen im Bistum Münster verbietet, Hörige des Klosters Marienfeld aufzunehmen. [2])

Übrigens muß es schon früh Sitte gewesen sein, daß Einwanderer, welche aus irgend einem Grunde nicht in den Besitz echten Eigens gelangen konnten, von den ansässigen Grundbesitzern Liegenheiten zu Leihe nahmen. Dies ergiebt sich schon aus dem soeben angeführten Wortzinsverzeichnisse des Überwasserklosters. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. begegnet uns vielfach die Leihe nach Weichbildrecht (Stadtrecht). [3]) Die erbliche Verleihung von Grund und Boden ist im Laufe der Zeit gerade von der Kirche als Besitzerin der vier großen Höfe in großem Maßstabe angewendet, sodaß in späterer Zeit Hunderte von münsterischen Häusern Wortzins an die Kirche zu zahlen hatten. [4])

Im 12. Jahrh. scheinen Handel und Gewerbe schon in ziemlicher Blüte gestanden zu haben. Allerdings sind auch über diesen Punkt die Quellen ziemlich dürftig. Im Jahre 1184 werden schon vier lobia (Verkaufshallen), ferner ein Meinhardus coriarius, ein Reinoldus carnifex, ein Adolfus pellifex, ein Bertrammus filius Wicboldi mercatoris und ein Sigebertus pellifex als Grundbesitzer in Münster erwähnt. [5]) Daß Münster schon im 12. Jahrh. ziemlich bedeutenden Handel trieb, der sich dann im 13. Jahrh. zu großer Blüte entfaltete, ist von mehreren Forschern bewiesen. [6]) Auch während des 12. Jahrh.

---

[1]) Hierauf hat schon Tibus, Stadt Münster, hingewiesen.
[2]) Wilmans, Urk.-Buch 207.
[3] Vgl. hierüber Exkurs.
[4]) Vgl. Kapitel I.
[5]) Erhard, Cod. dipl. 443.
[6]) Vgl. K. Geisberg, Handel Westf. mit England, Westf. Zeitschr. 17 S. 174 ff. Ders., Beziehungen Westf. zu d. Ostseeländern, bes. Livland, ebenda 30,

muß die Bevölkerung eine starke Zunahme erfahren haben. Denn außer der schon oben erwähnten Liebfrauen-, Mauritz- und Lambertikirche wurden im Verlaufe des 12. Jahrh. noch drei weitere Pfarrkirchen erbaut. Die Ludgerikirche wird 1173 erwähnt, die Ägidiikirche 1181.[1]) Bald darauf muß auch die Martinikirche gegründet sein, denn 1199 wird unter den Zeugen ein Herimannus prepositus sancti Martini genannt.[2]) Also hatte Münster bis zum Ende des 12. Jahrh. außer dem Dom sechs Pfarrkirchen. Deshalb werden wir auf eine starke Bevölkerung schließen dürfen,[3]) welche zum größten Teil Handel und Gewerbe trieb. Dadurch charakterisiert sich unser Ort thatsächlich als Stadt. Wann er aber die einzelnen Stadtrechte erlangt hat, läßt sich bei dem großen Quellenmangel meist nicht genau feststellen.

1. Der Markt. Eine Marktrechtsverleihung an Münster ist nicht bekannt; auch geschieht in älterer Zeit keines münsterischen Marktes urkundlich Erwähnung. Daher sind wir für das Aufkommen desselben auf Analogieschlüsse angewiesen. Zwei andere westfälische Bischofsstädte, Minden und Osnabrück, welche im allgemeinen in ihrer Entwicklung Münster wohl kaum vorausgehen, haben 997 bez. 1002 Jahrmärkte erhalten.[4]) Daher darf man annehmen, daß Münster sicherlich schon im 11. Jahrh. einen solchen besessen hat. Im 12. Jahrh. muß es als Marktort schon eine ziemliche Bedeutung erlangt haben; denn damals bestand hier schon eine Münz- und Zollstätte. Eine moneta Monasteriensis wird in den Jahren 1142, 1144, 1148 ꝛc. urkundlich erwähnt.[5]) Sie war im Besitze des Bischofs, denn 1179 verpfändet Bischof Hermann II. dem Domkapitel fünf Mark jährlicher Einkünfte aus der Münze.[6])

S. 263 ff., 33,1 S. 19 ff., 34,1 S. 37 ff. Topphoff, Die Gilden binnen Münster, Westf. Ztschr. 35,1 S. 43 ff. Hansen, Westf. u. Rheinl. II, Einl. S. 85 ff.

[1]) Erhard, Cod. dipl. 365 sagt Bischof Ludwig, quod in veneratione beati patris nostri sancti Ludgeri ecclesie sue, que tempore meo in australi parte Monasteriensis civitatis fundata est etc.; ebenda 417 wird die parrochia sancti Egidii erwähnt.

[2]) Erhard, Cod. dipl. 578.

[3]) Zu verwerfen ist deshalb die Behauptung Philippis, daß Münster ebenso wie die anderen westf. Bischofsstädte bis zum Ende des 12. Jahrh. noch kaum über den als Domhof bezeichneten Kern hinausgewachsen sei, Westf. Bischofsst. S. 3.

[4]) Wilmans-Philippi, Kaiserurk. d. Prov. Westf. II, 99; Philippi, Osnabrücker U.-B. 118; ders., Westf. Bischofsst. S. 3 Anm. 5.

[5]) Erhard, Cod. dipl. 238, 257, 267, 281, 317, 508 u. ö. Weingärtner, Westf. Ztschr. 22, S. 305 ff.; Hechelmann, ebenda 25 S. 1 ff

[6]) Erhard, Cod. dipl. 400.

Der Zoll in Münster wird allerdings erst 1202 erwähnt, wo Bischof Hermann denselben an das Domkapitel verpfändet.[1]) Da aber der Bischof sagt, der Zoll sei multis retro temporibus in den Händen von Laien gewesen, er aber habe ihn von Sueder von Dingede zurückgekauft und multis annis in Ruhe besessen, so ergiebt sich hieraus, daß Münster schon längere Zeit Zollstätte gewesen ist.

Wie schon oben gesagt, ist eine Marktrechtsverleihung nicht erhalten. Möglicherweise ist sie verloren gegangen; aber noch wahrscheinlicher ist es, daß das Marktrecht nie förmlich verliehen worden ist. Bekanntlich finden noch jetzt die großen Sende im Frühjahr, Herbst und um Peter und Paul statt. So hatten sie schon zu Kerssenbroicks Zeit seit unvordenklichen Zeiten bestanden.[2]) Nun wurden im Frühjahr und Herbst die großen Diöcesansynoden gehalten; der hl. Paulus ist Schutzpatron des Domes und des ganzen Stiftes. Höchst wahrscheinlich sind jene Märkte im Anschlusse an die kirchlichen Feste von selbst entstanden, wie es ja auch noch der Name andeutet; denn Send ist dasselbe wie synodus. Weil die Märkte auf Handel und Verkehr fördernd wirkten, hat man dieselben natürlich nicht gehindert, sondern auf jede Weise zu fördern gesucht. Anders aber wird es sich wohl mit den Märkten verhalten, von denen Kerssenbroick berichtet, daß sie vor dem Ludgeri- und Judefelderthor abgehalten würden. Diese sind vielleicht erst jüngeren Datums und durch legislatorischen Akt entstanden. Dafür spricht auch der Umstand, daß noch zu Kerssenbroicks Zeit der Marktfriede nur an den drei zuerst erwähnten Märkten galt.[3]) Wilkens behauptet, es wären jährlich am Hörsterthor zwei Viehmärkte gehalten worden.[4]) Diese Märkte vermag ich nicht nachzuweisen. Nach dem Zusammenhang zu schließen, stützt sich Wilkens für seine Behauptung auf eine Stelle des liber ruber, wo es über die Mark des Kampwordesbekehofes heißt: Animalia tamen que ad forum urbis venalia ducunt aut ipsa venalia ducuntur, libere pascunt in eadem (der Mark) diem cum inducuntur ac exeunt etiam de equitate more aliarum markarum. Für einen Markt ist aus dieser Stelle nichts zu entnehmen.[5])

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 21.

[2]) Kerssenbroick, Übers. S. 68.

[3]) Kerss., ebda. Interessant ist, daß das Marktzeichen, eine Hand mit einem Schwerte, welches noch jetzt an den Senden am Rathause zu sehen ist, damals an einem der Domtürme ausgesteckt wurde.

[4]) Wilkens, Gesch. M. S. 50.

[5]) St. A. Münster, Msc. I, 69 fol. 42.

Wo wurden die drei großen Märkte abgehalten? Tibus meint, sie seien bis zum 12. Jahrh. auf dem Prinzipalmarkte abgehalten worden und erst seit der von ihm angenommenen Erweiterung der Immunität auf dem Domplatze; denn früher habe dieser nicht den nötigen Raum bieten können. [1]) Da aber eine Erweiterung des Domhofes im Sinne von Tibus wahrscheinlich nie stattgefunden hat, ist auch dessen letztere Annahme wohl kaum zu billigen.

Außer den Jahrmärkten sind noch die Wochenmärkte zu berücksichtigen. Da letztere bekanntlich besonders den Zweck haben, die Bewohner eines Ortes mit den zum täglichen Gebrauche notwendigen Gegenständen, namentlich Lebensmitteln, zu versorgen, konnten sie sich erst dann bilden, als schon eine ziemlich zahlreiche städtisch lebende Bevölkerung vorhanden war. Obgleich jede urkundliche Nachricht fehlt, glaube ich aus jenem Grunde das Aufkommen eines Wochenmarktes in unserem Orte nicht vor Anfang des 12. Jahrh. ansetzen zu müssen. Zu Kerssenbroicks Zeit wurde jeden Mittwoch und Sonnabend Wochenmarkt abgehalten. [2]) Höchst wahrscheinlich fand derselbe von vornherein auf dem Prinzipalmarkte statt. Dieser muß als Straße etwa seit Mitte des 12. Jahrh. ausgebaut gewesen sein. Im Jahre 1169 entschied nämlich Bischof Ludwig einen Streit zwischen den Domkanonikern und den civibus suis extra murum interioris urbis (Domimmunität) circa vallum commorantibus dahin, daß der Abhang von der Mauer bis zur Mitte des den Domhof umgebenden Grabens den Kanonikern gehören solle, und zwar solle zu jeder einzelnen Kurie der angrenzende außerhalb der Mauer gelegene Teil des Abhanges gehören. [3]) Diese Streitigkeiten um den Domgraben erneuerten sich später noch öfter; zunächst 1183; [4]) ebenso noch im 13. Jahrh. [5]) Wie sich aus diesen Urkunden mit Deutlichkeit ergiebt, ist der umstrittene Domgraben derjenige, welcher zwischen der westlichen Seite des Prinzipalmarktes und der Immunität liegt. Also hatten sich die Bürger, welche wegen dieses Grabens mit den Kanonikern in Streit gerieten, vor 1169 an der Westseite des Prinzipalmarktes angesiedelt. Vor Beginn des 12. Jahrh. wird aber dieser Anbau wohl kaum erfolgt sein; denn bis dahin ist nach Sauer der

---

[1]) Tibus, Stadt Münster S. 165.
[2]) Kerssenbroick S. 68.
[3]) Erhard, Cod. dipl. 342.
[4]) Ebenda 432.
[5]) Wilmans, Urk.-Buch 749, 750, 751, 757.

Charakter der Immunität als Festung gewahrt worden.[1] Solange aber dieses der Fall war, konnte unmöglich geduldet werden, daß fast unmittelbar an der Immunitätsmauer Häuser erbaut wurden. Auf der Ostseite des Prinzipalmarktes haben jedoch möglicherweise schon früher Häuser bestanden. Die Bogen der Markthäuser werden schon 1184 erwähnt; hier werden nämlich unter den Einkünften des Magdalenenhospitals aufgezählt: Quarta pars lobii, quod est iuxta sanctum Lambertum et octava pars de alio, quas Sifridus dederat ... duo solidi quos (sic!) de duobus lobiis quos Humbertus dedit hospitali.[2] Also hatten schon im 12. Jahrh. die Markthäuser Bogengänge. Im späteren Mittelalter heißt der Prinzipalmarkt meistens einfach under den boghen, marcke etc.[3] Wegen dieser schon im 12. Jahrh. nachweisbaren eigentümlichen Bauart der Markthäuser schließt Geisberg wohl mit Recht, daß der Prinzipalmarkt sogleich bei seinem Ausbau als Marktplatz diente.[4] Hiermit stimmt es auch, wenn Philippi das Aufkommen des ständigen Marktes ins 12. Jahrh. verlegt, also ziemlich gleichzeitig mit dem Ausbau des Prinzipalmarktes ansetzt.[5] Dieses zeitliche Zusammentreffen wird wohl kaum ein zufälliges sein, sondern ist wahrscheinlich so aufzufassen: Etwa mit Beginn des 12. Jahrh. wurden Wochenmärkte und ständiger Markt eingerichtet und auf dem Terrain des Prinzipalmarktes abgehalten. Zunächst bestanden hier vielleicht nur Kaufbuden. Bald aber errichtete man feste Häuser und gab ihnen die im großen und ganzen noch jetzt vorhandene Form, welche sie als Geschäftshäuser charakterisiert.

Unmittelbar an den Prinzipalmarkt schließen sich der Fisch- und

---

[1]) Vgl. Sauer, Westf. Ztschr. 32,1 S. 166 ff.

[2]) Erhard, Cod. dipl. 443. Wegen des Ausdruckes lobium, quod est iuxta sanctum Lambertum könnte man annehmen, diese lobia seien Kaufbuden an der Lambertikirche. Doch ist dieses wegen der Ausdrücke quarta resp. octava pars lobii kaum wahrscheinlich. Am einfachsten ist es, alle hier erwähnten lobia als Bogengänge am Prinzipalmarkte aufzufassen. Dann ist auch der Ausdruck iuxta sanctum Lambertum ganz zutreffend, da ja der Prinzipalmarkt unmittelbar an der Lambertikirche gelegen ist.

[3]) St. A. Münster, Msc. VII, 1002 S. 37 (1493) under den baghen, ebenso Fr. M. 2522 (1494), Msc. VII, 1002 S. 253 (1476), Lambertz kerspell bi dem marcke binnen Munster. Tibus, Stadt Münster 158 (1387) under den bogen.

[4]) Geisberg, Westf. Ztschr. 48,1 S. 33 ff.

[5]) Vgl. Philippi, Westf. Bischofsst. S. 5 ff. Sein Hinweis auf die Bedeutung des ständigen Marktes ist im allg. sicherlich zutreffend und verdienstvoll, mag er auch die Bedeutung der Jahr- und Wochenmärkte und des Durchgangsverkehrs unterschätzt haben; vgl. hierzu Schaube, G. G. A. 1894, 2 S. 545 ff., bes. 547.

Roggenmarkt, welche erst seit dem 14. Jahrh. erwähnt werden. Doch sind sie ohne Zweifel bedeutend älter. Schon wegen ihrer Lage werden wir kaum fehlgehen, wenn wir ihre Entstehungszeit nicht allzulange nach dem Ausbau des Prinzipalmarktes ansetzen. Wie schon der Name andeutet, werden auch sie dem Wochenmarkte gedient haben und zwar so, daß wenigstens ursprünglich hier die Korn- bez. Fischhändler ihren Stand hatten. [1])

Außer diesen drei Märkten war in späterer Zeit noch ein vierter Markt in Überwasser vorhanden. Diesen erwähnt Kerssenbroick. Zugleich giebt er an, daß früher — also zu Kerssenbroicks Zeit nicht mehr — auf demselben allerlei Waaren, wie auf dem gemeinen Markte, verkauft worden seien. [2]) Von diesem Markte fehlen alle weiteren Nachrichten.

2. Befestigung. Auch über den Zeitpunkt, wann Münster befestigt worden ist, geben die Quellen keinen Aufschluß. Man hat nun bis jetzt fast allgemein angenommen, daß Münster erst unter Bischof Hermann, welcher demselben auch Stadtrechte verliehen haben soll, kurz nach 1180 befestigt worden sei. [3]) Irgendwelche urkundlichen Belege lassen sich für diese Ansicht nicht beibringen. Anscheinend stützt man sich auf eine Stelle der Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinghoven: Hic (Bischof Hermann II.) permisit (promisit lesen andere Handschriften) restaurare civitatem Monasteriensem muris et portis, que per Thidericum suum predecessorem totaliter combusta et destructa fuit. [4]) Die Glaubwürdigkeit dieser erst aus der Mitte des 14. Jahrh. stammenden Notiz, welche wohl nicht über allen Zweifel erhaben ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. Auf keinen Fall jedoch besagt sie, daß Münster damals zum ersten Male befestigt worden ist. Möglicherweise hatte es bis dahin nur einen Wall als

---

[1]) Über diese Märkte vgl. Tibus, Stadt Münster S. 157 ff. Er behauptet, der Roggenmarkt müsse aus dem Grunde älter sein als der Prinzipalmarkt, weil er der kleinere sei. Jedoch ist dies wohl unzutreffend.

[2]) Kerssenbroick S. 67.

[3]) Vgl. Erhard, Gesch. Münst. S. 108; Hechelmann, Quaestiones aliquot de hist. Monast. temp. Herm. II, Diss. Münster 1860 S. 61 ff.; ders. Westf. Ztschr. 25 S. 59 ff.; v. Schaumburg ebda. 16 S. 149 ff.; Tibus, Stadt Münster S. 110 ff. u. sonst; Topphoff, Westf. Ztschr. 35,1 S. 7. Anderer Ansicht scheint Hansen, Westf. u. Rheinl. im 15. Jahrh. II S. 83 zu sein; jedoch spricht er sich über die Befestigung nicht deutlich aus.

[4]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 26, 27. Nach Ficker Einl. S. 14 ist diese Chronik für die Zeit bis z. 14. Jahrh. sehr unzuverlässig.

Schutzwehr gehabt, und Bischof Hermann ließ sie jetzt mit einer Mauer umgeben. Es kann aber auch sein, daß schon früher eine Mauer vorhanden gewesen war, die bei der Zerstörung der Stadt gelitten hatte. Auf dieses letztere scheint auch der Ausdruck restaurare hinzudeuten. Also entbehrt die Ansicht, Münster sei erst unter Bischof Hermann II. befestigt worden, jeder urkundlichen Grundlage. Die Befestigung muß mindestens einige Jahrzehnte früher erfolgt sein. Wie wir oben sahen, war schon 1169 die Westseite des Prinzipalmarktes ausgebaut, ein Zeichen, daß damals die Domimmunität ihren Charakter als Festung verloren hatte. Nun ist es aber kaum denkbar, daß ein Ort mit einer so starken Bevölkerung, wie sie Münster damals hatte, der zudem noch Sitz eines Bischofs war, ohne jegliche Schutzwehr allen feindlichen Überfällen preisgegeben war. Also muß spätestens vor 1169 die Stadt befestigt worden sein.

3. Exemption aus dem Landgerichte. Während wir über die ältesten münsterischen Gerichtsverhältnisse so ziemlich ohne jede urkundliche Nachricht sind, sind wir über Münsters Exemption aus dem Landgerichte etwas besser unterrichtet und zwar durch eine Urkunde vom Jahre 1173. Hier bestätigt nämlich Kaiser Friedrich I. einen schon früher zwischen Bischof Friedrich II. von Münster (1152—1168) und Graf Heinrich von Tecklenburg abgeschlossenen und 1173 durch Bischof Ludwig und Graf Simon erneuerten Vertrag, in welchem der Graf gegen eine Geldzahlung von seiten des Bischofs und Domkapitels auf die Vogtei verzichtet, quam predictus comes tenuit in civitate Monasteriensi et in curia epischopi ibidem sita et in omnibus ad eandem curiam attinentibus et in prebendis fratrum Monasteriensis ecclesie, excepta curia Rekene, que iuri advocatie sue nullatenus attinebat. Der Verzicht geschieht in der Weise, daß der Graf mit der Vogtei jeden belehnen will, der vom Bischofe und Kapitel vorgeschlagen wird. Wenn dieser der Kirche irgendwie schadet, muß der Graf einen anderen an seine Stelle setzen. Der Graf solle iure advocatie keine hospitationes, petitiones vel exactiones in prememoratis bonis verlangen. [1]) Mit diesem Vertrage geht die Vogtei über die Stadt und den Bispinghof dem Tecklenburger verloren und in die Hände von Bischof und Domkapitel über. Letztere haben thatsächlich das Ernennungs- und Absetzungsrecht des Vogtes, dem Grafen bleibt nur die formelle Bestätigung. Vor dem Verzichte hatte der Graf die advocatia in civitate Monasteriensi. Ein wesentlicher Bestandteil

---

[1]) Erhard, cod. dipl. 361.

der vogteilichen Gewalt war bekanntlich die öffentliche Gerichtsbarkeit. Also hatte der Graf die öffentliche Gerichtsbarkeit in der civitas Münster, ein Beweis, daß damals Münster schon einen besonderen öffentlichen Gerichtsbezirk bildete, also aus dem Landgerichte eximiert war. [1]) Wie schon oben gesagt wurde, geschah der Verzicht des Tecklenburgers auf die Vogtei schon unter Bischof Friedrich, der 1168 starb. Also muß Münster spätestens vor 1168 eximiert gewesen sein. Wie weit man aber den Zeitpunkt der Exemption zurückdatieren darf, lassen die Quellen nicht erkennen. Aus einer Urkunde von 1197 erfahren wir ausdrücklich, daß Münster von aller vogteilichen Gewalt frei war. In diesem Jahre eximiert nämlich Bischof Hermann die villa Coesfeld und verleiht ihr dieselben Rechte und Freiheiten, welche die Bürgerschaft von Münster besaß. Hier sagt er: nos itaque cives predictos (die von Coesfeld) cum tota villa Coesfeld a regio banno liberos et solutos fecimus et ab omni exactione advocatie, qua gravari possent, exemimus ad omnem iusticiam et libertatem, qua cives Monasterienses sunt exempti. [2])

Halten wir fest, daß Münster spätestens vor 1168 aus dem Landgerichte eximiert war. Schon lange vorher hatte es einen Markt und spätestens vor 1169 eine Befestigung, somit war es jetzt im Besitze der wichtigsten städtischen Privilegien. Damit wird die fast von sämtlichen Lokalhistorikern geteilte Ansicht, daß Münster erst nach 1180 von Bischof Hermann durch einen konstitutiven Akt zur Stadt erhoben worden sei, unhaltbar. [3])

Es erübrigt nur noch auf die Ansicht Hansens einzugehen, welcher behauptet, daß Münster sicherlich vor 1137 zur Stadt erhoben worden

---

[1]) Doch wird der Tecklenburger wohl nicht persönlich die Gerichtsbarkeit ausgeübt, vielmehr wird ein von ihm eingesetzter Vogt das Gericht verwaltet haben. Dies zeigen deutlich genug die Bestimmungen, welche in dem obigen Vertrage über die Einsetzung eines Vogtes getroffen werden. Wahrscheinlich werden wir für das ganze 12. Jahrh. in dem villicus des Bispinghofes den münsterischen Richter zu suchen haben; vgl. Kap. III.

[2]) Erhard, Cod. dipl. 559.

[3]) Vgl. die S. 31 Anm. 3 citierten Abhandlungen. Die meisten dieser Forscher nehmen an, daß Münster von Bischof Hermann durch einen konstitutiven Akt zur Stadt erhoben worden sei. Beckel, Westf. Ztschr. II S. 364 läßt Münster unter Bisch. Ludwig (1169—1173) Stadtrecht erlangen; jedoch führt er für seine Ansicht kaum irgendwie stichhaltige Gründe, sondern nur einige unwesentliche Nachrichten aus dem liber de miraculis sancti Liudgeri (jetzt gedruckt Münst. Gesch.-Qu. IV S. 237—249) an.

sei; denn seit 1137 würde es des öfteren von maßgebenden obrigkeitlichen Personen, vom Kaiser und Bischof, als civitas, seine Bürger als cives bezeichnet. [1]) Dies ist in der That der Fall. [2]) Doch kann man hieraus nicht ohne weiteres schließen, daß Münster damals volles Stadtrecht besessen hätte. Durchaus nicht beweisend ist die Bezeichnung cives für die münsterischen Bürger. Denn auch die Mitglieder einer Bauerschaft heißen cives; so heißt es in einer Urkunde von 1285: cives legionis Dacmade, in einer anderen cives de Barlo in parrochia Vullen. [3]) Auch wird die Bauerschaft selbst wohl als concivium bezeichnet. [4]) Etwas anders verhält es sich vielleicht mit der Bezeichnung civitas. Besonders bei den kleinen Städten des Münsterlandes scheint ein gewisser Unterschied gemacht worden zu sein. Solange sie noch nicht zu Städten erhoben worden sind, heißen sie villa, legio, parrochia, burscap, dorp etc. Sobald sie aber Stadtrechte besitzen, werden sie durchweg civitas oder oppidum genannt. Als z. B. 1197 Bischof Hermann Coesfeld die Rechte und Privilegien von Münster erteilt, nennt er Coesfeld noch eine villa. [5]) Von dieser Zeit ab heißt es immer civitas oder oppidum. [6]) Ähnlich verhält es sich mit Bocholt; auch diesen Ort nennt Bischof Hermann noch eine villa, als er ihm 1201 Weichbildrecht verlieh; [7]) bei der Verleihung des münsterischen Stadtrechtes aber heißt Bocholt oppidum. [8]) Also ist wenigstens im allgemeinen ein gewisser Unterschied da, sodaß die Städte als civitates oder oppida, die Bauerschaften dagegen als villae, legiones etc. bezeichnet werden. Doch ist diese Unterscheidung nicht durchschlagend, wenigstens nicht für Münster selbst. Denn dieses wird nicht erst 1137 von maßgebenden obrigkeitlichen Stellen als civitas bezeichnet, sondern schon über ein Jahrhundert früher. Denn schon Bischof Siegfried (1022—1032) nennt sich in einer undatierten Urkunde Mimi-

---

[1]) Hansen, Westf. u. Rheinl. II Einl. S. 83.

[2]) Erhard, Cod. dipl. 225 (1137), 279, 342 u. ö. Fernere Quellenangaben b. Hansen a. a. O.

[3]) Wilmans, Urk.-Buch 1283, 1411. Daß legio Bauerschaft ist, zeigt Wilm. a. a. O. 1149 Exkurs.

[4]) Wilmans, a. a. O. 1372; vgl. auch Wilmans in Müllers Ztschr. f. deutsche Kulturgesch. N. F. Bd. 3 (1874) S. 14.

[5]) Erhard, Cod. dipl. 559.

[6]) Ebenda 561, Wilmans, Urk.-Buch 3.

[7]) Wilmans, a. a. O. 3.

[8]) Wilmans, a. a. O. 174.

gardevordensis civitatis episcopus.[1]) Wollte man nun die Ansicht Hansens gelten lassen, so müßte man behaupten, daß Münster schon etwa 1030 Stadtrechte besessen hätte. Doch dieses wird selbst Hansen kaum wollen. Anderseits wird aber auch dann noch vereinzelt Münster als villa bezeichnet, als es sicherlich schon Stadtrecht besaß. So heißt es im ältesten Stadtrechte: Si moritur extraneus, res sue servabuntur annum et diem; finito termino accipiet dominus villae.[2])

---

[1]) Erhard, Cod. dipl. 103 b. Beckel (Westf. Ztschr. 2 S. 363, 364), der unter civitates Städte oder doch wenigstens stark angebaute Orte versteht, will diese Urk. für unecht oder mindestens stark interpoliert erklären und zwar wegen des ungewöhnlichen Ausdruckes Mimigardevordensis civitatis episcopus. Zur Rechtfertigung dieses Ausdruckes könne man höchstens den späteren kirchlichen Sprachgebrauch anführen, der unter civitas den Ort eines Bischofssitzes verstehe. Doch ist Beckels Grund nicht stichhaltig. Wenn der Ausdruck civitatis episcopus auch selten ist, so findet er sich doch auch sonst und zwar schon im 11. Jahrh. So nennt sich z. B. Erzbisch. Hermann von Köln Coloniensis civitatis archiepiscopus (Wilmans, Addimenta z. westf. Urk.-Buch 10 vom J. 1042). Um die Unechtheit unserer Urk. behaupten zu dürfen, müßte Beckel stärkere Gründe vorbringen.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 173 Art. 17. Wenn auch nach Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltert. S. 350 urbs, civitas, oppidum nach den Anschauungen des Mittelalters den städtischen Charakter am deutlichsten bezeichnen, so darf man doch nicht behaupten, daß jeder Ort, der civitas genannt wird, auch im Besitze der wesentlichsten Stadtrechte (Markt, Befestigung, Exemption aus dem Landgerichte) gewesen sei, vgl. Hegel, Neues Archiv 18 S. 209 ff. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis z. Ausgange der Karolingerzeit; Keutgen, Untersuchungen üb. d. Urspr. d. deutschen Stadtverfassung, bes. S. 38 ff.



Kapitel III.

Das Stadtgericht.

Wenn man auch von einer formellen Erhebung Münsters zur Stadt nicht sprechen darf, so hat doch jedenfalls mit der spätestens vor 1168 erfolgten Eximierung aus dem Landgerichtsbezirke die Entwicklung unseres Ortes zur Stadt im wesentlichen ihren Abschluß gefunden. Mit dieser Exemtion wurde Münster natürlich staatlicher Gerichtsbezirk. Gerichtsherr war dementsprechend der Landesherr, der Bischof. Dagegen wird das Landrecht, welches vor der Exemtion Münsters Geltung hatte, auch nach derselben so lange in Kraft geblieben sein, bis infolge der städtischen Entwicklung und der dadurch bewirkten neuen Verhältnisse Abänderungen nötig wurden. Im übrigen sind wir auch für die zweite Hälfte des 12. Jahrh. über die Gerichtsverhältnisse noch schlecht unterrichtet, sodaß über manche Punkte nur Vermutungen aufgestellt werden können.

§ 1. Der bischöfliche Stadtrichter.

Bis ins 13. Jahrh. hinein wird ein städtischer Richter nicht einmal dem Namen nach erwähnt. Dieses ist bei dem immerhin schon ziemlich umfangreichen Urkundenmaterial aus damaliger Zeit höchst auffällig und legt uns die Vermutung nahe, daß die Person, welche das Richteramt verwaltete, in den Urkunden unter einer anderen Bezeichnung, etwa der eines hofrechtlichen Beamten, zu suchen sei. Und dies scheint in der That der Fall zu sein. Im vorigen Kapitel ist die Vermutung ausgesprochen, daß spätestens seit Beginn des 12. Jahrh. der Villikus des Bispinghofes zugleich das Gericht in Münster bekleidete. Da sich nun nicht genau feststellen läßt, wann unser Ort aus dem Landgerichte eximiert worden ist, muß es dahingestellt bleiben, wie lange er als Burrichter und seit wann er als Stadtrichter fungiert habe.

Daß aber die Villici thatsächlich bis ins 13. Jahrh. hinein Bur- bez. Stadtrichter gewesen sind, scheint aus mehreren Gründen wahrscheinlich. Zunächst spricht hierfür schon das häufige Vorkommen des Villicus in den Urkunden. Erwähnt werden folgende: Der erste nachweisbare Villicus ist Wulfhard, der von 1129—1169 in den Urkunden erwähnt wird. Seit 1173 findet sich ein Villicus Konrad, seit 1177 wiederum ein Wulfhard, der 1205 und 1206 als dictus antiquus villicus bez. quondam villicus bezeichnet wird. Von 1217—1234 ist ein Godefridus villicus nachweisbar. In den Jahren 1245 und 1250 wird noch ein villicus Leo genannt. Seitdem verschwindet er aus unseren Urkunden.[1]) Ferner spricht dafür, daß der Villicus zugleich Stadtrichter gewesen sei, noch folgendes. Im 12. Jahrh. wird er häufig in den Urkunden erwähnt; seitdem sich aber 1209 ein iudex nachweisen läßt, ist das Vorkommen des Villicus seltener, und seit 1250 verschwindet er völlig, ein Zeichen, daß mit der Einsetzung eines iudex der Villicus einen großen Teil seiner Bedeutung verloren hat. Wenn wir endlich erfahren, daß im 13. Jahrh. das münsterische Stadtgericht ausschließlich in den Händen von bischöflichen Ministerialen war, die sicherlich vom Bischofe eingesetzt waren,[2]) so werden wir annehmen müssen, daß auch vorher der Bischof die Stadtrichter aus der Zahl seiner Ministerialen genommen habe. Und diese Ministerialen werden wir in den Villici suchen müssen. Ihrem Stande nach waren diese thatsächlich Ministerialen, wie sie denn auch in den Zeugenreihen immer unter den Ministerialen stehen; und da sie bischöfliche Villici sind — der Bischof sagt öfter villicus noster — werden sie ohne Zweifel bischöfliche Ministerialen sein.[3]) Ihrer Stellung nach werden sie gewöhnlich villici genannt, der ältere Wulfhard und Godefried aber auch scultetus.[4]) Ferner tragen sie öfter den Zusatz de Monasterio oder Monasteriensis,[5]) auch wohl de curia episcopi.[6]) Durch alle diese Bezeichnungen wird es sicher, daß sie villici des Bispinghofes in Münster

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der betr. Urkundenstellen bei Lövinson, Westf. Reichsstiftsstädte S. 109 Anm. 4. Nur ist hier zu beachten, daß Lövinson den cod. dipl. von Erhard und Wilmans, Urk.-Buch nicht nach den fortlaufenden Nummern, sondern nach den Seitenzahlen citiert.

[2]) Vgl. weiter unten.

[3]) Erhard, Cod. dipl. 208 (1129), 224 (1137), 231 (1139); vgl. ferner Lövinson a. a. O.

[4]) Erhard, Cod. dipl. 324. Wilmans, Urk.-Buch 155.

[5]) Erhard, Cod. dipl. 388, 432.

[6]) Wilmans, Urk.-Buch 71.

waren. Merkwürdig aber ist, daß der ältere Wulfhard zweimal als praefectus urbis bezeichnet wird. [1]) Hauptsächlich deshalb schließt Lövinson, daß der Villicus in Münster die Stellung eines Stadtgrafen bekleidet habe. [2]) Doch scheint dieser Schluß unzulässig. Wie nämlich schon früher hervorgehoben, ist urbs die Burg, die Domimmunität; die Stadt aber heißt civitas. Es wird sich wohl kaum aus unseren Urkunden ein Beispiel beibringen lassen, wo wir unter urbs unzweifelhaft die Stadt zu verstehen haben. So wird auch hier praefectus urbis nichts weiter bedeuten als Präfekt der Domimmunität. Damit stimmt es auch, wenn die Bezeichnung praefectus urbis sich nach 1152 nicht mehr findet. Der Präfekt hatte nämlich ohne Zweifel hauptsächlich die Aufgabe, die Immunität zu verteidigen. Wie wir aber schon früher gesehen haben, wurde vor 1169 die Immunität als Festung aufgegeben. Damit hatte auch das Amt eines Präfekten größtenteils seine Bedeutung verloren. Trifft unsere Vermutung zu, so wäre Wulfhard Villicus des Bispinghofes, Präfekt der Domimmunität und, wie wir früher angenommen haben, Burrichter bez. später Stadtrichter gewesen. Diese Vereinigung der Ämter in einer Hand ist bei wenig entwickelten Verhältnissen immerhin möglich. Die Präfektur der Domimmunität ging dem Villicus sicher vor 1169 verloren, und bald büßte er auch das Stadtgericht ein. Denn seit 1209 ist ein iudex urkundlich nachweisbar. Grund für dessen Einsetzung wird wohl der gewesen sein, daß sich das Gericht bei der größeren Entwicklung der Stadt nicht mehr gut durch den Villicus verwalten ließ, der die Gerichtsbarkeit gleichsam nur im Nebenamte ausüben konnte.

Der erste nachweisbare iudex ist Florentius. Daß er Ministerial und münsterischer Richter ist, zeigt die Urkunde, wo er unter den Ministerialenzeugen als Florentius iudex in Monasterio steht. [3]) Seit 1222 finden wir einen Themmo als iudex, der ebenfalls Ministeriale ist. [4]) Seit 1229 ist ein Suetherus iudex nachweisbar. [5]) 1233 wird wie-

---

[1]) Erhard, Cod. dipl. 238, 285.

[2]) Lövinson a. a. O. S. 111.

[3]) Wilmans, Urk.-Buch 55 (1209) unter den Ministerialzeugen Florentius iudex, 57 (1209) ebenso Florentius iudex, ferner 70 (1213), 106 (1217); 111 (1217) Florentius iudex in Monasterio et Amelungus frater suus, ebenso 112; 113 Florentius iudex.

[4]) Wilmans, Urk.-Buch 178 (1222) unter den Ministerialzeugen Themmo iudex, 183 (1223) ebenso.

[5]) Ebenda 257 (1229) unter den Zeugen Suetherus iudex, 264 (1229) unter den Ministerialzeugen Suetherus iudex; 268 (1229) heißt es, ein Verkauf sei abgeschlossen in figura iudicii, Suethero iudice presidente.

derum ein Theimo iudex erwähnt.[1]) 1234 findet sich ein Godescalcus iudex.[2]) 1238 heißt es in einer Urkunde Suetherus tunc iudex Monasteriensis.[3]) In einer Urkunde von 1246 steht unter den Ministerialenzeugen ein Florekinus frater Themonis iudicis in Monasterio.[4]) Doch ist es nicht erwiesen, daß Themo damals noch Richter war. Seit 1238 finden wir in vielen Urkunden einen Bertrammus iudex.[5]) Seit 1250 ist ein Bernhardus iudex nachweisbar,[6]) seit 1253 ein Gerhardus de Olfen iudex tunc temporis Monasteriensis.[7]) 1259 bekunden Gerhardus iudex et scabini Monasterienses einen Vergleich.[8]) 1265 wird er erwähnt als quondam iudex miles; in derselben Urkunde findet sich unter den Zeugen ein Richter Hermann, und zwar steht er unter den münsterischen Bürgern.[9]) Aber auch Gerhard von Olfen findet sich noch in den Urkunden; bald wird er als iudex, bald als quondam iudex bezeichnet.[10]) Ebenso wird Hermann später als quondam iudex erwähnt, noch später aber einfach wieder als iudex.[11]) Seit 1290 ist ein Hinricus iudex nachweisbar.[12]) Weiter ist über die bischöflichen Stadtrichter aus dem 13. Jahrh. nichts bekannt. Doch können wir aus den angeführten Stellen schon einiges mit Sicherheit entnehmen. Zunächst sind die Richter bischöfliche Ministerialen; mehrere von ihnen werden ausdrücklich als milites bezeichnet; in den Zeugenreihen stehen sie regelmäßig unter den Ministerialen.

---

1) Ebenda 301.

2) Ebenda 315; 338 (1236) Godescalci Hasenbalt, Monasterii eo tempore nostri (des Bischofs) iudicis.

3) Nach Lövinson a. a. O. S. 118 Anm.

4) Wilmans, Urk.-Buch 462.

5) Ebenda 349, 356, 372, 373, 408, 414, 439 Bertrammo iudice Monasteriensi; 453, 454, 460 Bertrammus iudex in Monasterio u. ö. In den Zeugenreihen steht er unter den Ministerialen.

6) Ebenda 516 (1250) Cracht de Sendene, Bernardus iudex milites. Er ist Ministerial.

7) Ebenda 559 (1253), steht ebenfalls unter den Ministerialen.

8) Ebenda 645.

9) Ebenda 734.

10) Ebenda 763 (1266) Gerhardo militi dicto de Olflen quondam iudici Monasteriensi; 777 (1266) Gerhardus iudex; 785 (1267) domum Gerhardi militis quondam iudicis.

11) Ebenda 1071 (1279) Hermanno quondam iudice, dagegen 1105 (1280) wieder als Hermanno iudici (sic!). Hier steht er aber beide Male unter den Ministerialen.

12) Ebenda 1398 (1290) Hinrico iudice nostro Monasteriensi. Er steht unter den famulis (Knappen); 1431 (1291) wird er erwähnt als quondam iudex noster (des Bischofs), dagegen 1432 (1291) wieder einfach als iudex.

Wenn der Richter Hermann einmal unter den münsterischen Bürgern steht, so kann dies nichts beweisen; denn bald darauf steht er zweimal unter den Ministerialen. Ferner müssen wir annehmen, daß die Richter keine münsterischen Bürger gewesen sind. Denn noch am Ausgange des Mittelalters durften, wie ausdrücklich in den Quellen erwähnt wird, die Richter keine Bürger sein. Obwohl nämlich seit dem 14. Jahrh. die Bischöfe das Stadtgericht an Erbmänner, also an münsterische Bürger, zu verpfänden pflegten, mußten diese die Bürgerschaft aufkündigen, sobald sie das Gericht erhielten. So berichtet das münsterische Bürgerbuch zum J. 1521: Feria secunda post vincula Petri eodem die Heidenricus Kerckering iudex conciviatum suum ad gratiam resignavit et facta resignatione praestitit iuramentum super iudicio, ut in libro civitatis continetur. Dann heißt es zum selben Jahre: Crastino nativitatis Mariae Johannes Bischoping olim iudex iterum admissus ad conciviatum, quem ante propter iudicium ad gratiam resignavit.[1]) Dieser Johannes Bischoping ist bis 1516 als Richter nachweisbar.[2]) Ferner berichtet das Bürgerbuch zum Jahre 1527: Hermannus Schenking eo quod iudex episcopi ordinatus conciviatum suum ad gratiam resignavit et super officio iudicatus iuxta librum civitatis iuravit in presentia Bernardi Drolsshagen et Johannis Schenking. Halten wir dieses fest: im 13. Jahrh. finden wir Ministerialen als Richter, welche, wie es schon an und für sich wahrscheinlich ist, wohl kaum münsterische Bürger gewesen sind; am Schlusse des Mittelalters müssen alle diejenigen Bürger, welche das Stadtgericht erlangen, die Bürgerschaft aufkündigen. Hieraus ergiebt sich, daß das ganze Mittelalter hindurch die Richter keine Bürger sein durften.

Ferner erfahren wir aus den Erwähnungen der Richter schon für das 13. Jahrh., daß sie bischöfliche Richter sind, also vom Bischofe eingesetzt wurden. Der Bischof pflegt den Richter eben als seinen Richter zu bezeichnen. Als Bischof Dietrich III. 1222 an Bocholt das münsterische Stadtrecht verleiht, sagt er, die Bocholter sollten sich in zweifelhaften Fällen in Münster Rechtsbelehrung holen und zwar a iudice nostro et a scabinis illius loci et burgensibus.[3]) Ebenso bezeichnet 1290 Bischof Everhard den Richter Heinrich als iudex noster.[4])

---

[1]) Auszüge aus e. münst. Bürgerbuche, St. A. Münster, Stadt M. 362.
[2]) St. A. Münster, Stadt M. 99, 107, 108.
[3]) Wilmans, Urk.-Buch 174.
[4]) Ebenda 1398.

Seit Beginn des 14. Jahrh. pflegten die Bischöfe das Stadtgericht zu verpfänden. Als 1318 bei der Aussöhnung des Bischofs mit dem Grafen von der Mark die Stadt für den Bischof Bürgschaft leistete, versetzt ihr dieser zur Schadloshaltung, wenn er den Vertrag brechen sollte, u. a. die iudicia nostra temporalia civitatis Monasteriensis tam ab una parte aquae quam ab altera.[1]) 1323 wird Ertmarus dictus Deckering von Bischof Ludwig als iudex secularis per civitatem Monasteriensem eingesetzt. Aus dem Revers, welchen er dem Domkapitel ausstellt, scheint hervorzugehen, daß ihm das Gericht verpfändet war.[2]) 1326 verpfändet derselbe Bischof unse twe werlike ghérichte in der stat van Monstere an den münsterischen Bürger Borchard Kleyhorst. Stirbt Borchard, so können seine Erben einen berven man einsetzen, de de richte besitte van der annerven weghene. Auch kann Borchard schon bei seinen Lebzeiten auf das eine der Gerichte einen unbescholtenen Mann setzen; nur muß dieser darup hulden also men plecht unde tho rechte hulden sal.[3]) Borchard scheint nicht sehr lange im Besitze des Gerichtes gewesen zu sein; denn schon 1337 nennt Bischof Ludwig den Hermann genannt Dusas als iudex noster in civitate Monasteriensi; dieser wird auch 1340 als stadtmünsterischer Richter erwähnt.[4]) 1344 bekundet er einen Vergleich wegen eines Hauses auf dem alten Fischmarkte (forum piscium).[5]) 1346 erscheint Eckbert Kleyhorst als iudex civitatis Monasteriensis.[6]) Im selben Jahre wird genannt Alexander dictus Cleyhorst iudex civitatis Monasteriensis in parrochia sancte Marie trans aquas tunc temporis ex parte reverendi in Christo patris domini Ludovici episcopi.[7]) 1354 wird wieder Ekbert Kleyhorst als bischöflicher Rich-

---

[1]) St. A. Münster, Msc. II, 10 fol. 25. In dieser Urkunde hören wir zum ersten Male von den zwei städtischen Gerichten in Münster, deren Bezirke durch die Aa geschieden wurden; darüber weiter unten.

[2]) St. A. Münster, Stadt M. 5. In dem Revers erwähnt Deckering nämlich das contractum cum . . . episcopo per me et meos heredes initum, natürlich in betr. des Gerichtes. Deckering war anscheinend münsterischer Bürger; denn in einer Urkunde von 1302 (St. A. Münster, Überwasser 46) wird ein Friedrich Deckering ausdrücklich als münsterischer Bürger erwähnt.

[3]) Niesert, Beitr. z. e. münst. Urk.-Buch I[1], 11.

[4]) St. A. Münster, Überwasser 58 (1337), ferner Fr. M. 521 (1340).

[5]) St. A. Münster, Stadt M. 10 (1344).

[6]) Niesert, U.-S. IV Urk. 82.

[7]) St. A. Münster, Msc. II, 204 a fol. 60

ter in Münster erwähnt,[1]) ebenso 1357 Sander Kleyhorst.[2]) 1364 bekundet Bernhardus dictus Cleyhorst sancte reverendi domini, domini Florencii ecclesie Monasteriensis episcopi iudex secularis in parrochia beate Marie trans aquas einen Rentenverkauf; 1378 wird derselbe einfach als bischöflicher Richter in Münster erwähnt.[3]) Nach den hier angeführten Urkundenstellen wird man annehmen dürfen, daß die Familie Kleyhorst, an welche seit 1326 die beiden Gerichte verpfändet waren, zeitweise wenigstens eines derselben wieder an die Familie Dusas versetzt hatte. Da nun seit 1344 kein Angehöriger der Familie Dusas als Richter mehr erwähnt wird, scheint es, daß von jetzt ab wieder die Familie Kleyhorst im alleinigen Besitze der beiden Gerichte war. Bald nach 1378 muß übrigens der Bischof die Gerichte wieder eingelöst haben; denn 1388 verpfändet Bischof Heidenreich unse twe wertlike gerichte in der stat to Munster an beyden syden des waters an Aleph van der Wick für 500 Mark. Im übrigen sind die Bedingungen fast dieselben, wie bei der Verpfändung von 1326.[4]) Dieser Aleph van der Wick wird 1389 als ein geschworener bischöflicher Richter in Münster erwähnt, ähnlich 1392.[5]) Seit 1400 erscheint in vielen Urkunden Arnd Bischoping als Richter. Bald wird er einfach als geschworener oder bischöflicher Richter in Münster erwähnt,[6]) öfter aber auch als Richter in Überwasser aufgeführt.[7]) Denselben vermag ich nachzuweisen bis 1416. Seit 1421 erscheinen Mitglieder der Familie Kerkerinck als bischöfliche Richter in Münster, und zwar gleichzeitig Johann Kerkerink und Bernard Kerkerink.[8]) Ersterer wird auch ausdrücklich Richter in Überwasser genannt.[9]) Im Jahre 1437 wurden beide Gerichte in Münster von Bischof Heinrich von Moers wiederum verpfändet und zwar an Bertold Biscopinck für

---

[1]) St. A. Münster, Fr. M. 631, ähnlich Msc. II, 204 a fol. 46 (1359).

[2]) St. A. Münster, Überwasser 84.

[3]) St. A. Münster, Msc. II, 204 fol. 14, Überwasser 125.

[4]) St. A. Münster, Stadt M. 22.

[5]) Niesert, Beitr. I², 83; St. A. Münster, Stadt M. 24.

[6]) Vgl. Niesert, Beitr. I², 101, 134, 135; Kindlinger, Münst. Beitr. III², 193, 194; St. A. Münster, Überwasser 144, 147, 154, Fr. M. 1215, 1216, 1282, 1283 u. ö.

[7]) St. A. Münster, Überwasser 143.

[8]) Niesert, U.-S. V, 123; St. A. Münster, Fr. M. 1344, 1418, Überwasser 163, 165, Msc. II, 204 a fol. 43, Stadt M. 36.

[9]) St. A. Münster, Überwasser 162.

558 rheinische Gulden. Diese Summe hat der Bischof, wie er ausdrücklich bemerkt, in loesinge unser wertliken gerichte bynnen unser stat to Munster verwendet. Die Bedingungen sind im allgemeinen dieselben wie bei den früheren Verpfändungen.[1]) Bertold Biscopinck blieb im ungestörten Besitze des Stadtgerichtes bis zur münsterischen Stiftsfehde und erscheint in vielen Urkunden.[2]) In der Stiftsfehde wanderte er 1453 mit den anderen Erbmännern aus, und Graf Johann von Hoya, der damals mit fast unbeschränkter Willkür in Münster herrschte, ließ durch den ihm völlig ergebenen Rat den Johann von der Lippe zum Stadtrichter einsetzen.[3]) Nach der Beendigung der Fehde erneuerte 1458 Bischof Johann dem Bertold Biscopinck die Verpfändung der Gerichte unter denselben Bedingungen, wie sie ihm 1437 übertragen worden waren.[4]) Bis 1473 ist er als Richter nachweisbar.[5]) Seit 1474 finden wir einen Heinrich Kleyhorst als bischöflichen Richter und zwar bis 1482.[6]) Noch im selben Jahre erscheint Johann Biscopink, Bertolds Sohn, als bischöflicher Richter in Münster, welcher das Gericht bis ins 16. Jahrh. hinein innegehabt hat.[7])

Wie im 13. Jahrh. der Bischof die Richter durchweg aus der Zahl seiner Ministerialen nahm, so war im 14. und 15. Jahrh. das Stadtgericht in den Händen von Erbmännern — die Kleyhorst, Dusaes, van der Wick, Bischoping, Kerkerink gehören zu den bekanntesten Erbmännerfamilien der Stadt — und zwar durch Verpfändung von seiten der Bischöfe. Ob Ertmar Deckering, welcher 1323 das Stadtgericht erhält, Ministerial oder Erbmann war, vermag ich nicht ganz sicher festzustellen.[8]) Auch jetzt tritt ein Einfluß der Stadt auf die Ein=

---

[1]) St. A. Münster, Stadt M. 40.

[2]) So z. B. St. A. Münster, Stadt M. 42, 43, 44, 45, 45a.

[3]) Vgl. Hansen, Westf. u. Rheinl. II Einl. S. 97.

[4]) St. A. Münster, Stadt M. 62.

[5]) Ebenda 79.

[6]) Ebenda 80, 80a 82; ferner Fr. M. 2079, 2165, 2227, Überwasser 220, 225, Msc. II, 204a fol. 63; jedenfalls gehört auch in diese Zeit die undatierte Urkunde St. A. Münster, Stadt M. 26, in der Heinrich Kleyhorst als Richter erwähnt wird.

[7]) St. A. Münster, Fr. M. 2217a, 2322, 2352, 2446, 2564, Msc. II, 204a fol. 50, 24, Stadt M. 83, 87 u. ö. — Natürlich sind nicht sämtliche Urkundenstellen, in denen Richter erwähnt werden, hier angeführt worden. Es ist nur erstrebt, die Familien festzustellen, welche im Besitze des Stadtgerichtes gewesen sind, und möglichst über jeden einzelnen Richter die eine oder andere Quellenstelle beizubringen.

[8]) Wahrscheinlich war er Erbmann, vergl. S. 41 Anm. 2.

setzung der Richter nicht hervor. Vielmehr ist es ziemlich sicher, daß der Bischof die Richter einsetzte, ohne sich um die Stadt zu kümmern. Denn bei den Verpfändungen erwähnen die Bischöfe wohl die Zustimmung des Domkapitels, nie aber die der Stadt bez. ihres Organes, des Rates. Und Arnd Bevergern sagt in seiner Chronik, wo er über die durch Graf Johann von Hoya erfolgte Einsetzung des Richters Johann von der Lippe berichtet: Wente dat des stades boick ynholt, dat daer gin richter weszen en solde, dan degenne, den daer de bisschopp van dem lande settet.[1]) Wie wir ferner aus den Verpfändungsurkunden erfahren, konnten sowohl beide Stadtgerichte durch Personalunion des Richters verbunden, als auch in jedem Gerichtsbezirke ein besonderer Richter vorhanden sein. Wann und wielange jedesmal die Gerichte vereint oder getrennt waren, läßt sich nicht immer entscheiden. Nach der obigen Zusammenstellung wird man annehmen dürfen, daß im 14. Jahrh. die Gerichte meistens unter zwei Richter geteilt, im 15. Jahrh. dagegen in der Regel durch Personalunion verbunden waren. Denn im 14. Jahrh. sind vielfach gleichzeitig zwei Richter nachweisbar, im 15. dagegen nicht. Noch schwieriger aber ist es zu entscheiden, ob die jedesmal erwähnten Richter das Gericht in Überwasser oder in dem rechts der Aa gelegenen Stadtteil besessen haben. Meistens werden sie einfach als bischöfliche, weltliche Richter erwähnt. Dies beweist natürlich für unsere Frage nichts. Aber selbst wenn sie sich speziell als Richter in Überwasser bezeichnen, darf man nicht ohne weiteres schließen, daß sie nur das Gericht in Überwasser innegehabt haben. So ist in der Zeit von 1400—1421 als alleiniger Richter Arnd Bischoping nachweisbar, hat also ohne Zweifel beide Gerichte besessen. Trotzdem bezeichnet er sich zuweilen, wie wir oben sahen, als Richter in Überwasser. Nur wenn gleichzeitig zwei Richter nachweisbar sind, von denen sich der eine wenigstens zuweilen als Richter in Überwasser bezeichnet, wird man annehmen dürfen, daß dieser das Gericht in Überwasser innegehabt hat, während der andere Richter in dem rechts von der Aa gelegenen Stadtteile war.

§ 2. Die indices civitatis, d. h. die von der Stadt gewählten Richter.

Wie schon oben bemerkt worden ist, hatte die Stadt auf die Einsetzung des eigentlichen Stadtrichters keinen Einfluß. Dafür aber exi-

[1]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 278.

stierten eigene iudices civitatis, in deutschen Urkunden bisitter (Beisitzer) genannt. Leider sind die Nachrichten über dieselben sehr dürftig. Zum ersten Male finde ich sie erwähnt im Jahre 1255. Damals schlossen nämlich iudices, scabini ceterique consules et universi cives von Münster einen Landfrieden mit Köln.[1]) Ähnlich urkunden 1260 iudices, scabini, consules et universitas Monasteriensis über die Beilegung eines Streites zwischen Münster und Bremen.[2]) Unter diesen iudices wird man wohl den bischöflichen Stadtrichter und die iudices civitatis zusammen verstehen müssen. Wie nämlich weiter unten noch angeführt werden wird, haben wahrscheinlich im 13. Jahrh. noch nicht die zwei Stadtgerichte bestanden; infolgedessen gab es gleichzeitig auch nur einen bischöflichen Stadtrichter. Hier aber wird von mehreren Richtern gesprochen. Daß unter diesen aber auch nicht die iudices civitatis allein zu verstehen sind, scheint daraus hervorzugehen, daß auch sonst der bischöfliche Richter bis 1268 mit dem Rate Vertreter der Stadt ist, die iudices civitatis aber als solche nicht hervortreten.

In dem Schied zwischen Bischof Everhard und der Stadt vom Jahre 1278 heißt es: Preterea est condictum, quod iudices civitatis Monasteriensis apud iudicem episcopi sedebunt in iudicio.[3]) Also saßen sie im Gerichte neben dem bischöflichen Stadtrichter. Sonst sind wir über ihre Machtbefugnisse wenig unterrichtet. Wir wissen nicht einmal, ob der bischöfliche Richter bei seinen Amtshandlungen an die Zustimmung der iudices civitatis gebunden war. Selbständig treten sie sehr wenig hervor. Anscheinend konnten sie nicht einmal selbständig Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, sondern nur im Verein mit den bischöflichen Stadtrichtern oder Bürgermeister und Rat. So verkauft 1342 der münsterische Bürger Heinrich von Alen Äcker vor dem Servatii-Thore und resigniert sie coram discretis viris Cristiano et Hermanno dictis Dusas, Adolpho de Wiich et Wilhelmo dicto de Steghe, iudicibus civitatis Monasteriensis.[4]) Von diesen ist Hermann Dusas in dieser Zeit als bischöflicher Stadtrichter nachweisbar, wie wir schon oben sahen. Vielleicht war auch Christian Dusas bischöflicher Stadtrichter. Dann wären die beiden andern die iudices civitatis. Ferner heißt es im münsterischen Bürgerbuche zum Jahre 1354, der Verzicht auf eine Mühle sei geschehen vor den beiden Bürger-

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 1739.
[2]) Bremisches Urk.-Buch I, 301.
[3]) Wilmans, Urk.-Buch 1035.
[4]) St. A. Münster, Überwasser 67.

meistern und vor Wilbrando dicto Voget et Godefrido dicto Tunnemenningk iudicibus et aliis scabinis civitatis Monasteriensis.[1]) Zuweilen traten sie auch in einen gewissen Gegensatz zum Bischof und bischöflichen Richter. So wurden durch sie unter Bischof Heinrich von Moers (1424—1450) einige gegen den Willen des Bischofs in die Bürgerschaft aufgenommen. Hierüber heißt es in der Chronik Arnd Bevergerns: Item bischop Hinrik boith dem richter, das he nin gelt (nämlich Bürgergeld) nemmen en solde unde en solde erer nicht tholaeten vor borger. Dem dede he alszo. Do de raidt dat hoirde, do neimen de bisittere dat gelt van doenheite des raides.[2])

Die Zahl dieser iudices civitatis steht nicht ganz fest. Im 13. Jahrh. erfahren wir über dieselbe noch nichts. Doch scheint es, daß damals zwei vorhanden gewesen sind. Denn im 14. Jahrh. werden uns des öfteren zwei genannt. So finden wir in dem Statut des Stadtrates von 1330, keinen über die Zahl zehn in das Magdalenenhospital aufzunehmen, unter den Zeugen Johanne Dapifero et Bernardo Travelmanning iudicibus,[3]) welche sicherlich keine bischöflichen Stadtrichter sind; denn wie wir oben sahen, sind für die Zeit um 1330 andere bischöfliche Stadtrichter vorhanden, auch sind keine Angehörigen der Familien Dapifer und Travelmanning als bischöfliche Richter nachweisbar. Auch in der soeben angeführten Urkunde von 1342 werden wir von den vier angeführten Richtern nur zwei als iudices civitatis nehmen dürfen. Ebenso werden in der oben angeführten Notiz aus dem Bürgerbuche nur zwei städtische Richter erwähnt. Nach demselben Bürgerbuche wurden 1357 feria tertia post Invocavit zugleich mit den städtischen Schatzmeistern Bernardus Travelman und Hermannus Dusaes zu

---

[1]) St. A. Münster, Stadt M. 362. Aus den Worten et aliis scabinis geht deutlich hervor, daß es sich hier um städtische Richter handelt. Denn wie wir weiter unten sehen werden, wurden sie aus den Schöffen (Rat) gewählt, gehörten also zum Schöffenkolleg; für die bischöflichen Richter trifft dies natürlich nicht zu, da sie nicht einmal Bürger sein durften. Philippi, Westf. Bischofsst. S. 67 behauptet, sie hätten mit den Schöffen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen. Als Beweis führt er eine undatierte Urkunde (Wilmans, Urk.-Buch 356 Anm.) an, in der Henricus iudex und mehrere Schöffen bezeugen, daß ein Grundstück am Servatii-Kirchhofe eine gewisse jährliche Abgabe zu zahlen habe. Doch beweist diese Urkunde anscheinend nichts; denn der Henricus iudex ist ohne Zweifel der um 1290 nachweisbare bischöfliche Stadtrichter.

[2]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 247.

[3]) St. A. Münster, Msc. II, 38 fol. 98.

Richtern erwählt. Daß diese iudices civitatis sind, ergiebt sich schon allein aus der Thatsache, daß sie gewählt wurden, während die bischöflichen Richter der Bischof ernannte. Seit Beginn des 16. Jahrh. treten uns vier städtische Richter entgegen. So werden nach dem Bürgerbuche 1504 Albertus Clevorn, Henrich Bispingk, Henrich Jonas und Modersohn zu Richtern gewählt. Ebenso wird hier zum Jahre 1507 über die Wahl von vier Richtern berichtet, von denen zwei ausdrücklich als iudices trans aquas bezeichnet werden; ähnlich ist es 1509.

Wegen Mangels an Quellen kann man über den Ursprung der iudices civitatis nichts Bestimmtes sagen. Es scheint aber, daß sie erst im 13. Jahrh. eingesetzt worden sind. Das älteste Stadtrecht nämlich, welches über das Gericht schon ziemlich eingehende Bestimmungen enthält, erwähnt sie noch nicht. Den Grund für ihre Einsetzung kann man leicht erraten. Weil die Stadt auf die Ernennung des eigentlichen Stadtrichters, des bischöflichen Richters, gar keinen Einfluß hatte, wird sie danach gestrebt haben, auf irgend eine andere Weise Einfluß auf das Gericht zu erlangen. Diesem Streben wird der Bischof Rechnung getragen haben, indem er der Stadt das Recht verlieh, aus der Bürgerschaft ständige Beisitzer des bischöflichen Richters zu ernennen. Ohne Zweifel hatten sie die Aufgabe, die Interessen der Stadt und Bürger im Gerichte wahrzunehmen. Wie aber dieses geschah und mit welchen Machtbefugnissen die iudices civitatis ausgerüstet waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß sie jedoch keine sehr große Rolle gespielt haben, darf man daraus schließen, daß sie in den Quellen so wenig hervortreten.

An manchen Stellen berichtet das münsterische Bürgerbuch, daß die iudices civitatis zugleich mit den Bürgermeistern, Gruthern, Schatzmeistern u. s. w. jährlich ernannt wurden. Sicherlich wurden sie aus dem Rate erwählt. Das beweist schon der Umstand, daß sie zugleich mit den Bürgermeistern gewählt wurden. Denn letztere ernannte jährlich der Rat aus seiner Mitte.[1]) Ferner ergiebt sich dies aus der schon oben angeführten Stelle: Wilbrando dicto Voget et Godefrido dicto Tunnemenningk iudicibus et aliis scabinis civitatis Monasteriensis. Denn die Schöffen bilden zugleich den Rat. Aus einem münsterischen Statut von 1300 endlich ersehen wir, daß sie von den Bürgermeistern aus den Ratsmitgliedern ernannt wurden. Hier heißt

---

[1]) Ratswahlstatut bei Philippi, Westf. Bischofsst. S. 96: de scheppen sollen dan keisen de borgemesteren. Hierbei ist zu beachten, daß Rat und Schöffenkolleg identisch waren.



es nämlich: De scheppene, de de borgemestere tho richteren setten, sollen sitten bi unses hern rechten und sein dat malcke recht geschei.[1] Vergleichshalber möge hier erwähnt werden, daß auch in anderen münsterländischen Städten bischöfliche und städtische Richter neben einander vorhanden waren. Jedesmal ein bischöflicher und ein städtischer Richter werden in Telgter und Warendorfer Urkunden neben einander erwähnt.[2]

Als Schöffenkolleg fungierte am Stadtgerichte der Rat. Über denselben wird in einem der folgenden Kapitel gehandelt werden.

§ 3. Das Stadtgericht.

Wie schon oben kurz angedeutet wurde, bestanden in Münster zwei Stadtgerichte, deren Bezirke durch die Aa getrennt wurden. Nachweisbar ist das Nebeneinanderbestehen seit 1318, also verhältnismäßig recht spät. Diese Existenz zweier Stadtgerichte in einer und derselben Stadt ist immerhin merkwürdig. Wie sie entstanden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Lövinson meint, bis zum Anfang des 13. Jahrh. — damals erscheint zuerst der iudex — sei der villicus Richter in der ganzen Stadt gewesen. Als sich dann besonders auf dem rechten Aaufer der Freiheitsdrang der Bürger stärker entwickelte, habe der Bischof in diesem Stadtteile ein besonderes Gericht mit einem eigenen Richter eingerichtet. An diesem Gerichte seien die Bürger nicht ohne Einfluß gewesen, in Überwasser dagegen habe der Villicus seine Gerichtsbarkeit behalten.[3] Doch ist diese Ansicht sicherlich nicht zutreffend; denn nach Lövinson müßte man annehmen, daß seit Beginn des 13. Jahrh. in Münster zwei grundverschiedene Gerichte bestanden hätten; auf dem rechten Aaufer hätten die Bürger schon einigen Einfluß auf das Gericht gehabt, in Überwasser dagegen nicht. Ein solcher Unterschied ist höchst unwahrscheinlich. Ihn als Folge eines auf dem rechten Aaufer stärker entwickelten Freiheitsdranges der Bürger anzusehen, ist zum mindesten sehr gewagt. Denn daß hier der Freiheitsdrang

---

[1] So gedruckt bei Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft S. 117. Niesert, U.-S. III S. 108 hat: de scheppen, de de borgemestere tho rechten heren setten, sollt sitten bi unsen heren richtere etc. Danach würde diese Stelle nicht mit Sicherheit auf die Richter bezogen werden können. Deiters hat die Statuten aus dem Stadtarchive, Niesert aus dem Staatsarchive veröffentlicht.

[2] Für Telgte vgl. St. A. Münster, Überwasser 86, 88, 89, 101; für Warendorf ebenda, St. Ludgeri 24 b.

[3] Lövinson a. a. O. S. 121 ff.



stärker entwickelt gewesen sein solle, als in Überwasser, läßt sich durchaus nicht beweisen. Zudem hätte Lövinson für seine Ansicht nicht anführen dürfen, daß 1265 in dem schon mehrfach angeführten Domgrabenprozesse ein alter Bürger aussagt, unter Bischof Dietrich (1218—1226) habe in Überwasser der Villicus Godefried zu Gerichte gesessen. Denn es wird hier durchaus nicht erwähnt, daß damals der Villicus in Überwasser zu Gerichte gesessen, sondern ausdrücklich gesagt, daß die betreffende Verhandlung im Dome (in antiqua portico) stattgefunden habe. Auch war nicht der Villicus Richter, sondern der Bischof selber. Der Villicus verkündete nur die durch den Bischof getroffene Vereinbarung. Die Stelle heißt: Item Joannes Nicinc testis iuratus dicit, quod tempore episcopi Thiderici coram eo mota fuit questio de fossato et ordinata compositio per ipsum, que constabat denarios, quam edixit de verbo episcopi Godefridus villicus Transaquam in antiqua portico, et erat talis compositio, quod . . .[1]) Überhaupt läßt sich aus dieser Stelle für das ordentliche Gericht nichts entnehmen. Wie man sieht, handelt es sich um einen Streit wegen des Domgrabens. Zur Erledigung desselben war ein Schiedsgericht eingesetzt, in dem der Bischof selbst den Vorsitz führte. Als sich der Streit im Jahre 1265 erneuerte, setzte der Bischof ebenfalls ein Schiedsgericht ein, gebildet vom Dekan des alten Domes und dem Pfarrer von Überwasser.[2])

Es scheint, daß man die Entstehung des Doppelgerichtes nicht vor dem Ende des 13. Jahrh. ansetzen muß. Wie schon früher gesagt worden ist, hatte bis zum Anfange des 13. Jahrh. der Villicus des Bispinghofes das Stadtgericht inne. Dann wurde ein eigener Stadtrichter eingesetzt, der nun in der ganzen Stadt die Gerichtsbarkeit übte. Als nun mit der fortschreitenden Entwicklung der Stadt das Gericht immer häufiger in Anspruch genommen wurde, wird er im Interesse der Bürger, welche die Hülfe des Gerichtes nachsuchten, nicht nur an einem Platze Gericht gehalten haben, sondern an zwei Orten, einmal rechts von der Aa, das andere Mal in Überwasser. So war das eine

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 751. Der hier genannte Villicus ist natürlich der des Bispinghofes. Die Bezeichnung Transaquam hat er, weil dieser Hof in Überwasser lag.

[2]) Ebenda 749. Hier setzen decanus sancti Pauli veteris et plebanus sancte Marie ecclesiarum Monast. iudices a domino Monast. episcopo constituti den Termin für die Verhandlung fest. Ähnlich heißt es 750 und 757.

Stadtgericht in zwei Bezirke geteilt. Obwohl jedoch in beiden derselbe Richter und dieselben Schöffen und Beisitzer fungierten und dasselbe Recht galt, mußte sich trotzdem bei den Zeitgenossen allmählich die Ansicht bilden, daß es zwei verschiedene Stadtgerichte gebe. Bis zum 14. Jahrh. hatte sich diese Anschauung schon so weit eingebürgert, daß damals der Bischof von seinen iudicia und seinen twe wertlike gerichte reden konnte, wie wir dies oben gesehen haben. Wenn ich für diese Ansicht auch keinen auf Quellen gestützten Beweis beibringen kann, so glaube ich doch, für dieselbe in den Quellen wenigstens einige Anhaltspunkte erblicken zu müssen. Denn im 14. und 15. Jahrh., wo die beiden Gerichte nachweisbar bestanden, werden sie auch durchgehends als iudicia, twe wertlike gerichte etc. ausdrücklich erwähnt. Wenn nun die beiden Gerichte schon im 13. Jahrh. vorhanden gewesen wären, und besonders, wenn, wie Lövinson will, der Einfluß der Bürger an jedem Gerichte ein verschiedener gewesen wäre, so müßte man annehmen, daß dieses in den Quellen wenigstens das eine oder andere Mal erwähnt würde. Namentlich müßte man dies bei dem ältesten Stadtrechte erwarten, in welchem doch eine ganze Reihe von Artikeln sich mit den Gerichtsverhältnissen beschäftigen. Doch ist dieses keineswegs der Fall. Überall ist nur von einem Stadtgerichte und einem bischöflichen Richter die Rede. Auf den ersten Blick könnte man allerdings zu der Annahme neigen, daß schon im 13. Jahrh. zuweilen gleichzeitig zwei Richter vorhanden wären. So wird z. B. nach der oben gegebenen Zusammenstellung der Richter 1222 ein Themmo iudex erwähnt, dagegen 1229 ein Suetherus iudex, 1233 wieder ein Theimo iudex. Doch für das Verständnis dieser und ähnlicher Stellen muß man beachten, daß die Richter im 13. Jahrh. durchweg nicht das Gericht bis zu ihrem Lebensende inne hatten, sondern anscheinend von den Bischöfen nach Belieben ein- und abgesetzt wurden. Dies wird durch viele Urkundenstellen bewiesen. Jedoch längst nicht immer wurde durch ein tunc oder quondam angedeutet, daß der Richter sein Amt nicht mehr inne hatte. So ist Gerhard von Olsen bis 1259 immer einfach als iudex bezeichnet; 1265 wird er quondam iudex genannt, und unter den Zeugen ein Hermannus iudex erwähnt. In späteren Urkunden wird er bald als iudex, bald als quondam iudex bezeichnet. Ähnlich verhält es sich mit anderen Richtern.[1]) So werden wir auch annehmen müssen, daß 1233 Themmo nicht mehr Richter war.

---

[1]) Vgl. die obige Zusammenstellung, ferner Lövinson, welcher derselben Ansicht ist, a. a. O. S. 120.



Als Vorsitzender des Stadtgerichtes fungierte der Stadtrichter, als Beisitzer, wenigstens seit Mitte des 12. Jahrh., die iudices civitatis oder bisitter, welche seit dem 16. Jahrh. die Bezeichnung richtehern haben.[1] Das Schöffenkolleg wurde zugleich vom Rate gebildet. Als erster Grundsatz des neuen Stadtgerichtes galt schon früh, daß kein Bürger vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden dürfe. Das älteste Stadtrecht sagt hierüber: Qui suum civem alibi traxerit in iudicium, vadiabit II solidos.[2] Anscheinend war das Stadtgericht von vornherein auch für causae maiores kompetent. Wenigstens erfahren wir nirgends, daß schwerere Fälle nicht vom Stadtrichter abgeurteilt werden konnten. Wenn es in der schon mehrfach angeführten Verpfändungsurkunde von 1173 heißt: Si vero pro quantitate negotii tam necessaria esset comitis presentia, ut ab epischopo vel fratribus vocaretur, cum expensis vocantium negotio debet interesse,[3] so werden wir dieses viel eher auf die Vollziehung einer Exekution, als auf Urteilsprechung beziehen müssen, besonders weil wir schon aus einer Urkunde von 1197 erfahren, daß Münster ab universis advocatis et a regio banno frei war.[4] Also sicherlich seit 1197 war das Stadtgericht auch für causae maiores kompetent, nur war für solche auch noch in späterer Zeit die Bestätigung des Bischofs notwendig. Bei der schon oben erwähnten Verpfändung des Gerichtes im Jahre 1326 sagt dieser: Vortmer in boghen und in groten saken ande broken, de in blootrennynghe ofte an enes menschen lif ofte an menschen lidmethe ghat, unde in ander grote sake, dar en sal he (der Richter) nicht an doen, hen doit mid unsen willen und mid unsen rade. Eifersüchtig wachte die Stadt darüber, daß kein Bürger sich an ein geistliches oder weltliches Gericht außerhalb Münsters wandte. So heißt es in dem statutum civitatis legend. in vigilia Thome apostoli: Ock dat nummant geboth hale buten Munster; de dat deide, de hedde sin lif verlaren. Ock en sal nummantz hemmeliche echteschop maken.[5] Besonders war es verpönt, münsterische Bürger mit dem geistlichen Gerichte anzugreifen. Wird ein Bürger

---

[1]) Vgl. z. B. St. A. Münster, L. A. M. 388, 4; Msc. II. 17, 33 u ö. Nachdem jetzt die Unterschiede zwischen bischöflichem Richter und iudices civitatis klargelegt sind, werde ich ersteren einfach als Richter, letztere als Beisitzer bezeichnen.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 173 Art. 30.

[3]) Erhard, Cod. dipl. 361.

[4]) Ebenda 559.

[5]) Niesert, U.-S. III S. 139.

mit dem geistlichen Gerichte angelangt von jemandem, der Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester in Münster wohnen hat, so sind sogar diese Verwandten verpflichtet, dahin zu wirken, daß derselbe von dem geistlichen Gerichte abstehe. Zuwiderhandelnde verlieren das Bürgerrecht. Auch ist es ihnen verboten, wieder nach Münster zu kommen.[1]) Nicht einmal Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durfte man sich durch das geistliche Gericht beurkunden lassen. So heißt es im Statute von 1370: We ock erve edder ing...t kopet binnen Munster, dat sal men uplaten vor de tafelen up dem huse, dat en sal men mit ginem geistlichen gerichte besegelen laten, und de dar wedder deide, de broke der stad tein mark; hedde he so vele nicht, so solle he Munster entberen.[2]) Doch in einem Falle durften die Bürger das geistliche Gericht in Anspruch nehmen, nämlich wenn ein Schuldner auf die Domfreiheit floh, um sich dadurch dem Gläubiger zu entziehen. Hierüber heißt es: Wer ock wei, de dem anderen wat schuldig wer, und voer darumme up de friheit dat he nicht betalede, den mach men mit geistlichen gerichte dar to dwingen, dat he betalinge doe.[3])

Ebenso war es auf strengste verboten, Bürger vor das Freigericht zu ziehen. 1443 hat jemand zwei Bürger vor den Freistuhl zu Ascheberg laden lassen, doch mußte er das Gericht wieder affdoen, denn die beiden bodden sich rechtes bi den rade ofte bi unses heren gerichte und des stades.[4]) Ein Schmiede-Gildemeister wurde sogar aus der Gilde gestoßen, weil er eine Sache an das Freigericht gebracht und sich selbst in des Freigrafen Buch hatte einschreiben lassen.[5]) Überhaupt war es den Gildebrüdern durch ein eigenes Statut vorgeschrieben, sich gegenseitig nur mit dem Stadtgerichte zu belangen: Ock so dat gerichte unses heren und des stades is, so en sal nimand van gilden ein den anderen soeken mit gerichte, den mit den sulven gerichte unses heren und des stades, dar wi alle to verbunden sin.[6]) Auch hatten sie genaue Vorschriften, wie sie ihre Genossen

---

[1]) Statut v. 1438 bei Niesert, U.-S. III S. 139 ff.

[2]) Ebenda S. 127.

[3]) Ebenda 127/128.

[4]) Rotes Buch des Schohauses Art. 56, gedruckt bei Niesert, U.-S. III.

[5]) Ebenda Art. 58.

[6]) Ebenda Art. 21. Natürlich wurden hiervon die Fälle nicht betroffen, welche die Gilden durch ihre eigene Gerichtsbarkeit erledigen konnten. Darüber bei den Gilden.

gegen Ladungen des heimlichen Gerichtes schützen wollten.[1]) Bei der Macht des heimlichen Gerichtes suchten sich sogar Städte durch Bündnisse gegen dasselbe zu schützen. Als z. B. 1445 Münster mit den anderen Städten des Stifts ein Schutzbündnis schloß, wurde ausdrücklich festgesetzt, daß sie borghere effte medewoners, die mit dem heimlichen Gerichte angelangt würden, sich aber erböten, vor ihrem zuständigen Gerichte zu Recht zu stehen, gegenseitig schützen wollten.[2])

Natürlich hatten nicht allein die Bürger ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte sondern mit Ausnahme der Geistlichen alle in der Stadt sich aufhaltenden Nichtbürger. Dies geht schon aus der zuletzt erwähnten Urkunde hervor, da hier die Städte nicht allein ihre Bürger, sondern auch ihre medewoners gegen das heimliche Gericht schützen wollten. Auch im ältesten Stadtrechte tritt dies schon hervor. So heißt es z. B.: Si hospes requisierit iudicio res suas furtivas, iudex habebit tertiam partem, hospes faciet estimacionem et iudex eliget, oder: hospes citatus si non venerit in iudicium, vadiabit LX solidos; si profugus est, et peremptorie citabitur.[3]) In späterer Zeit haben anscheinend diejenigen Bürger, welche irgend ein Lehen hatten, danach gestrebt sich dem Stadtgerichte zu entziehen; denn 1447 bestimmt der Rat, de gene, de leingud hedden van hern, van junckern, van provesten, van abbaten, van abbatissen, oft van anders iemande, de unse borger sin, de sin in dem raede offt buten raedes, de sullen unser borger dage holden kegen oren leinheren, dat sick nicht endreppet an leingud eder heren, unde doen ore truwe dar nit to korte anne.[4])

Über die einzelnen Strafbestimmungen, welche in Münster galten, werden wir im ältesten Stadtrechte ziemlich genau unterrichtet, z. B.: Si quis occiderit, decollabitur, qui vulneraverit acuto ferro ad debilitatem, manus ei truncabitur, si non ad debilitatem, vadiabit LX solidos. Si quis fecerit huius modi cum patino (Holzschuh), simili vindicta punietur. Qui fecerit sanguinis effusionem sine acutis armis, vadiabit VII solidos aut decoriabitur et radetur. Si contigerit in taberna et non in platea, si componunt inter se,

---

[1]) Ebenda Art. 16, 17.

[2]) St. A. Münster, Fr. M. 1583.

[3]) Wilmans, Urk.-Buch 173 Art. 39, ähnlich 33 u ö. Ob und inwiefern die Hörigen der in der Stadt belegenen Frohnhöfe wenigstens in früherer Zeit eine Sonderstellung einnahmen, läßt sich aus den Quellen nicht erkennen.

[4]) Rotes Buch Art. 94.

iudex non habet satisfactionem.[1]) Also bei Schlägereien, welche im Wirtshause vorfielen, griff der Richter nur dann ein, wenn Klage an ihn kam. Dies scheint das ganze Mittelalter hindurch Grundsatz gewesen zu sein; ein interessanter Fall wird aus dem Jahre 1437 berichtet. Damals wurde auf dem städtischen Weinhause jemand erstochen; es entsteht ein großer Auflauf, Bürgermeister und Älterleute der Gilden werden geholt; jedoch klagt keiner der Beteiligten. Da entscheiden die Bürgermeister: War nin kleger en were, dar en were ock nin gerichte. Die Älterleute erklären sich mit dieser Entscheidung einverstanden.[2]) Doch kehren wir zum ältesten Stadtrechte zurück. Schmähungen werden mit Geldstrafen belegt, mögen sie vor dem Richter oder außerhalb des Gerichtes oder auch außerhalb der Stadt ausgestoßen sein.[3]) Wenn jemand trotz Vorladung zum Gerichte nicht kommt, muß er für die ersten beiden Tage je sechs Denare zahlen, erscheint er auch dann noch nicht, so sollen Richter und Stadt ihn vorführen lassen.[4]) Auf Erregung von Aufruhr stehen Geld- oder Leibesstrafen.[5]) Wer von dem unbeweglichen Eigentume eines anderen unrechtmäßiger Weise Besitz ergreift, wird mit sechszig Solidi bestraft.[6]) Dieselbe Buße steht auf Zolldefraudation.[7]) Wer ohne Grund einen Schöffen schmäht, zahlt an den Richter drei Solidi und an jeden Schöffen drei.[8]) Wer seinen Mitbürger vor ein auswärtiges Gericht laden ließ, mußte zwei Solidi büßen.[9]) Interessant ist folgende Bestimmung: Nullus trahet suum civem in iudicium die forensi, si fecerit, vadiabit duo solidos.[10]) Jedenfalls wollte man hierdurch verhindern, daß ein Bürger durch Vorladung vor das Gericht an Markttagen in seinen Geschäften behindert würde. Dann enthält das Stadtrecht noch nähere Bestimmungen über Klagen wegen Schuldforderungen, über Verpfändungen, über die Eintreibung gestohlener Gegenstände 2c.[11]) Jedoch interessieren

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 173 Art. 18, 19, 20, 21.
[2]) Rotes Buch Art. 48.
[3]) Wilmans, Urk.-Buch 173 Art. 22, 23, 24, 25.
[4]) Ebenda Art. 26, 27.
[5]) Ebenda Art. 37.
[6]) Ebenda Art. 46.
[7]) Ebenda Art. 49.
[8]) Ebenda Art. 53.
[9]) Ebenda Art. 30.
[10]) Ebenda Art. 29a.
[11]) Vgl. die Artikel 28, 29, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 56, 57, 58.

uns diese Bestimmungen weniger. Viel wichtiger ist zu erfahren, inwieweit die Stadt Anteil am Gerichte hatte.

Nach dem ältesten Stadtrechte ist dieser Anteil nun zunächst ein pekuniärer. Im allgemeinen galt der Grundsatz: Quicquid lucratur iudicium et civitas, medietas cedet iudici et medietas ad usus civitatis.[1]) Doch war dieses nicht bei allen Strafen der Fall. So heißt es: Qui facit (sc. iurgia) extra iudicium, vadiabit III solidos, tertia pars cedet iudici, tercia civibus, tercia actori. Qui faciunt iurgia extra civitatem, si non componunt inter se, dabunt civitati sex solidos. Si componunt, qui intersunt, habebunt III solidos et civitas III.[2]) Aber auch sonst hatten die Bürger Anteil am Gericht. So heißt es z. B.: Si advenit iudex et cives, habebunt urnam vini vel VI denarios.[3]) Wer dieses zu zahlen hatte, läßt sich nicht feststellen. In betreff desjenigen, welcher einer Vorladung vor das Gericht nicht Folge leistet, heißt es, an den beiden ersten Tagen solle er je sechs Denare büßen; dann aber, si duabus vicibus citatus non venit, si domi presens est, iudex et civitas facient eum adduci.[4]) Auch finden wir hier schon den Anfang der später so weit ausgedehnten Gerichtsbarkeit des Rates: Si discordia oritur inter cives, scabini possunt suo consilio componere sine iudice, si questio non pervenerit ad ipsum.[5]) Wir sehen also, daß zu Beginnn des 13. Jahrh. die Stadt nicht ganz ohne Einfluß auf das Gericht war. Ihr wichtigster Anteil war das Anrecht auf einen Anteil der Gerichtsgefälle. Dieses der Stadt zu entreißen, scheint im 13. Jahrh. Streben der Bischöfe gewesen zu sein; dies kann man daraus schließen, daß nach schweren Kämpfen mit der Stadt[6]) Bischof Everhard 1278 gezwungen war, die Hälfte aller Gerichtsgefälle ausdrücklich der Stadt zu überlassen, quicquid ibidem (sc. in iudicio) de excessibus emerserit in maioribus et minutis, illius medietas erit episcopi et altera medietas erit

---

[1]) Art. 55.

[2]) Art. 23, 24. 25.

[3]) Art. 16.

[4]) Art. 16, 27.

[5]) Art. 54. Über die Gerichtsbarkeit des Rates wird später beim Rate gehandelt werden.

[6]) Den Bericht hierüber vgl. Münst. Gesch.-Qu. I S. 36. Der Streit war so heftig, daß der Bischof die Stadt sogar förmlich belagerte. Der Chronist erwähnt ausdrücklich, daß der Bischof jetzt dimidiam partem iudicii an die Stadt habe abtreten müssen. Jedenfalls soll hiermit gesagt werden, der Bischof habe die Hälfte aller Gerichtseinkünfte der Stadt überlassen müssen.

perpetuo civitatis Monasteriensis.[1]) Später wurden für den Bischof die Einkünfte aus dem Gerichte noch geringer. Infolge der Verpfändung des Gerichtes verzichtete der Bischof auf gewisse Strafgelder; zunächst fielen die Strafen bis zu einer, später sogar bis zu fünf Mark an den Richter. Nur die größeren Straffummen fielen an den Bischof.[2]) Wenn es auch in den Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt wird, werden wir doch annehmen müssen, daß die eine Hälfte aller dieser Strafen auch jetzt immer an die Stadt fiel. Im 16. Jahrh. fiel das Siegelgeld dem Richter allein zu; von den übrigen Gerichtssporteln erhob er im Namen des Bischofs die Hälfte; die andere Hälfte aber wurde an die Beisitzer und die Stadt zu gleichen Teilen verteilt.[3]) Eine weitere Einbuße erlitt das Stadtgericht durch die etwa seit Beginn des 15. Jahrh. eingerichtete eigene Gerichtsbarkeit der Gilden; denn die im Gildengerichte verhängten Bußen fielen der gemeinen Gilde zu.[4])

Das Stadtgericht war aber nicht das einzige in Münster vorhandene Gericht. Neben ihm bestand das Hofgericht fort. Wenn auch zur Zeit, als Münster aus dem Landgerichte eximiert wurde, schon ein Teil der Ländereien der Höfe aufgeteilt war, so war diese Zerstückelung doch noch nicht zur Vollendung gediehen, sodaß immer noch zahlreiche Hörige im Bezirke der Stadt vorhanden waren. Als Hofrichter haben wir schon früher den Villicus des Bispinghofes angenommen. Bis zur Mitte des 13. Jahrh. scheint er als solcher noch eine ziemliche Bedeutung besessen zu haben. Denn bis dahin erscheint er noch verschiedentlich in den Urkunden. Seitdem verschwindet er völlig, und ein hofrechtlicher Richter ist späterhin nicht mehr nachzuweisen. Eximiert vom Stadtgerichte blieb aber der Bispinghof, wenigstens teilweise. Hier hatten die Bischöfe im 12. Jahrh. eine Burgmannsgenossenschaft eingerichtet, welche bis in die neueste Zeit fortbestand;[5]) und der Hof war das ganze Mittelalter hindurch weder dem Stadtgerichte noch den städtischen Lasten unterworfen. Noch im 15. Jahrh. wird er unter den höchsten Freiheiten der Stadt aufgezählt.[6]) Und Kerssenbroick berichtet ausdrücklich, daß die Bewohner des Bispinghofes von allen bürgerlichen Lasten frei wären. Denn die Biskopingsche Familie — diese hatte damals

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 1035.
[2]) Vgl. die schon angeführten Verpfändungsurkunden.
[3]) Kerssenbroick, S. 83.
[4]) Vgl. Kapitel VII.
[5]) Sauer Westf. Zeitschr. 32,1 S. 160 ff.
[6]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 265.

eine Villikation des Hofes — dulde nicht, daß der Magistrat seine Gerichtsbarkeit bis auf diesen Hof erstrecke. [1])

Außerdem war noch das geistliche Gericht vorhanden, dessen Richter der bischöfliche Offizial war. Vor dem 14. Jahrh. wird er nur selten erwähnt. So entscheidet 1265 der magister Renfridus officialis domini Monasteriensis episcopi einen Streit zwischen der Überwasser- und Martini-Kirche. [2]) 1267 steht unter den Zeugen magistro Wernhero tunc iudice et officiali venerabilis domini Gerhardi Monasteriensis episcopi. [3]) Später finden wir ihn häufiger. Er nennt sich officialis curiae Monasteriensis [4]) oder auch geistlike richter des hoves to Munster. [5]) Sein Wirkungskreis ist schon durch den Ausdruck geistlike richter bezeichnet. Daß ihm auch die ganze Domimmunität unterstand, können wir aus dem schon oben erwähnten Statut schließen, daß der Schuldner, welcher auf die Domimmunität floh, mit dem geistlichen Gerichte zum Zahlen gezwungen werden durfte. Hier konnte er vom weltlichen Richter nicht beklagt werden, weil die Domimmunität Asylrecht genoß. Interessant ist eine Stelle aus der Chronik Arnd Bevergerns: Ein Fremder, mit Namen Heinrich Hake, geriet mit einem münsterischen Bürger in Streit. Und Hake geng up den doemhoff und de gemeinen borgere nemen ere weer unde eer etten kost medde und gengen liggen voer den doemhoff voir alle de gathe, daer se menden, dat he aff kommen konde. Da Hake somit nicht entweichen konnte, gab er sich zuletzt dem Rate gefangen. [6]) Doch bei schweren Verbrechen nahm die Stadt nicht immer Rücksicht auf dies Asylrecht. Als z. B. 1408 im städtischen Weinhause ein Mord begangen und der Mörder auf den Domhof geflohen war, do leit em de raet van dem domhove nemen mit sinen medegesellen und setten se in des stades kelder. [7]) Außerdem hatten alle Kirchen und Kirchhöfe Asylrecht. So wird in einer münsterischen Synode von 1337 bestimmt, nullum gogravium vel iudicem saecularem de his, quae in emunitatibus caemiteriorum fuerint, posse aliquatenus iudicare. [8]) Als 1376 Kaiser Karl IV. die Privilegien der Kirchen von Münster

---

[1]) **Kerssenbroick S. 55.**
[2]) **Wilkens, Stadt Münster Urk. 29.**
[3]) **Wilmans, Urk.-Buch 800.**
[4]) **St. A. Münster, Fr. M. 603, 643, 1111 a.**
[5]) **Ebenda Stadt M. 67, Fr. M. 2522.**
[6]) **Münst. Gesch.-Qu. I S. 253.**
[7]) **Ebenda S. 164.**
[8]) **Niesert, U.-S. IV, 8.**

und Osnabrück bestätigt, führt er unter den unrechtmäßigen Bedrückungen der Kirche auch an, daß man diejenigen ergreife, welche in cimiteria, ecclesias et loca libertatis geflüchtet seien.[1])

Der geistliche Richter scheint mit dem Stadtgerichte bisweilen in Kompetenzstreitigkeiten geraten zu sein. Dies beweisen die schon früher angeführten zahlreichen städtischen Statuten, die sich gegen das geistliche Gericht wenden. Namentlich scheint es Sitte gewesen zu sein, Urkunden über Kauf und Verkauf von Grundstücken oder Renten durch das geistliche Gericht besiegeln zu lassen. Besonders wenn der Verkauf zwischen einem Geistlichen bez. einer Kirche oder einem Kloster und einem Bürger abgeschlossen ist, sind die betreffenden Urkunden sehr oft vom geistlichen Richter ausgestellt.[2]) Ebenso verhält es sich mit sonstigen Vereinbarungen und Verträgen zwischen Bürgern und Geistlichen.[3]) Auch scheint man gern säumige Zahler durch das geistliche Gericht zum Zahlen gezwungen zu haben. Denn bei Rentenverkäufen gestehen recht häufig die Verkäufer den Käufern zu, wenn sie die Rente nicht pünktlich bezahlten, möchten letztere sie einfordern mit geistlichem oder weltlichem Gerichte. Hierüber berichtet auch Kerssenbroick.[4])

---

[1]) St A. Münster, Fr. M. 867.
[2]) Ebenda Fr. M. 603, 642, 2548, 2551/52
[3]) Ebenda 1111a.
[4]) Vgl. z. B. St. A. Münster, Stadt M. 6), 85, ferner Kerssenbroick S. 80.

Kapitel IV.

Bürgerrecht und Bevölkerung.

§ 1. Das Bürgerrecht.

Wie schon im vorigen Kapitel erwähnt ist, bestand die Bevölkerung Münsters aus Bürgern und Nichtbürgern. Über die wichtige Frage nach den Grundlagen des städtischen Bürgerrechtes sind wir verhältnismäßig wenig unterrichtet. Ohne Zweifel ist die Erwerbung des Bürgerrechtes durch Grundbesitz bedingt gewesen, wenigstens in früherer Zeit. Philippi, welcher nachweist, daß in der Bauerschaft nur die Besitzer eines Erbes vollberechtigte Mitglieder waren, folgert hieraus wohl mit Recht, daß zunächst auch für das städtische Bürgerrecht Grundbesitz Bedingung gewesen ist.[1]) Zu diesem Resultate gelangt auch Kniefe auf Grund seiner Untersuchungen über die einschlägigen westfälischen Verhältnisse.[2]) Ganz lassen uns aber auch für diese Frage die Quellen unserer Stadt nicht im Stich. So heißt es z. B. im ältesten Stadtrechte, qui annum habitaverit in wicbilethe, nullo eum in servitutem redigente, libertati debet addici.[3]) Anscheinend müssen wir hier unter wicbilethe Weichbild-(Stadt-)gut verstehen; dann würde diese Stelle zeigen, daß jeder, welcher ein Jahr auf Weichbildgut gewohnt hat — natürlich auf seinem eigenen W. — frei wird. Dann wäre Besitz von Grund und Boden Bedingung für Erlangung der Freiheit gewesen. Da nun aber mit wicbilethe auch die Stadt selbst bezeichnet wird, könnte man an und für sich diese Stelle auch so verstehen, daß jeder, welcher ein Jahr lang in der Stadt gewohnt hat, frei wird.[4])

---

[1]) Vgl. Philippi, Westf. Bischofsst. S. 40 ff., Hans. Gesch.-Bl. 18 S. 175 ff.

[2]) Kniefe, Einwanderung S. 125 ff.

[3]) Art. 52.

[4]) Die ursprüngliche Bedeutung von wicbilethe „Stadtrecht“ kann für diese Stelle kaum in Betracht kommen. Über die Bedeutungen von wicbilethe vgl. Exkurs.

Gegen diese letztere Interpretation scheinen aber einige spätere Nachrichten zu sprechen. Denn in einem Statute von 1370 heißt es: Welck mann, de enen unser borger, de jaer und dag in unser borgerschop gesetten hadde, anspreke vor einen egen mann, de sal verwelden eine mark geldes, ehr he de ansprake doe, und es em unser borger antworde; de dan angesproken wert, de is siner friheit neiger tho verstaene und tho beholdene mit twen bederven mannen, dan em sine friheit jennich mann affdedingen moge. [1]) Dann bestimmt ein undatiertes Statut über Reklamierungen von Frauen: Wert eine frawe angespraken vor egen und de mit Munsterschem rechte bewedompt is, will dan de raeth derselben gichten, dat de clagede frawe lenk dan ein jair und dach vor oire frie borgersche geholden is sunder rechtbesprake, so iss de clagede frawe neger oer friheit tho holden mit twe bederven mannen borgeren, dan die cleger dar enhaven ore friheit affthodedingen mogen. [2]) In beiden Statuten wird also das Eintreten der Verjährungsfrist nicht durch das bloße Wohnen in Münster bedingt, sondern durch den Besitz des Bürgerrechtes. Daher wird man auch nicht annehmen dürfen, daß im Anfange des 13. Jahrh. — damals ist spätestens das älteste Stadtrecht an Bielefeld verliehen — jeder Hörige frei wird, welcher Jahr und Tag in Münster sich aufgehalten hat. Denn dann wäre ja ein großer Rückschritt in der Machtstellung der Stadt eingetreten, was doch kaum wahrscheinlich ist. Wir werden vielmehr annehmen müssen, daß auch im 13. Jahrh. nur der frei wurde, welcher Jahr und Tag das Bürgerrecht besessen hatte. Und dieses besagt in der That der obige Artikel des ältesten Stadtrechtes, wenn wir unter habitare in wicbilethe ein: „Wohnen auf eigenem Stadtgute" verstehen. Wenn wir nämlich in einem Statute von 1302 erfahren, daß nur Bürger Stadtgut besitzen durften, [3]) so zeigt dies, daß zu Anfang des 14. Jahrh. Besitz von Stadtgut gleichbedeutend war mit Besitz des Bürgerrechtes. Daß dies aber auch schon zu Beginn des 13. Jahrh. der Fall war, ergiebt sich aus einer Stelle des ältesten Stadtrechtes selbst. Im An=

---

[1]) Niesert, U.=S. III S. 126.

[2]) Ebenda S. 141.

[3]) Vortmer dar wibbelde gued vervelle in wess handen, de unse borger nicht en were, und binnenlandisch were, de sall dat guedt binnen jahr und dage in unser borger hand keren, als unse raethboeken inholt. Is he aver buten landes und kann he van redelichen saken dar nicht bikomen, de kann sich dar nicht an vorsuimen. Niesert, U.=S. III. S. 110.

fange handelt dasselbe nämlich über Aufnahme von Neubürgern. Unmittelbar darauf heißt es: Si vero infra annum et VI septimanas dominus suus superveniens eum (den Neubürger) de servitute iuste convicerit, sine restitutione denariorum, quos dederat, a concivio alienari debet. [1]) Dies heißt, daß der Neubürger sein Bürgerrecht verliert, wenn der Herr ihn innerhalb Jahr und Tag nach seiner Aufnahme in das Bürgerrecht reklamiert; und indirekt besagt es, daß der Herr nach Ablauf dieser Frist ihn nicht mehr reklamieren kann, der Hörige also frei wird. Andrerseits wird, wie wir oben sahen, jeder frei, der Jahr und Tag in wicbilethe (Stadtgut) gewohnt hat, ein Beweis, daß Besitz des Bürgerrechtes und Besitz von Grund und Boden als gleichwertig erachtet wurden. Daraus scheint hervorzugehen, daß zu Beginn des 13. Jahrh. Grundbesitz Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechtes war, andrerseits aber auch nur Bürger städtische Liegenheiten besitzen durften. Im späteren Mittelalter scheint allerdings Grundbesitz nicht mehr Grundlage des Bürgerrechtes gewesen zu sein. Dies scheint schon daraus hervorzugehen, daß im 15. Jahrh. alle Gildebrüder, also alle Handwerker, Bürger sein mußten. [2]) Schwerlich aber wird man annehmen dürfen, daß noch im 15. Jahrh. alle Handwerker Grundbesitzer gewesen sind. Nähere Nachrichten fehlen.

Wer in die Bürgerschaft aufgenommen werden wollte, mußte ein Bürgergeld zahlen. Das älteste Stadtrecht bestimmt hierüber: Si recipitur (sc. civis), vadiabit quatuor solidos, et unum solidum dabit incontinenti. Vadium in hunc modum relaxatur, si dederit eodem die duos solidos. Si non dederit, per XIIII dies dabit IIII solidos plenarie. [3]) Im allgemeinen kümmerte die Stadt sich nicht darum, ob derjenige, welcher das Bürgerrecht erwerben wollte, frei oder unfrei war. Dies geht indirekt aus Art. 1 des ältesten Stadtrechtes hervor, wo es heißt: Cives non recipient aliquem in concivium suum, qui habet dominum contradicentem. [4]) Also nur, wenn der Herr sich der Aufnahme widersetzte, wurde dem Hörigen das Bürgerrecht ver-

---

[1]) Art. 7. Vgl. auch Knieke, a. a. O. S. 114.

[2]) Rotes Buch, Art 33. We eine gilde winnen will, sall ersten borger sin.

[3]) Art. 2, 3, 4.

[4]) Ungerechtfertigt scheint mir die Ansicht Philippis (Westf. Bischofsst. S. 80), daß anerkanntermaßen hörigen Leuten das Bürgerrecht verweigert worden sei. Ebenso ist es irrig, wenn er die soeben besprochene Geldzahlung, welche der Neubürger bei der Aufnahme leisten mußte, nicht als Bürgergeld ansieht, sondern als eine Strafe, die darauf gesetzt sei, daß der Neubürger seine Hörigkeit verschwiegen habe, vgl. Schaube, GGA. 1894, 2 S. 563 ff.

weigert; sonst stand seiner Aufnahme persönliche Unfreiheit nicht als Hindernis entgegen.

War ein Neubürger schon vor seiner Aufnahme mit irgend einem gravamen belastet, so wurde er deswegen von der Stadt nicht unterstützt, wohl aber bei späteren gravamina. Hierüber heißt es im ältesten Stadtrechte: Si aliquo fuerat obligatus gravamine, antequam reciperetur, de hoc non tenetur eum eximere civitas. Sed si quid postea ei gravaminis subrepserit, in hoc ei tenetur assistere consilio et auxilio.[1]) Unter gravamina werden wir wohl Rechtsansprüche im weitesten Sinne z. B. strafrechtliche Verfolgung wegen eines Vergehens, Ansprüche seitens eines nachfolgenden Herrn u. s. w. zu verstehen haben. Durch diese Bestimmung wollte die Stadt Streitigkeiten, welche sich aus der Aufnahme von Neubürgern ergeben konnten, aus dem Wege gehen.[2])

Über Reklamierungen höriger Neubürger ist schon im Anfange dieses Kapitels gehandelt. Die Stadt hatte das Bestreben, diese Reklamierungen möglichst zu erschweren. Dies ersehen wir auch aus einer Bestimmung des ältesten Stadtrechtes: Si quis extraneus voluerit civem in servitutem redigere, primo certificabit iudicem de marca, quam dabit, si defecerit in probatione.[3]) Dieselbe Bestimmung haben wir soeben in dem Statute von 1370 gefunden.

Die Aufnahme unter die Bürger geschah durch den Richter und die Schöffen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. ist dieses urkundlich nachweisbar. Für die ältere Zeit fehlen die Nachrichten. Als im J. 1289 Bischof Everhard auf seinem Haupthofe Haltern eine Stadt errichtete, bestimmte er: ut si quis se ad dictum opidum transtulerit et in eodem permanendi propositum habuerit, ab iudice et scabinis illius loci inibi pro tempore deputatis recipiatur et admittatur pro concive secundum statuta civitatis Monasteriensis ac aliorum opidorum nostrorum.[4]) Genau so heißt es bei der Gründung der Stadt Lüdinghausen.[5]) Als im 15. Jahrh. Bischof Heinrich von Moers die Aufnahme einiger Adliger in die münsterische Bürgerschaft verhindern wollte, boith (he) dem richter, dat he nin

[1]) Art. 7.

[2]) Dies hebt wohl mit Recht Schaube gegen Philippi hervor; letzterer sieht in den gravamina spezielle Eigentumsansprüche der Herren.

[3]) Art. 34.

[4]) Wilmans, Urk.-Buch 1365.

[5]) Niesert, Beitr I² 182.

gelt nemmen en solde unde en solde erer nicht tholaeten voer borger. Der Richter gehorcht zwar dem Bischofe, trotzdem aber unterbleibt die Aufnahme nicht; denn auf Befehl des Rates nahmen die Beisitzer das Bürgergeld, wente de raedt mende, wen se tho borger wolden nemmen, des en hedden se mit dem heren nicht to doene.[1]) Anscheinend war der Bischof in der That im Unrechte; denn ich finde es nirgends ausgesprochen, daß zur Aufnahme von Neubürgern die Genehmigung des Bischofs nötig war, es sei denn, daß es sich um einen bischöflichen Hörigen handelte.

Wie die Aufnahme der Neubürger durch den Richter erfolgte, so mußten auch die zu Bürgern aufgenommenen Hörigen vor dem Richter reklamiert werden; wenigstens in früherer Zeit. Darauf scheint die oben angeführte Stelle aus dem ältesten Stadtrechte hinzudeuten, daß derjenige, welcher einen münsterischen Bürger als seinen Hörigen reklamierte, zunächst dem Richter eine Mark als Pfand übergeben mußte für den Fall, daß er die Hörigkeit des Bürgers nicht nachzuweisen vermöchte. Ähnlich heißt es noch im Statute von 1370. Ob es immer so geblieben ist, scheint fraglich. Wenn es in dem schon oben erwähnten undatierten Statute über die Reklamierung von Frauen heißt: will dan de raeth derselben gichten u. s. w., so könnte man vermuten, daß damals die Reklamierungen vor dem Rate zu erfolgen hatten.

Verlust des Bürgerrechtes konnte auf verschiedene Weise eintreten; zunächst bei den Hörigen durch Reklamierung des Herrn innerhalb Jahr und Tag. Sodann konnte man die Bürgerschaft aufkündigen. Schon früher haben wir gesehen, daß wenigstens in späterer Zeit die Richter die Bürgerschaft aufsagen mußten, bevor sie ihr Amt antraten. Verloren sie das Richteramt, so ließen sie sich wieder in die Bürgerschaft aufnehmen.[2]) Im übrigen suchte die Stadt das Aufkündigen der Bürgerschaft möglichst zu verhindern, indem sie 1360 bez. 1387 festsetzte, daß jeder, der seine Bürgerschaft ohne Genehmigung des Bürgermeisters und des Rates aufkündigte, das Bürgerrecht niemals wieder erlangen könne. Auch darf derselbe fürderhin keine Stadtrechtsgüter mehr besitzen. Überträgt ihm aber ein Bürger noch fernerhin solche, so sind dieselben der Stadt verfallen. Dasselbe gilt auch für diejenigen, welche mit Genehmigung des Rates die Bürgerschaft aufsagen,

[1]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 247.

[2]) Vgl. das vorige Kapitel.

sich aber nachher weigern, dem städtischen Rechte sich unterzuordnen.[1]) Dieses Vorgehen der Stadt ist leicht verständlich: denn meistens wurde ohne Zweifel die Bürgerschaft aufgekündigt, weil die Betreffenden sich einer Stadtlast entziehen wollten. So berichtet die Chronik Arnd Bevergerns über einige Adelige, die in die Bürgerschaft aufgenommen wurden: Item dusse alle vorgeschreven personen, do der alle der stadt behoveden, do helden se ere borgerschap. Meer do se vernemen, dat se der stadt nicht en behoveden, do en helden se van der borgerschap nicht mit allen.[2])

Ferner war auf verschiedene Vergehen Verlust der Bürgerschaft gesetzt. So verlieren z. B. diejenigen das Bürgerrecht, welche zu teuer verkaufen,[3]) ebenso diejenigen Bürger, welche einen Bürger mit dem geistlichen Gerichte anlangen, sich der Strafe aber dadurch entziehen, daß sie sich aus der Stadt entfernen.[4]) 1432 setzen Rat und Gilde fest, daß jeder Bürger, welcher gebannt wird und sich nicht vom Banne befreit, die Stadt verlassen solle, damit der Gottesdienst nicht gehindert werde.[5]) Gewöhnlich aber trat Verlust des Bürgerrechtes dann ein, wenn ein Bürger die auf ein Vergehen gesetzte Geldstrafe wegen Armut nicht zu zahlen vermochte.[6]) Auf einige Vergehen stand auch Verlust

---

[1]) Niesert. U.=S. III S. 116: Vort mehr welck mann off wiff sine borgerschap upsegede ohnstriddig off mit vorsate buten rahde edder vulbort der borgermesteren und scheppen, die en sall men de borgerschop nummer mer wedder doen. (S. 117) Derselbe en sall unse wibboldes guedes an guede, an lande, an huese noch penninckgeld nicht under hebben, noch giener wiess des geneiten. Überläßt ihm ein Bürger Weichbildgut, dat solde der stadt verschennen wessen. Dasselbe gilt für denjenigen, welcher up gnade mit vulbord und na rade der borgemesteren und scheppen seine Bürgerschaft aufkündigt, und darna rechte wegerde tho done und tho nemmene na unses stades rechte. Jede Aufkündigung der Bürgerschaft soll geschrieben werden in unse stades boek.

[2]) Münst. Gesch.=Qu. I S. 247.

[3]) Niesert, U.=S. III, S. 121: Wienschroder, wandscher, schroderschen und andere frawen edder mann, de kleder und ander klenode velle hebbet, en sollen nine wanth, kleder edder klenode, dat enn bevollen ist, hoger setten dan vor ohir verdeinde loen ..... doit we wedder dit bott, de sal unser stadt entberen.

[4]) Ebenda S. 131.

[5]) Rotes Buch Art. 78.

[6]) Niesert, U.=S. III S. 122, 127, 140. So wird S. 122 bestimmt: Wenn ein Fleischer innerhalb oder außerhalb der Stadt etwas kauft, so soll er es am selben Tage bezahlen. Thut er es nicht, so soll er gepfändet werden. Wer ock, dat he so arm wer, dat men siner nicht penden mochte, he solde siner bank und borgerschop entberen.

des Bürgerrechtes auf bestimmte Zeit. So war z. B. das Würfelspiel nur bis zu einem bestimmten Einsatze gestattet. Wer höher spielte oder ein solches Spiel in seinem Hause duldete, verfiel in eine Strafe von fünf Mark oder verlor das Bürgerrecht auf ein Jahr. Während dieser Zeit durfte er sich auch nicht in der Stadt aufhalten.[1])

Der Besitz des Bürgerrechtes brachte viele Vorteile mit sich. Dies ersehen wir schon aus dem ältesten Stadtrechte. Hier heißt es z. B.: Si civis requisierit iudicio res suas furtivas, nullam portionem habebit iudicium. Si hospes requisierit iudicio res suas furtivas, iudex habebit terciam partem, hospes faciet estimacionem et iudex eliget.[2]) Ferner heißt es: Wer trotz Vorladung beim Gerichte nicht erscheine, müsse an den ersten Tagen je sechs Denare als Strafe zahlen; erst dann dürfe er von Richter und Stadt vorgeführt werden (adducere). Dies gilt jedenfalls für Bürger. Von Fremden aber heißt es: Hospes citatus si non venerit in iudicium, vadiabit LX solidos; si profugus est, et peremptorie citabitur.[3]) Noch schärfer tritt die Bevorzugung der Bürger in den späteren Quellen hervor. So konnten nur Bürger in eine Gilde aufgenommen werden.[4]) Da aber nur Mitglieder der Gilden zur Ausübung von Handwerken und bestimmten Gewerben berechtigt waren,[5]) durften nur Bürger Handwerk ausüben und Gewerbe treiben. Speciell das Hökereigewerbe war durch ein besonderes Statut Nichtbürgern verboten.[6]) Ferner durften nur Bürger brutmannen und handgetruwen sein.[7]) Ferner konnten bei Güterteilungen zwischen Mann und Frau nur Bürger als Zeugen und Sachverständige herangezogen werden.[8]) Weit einschneidender aber war die Bestimmung, daß nur Bürger Grundbesitz in der Stadt innehaben durften. Daß jeder, der seine Bürgerschaft mit oder ohne Genehmigung des Rates aufkündigte, damit auch das Recht auf Grundbesitz in der Stadt verlor, haben wir schon oben gesehen. Ebenso ist schon erwähnt, daß jeder

---

[1]) Ebenda S. 137.

[2]) Art. 38, 39.

[3]) Art. 26, 27, 48.

[4]) So heißt es z. B. Rotes Buch Art. 33: We eine gilde winnen will, sall ersten borger sin.

[5]) Vgl. hierüber Kapitel VII.

[6]) Riesert, U.-S. III S. 140 heißt es: Ock sall nemantz hocken, he en si unse borger.

[7]) Ebenda S. 119, 126.

[8]) Ebenda S. 112.

Nichtbürger, der städtischen Grundbesitz erwirbt, diesen binnen Jahr und Tag an Bürger veräußern mußte. Aufs schärfste aber war es verpönt, Grundbesitz oder Rente auf irgend eine Weise an die tote Hand zu veräußern. 1485 beschließen Bürgermeister und Rat mit der Gilde und der ganzen Gemeinheit, dat gine borger edder inwoner, de unses stades rechten hebben tho geneiten und tho entgelden, genich erffhaftich guedt off wibbeldeguedt en solen verkopen edder anders in jenige wiese in geistliche handt brengen bi verluss des gudes. Desgeliken en solden se ock gine renthe uith wibbelden guderen in geistliche hande brengen, und de ock renthe hebben uith der stadt, de en sollen de ock nicht in geistliche hande brengen, noch buten Munster in ander frömmede hende, bi denselven brocke, id en were dan, dat et geschege mit vulbort und willen desselven raedes und mesterlade (sic!) [1] Ja sogar Söhne münsterischer Bürger, die in den geistlichen Stand getreten waren und nach dem Tode ihrer Eltern städtische Liegenheiten erbten, durften diese Güter nicht nach freiem Belieben verwenden. Solange sie lebten, durften sie dieselben besitzen, nach ihrem Tode aber mußten die Güter an die nächsten Erben fallen. [2] Durch dieses Statut wollte man verhüten, daß diese Güter auf dem Wege eines Vermächtnisses in geistliche Hand kämen. Diese Amortisationsgesetze sind um so mehr verständlich, als Kirchenvermögen im allgemeinen bekanntlich steuerfrei war, und die Besitzungen der Kirche sich allmählich bis ins Ungemessene vergrößerten. Letzteres wird in einem münsterischen Landtagsabschiede ausdrücklich ausgesprochen. Hier heißt es nämlich, da der Reichtum der Klöster zum Schaden der Einwohner bedeutend zunehme, sollten von jetzt ab Mönche, Nonnen u. s. w. gine erfflicke gudere, wo en de ock na dode erer elderen, vrunde und magen ankommen off anfallen moghen, als erffolgers nich boren . . . anders dan se vulleste des na landrechte doen mogen. [3])

Also die Bürger waren vor den Nichtbürgern bevorzugt. Andrerseits genießen aber auch die in der Stadt wohnenden Nichtbürger den Fremden gegenüber manche Vorteile. Daß sie in gerichtlicher Beziehung den Schutz der Stadt genossen, ist schon früher erwähnt. Ferner kommt diese Bevorzugung in einer recht interessanten Weise in einem undatierten Statute zum Ausdruck. Nach diesem Statute sollen

[1]) Ebenda S. 129.
[2]) Ebenda S. 124.
[3]) Niesert, U.-S. VI Urk. 18.

nämlich borgere und inwonnere dusser stadt, geistlich und wertlich ... die ersten und die vornehmsten sin, den dusse stadt betalen will. Kommt eine so schwere Zeit, daß die Stadt nicht alle Schuldforderungen begleichen kann, so will sie doch zuerst die Ansprüche ihrer Bürger und Einwohner, geistlich oder weltlich, befriedigen, in Ansehung dessen, daß auch diese die Stadtlasten tragen, und von ihnen das Wohl der Stadt abhängt.[1]) Ferner wird 1370 festgesetzt: Welk mann, de unse borger is und egene lude kopet, de binnen unser stadt wohnachtig sien of deinet, de sall de lude nicht van binnen Munster hendoen, he en doe dat mit rade der borgermester und scheppen.[2])

Wie aus dem soeben citierten undatierten Statute hervorgeht, wurden die Stadtlasten von den Bürgern und sonstigen Einwohnern getragen. Im übrigen sind wir gerade über diesen Punkt sehr mangelhaft unterrichtet. Über einzelne städtische Lasten, z. B. Steuer, Militärpflicht wird weiter unten gehandelt werden.

Das Stärkeverhältnis der Bürger und Nichtbürger wird sich für keine Zeit des Mittelalters auch nur annähernd genau feststellen lassen. Es fehlt fast jeder Anhaltspunkt. Zu den Nichtbürgern werden durchgehends Dienstboten, Gesellen u. s. w. gehört haben. Interessant wäre noch, zu erfahren, welche Stellung die Handwerker in ältester Zeit eingenommen haben. Von einer rechtlichen Sonderstellung derselben wird nirgends berichtet. Daher werden wir annehmen dürfen, daß sie Bürger gewesen sind, sofern sie den Anforderungen, welche zum Besitze des Bürgerrechtes nötig waren, genügten. Wenn wir aus der schon mehrfach angeführten Urkunde von 1184 erfahren, daß Meinhardus coriarus, Reinboldus carnifex, Adolfus pellifex eine area, Bertrammus filius Wichboldi mercatoris ein pratum und Sigebertus pellifex einen campus innerhalb der Stadt besaßen, so werden wir annehmen müssen, daß alle diese damals das Bürgerrecht besessen haben.[3]) Im 13. Jahrh. finden wir Handwerker als münsterische Bürger ausdrücklich erwähnt. So giebt 1256 das Domkapitel dem Alardo tectori et Ymmen ipsius uxori civibus Monasteriensibus ein Haus auf der grünen Stiege in Erbpacht. Unter den Zeugen stehen Everwino pistore, Lamberto Hoyne, Wicberto carpentario, Rodolfo et Rotgero civibus

---

1) Niesert, U.-S. III S. 138.
2) Ebenda S. 126.
3) Erhard, Cod. dipl. 443.

Monasteriensibus.[1]) In einer Urkunde von 1268 wird dem Magdalenenhospital eine Rente geschenkt vor ... Johanne Wrede, Arnoldo fabro, Johanne de Lon et aliis quam pluribus scabinis et civibus Monasteriensibus.[2]) In späterer Zeit seit Entstehung der Gilden mußten alle Handwerker Bürger sein; denn nur diese konnten bekanntlich in eine Gilde aufgenommen werden.

§ 2. Die ständische Einteilung der Bürgerschaft.

In der Zeit, wo unsere Quellen reichlicher fließen, finden wir auch die Bürger in zwei Stände geteilt, in die herrschenden Patrizier und die Gemeinheit. Erstere werden seit dem 16. Jahrh. gewöhnlich Erbmänner genannt. Für das Mittelalter vermag ich diese Bezeichnung noch nicht mit völliger Sicherheit nachzuweisen. Allerdings heißt es zum J. 1447, Rat, Gilde und ganze Gemeinheit, de ervedeman mit den unerveden hätten ein Statut erlassen.[3]) Doch scheint es sehr fraglich, ob hier mit ervedeman speziell die Erbmänner bezeichnet werden. Später wußten die Erbmänner in langwierigen Prozessen (1557—1708) ihre Gleichstellung mit dem Landadel siegreich durchzusetzen.[4]) Soviel sich aus den erhaltenen Quellen entnehmen läßt, hat schon im 13. Jahrh. ein städtisches Patriziat bestanden. Wenigstens gehören die Ratsmitglieder und Bürgermeister, welche in den Urkunden namentlich aufgeführt werden, einer beschränkten Zahl von Familien an, in denen wir ohne Zweifel die Patrizierfamilien zu sehen haben.[5]) Folgende Ratsmitglieder und Bürgermeister sind bekannt:

Wilmans, Urk.-Buch 173 (ca. 1221): Nomina scabinorum. Henricus de Lon, Johannes Alfbarding, Hinricus Stepekole, Crathindorn, Thidericus Wurethe, Ludolf de Borken, Hinric Salmenhovet, Helger super Campo, Regemunt Bernhardus de Molandino, Engelbertus Hofrogge, Arnoldus de Borken et ceteri aderant scabini.

174 (1222) coram scabinis ... Suetero, Wernero, Bertholdo decimatore, Tiderico Corvo, Tiderico de Leeden, Hinrico Alebrandinck, Hinrico Stepeculo et aliis quam pluribus.

202 (1224) Cesarius scabinus.

356 (1239) Johannes Nicinc, Johannes Dangere, Lubertus Clericus, Egbertus Episcopus, Albertus scabini Monasterienses.

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 590.

[2]) Ebenda 810.

[3]) Rotes Buch Art. 15.

[4]) Vgl. u. a. Hansen, Westf. u. Rheinld. II Einl. S. 87.

[5]) Für das 13. Jahrh. können die Richter natürlich nicht in Betracht kommen, da sie aus den bischöflichen Ministerialen genommen wurden, vgl. Kap. III.

570 (1254) scabini de Monasterio: Godefridus de Beveren, Dithardus Parvus, Conradus Wrede, Brumelinc et alii.

571 (1254) scabini de Monasterio: Conradus Wrethe, Bruno Brummerinck, Godefridus de Beveren, Thethardus Parvus et alii.

618 (1257) item scabinis presentibus Johanne Niccnk, Gerwino Divite.

667 (1260) Johannes Nicinc, Lambertus Litbeke, Hermannus de Rene, Gerwinus Dives, Thethardus Parvus, Ecbertus Biscop, Henricus Juvenis tunc temporis scabini.

702 (1262) scabini civitatis Monasteriensis: Johanne dicto Nycinc, Gerwino Divite, Henrico dicto Junge, Thidhardo Parvo et Johanne de Bevernen et aliis.

810 (1268) Actum in domo civium presentibus Johanne Nycinch et Gerwino Divite scabinorum magistris, Ecberto Biscop, Henrico de Woltorp, Gotfrido Anglico, Lutherto super cimiterio, Johanne Lewe, Johanne Ore, Thethardo Parvo, Hermanno Cesare, Johanne de Cleyhorst, Johanne Wrede, Arnoldo fabro, Johanne de Lon et aliis quam pluribus scabinis et civibus Monast.[1])

951 (1274) Johanne Leone, Hermanno Keyserinc et ceteris scabinis Monast.

1137 (1281) a Ludolpho de Cervo, cive Monasteriensi, tunc scabinorum magistro.

1203 (1283) Johanne Leone magistro scabinorum.

1243 (1284) Johanne Leone, Henrico de Offerhus, Hermanno Keyser, Johanne de Cleyhorst, Bernardo Riken et Engelberto Dekenbroke scabinis Monast.

1264 (1285) Wolfhardo dicto Voghet, item Henrico de Offerhus, Henrico de Rodenkirken, Johanne Lewe, Johanne Bleke, Johanne Brune, Johanne Blancken, Ottone et Hermanno Keyser tunc scabinis Monast.

1319 (1286) Johannes Leo et Ecbertus Biscop scabinorum magistri, Bernardus Rike, Hinricus de Offerhus, Hinricus de Rodenkirken, Macharius ante forum ceterique scabini et consules Monast.

1548 (1296) Henrico Divite scabino, Ricquino de Beveren civibus Monast

356 Anm. (undatiert) Henricus iudex, Swederus de Borchorst, Themarus de Rene, Ludovicus Juvenis aliique Monast. civitatis consules et cives.[2])

Wie es sich aus dieser Zusammenstellung ergiebt, läßt sich für die erste Hälfte des 13. Jahrh. bei dem äußerst dürftigen Quellenmaterial ein Patriziat nicht sicher nachweisen. Anders ist es in der zweiten Hälfte. Die verhältnismäßig wenigen Familien, welche uns immer im Rate begegnen, scheinen schon thatsächlich allein ratsfähig

---

[1]) Da es hier heißt scabinis et civibus Monast, bleibt es zweifelhaft, ob alle hier Genannten Schöffen gewesen sind. Da sich nun bis 1454 keine Handwerker im Rate nachweisen lassen, scheint auch der hier genannte Arnoldus faber kein Schöffe gewesen zu sein.

[2]) Anscheinend gehört diese Urkunde in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrh., denn 1290 und 1291 ist ein Richter Heinrich nachweisbar.



gewesen zu sein, also ein Patriziat gebildet zu haben.[1]) Ohne Zweifel genossen sie ein großes Ansehen. Dafür spricht schon der Umstand, daß wir dort, wo wir münsterischen Bürgern als Zeugen begegnen, durchgehends gerade die Namen wiederfinden, die wir soeben unter den Schöffen angetroffen haben. Als Beweis mögen einige Beispiele angeführt werden.[2])

Wilmans, Urk.-Buch 433 (1245): Hinrico Alebrando, Lamberto de Tilbeke, Godfrido Viltero, Gerewino Diviti, Everhardo de Waltorpe burgensibus.

544 (1252) Johanne Nikinc et Gerwino Divite civibus Monast.

626 (1257) beauftragt die Stadt mit der Überwachung einer mit dem Domkapitel geschlossenen Vereinigung Johannem Nicinch, Gerewinum Divitem et Ecbertum dictum Episcopum.

645 (1259): Egbertus Bischop, Johannes Nicink, Thethardus Parvus, Hermannus de Ravenesberg, Wicboldus de sancto Servacio . . . burgenses.

686 (1262) Johannes Nycinch, Ludgerus de Offerhus, Gerwinus Dives, Ecbertus Biscop, Gerhardus Swethe, Thethardus Parvus, Conradus de Rekelinchusen, Godefridus de Beveren, Lambertus de Litbeke, Johannes Sasse, Luderus super cimiterium, Johannes Brune et alii.

699 (1262) item cives Monast.: Gerwinus Dives, Hinricus Juvenis, Hinricus de Wolthorpe, Lambertus de Litbeke, Hormannus de Rene et alii.

706 (1263) Gerwino Divite, Hinrico de Wolthorpe civibus Monast.

728 (1264) Johanne Nicinc, Ecberto Biscop, Lamberto de Lutbeke, Hermanno monetario, Herimanno de Ravensberg civibus Monast.

748 (1265) item civibus: Gerwino Divite, Johanne Nicinc, Hermanno Kericherinc, Ecberto Biscop, Henrico de Wolthorpe, Ludgero de Bilrebeke, Johanne et Hinrico fratribus.

790 (1267) Ecberto Biscop, Hinrico Juvene, Godescalco de Beveren civibus Monast.

877 (1270) Johanne de Cleyhorst, Wilhelmo pistore, civibus Monast.

995 (1276) Johanne dicto Wrethe, Henrico dicto Offerhus et Bernhardo dicto Rike civibus.

1041 (1277) Gerewino Divite, Johanne dicto Leone, Hermanno Kerchering, Ludolfo de cervo, Adolfo Sintramming burgensibus.

1191 (1282) Johanne dicto Leo, Bernardo Kerchering, Engelberto de Dekenbroke civibus Monast.

1203 (1283) Borchardo de Rekelinchusen, Wesselo dicto Prummeninc, Ottone dicto Altmekere, Adolfo de Wyk civibus Monast.

1442 (1291) Engelbert dapifero,[3]) Bernardo Kerchering, Luberto de Hamme, Lamberto Kammermanne civibus Monast.

---

[1]) Es ist zu beachten, das Episcopus und Biscop, Dives und Rike, Keyser und Keyserinc, Wurethe und Wrede oder Wrethe etc. unzweifelhaft dieselben Familien sind.

[2]) Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, alle während des 13. Jahrh. als Zeugen genannten münsterischen Bürger hier zu bringen. Vgl. besonders das Register bei Wilmans, Urk.-Buch, unter Münster, cives und burgenses, S. 58.

[3]) Dapifer ist identisch mit Dekenbroke und Droste; vgl. Wilmans, Urk.-uch, Register unter Dekenbroke und Droste.



1521 (1295) Bernardo Kerkerinc, Johanne Lewe, Henrico dicto Rike, Henrico Travelman, Suedero de Alen, Hermanno de A et Henrico Smit civibus Monast.

1544 (1296) Henrico Travelman, Henrico Rike, Bernhardo Kercherinc, Henrico de Offerhus, Wescelo, Johanne fratribus Prumbomhinc, Bernhardo scriptore, Adolfo de Wich et filio suo, Henrico Blomen et Arnoldo socero suo, Engelberto dapifero et Jo. filio suo, Johanne Bleken civibus Monast.

1616 (1298) Johanne Leone, Henrico Travermannink,[1]) Johanne Prumhem, Johanne de Rodenkerken, Bertoldo de Rekelinchusen, Hinrico Cinkinc civibus Monast.

Seit dem 14. Jahrh. waren die Erbmänner bekanntlich auch im Besitze des Stadtgerichtes und zwar durch Verpfändung von seiten der Bischöfe. Im alleinigen Besitze der Stadtregierung behaupten sie sich bis zur münsterischen Stiftsfehde. Bei der Ratswahl von 1454 wurden unter dem Drucke des Grafen Johann von Hoya nur drei Erbmänner in den Rat gewählt.[2])

Soviel wir aus unseren Quellen entnehmen können, scheint dagegen das aktive Ratswahlrecht nicht auf die Erbmänner beschränkt gewesen zu sein. So berichtet die Chronik eines Ungenannten aus der Zeit des Bischofs Heinrich von Moers: consulatum ex partialitate mechanicorum annuatim consulatum eligentium et destituentium ipse dominus episcopus cum suis consiliariis habuit pro suspecto.[3]) Nach dieser Stelle scheint es sogar, daß die Gilden bei der Ratswahl den Ausschlag gegeben haben. Doch da diese Chronik erst nach 1454,

---

[1]) Ohne Zweifel verstümmelt aus Travelmanning. Travelman und Travelmanning ist identisch, vgl. Münst. Bürgerbuch, St. A. Münster, Stadt M. 362.

[2]) Die Geschichte des Patriziates im einzelnen eingehend zu verfolgen, würde zu weit führen. Zunächst ist zu bemerken, daß im 14. und 15. Jahrh. einige Patrizierfamilien eine hervorragende Rolle spielen, welche im 13. Jahrh. noch nicht hervortreten, z. B. die Buck, Clevorn, Dusaes, Warendorp u. a., die uns teilweise schon unter den Stadtrichtern begegnet sind; nähere Nachrichten bei Tophoff, Westf. Ztschr. 35,1 S. 119 ff., Tibus, ebenda 41,1 S. 165 ff.; einiges bringt auch Sauer, ebenda 32,1 S. 160 ff. Über mehrere Familien bringt auch Fahne eingehende Nachweise, vgl. Herren und Freiherren von Hövel I 2 und Westf. Geschlechter. — Über den Zusammenbruch der Patrizierherrschaft in der münsterischen Stiftsfehde vgl. Kap. VII. Später ist die Zahl der Erbmänner anscheinend sehr zusammengeschmolzen, denn die Auszüge aus dem münsterischen Bürgerbuche, welche 1667 im Erbmännerprozesse zusammengestellt sind und die am Prozesse beteiligten Familien namentlich aufführen, erwähnen nur noch zehn Familien. Indessen finden wir unter denselben noch vier Familien wieder, welche im 13. Jahrh. unter den Patriziern nachweisbar sind, nämlich die Biskoping oder Bisping, Droste, Kerkering und Travelman oder Travelmanning.

[3]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 192.



also nach dem Zusammenbruche der Patrizierherrschaft, abgefaßt wurde,[1]) ist es auch möglich, daß der Verfasser die obige Begebenheit gemäß der Auffassung der Zeit nach 1454 berichtet. Das Ratswahlstatut aus dem 15. Jahrh. beschränkt das Wahlrecht auf die guden lude. Hieraus läßt sich für unseren Zweck nichts entnehmen, denn gude lude bedeutet wohl nichts anders als rechtschaffene Leute.[2])

Uns interessiert hier am meisten die Frage nach dem Ursprunge der Erbmänner. Jedoch gerade in diesem Punkte gehen die Ansichten der Forscher sehr weit auseinander. Wilmans, Sauer und Lövinson meinen, sie seien aus dem Ministerialenstande hervorgegangen.[3]) Hansen will in ihnen die Mitglieder einer alten münsterischen Kaufmannsgilde erblicken.[4]) Topphoff sieht in ihnen freie Grundbesitzer, aber merkwürdigerweise nicht freie Grundbesitzer in Münster, sondern solche, welche ursprünglich in der Umgegend ansässig waren, später aber in die Stadt wanderten.[5]) Philippi endlich sieht in ihnen die alten freien Grundbesitzer in Münster selbst.[6]) Da nun direkte Quellennachrichten, welche uns über den Ursprung der Erbmänner Aufschluß geben könnten, nicht vorhanden sind, ist es nicht ganz leicht, zu diesen verschiedenen Ansichten Stellung zu nehmen. Wenden wir uns zunächst zu der Ansicht Topphoffs. Um seine oben erwähnte Meinung wahrscheinlich zu machen, führt er des näheren aus, daß im 14. und 15. Jahrh. die Erbmänner außerhalb der Stadt großen Grundbesitz innehatten. Dies ist in der That der Fall, beweist indessen für den Ursprung der Erbmänner nichts. Denn trotzdem ist es recht wohl möglich, daß diese ursprünglich in Münster selbst ansässig waren und erst später außerhalb der Stadt

[1]) Ebenda Einl. S. 31.

[2]) Philippi, Westf. Bischofsst. S. 96. Niesert, U.-S. III S. 134. — Philippi, ebenda S. 54 und Anm. 94 u. Hans. Gesch.-Bl. 18 S. 177 Anm. 1 will unter gude lude die Patrizier verstehen. Dagegen scheint aber der Wortlaut des Statutes zu sprechen. Es heißt nämlich: Des ersten mandages in der vasten sullen alle guden lude op dat hues Rathaus) gaen; so sal men de klocken schlaen und de scheppen keisen; so we sin recht verlaren heft mit rowe und mit dowe, mit verradenisse off mit ander misdaet und sick in des stades gewalt umme düsse misdaet gegeven heft, de sal nummer mit guden luden to raide gaen. Wie man sieht, ist von irgendwelchen Standesverhältnissen nicht die Rede.

[3]) Wilmans, Urk.-Buch 790 Anm., 1176 Anm., 1469 Anm.; Sauer, Westf. Ztschr. 32,1 S. 175 ff.; Lövinson, Reichsstiftstädte S. 115.

[4]) Hansen a. a. O. S. 87.

[5]) Topphoff a. a. O. S. 119 ff.

[6]) Philippi, Westf. Bischofsst. 44

gelegene Höfe erwarben. Haben doch in allen Zeiten reiche Stadtbewohner nach der Erwerbung von Landgütern gestrebt.

Gegen die Ansicht Hansens, der in den Erbmännern die Mitglieder einer alten münsterischen Kaufmannsgilde sieht, spricht schon hinreichend der Umstand, daß eine alte Kaufmannsgilde in Münster gar nicht nachweisbar ist.[1]) Auch hätte Hansen für seine Ansicht nicht anführen dürfen, daß im 13. Jahrh. die münsterischen Erbmänner stark am auswärtigen Handel der Stadt beteiligt waren. Denn auch aus dieser Thatsache läßt sich für den Ursprung der Erbmänner nichts entnehmen. Wenn dieselben auch ursprünglich nicht Kaufleute, sondern etwa ackerbautreibende Grundbesitzer waren, mußten sie sich mit der Entwicklung der Stadt hauptsächlich dem Handel zuwenden.[2])

Nach Wilmans, Sauer und Lövinson sollen die Erbmänner aus den Ministerialen hervorgegangen sein. Dies ist meines Erachtens durchaus unwahrscheinlich, und als bewiesen dürfte man es nur dann annehmen, wenn wenigstens für eine ziemliche Anzahl Erbmännerfamilien ursprüngliche Ministerialität nachgewiesen wäre. Selbst wenn für die eine oder andere Familie dieser Nachweis erbracht werden kann, darf man noch nicht ohne weiteres behaupten, daß auch die anderen Erbmännerfamilien aus dem Ministerialenstande hervorgegangen seien. Nun ist aber für keinen der bis zum 14. Jahrh. genannten Erbmänner mit völliger Sicherheit dieser Nachweis zu erbringen.[3]) Später sind allerdings vereinzelte Fälle bekannt, daß Ministerialen und Ritter sich in die Bürgerschaft aufnehmen ließen. Möglicherweise sind auch einige von diesen in das Patriziat getreten. So wird im 13. Jahrh. oft die Ministerialenfamilie de Emesbroke erwähnt.[4]) Nach dem Lehensbuche des Bischofs Florenz (1364—1379) aber hat ein Bernardus de Emesbroke, der ausdrücklich als civis Monasteriensis bezeichnet wird, ein

---

[1]) Das Nähere hierüber im Kap. VII.

[2]) Über den Handel Münsters vgl. Hansen a. a. O. und Geisberg in den schon früher citierten Abhandlungen. Im übrigen wird es sich wohl schwerlich feststellen lassen, in welchem Maße die Erbmänner am Handel der Stadt beteiligt waren. Daß die andern Bürger keinen Handel getrieben haben, läßt sich durchaus nicht beweisen. Topphoff, Westf. Ztschr. 35,1 S. 43 ff. behauptet sogar, die Erbmänner seien nur wenig am auswärtigen Handel beteiligt gewesen.

[3]) Da Bertoldus decimator, der sich einmal unter den Schöffen findet (Wilmans Urk.-Buch 174), sonst unter den milites bez. ministeriales genannt wird (ebenda 113, 281), so scheint er allerdings Ministerial und Schöffe gewesen zu sein. Vielleicht aber steht er das eine Mal nur versehentlich unter den Schöffen.

[4]) Wilmans Urk.-Buch, Register unter Emesbruch.

Burglehen auf dem Bispinghofe inne, ebensowie die Ministerialen und andere münsterische Erbmänner.[1]) Wir werden also wohl annehmen müssen, daß er oder seine Vorfahren unter die Erbmänner aufgenommen waren. Nicht ganz sicher aber ist es, ob er der Ministerialenfamilie de Emesbroke angehörte. Doch scheint dies der Fall gewesen zu sein, denn 1349 u. 1353 war der Knappe Brunsten von Emesbrock münsterischer Bürgermeister.[2]) Im 15. Jahrh. treten unter Bischof Heinrich von Moers einige Ritter z. B. Bernd von Oir, Ludolf van Oer und Matheus von Münster in die münsterische Bürgerschaft ein.[3]) Auch berichtet uns das münsterische Bürgerbuch von einigen Ritterbürtigen, welche sich unter die münsterischen Bürger aufnehmen ließen. So wird 1476 Theodericus de Ascheberge armiger Bürger, 1500 Henricus de Ascheberge armiger und seine Frau, 1505 strenuus Goswinus de Raesfeld und sein Sohn.[4]) Auch von diesen hier genannten mögen einige in das Patriziat aufgenommen sein, obwohl ich ihre Familien unter den Erbmännern nicht nachzuweisen vermag. Immerhin wird es durch das Beispiel der von Emesbroke wahrscheinlich, daß wenigstens im späteren Mittelalter einige Ministerialen in das Patriziat aufgenommen worden sind. Jedoch darf man aus derartigen vereinzelten Fällen sicherlich nicht schließen, daß sämtliche Erbmännerfamilien oder wenigstens die größere Mehrzahl derselben aus dem Ministerialenstande hervorgegangen sind. Auch die oben genannten Forscher, welche diese Ansicht vertreten, vermögen keine stichhaltigen Gründe für dieselbe beizubringen. Lövinson verzichtet auf jeglichen Beweis und beruft sich nur auf Wilmans und Sauer.[5]) Wilmans führt für seine Ansicht an,

---

[1]) Sauer, Westf. Ztschr. 32,1 S. 181. Nach dem hier mitgeteilten Lehensbuche waren die Burglehen auf dem Bispinghofe größtenteils im Besitze von Erbmännern.

[2]) Wilkens, Umg Münst. S. 44.

[3]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 247. Die van Münster sind sicher Ministerialen; es gab zwei Familien van Münster, vgl. Wilmans, Urk.-Buch, Reg. S. 58 u Urk. 69 u. 185 u. ö. Auch mag die Familie van Oer dem Ministerialenstande angehört haben, wenigstens erhält Bernard van Oer 1433 ein Burglehen auf dem Bispinghofe, vgl. Sauer a. a. O. S. 191. Im übrigen vgl. über die Familie van Oer: Fahne, Die Herren und Freiherren van Hövel I² S. 126 ff.

[4]) Bürgerbuch, Art. 10. Ob sie Ministerialen gewesen sind, steht nicht sicher fest. Ein Heinrich von Ascheberge erhält 1424 ein Burglehen auf dem Bispinghofe, 1444 sein Sohn Dietrich, Sauer, Westf. Ztschr. 32,1 S. 190.

[5]) Lövinsons Ansicht von der großen Verbreitung der Ministerialen in den Bürgerschaften ist für Münster völlig unzutreffend. Daß seit dem 14. Jahrh. Ministerialen in der Bürgerschaft gesessen haben, wird man zwar nach dem oben Gesagten

daß Erbmänner im 13. Jahrh. im Domkapitel saßen und auch nach Dienstmannen- und Homagialrecht Lehensleute des Stiftes werden konnten. Das erste beweist indessen nichts; denn das Domkapitel schloß im 13. Jahrh. Bürgerliche noch nicht aus, wenigstens nicht grundsätzlich. Dies geschah erst im 14. Jahrh.[1]) Auch daß in zwei Fällen — öfter ist es für das 13. Jahrh. nicht nachweisbar[2]) — die Erbmänner Lehen vom Stifte innehatten, kann die Ansicht Wilmans durchaus nicht beweisen. Denn daß im Mittelalter auch sonst Bürger Lehen innegehabt haben, steht fest.[3]) Dasselbe ist im großen und ganzen zu den Ausführungen Sauers zu sagen, der deshalb auf ursprüngliche Ministerialität der Erbmänner schließt, weil mehrere derselben Burglehen auf dem Bispinghofe innehatten. Jedoch vermag er Erbmänner im Besitze dieser

annehmen müssen. Und auch schon im 13. Jahrh. wohnten Ministerialen in der Stadt. So hatte der schon früher erwähnte Villicus Wulfhard II. eine area auf dem Domplatze. Denn 1206 befreite Bischof Ludolf eine auf dem Domplatze belegene area und zwar eam videlicet, que area Wulfhardi quondam villici proxima est, von der Lehenshörigkeit zur bischöflichen Curie (Wilmans, Urk.-Buch 38), vgl. auch Kap. I und Tibus, Stadt M S. 53 ff. In einer Urkunde von 1204 (Wilmans Urk.-Buch 25) heißt es bei einer streitigen Bischofswahl, et quod ministeriales et cives Monasterienses portas civitatis suae serari ac turres muniri fecerunt praesidiis. Hier aber werden die Ministerialen von den Bürgern getrennt. Ähnlich heißt es Wilmans Urk.-Buch 81 (1214): cives et ministeriales Monasterienses und ferner vel ministeriales vel cives; ebenso in einer Telgter Urkunde von 1238 (Wilmans, Urk.-Buch 349), ministeriales ecclesie nostre ibidem (Telgte) degentes et eiusdem opidi cives. Im übrigen läßt sich eine größere Bedeutung der Ministerialen für Münster nicht nachweisen. Am wichtigsten war es für diese, daß im 13. Jahrh. der Bischof die Stadtrichter aus ihrer Mitte nahm. Doch durften diese keine Bürger sein vgl. Kap. III. Im übrigen vgl. zu Lövinson v. Belows Recensionen, Deutsche Litteraturztg. 1889 Spalte 1579, Litterar. Centralbl. 1889, 670, Philippi, Westf. Bischofsst. S. 40. Anm. 88.

[1]) 1392 wird ein Kapitularstatut erlassen, daß nur Personen von hohem Adel oder ritterlichem Stande oder solche, die in der Theologie oder den Rechten die Doktorwürde besitzen, als Mitglieder des Domkapitels aufgenommen werden sollten. St. A. Münster, Fr. M. 1074; dies Statut wird 1399 von Bonifaz IX. bestätigt; ebenda 1148.

[2]) 1267 (Wilmans, Urk.-Buch 790) überträgt Bischof Gerhard Güter, que olim Godefridus dictus Biscop civis Monasteriensis a nobis loco ministerialis tenuerat, dem Kloster Vinnenberg. 1282 (Wilm. 1176) bekundet Bischof Everhard, quod Henricus filius Gerwini Divitis quondam civis Monasteriensis ein Haus, quam ipse de manu nostra tenuit iure homagii, an die Martinikirche verkauft habe.

[3]) Vgl. Frensdorff, Nachr. v. d. Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, philol.-hist. Kl. 1894 S. 403 ff. v. Below, Jahrb. f. Nat.-Ökon. 64 S. 539 Anm. 49. Waitz, Verf.-Gesch. VI S. 7 ff.

Burglehen erst aus dem Lehensbuche des oben erwähnten Bischofs Florenz nachzuweisen, also nicht vor 1364.[1]) Aus den Zuständen, welche uns seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. entgegentreten, etwas für den Ursprung der Erbmänner schließen zu wollen, ist mindestens gewagt. Nur von der Familie Biskoping oder Biskop behauptet Sauer, daß sie schon im Anfang des 13. Jahrh. von der Villikation, welche sie auf dem Bispinghofe innegehabt hätte, den Namen erhalten hätte. Demnach müßte sie die Villikation schon erheblich früher erlangt haben. Doch befindet sich Sauer im Irrtume. Er rechnet nämlich den von 1217—1234 öfter genannten Villikus Godefried zur Familie der Biskoping. Dieser wird zehnmal unter den Zeugen erwähnt, und zwar steht er unter den Ministerialenzeugen. Siebenmal wird er einfach als Godefridus villicus bezeichnet, je einmal als Godefridus de curia episcopi, Godefridus sculthetus noster und Godefridus villicus episcopi.[2]) Aus diesen Urkunden ergiebt sich mit Sicherheit, daß er Ministerial und bischöflicher Villikus des Bispinghofes war. Er gehörte aber sicherlich nicht zur Familie der Biskoping. Zunächst wird er nie als Biskoping, Biskop oder Episcopus bezeichnet; wenn er Godefridus de curia episcopi heißt, so rührt dies natürlich von seinem Amte her. Ferner ist Godefrid Ministerial, die im 13. Jahrh. und auch später genannten Angehörigen der Familie Biskoping dagegen werden immer unter den münsterischen Bürgern und nie unter den Ministerialen aufgeführt, so Ecbertus Episcopus oder Biscop, ferner Godeko, Godefridus und Hermannus Biscop,[3]) ein Beweis, daß Godefrid nicht zur Familie Biskop gehört hat. Auch sonst entbehrt die Behauptung Sauers, die Villikation des Bispinghofes sei im 13. Jahrh. im Besitze der Familie Biskop gewesen, jedes Beweises. Wohl werden die Angehörigen dieser Familie oft in den Urkunden erwähnt, aber nie als villicus

---

[1]) Interessant ist, daß auf den anderen Landesburgen sich keine Erbmänner als Burgmänner nachweisen lassen, Sauer a. a. O. S. 176.

[2]) Einfach als Godefridus villicus wird er erwähnt Wilmans, Urk.-Buch 106 (1217), 202 (1224), 259 (1228), 264 (1229), 273 (1230), 297 (1232), 315 (1234); als Godefridus de curia episcopi ebenda 139 (1219); als Godefridus sculthetus noster (nämlich des Bischofs) ebenda 283 (1231); als Godefridus villicus episcopi ebenda 304 (1233).

[3]) So Wilmans Urk.-Buch 356 unter den Zeugen Johannes Nicinc . . . Egbertus Episcopus, Albertus scabini Monasterienses, ferner 516, 542, 614, 626, 659, 667, 686, 728; Godeko Biscop unter den Bürgern ebenda 644; Godefridus dictus Biscop civis Monasteriensis ebenda 790, ferner 990; Godefridus und Hermannus Biscop zusammen genannt ebenda 1076.

oder scultetus bezeichnet. Nach Godefrid ist zwar noch ein villicus des Bispinghofes nachweisbar, nämlich Leo. Indessen spricht nichts dafür, daß er zur Familie Biskop gehört habe.[1] Im 16. Jahrh. war diese Familie allerdings im Besitze der Villikation, wenn man diesen von Sauer gebrauchten Ausdruck beibehalten darf.[2] Wann sie dieselbe erlangt hat, entzieht sich unserer Kenntnis, vielleicht erst gegen Ende des Mittelalters. Damit stimmt es auch, daß Sauer ein Burglehen dieser Familie erst für den Anfang des 16. Jahrh. nachweisen kann.[3] Natürlich ist es aus diesem Grunde auch ausgeschlossen, daß die Familie von der Villikation des Bispinghofes den Namen hat. Auf welche Weise sie zu demselben gelangt ist, wird sich wohl schwerlich feststellen lassen.

Interessant ist es, daß im 14. und 15. Jahrh. die Erbmänner häufig den Titel dominus oder her führen.[4] Für den Ursprung der Erbmänner kann dieses nichts beweisen. Denn der Titel ist ein angenommener. Wie nämlich das münsterische Bürgerbuch ausdrücklich berichtet, kommt derselbe nicht den Erbmännern schlechthin zu, sondern nur denjenigen, welche Bürgermeister oder vornehme Ratsmitglieder gewesen waren. Zwei oder dreimal würde ein Richter aus einer Erbmännerfamilie vir excellentis famae oder nominis genannt; dagegen hätten sie nie den Titel armiger, strenuus, validus vir, miles oder ein anderes adeliges Prädikat gehabt, wohl aber die Ritterbürtigen, welche sich in die Bürgerschaft hätten aufnehmen lassen. Für letzteres werden dann Beispiele angeführt.[5]

Es erübrigt nur noch, auf die Ansicht Philippis einzugehen, der

---

[1]) Dieser wird in den Urkunden nur zweimal erwähnt. Wilmans, Urk.-Buch 439 (1245) bezeichnet ihn Bischof Ludolf als Leo villicus noster; ebenda 515 (1250) wird er als Leo de curte episcopi erwähnt. Beide Male steht er unter den Zeugen und zwar unter den Ministerialen.

[2]) Darüber vgl. Kerssenbroick S. 55.

[3]) Sauer a. a. O. S. 192.

[4]) Diesen Titel haben die Erbmänner sehr häufig. So heißt es z. B. Niesert, U.-S. V Urk. 54 (1346) her Bernarde Travelmanne borghermestere tho Munstere; ders. Beitr. I[1], 18 (1347) her Bernde Travelmannich und her Hermanne Dusas raatmanne to Monstere. Für den Titel dominus bringt das Bürgerbuch viele Beispiele. Der Titel her findet sich sehr oft im roten Buche des Schuhhauses, u. a. Art. 48, 51, 55, 56, 81 u. ö.

[5]) Bürgerbuch. Art. 9, 10, 11. Der Titel her kam auch bei den Kölner Patriziern vor; auch hier war er ein angenommener vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II S. 188.

in den Erbmännern „die ursprünglich freien Grundbesitzer im Umfange des zur Stadt gezogenen Gebietes“ sieht. „Ihnen hätten als minderberechtigt die Bürger gegenübergestanden, welche kein echtes Eigen besaßen, d. h. die Einwanderer, welche sich durch Annahme von Weichbildgut zu Erbzins teils aus den Händen der Geistlichkeit, teils aus den Händen gerade der Vollbürger (Erbmänner) leihweise Wohnplätze erwarben.“ [1]) Nach ihm ist also jeder Patrizier, der echtes Eigen besitzt; wer aber nur Leihegut besitzt, gehört zur Gemeinheit. Dafür soll schon der Name sprechen, denn Erbmann komme vom Besitze eines Erbes her. Indessen kann dieses auf keinen Fall etwas für den Ursprung der Erbmänner beweisen, weil sich die Bezeichnung Erbmann erst sehr spät findet, wie schon oben hervorgehoben wurde. Ferner soll nach Philippi wicbilethe und wicbolde Leihegut im Gegensatze zum echten Eigen sein; indessen ist auch dieses nicht zutreffend. [2]) Endlich soll nach ihm ein Unterschied zwischen echtem Eigen und Leihegut darin bestehen, daß letzteres ohne besondere Feierlichkeiten durch Erbgang oder Kauf in andere Hand übergehen konnte, ersteres dagegen nicht. Dies geht aber aus dem von ihm angeführten Statute nicht hervor: Wemme ein erve thostervet in der stat Munster, de sall dat winnen uith dem erfhuse mit gerichte und rechte unses heren des biscopes und des richteren der stat Munster. [3]) Denn wie Philippi selbst zugiebt, war auch Leihegut erblich, also in gewissem Sinne Erbgut. Die obige Stelle wird also so zu verstehen sein, daß bei Übergang von Liegenheiten in fremde Hand immer diese Feierlichkeit nötig war. Dies ist auch zu beachten, wenn es in einem anderen Statute heißt, gekauftes erve edder ing...t solle man vor de tafelen up dem huse (Rathaus) auflassen. [4]) Überhaupt muß man festhalten, daß ein Unterschied in der rechtlichen Stellung von echtem Eigen und Leihegut sich aus unseren Quellen nicht entnehmen läßt. [5]) Dadurch wird Philippis

---

[1]) Philippi, Westf. Bischofsst. S. 40 ff., bes. S. 44.

[2]) Vgl. Exkurs.

[3]) Niesert, U.-S. III S. 126.

[4]) Ebenda S. 127. Wenn es ebenda S. 129 heißt, man solle genich erffhaftlich guedt off wibbeldeguedt an die tote Hand veräußern, so ist dies nur ein Pleonasmus, vgl. Exkurs.

[5]) Auch hätte Ph. aus dem Umstande, daß in der alten Landgemeinde nur die Besitzer eines Erbes vollberechtigte Genossen waren, nicht folgern dürfen, daß auch die städtischen Patrizier die Nachkommen der alten, freien Grundbesitzer seien. Aus diesen Verhältnissen der Landgemeinde kann man höchstens folgern, daß Grundbesitz auch die Grundlage des städtischen Bürgerrechtes gewesen ist. Für die ständische Einteilung innerhalb der Bürgerschaft läßt sich hieraus nichts entnehmen.

Ansicht von dem Ursprunge der Erbmänner m. E. unwahrscheinlich.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß für die Patrizierfamilien im allgemeinen eine bestimmte Abstammung nicht nachweisbar ist. Der Haupthebel bei der Bildung des Patriziates wird eben der Reichtum gewesen sein. Schon früh muß es Sitte gewesen sein, nur die angesehensten und reichsten Bürger in den Rat zu wählen. Damit erlangten diese Familien, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich eine bevorrechtigte Stellung. Mit der Zeit mußte sich die Anschauung bilden, daß nur sie städtische Ämter bekleiden konnten und durften, zumal da die betr. Familien jedenfalls ihren ganzen Einfluß aufgeboten haben, um ihre bevorrechtigte Stellung zu einer dauernden zu gestalten. Dies ist ihnen denn auch in dem Maße gelungen, daß die Bürgermeister und Schöffen und seit dem 14. Jahrh. die Richter nur aus ihrer Mitte genommen wurden. Auch daß unsere Quellen uns weder über die Entstehung des Patriziates berichten, noch angeben, an welche Bedingungen die Zugehörigkeit zu demselben geknüpft war, scheint dafür zu sprechen, daß dasselbe sich allmählich auf Grundlage des Reichtums entwickelt hat. Wäre nämlich Ministerialität, Besitz echten Eigens oder ähnliches Bedingung für die Zugehörigkeit zum Patriziate gewesen, so würden die Quellen uns dieses berichten. Ist aber das Patriziat allmählich auf Grundlage des Reichtums entstanden, so giebt es weder eine bestimmte Entstehungszeit für dasselbe, noch war die Zugehörigkeit zu demselben an feste Bedingungen geknüpft; mithin können die Quellen über keines von beiden berichten. Auch die Frage, welche Einwanderer in das Patriziat aufgenommen worden sind, [1]) wird lediglich nach dem Reichtum und Ansehen der Einwanderer entschieden worden sein.

Grundlage des Reichtums der Erbmänner scheint Grundbesitz und Handel gewesen zu sein. Handwerker vermag ich unter den Patriziern nicht nachzuweisen. Man scheint sie grundsätzlich ausgeschlossen zu haben. Daß die Erbmänner wenigstens zum Teil großen Grundbesitz inne hatten, hat für das spätere Mittelalter besonders Topphoff näher

---

[1]) Daß manche Einwanderer unter den Erbmännern saßen, ergiebt sich schon aus der obigen Zusammenstellung der Schöffen; denn Namen wie de Lon, de Borken, de Beveren u. a. lassen mit Sicherheit auf Einwanderer schließen. Auch von den erst im späteren Mittelalter nachweisbaren Erbmännerfamilien (vgl. S. 71 Anm. 2) werden einige erst im 14. und 15 Jahrh eingewandert sein, wie z. B. die Familie Warendorp. Andere derselben sind wohl erst verhältnismäßig spät zu Reichtum gelangt und damit in das Patriziat aufgenommen worden.



nachgewiesen. Aber auch schon für das 13. Jahrh. lassen sich viele Erbmänner als Grundbesitzer nachweisen. So werden in dem Verzeichnisse derjenigen münsterischen Bürger, welche durch ihre Neubauten den Graben, der die Domimmunität von der Stadt trennte, zugefüllt hatten, viele Erbmänner namentlich erwähnt, nämlich Johannes Wredinc, Anglicus, Johannes Juvenis, Travelmanning, Hinricus de Beveren, Albertus Travelman, Everhardus Parvus, Hinricus de Walthorpe et Hermannus Kericherinc, Johannes Ore, Thethardus Parvus, Weszelus Prunheminc, Albertus Parvus. [1]) Alle diese besaßen Häuser unmittelbar an der Domimmunität. Daß ferner die Erbmänner schon früh auswärtigen Handel getrieben haben, ist nach Hansens Ausführungen nicht mehr zu bezweifeln. [2]) Auch berichtet das münsterische Bürgerbuch ausdrücklich, daß die Erbmänner häufig mercator genannt wurden. Hierfür werden dann Beispiele aus dem 14. Jahrh. beigebracht. [3])

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 725 (1264).

[2]) Vgl. Hansen a. a. O. und die dort angegebene Litteratur, vor allem Stieda, Revaler Zollbücher, Hans. Gesch. Qu 5, wo wir vielen Namen münsterischer Erbmänner begegnen.

[3]) Bürgerbuch Art. 8.

Kapitel V.

Das Verhältnis der Stadt zum Stadtherrn.

Schon in den Erörterungen über das Stadtgericht haben wir gesehen, daß Münster volle Gerichtshoheit im Mittelalter nie besessen hat. Gerichtsherr war vielmehr der Bischof, welcher die Richter einsetzte und für schwerere Fälle sich die Bestätigung der Urteile vorbehalten hatte. Schon hierin zeigt sich die Abhängigkeit der Stadt vom Landesherrn. Indessen hatte der Bischof auch sonstige Rechte in der Stadt. Die meisten derselben konnte er nur als Landesherr kraft öffentlichen Rechts beanspruchen.

Zunächst ist es der städtische Zoll, welcher vom Bischofe erhoben wurde. Es scheint, daß dieser ihn meist verpfändet hatte. So verpfändet ihn 1203 Bischof Hermann II. an das Domkapitel. Hierbei erwähnt er ausdrücklich das teloneum Monasteriensis civitatis multis retro temporibus laycis inbeneficiatum et nunquam episcopalibus redditibus expeditum.[1]) 1345 verschreibt Bischof Ludwig dem Domkapitel eine Rente von 31 Mark aus dem Zoll der Stadt Münster.[2]) 1356 schließen Bischof Ludwig und die Äbtissin Margaretha von Überwasser einen Vertrag, in welchem letztere auf den Zoll, der ihr in der Stadt Münster an den Festen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt und an den Vorabenden dieser Feste zustand, verzichtet. Auch dieser fällt von jetzt ab an den Bischof, welcher der Äbtissin als Entschädigung an jedem der beiden Feste sieben Pfennige aus dem Zoll auszuzahlen verspricht.[3]) Von seinem Nachfolger berichtet ein späterer Zusatz der Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinghofen, daß er

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 21.
[2]) St. A. Münster, Msc. II, 10, 24.
[3]) St. A. Münster, Überwasser 79.

den Zoll in Münster an den Richter Ekbert Kleyhorst, also einen münsterischen Erbmann, für 500 Mark verpfändet habe. [1])

Während also dem Bischofe der Zoll in der Stadt selbst zustand, waren andrerseits schon im 13. Jahrh. die Bürger im ganzen Bistum vom Zolle befreit. Dies zeigt eine Urkunde von 1288, in welcher Bischof Everhard den Bürgern von Ahlen das Privileg erteilt, ut per districtum et per dyocesim nostram, quocunque pergant pro suis negotiis et utilitatibus, a thelonio terre nostre quiti sint penitus et immunes, quemadmodum illi de Monasterio et de Warendorpe sunt privilegiati in primissis. [2])

Wie der Zoll, war auch die münsterische Münze im Besitze des Bischofs. Für das 12. Jahrh. ist dieses schon an anderer Stelle nachgewiesen. [3]) Aber auch in späterer Zeit finden wir immer den Bischof als Münzherrn. Zuweilen war auch die Münze verpfändet. So erzählt Bischof Florenz von Wevelinghofen (1364—1379) in seiner Chronik von sich selbst: Item percussuram denariorum in Monasterio longis temporibus ab antecessoribus suis alienatam ad se et ecclesiam reduxit et recuperavit. Item ad eandem denariorum percussuram in civitate Monasteriensi novam domum, quae ultra ducentas marcas constitit, aedificavit. [4]) Daß die Stadt jemals im Mittelalter das Münzrecht besessen hat, vermag ich trotz verhältnismäßigen Reichtums der Nachrichten über die Münze nicht nachzuweisen. [5])

Ferner war die Befestigung der Stadt noch bis zum Jahre 1278 teilweise in den Händen des Bischofs. Erst in diesem Jahre mußte er sie ganz an die Stadt abtreten. Item turres apud Bisscopinchof,

---

[1]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 57 teloneum in Monasterio Egberto Cleyhorst, iudici Monasteriensi, pro quingentis marcis fuit obligatum.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 1344.

[3]) Vgl. Kap. II.

[4]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 59. Über die von Florenz erbaute Münze vgl. u. a. Tibus, Stadt Münster S. 159.

[5]) Daher liegt es auch außerhalb unserer Aufgabe, über die Münze genauere Untersuchungen anzustellen, zumal da gerade über diese Frage schon recht eingehende Forschungen angestellt sind; vgl. bes. Grote, Die münst. Münzen des Mittelalters in s. Münzstudien I S. 177 ff. und die dort angeführte Litteratur, ferner E. v. Olfers, Das Recht des Domkapitels, sowohl sede plena als sede vacante Münzen zu schlagen, Westf. Ztschr. 15 S. 1 ff. Weingärtner, Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn, ebenda 22 S. 305 ff.; Hechelmann, Bisch. Hermann II ebenda 25 S. 1 ff. Ficker, Münst. Gesch.-Qu. I S. 24 Anm. 2 u. a.

super quibus questio fuit inter nos et civitatem, erunt in custodia civium, sicut alie turres civitatis, heißt es in dem bekannten Schied.[1]) Teilweise muß die Befestigung der Stadt schon zu Anfang des 13. Jahrh. im Besitze der Stadt gewesen sein; denn in einer Urkunde von 1204 heißt es, et quod ministeriales et cives Monasterienses portas civitatis suae serari ac turres muniri fecerunt praesidiis.[2])

Sehr schwer wird es sich feststellen lassen, inwieweit die münsterischen Bürger dem Landesherrn zu militärischen Leistungen, besonders zur Heerfolge, verpflichtet waren. Von vornherein wird man annehmen dürfen, daß die Verpflichtung der Bürger zum Kriegsdienst schon früh auf ein bestimmtes Maß beschränkt worden ist. Denn dies geschah bekanntlich in den meisten Städten.[3]) Auch scheint die Stadt schon im 13. Jahrh. eine gewisse Selbständigkeit in der Ordnung des Militärwesens besessen zu haben. Denn in dem Landfrieden, welchen 1298 der Erzbischof von Köln, der Bischof von Münster, der Graf von der Mark und die Städte Münster, Soest und Dortmund für ganz Westfalen abschlossen, heißt es, wenn jemand den Landfrieden bräche, tunc pacis tractatores .... contra ipsum expeditionem ordinabunt et unicuique dominorum et civitatum numerum armigerorum imponent iuxta cuiuslibet ipsorum vires, situs et facultates.[4]) Hier wird also bei der Verteidigung des Landfriedens das Militärkontingent der Stadt selbständig neben dem des Bischofs genannt. Im übrigen besitzen wir über die Verpflichtung der Stadt zur Heeresfolge nur einige gelegentliche Nachrichten, welche keine allgemeinen Schlüsse ermöglichen. Dem Bischofe Otto IV. (1392—1424) stellt die Stadt für seine Kriege 950 Pferde freiwillig zur Verfügung.[5]) 1512 erhält Bischof Erich auf sein Verlangen von der Stadt 200 Schützen zur Landesverteidigung.[6]) Andrerseits hielt die Stadt wenigstens zeitweise eigene Söldnerheere. So berichtet die Chronik bei dem 1447 erfolgten Einfalle der Böhmen, etiam stipendia certis militaribus extradiocesanis vocatis in civitatem Monasteriensem equestribus et pedestribus dabant (sc. cives Monast.), ita quod pro stipendiis et victualibus in brevi

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 1035.
[2]) Ebenda 25.
[3]) Vgl. u. a. v. Below, Hist. Ztschr. 59 S. 237.
[4]) Wilmans, Urk.-Buch 1615.
[5]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 162.
[6]) Rotes Buch Art. 73.

temporis cursu quasi quinque millia florenorum Renensium expendebant.[1])

Ein wichtiges bischöfliches Recht ist der Anspruch auf Heergewedde und Gerade beim Tode eines Bürgers bez. einer Bürgerin. Das älteste Stadtrecht bestimmt hierüber folgendes: Civis infirmus, quamdiu potest levare manum suam, poterit dare res suas, cui vult, preter hereditatem, que dicitur herwede; similiter mulier preter illa, que dicuntur rathe. De herwede et de rathe licet dari VI denarios ad sepulturam defuncti, si non habet, alias res. Mulieris rathe cedent eius sororibus equaliter, si non habet heredem, et si unius sint conditionis. De herwede datur optimus equus, qui viri proprius fuit, galea vel pileum ferreum, gladius, sella, calcaria, frenum, francisca vel lancea; lorica non dabitur; omnes vestes formate dantur. Ad rathe dantur hec: optimum lectisternium, melius post optimum retinebit vir; si tantum unum habet, retinebit; pulvinaria, cussina, mensalia, linteamina; sed de quibuslibet retinebit id, quod melius sit post optimum; aurum sanum; fractum non datur; omnes vestes incise, omne linum concussum; pannus textus non datur; fila non texta dantur; arca vel curva, cista et scrinium super sinum. Qui dat herwede vel rathe, in arbitrio suo est, si incontinenti exponat triplici iuramento vel per XIIII dies; medio tempore nil demet, sed attinencia addere potest.[2]) Aus dem Wortlaute dieser Urkunde ergiebt sich zwar noch nicht mit Gewißheit, ob man hier unter Heergewedde und Gerade eine Leistung an den Stadtherrn zu verstehen hat, oder den Teil der Hinterlassenschaft, welcher dem nächsten Schwert- resp. Spindelmagen auf jeden Fall zufallen mußte.[3]) Doch scheint das erstere der Fall zu sein. Denn wie Metzen nachgewiesen hat, ist herwedde und rathe eine im Münsterlande viel gebrauchte Bezeichnung für Sterbfall, Besthaupt.[4]) Daß

---

[1]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 198. Ähnliche Nachrichten finden sich öfter vgl. z. B. ebenda 208 (z. J. 1450): Postea civitas Monasteriensis vocat stipendiarios equites et pedites et cuilibet stipendia non de propriis, sed copiosis pecuniis nobilis Ottonis comitis de Teckenborch, ad summam XVII millia florenorum Renensium, et aliorum civium, apud consulatum civitatis Monasteriensis bona fide depositis dispensavit satis largiter.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 173 Art. 8, 10, 12, 13, 14, 15.

[3]) Über die letztere Bedeutung von Heergew. und Gerade vgl. bes. Kniefe a. a. O. 65 ff. Ferner vergl. H. Brunner, Rechtsgeschichte I, 140, II, 267 Anm. 56; Schröder, Rechtsgesch. 295 ff., 317 ff.; ders., Eheliches Güterrecht Bd. II.

[4]) Metzen, Die ordentl. dir. Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, Münst. Diss. 1895. Auch im Anhange zum Freckenhorster Hebereg.

der Bischof thatsächlich von münsterischen Bürgern herwedde und rathe bezog, zeigt der Schied von 1278. Hier heißt es nämlich ausdrücklich, ita tamen, quod proventus, qui dicuntur herwede, rathe ac hereditates, episcopo de iure competentes, ipse solus percipiet, sicut est consuetum.[1]) Bekanntlich kam dieser Vertrag erst nach heftigen Kämpfen zwischen Bischof und Stadt zu Stande. Da sich nun hier der Bischof Heergewedde ausdrücklich vorbehält, scheint es, daß dasselbe einen Streitpunkt gebildet hat. Indessen können auch durch den obigen Vertrag die Streitigkeiten wegen desselben nicht endgültig beigelegt worden sein. Denn im ältesten bekannten Landesprivileg von 1309 muß Bischof Konrad auf Heergewedde und Gerade verzichten: Item iura, que vulgo appellantur geraade et herwede, ex morte quorumlibet per nostras civitatem et dyocesin relicta, que quidem antecessores nostri ab olim percipere consueverint, nos vel successores nostri tollere et percipere ammodo non debere; sed ille tollet et percipiet, cui iure cognationis vel successionis hoc spectare dinoscitur. Hereditates etiam per easdem civitatem et dyocesin per mortem defunctorum ubilibet relicte, absque aliquorum conditione eis debentur assignari de nostris civitate, opidis et munitionibus, si infra eis relicte fuerint et invente, quibus de iure fuerint assignande.[2]) Doch trotz dieses Verzichtes scheinen die Bischöfe später den Versuch gemacht zu haben, Heergewedde zu erheben. Denn 1424 muß Bischof Heinrich von Moers in den von ihm und später von seinen Nachfolgern beschworenen Artikeln ausdrücklich auf die exuvias et herwedias in territorio, civitate et oppidis Monast. per mortem cuiuscunque relictas verzichten, jedoch reservatis sibi et successoribus suis herwediis talibus, sicut eis ratione bonorum manghut et denstmanneghut debentur.[3])

Wie sich aus den hier mitgeteilten Urkunden mit hinreichender Sicherheit ergiebt, bezog der Bischof von münsterischen Einwohnern Heergewedde und Gerade. Nicht aber bezog er dasselbe, wie man wohl annehmen könnte, nur von seinen in der Stadt wohnenden Hörigen.

(Friedländer, Cod. trad. Westf. I S. 191, 192) werden Heergewedde und Gerade als Abgaben, und zwar als hofrechtliche, bestimmt, und es wird genau angegeben, was zu jeder gehört.

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 1035.

[2]) Kindlinger, Münst. Beitr. II, 51. Die hier besonders erwähnte civitas ist natürlich Münster.

[3]) Niesert, U.-S. VII Urk. 25 Art. 17.

Denn in der Urkunde, durch welche Bischof Ludwig 1311 Dülmen Stadtrechte verleiht, heißt es, item oppidani ipsius oppiduli in hervadiis et exuviis morientium concivium suorum utriusque sexus idem ius sive privilegium, quo gaudent sive utuntur in talibus cives Monasterienses, per omnia obtinebunt, hoc duntaxat excepto, quod nostri vel successorum nostrorum homines, litones sive servilis conditionis in ipso opidulo in vita vel in morte sua ampliore iure, quam si in rure morarentur, exterius, non gaudebunt.[1]) Hier werden also ausdrücklich Heergewedde und Gerade der freien Bürger den Leistungen gegenübergestellt, zu welchen die in Dülmen wohnenden bischöflichen Hörigen verpflichtet waren. Durch die Worte hoc duntaxat excepto wird angedeutet, daß unter den hier erwähnten Leistungen der Hörigen in erster Linie Heergewedde und Gerade verstanden werden müssen. Wir haben also für Münster und Dülmen ein doppeltes Heergewedde zu unterscheiden. Das eine wurde von den bischöflichen Hörigen, das andere von den freien Bürgern gezahlt.[2]) Erstere bezog der Bischof natürlich kraft des Hofrechtes, letzteres als Landesherr kraft öffentlichen Rechtes. Nur auf letzteres kann Bischof Konrad 1309 für das ganze Territorium verzichtet haben, weil sein Nachfolger sich noch 1311 Heergewedde von seinen in Dülmen wohnenden Hörigen ausdrücklich vorbehielt. Ebenso behielt sich 1424 Bischof Heinrich für sich und seine Nachfolger bekanntlich das Heergewedde vor, sicut eis ratione bonorum manghut et denstmanneghut de iure debentur.[3])

Es gewinnt den Anschein, daß die Bischöfe es verstanden haben, allen Städten ihres Territoriums die Zahlung von Heergewedde und Gerade aufzulegen. Außer für Münster und Dülmen steht dies auch noch für andere Städte quellenmäßig fest. So bestätigt 1271 Bischof Everhard den Bürgern von Haselünne das Privileg, quod nullum aliud herwede, dum cives eiusdem opidi masculi morientur, da-

[1]) Niesert, U.-S. III Urk. 5. Aus dem hoc duntaxat excepto wird man nicht schließen dürfen, daß die Hörigen in Münster eine bevorzugte Stellung gehabt haben, vgl. Knieke, a. a. O. S. 79.

[2]) Unwesentlich ist es, daß, wie wir weiter unten sehen werden, 1311 die freien münst. Bürger kein Heergewedde mehr zahlten (vgl. auch das obige Landesprivileg von 1309). Wenn hier der Bischof Dülmen in Bezug auf Heergewedde der freien Bürger dasselbe Privileg verleiht, welches Münster besitzt, so zeigt dies im Verein mit den obigen Ausführungen hinreichend, daß in früherer Zeit auch die freien münst. Bürger zur Zahlung von H. verpflichtet waren.

[3]) Vgl. auch Knieke a. a. O. S. 79.



bitur nisi . . .; femine quoque civis ipsius opidi morientis ibidem alie non dabuntur exuvie, quas vulgus gerathe nominat, nisi . . .[1]) Als derselbe 1289 Haltern zu einem opidum erhob, heißt es, concedimus etiam dicti opidi inhabitatoribus, quod si aliquis testatus seu intestatus decesserit, quod non plus requiretur ex parte nostri vel successorum nostrorum in eorum bonis seu hereditatibus, quam decedentes in Cosvelt vel in Borken facere cosueverunt.[2]) Auch hier wird hauptsächlich Heergewedde und Gerade gemeint sein. Wenn endlich die Bischöfe 1309 und 1424 auf Heergewedde und Gerade per nostras civitatem et dyocesin relicta bez. in territorio, civitate et oppidis Monast. . . . relictas verzichten, so zeigt dies, daß alle Städte zur Zahlung von Heergewedde verpflichtet waren.

In einigen der oben angeführten Urkunden werden neben Heergewedde und Gerade auch noch hereditates erwähnt, auf die der Bischof Anspruch habe. Unter denselben wird wohl in erster Linie erbloses Gut verstanden werden müssen.[3]) Ferner gehört hierhin der Nachlaß der in Münster gestorbenen Fremden, wenn sich innerhalb Jahr und Tag kein Erbe findet. Das älteste Stadrecht bestimmt: Si moritur extraneus, res sue servabuntur annum et diem; finito termino accipiet dominus ville.[4]) Endlich fiel der Nachlaß von unehelich Geborenen und von Selbstmördern an den Bischof. Dies geht indirekt daraus hervor, daß Bischof Heinrich von Moers 1424 erklärt, daß er auf die Hinterlassenschaft von unehelich Geborenen (illegitime natis), Fremden und Selbstmördern fernerhin keinen Anspruch erheben wolle; diese solle vielmehr an die nächsten Erben fallen.[5])

Zweifelhaft ist es, auf Grund welchen Rechtes die Bischöfe in den Besitz der städtischen Grut gelangt waren, welche sie bis 1278 besaßen. 1265 sagt Bischof Everhard, er habe die Grut an sich gebracht, cum in civitate Monasteriensi fermentum vulgariter grut dictum acquisivissemus ecclesie nostre. Aus dieser Stelle will Wilmans folgern, die Grut sei bis dahin eine Gerechtsame der Haupthöfe gewesen.[6]) Indessen läßt sich hierfür kein stichhaltiger Grund beibringen; denn trotz des acquisivissemus ist es wohl möglich, daß die Grut

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 1759.
[2]) Ebenda 1365.
[3]) Vgl. Kniele a. a. O. S. 72.
[4]) Art. 17.
[5]) Niesert, U.-S. VII, 25 Art. 13, 16.
[6]) Wilmans, Urk.-Buch 760 u. Anm.

früher von den Bischöfen verpfändet war und jetzt von Everhard wieder eingelöst wurde. Wann und auf welchen Rechtstitel hin die Bischöfe sich in den Besitz der Grut gesetzt haben, läßt sich nicht entscheiden. In der obigen Urkunde von 1265 überträgt Everhard ein Drittel der Grut an die Stadt für 200 Mark; aus den Einkünften der übrigen zwei Drittel überweist er dem Domkapitel eine jährliche Rente von 10 Mark. 1267 verleiht er dem Domkapitel abermals annuum reditum, decem marcas, de fermento nostro in Monasterio und 1268 noch weitere 20 Mark.[1]) 1278 überläßt er die Grut der Stadt, item gruta erit civium et persolvent de ipsa capitulo Monasteriensi quadraginta marcas perpetuis temporibus annuatim. In demselben Jahre erkennen Bürgermeister und Rat von Münster die Verpflichtung an, dem Domkapitel jährlich 40 Mark aus der Grut zahlen zu müssen.[2]) Diese Verpflichtung der Stadt bestand noch 1377. Für die Verwaltung und richtige Verteilung dieser 40 Mark war beim Dome das sog. Grutamt eingerichtet.[3])

Wie man sieht, war die Stadt in manchen Punkten vom Landesherrn abhängig. Andrerseits aber hatte sie es auch schon früh zu einer ziemlichen Selbständigkeit gebracht. So schloß sie schon im 13. Jahrh. selbständig Verträge und Bündnisse ab, ohne daß der Bischof auch nur genannt wird. So schließen 1246 Rat und Bürgerschaft von Münster und Osnabrück ein Bündnis und treffen zunächst Bestimmungen über den Besuch der Märkte in beiden Diöcesen. Ferner beschließen sie eingehende Repressivmaßregeln gegen diejenigen, welche einen ihrer Bürger durch Beraubung u. s. w. beeinträchtigen. Zum Schlusse treffen sie Vereinbarungen für den Fall, daß unter ihren Bürgern selbst ein Zwist ausbrechen sollte.[4]) 1253 schließen Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt einen Bund zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und treffen Bestimmungen gegen Landfriedensstörer. Dieses Bündnis wird 1268 erneuert und genauer bestimmt. Jetzt ist auch Osnabrück an demselben beteiligt.[5]) 1255 schließt Münster mit der Stadt Köln einen Landfrieden auf 9 Jahre unter denselben Bedingungen, wie mit der Stadt Mainz und dem rheinischen Städtebunde.[6]) An dem schon oben er-

---

[1]) Ebenda 786, 812.
[2]) Ebenda 1035, 1040.
[3]) St. A. Münster, Fr. M. 883.
[4]) Wilmans, Urk.-Buch 450.
[5]) Ebenda 553, 816.
[6]) Ebenda 1739.

wähnten Landfrieden von 1298 ist die Stadt neben dem Bischof selbstständig beteiligt. In dem Rate, welcher die Befolgung des Landfriedens überwachen soll, sitzen auch zwei münsterische Bürger.[1]) Seit Beginn des 14. Jahrh. mehren sich die Bündnisse, welche Münster mit anderen Städten, den Stiftsständen oder benachbarten Fürsten geschlossen hat.[2]) Öfter erscheinen Bischof, Stadt und die übrigen Stände an demselben Bündnisse beteiligt. Zweck dieser Verträge ist im allgemeinen Aufrichtung bez. Erhaltung eines Landfriedens, Erweiterung oder Sicherung der Handelsbeziehungen, oft aber auch Aufrechterhaltung der städtischen Privilegien dem Bischof gegenüber.

In dem Abschlusse dieser Bündnisse zeigt sich eine nicht unbedeutende Selbständigkeit der Stadt; aber auch sonst erfahren wir über dieselbe manches. Schon im 13. Jahrh. wußte die Stadt ihre Rechte dem Bischofe gegenüber erfolgreich zu verteidigen. Dem schon mehrfach erwähnten Vertrage von 1278 ging ein heftiger Streit des Bischofs gegen die Stadt voraus, in welchem der Bischof sogar unterlag. So erzählt ausdrücklich die Chronik des Bischofs Florenz.[3]) In dem Vertrage selbst muß der Bischof infolgedessen den Bürgern alle Vergehen verzeihen und ihnen außerdem noch manche Zugeständnisse machen, wie wir schon früher gesehen haben. Größere Selbständigkeit erlangte die Stadt mit Beginn des 14. Jahrh. Denn nachweisbar seit 1309 war sie neben Domkapitel und Ritterschaft auf den Landtagen vertreten. Das erste bekannte Landesprivileg nämlich, welches in diesem Jahre Bischof Konrad auf dem Laerbroke bewilligte, ist es erlassen consensu et voluntate honoratorum virorum, prepositi, decani et capituli dicte nostre ecclesie, necnon nobilium, ministerialium, vasallorum nostrorum, civitatis et opidorum predictorum (nämlich Münsters und der übrigen Stiftsstädte).[4]) Von jetzt an erscheint Münster mit den andern Städten des Landes regelmäßig auf den Landtagen, bewilligt mit

---

[1]) Über die Städtebündnisse des 13. Jahrh. vgl. Zurbonsen, Der westf. Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298, Diss. Münster 1881.

[2]) St. A. Münster, Fr. M. 475 (1334), 578 (1346), 586 (1348), 897[a] (1379); Msc. II, 5, 18 (1334); Kindlinger, Beitr. I, 24 (1390), III[2], 186[a] (1393); Niesert, Beitr. I[2], 97 (1348), ders. U.=S. V, 50 (1338), 75 (1384) u. ö.

[3]) Münst. Gesch.=Qu. I S. 36.

[4]) Kindlinger, Beitr. II, 51. Aus dem Ausdrucke civitatis et opidorum können wir entnehmen, welch bevorzugte Stellung Münster auch unter den Städten des Bistums einnahm. Ähnlichen Ausdrücken begegnen wir häufig, vgl. St. A. Münster, Fr. M., 684; Niesert, Beitr. I[2], 193, U.=S. VI, 13 u. ö.

den andern Ständen dem Bischofe außerordentliche Schatzungen,[1]) und wenn dieser aus seinen Stiftsständen einen Rat zur Verwaltung des Landes oder für sonstige Zwecke annimmt, so hat regelmäßig auch die Stadt Münster in diesem einen oder mehrere Vertreter.[2]) Doch hatte die Stadt ebenso wie die übrigen Stände ihren eigenen Vorteil beständig im Auge. Bewilligten die Stände dem Bischof eine Schatzung, so ließen sie sich dafür ihre Privilegien aufs neue bestätigen oder auch neue verleihen.[3]) Seit 1424 mußte jeder neugewählte Bischof zu Gunsten der Stände bestimmte Artikel beschwören, von denen mehrere das Interesse der Städte wahrnehmen.[4]) Wie hoch um die Mitte des 15. Jahrh. das Selbstbewußtsein der Bürger gestiegen war, können wir aus den hartnäckigen Kämpfen der münsterischen Stiftsfehde hinlänglich erkennen.

---

[1]) Vgl. u. a. St. A. Münster, Fr. M. 684, 768; Niesert, Beitr. I[2] 193; Hansen, Westf. u. Rheinld. 429.

[2]) Kindlinger, Beitr. I, 13, 14, III[2] 186[a] u. ö. Gewöhnlich haben die kleinen Städte keinen Vertreter in diesem Rate, sondern werden von Münster mitvertreten, ein Beweis für die Bedeutung und das Ansehen Münsters.

[3]) St. A. Münster, Fr. M. 684, 768 u. ö.

[4]) Niesert, U.-S. VII, 24. Zu Gunsten der Städte waren u. a. die schon früher erwähnten Bestimmungen über den Nachlaß der Fremden, unehelich Geborenen und Selbstmörder.

Kapitel VI.

Der Rat.

§ 1. Die Entstehung des Rates.[1])

Früher als der Rat werden in Münster die Schöffen (scabini) erwähnt. Das älteste, etwa 1221 an Bielefeld verliehene Stadrecht ist von zwölf namentlich aufgeführten münsterschen Schöffen (scabini) beglaubigt.[2]) 1223 bestimmt Bischof Dietrich, die Bocholter sollten sich in zweifelhaften Rechtsfällen Belehrung von Richter, Schöffen und Bürgern (a iudice nostro et a scabinis .... et burgensibus) in Münster holen.[3]) Bis jetzt haben wir die Schöffen nur als Urteilfinderkolleg in gerichtlichen Funktionen kennen gelernt; anders ist es im J. 1246, wo scabini totaque burgensium ac civium .... universitas der Städte Münster und Osnabrück einen Bund schließen.[4]) Im Jahre 1253 werden zum ersten Male consules erwähnt; denn jetzt schließen die scabini, consules, totaque burgensium ac civium ... universitas von Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt einen Vertrag zur Aufrechterhaltung des Landfriedens.[5]) Seit dieser Zeit finden

[1]) Über die Entstehung des Rates in den deutschen Städten vgl. u. a. L. v. Maurer, Städteverfassung I S. 546 ff., III S. 175 ff. u. ö.; von Below, Stadtgemeinde S. 84 ff., Stadtverfassung S. 76 ff.; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 95 ff.; Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I Einl. u. Kap. II; Keutgen a. a. O. bes. 218 ff., speziell für Westfalen Philippi, Westf. Bischöfsstädte S. 55 ff.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 173. Auch sonst werden in demselben die Schöffen erwähnt, so Art. 36: Si quis interrogatus coram domino nostro de sententia, petivit inducias ad presenciam duorum scabinorum absentium, habebit XIIII. dies ... 53: Si quis scabinum inculpabilem viciose tractaverit, vadiabit iudici tres solidos et cuilibet scabino tres; ferner Art. 54, vgl. § 5.

[3]) Ebenda 174.

[4]) Ebenda 450.

[5]) Ebenda 553.

wir noch vielfach scabini (scheppen) oder consules (raeth) allein erwähnt, sehr oft aber auch scabini und consules zusammen. [1])

Seit 1268 lassen sich auch die Schöffen- oder Bürgermeister urkundlich nachweisen; in lateinischen Urkunden heißen sie magistri scabinorum oder magistri civium. 1268 werden Johannes Rycinch und Gerwin Dives als scabinorum magistri erwähnt. [2]) An dem großen westfälischen Städtebündnisse von 1298 sind die magistri civium, consules et universitates von Münster, Soest und Dortmund beteiligt. [3]) In den späteren deutschen Urkunden heißen sie durchweg borgemestere. Daß Bezeichnungen wie burgimagistri oder schepenmester, welche sich zuweilen finden, dasselbe bedeuten, wie magistri civium und magistri scabinorum, liegt auf der Hand. Daß aber auch unter proconsules die Bürgermeister zu verstehen sind, zeigen Ausdrücke wie burgimagistri sive proconsules. [4]) Die Zahl der Bürgermeister scheint regelmäßig zwei betragen zu haben. [5])

Seit dem 14. Jahrh. erscheinen als Vertreter der Stadt regelmäßig borgemester und raeth oder borgemester und scheppen, [6]) vielfach aber auch borghermester, scheppen und raeth. [7])

---

[1]) scabini allein ebenda 570, 571, 618, 645 u. ö; consules allein ebenda 994, 1539; scabini und consules zusammen ebenda 1739, 581, 626, 1319, 1353; vielfach werden scabini und consules bes. unter den Zeugen namentlich aufgeführt; für das 13. Jahrh. findet sich das Verzeichnis derselben in Kap. IV.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 810. Hier wird auch zum ersten Male das Rathaus (domus civium) erwähnt; magistri scabinorum ebenfalls genannt ebenda 1137, 1203, 1319.

[3]) Ebenda 1615. Daß magistri scabinorum und mag. civium identisch sind, beweisen u. a. die Urkunden St. A. Münster, Überwasser 62 und 63; denn in diesen am selben Tage ausgestellten Urkunden (22. Dez. 1337) werden Godefrid Biskoping und Bernard Travelmanning einmal als magistri scabinorum, das andere Mal als mag. civium bezeichnet; vgl. Hansen, Westf. u. Rheinld. II Einl. S. 89.

[4]) Hansen a. a. O. Urk. 25, 26, 71 u. ö.

[5]) Zwei Bürgermeister begegnen uns in den Quellen sehr oft, vgl. u. a. Wilmans, Urk.-Buch 810, 1319; Niesert, U.-S. V, 34, 68, Beitr. I[1], 13; Kindlinger, Beitr. III[2], 167; Westf. Ztschr. 18 S. 116. Bei der Ratswahl von 1454 werden die beiden gewählten Bürgermeister namentlich genannt, Münst. Gesch.-Qu. I S. 265. Mehr als zwei gleichzeitige Bürgermeister vermag ich für keine Zeit nachzuweisen.

[6]) Vgl. hierfür die bekannte Statutensammlung, welche mit dem J. 1300 beginnt; Niesert, U.-S. III S. 108 ff., rotes Buch des Schohauses ebenda S. 235 ff.; ferner St. A. Münster, Fr. M. 342[a], Msc. II, 5, 18 u. ö.

[7]) Vgl. St. A. Münster, Msc. II, 4, 85; Niesert, U.-S. III Urk. 15 u. ö.



Schon hier möge erwähnt werden, daß Schöffenkolleg und Rat, consules und scabini, identisch sind, was auch allseitig anerkannt ist.[1]) Für diese Identität sprechen zunächst sprachliche Gründe. So werden die Bürgermeister bald magistri scabinorum oder schepenmester, bald magistri civium, burgimagistri oder borgemester, bald proconsules genannt. Ferner sind Ausdrücke wie scabini et consules, schepene und raeth fast stehende Redensarten, sodaß man kaum wird annehmen dürfen, daß mit denselben jedesmal zwei verschiedene Behörden gemeint sind. Es soll dadurch vielmehr nur angedeutet werden, daß die jedesmal erwähnte Behörde einerseits als Schöffenkolleg gerichtliche Funktionen ausübe, andrerseits als Rat das Verwaltungs- und Regierungsorgan der Stadt sei.

Noch deutlicher spricht für die Identität von Schöffenkolleg und Rat die Thatsache, daß das Schöffenkolleg vielfach die Thätigkeit eines Kommunalorganes ausübt. So sind die Schöffen an den im Anfange dieses Abschnittes erwähnten Städtebündnissen von 1246 und 1253 beteiligt. Hier handeln sie natürlich nicht als gerichtliche Behörde, als Urteilerkolleg, sondern als Regierungsbehörde, welche die Vertretung der Stadt nach außen hin hat, kurz, wir finden sie hier in den Funktionen eines Stadtrates. Dasselbe ist der Fall, wenn 1278 Bischof Everhard die ordinatio venditionis in civitate Monasteriensi ad scabinos et ipsos cives Monasterienses, sicut ab antiquo überträgt.[2]) Ebenso fungiert das Schöffenkolleg als Kommunalorgan, wenn es in einem Statute von 1300 heißt: Want ein nige here tho Munster kumpt, huldet de borgemestere und scheppen alsuss, dat se vortmehr de stadt tho Munster hoeden und waren unsem heren N. tho sinem rechte und der stadt tho eren rechte, uthgeseget den keisere, dat ene gott so helpe und de hilligen.[3]) Interessant ist es, daß Bürgermeister und Schöffen huldigen, ein Zeichen, daß unter dem Schöffenkolleg hier das Kommunalorgan zu verstehen ist. Mit dem Urteilerkollegium hatten die Bürgermeister nichts gemein. Ein ähnliches Zusammenwirken von Bürgermeistern und Schöffen findet sich häufiger. So bestimmt ein Statut von 1360, daß de borgemestere und de scheppen unter gewissen Umständen Vormünder einsetzen

---

[1]) Vgl. Hansen a. a. O. Einleitung S. 89, Philippi, Westf. Bischofsst. S. 69. Allerdings liefert keiner für diese Identität einen Nachweis.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 1035.

[3]) Niesert, U.-S. III S. 108.

können.[1]) Im selben Jahre und 1387 werden über diejenigen Bestimmungen getroffen, welche ohne oder mit Genehmigung der borgemesteren und scheppen ihre Bürgerschaft aufkündigen.[2]) 1360 erlassen borgemestere und scheppen ein Statut für das Magdalenenhospital.[3]) Ähnliche Beispiele ließen sich in großer Menge anführen. Überhaupt sind die städtischen Statuten teils von Bürgermeistern und Rat, teils von Bürgermeistern und Schöffen erlassen, ohne daß irgend ein Unterschied gemacht wird.[4])

Wie man sieht, sprechen für die Identität von Schöffenkolleg und Rat verschiedene Gründe; gegen dieselbe läßt sich dagegen wohl kaum etwas stichhaltiges einwenden. Wenn im J. 1255 iudices, scabini ceterique consules et universi cives civitatis Monasteriensis einen Landfrieden mit der Stadt Köln schließen, so müßte man allerdings nach dem Wortlaute dieser Stelle annehmen, daß das Schöffenkolleg nur ein Ausschuß des Rates sei, bez. nur einen Teil desselben umfaßte.[5]) Indessen werden wir es hier nur mit einem ungenauen Ausdrucke der Urkunde zu thun haben.

Wenn wir uns jetzt der Frage nach der Entstehung des Rates zuwenden, so ist zunächst zu entscheiden, ob unsere bald als scabini, bald als consules bezeichnete Behörde früher Gerichtsbehörde als Kommunalorgan gewesen ist oder umgekehrt. Ohne Zweifel ist das erstere der Fall gewesen. Wenig kann allerdings die Thatsache beweisen, daß das Schöffenkolleg (scabini) früher als Gerichtsbehörde, denn als Kommunalorgan in den erhaltenen Quellen erwähnt wird. Dies kann bei den dürftigen Nachrichten sehr leicht bloßer Zufall sein. Eher schon ließen sich aus dem Umstande Schlüsse ziehen, daß unsere Behörde früher mit scabini als mit consules bezeichnet wird, und daß erstere Bezeichnung noch das ganze 13. Jahrh. hindurch entschieden überwiegt.[6]) Entscheidend sind indessen für diese Frage die Verhältnisse, welche im sächsischen Rechtsgebiete überhaupt bestanden haben. Bekanntlich sind in Sachsen die Schöffenkollegien eine uralte Einrichtung, jedenfalls älter, als die Städte. Wir werden daher ohne weiteres annehmen dürfen,

---

[1]) Ebenda S. 115; ebenso schlichten sie die Streitigkeiten, welche zwischen den Vormündern und den Verwanden des Mündels ausbrachen u. s. w.

[2]) Ebenda S. 116, 117.

[3]) Westf. Ztschr. 18 S. 117.

[4]) Von Bürgermeistern und Schöffen erlassene Statuten sind so eben angeführt; solche, die von Bürgermeistern und Rat erlassen sind, vgl. Niesert, U.-S. III S. 109, 119, ferner § 3.

[5]) Wilmans, Urk.-Buch 1739.

[6]) Vgl. die Zusammenstellung in Kap. IV.

daß schon vor der Exemtion Münsters aus dem Grafschaftsverbande an dem für unseren Ort zuständigen Landgerichte ein Schöffenkolleg vorhanden gewesen ist. Nach der erfolgten Exemption ist ohne Zweifel schon bald für das neugeschaffene Stadtgericht ein städtisches Schöffenkolleg geschaffen worden; dieses war ja traditionell. Gestützt wird diese Vermutung durch die Nachrichten, welche wir über die mit münsterischem Rechte bewidmete Stadt Coesfeld besitzen.[1])

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, wann das Schöffenkolleg auch die Erledigung der städtischen Verwaltungsgeschäfte übernommen und damit die Stellung des Stadtrates erlangt hat. Wie schon im Anfange dieses Kapitels erwähnt wurde, ist es aus münsterischen Urkunden in dieser Stellung erst 1246 beim Abschlusse des Bündnisses mit Osnabrück nachweisbar. Doch ohne Zweifel hat es dieselbe schon früher eingenommen. Wichtig sind für unsere Frage zwei Coesfelder Urkunden. Dieser Ort wird 1197 durch Bischof Hermann II. aus dem Landgerichte eximiert und erhält das münsterische Stadtrecht; hier heißt es, cives predictos cum tota villa Cosfelt ab universis advocatis et a regio banno liberos et solutos fecimus .... ad omnem iusticiam et libertatem, qua cives Monasteriensium sunt exempti.[2]) Anscheinend noch im selben Jahre haben die Coesfelder Schöffen die Stellung eines Stadtrates erlangt, denn der Abt von Varlar verleiht ihnen das regimen ipsius oppidi.[3]) Da nun Coesfeld mit münsterischem Rechte bewidmet ist, scheint auch in Münster schon damals das Schöffenkolleg eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben. Genaueres läßt sich hierüber nicht feststellen.

Über die Zahl der Schöffen und Ratsmitglieder haben wir bis zum 15. Jahrh. keine sicheren Nachrichten. Erst die im Jahre 1454 gewählten Ratmannen werden uns sämtlich namentlich berichtet, und zwar sind es einschl. Bürgermeister vierundzwanzig.[4]) Dieselbe Zahl war noch im 16. Jahrh. vorhanden, denn das unter Bischof Franz von Waldeck (1552—1553) erlassene Ratswahlstatut bestimmt, man solle

---

[1]) Vgl. weiter unten.

[2]) Erhard, Cod. dipl. 559.

[3]) Ebenda 561. Darpe, Coesfelder Urk.-Buch I S. 9 verlegt diese undatierte Urkunde in die Zeit **vor** der Erhebung Coesfelds zur Stadt; doch ist dies schon allein wegen des Ausdruckes oppidi höchst bedenklich, vgl. S. 34. Das regimen bezieht sich nur auf kommunale Angelegenheiten; öffentliche Rechte hatte Varlar in Coesfeld bekanntlich nicht. Diese hatte vielmehr der münsterische Bischof, der es auch aus dem Grafschaftsverbande eximiert hatte, vgl. auch v. Below, Stadtgemeinde, Anm. 153 und 256.

[4]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 265. Über die Zeit vgl. Hansen a. a. O. Einl. S. 96.

vier und twintich borgere wählen.[1]) Indessen scheint es, daß von vornherein vierundzwanzig Schöffen vorhanden waren; wenigstens gab es schon zu Anfang des 13. Jahrh. mehr als zwölf. Im ältesten Stadtrechte werden nämlich als Zeugen zwölf Schöffen namentlich aufgeführt, und außerdem heißt es, et ceteri aderant scabini.

Den Vorsitz im Schöffenkolleg scheint anfangs der Richter auch dann geführt zu haben, wenn dasselbe nicht als Gerichtsbehörde, sondern als Kommunalorgan fungierte. So schließen 1255 iudices, scabini ceterique consules etc. einen Bund mit Köln.[2]) Seit 1268 finden wir dagegen, wie schon oben erwähnt wurde, Bürgermeister an der Spitze des Rates. Ihre Einsetzung darf als ein Ausdruck größerer Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, die die Stadt erlangt hatte, angesehen werden. Der Richter wurde nämlich vom Bischofe eingesetzt und war zudem während des 13. Jahrh. bischöflicher Ministerial. Solange dieser an der Spitze des Rates und damit der ganzen Stadtregierung stand, konnte der Bischof immer noch durch ihn einen gewissen Druck auf die Stadt ausüben. Dies hörte auf, sobald an der Spitze des Rates vom Bischofe unabhängige münsterische Bürger standen.

§ 2. Die Wahl des Rates.[3])

Über die Wahl des Rates sind wir bis zum 15. Jahrh. ohne jegliche Nachricht. Nun liegt in Münster die Besonderheit vor, daß die Funktionen des Rates vom Schöffenkolleg wahrgenommen wurden. Es fand also in früherer Zeit eigentlich keine Ratswahl, sondern eine solche des Schöffenkollegs statt. Die letzteren ergänzten sich bekanntlich meistens durch Kooptation, und zwar wurden die neuen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt. So mag es anfangs auch in Münster gewesen sein. So viel steht fest, daß im 13. Jahrh. die Schöffen und Ratmannen vielfach mehrere Jahre hintereinander ihr Amt verwalteten.[4])

---

[1]) St. A. Münster, Msc. II, 207, 4, gedr. Philippi, Westf. Bischofsst. S. 97; vgl. ferner Philippi ebenda S. 58; allerdings hätte Philippi die Urk. b. Wilmans, Urk.-Buch 356 Anm. und 645 nicht als Beweis anführen dürfen, da hier die Schöffen gerichtliche Akte vornehmen.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 1739, ferner Bremisches Urk.-Buch I, 301. Über den Plural iudices vgl. Kap. III.

[3]) Über die verschiedene Stellung der Patrizier und der Gemeinheit in Bezug auf Ratsfähigkeit vgl. Kap. IV und VII.

[4]) Dies ergiebt sich hinreichend aus der Zusammenstellung in Kap. IV.

Jedenfalls hat man die Schöffen schon früh aus den Bürgern genommen. Für das 13. Jahrh. ist dieses urkundlich nachweisbar, wie schon im Kapitel IV hervorgehoben wurde. Auch hat anscheinend der Bischof bei ihrer Einsetzung nicht mitgewirkt. So werden die Schöffen und Ratmannen schon während des 13. Jahrh. immer als scabini und consules Monasterienses oder civitatis Monast. bezeichnet, während der Bischof den von ihm ernannten Richter durchweg als den seinigen (iudex noster u. ä.) bezeichnet.[1]) So stellt 1222 Bischof Dietrich den iudex noster und die scabini illius loci (sc. Monasterii) et burgenses ausdrücklich gegenüber.[2]) Obwohl also hier Richter und Schöffenkolleg zusammen erwähnt werden, wird ersterer als bischöflicher bezeichnet, letzteres nicht.

Aus dem 15. Jahrh. besitzen wir ein ausführliches Ratswahlstatut.[3]) Dieses bestimmt etwa folgendes. Am ersten Montage in der Fasten sollen alle guden lude auf das Rathaus (hues) gehen; wer wegen einer Missethat sein Bürgerrecht (recht) verloren hat, de sall nummer mit guden luden to raide gaen.[4]) Wann dan de guden lude thosammen komen sint up dat hues, so sollen se malick in ere leisscop gaen und keisen ueth erer leisscop twe bederve manne, de up ore jaren gekomen sind, de die schepen keisen thor iartale. Der syn thosamen theine.[5]) Diese sollen die Schöffen nicht nach Verwandtschaft oder Reichtum wählen, sondern vielmehr weise, gottesfürchtige und beredte Männer, und sollen (nämlich die Wahlmänner) hulden aldus: dat se to dussen jartalle de schepen keisen, de der stadt nutte und guet syn na des stades boke, dat en sullen se doen edder laten noch umme hait edder nit, umme mageschap, schwagerschap, umme gold, umme silver noch um jenigerlei bedde noch mit jenigerlei vorsate

[1]) Für den Richter vgl. Kap. III, für den Rat Kap. IV.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 174.

[3]) Niesert U.-S. III S. 134; neuerdings besser gedruckt bei Philippi, Westf. Bischofsst. S. 96. Teilweise ist es schon S. 72 Anm. 2 mitgeteilt.

[4]) Über gude lude vgl. S. 72.

[5]) Da bekanntlich in Münster sechs Leischaften vorhanden waren, und in diesem Statute ausdrücklich bestimmt wird, daß aus jeder Leischaft zwei Wahlmänner gewählt werden sollten, ist es auffällig, daß die Gesamtheit der Wahlmänner auf zehn angegeben wird. Man sollte zwölf erwarten. Da wir aber aus andern Nachrichten (vgl. Ratswahl von 1454, Münst. Gesch.-Qu. I S. 265) wissen, daß aus jeder Leischaft fünf Schöffen gewählt wurden, aus der Jüdefelder- und Liebfrauen-Leischaft aber nur je zwei, so werden wir annehmen dürfen, daß diese beiden Leischaften auch nur je einen Wahlmann gestellt haben.

edder argelist, na erer vyff sinnen, dat en gott so helpe und de hilligen. Ok en sullen se nicht keisen degenne, de oir guet und oir liff in des stades gewalt gegeven hebben umme missedait edder egen hebben gewest edder unechte geboren sint, edder de penninge um penninge gedaen hebbet, edder ... man. So wan de schepen gekoren sint, so sall men se uthkundigen mit der klocken; de schepen sollen dan keisen de borgemesteren. Wie man sieht, galt ein indirektes Wahlsystem und zwar wurde gewählt nach Leischaften. Aktives Wahlrecht hatten alle guden lude, die nicht wegen eines Vergehens ihr Bürgerrecht verloren hatten. Die Missethäter sind auch vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen. Daß von diesem auch die unehelich Geborenen und die Geldwechsler ausgeschlossen sind, kann nicht befremden.[1]) Wenn ferner bestimmt wird, daß auch frühere Hörige nicht in den Rat gewählt werden sollten, so zeigt sich darin das fast überall im späteren Mittelalter hervortretende Streben der Städte, sich gegen Unfreie möglichst abzuschließen.[2]) Daß Zugehörigkeit zum Patriziate Bedingung für Ratsfähigkeit war, besagt dieses Statut nicht. Vielleicht ist es erst nach 1454 erlassen, als die bevorrechtigte Stellung der Erbmänner schon vernichtet war.[3])

Ebensowenig berichten uns unsere Quellen, ob der Rat nach seiner Wahl dem Bischofe Huldigung leisten mußte. Vielleicht war er hierzu nicht verpflichtet. Beim Regierungsantritte eines neuen Bischofes jedoch huldigten diesem Bürgermeister und Schöffen, daß sie die Stadt wahren wollten dem Bischofe zu seinem Rechte und der Stadt zu ihrem Rechte.[4])

§ 3. Der Rat als Verwaltungsorgan.

Gerade auf dem Gebiete der Verwaltung hat sich die mittelalterliche Stadt wohl die größten Verdienste erworben.[5]) In einigen Zweigen

---

[1]) Diese durften auch in keine Gilde aufgenommen werden, vgl. Rotes Buch des Schohauses Art. 37, 39, 40. Interessant ist, daß auch Unverheiratete nicht in den Rat gewählt werden durften. 1457 wurde Graf Johann von Hoya Ratsmitglied contra statutum civitatis prohibens eligi non uxoratum, qualis non fuit comes, Münst. Gesch.-Qu. I S. 234

[2]) Vgl. Kniefe a. a. O. S. 115; Gothein, Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes I S. 140 ff.

[3]) Über das Patriziat vgl. Kap. IV und VII.

[4]) Vgl. das § 1 mitgeteilte Statut.

[5]) Über die städtische Verwaltung vgl. neuerdings bes. v. Below, Hist. Ztschr.

der Verwaltung ist sie allerdings ohne Zweifel nur Nachfolgerin der Landgemeinde gewesen. Ohne auf die strittige Frage einzugehen, ob schon die Landgemeinde das Recht der Ordnung von Maß und Gewicht besessen habe, braucht hier nur erwähnt zu werden, daß diese sicherlich schon die Verwaltung der Allmende und des Burgerichtes gehabt hat.[1]) Manche Verwaltungszweige hat indessen die Stadt vollkommen neu ausgebildet, z. B. die Armen- und Krankenpflege, welche gerade von Münster schon verhältnismäßig früh gehandhabt worden ist. Das eigentliche Verwaltungsorgan der Stadt ist nun der Rat. Seine Thätigkeit äußert sich in zweifacher Hinsicht; einmal regelt er die Verhältnisse durch grundlegende Statuten, dann aber greift er auch durch einzelne Akte in die Verwaltung ein. Hauptquelle für unsere Kenntnis der Verwaltungsthätigkeit des münsterischen Rates bildet die bekannte Statutensammlung, welche vom Jahre 1300 bis zum Ausgange des Mittelalters reicht.[2]) Wenn auch bei den meisten dieser Statuten nicht angegeben wird, von wem sie erlassen sind, so ist es doch zweifellos, daß sie sämtlich vom Rate ausgehen, zuweilen unter Mitwirkung der Gilden und ganzen Bürgerschaft.[3]) Denn nach einem wichtigen Abschnitte wird meistens das erste Statut ausdrücklich als von Bürgermeister und Rat — einige Male sind auch die Gilden und ganze Bürgerschaft miterwähnt — erlassen bezeichnet. Die folgenden schließen sich dann durchgehends mit vortmer oder ähnlichen Ausdrücken an,[4]) wodurch angedeutet wird, daß auch diese vom Rate erlassen sind. Andrerseits aber läßt es sich von keinem Statute nachweisen, daß es ohne Mitwirkung des Rates zustande gekommen ist.

---

75 S. 396 ff. W. Varges, Die Wohlfahrtspflege i. d. deutschen Städten des Mittelalters, Preuß. Jahrbücher 81 S. 250 ff.

[1]) Allerdings war sie vielfach in dieser Hinsicht durch den Grundherrn eingeschränkt, vgl. v. Below, Stadtgemeinde.

[2]) Gedr. bei Niesert U.-S. III S. 108 ff, nach einer andern Vorlage bei Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft S. 117 ff.

[3]) In gewisser Hinsicht ist diese Behauptung allerdings einzuschränken. Denn einige hier aufgezeichnete Statuten enthalten ohne Zweifel nur das seit langem geltende Gewohnheitsrecht, ohne daß man sagen kann, es sei von diesem oder jenem geschaffen; andere Statuten, welche das Verhältnis der Stadt zum Bischofe regeln, konnten natürlich nicht einseitig von der Stadt oder ihren Organen erlassen werden, sondern nur kraft eines Vertrages mit dem Bischofe, so z. B. die gleich zu Anfang stehende Bestimmung über die jedem neuerwählten Bischofe zu leistende Huldigung und über die Thätigkeit der iudices civitatis im Stadtgericht (vgl. Kap. III.)

[4]) So z. B. S. 109, 119, 122, 128 u. ö.

Bei dem Erlasse der Statuten wird, wie so eben hervorgehoben wurde, einige Male auch die Mitwirkung der Gilden und der ganzen Bürgerschaft erwähnt. Auch sind diese vielfach an der Ausübung der städtischen Hoheitsrechte z. B. an den Abschlüssen von Bündnissen beteiligt.[1]) Die Teilnahme der Gilden ist bei der Stellung, welche sie etwa seit Anfang des 15. Jahrh. einnehmen, leicht erklärlich. Wie noch weiter unten eingehender zu erörtern sein wird, standen sie seit dieser Zeit dem Rate ziemlich gleichberechtigt zur Seite. Schwierig ist es dagegen, festzustellen, inwieweit der Rat für seine Maßnahmen an die Zustimmung der ganzen Bürgerschaft gebunden war. Ob er gesetzlich verpflichtet war, dieselbe einzuholen, läßt sich aus unseren Quellen nicht mit Sicherheit erkennen. Er mag wohl aus eigenem Interesse bei wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft zugezogen haben, um seine Verantwortlichkeit zu mindern und wenigstens teilweise auf die Bürger abzuwälzen und so für alle Fälle einen Rückhalt und eine Stütze in der ganzen Gemeinde zu haben.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Verwaltungsthätigkeit des Rates zurück. Zunächst lag in seinen Händen die Verwaltung mancher Pfründen an den Kirchen. Die Nachrichten, welche wir hierüber besitzen, entstammen allerdings erst dem 14. und 15. Jahrh. So erfahren wir 1371, daß der Rat das Patronat über die Vikarie St. Johannis Bapt. und über die beiden Vikarien am Altare des Cyriakus in der Ludgerikirche hatte.[2]) 1450 wurde der Altar St. Jacobi in der Martinikirche durch den Magistrat verliehen.[3]) 1453 stifteten

[1]) Für die Beteiligung der Gilden und Bürgerschaft am Erlasse von Statuten vgl. Niesert, U.-S. III S. 122, 130; Rotes Buch Art. 15 u. ö. Ihre Teilnahme an der Ausübung von Hoheitsrechten wird vielfach berichtet; daß z. B. die Bürgerschaft öfter am Abschlusse eines Bündnisses beteiligt war, ergiebt sich schon aus den am Anfange dieses Kap. mitgeteilten Städtebündnissen aus dem 13. Jahrh., vgl. auch Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch III, 786 (1376) u. ö. Die Teilnahme der Gilden ist erst aus dem 15. Jahrh. nachweisbar; so sind z. B. an der Vereinigung der Stiftsstände von 1446 beteiligt borgermestere, rede, gylde und ganse alinge gemeinheit der stede Munster, Coesvelde u. a. (Kindlinger, Beitr. I, 33), ebenso bei den Landesvereinigungen von 1466 (ebenda 41) und 1480 (Niesert, U.-S. VI, 13). Bei der 1447 zwischen Bischof Heinirch einerseits und den Stiftsständen andererseits abgeschlossenen Sühne sind die Vertreter Münsters die Bürgermeister Gerd Kleyhorst und Hermann Warendorp und die Gildemeister (Älterleute) Johann Starke und Arnd Bevergern (St. A. Münster, Fr. M. 1627). Im übrigen vgl. über die Ausübung der städtischen Hoheitsrechte § 4.

[2]) Münst. Stadtarchiv XIII, 178, 193 (1395), 213 (1484).

[3]) Ebenda 59.

Bürgermeister und Rat eine zweite Vikarie am Altare des hl. Antonius in der Ludgerikirche und behalten sich das Patronat über dieselbe vor.[1])

Verhältnismäßig sehr früh hat sich die Stadt auch schon der Armen- und Krankenpflege angenommen. Vor allem ist hier das Magdalenenhospital zu nennen, welches schon unter Bischof Ludwig I. (1169—1173) im libellus Monasteriensis de miraculis sancti Liudgeri erwähnt wird.[2]) Höchst wahrscheinlich war es, wie Tibus annimmt, ein Armen- und Pfründnerhaus; in früherer Zeit mag es zugleich Krankenhaus gewesen sein.[3]) Schon sehr früh scheint es unter städtischer Verwaltung gestanden zu haben. Schon 1184 erwähnt Bischof Hermann die reditus hospitalis nostre civitatis.[4]) Diese Worte besagen vielleicht, daß das Hospital damals unter städtischer Verwaltung stand oder gar im Besitze der Stadt sich befand. Möglicherweise aber bedeuten sie nur, daß dasselbe in Münster gelegen war. 1240 steht der Provisor des Hospitales, Alexander, in der Zeugenreihe unter den münsterischen Bürgern.[5]) 1300 endlich sind ex parte civitatis Monasteriensis Bernard von Tinnen und Wilhelm von Stege Komprovisoren des Hospitales.[6]) Aus diesen Nachrichten geht hinreichend hervor, daß das Hospital spätestens vor Ende des 13. Jahrh. unter städtischer Verwaltung gestanden haben muß. Deshalb kann auch kaum noch bezweifalt werden, daß die Verwaltung in den Händen des Rates gelegen hat. In späteren Quellen wird uns dieses zudem ausdrücklich berichtet. So bestimmt der Rat im Jahre 1330, daß keiner über die Zahl zehn in das Hospital aufgenommen werden solle.[7]) 1360 erläßt er ebenfalls verschiedene auf dasselbe bezügliche Bestimmungen, u. a. keinen aufzunehmen, he en sy unser boren borger edder he en hebbe viff jahre unser borger gewest.[8])

---

[1]) Ebenda 184. Diese Nachrichten mögen für den Nachweis genügen, daß der Rat in der That das Patronatsrecht geübt hat; weitere Nachrichten finden sich Stadtarchiv, Abteil. XIII.

[2]) Münst. Gesch.-Qu. IV S 245. Die Zuverlässigkeit dieser Nachricht steht außer allem Zweifel, da der libellus noch im 12 Jahrh. abgefaßt ist, vgl. ebenda Einl. S. 93.

[3]) Vgl. hierzu Ducornu, Westf. Ztschr. 18 S. 65 ff., Tibus, Stadt Münster S. 17 ff. u. ö.

[4]) Erhard, Cod. dipl. 443.

[5]) Wilmans, Urk.-Buch 382.

[6]) Ebenda 1679.

[7]) St. A. Münster, Msc. II, 38, 98, gebr. Westf. Ztschr. 18 S. 116.

[8]) Ebenda S. 117. Über die Stellung des Hospitals zum Rate vgl. ebenda S. 93 ff. Weitere urkundliche Nachrichten finden sich noch S. 118 ff.

Ebenso unterstand der stadtmünsterischen Verwaltung das Krankenhaus in Venne bei Amelsbüren, das anscheinend ein Leprosenhaus gewesen ist. In den Urkunden wird es mehrfach erwähnt. 1249 wird es für Begräbnis und Taufe von der Pfarre Amelsbüren getrennt.[1]) Über die dortige Kapelle hatte der münsterische Rat das Patronat; denn 1255 wird sie von scabini und consules Monasterienses dem Priester Lutbert verliehen.[2]) Auch das Leprosenhaus zu Kinderhaus unterstand der städtischen Verwaltung.[3])

Auf die sonstigen Elendenhäuser der Stadt braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da ihre Einrichtung vielfach erst gegen Ende des Mittelalters oder noch später erfolgte. Außerdem besitzen wir über dieselben schon eingehende Untersuchungen.[4]) Daß auch nur eines derselben unter städtischer Verwaltung gestanden hat, vermag ich für das Mittelalter nicht nachzuweisen.

In welchem Verhältnisse endlich die Armenhäuser der Stadt, deren es zu Kerssenbroicks Zeit fünfzehn gab, zum Rate gestanden haben, wird sich für die meisten wohl schwer ermitteln lassen.[5]) Jedenfalls hatte er bedeutenden Einfluß auf manche derselben. So standen 1354 außer dem schon besprochenen Magdalenenhospital drei Armenhäuser unter städtischer Verwaltung, nämlich „zur Wessede“, „zur Wick“ und „zur Aa“.[6]) 1354 ordnen die Professoren der Eleemosin des hl. Geistes in Lamberti zugleich mit dem Rate das Armenwesen und heben hierbei fünf kleine Armenhäuser auf.[7]) Spätestens seit 1471 hatte der Rat über das Rektorat des Armenhauses „zur Wick“ das Patronat.[8])

Nachweisbar seit dem 16. Jahrh. bestellte er aus seiner Mitte eine besondere Deputation für die Verwaltung der Armenhäuser.[9]) Für das Mittelalter vermag ich eine solche nicht nachzuweisen.

Eine ausgedehnte Thätigkeit entfaltete die Stadt ferner auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung. Gegen die Spielwut richtet sich das Statut: Vortmer na dussem dage sal nein unser borger ein dob-

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 505.

[2]) Ebenda 581; vgl. ferner 538, 551, 582, 625 und Tibus a. a. O. S. 312 ff.

[3]) Ebenda 314 ff., ferner Münst. Stadtarchiv XIII, 245, 248, 250.

[4]) Hechelmann, Westf. Ztschr. 27 S. 360 ff., Tibus a. a. O. 317 ff.

[5]) Vgl. Kerssenbroick S. 67, 68, Tibus a. a. O. S. 323 ff.

[6]) Tibus a. a. O. S. 330.

[7]) Ebenda S. 329.

[8]) Ebenda S. 328.

[9]) St. A. Münster, Stadt M. 362 Art, 14.

belen noch einige handespiel spellen, dar men geld medde winnen oft verleisen moge, dan under dach und nacht drei schilling penninge tho Munster genge und geve. Wer dieses Gebot übertritt, fällt in eine Strafe von fünf Mark oder wird auf ein Jahr verbannt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein solches Spiel in seinem Hause duldet.[1] Nächtliches Herumtreiben war durch Bestimmungen aus dem statutum legendum in vigilia Thomae apost. untersagt: Ock genge we nach der klocken tied up der straten, des men nicht bekende, den mag men angripen und holden sick daran sunder brocke, werth dan an sinen hues brenge, dar men en bekenne. Ock dat nummant mit bedeckeden antlate umme gahe, we dat deide van borgeren, de sall dat verbetteren mit einer mark.[2] In demselben Statute findet sich eine Bestimmung, die sich augenscheinlich gegen übertriebenen Luxus richtet, ock sall men brutlachten und kindelbehre holden na sathe der stadt. Auch der Straßen- und Baupolizei wendete man seine Sorge zu. So heißt es in dem oben genannten Statute: Ock en sall nummant holt edder mest upper (straten) liggen laten. Ferner wird in einem Erlasse von 1370 bestimmt, dat nummant nien antesat tho stratewerths sall sider maken dan verthein voet hoge van der erden und derdehalf voet aver tho stratewerts und nicht mer dan ein oversette. Ock sall nummantz droppenvall maken up der strate, dar van olders nein gewest heft.[3] Zur Verringerung der Feuersgefahr wird im statut. legend. in vig. Thome bestimmt, ock en sall nummantz vuer hebben up den balken edder bönne.

Verhältnismäßig recht früh muß auch die Verwaltung von Maß und Gewicht zu den Obliegenheiten des Rates gehört haben.[4] Wie schon oben erwähnt wurde, übertrug 1278 Bischof Everhard die ordinatio venditionis in civitate Monast. ad scabinos et ipsos cives,

---

[1]) Niesert, U.-S. III S. 137. Über die Verbreitung der Spielsucht im Mittelalter und deren Verbot durch die Städte vgl. u. a. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung III S. 99 ff., Barges, Wohlfahrtspflege a. a. O. 297 ff.

[2]) Niesert, U.-S. III S. 139, 140.

[3]) Ebenda S. 125.

[4]) Zunächst wäre hier noch zu erörtern, welche Stellung der Rat zur Allmende eingenommen hat. Indessen sind für diese Frage die Nachrichten sehr dürftig. Da jedoch das schon im Kap. II mitgeteilte Statut über die Allmende in der großen Statutensammlung steht, also zweifellos vom Rate erlassen ist, werden wir nicht fehlgehen in der Annahme, daß auch die Allmende unter der Verwaltung des Rates gestanden hat.

sicut ab antiquo. Unter ordinatio venditionis werden wir wohl in erster Linie die Ordnung von Maß und Gewicht zu verstehen haben. Aus dem sicut ab antiquo kann man entnehmen, daß dieselbe schon seit geraumer Zeit zur Kompetenz des Rates gehört hatte, vielleicht schon seit der Zeit, als das Schöffenkolleg die Stellung eines Rates erlangte.

Indessen umfaßte die ordinatio venditionis zweifellos nicht allein Ordnung von Maß und Gewicht, sondern die Sorge für Handel und Gewerbe überhaupt. Für diese Thätigkeit des Rates lassen sich für das 13. Jahrh. allerdings keine weiteren Belege beibringen, wohl aber für die spätere Zeit. So beschließen 1384 borgemestere und raet der stadt Munster . . ., dat men vort van dussen tieden an penninggelde de mark geldes kopen sall vor XVIII mark und nicht hoger, dat sie mit loise of sunder loise, und so wat penninggulde na dusser tiedt gekofft werd van eren borgheren an wibbeldeguet, de mag degenne, de de verkoffte, off sine erven edder volger an dem gude, dar de uith gewiset weren, wedder quitkopen, so oft se wilt, up ein juwelik huwertiedt, na marktallen, de mark geldes mit XVIII marken, und mit der huer.[1]) Ferner wird in einem undatierten Statute festgesetzt, daß Weinschröter, Gewandschneider u. a. nur zu einem bestimmten Preise verkaufen sollen. In einem anderen Statute wird das Höckereigewerbe den Nichtbürgern verboten.[2]) Auch gehören hierher mehrere Bestimmungen aus dem statut. legend. in vig. Thome z. B. thom ersten, dat malick huldelick backe und braue und geve vulle mathe . . . Och sollt segger edder timmerlüde nein timmerholt kopen, dat se vort verkopen . . . Ock sall nenmantz kegen kollenkaren gaen buten Munster und kopen dar kollen; we dat deide, de solde der stadt dat betteren mit drei schillinge . . . . Ock we haveren kofft und nine perde en heft, de sall den haveren verlaren hebben. Wie man sieht, enthalten diese letzteren Bestimmungen ein Verbot des Vorkaufes.

Daß die Sorge für Handel und Gewerbe Aufgabe des Rates war, sehen wir am deutlichsten daraus, daß die gewerblichen Verbände der Stadt, die Gilden, von ihm ihre Bestätigung erhalten haben; im

[1]) Niesert, U.-S. III S. 119. Verkaufte Liegenheiten mußten vor dem Rate aufgelassen werden (Statut von 1370 ebenda S. 127), ebenso mußten Liegenheiten oder Renten vor dem Rate oder dem Richter verpfändet werden (Statut von 1373 ebenda S. 120).

[2]) Vgl. S. 65 Anm. 6.



Roten Buche des Schohauses heißt es nämlich ausdrücklich: Alle de gilde, de binnen Munster sint, binamen de seventein gilde, de sint altomaele ein gilde . . . und se sint alle gesaetet van den raede.[1]) Auch befanden sich die Gilden zunächst in großer Abhängigkeit vom Rate. So z. B. hatten sie nur teilweise freie Wahl der Gildemeister; in anderen wurden diese vom Rate eingesetzt. Ohne Genehmigung des Rates durften die Gildemeister keine neuen Satzungen machen. Streitigkeiten innerhalb einer Gilde, welche nicht durch diese selbst geschlichtet werden konnten, gehörten vor den Rat u. s. w. Als etwa mit Ausgang des 14. Jahrh. die Macht der Gilden besonders durch die Bildung einer Gesamtgilde wesentlich erstarkt war, wußten sie sich auch vom Rate unabhängiger zu machen. Indessen hat sich letzterer anscheinend eine gewisse Oberhoheit über die Gilden fast das ganze Mittelalter hindurch zu wahren gewußt.[2])

Eine gewisse Verwandtschaft mit der Sorge für Handel und Gewerbe hat die Ordnung des Gesindewesens. Auch hierüber sind in der Statutensammlung einige interessante Bestimmungen überliefert z. B., wer ock jennich mensche, de gekoft worde, jemmande deinde of deinst gelavet hadde, de sall dat halve jaer uith deinen dem gennen, dem he dat gelavet hevet;[3]) und an einer anderen Stelle heißt es: Ock welck knecht of magd, de sick kegen ein tiedt tween tho denste vermedde, und wienkop entfenghe, de en sall er geinen deinen, und sall Munster ein jahr entberen.[4]) Kaufte jemand hörige Leute, die in Münster wohnten oder in Dienst standen, so durfte er diese nicht aus Münster entfernen, he en doe dat mit rade der borgermester und scheppen.[5])

Schon durch die Einrichtung des Zunftwesens und die Sorge für das Gesindewesen zeigt sich der Rat als Schützer der Bürger und Einwohner. Diesen Schutz ließ er den Bürgern in jeder Hinsicht angedeihen, wohl am wirksamsten in Bezug auf das Gericht, sodaß diese nur vor dem Stadtgerichte Recht zu stehen brauchten.[6]) Ferner wurden

---

[1]) Art. 2.

[2]) Die ausführlichere Behandlung des Verhältnisses zwischen Rat und Gilde wird in Kap. VII gegeben werden. — Zum Schlusse möge noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Stadtwage unter der Obhut des Rates stand; näheres vgl. Kap. VIII.

[3]) Niesert, U.-S. III S. 127 (1370).

[4]) Ebenda S. 121 (1373).

[5]) Ebenda S. 126 (1370), vgl. auch Kap. IV.

[6]) Vgl. S. 67.

Reklamierungen der Bürger möglichst erschwert u. s. w.[1]) Diese Fürsorge erstreckte sich sogar soweit, daß man auch diejenigen Lehen, welche im Besitze von Bürgern waren, erblich zu machen suchte; es heißt nämlich, wer ock unser borgere jenich storve, de gued na sinem dode leite, dat van heren roirde, dar solden de borgemestere und die scheppen mit ohrem flite to helpen, dat mit dem gude belehnet worde, die (sic!) is rechte erve des gennen, de dar verstorven wär, und daran en sall nemmantz unser borgeren die rechten erven an hinderen, noch sich mit dem gude belehnen laten.[2])

Auch hatte der Rat die Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben. Für diese Finanzverwaltung bestimmte er aus seiner Mitte eine Deputation von zwei Kämmerern. Die Verwaltung der Grut und der Accise lag in den Händen von je zwei aus dem Rate gewählten Grut- bez. Ciseherrn.[3])

Zum Schlusse möge noch erwähnt werden, daß überhaupt die Fortbildung des Privatrechtes in den Händen des Rates lag. Dessen ganze Entwicklung und das Verdienst der Stadt um dasselbe kann hier natürlich nicht verfolgt werden. Das meiste ist zudem bei der Besprechung der einschlägigen Verhältnisse schon teils erörtert worden, teils wird es noch im folgenden besprochen werden. Hier mögen nur einige Bestimmungen über Vermächtnisse, Güterteilungen und Erbrecht, auf welche an anderer Stelle nicht eingegangen werden kann, hervorgehoben worden.

Die gleich zu Anfang der Statuten stehenden Bestimmungen über Vermächtnisse sind recht eingehend.[4]) Es gilt der Grundsatz, daß jeder Bürger den zehnten Teil seines Vermögens geben kann, wem er will. Der Besitz, über den er nicht verfügt, fällt an seine nächsten Erben. Dann wird im einzelnen festgesetzt, wie die Güter, welche Bürger zusammen besitzen, geteilt werden sollen. In einem anderen Abschnitte finden sich genaue Verordnungen über Güterteilungen zwischen Kindern und dem überlebenden Gatten bez. der Gattin und zwischen Ehegatten,

---

[1]) Vgl. Kap. IV.

[2]) Niesert, U.-S. III S. 125. Andrerseits sollten die Bürger, welche ein Lehen empfingen, dieses dem Herrn in rechter leenscher were halden sunder arge list, edder doin em des gudes ein huldelike verorsatinge unvortrecket na rade der borgemestere und der scheppen (vgl. ebenda). Ein interessantes Lehensgerichtsstatut vgl. S. 53.

[3]) Dieser Hinweis möge hier genügen; das nähere vgl. Kap. VIII.

[4]) Niesert, U.-S. III S. 109 ff. (1302).

die sich scheiden wollen.[1]) Überhaupt ist das Erbrecht bis ins einzelne festgelegt. So soll der nächste Verwandte väterlicherseits Vormund sein; er kann sein Mündel zu sich ins Haus nehmen und erhält seine Unkosten vergütet; alle Jahre muß er den Verwandten Rechenschaft ablegen; entsteht unter Vormund und Verwandten Streit, so hat der Rat die Entscheidung; ist von väterlicher Seite kein Vormund vorhanden, so setzt der Rat zwei rechtschaffene Männer zu Vormündern ein.[2]) Interessant ist folgende Bestimmung von 1373, wair kinder verstervet, de geervet sien, is dar dan older vader off olde moder, de sint der kinder naere erffolgers, dan der kinder vaders en moders, edder broders edder susters.[3]) Testamentsvollstrecker müssen das Testament binnen vierzehn Tagen nach dem Tode des Erblassers auf das Rathaus (vor de tafelen der stadt van Munster) bringen und lesen lassen, sonst hat es keine Gültigkeit.[4]) Auch durften Geistliche nicht Testamentsvollstrecker von Bürgern sein.[5])

§ 4. Ausübung von städtischen Hoheitsrechten durch den Rat.

Soweit die Stadt Inhaberin von Hoheitsrechten ist, werden diese von dem Rate ausgeübt. Über die auswärtige Politik der Stadt ist schon an anderer Stelle gehandelt worden.[6]) Hier genügt es, hervorzuheben, daß überall, wo es galt, Verhandlungen mit dem Bischofe, den übrigen Landständen oder anderen Städten u. s. w. zu führen oder mit diesem Bündnisse zu schließen, Bürgermeister und Rat regelmäßig an erster Stelle als Vertreter der Stadt erscheinen. Vielfach sind indessen auch die gesamte Bürgerschaft und seit dem 15. Jahrh. die Gilden beteiligt.[7])

[1]) Ebenda S. 123 ff.

[2]) Ebenda S. 114, 115.

[3]) Ebenda S. 121, vgl. hier auch das Erbrecht von Bruders- und Schwesterkindern.

[4]) Ebenda S. 124 (1370), S. 132 ff.; hier finden sich auch weitere Bestimmungen über Testamentsvollstrecker.

[5]) Ebenda S. 142.

[6]) Vgl. bes. Kap. V. Hier sind auch schon die nötigen Quellennachweise beigebracht; viel Material bringen auch die bei Hansen, Westf. u. Rheinl. II abgedruckten Urkunden. Wenn hier indessen der damalige münsterische Stiftsverweser Graf Johann von Hoya in der auswärtigen Politik der Stadt eine hervorragende Rolle spielt, so ist dies natürlich nur ein Ausnahmezustand.

[7]) Vgl. das im § 3 Gesagte.

Ferner hatte der Rat die Militärhoheit. Soviel wir aus den dürftigen Nachrichten ermitteln können, hat die Stadt allerdings volle Militärhoheit nicht besessen, wohl aber bis zu einem gewissen Grade, innerhalb bestimmter Grenzen.[1]) Und diese wurde durch den Rat ausgeübt. In dem schon mehrfach erwähnten statut. legend. in vig. Thome apost. heißt es: Ock sall men schildwachte und wake wol waren. Aber auch in diesem Punkte war die Macht des Rates durch die Gilden eingeschränkt, was wir aus einer Begebenheit des Jahres 1512 erfahren. In diesem Jahre mußte nämlich die Stadt dem Bischofe 200 Schützen zur Landesverteidigung stellen. Der Rat will diese aus den Gilden nehmen. Die Älterleute wenden dagegen ein, dar weren de olden schutten und de jungen schutten, den deide de raet des jaers vordel, dat de deiden vor als den schutten tohorde. Auch sei die Gemeinheit zum Kriegsdienste verpflichtet. Schließlich einigt man sich dahin, daß aus den Gilden nur 121 Schützen genommen werden. Zugleich erfahren wir, daß der Rat mit den Älterleuten bei den einzelnen Bürgern die Harnische nachsah, bei den Gildebrüdern aber besorgte dies die Gilde allein.[2]) Für die große Selbständigkeit der Gilden in militärischer Hinsicht spricht auch die Thatsache, daß 1444 jede Gilde eine donnerbusse mit Zubehör anfertigen läßt to troste und to were erer stad Monster.[3])

Ebenso hatte der Rat die Gerichtshoheit über die auswärtigen öffentlichen Gerichte, welche im Besitze der Stadt waren. So besaß dieselbe die Freigrafschaft über 15 um Münster liegende Ortschaften.[4]) Wenn es auch nicht ausdrücklich berichtet wird, so wird man doch annehmen dürfen, daß die Ernennung der Freigrafen durch den Rat geschehen ist. Ebenso wird er die aus der Freigrafschaft an die Stadt kommenden Gefälle verwaltet haben. Wann das Freigericht in den Besitz der Stadt übergegangen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Lindner, der den ersten städtischen Freigrafen 1330 nachweist, nimmt das Jahr 1326 an.[5]) Soviel steht fest, daß die Stadt kaum vor Ausgang des 13. Jahrh. die Freigrafschaft erworben haben kann; denn erst 1283 wird dieselbe von Dietrich von Schonebeck an Bischof Everhard verkauft.[6]) Die Freigrafen sind anscheinend meist münsterische

---

[1]) Vgl. übrigens Kap. V.

[2]) Rotes Buch Art. 73.

[3]) Ebenda Art. 84, vgl. auch Art. 35.

[4]) Über diese Freigrafschaft vgl. näheres bei Lindner, Die Veme S. 23.

[5]) Ebenda S. 26, 27.

[6]) Wilmans, Urk.-Buch 1202. Wenn hier aber Wilmans unter Berufung

Bürger gewesen. So stammt der am Ausgange des 14. Jahrh. nachweisbare Freigraf Wenemar de Wrede [1]) ohne Zweifel aus der bekannten Erbmännerfamilie Wurethe oder Wrethe. Ferner heißt es in dem Leben des Bischofs Otto von Hoya zum Jahre 1412, dar was ein borger geheiten Bruen van Druntickhusen und was des stades vriggreve. [2]) Ebenso erscheinen durchweg münsterische Bürger als Sakewolden und Zeugen bei den Handlungen, die vor dem Freigerichte geschahen. [3])

Auch die Gogerichte, welche die Stadt wenigstens zeitweise besessen hat, unterstanden dem Rate. 1324 war die Stadt im Besitze des halben Gogerichtes Bakenfeld. Denn in diesem Jahre verkauft Hermann von Münster den Brockhof und das Gogericht Bakenfeld dem Domkapitel, und hier heißt es, dat vorbenomde gogherícht, dat half steyt der stat van Monstere vor twe hundert marich und eynes deles steyt Hermanne Cammermanne vor vif ande viftich marich. [4]) Bei diesem Gogerichte wird allerdings nicht berichtet, welchen Einfluß der Rat auf dasselbe geübt hat. Besser unterrichtet sind wir über das Gogericht Mest, welches Stadt und Domkapitel fast ein Jahrhundert zusammen besessen haben. 1318 setzt Bischof Ludwig der Stadt das iuditium gograviatus thor Mesede zum Pfande. [5]) 1335 verkauft derselbe dem Domkapitel und Stadtrate das Gogericht für 300 Mark. Kapitel und Rat können den Gografen einsetzen, dem dann der Bischof das iudicium und gladium dicti gograviatus geben will. [6]) Im selben Jahre bekundet der Rat (consules et scabini) diesen Verkauf und setzt fest, daß Rat und Kapitel den Gografen gemeinsam ernennen wollen. Zugleich bestimmt er, daß die Stadt ihre Hälfte des Gerichtes dem Bischofe nur mit Zustimmung des Kapitels wieder abtreten wolle. [7]) Dagegen verspricht der Bischof, daß er Domkapitel und Rat gegen

---

auf Kindlinger, Beitr. III² S. 286 behauptet, die Stadt sei schon 1324 im Besitze der Freigrafschaft gewesen, so ist dieses ein Irrtum; denn Kindlinger behauptet dies erst für das Jahr 1334.

[1]) Lindner S. 27.

[2]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 167. Dieser Freigraf wird auch sonst öfter erwähnt, vgl. Lindner S. 27.

[3]) Vgl. u. a. Niesert, Beitr. I², 26 (1338), Kindlinger, Beitr. III², 152 (1352), St. A. Münster, Fr. M. 1221 (1406), Überwasser 152 (1413), 156 (1418).

[4]) Niesert, Beitr. I¹, 98.

[5]) St. A. Münster, Msc. II, 10, 25, Fr. M. 358.

[6]) Niesert, Beitr. I¹, 102.

[7]) St. A. Münster, Msc. II, 10, 7.

jeden, der sie im Besitze des Gogerichtes beeinträchtigen wolle, schützen werde, und stellt hierfür zur größeren Sicherheit verschiedene Bürgen.[1]) Bald muß übrigens der Bischof das Gogericht zurückerworben haben; denn 1369 verkauft Bischof Florenz es aufs neue an Domkapitel und Stadtrat unter ähnlichen Bedingungen, wie 1335.[2]) Bis 1422 blieb die Stadt im Besitze des halben Gogerichtes, in diesem Jahre aber verkaufen die consules et scabini ihre Hälfte an das Domkapitel für 250 Mark.[3]) Seit dieser Zeit scheint die Stadt keinen Anteil mehr an diesem Gogerichte gehabt zu haben.

§ 5. Das Ratsgericht.

Bei der Besprechung des Ratsgerichtes kann füglich von derjenigen richterlichen Thätigkeit des Rates abgesehen werden, die er im ordentlichen Gerichte in seiner Eigenschaft als Schöffenkolleg übte. Auch ist die Thätigkeit der aus dem Rate gewählten sog. iudices civitatis schon früher besprochen worden.[4]) Indessen hatte der Rat auch schon früh eine selbständige, vom bischöflichen Stadtrichter unabhängige Gerichtsbarkeit. Schon das älteste Stadtrecht bestimmt: Si discordia oritur inter cives, scabini possunt suo consilio componere sine iudice, si questio non pervenerit ad ipsum.[5]) Von jetzt ab erfahren wir über das Ratsgericht längere Zeit so gut wie nichts. Seit Anfang des 14. Jahrh. dagegen hat der Rat nachweisbar großen Einfluß auf die gesamte Strafgerichtsbarkeit besessen. So läßt der Rat unter Bischof Otto IV. (1392—1424) den Junker von Merfeld wegen eines Todschlages verhaften und setzt ihm einen Gerichtstag an.[6]) Unter

---

[1]) St. A. Münster, Fr. M. 488, 489. Im übrigen konnte der Bischof dasselbe jederzeit für 300 Mark wieder einlösen, ebenda Msc. II, 10, 10 (1335).

[2]) Niesert, Beitr. I[1], 103, vgl. auch St A. Münster, Fr. M. 783 (1369), Msc. II, 4, 86 (1369), 85 (1372).

[3]) St. A. Münster, Fr. M. 1338 und Msc. II, 10, 10.

[4]) Vgl. Kap. III.

[5]) Art. 54. Schon oben haben wir gesehen, daß der Rat nachweisbar schon im 13. Jahrh. die Ordnung von Maß und Gewicht hatte, und jetzt erfahren wir, daß er schon zu Anfang des 13. Jahrh. eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit besaß; er hatte also schon im wesentlichen die Befugnisse, welche in den Landgemeinden der Bauerrichter ausübte. Andererseits hat aber in Münster, seitdem es zur Stadt erhoben war, ein Bauerrichter (Niederrichter) anscheinend nicht mehr existiert. Vielleicht darf man hieraus schließen, daß bald nach Einsetzung des Rates der Bauerrichter verschwunden ist, seine Befugnisse aber dem Rate übertragen worden sind.

[6]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 165, 166. Hier heißt es: Do leit em de raet

demselben Bischofe wird von einer anderen durch den Rat vollzogenen Verhaftung berichtet. Da sich derjenige, welcher verhaftet werden sollte, dem Ratsbüttel widersetzt, erschlägt ihn dieser. Der Rat hält noch in derselben Nacht eine Sitzung ab und entscheidet, der Bote habe recht gehandelt. [1]) Nach dem Roten Buche durfte der Rat nur mit Genehmigung der Älter- und Meisterleute einen Bürger oder Nichtbürger verhaften lassen, es sei denn, daß derselbe in flagranti ertappt worden wäre. [2]) Interessant ist auch der schon früher erwähnte Mord im städtischen Weinhause aus dem J. 1437, bei dem ebenfalls Bürgermeister und Älterleute entscheiden, war nin klegere en were, dar en were ock nin gerichte. [3]) Aus den hier mitgeteilten Nachrichten ergiebt sich, daß der Rat (mit den Gilden) das Recht hatte, Verhaftungen vornehmen zu lassen. Ebenso hatte er die Entscheidung, ob ein Vergehen vorlag, welches eine strafrechtliche Verfolgung erforderte, oder nicht. Auch setzte er wenigstens zuweilen die Gerichtstage an. Alles dieses geschah ohne den Richter. Daß der Rat ferner befugt war, selbständig Gericht zu halten und Strafen zu verhängen, erfahren wir aus anderen Nachrichten. Als 1444 jemand Lügen über Rat und Gilde verbreitet hatte, wird er verhaftet. Der Rat will ihn auf den Pranger stellen lassen, doch auf die Bitte der Gilde hin kommt er mit einer Strafe von fünfzig rhein. Gulden davon. [4]) Eine Mitwirkung des Richters wird nicht erwähnt. 1443 läßt jemand zwei Bürger vor den Freistuhl zu Ascheberge laden; indessen muß er von dieser Vorladung abstehen, denn die Angeklagten bodden sich rechtes bi den rade oft bi unses heren gerichte und des stades. [5]) Als ein Krämer mit einem Maler in Streit geraten war und ihn verwundet hatte, heißt es, dar na wal over achte dagen so leip do de meler vor de borgemester und

---

van dem domhove (wohin M. sich geflüchtet hatte) nemen mit sinen medegesellen und setten se in des stades kelder, und weiter, do eme de raet van Monster wolde einen richte dach leggen, alse se deden, do leiten se dat sinen vrunden und magen kundlich doen, dat se eme einen richtedach hedden geleggot up den dach, als se sinen vrunden screven etc.

[1]) Ebenda S. 171: Item anno domini 1423 do hadde de raet to Munster enen botmester geheiten Bernt Drunsel, den sande de raet und bevol em, dat he sick solde benaken Hansckens Gravemans, war he sick siner bekomen konde und setton em in dos stades hachten etc.

[2]) Art. 7, 52, 53. Für die Mitwirkung der Gilden vgl. Kap. VII, § 5.

[3]) Vgl. S. 54.

[4]) Rot. Buch Art. 55.

[5]) Ebenda Art. 56.

vor den richter und klagede do, dat Hinrik de Kolde (der Krämer) ene blau und bloedich hedde geschlagen.[1]) Neben dem Ratsgerichte blieb natürlich das Stadtgericht unter dem bischöflichen Richter bestehen. Sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, ist es, festzustellen, welche Sachen vor das Ratsgericht und welche vor das Stadtgericht gehörten. Wenn es aber in den so eben angeführten Nachrichten einmal heißt, die Angeklagten hätten sich erboten, vor dem Rate oder vor dem Stadtgerichte zu Recht zu stehen, und das andere Mal der Kläger seine Sache sowohl bei dem Rate (Bürgermeistern), als bei dem Stadtrichter anhängig macht, gewinnt es den Anschein, daß für viele Sachen beide Gerichte zuständig waren. Dagegen scheinen die Bluturteile regelmäßig durch den Stadtrichter gefällt zu sein, natürlich mit der schon früher besprochenen Abhängigkeit vom Bischofe. So wird der oben erwähnte Merfeld im Stadtgerichte verurteilt, obwohl der Rat ihn verhaftet und ihm einen Gerichtstag angesetzt hatte.[2]) Und bei einem anderen fast gleichzeitigen Bluturteile heißt es: Und in dusser sake was richter her Arnd Bisschopinck.[3]) Als in der Stiftsfehde Graf Johann von Hoya im Verein mit der Bürgerschaft eigenmächtig den Johann von der Lippe zum Stadtrichter eingesetzt hatte, fällt auch dieser Bluturteile.[4]) Zwar wird sein Richteramt als ein ungesetzliches bezeichnet, jedoch nur, weil er nicht vom Bischofe, sondern von Graf Johann und der Stadt eingesetzt war.[5])

Auf welche Weise der Rat so bedeutenden Einfluß auf die Strafgerichtsbarkeit erlangt hat, läßt sich nicht feststellen. Da Rat und Schöffenkolleg identisch sind, bedeutet das so erweiterte Ratsgericht nur eine Hinausdrängung des bischöflichen Richters aus dem ordentlichen Gerichte und ist wohl eine Folge des Strebens der Stadt, sich vom Bischofe möglichst unabhängig zu machen. Eine nicht unwichtige Rolle

---

[1]) Art 49, vgl. auch Art. 50.

[2]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 167: So he (Merfeld) in dat gerichte quam, do bath he umme einen vorspreken. So sachte de richter ja etc.

[3]) Ebenda S. 171. Über Arnd Bischopink vgl. Kap. III.

[4]) Ebenda S. 225 . . . comes de Hoya cum communitate civitatis Monasteriensis, praefecit iudicem, qui etiam ad sanguinem iudicavit vgl. auch S. 230, 277. Im 16. Jahrh. hatte der Richter alle Strafgerichtsgewalt verloren. Zwar wird er auch jetzt noch bei der Blutsgerichtsbarkeit zugezogen; indessen ist dieses nur formell; auf die Gerichtsverhandlung hat er keinen Einfluß; vgl. Westf. Ztschr. 54, 1 S. 160 ff. Daß es auch im 15. Jahrh. schon so gewesen sei, läßt sich nicht feststellen.

[5]) Ebenda 277, 278.

mögen hierbei auch die Gerichtsgefälle gespielt haben. Wie nämlich schon früher hervorgehoben wurde, fielen die im Stadtgerichte verhängten Bußen zur Hälfte an den Bischof, zur Hälfte an die Stadt. Nun mag das Streben der Stadt, diese Gefälle ganz für ihre Kasse zu gewinnen, zur Verdrängung des Richters geführt haben. Denn daß die im Ratsgerichte ohne den Richter verhängten Bußen ganz der Stadt zufielen, wird man kaum bezweifeln dürfen.

Einen andern Grund für das Aufkommen des Ratsgerichts sieht Philippi wohl mit Recht in der Statutargewalt des Rates. Mit der zunehmenden Entwicklung der Stadt hätten sich die Statuten gemehrt und damit auch die Fälle, in welchen Übertretungen dieser Statuten abzuurteilen waren. Dies sei durch den Rat geschehen, und so seien regelmäßige Ratsitzungen zu richterlichen Zwecken herbeigeführt worden. [1])

[1]) Philippi, Westf. Bischofsst. S. 68. Nicht aber wird man Philippi für Münster beistimmen dürfen, wenn er auch darin, daß Schöffen und Ratmannen identisch sind, einen Grund für das Aufkommen des Ratsgerichtes erblicken will.

Kapitel VII.

Die Gilden.[1])

§ 1. Die Entstehungszeit der Gilden.

Gilden werden in Münster verhältnismäßig recht spät erwähnt, und zwar erst 1354 in den alten münsterischen Statuten.[2]) Da es hier aber heißt, jede Gilde soll bei ihrem alten Rechte bleiben (ein jouweleke gilde sall bi oren olden rechte bliven), so können wir die Entstehungszeit der Gilden mindestens um einige Jahrzehnte zurückdatieren. Wenn wir ferner in Erwägung ziehen, daß aus anderen deutschen Städten schon aus dem 12. Jahrh. mehrere Handwerkerzunftbriefe erhalten sind,[3]) so dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit behaup-

---

[1]) Hauptquelle für unsere Kenntnis der münsterischen Gilden ist das sog. Rote Buch des Schohauses (Schohaus ist das am alten Fischmarkt gelegene Gildenhaus), gedruckt bei Niesert, U.-S. III S. 235—351. Dasselbe bringt in drei Abschnitten und 107 Artikeln recht ausführliche Nachrichten über die Gilden. Viele Artikel sind ohne Angabe der Jahreszahl; diejenigen, bei welchen das Jahr beigefügt ist, stammen aus der Zeit zwischen 1410 (Art. 53) und 1525 (Art. 107). Nur einige Nachrichten über Städtebündnisse stammen schon aus früherer Zeit. Doch diese sind nur Übersetzungen aus den lateinischen Originalen und haben mit den Gilden nichts zu thun. Im übrigen vgl. über das Rote Buch Niesert, U.-S. III Einl. S. XVII ff. — Ferner sind über die Gilden hauptsächlich zu vergleichen Hansen, Westf. u. Rheinl. II Einl. S. 89 ff. u ö.; Hegel, Städte und Gilden II S. 372 ff.; Philippi, Verfassungsgesch. der westf. Bischofsst. S. 73 ff.; Topphoff, Die Gilden binnen Münster, Westf. Ztschr. 35,1 S. 3—153. Hier können die Gilden nur in gedrängter Kürze behandelt werden, besonders da eine eingehende Untersuchung über die münsterischen Gewerbeverhältnisse von Dr. R. Krumbholtz im Erscheinen begriffen ist. Eine eingehende Abhandlung ist hier nur in so weit erforderlich, als die Gilden für die Weiterentwicklung der Stadtverfassung Bedeutung erlangt haben.

[2]) Niesert, U.-S. III S. 122—124.

[3]) Vgl. v. Below, Jahrb. f. Nationalök. 58 S. 64.

ten, daß die münsterischen Gilden oder wenigstens einzelne von ihnen schon im 13. Jahrh. entstanden sind. Hierfür spricht auch der Umstand, daß in den kleinen Städten des Münsterlandes, die doch in ihrer Entwicklung zeitlich um ein Bedeutendes hinter der Hauptstadt zurückstehen, Gilden schon früher erwähnt werden, als in Münster selbst. So bestimmen am 17. März 1346 Richter, Bürgermeister und sämtliche Schöffen der Stadt Borken die Rechte der Wollenwebergilde daselbst.[1]

Wie uns das Rote Buch ausdrücklich berichtet, und schon im vorigen Kapitel hervorgehoben worden ist, sind die Gilden in Münster eingesetzt nnter Mitwirkung des Rates.[2] Eine Bedeutung der Gilden für die Entstehung der münsterischen Stadtverfassung läßt sich nicht nachweisen, ebensowenig wie die Existenz einer alten Kaufmannsgilde, welche Hansen und Topphoff annehmen. Ohne irgendwelche Gründe anzugeben, spricht Hansen die Vermutung aus, die erst 1492 in die Gesamtgilde aufgenommene Bruderschaft der Gewandschneider sei der Rest einer alteu Kaufgilde.[3] Topphoff, der sich über diesen Punkt etwas unklar äußert, will aus der Konföderation der Städte Münster und Osnabrück von 1246[4] folgern, „daß die betr. Handeltreibenden schon eine Art Gilde unter sich gebildet hatten".[5] Diesen Vertrag schließen scabini totaque burgensium ac civium universitas cum universis suis adiutoribus der Städte Münster und Osnabrück. Unter anderem wird festgesetzt: Item si convenerimus ad nundinas Monasteriensis diocesis, Monasterienses ibi priores erunt in tentoriis figendis, Osnabrugensibus iuxta se imediate admissis; similiter et si ad nundinas Osnabrugensis diocesis declinaverimus, Osnabrugenses in figendis ibi tentoriis preferentur et Monastarienses primi iis erunt. Wie man sieht, wird die Existenz irgend einer Gilde hier nicht einmal angedeutet. Ebensowenig spricht, wie Topphoff will, für das Bestehen einer alten Gilde in Münster der Handel unserer Stadt mit England und nach der Ostsee hin, welcher schon sehr früh in hoher Blüte stand.[6] Auch Philippi ist in gewissem Sinne Anhänger

---

[1]) St.-A Münster, Fr. M. 571.
[2]) Vgl. Kap. VI § 3.
[3]) Hansen S. 90 Anm. 1.
[4]) Wilmans, Urk.-Buch 450.
[5]) Topphoff S. 12.
[6]) Ders. S. 12, 13. Über diese Handelsbeziehungen vgl. die schon mehrfach erwähnten Abhandlungen von C. Geisberg.

der Kaufmannsgilde. Er sagt nämlich, die gewerbetreibenden Nichtvollbürger hätten sich zu einer Gilde vereinigt und zwar nicht zur Gilde der Handwerker, sondern zu der der Gewerbe- und Handeltreibenden, wie dies urkundlich feststehe.[1]) Daß es zuerst nur eine Gilde gab, die sich im Laufe der Zeit in mehrere teilte, ist an und für sich kaum wahrscheinlich. Als urkundlichen Beweis hierfür darf man auch nicht mit Philippi das Rote Buch heranziehen. Dieses stammt nämlich erst aus dem 15. Jahrh.[2]) und giebt uns Nachricht über die damals bestehenden Verhältnisse der Gilden; für die Entstehungszeit derselben aber, die immerhin etwa 200 Jahre weiter zurückliegt, kann es nicht in Betracht kommen. Im 15. Jahrh. bestand allerdings eine Gesamtgilde, die sog. gemeine gilde; diese war aber nicht ursprünglich, sondern hatte sich erst im Laufe der Zeit gebildet, wie wir weiter unten sehen werden.[3])

Es entsteht nun für uns die Frage: Welche Gründe haben das Entstehen der Gilden veranlaßt? Um uns hierüber klar zu werden, müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, daß damals die Regierung der Stadt in den Händen der Erbmänner lag. Natürlicherweise waren diese zunächst für ihren eigenen Vorteil besorgt, oder wenigstens kamen sie bei dem Teile der Bevölkerung, der von der Stadtregierung ausgeschlossen war, leicht in einen solchen Verdacht. Dazu kam, wie überall im Mittelalter, das Streben der Gewerbetreibenden, ihre eigenen Angelegenheiten möglichst selbst zu erledigen. Diese Gesichtspunkte mußten ihnen, sobald sie durch Zahl und Besitz zu irgendwelchem Einflusse in der Stadt gelangt waren, den Gedanken eines engeren Zusammenschlusses nahelegen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Gilden schon bei ihrer ersten Erwähnung eine gewisse Gerichtsbarkeit in eigenen Angelegenheiten hatten. Hier heißt es nämlich: Entsteht in einer Gilde ein Streit (brocke), dat se dess under ein nicht verlickenen en konden, dat sollen se brengen vor de borgemestere und scheppen. Doch alles dies war noch nicht die Hauptsache. Der eigentliche Zweck bei der Bildung der Gilden war die Ausübung des Zunftzwanges. Die Angehörigen eines Gewerbes thaten sich zu einer Genossenschaft, einer Gilde, zusammen, um jeden, der nicht in dieser Gilde war, von der Ausübung des betr. Gewerbes

---

[1]) Philippi, Westf. Bischofsst. S. 76, 77.
[2]) Vgl. Niesert, U.-S. III Einl. S. XXV.
[3]) Vgl. Schaube GGA. 1894, 2 S. 560, 561.

auszuschließen. Dieser Zunftzwang ist schon 1354 ausgesprochen, und welck mann, de in einiger gilde is, de en sal nicht verwaren dan sine gilde. 1366 geben die Schöffen von Rheine eine gilde den schrödern von Reine; zugleich verleihen sie der neugegründeten Gilde dieselben Rechte, welche die Schrödergilde zu Münster besitzt, und bestimmen, dat niemandt nehen noch sniden enne mag binnen Reine, he en ze in ehre gilde.[1]) Später gilt der Grundsatz, niemand aus der Gilde solle einem aus einer anderen Gilde hinderlich sein in velinge affte an neringe sines amptes, siner gilde.[2]) Wie sorgfältig gerade über dieses ihr Vorrecht die Gilden wachten, geht aus den vielfachen Streitigkeiten über die Ausübung gewisser Gewerbe und Handwerke hervor. So entsteht 1465 Streit zwischen den Ledermachern und Krämern, weil letztere sich underwunden witt ledder, semes ledder und gordele. Die Älterleute entschieden, daß obiges zum Amte der Ledermacher gehöre. Die Krämer sollen solches nicht veile hebben, dan in frien marckeden, utgesprocken dat fromede leder in hoepen to verkopen, als men dat van oldes geholden hefft, so dat ut den marcke kumpt.[3]) 1496 wird den Bäckern zuerkannt, daß nur sie Roggenbrot für Geld backen und verkaufen dürfen.[4])

Sobald wir also Nachrichten über die Gilden haben, tritt der Zunftzwang sehr stark hervor. Wir werden deshalb auch nicht in der Annahme fehlgehen, daß er in erster Linie den Anlaß zur Bildung der Gilden gegeben hat.

Gegen wen sich der Zunftzwang richtete, lassen die Quellen nicht erkennen. Doch wird man annehmen dürfen, daß von demselben zunächst die fremden Handwerker betroffen wurden. Diese kamen in zweifacher Hinsicht in Betracht; einmal konnten sie sich dauernd in Münster niederlassen, ohne die Mitgliedschaft einer Gilde zu gewinnen; andrerseits konnten münsterische Bürger Arbeiten, die zur Gerechtsame einer Gilde gehörten, durch fremde Handwerker ausführen lassen wollen (ein Beispiel hierfür aus dem J. 1577 bei Topphoff S. 15). Beides aber war durch den Zunftzwang verhindert.

Eine eigentümliche Auffassung vom Zunftzwange hat Philippi. Nach ihm war der Zweck der Gilden nicht Ausübung desselben Hand-

---

[1]) Westf. Ztschr. 44, 1 S. 99.

[2]) Rotes Buch Art. 28.

[3]) Ebenda Art. 65.

[4]) Ebenda Art. 69. Auch in anderen Gilden entstanden vielfach Streitigkeiten über die Ausübung des Zunftzwanges, vgl. Rotes Buch Art. 70, 71, 72.



werkes, sondern der feile Einzelverkauf der Waren. Denn zu den Gilden hätten auch Krämer und Höker gehört, die nicht selbstverfertigte Waren vertrieben. Nicht die Ausübung desselben Handwerkes, sondern die Ausübung desselben Verkaufsrechtes auf gemeinsam gepachteten Verkaufsplätzen sei das einigende Band der Gilden gew,sen.[1]) Philippi scheint also der Ansicht zu sein, daß jeder, mochte er Mitglied einer Gilde sein oder nicht, jedes Handwerk hätte ausüben, z. B. auf Bestellung arbeiten dürfen. Nur sei es ihm, wenn er nicht einer Gilde angehörte, verboten gewesen, die von ihm verfertigten Waren auf dem ständigen Markte öffentlich feil zu bieten. Hierauf ist folgendes zu sagen: Daß bei Krämern und Hökern kaum von Verfertigung der Waren die Rede sein kann, ist selbstverständlich. Bei ihnen bestand der Zunftzwang eben darin, daß die Waren, die als der Krämergilde tobehörig galten, nur von Genossen dieser Gilde verkauft werden durften; andrerseits durften sie Waren, die ihnen nicht tobehörig waren, nicht verkaufen.[2]) Bei den meisten Gilden aber, den eigentlichen Handwerkergilden, ist ein doppeltes zu unterscheiden, die Herstellung der betr. Ware und ihr feiler Verkauf. Und hier war beides den Mitgliedern der betr. Gilde vorbehalten.[3]) Daß auch die Herstellung der Ware ausschließliches Vorrecht der betr. Gilde war, ergiebt sich schon hinreichend aus dem oben angeführten Statut für die Schrödergilde in Rheine, indem das nehen und sniden den Gildebrüdern vorbehalten wird. Ferner heißt es im Roten Buche Art. 69: Den beckers is toerkant to backen vor gelt und wes men verkopen wil; Art. 71: Wei tho Munster hamen macken will, de sall na dussen dage winnen de wittgerwer gilde; Art. 72: Wit leder und semesleder to geren und to lunen und gordell to maken dat were eine tobehoringe der ledermecker gilde. Ob endlich die Gilden in Münster gemeinsam gepachtete Verkaufsplätze hatten, wie Philippi annimmt, scheint mir wenigstens für die Mehrzahl derselben recht zweifelhaft zu sein.[4])

Endlich hatten die Gilden noch einen geselligen Zweck, wenigstens in späterer Zeit. So bestimmt Art. 29 des Roten Buches: Will ein

---

[1]) Philippi a. a. O. S. 77.

[2]) Vgl. den schon oben besprochenen Art. 65 des Roten Buches.

[3]) Anders verhält es sich natürlich beim Arbeiten für eigenen Bedarf. So brauchte man nicht in der Bäckergilde zu sein, um Brot für den eigenen Bedarf backen zu dürfen, vgl Rotes Buch Art. 69.

[4]) Vgl. Schaube GGA. 1894, 2 S. 562.

Mann, de van ninen gilden en is, und de sulve man in der gilde nicht arbeden en will, mer dat he sinen penninch mit den gildebroderen in der gilde gerne verterde, den mögen die Gildebrüder aufnehmen. In dieser geselligen Seite hatten die städtischen Gilden Ähnlichkeit mit den in Westfalen bestehenden ländlichen Gilden.[1])

§ 2. Die Zahl der Gilden und ihre Vorsteher.

Über Zahl und Namen der münsterischen Gilden erhalten wir die erste Auskunft im Roten Buche. Es gab 17 Gilden; denn in Art. 2 heißt es: Alle de gilde, de binnen Munster sint, binamen de seventein gilde.[2]) Die Namen der einzelnen Gilden erfahren wir aus den Nachrichten bis zum 16. Jahrh. nur zum Teil durch gelegentliche Erwähnungen. Die erste namentlich erwähnte Gilde ist die in dem schon angeführten Rheineschen Statute von 1366 genannte Schrödergilde. Im Roten Buche werden erwähnt die Fleischhauer, Krämer, Ledermacher, Pergamentmacher, Schuhmacher, Korduaner, Gewandschneider u. a.[3]) Das erste vollständige Verzeichnis sämtlicher Gilden besitzen wir erst aus dem Jahre 1586.[4]) Jede Gilde hatte zwei Gildemeister. In Art. 2 des Roten Buches heißt es: Unde jewelike gilde . . ., de sullen twe gildemestere hebben. Einige Gilden wählten ihre Gildemeister selbst, anderen wurden sie vom Rate gesetzt.[5]) Im allgemeinen hatten die Gildemeister für das Wohl ihrer Gilde und für Ruhe und Ordnung innerhalb derselben zu sorgen;[6]) auch hatten sie eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Genossen ihrer Gilde, aber auch nur über diese.[7]) Ebenso erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit nur auf die Angelegenheiten der eigenen Gilde, alles übrige gehörte vor das Stadtgericht.[8]) Überhaupt war die Macht der Gildemeister vorläufig noch eine sehr be-

---

[1]) Über die ländlichen Schutzgilden Westfalens vgl. Wilmans in Müllers Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch., Neue Folge 3 S. 1—18.

[2]) Diese Zahl war natürlich nicht ein für alle Mal feststehend, sondern schwankend, näheres vgl. in der Arbeit von Krumbholtz.

[3]) Rot. Buch Art. 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71 u. ö.

[4]) Topphoff S. 14.

[5]) Dieser Unterschied ist schon im Statut von 1354 ausgesprochen. Im übrigen vgl. Topphoff S. 17, über den Wahlmodus ebda. S. 20 ff.

[6]) Topphoff S. 19 ff.

[7]) Statut von 1354, Rot. Buch Art. 24, 26.

[8]) Rot. Buch Art. 21 bestimmt, daß auch Gildebrüder einander mit dem gerichte unses heren und des stades belangen sollen.

schränkte.[1]) Nicht einmal konnten sie ihre Gildebrüder vor Gericht irgendwie unterstützen, sondern dieses war Aufgabe des Rates. So heißt es im Statut von 1354: Wer ock dat jenich mann, der in welker gilde wer, icht tho dedingen hedde vor gerichte, spreke he darum de borgemestere tho und de scheppen, de solden em helpen bi erer ehre, dat en recht geschege. Die Gilden nahmen also wenigstens in schwereren Fällen Recht vor dem ordentlichen Gerichte, nicht vor den Gilden. Das Gildengericht war ohne Zweifel nur eine Art Schiedsgericht. Auch mußten die Gildemeister dem Rate den Treueid leisten und durften ohne Genehmigung desselben keine neuen Satzungen machen; vortmer welker gilde de borgemestere amtlude setten, de gilde tho voerwaren, die sollen schweren umme den hilligen, dat se ere gilde waren wolden in erem olden rechte und nine sunderlinge sathe maken, se en deden dat na rade der borgermestere und der scheppen, de solden dar tho helpen, dat malke recht geschehe. Ähnlich heißt es von den Gildemeistern, die von der Gilde erwählt werden.[2])

§ 3. Die Bildung der Gesamtgilde, der sog. gemeinen gilde.

Wie wir gesehen haben, gab es in Münster wenigstens eine Zeitlang 17 Gilden, die unter sich zunächst noch in keiner Verbindung standen. Ihr wichtigstes Privileg war die Ausübung des Zunftzwanges. Dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung innerhalb jeder Gilde herrsche, war Aufgabe der Gildemeister, welche mit gewissen, allerdings recht beschränkten Machtbefugnissen ausgerüstet waren. Im übrigen unterstanden die Gilden, ebenso wie die übrige Bürgerschaft der Stadt, der Kompetenz des Rates.[3]) Ihre Machtstellung war eine recht unbedeutende, besonders da sie auf die Stadtregierung gar keinen Einfluß hatten. Ganz natürlich mußte sich bei den Gilden das Strebeu zeigen, ihre Macht weiter auszudehnen, besonders weil sie sahen, daß in den meisten Städten die Gilden aus den großen Zunftkämpfen als Sieger hervorgingen. Solange aber die münsterischen Gilden ohne jegliche Verbindung getrennt neben einander standen, konnten sie eine größere

---

[1]) Anders wurde dieses Verhältnis mit der Bildung der gemeinen Gilde, von der ich weiter unten handeln werde.

[2]) Statut von 1354, vgl. ferner Rot. Buch Art. 3

[3]) Vgl. Topphoff S. 22.

Machtstellung nicht leicht erlangen. Unbedingt notwendig war ein enger Zusammenschluß, und dieser erfolgte in der That. Etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. nämlich schlossen sich die Gilden zu einer Gesamtgilde, der sog. gemeinen gilde, zusammen. Daß dieses der Gang der Entwicklung war, und nicht, wie Philippi will, zuerst eine Gesamtgilde bestand, aus der sich erst im Laufe der Zeit die Einzelgilden entwickelten, wäre schon an und für sich das Wahrscheinlichere, selbst wenn wir aus den Quellen hierüber nichts entnehmen könnten. Doch lassen auch die Quellen mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß die Gesamtgilde jünger ist, als die Einzelgilden. Wenden wir uns zunächst zu dem schon öfter angezogenen Statut von 1354. Obwohl dieses schon ziemlich ausführlich über die Gilden berichtet, deutet es die Existenz einer Gesamtgilde mit keinem Worte an. Dieser Umstand würde indessen an und für sich das Vorhandensein einer Gesamtgilde noch nicht mit völliger Sicherheit ausschließen. Möglich, wenn auch kaum wahrscheinlich, wäre es, daß dieselbe schon damals bestanden hat, ohne daß sie hier erwähnt wird. Doch bringt das Statut einige Notizen, die das Bestehen einer Gesamtgilde wohl ziemlich ausschließen. So lesen wir gleich im Anfange, daß borgemestere und scheppen der stadt Munster mit rade ander guder lude diese Verordnungen erlassen haben. Eine Teilnahme der Gilden selbst an der Abfassung dieses Statuts wird nicht erwähnt. Dies zeigt uns, daß die Gilden damals so machtlos und so abhängig vom Rate waren, daß sie nicht einmal an der Abfassung des Statutes, welches ihr innerstes Wesen betraf, irgendwelchen Anteil hatten; dieselbe Machtlosigkeit zeigt sich im letzten Punkte des Statuts, der bestimmt, daß die Gildebrüder, um Schutz vor Gericht zu erlangen, sich an den Rat, nicht aber an die Gildemeister, zu wenden hätten. Ganz anders tritt uns die Lage der Gilden entgegen im Roten Buche zu der Zeit, als die Gesamtgilde nachweislich schon bestand.[1]) Hier zeigen die Gilden nicht nur in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten eine viel größere Selbständigkeit, sondern sie wirken auch bei fast allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten mit.[2]) Während 1354 die Gildebrüder vor Gericht auf

[1]) Urkundlich nachweisen können wir die Existenz einer Gesamtgilde seit 1410. Aus diesem Jahre stammt nämlich der Art. 53 des Roten Buches, der älteste, dem die Jahreszahl beigefügt ist. Dieser Art. erwähnt die olderlude, welche, wie wir schon hier bemerken, mit den zu einem Gesamtkollegium vereinigten Gildemeistern die oberste Behörde der Gesamtgilde bildeten, vgl. Toppfoff S. 24. Das Rote Buch setzt in fast allen seinen Art. die Existenz einer Gesamtgilde voraus,

[2]) Über die Machtstellung der Gilde im 15. Jahrh. vgl. den folgenden Ab-

den Beistand von Bürgermeister und Rat angewiesen waren, heißt es im Roten Buche: Ock so is al dat gemeine volck, dat in den rade to der jartal nicht en is, dat het algemene, de hebbet al ene toflucht to den gemenen gilden, und de gemeinen gilde sallen den bistaendich wesen mit hulpe der borgermestere und des rades.[1]) Wie wir sehen, ist seit 1354 bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrh.[2]) ein gewaltiger Umschwung in der Machtstellung der Gilden eingetreten. Wodurch wurde nun diese Veränderung bewirkt? Sicherlich nicht durch heftige Kämpfe zwischen Rat und Gilden, wie sie in vielen deutschen Städten stattgefunden haben. Denn darüber müßten wir irgendwelche Nachricht in den Quellen finden. Ich glaube, diese Veränderung mit dem Entstehen der Gesamtgilde erklären zu müssen. Sobald sich nämlich die Gilden zu einer wohlorganisierten Macht zusammengeschlossen hatten, bildeten sie einen so wichtigen Faktor in der städtischen Bevölkerung, daß der Rat ihnen größere Macht und Selbstständigkeit einräumen mußte.

Wann sich aber die Gilden zur Gesamtgilde vereinigt haben, läßt sich nicht genau feststellen. 1354 gab es noch keine Gesamtgilde, wie wir oben sahen; 1410 aber bestand sie schon.[3]) Es scheint also, daß die Gilden sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. allmählich zusammengeschlossen haben. Daß sie sich allmählich, eine nach der andern, vereinigt haben, scheint mir daraus hervorzugehen, daß unsere Quellen über diesen Vorgang völlig schweigen. Hätten sich alle Gilden auf einmal vereinigt, so wäre dies etwas so Neues und Außergewöhnliches gewesen, daß unsere Quellen es wohl erwähnt haben würden, besonders da diese im 14. Jahrh. doch schon ziemlich reichlich fließen. Kurz nach 1400 war dieser Vorgang abgeschlossen; denn das Rote Buch, das zum großen Teil Nachrichten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. bringt, redet überall von der gemeinen Gilde als etwas Bestehendem und Selbstverständlichem.[4]) Für den allmählichen Zusammenschluß der Gilden scheint mir auch der Umstand zu sprechen, daß wir von keinem Wider-

satz. Hier genüge der Hinweis auf das Rote Buch Art. 6. 7, 8, 15, 35. 51, 52 u. ö.

[1]) Art. 45.

[2]) Die meisten Art. des Roten Buches, wenigstens diejenigen, denen die Jahreszahl beigefügt ist, stammen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh.

[3]) Vgl. S. 121 Anm. 1.

[4]) Die Gewandschneidergilde wurde allerdings erst 1492 in die Gesamtgilde aufgenommen (vgl. Rot. Buch Art. 68), was ebenfalls für die allmähliche Bildung der Gesamtgilde spricht.

stande des Rates gegen diese Vereinigung erfahren. Hätten sich nämlich alle Gilden auf einmal zu einer wohlorganisierten Gesamtgilde zusammengeschlossen, so mußte der Rat einsehen, welch gefährliche Nebenbuhlerin seiner Macht ihm in der gemeinen Gilde erstehe. Dadurch wäre er zu energischem Widerstande geradezu gezwungen wurden. Nun erfahren wir aber trotz ziemlich reichlichen Quellenmaterials aus damaliger Zeit über einen Widerstand des Rates gegen die Bildung der Gesamtgilde garnichts. Also scheint ein derartiger Widerstand überhaupt nicht stattgefunden zu haben. Es liegt also die Annahme nahe, daß die gemeine Gilde fast unbemerkt im Laufe der Jahre allmählich entstanden ist, und so der Rat zu einem Einschreiten keine Gelegenheit gefunden hat.

§ 4. Die Vorsteher der gemeinen Gilde und ihre innere Einrichtung.

Wie jede Gilde zwei Gildemeister hatte, so standen auch an der Spitze der Gesamtgilde zwei Älterleute (olderlude), [1]) welche jährlich am Dienstag nach Antoni, acht Tage nach der Ratswahl, gewählt wurden, und zwar von und aus den Gildemeistern. [2]) Mit den zu einem Gesamtkollegium vereinigten Gildemeistern bildeten sie die Körperschaft der gemeinen Gildemeister oder Meisterleute. [3]) Die gemeinen Meisterleute waren zunächst Richter der Gesamtgilde, besonders bei Streitigkeiten verschiedener Gilden unter einander. [4]) Ebenso bildeten sie für die Gerichtsbarkeit der Gildemeister der Einzelgilden die höhere Instanz. [5]) Ferner entschieden sie mit dem Rate über die Aufnahme einer

[1]) Vgl. Rot. Buch Art. 1, de twe olderlude u. ö. Ich gebe über die innere Einrichtung und die Vorsteher der gemeinen Gilde nur einen kurzen Überblick, da diese schon Toppkoff sehr ausführlich behandelt hat, vgl. §§ 5, 6, 7, 8, 9 und ebenso Krumbholtz.

[2]) Rot. Buch Art. 1, wo auch der Wahlmodus genau angegeben wird.

[3]) Vgl. Toppkoff S. 24. Rot. Buch Art. 4, 6, 11 u. ö.

[4]) Rot. Buch Art. 64 (1466) schlichten sie einen Streit der Ledermacher und Krämer wegen des Verkaufes von wit leder, semes leder und gordele. Ähnliche Fälle in Art. 66, 69, 70, 71.

[5]) Der Art. 26 des Roten Buches bestimmt nämlich: Wenn einzelne Gilden oder Gildebrüder in Streit geraten, so sollen sie die Sache zunächst in ihrer Gilde beizulegen suchen. Gelingt dieses nicht, so sollen sie dieselbe vor de gemenen gildemestere bringen. Über die Gerichtsbarkeit der Älterleute finden sich im Roten Buche viele Bestimmungen; so setzt z. B. Art. 22 fest, daß bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern einer Gilde, dar de olderlude to gebeden oder geeschet



Gilde in die Gesamtgilde.[1]) Überhaupt hatten sie für die gemeine Gilde eine ähnliche Stellung, wie die einzelnen Gildemeister für ihre besondere Gilde.[2])

Durch die Bildung der gemeinen Gilde wurden die Einzelgilden durchaus nicht beseitigt. Vielmehr blieb jede Gilde bei ihrem alten Rechte. Als 1492 die Gewandschneider in die gemeine Gilde aufgenommen werden, heißt es: Desgeliken sullen de wantsnider wedderumme doen und holden der gemeinen gilde wonte und rechticheit beholtlik den wantsniders erer prevelege und ghewonte und er gerechticheit, alse dat bet her to hebben gehat van oldinges.[3]) Natürlich behielt auch jede Gilde ihr Gewerbe als tobehoringe, welches auch von keiner anderen Gilde ausgeübt werden durfte; ebenso behielten die Gildemeister ihre alten Befugnisse innerhalb ihrer Gilde, besonders die Gerichtsbarkeit.[4]) Nur das Verhältnis der Gilden zu einander wurde ziemlich umgestaltet. Während sie früher ohne jede Verbindung einander getrennt gegenübergestanden hatten, bildeten sie jetzt einen wohlorganisierten Bund. Jeder Gildegenosse war jetzt nicht mehr bloß Mitglied seiner Gilde, sondern er gehörte auch zur Gesamtgilde, und wie er seinen Gildemeistern Gehorsam schuldig war, so unterstand er auch dem Kollegium der gemeinen Gildemeister. Dies wird in Art. 3 des Roten Buches ausgesprochen: Ock so sollen alle, de van gilden sint, den olderluden und den gildemestern to der jaertall underdaenich wesen und nicht wedderstrevich kegen se to wesen, bi eren broecke.[5]) Wurde jemand entgildet, oder trat er aus seiner Gilde aus, so verlor er damit die Mitgliedschaft der gemeinen Gilde.[6])

---

worden, diese keinem besonders beistehen sollen. Nach Art. 20 fällt die Buße jeder Klage, die auf das Schohaus kommt, an die gemeine Gilde. Nach Art. 18 sollen die Gilden nach alter Gewohnheit alles scheiden, was unter ihnen auffsteht utgesecht blaw und bloet und schuldig gelt. Letzteres gehörte zweifellos vor das Stadtgericht, vergl. S. 119. — Auch sonst finden sich über das Gildengericht noch manche Bestimmungen.

[1]) Rot. Buch Art. 68.

[2]) Vgl. Tophoff S. 35 ff.

[3]) Rot. Buch Art. 68.

[4]) Dies geht zur Genüge aus dem soeben citierten Art. 26 des Roten Buches hervor.

[5]) Vgl. auch Rot. Buch Art. 61.

[6]) Rotes Buch Art. 51, 67. Ähnliche Bestimmungen galten für die Knechte, die in einer Gilde dienten, vgl. Art. 42.



§ 5. Das Verhältnis der gemeinen Gilde zum Rate; ihre Teilnahme an der Stadtregierung.

Auch das Verhältnis der Gilden zum Stadtrate erlitt mit dem Entstehen der gemeinen Gilde manche Veränderung. Wohl hatte sich der Rat noch einen bedeutenden Einfluß auf die Gilden zu wahren gewußt, sodaß er noch immer ihre vorgesetzte Behörde war. Es galt noch immer der Grundsatz: Ock sollen alle gildemestere und alle de van gilden sint, den borgemesteren unde dem rade underdanich wesen.[1]) Ferner wirkte, wie wir schon oben sahen, der Rat mit bei der Aufnahme einer Gilde in die gemeine Gilde; ebenso konnten bei Aufnahme einzelner neuer Mitglieder in eine Gilde Rat und gemeine Meisterleute für den Aufzunehmenden Fürsprache einlegen, und dann war die Gilde zur Aufnahme verpflichtet.[2]) Im übrigen entschied jede Gilde selbst über die Aufnahme neuer Mitglieder, nur wenn sie jemandem die Aufnahme verweigern wollte, war sie verpflichtet, die Angelegenheit der Entscheidung der gemeinen Meisterleute zu unterbreiten.[3]) Die Frage, ob ein Gildebruder sich durch ein Vergehen der Gilde unwürdig gemacht habe, wurde von den gemeinen Meisterleuten auf dem Schohause entschieden.[4]) Zur thatsächlichen Entgildung war aber die Zustimmung des Rates erforderlich.[5]) Auch bildete der Rat die höchste Gerichtsinstanz für die Streitigkeiten unter den Gilden. In Art. 26 des Roten Buches wird nämlich bestimmt: Bricht unter Gildegenossen Streit aus, den weder der Gildemeister der betr. Gilde, noch die gemeinen Meisterleute schlichten können, so sollen se (die Streitenden) dat dan brengen vor den raed. So sollen dan de borgemestere und de raed darto helpen, dat ze dan mit frontschepen edder mit rechte gescheden werden. Wie man sieht, hatte der Rat noch einen ziemlich großen Einfluß auf die gemeine Gilde. Andrerseits war aber besonders durch die Bildung der Gesamtgilde ihr Einfluß so gewachsen, daß sie bald sogar in den Angelegenheiten, welche die Gilden nicht betrafen, die Macht des Rates einschränkten, und wir sehen die gemeinen Meisterleute im Besitze eines Einflusses, welcher

---

[1]) Rot. Buch Art. 3.
[2]) Ebenda Art. 64.
[3]) Ebenda Art. 30, 31, 38.
[4]) Ebenda Art. 36.
[5]) Ebenda Art. 61.

über ihre ursprüngliche Befugnis, Vorstand und Schutzbehörde der gemeinen Gilde zu sein, weit hinausgeht. Erst seit 1410 können wir das Bestehen der Gesamtgilde urkundlich nachweisen, und schon 1412, also nur zwei Jahre später, zeigt sich die Macht der Gilden aufs deutlichste. In diesem Jahre hatten die Bürgermeister Hinrik Warendorp und Johann Kerkerinck dem Junker von Steinfurt in seinem Streite mit dem münsterischen Bürger Johann Hesselinch eine vorwort gegeben, jedoch ohne Vorwissen der Gilden, daher war sie null und nichtig, eine vorwort was gegeven buten vulbort der gilde, do en halp se nicht.[1]) Nach dem leider undatierten Art. 8 des Roten Buches galt die Bestimmung: Will der Rat jemandem velicheitt oder vorwort geben, so muß dies geschehen mit Wissen der Älterleute und des Klägers. Jedenfalls bestand diese Bestimmung schon vor 1412. 1432 beschlossen Rat und Gilde gemeinschaftlich, we (nämlich von den Bürgern) sick let bannen und mit rechte nicht en wert, sal dusse stat rümen.[2]) Auch durfte der Rat keine Bürger, se sint in gilden eder buten den gilden verhaften (up de porten setten) lassen ohne Zustimmung der Älterleute und wenigstens eines Teiles der Gildemeister; es wäre denn, daß man die betr. Bürger in hanthaftiger daet begrepen en heft eder mit blike und mit schine.[3]) 1438 erlassen borgemestere und raet, gilden nnd gemeinheit folgendes Statut: Kein Bürger sall sin schulde, sin guedt und sine ansprake einem andern, geistlich oder weltlich, auftragen auf einen andern Bürger, ihm dieses abzumahnen mit geistlichem oder weltlichem Gerichte. Ferner beschließen sie über die Ladung münsterischer Bürger vor ein geistliches Gericht innerhalb oder außerhalb der Stadt Münster. Endlich setzen sie fest, Testamentsvollstrecker sollen innerhalb 14 Tagen nach dem

---

[1]) Rot. Buch Art. 51.

[2]) Ebenda Art. 78.

[3]) Ebenda Art. 59. Hier werden auch Beispiele aus den Jahren 1430 und 1436 aufgeführt, daß der Rat solche, die er ohne Vorwissen der Älterleute und Gildemeister hatte verhaften lassen, wieder freigeben mußte. Daß Verhaftungen nur vorgenommen werden konnten mit Genehmigung der Gilden, zeigt auch Art. 53. Ferner: 1444 ließen Rat und Gilde einen Berent Lüssinck verhaften, weil er über Rat und Gilden Lügen verbreitet hatte. Der Rat meinte dat men ene up den kaeck (Pranger) solde gesat hebben und solde em den sten dregen hebben laten. Auf Bitten der Gilden kommt er jedoch mit einer Geldstrafe davon, vgl. Art. 55. Wollte der Rat einen Bürger angrypen, so mußte er dieses vorher den Älterleuten und den ältesten Gildemeistern anzeigen, vgl. Art. 7.

Tode des Erblassers das Testament auf das Rathaus bringen und innerhalb eines Jahres dem Rate Rechenschaft geben über die Ausführung der Testamentsbestimmungen u. s. w. [1]) 1443 schicken Domkapitel, Rat, Gilden und ganze Gemeinheit dem Gossen Ketteler Hülfe gegen den Erzbischof von Köln. [2]) 1444 wird von Rat und Gilde die Grut um ein Drittel erhöht. [3]) Als 1446 eine große Teuerung in Münster ausbrach, beschlossen Rat und Gilde, dat men nine schone roggen scholde backen, men solde dat mel mit den cligen laten und backen groff brot. [4]) Bei der Vereinigung der Stände des Stiftes Münster im J. 1446 endlich sind neben Kapitel und Ritterschaft beteiligt borgemestere, rede, gilde und ganse alinge gemeinheit der stede Munster, Coesvelde u. s. w. [5])

Ich habe bis jetzt absichtlich nur diejenigen Quellen herangezogen, welche uns über die Machtstellung der Gilden vor dem J. 1447 Aufschluß gaben. Aus diesen ersehen wir, daß Älterleute und Gildemeister nicht mehr allein Vertreter der Gilden waren, sondern ungefähr schon die Stellung einer Schutzbehörde der gesamten Bürgerschaft mit Ausnahme der im Rate vertretenen Erbmänner erlangt hatten. [6]) Als solche hatten sie sich Einfluß auf alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Stadt erworben. Merkwürdig ist es, daß wir fast nichts von einem Widerstande des Rates gegen die wachsende Macht der Gilden erfahren; nur aus dem Jahre 1412 wird uns ein Zwist berichtet, den übrigens die Gilden durch eine große Straßendemonstration schnell zu ihrem Gunsten entschieden. [7]) Daher ist wohl anzunehmen, daß der Rat auf gütlichem Wege den Gilden immer mehr Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten zugestanden hat. Vielleicht war er auch gewitzigt durch das Beispiel so vieler anderer Städte, in denen die großen Zunftbewegungen mit einer völligen Niederlage der Patrizier geendigt hatten. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche die gegenseitigen

---

[1]) Rot. Buch Art. 79, alte Statuten bei Niesert, U.-S. III S. 129 ff. vgl. auch Kap. VI § 5.

[2]) Rot. Buch Art. 81.

[3]) Ebenda Art. 85.

[4]) Ebenda Art. 89.

[5]) Kindlinger, Beitr. I, 33.

[6]) Dies zeigen u. a. deutlich die oben angeführten Bestimmungen, daß Bürger — nicht allein Gildebrüder — nur mit Zustimmung der Älterleute und Gildemeister verhaftet werden durften. Ebenso Art. 45, welcher bestimmt, daß das ganze gemeine, im Rate nicht vertretene Volk eine Zuflucht zu den Gilden habe.

[7]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 167.

Machtverhältnisse des Rates und der Gilden regelte, hat in dieser Zeit wohl kaum bestanden. Erst durch das Statut vom Jahre 1447 wurde die gemeine Gilde als regierende Körperschaft dem Rate ebenbürtig an die Seite gestellt. In diesem Jahre overquemen rat und gilde und dat gantze gemene, arm und ricke, de ervedeman mit den unerveden endrechtliken, dat se na den dage wolden holden und volgen, wes rat und de menen mesterlude van den gilden overquemen, ordenerden, deden und proveden vor en gemene nut unser stat, dat se des samentliken wolden volgen.[1]) Von jetzt ab sehen wir in der That die gemeine Gilde als Regierungsorgan fast gleichberechtigt neben dem Rate.[2]) So bestanden also seit 1447 in Münster zwei gesetzlich gleichberechtigte Körperschaften, einerseits als Vertreter der Patrizier der aus den Erbmännern gewählte Rat, andrerseits die Gilde, welche sich zur Schutzbehörde und Vertreterin der ganzen im Rate nicht vertretenen Bürgerschaft emporgeschwungen hatte. Wie die Gilde durch ihren Einspruch jede Amtshandlung des Rates hindern konnte, so hatte auch dieser, wie wir schon oben sahen, immer noch eine gewisse Oberaufsicht über die inneren Angelegenheiten der Gilde. Erste Bedingung für eine ruhige Weiterentwicklung der Stadt war ein gutes Einvernehmen zwischen Rat und Gilde. Bis jetzt hatten beide Körperschaften friedlich neben einander zum Wohle der Stadt gewirkt, eingedenk der Vorschrift: So schellinge upstonde tuschen den raet und gilde, sullen se under sick frontlick verdregen.[3]) Erst der bekannten münsterischen Stiftsfehde, welche für mehrere Jahre die Verhältnisse des Münsterlandes in völlige Verwirrung und Auflösung brachte, war es vorbehalten, auch Zwietracht zu bringen zwischen Rat und Gilde, und dies nicht zum Besten der Stadt.[4]) Nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Moers (1450) traten drei Bewerber um das erledigte Bistum auf: der Bruder des Verstorbenen, Walram von Moers, ferner Konrad von Diepholz und Erich von Hoya.[5]) Um für letzteren besser

---

[1]) Rot. Buch Art. 15.

[2]) Ebenda Art. 94, 99, 100, 101, 102, 103; Hansen, Westf. u. Rheinl. II Urk. 72, 74, 97, 222 u. ö. Niesert, U.-S. III² Urk. 3, VI, 20. Kindlinger, Beitr. I, 41; ferner Rot. Buch Art. 60, 73. Sehr klar und deutlich wird auch der Einfluß der Gilden auf alle Angelegenheiten, welche die Stadt Münster oder das Stift betreffen, in dem leider undatierten Art. 6 ausgesprochen, ebenso in Art. 9.

[3]) Rot. Buch Art. 59.

[4]) Für die Stiftsfehde ist besonders zu vgl. Hansen, Westf. u. Rheinl. II.

[5]) Die Kandidatur Adolfs von Kleve kam kaum in Betracht, vgl. Hansen, Einl. S. 10, 11.



wirken zu können, kam sein Bruder, Herzog Johann von Hoya, schon bald nach Bischof Heinrichs Tode nach Münster und suchte hier zunächst Einfluß auf das gewöhnliche Volk zu gewinnen, was ihm auch in hohem Maße gelang,[1]) besonders weil die Moersische Partei wegen des harten, willkürlichen Regimentes Bischof Heinrichs und der Persönlichkeit Walrams in Münster gründlich verhaßt war.[2]) Ebenso war die Geistlichkeit des Bistums größtenteils gegen Walram.[3]) Als man in Münster merkte, daß das in Dülmen versammelte Domkapitel den verhaßten Walram zum Bischof wählen würde, strömte die Menge vor dem Rathause zusammen und zwang den Rat und die gerade anwesenden Vertreter der kleinen Städte, Johann von Hoya zum Schirmherrn des Stiftes zu wählen.[4]) Bei diesen Unruhen spielten die Gilden, die Johann durch Versprechungen und Zechgelage gewonnen hatte, eine bedeutende Rolle.[5]) Sobald dieser zum Stiftsverweser angenommen war, wußte er bei seinem Einflusse auf das gewöhnliche Volk die sonst so fest gefügte Ordnung in der Stadt völlig zu zertrümmern, und er selbst herrschte mit Hülfe der willenlos ihm ergebenen roeper, die meist aus den Gilden genommen waren,[6]) mit fast unbeschränkter Willkür. So setzte er es 1453 bei der Wahl der Älterleute durch Drohungen durch, daß zwei ihm unbedingt ergebene Männer gewählt wurden.[7]) Endlich, nachdem er die Erbmänner und die besonneneren Leute aus den Gilden durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten größtenteils zur Auswanderung genötigt hatte, führte er seinen Hauptschlag gegen den Rat. Bei der Ratswahl von 1454[8]) wurden unter dem Drucke Johanns nur drei Erbmänner gewählt, alle übrigen waren treue Anhänger Johanns aus den Gilden und der Gemeinheit.[9]) Mit dieser Ratswahl war für immer die seit Jahrhunderten bestehende Anschauung durchbrochen, daß nur Mitglieder der Erbmännerfamilien in den Rat gewählt werden könnten. Wenn auch die Quellen gerade über diesen

---

1) Über die folgende Darstellung ist zu vergl.: Münst. Gesch.-Qu. S. 200 ff., 255 ff.; Topphoff S. 49 ff.; Hansen Einleitung.

2) Vgl. Hansen Einl. S. 16 u. ö., ferner Die Protestation der Stadt Münster gegen die Wahl Walrams, Hansen Urk. 26.

3) Münst. Gesch.-Qu. I S. 206, 207.

4) Vgl. Hansen Einl. S. 13 ff

5) Münst. Gesch.-Qu I S. 202 ff., 256 ff.

6) Ebenda I S. 267.

7) Ebenda I S. 268; Hansen Einl. S. 93.

8) Über die Jahreszahl vgl. Hansen Einl. S. 96 Anm. 1.

9) Münst. Gesch.-Qu. I S. 266.

Punkt sehr dürftig sind, so werden wir bei der allgemeinen Lage der Dinge doch annehmen müssen, daß während der Fehde nur wenig Erbmänner im Rate gesessen haben, aber desto mehr Leute aus den Gilden, welche ja bekanntlich die festeste Stütze Johanns bildeten. Als nach der Fehde geordnete Zustände wieder eintraten, wurde gesetzlich festgesetzt, daß fortan die Ratsmitglieder sowohl aus den Erbmännern als auch aus der übrigen Bürgerschaft gewählt werden sollten. Denn nur so können wir die Worte des ungenannten Chronisten verstehen, der uns zum Jahre 1458 berichtet: Feria secunda post dominicam Invocabit die consueto communis electionis fit provida disputatio consulum quasi concors et unanimis ut hinc inde sumebantur de divisis non refutata aliqua partialitate. [1]) So finden wir von jetzt ab in der That Erbmänner und sonstige Bürger als Ratsmitglieder und Bürgermeister, und dieser Zustand dauerte ohne wesentliche Veränderung bis ins 16. Jahrh., bis zum Ausbruch der Wiedertäuferunruhen.

[1]) Ebenda I S. 239; Hansen Einl. S. 134; Topphoff S. 55. Daß der Rat nach Beendigung der Fehde zunächst größtenteils oder gar ausschließlich wieder mit Erbmännern besetzt worden, wie Hansen und Ficker bez. Topphoff annehmen, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen. Wie viele Ratsmitglieder aus den Erbmännern, wieviele aus der übrigen Bürgerschaft genommen wurden, scheint bis zum 16. Jahrh. nicht gesetzlich bestimmt gewesen zu sein.

Kapitel VIII.

Die Finanzen.

Eine nicht unwesentliche Seite der Verfassung einer mittelalterlichen Stadt sind die Finanzen und ihre Verwaltung. Sind schon an und für sich die finanziellen Verhältnisse von größter Wichtigkeit, so giebt andrerseits die größere oder geringere Selbständigkeit, welche die Stadt dem Landes- bez. Stadtherrn gegenüber auf finanziellem Gebiete besessen hat, dem Historiker einen Maßstab für die größere oder geringere Selbständigkeit der Stadt überhaupt. So z. B. wird man einer Stadt, welche Steuerfreiheit besaß, auch auf anderen Gebieten eine bedeutende Selbständigkeit zuschreiben dürfen.

Solange eine Stadt noch wenig entwickelt ist, sind natürlich auch die Einnahmen und Ausgaben gering, und die Verwaltung derselben ist einfach. Dadurch erklärt sich auch die Thatsache, daß wir aus der ersten Zeit der städtischen Entwicklung über die finanziellen Verhältnisse meistens sehr schlecht unterrichtet sind. Dieses gilt natürlich auch für Münster. Hier scheint die Finanzverwaltung schon sehr früh Aufgabe des Rates gewesen zu sein. Dieser wählte nachweisbar seit dem 14. Jahrh. aus seiner Mitte die Deputation der Kämmerer, welche 1330 zum ersten Male erwähnt werden. [1]) Im 15. Jahrh., aus welchem wir die meisten Nachrichten über die Finanzverwaltung haben, stehen vielfach die Gilden auch hierin dem Rate gleichberechtigt zur Seite, wie

---

[1]) St.-A. Münster, Msc. II. 38, 98 Joanne Vos et Joanne Rubeo camerariis. Gewählt wurden sie jährlich zugleich mit den Bürgermeistern und den aus dem Rate gewählten städtischen Richtern. Dieses gilt auch für die weiter unten zu erwähnenden Grut- und Eiseherrn, natürlich mit Ausnahme der von der Gilde eingesetzten Grutherrn, vgl. münst. Bürgerbuch.



sich aus dem folgenden ergeben wird. Dies erklärt sich leicht aus der Stellung, welche die Gilden damals einnahmen.[1])

Die Nachrichten, welche wir über die städtische Finanzwirtschaft haben, sind im großen und ganzen recht dürftig. Bis zum 15. Jahrh. erfahren wir über dieselbe so wenig, daß es unmöglich ist, über die städtischen Einnahmen und Ausgaben auch nur ein annähernd vollständiges Bild zu geben. Die folgende Darstellung muß sich deshalb darauf beschränken, das vorhandene Quellenmaterial beizubringen, ohne durch weitgehende Kombinationen und Vermutungen die verbleibenden großen Lücken ausfüllen zu wollen.

§ 1. Die städtischen Einnahmen.

Die ältesten städtischen Einnahmen, welche in den Quellen erwähnt werden, sind die Gerichtsgefälle und das von den Neubürgern gezahlte Bürgergeld; beide Arten von Einnahmen sind schon früher besprochen worden.[2]) Wie viel sie eingebracht haben, läßt sich für keine Zeit ermitteln. Zwar heißt es in der Kämmereirechnung von 1447, boringhe van beiden gerichten boven den deenst up den huys 15 mr. 5 β. Für 1448 wird diese Einnahme nur auf 20 β. angegeben.[3]) Indessen liegt es auf der Hand, daß diese Summen nicht die ganzen an die Stadt fallenden Gerichtsgefälle repräsentieren können.

Ferner hatte die Stadt gewisse Einnahmen aus den Gilden. Anscheinend mußte jeder, der in eine solche aufgenommen wurde, eine bestimmte Abgabe an die Stadt entrichten. Denn bei der 1366 erfolgten Einrichtung der rheineschen Schrödergilde, welche die Rechte der münsterischen erhielt, heißt es: Wehre ock sake, dat in ehre gilde we gaen wolde, de ein börger were tho Reine, die (sic!) solle geven der stadt twe schillinge.[4]) Ferner wird im Roten Buche bestimmt, jeder in eine Gilde Aufzunehmende solle utgeven also dat de stades bock utwiset und inneholt. Dieses scheint keine Leistung an die Gilde zu sein; denn die Abgabe, welche der neue Gildebruder an

---

[1]) Vgl. Kap. VII.

[2]) Vgl. Kap. III u. IV; für das Ratsgericht Kap. VI.

[3]) Im Stadtarchiv befinden sich vier Kämmereirechnungen aus dem Mittelalter, und zwar aus den Jahren 1447, 1448, 1449, 1458; auch ist eine Gruthausrechnung aus dem Jahre 1480 vorhanden, der teilweise die Einnahmen und Ausgaben von 1481 und 1482, anscheinend von jüngerer Hand, beigefügt sind

[4]) Westf. Ztschr. 44, 1 S. 99.

das schohus, also an die Gilde zu zahlen hatte, wird noch besonders erwähnt.[1]) Auch müssen einige Bußen aus den Gilden wenigstens teilweise in die Stadtkasse geflossen sein. In dem oben erwähnten Statute der rheineschen Schrödergilde wird nämlich festgesetzt: were ock, dat dar bröke völle in der gilde, da solle die stat von Reine also viele inne hebben, als die stat van Munster up (ut nach Darpe) ehre schroedergilde hevet binnen Munster. Ähnlich muß es noch im 15. Jahrh. gewesen sein, trotzdem die im Gildengerichte verhängten Strafen im allgemeinen bekanntlich an die Gilde fielen.[2]) So wird in der Rechnung von 1447 eine boringhe van broken der becker mit 5 β. verzeichnet, 1448 die boringhen van twen beckern broke mit 3 β., 1449 eine boringhe van broke der brouwer mit 18 β., 1458 endlich eine boringhe van becker broken mit 2 β.

Ungleich wichtiger für die städtische Kasse sind die Einnahmen aus der Stadtwage. Die erste Nachricht über diese ist von 1439. In diesem Jahre stirbt nämlich der Inhaber der Wage, und der Bischof bittet Rat und Gilde, sie dem Lubert Kelvinichtorpe zu verleihen. Der Rat weigert sich und giebt sie dem Johannes Rentelen.[3]) 1448 verhogede men (nämlich Rat und Gilde) mit upsettinge geldes de wage und bestimmte, daß niemand mehr als 25 Pfund zu Hause wägen solle.[4]) Die Einnahmen aus der Wage waren nicht unbedeutend. So wird in der Rechnung von 1449 verzeichnet boringhe van der waghe van eynen ganssen jaire — 141 mr., dagegen brachte sie 1458 nur 82 mr. 2 β. ein.

Interessant ist es, daß die Stadt eine Ziegelei in Betrieb hatte und aus ihr ziemlichen Nutzen zog. In der Rechnung von 1449 wird verzeichnet eine boringhe van den stene, den men dyt jair verkofft hefft van dem tegelhues mit 29 mr., und ferner boringhe van hure van den kempen ton tegelhuyss mit 10 mr.[5]) Weitere Einnahmen aus der Ziegelei werden nirgends angegeben. Man wird annehmen müssen, daß die in der Ziegelei verfertigten Steine in erster Linie zu städtischen Bauten verwendet worden sind; nur die überflüssigen wird man verkauft haben. Darauf deutet auch der verhältnismäßig geringe Erlös von 29 mr. hin, den man aus verkauften Steinen gezogen hat.

---

[1]) Art. 33.
[2]) Vgl. Kap. VII.
[3]) Rot. Buch Art. 63.
[4]) Ebenda Art. 101, 102.
[5]) Demgegenüber steht eine Ausgabe für die Ziegelei von 100 mr.

In den Jahren 1447, 1448 und 1458 scheinen überhaupt keine Steine zum Verkauf gelangt zu sein; denn die Rechnungen berichten uns nichts darüber.

Auch lieferte das Gefängnis (stock) eine nicht unbedeutende Einnahme. In der Rechnung von 1449 wird zugleich mit anderen Einnahmen die boringhe uth den stocken erwähnt; in der Gruthausrechnung von 1480 wird eine boringhe uth den stocke' mit 150 mr. verzeichnet, 1481 eine solche von 178 mr. 2 ß. 3 ₰.

Eine in allen Kämmereirechnungen regelmäßig wiederkehrende Einnahme ist die van hure und renthe. Ihre Erträge schwanken in den einzelnen Jahren zwischen 30 und 40 Mark. [1])

Ungleich wichtiger als die bis jetzt erörterten Einnahmen sind die Grut und die Accise.

Die Grut. Wie schon früher erwähnt worden ist, war die Grut (fermentum) ursprünglich im Besitze des Bischofes. Erst im Jahre 1278 kam sie endgültig an die Stadt, an welche allerdings schon früher die Gruteinkünfte teilweise verpfändet worden waren. [2]) Von jetzt ab erfahren wir für längere Zeit über die Grut so gut wie nichts; etwas genauere Nachrichten besitzen wir erst aus dem 15. Jahrh. 1444 beschließen Rat und Gilde, dat men de gruet hoger satte den derden penninck umme maniger hande gebreck, des men an der gruet hadde u. s. w. [3]) In den Stadtrechnungen finden sich die Einnahmen aus der Grut mehrfach verzeichnet. Sie betrugen

1447	boringhe van den grutheren	321 mr.	9 ß.
1448	„ „ „ „	315 „	
1449	„ „ „ „	586 „	4 ß.

1458 wird die Einnahme aus der Grut nicht erwähnt. Die hier genannten Summen repräsentieren jedenfalls nicht die sämtlichen Einnahmen aus der Grut für die betr. Jahre, sondern nur diejenigen, welche die Verwahrer der Grut, die sog. Grutherrn, nach Abzug aller Unkosten an die Stadt ablieferten. Dies läßt sich aus der Gruthaus-

---

[1]) Einige in den Rechnungen erwähnte, jedoch geringfügige Einnahmen können hier füglich übergangen werden, da sie kaum allgemeines Interesse bieten, so wird z. B. 1447 der Erlös für ein verkauftes Pferd notiert, 1448 wird eine boringhe uth den leyscapen van den ghenen, de nicht gegraven hadden mit 3 mr. 3 ß. verzeichnet u. s. w.

[2]) Vgl. Kap. V.

[3]) Rot. Buch Art. 85.

rechnung von 1480 entnehmen. Hier wird nämlich die boringhe van der grut dyt jair auf 4426 mr. 3 ß. angegeben. Dazu kommt noch die Einnahme van den koyte [1]) und uth den stocke, sodaß die Gesamteinnahmen des Gruthauses sich belaufen auf

1480: 4723 mr. 3 ß.
1481: 3499 mr. 4 ß. 3 ₰.
1482: 3709 mr. 4 ß. 6 ₰.

Den Einnahmen stehen aber bedeutende Ausgaben gegenüber. Diese sind nur zum kleinsten Teile solche, welche für das Gruthaus selbst gemacht wurden; zum weitaus größten Teile sind es andere Zahlungen. So werden Posten aufgeführt wie den kemeneren ghedaen und berekent — also direkte Leistungen an die Stadtkasse — oder es heißt, die Ausgabe sei gemacht auf Befehl der Bürgermeister oder Kämmerer als Lohn für den Freigrafen, zur Bezahlung von Schulden &c. Diese Ausgaben repräsentieren

1480: 1200 mr. 9 ß. 2 ₰.
1481: 742 mr. 11 ß. 9 ₰.
1482: 3074 mr.

Auch war das Gruthaus sehr mit Renten belastet. Wenn nämlich die Stadt Renten verkaufte, so pflegte sie diese auf das Gruthaus eintragen zu lassen. So verpfändeten 1451 Bürgermeister und Rat eine Rente von 15 rheinischen Gulden aus dem Gruthause, welche Ostern und Michaeli von den Verwahrern der Grut gezahlt werden solle. [2]) 1452 verpfänden dieselben ebenfalls eine Rente von 10 rheinischen Gulden aus dem Gruthause an den damaligen Bürgermeister Themmo Schenking. [3]) Wie sehr das Gruthaus durch Rentenzahlungen belastet war, ersehen wir daraus, daß die Summe van renthen gheistlich und wertlich dit jair betalt und quyt gekofft 1480: 2152 mr. 10 ß. 9 ₰. und 1481: 1402 mr. 11 ß. 2 ₰. betrug. 1481 und 1482 trat sogar der Fall ein, daß die Ausgaben des Gruthauses höher waren, als die Einnahmen, und die Grutherrn bei der Abrechnung bedeutende Summen schuldig bleiben mußten. Renten wurden aus dem

---

[1]) Interessant ist, daß auch die Abgabe von Keutbier in das Gruthaus floß. Weitere Nachrichten über den Keut sind nicht erhalten.

[2]) St. A. Münster, St. M. 57 a.

[3]) Ebenda 58 a. Weitere Rentenverkäufe aus dem Gruthause vgl. ebenda 58 b (1452), 58 c (1454) u. ö.

Gruthause an fünf Klassen von Personen gezahlt, nämlich der geistlicheit bynnen Munster, den beleenden presteren unses stadz, der geistlicheit buten Munster, unseren borgeren und inwoneren und endlich den leyen buten Munster.

Die Verwaltung der Grut lag nach der Rechnung von 1480 in den Händen der vier sog. Grutherren, von denen zwei vom Rate und zwei von Gilde und Gemeinheit eingesetzt wurden. Es heißt nämlich: Anno domini 1480 na veranderinge des raidz worden ghesat verwarers der gruth und grutcysen Weppel Merkamp, Aleff Rodde van raidz wegene, Lambert Buck und Bernt Pape van gilde und ghemeynheit wegene. Ähnlich heißt es in den Rechnungen von 1481 und 1482. Nach dem münsterischen Bürgerbuche wurden 1504 nur zwei domini de gruta gewählt, nämlich Engelbert Peick und Johannes Liedermann. Ohne Zweifel sind hier nur die beiden aufgeführt, welche vom Rate erwählt wurden. [1])

Als dem Grutbier eine größere Konkurrenz in dem sog. fremden Bier d. h. Hopfenbier entstand, suchte die Stadt auch dieses auszunutzen. [2]) 1448 beschließen nämlich Rat und Gilde, dat de stat an sick solde nemen dat frommede beer to tappen und anders nimant en sall dat tappen bi den brocke, de dar up sat is. [3]) In der Rechnung von 1449 wird am Schlusse der Ausgaben vermerkt, de beirtappe hefft gedaen van desen ganssen jaire hent vastavend $280^1/_2$ mr. Die Stadt übernahm also den Ausschank des fremden Bieres selbst. Zeitweise scheint sie ihn verpachtet zu haben; wenigstens findet sich in der Rechnung von 1458 eine boringhe van Hermanne (?) uppen kelre van Geysmarbeyre mit 10 mr. und eine solche van Henbergerbeyre mit 8 mr. 4 β. verzeichnet. [4]) Anscheinend hat auch für eine bestimmte Zeit des Jahres die Stadt den Ausschank des Grutbieres monopolisiert. In der soeben erwähnten Verfügung von 1448

---

[1]) St. A. Münster, St. M. 362. Daß auch die Gilden Gruthernn einsetzten neben den aus dem Rate erwählten, ist nach dem früher Gesagten sicherlich nicht vor Ausg. des 14. Jahrh. der Fall gewesen. Bis dahin wird die Verwaltung der Grut von der zweigliedrigen Ratsdeputation allein besorgt sein.

[2]) Über das Einbringen von fremdem Bier in Wesel vgl. die eingehenden Nachweise bei Reinhold, Die Verfassgsgesch. Wesels (Gierkes Untersuchungen 23) S. 109 ff.

[3]) Rot. Buch Art. 100.

[4]) Wenn es sich hier um eine Pacht handelt, sind allerdings die Posten auffallend klein. Möglicherweise hat man den Ausschank an mehrere verpachtet.



wird nämlich ferner bestimmt, ock en sal nimant grutbeir hoger tappen, dan de quarte umme ein penninck bi sinen brocke . . . ock sall de stat tappen grutber de quarte van twen penningen als de tidt dat liden mach und anders nimant bi sinen brocke. Zugleich wird eine Kommission von zwei Männern, von denen einer aus dem Rate, einer aus den Gilden genommen wird, eingesetzt, welche die Ausführung dieser Verordnungen überwachen soll.[1])

Die Accise. Die gewöhnlichste städtische Steuer des Mittelalters ist bekanntlich die Accise. Wann Münster das Recht, eine solche zu erheben, erlangt hat, steht nicht fest. Zwar berichtet die Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinghofen (1364—1379), nachdem Bischof Everhard im Kampfe mit der Stadt unterlegen, habe er nebst anderen Vorrechten auch die universam assisiam der Stadt überlassen müssen.[2]) Indessen verdient diese Nachricht keinen Glauben. Denn der Vertrag zwischen Bischof Everhard und der Stadt von 1278 ist uns überliefert, erwähnt aber die Accise überhaupt nicht.[3]) Andrerseits ist jedoch die obige Nachricht nicht unwichtig. Wenn sich nämlich 1379 — spätestens damals muß ja die Chronik geschrieben sein — die Ansicht bilden konnte, daß die Stadt unter Bischof Everhard in den Besitz der Accise gelangt sei, so muß sie diese damals schon längere Zeit erhoben haben. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß unser Ort schon 1278 im unbestrittenen Besitze derselben war, diese also in dem Vertrage nicht erwähnt zu werden brauchte.[4])

Die meisten Nachrichten besitzen wir über die Weinaccise. In einem Statut von 1370 wird bestimmt, wanner ock wine kommen in der stadt Munster, de sollen der stadt ere sisen geven, ehr

---

[1]) Zum Brauen waren natürlich nur die Brauer berechtigt. Indessen hatten die Gilden das Vorrecht, das Bier, dat se to er gilde drincken willen, selbst zu brauen; ebenso konnten diejenigen, de kinder beraden to geistliker of to wertliker echte Bier brauen oder von Bürgern brauen lassen (Rot. Buch Art. 100). Auch war der Biergroßhandel den Brauern vorbehalten; denn numant en sal tappen X verinck (Maß) beer, dan de brower sollen dat sulven doen (ebenda Art. 60 vom J. 1512). — Über Bieraccise vgl. weiter unten.

[2]) Münst. Gesch.-Qu. I S. 36.

[3]) Wilmans, Urk.-Buch 1035, 1036.

[4]) Mit Beginn des 14. Jahrh. gelangten auch die kleinen Städte des Bistums allmählich in den Besitz der Accise. So gestattet 1303 Bischof Otto der Stadt Coesfeld, daß sie zum Behufe eines Mauerbaues vier Jahre hindurch von verkauftem Wein, Tüchern u. s. w. eine Accise erheben dürfe (Niesert. Beitr. I², 173). Hier ist sie allerdings erst für eine bestimmte Zeit verliehen.

men de wine nedderlegge, VII β. van den voder. [1]) Diese verhältnismäßig geringe Abgabe ist möglicherweise nur eine Stapelgebühr für den Wein, welcher wieder ausgeführt wurde. Im J. 1444 satte unse radt den wincisen up VIII mark mit vulbort der meinen gilde, wente raet und gilde wes betters vunden. [2]) Wie bedeutend die Einnahmen aus der Weinaccise waren, zeigen die Stadtrechnungen; sie betrugen nämlich

1447: 500 mr.
1448: 218 mr.
1449: 738 mr. 11 β. [3])

Es scheint, daß die Stadt auch auf eigene Rechnung Weinzapf getrieben hat; wenigstens wird das städtische Weinhaus mehrfach erwähnt. [4])

Ferner erhob der Rat eine Bieraccise, welche ebenfalls bedeutende Summen abwarf, nämlich

1447: 184 mr.
1448: 284 mr.
1449: 81 mr. [5])
1458: 177 mr. 10 β. 6 ₰.

Leider läßt es sich weder bei der Wein= noch bei der Bieraccise erkennen, ob sie eine Verkaufs= oder Schanksteuer gewesen ist.

Neben dem Wein und Bier scheint man ziemlich alle Verkaufsartikel besteuert zu haben, soweit man dies aus einigen gelegentlichen Erwähnungen schließen kann. In der Rechnung von 1458 werden verzeichnet

boringhe van den lynewantzsysen:	142 mr. 4 β. 6 ₰.
boringhe van den veetzysen, holtes und kornes:	139 mr. 5 β. 6 ₰.
boringhe van den wantszisen:	16 mr. 11 β. 1 ₰.

Ferner verpfändet die Stadt 1456 eine Rente von 24 rheinischen Gulden uith unses stades twen cysen, mit nahmen den wantzysen

---

[1]) Niesert U.=S. III S. 128.

[2]) Rot. Buch Art. 99.

[3]) In der Summe für 1449 sind allerdings einige andere Posten einbegriffen, sodaß sich nicht feststellen läßt, wieviel die Weinaccise eingebracht hat. Merkwürdigerweise wird hinter den Ausgaben dieser Rechnung noch bemerkt, de wyncise hevet gedaen van desen ganssen jaire — 906 mr. 4½ β., so daß hier ein kaum zu lösender Widerspruch vorliegt.

[4]) Vgl. z. B. Rot. Buch Art. 48; Münst. Gesch.=Qu. I S. 165.

[5]) An einer anderen Stelle der Rechnung heißt es dagegen, de beircyse hevet gedaen van desen ganssen jaire — 329 mr. Hier findet sich also ein ähnlicher Widerspruch, wie oben bei dem Ertrage der Weinaccise dieses Jahres.

und ut den holdt, hoy, boter und vecysen und allent, das dar to horet.[1]) Und im Anhange zum Heberegister des Klosters Freckenhorst findet sich die Nachricht, item wan men to Munster botter unde herink kopet, gyft men van ener yuweliken tunnen VII den., mer wan dat doergaende gudt is, dat dar nycht gekoft is, dar en gyft men nycht van, dan van eyner ytliken tunnen ein waegenteken.[2]) Für den Durchgangsverkehr wurde also nur eine Wägegebühr erhoben.

Die Verwaltung der Accise unterstand den Ciseherren. Im Bürgerbuche werden seit 1504 die gewählten Ciseherrn mehrfach namentlich erwähnt; es sind jedesmal zwei. Wie früher erwähnt worden ist, wurden sie aus dem Rate gewählt und bildeten eine Ratsdeputation. Da sie ferner bald einfach Ciseherrn, bald Weinciseherrn genannt werden, muß man annehmen, daß sie damals die gesamte Accise verwaltet haben. Ob dieses auch schon im 15. Jahrh. der Fall war, ist nicht ganz sicher. Nach den Stadtrechnungen sind nämlich die Verwahrer der Wein- und Bieraccise nicht dieselben.[3]) So heißt es in der Rechnung von 1447: Boringhe van den wyncysen van Johanne Warendorp und Kerstyn Kerkerink, dagegen boringhe von den beircysen Hinrik Graell und Brune Travelmann. Ähnlich verhält es sich in den anderen Rechnungen. Wenn die hier Genannten Ciseherrn sind, müssen wenigstens für die Wein- und Bieraccise verschiedene Ciseherrn vorhanden gewesen sein. Viel wahrscheinlicher aber ist es, daß es sich hier um Pächter der Accisen handelt. Denn Verpachtungen der Accise haben bekanntlich die mittelalterlichen Städte im großen Maßstabe vorgenommen.

Befreit von der Accise war nachweisbar im späteren Mittelalter der Klerus, dessen Steuerfreiheit im Münsterlande schon verhältnismäßig früh anerkannt worden ist.[4]) Als sich 1450 die münsterische Geistlichkeit gegen die von der Stadt auf Ein- und Ausfuhr gelegte Abgabe vereinigt, heißt es, der Klerus sei nicht allein iure humano, quin imo et divino a secularium personarum quibusvis exactionibus seu impositionibus frei. Dann wird Klage geführt, daß premissa tamen consules et proconsules, magistri gildarum et gilde tanquam commune civitatis Monasteriensis parvi pendentes, con-

---

[1]) St. A. Münster, St. M. 59 a.

[2]) Friedländer, Cod. trad. Westf. I. S. 202 Art. 31.

[3]) Die Verwahrer der anderen in den Rechnungen genannten Accisen werden nicht erwähnt.

[4]) Metzen a. a. O. S. 62 ff.

stitucionum penalium in corpore utriusque iuris ac in privilegiis ac statutis ipsis contentarum immemores, paucissimis retroactis mensibus et temporibus diversas gabellas sive impositiones in gravamen rerum, bonorum sive litonum insolitas, que pro vite ductu et amictu ad civitatem ipsam deferuntur, imponere non formidarunt neque erubuerunt a quolibet curru, sivi blada sive ligna nostra aut alias res deferant, certas gabellas seu impositiones exigendo currusque vehentes ad talem solutionem, antequam civitatem ipsam exire potuerint, compellendo.[1]) Dann befreien 1458 Bürgermeister und Rat ein den Johannitern zu Münster gehöriges Haus van allen stades denste und van aller schattinge van unses stades weghen.[2])

Zum Schlusse möge noch die Summe aller in die Kämmereikasse geflossenen Einnahmen, soweit sie in den Rechnungen verzeichnet sind, angegeben werden. Sie betrug

1447: 1498 mr. 29 β.
1448: 3073 mr. 3 β. 7 ₰.
1449: 2717 mr. 1 β.
1458: 3036 mr. 8 β. 11 ₰.

§ 2. Die Ausgaben.

Sind schon die Nachrichten über die Einnahmen der Stadt recht lückenhaft, so trifft dies noch mehr für die Ausgaben zu. Zwar wird in den Stadtrechnungen eine ganze Reihe Ausgaben genau verzeichnet; doch bieten sie größtenteils für unsern Zweck kein Interesse. Wir erfahren z. B., wieviel die Stadt jährlich up den stall (für Hafer und Heu), für bodenloen, rydegelt (auch dies ist Botenlohn), an ungelt[3]) u. s. w. ausgab; über wichtigere Fragen dagegen, wie Besoldung der städtischen Beamten, Aufwendung für Stadtbefestigung, Steuern, erhalten wir fast gar keinen Aufschluß. Über die Beamtenbesoldung enthält nur die Rechnung von 1449 eine bemerkenswerte Notiz. Hier wird nämlich eine Ausgabe für Kleidung (cledinghe) von tornhoeder, apo-

---

[1]) Hansen, Westf. u. Rheinl. II Urk. 29.

[2]) St. A. Münster, Fr. M. 1793 b.

[3]) Das Ungeld ist aber keine Accise, sondern eine Ausgabe für alle möglichen Zwecke z. B. (1447) item den piperen van Osenbrugge 9 β.; item den hengheren to wynkope 12 β. etc.

teker, henger, schryver und Johann in der waghe verzeichnet. Auch muß es Sitte gewesen sein, den Behörden und Beamten zu gewissen Zeiten des Jahres ein Ehrengeschenk zu geben. Es findet sich nämlich in allen Kämmereirechnungen eine Rubrik, uthgevinge borgemestern, schepen, olden und nyghen richtern, schryvern, frygreven, doirwertern und andern als wontlich is to hochtyden und to wyngelde. Die Gesamtsumme dieser Ausgaben betrug

1447: 35 mr. 4 β.
1448: 34 mr. 10 β.
1449: 36 mr. 4 β.
1458: 108 mr. 8 β.[1])

Über Ausgaben für Stadtbefestigung bringen die Rechnungen keine Nachrichten. Zwar findet sich ein Posten für tymmeringhe, welcher die Kosten für Sägearbeiten, Sandfuhren u. s. w. einzeln angiebt. Für unsern Zweck läßt sich hieraus natürlich nichts entnehmen.

Die an den Landesherrn zu zahlende Steuer.

Hinsichtlich der Steuerpflicht war anfänglich auch unser Ort, ebensowie die deutschen Städte überhaupt, vor dem platten Lande nicht bevorzugt.[2]) Bis 1173 zahlte er dem Stiftsvogte, dem Grafen von Tecklenburg, iure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones.[3]) In diesem Jahre verzichtet der Graf zugleich mit der Vogtei auf diese Abgaben. Von jetzt ab erscheint der Bischof als Steuerherr. 1184 befreit Bischof Hermann eine area, welche an die Ägidiikirche geschenkt war, a civili collecta, quam schot vocant.[4]) 1186 befreit derselbe ein dem Magdalenenhospitale gehöriges und in Münster belegenes Gut ab omni gravamine et impensa, que vel per petitionem vel per

---

[1]) Ob Bürgermeister, Rat und Ratsdeputationen schon im Mittelalter eine eigentliche Besoldung empfangen haben, läßt sich nicht entscheiden; im 16. Jahrh. bezogen sie Gehalt; denn 1576 wurden die Bezüge der Ratsherrn verdoppelt. (Gütige Mitteilung von Dr. Krumbholtz.) Der Freigraf empfing schon im Mittelalter Besoldung; denn in der Gruthausrechnung von 1480 wird eine Leistung an den Freigrafen erwähnt. Daß die übrigen städtischen Beamten, wie Stadtschreiber, Thorwärter rc. besoldet sind, wird man von vornherein annehmen dürfen.

[2]) Über Städtesteuern vgl. bes. Zeumer in Schmollers Staats- u. socialwissensch. Forschungen Bd. 1 Heft 2; über die Steuerverhältnisse im Münsterlande die genannte Diss. von Metzen.

[3]) Erhard, Cod. dipl. 361.

[4]) Ebenda 442.

quancunque civilem fieri solet exactionem.[1]) Diese Urkunden beweisen ein doppeltes, einmal, daß der Landesherr damals wirklich Steuern in Münster erhob, dann aber auch, daß diese Abgabe noch keine Gemeindelast war, sondern daß der Bischof sie — durch seine Beamten — von den einzelnen Bürgern erheben ließ. Letzteres zeigt die einseitig durch den Bischof erfolgte Steuerbefreiung einzelner Grundstücke.

Bald muß indessen Münster hinsichtlich der Steuerpflicht ein gewisses Vorrecht erlangt haben. Denn als 1197 Bischof Hermann der villa Coesfeld das münsterische Stadtrecht verleiht, bestimmt er, die Coesfelder sollten befreit sein ab omni exactione advocatie, qua gravari possent.[2]) Dieses Privileg wird man nicht als eine vollständige Befreiung von jeder Steuer ansehen dürfen; vielleicht bedeutet es nur die Umwandlung des Schatzes in eine Gemeindelast, sodaß der Bischof von jetzt ab nicht mehr von jedem einzelnen Bürger eine bestimmte Steuer erhob, sondern die Stadt jährlich eine fixierte Summe an den Bischof zahlte. Für das 13. Jahrh. hat Metzen für manche Städte unseres Bistums die Steuer als Gemeindelast nachgewiesen. In der folgenden Zeit erfahren wir über eine ordentliche direkte Steuer, welche die Stadt an den Bischof zu zahlen hatte, nichts mehr. Auch die Stadtrechnungen erwähnen eine solche nicht. Ob Münster wenigstens im späteren Mittelalter Steuerfreiheit genossen, und wann es möglicherweise ein derartiges Privileg erlangt hat, muß dahingestellt bleiben.

Wohl aber erfahren wir, daß die Stadt auch noch im späteren Mittelalter eine außerordentliche direkte Steuer an den Bischof zahlte, die sog. landständische Steuer, welche bekanntlich in außerordentlichen Fällen die Landstände dem Bischofe auf den Landtagen bewilligten.[3]) Über die Höhe derselben ist in keinem Falle etwas bekannt.

Auch sonst kam es vor, daß die Stadt in außerordentlichen Fällen dem Bischofe eine Beihülfe leistete, aber dies nur kraft eines besonderen Vertrages. So kommen 1457 nach Beendigung der Stiftsfehde Bischof Johann und die Stadt überein, daß die in der Fehde kontrahierten Schulden bezahlt werden sollten van undersaten, lande, luden, steden unde dem gantzen lande des stichts, und ferner heißt es, und so men enige schattinge leggende worde, dat sollen boren

[1]) Ebenda 464.
[2]) Ebenda 559.
[3]) Vgl. u. a. St. A. Münster, Fr. M. 684, 768; Metzen a. a. O. 13 ff.

unser beidersijts frunde und dairmede na rade derselven an den nodigesten und besten eynden gelijk betalen, allet zunder argelist.[1])

Man könnte zum Schlusse noch die Frage aufwerfen, wie die Stadt außerordentliche Ausgaben bestritten hat. Daß sie jemals eine direkte Steuer erhoben hat, läßt sich nicht nachweisen.[2]) Zur Deckung der laufenden Ausgaben mögen die ständigen Einnahmen aus Grut, Accise u. s. w. hingereicht haben. Anders aber lagen die Verhältnisse bei außergewöhnlichen Ausgaben, z. B. bei Bewilligung einer landständischen Steuer, beim Ausbruch eines Krieges u. s. w. Am wahrscheinlichsten ist es, daß sich die Stadt in solchen Fällen das nötige Geld durch Rentenverkäufe verschafft hat. In welchem Maße man zu diesem Mittel gegriffen hat, geht schon hinreichend aus der großen Belastung des Gruthauses mit Renten hervor.

---

[1]) Hansen a. a. O. Urk. 249. Auf die Steuerfreiheit des Klerus braucht nicht näher eingegangen zu werden. Diese ergiebt sich schon aus dem, was über die Befreiung desselben von der Accise gesagt ist, und ferner aus den oben mitgeteilten Fällen, daß die Güter, welche der Geistlichkeit gehörten, regelmäßig von der Steuer befreit wurden. Vgl. ferner Metzen a. a. O. S. 62 ff.

[2]) Obwohl viele mittelalterliche Städte direkte Steuern erhoben haben, man vgl. z. B. für Frankfurt K. Bücher, Zwei mittelalt. Steuerordnungen, in Kleinere Beitr. z. Gesch. von Dozenten der Leipziger Hochschule, Festschr. zum Historikertage in Leipzig 1894.

Exkurs.

Das Weichbildrecht in den Städten des Hochstifts Münster.

Die eigentliche Heimat des Weichbildrechtes ist das Gebiet des alten Sachsenlandes und dessen Kolonieen. Verhältnismäßig die meisten Weichbildurkunden findet man in Westfalen und hier wieder im Münsterlande. [1]) Die Forscher, welche sich mit dem Weichbildrechte im Münsterlande beschäftigt haben, sind zu keinem einheitlichen Resultate gelangt. Bis etwa Anfang der achtziger Jahre herrschte bei den Historikern, welche sich besonders mit münsterländischer Geschichte befaßten, durchweg die Ansicht, daß das Weichbildrecht nur ein Vorläufer des Stadtrechtes oder ein Stadtrecht niederer Ordnung gewesen sei, kurz, daß ersteres sich zu letzterem verhalten habe wie ein Niederes zu einem Höheren. Diese Ansicht vertreten hauptsächlich Sökeland, Erhard, Hechelmann und Tibus. [2]) Wenn diese auch in Einzelheiten voneinander abweichen, so sind sie doch in der Grundanschauung über das Wesen des Weichbildrechtes einig. In neuester Zeit ist man von dieser Auffassung mehr und mehr zurückgekommen, und deshalb wird es auch kaum noch nötig sein, im einzelnen auf dieselbe einzugehen. [3]) Als erster von den münsterländischen Historikern ist Lenfers gegen diese Ansicht aufgetreten, aber trotz sehr fleißiger Materialiensammlung noch zu keiner

---

[1]) Philippi, Westf. Bischofsstädte S. 19, Weichbild S. 2. in „Hansisch. Geschichtsblätter“ 23, ferner die Zusammenstellung des urkundlichen Materials, Weichbild S. 31 ff.

[2]) Sökeland, Geschichte der Stadt Coesfeld, S. 9. Erhard, Gesch. Münsters, S. 108, 109. Hechelmann: Quaestiones aliquot de historia Monasteriensi tempore Hermanni secundi p. 65 sqq., ferner desselben Aufsatz in der Westf. Zeitschr. 25. S. 1—88. Tibus, Beitr. z. Namenskunde westf. Orte, S. 71 unter Coesfeld.

[3]) Einige Historiker halten allerdings noch an der obigen Ansicht fest z. B. Reigers, Geschichte der Stadt Bocholt S. 158, Darpe, Coesfelder Urk.-Buch Einl.

hinreichend festen und entschiedenen Ansicht über das Weichbildrecht gekommen. Bald nennt er es die notwendige Grundlage des Stadtrechtes, bald sagt er, Weichbildrecht sei das Stadtrecht selber.[1] Ganz entschieden dagegen behauptet Hansen unter dem Einflusse der neueren Litteratur[2] die Identität von Weichbildrecht und Stadtrecht; doch geht er leider auf eine nähere Begründung seiner Ansicht nicht ein.[3]

Eine ganz neue Theorie über das Weichbildrecht hat in neuester Zeit Philippi aufgestellt.[4] Er meint nämlich, Weichbildrecht sei ein besonderes Recht der bürgerlichen Erbzinsleihe, welches sich in den Städten eigens zu dem Zwecke gebildet habe, um die Einwanderung zu erleichtern. Als Keutgen und Schaube diese Ansicht verwarfen,[5] hat Philippi dieselbe in neuester Zeit nochmals aufgestellt und zu begründen versucht.[6]

Wie man sieht, sind die Forscher über Wesen und Bedeutung des Weichbildrechtes noch nicht zu einer übereinstimmenden Ansicht gelangt. Wenden wir uns nun zu den Quellen selbst. Die erste Weichbildurkunde, die für uns in Betracht kommt, ist die von 1178. Hier verleiht Bischof Hermann II. von Münster dem Kloster Überwasser in Münster agrum, ortum et pratum .... ad usum sororum, ita tamen, ut annuatim villico nostro quinque denarios et obulum inde persolvant, iure civili, quod wicbelethe dicitur, habenda.[7] Es handelt sich hier also zunächst um eine Reihe von Grundstücken, und zwar offenbar um eine Erbleihe. Dies letztere können wir daraus entnehmen, daß nicht festgesetzt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Güter an den Bischof zurückfallen können. Das Überwasserkloster soll ferner diese Grundstücke besitzen kraft des ius civile, welches wicbelethe genannt wird. Das ius civile bedeutet im allgemeinen Gemeinderecht im Gegensatze zum Hofrechte, mag es nun das Recht einer Landgemeinde

---

[1] Lenfers, Grundzüge des ältesten Wicbilethsrechtes in den Städten des Oberstifts Münster, Gymnasialprogr. von Coesfeld 1883.

[2] Schon L. v. Meurer, Stadtverfassung I, 322, 396 u ö. hat die Identität von Weichbildrecht und Stadtrecht erkannt. Vgl. ferner v. Below, Hist. Ztschr. Bd. 58 S. 202 ff., 241 ff u. a. m.

[3] Hansen, Westf. und Rheinl. II Einl. S. 83 ff.

[4] Philippi, Westf. Bischofsst. S. 18 ff.

[5] Keutgen, Untersuchungen über d. Urspr. d. deutschen Stadtverfassung S. 165 ff., Schaube in dem genannten Aufsatze der GGA.

[6] Philippi, Weichbild S. 1 ff.

[7] Erhard, Cod. dipl. 394.

oder Stadt sein.[1]) Und diese gewöhnliche Bedeutung des ius civile werden wir auch vorläufig hier festhalten dürfen, solange nicht irgendwelche Gründe dagegen sprechen. Da nun Verleiher und Leihenehmer in Münster ansässig sind, und die verliehenen Grundstücke, wie wir aus der Urkunde entnehmen können,[2]) ebenfalls in Münster liegen, so ist das hier genannte ius civile jedenfalls das Gemeinderecht, welches damals in Münster galt. Könnte man nun nachweisen, daß Münster schon 1178 Stadtrechte besessen hätte, so wäre das ius civile quod wicbelethe dicitur, an dieser Stelle nicht mehr und nicht weniger als das münsterische Stadtrecht selbst. Daß aber Münster schon damals Stadt war, steht außer allem Zweifel.[3]) Daher müssen wir hier Weichbildrecht als Stadtrecht nehmen. Nichts aber zwingt uns, dasselbe als ein besonderes Erbzinsrecht zu verstehen, wie Philippi will. Dieser bestreitet allerdings, daß man ius civile mit Stadtrecht übersetzen dürfe. Dagegen spräche schon der strenge Wortlaut, weil civilis das Eigenschaftswort zu civis und nicht zu civitas sei.[4]) Ich glaube nicht, daß diese Unterscheidung stichhaltig ist; für Philippis Theorie ist sie aber auf keinen Fall beweisend. Ich will nicht behaupten, daß immer und in jedem Falle unter ius civile Stadtrecht zu verstehen ist; daß es aber Stadtrecht sein kann, steht trotz Philippi fest, und das in den Städten geltende ius civile muß Stadtrecht sein. Ferner sagt Philippi, die speziell mit Weichbild bezeichnete städtische Erbzinsleihe habe ihr besonderes Gepräge dadurch erhalten, daß mit ihrer Hülfe in den zu Städten angewachsenen ländlichen Ansiedlungen die neuen Zuzügler neben den mit echtem Eigen angesessenen Altbürgern mit einem dem echten

---

[1]) Als Stadtrecht tritt uns das ius civile gerade in den Urkunden des Bistums Münster oft entgegen, so z. B. beginnt das älteste münsterische Stadtrecht: „Hoc civile ius exercetur in civitate Monasteriensi." Auch im Bistum Paderborn waren ähnliche Verhältnisse, vgl. Finke, Westf. Urk.-Buch IV Glossar unter wicbilide. Im übrigen vgl. v. Below, Hist. Ztschr. 58 S. 202 ff. ferner S. 241 ff. Von einem besonderen Rechte der Landgemeinde kann man man im großen und ganzen allerdings kaum reden. Denn diese unterstand dem allgemeinen Landrechte. Eigenes Recht hatte sie nur für die Ordnung wirtschaftlicher Angelegenheiten und der Allmendebenutzung, und dieses ihr Recht kann ius civile genannt werden. So heißt es in einer Urkunde von 1259, „cum civili iure quod vulgariter burgerichte dicitur." Kindlinger, Hörigkeit 30.

[2]) Es heißt hier nämlich, die Grundstücke lägen beim Hause eines gewissen Priesters Heinrich. Da nun dessen Heimat nicht angegeben wird, müssen wir schließen, daß derselbe in Münster gewohnt habe.

[3]) Den Nachweis glaube ich in Kapitel II erbracht zu haben.

[4]) Philippi, Weichbild S. 7, 8.

Eigen möglichst nahekommenden Leihebesitz angesiedelt werden konnten. Dies Verhältnis habe nicht allein in den jüngeren Städten, sondern auch in den alten Bischofsstädten bestanden. Es ergebe sich dies aus der Thatsache, daß man im 13. Jahrh. burgensis und civis im Münsterlande unterschieden habe; burgensis sei der Altbürger mit echtem Eigen, civis der Neubürger mit Grundbesitz, den er nach Weichbildrecht gepachtet habe. Dies folgert Philippi aus einer Urkunde von 1253, wo es heißt, burgensium ac civium Monasteriensis, Tremoniensis ... civitatum universatis,[1]) und aus der alten Übersetzung dieser Urkunde, welche burgensis mit borger und civis mit wyckbelder wiedergiebt.[2]) Daß die Einwanderung in den mittelalterlichen Städten eine sehr große Rolle spielt, kann sicherlich nicht geleugnet werden. Ebenso muß man Philippi darin beistimmen, daß zur Beförderung der Einwanderung in ausgedehntem Maße Grund und Boden erblich verliehen wurde, der dann dem echten Eigen fast gleich geachtet wurde. Ich verweise für Münster nur auf die Wortgelder (denarii areales), welche anerkanntermaßen nur für erbliche Verleihung von Grund und Boden gezahlt wurden. Nur glaube ich nicht, daß für diese erbliche Verleihung von Grundstücken ein besonderes Erbzinsrecht, für welches Philippi das Weichbildrecht ansieht, nötig war. Diese Leihe konnte ganz gut im Rahmen des gewöhnlichen Stadtrechtes geregelt werden.[3]) Völlig unhaltbar aber dürfte Philippis Unterscheidung zwischen burgensis und civis sein, welche durch die Quellen geradezu widerlegt wird. So kommt im ältesten münsterischen Stadtrechte von 1221[4]) das Wort burgensis überhaupt nicht vor, civis dagegen sehr oft. Hätte damals ein Unterschied zwischen burgensis und civis bestanden, so hätte dieses in dem Stadtrechte mit seinen genauen und detaillierten Bestimmungen mindestens angedeutet werden müssen. Oder galt das Stadtrecht etwa nur für die Neubürger? Dazu kommt noch folgendes. Im Jahre 1222 verleiht Bischof Dietrich von Münster der Stadt Bocholt das münsterische Stadtrecht. In dieser Urkunde faßt er die Bürgerschaft von Münster zusammen unter scabinis ... et burgensibus.[5]) Also fast zur selben Zeit heißen die Bürger von Münster

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 553.

[2]) Niesert, U.-S. III S. 307.

[3]) So sagt auch Schaube S. 549, das Erbzinsleihrecht sei ein Bestandteil des Stadtrechtes; vgl. auch Keutgen S. 165 Anm. 1.

[4]) Wilmans, Urk.-Buch 173.

[5]) Ebenda 174.

einmal cives, das andere Mal burgenses, ohne daß ein Unterschied gemacht wird. Endlich finden sich Beispiele genug in münsterischen Urkunden, daß münsterische Bürger namentlich aufgeführt und einmal als cives, das andere Mal als burgenses bezeichnet werden, und zwar geschieht das in fast gleichzeitigen Urkunden. So z. B. heißt es in einer Urkunde von 1281, Johanne de Cleyhorst et Bernardo Costerinc burgensibus, [1]) in einer anderen Urkunde vom selben Jahre aber Johannes de Cleyhorst, civis Monasteriensis, [2]) in einer Urkunde von 1282 endlich, Bernardo Costerinc et Bernardo de Cleyhorst civibus. [3]) Ähnliche Beispiele ließen sich noch in größerer Zahl anführen. Dies alles beweist doch wohl aufs klarste, daß für die damalige Zeit ein Unterschied zwischen burgensis und civis nicht gemacht werden darf. Daher müssen wir den obigen Ausdruck burgensium ac civium universitas einfach als Tautologie nehmen. Ähnliches findet sich in den Urkunden öfter; so wird z. B. der münsterische Stadtrat in den lateinischen Urkunden regelmäßig erwähnt mit den Worten „scabini et consules“, [4]) obwohl, wie sicher feststeht, in Münster der Rat auch zugleich das Schöffenkollegium bildete. Auch die deutsche Übersetzung borger und wyckbelder ist für die Ansicht Philippis nicht beweisend. Der Übersetzer hat sich eben bemüht, die lateinische Urkunde möglichst Wort für Wort wiederzugeben. Das zunächst stehende Wort burgensium übersetzte er schon des Gleichklanges wegen mit borger; für civium mußte er nun einen synonymen Ausdruck haben und wählte so das Wort wyckbelder. Dieses ist zudem sehr passend. Denn wie auch Philippi zugiebt, hießen die Städte schon früh Weichbild. Daher heißt wyckbelder nichts anderes als „der in einem Weichbilde Wohnende“, also Städter schlechthin, einerlei, ob er echtes Eigen oder nur Leihebesitz hatte.

So hätten wir das Weichbildrecht direkt bei seiner ersten Erwähnung im Münsterlande als Stadtrecht kennen gelernt. Doch was haben wir in dieser Urkunde unter Verleihung von Grund und Boden nach Stadtrecht zu verstehen? Darüber finden wir in dieser Urkunde keinerlei Aufschluß. Unwesentlich ist die Bestimmung, daß das Überwasserkloster jährlich sechs Denare und einen Obolus an den bischöflichen villicus zu zahlen habe. Denn da der Bischof Leihegeber war, mußte der

[1]) Ebenda 1132.
[2]) Ebenda 1140.
[3]) Ebenda 1163.
[4]) Ebenda 553, 581, 626, 1319, 1353 u. u. ö.

jährliche Pachtzins natürlich an seinen villicus ausgezahlt werden. Überhaupt geben uns die Urkunden der Stadt Münster über die soeben aufgeworfene Frage wenig Aufschluß. In Betracht kämen hier eventuell noch zwei Urkunden von 1183 bez. 1184.[1]) In der ersten bestätigt Bischof Hermann II. die Verordnung seines Vorgängers Ludwig wegen des Grabens um die Domfreiheit. Es heißt hier: Orta inter conventum (Domkapitel) et cives controversia, partibus hinc inde se tuentibus, conventus tum antiquitatem tum predecessoris mei pie memorie episcopi Lodovoci pretendit emunitatis iure donationem, civibus tantum ius forense pro se introducentibus. Richtig bemerkt hierzu Philippi,[2]) daß hier das ius forense mit dem eigentlichen Marktrechte, dem Verkehrs- und Handelsrechte nichts zu thun habe. Doch glaube ich nicht, daß man, wie er meint, hier das Marktrecht als Weichbildrecht im Sinne der Erbzinsleihe zu verstehen habe. Ich stimme vielmehr Schaube zu, welcher meint, die Bürger hätten mit der Berufung auf das ius forense behaupten wollen, daß der Domgraben nach Stadtrecht zum städtischen Gemeindegebiet gehöre.[3]) In der Bedeutung von Stadtrecht ist das ius forense auch das Weichbildrecht; von irgendwelcher Erbzinsleihe kann aber nicht die Rede sein. Ähnlich verhält es sich mit der zweiten Urkunde, in welcher Bischof Hermann die von seinem Ministerialen Wulfhard gemachte Schenkung eines Hofraumes (area) an die neu gestiftete Kirche St. Ägidii zu Münster bestätigt. Der Bischof sagt, Wulfhard, seine Frau und drei Söhne hätten diese area geschenkt (contradiderunt) sub civili iure, sicut a parentibus ad ipsos devoluta fuerat, plenarie cum edificiis cooperante Ludgero presbitero per manus nostras. Dann fährt er fort: Nos vero eandem aream a civili collecta quam schot vocant, benigne eximentes. Mit Recht hält Philippi das hier erwähnte ius civile für dasselbe wie das in der Urkunde von 1178 erwähnte ius civile quod wiebelethe dicitur.[4]) Doch dann spricht diese Urkunde schlagend gegen seine Ansicht, daß Weichbildrecht Erbzinsleiherecht sei. Denn hier ist nicht von einer Leihe die Rede, sondern von einer Schenkung oder möglicherweise von einem Verkaufe. An und für sich kann allerdings contradare ebensogut verleihen, als verschenken oder verkaufen heißen.

---

[1]) Erhard, Cod. dipl. 432, 442.

[2]) Philippi, Westf. Bischofsst. S. 26, 27.

[3]) Schaube S. 550 Anm. 1. Darüber, daß Stadtrecht wohl als Marktrecht bezeichnet wird, vgl. v. Below, Stadtverf. S. 17.

[4]) Philippi, Westf. Bischofsst. S. 25, 26.

Hätte jedoch Wulfhard die area nach Erbzinsleihrecht verliehen, so hätte er es sicher nicht unterlassen, sich durch die Urkunde den Pachtzins zu sichern. Da aber in der Urkunde von einem solchen oder irgend einer Verpflichtung der Kirche Wulfhard gegenüber nicht die Rede ist, können wir mit voller Sicherheit schließen, daß eine derartige Verpflichtung überhaupt nicht bestanden hat, mithin Wulfhard die area verschenkt oder verkauft, jedoch nicht verliehen habe. Daß die area zugleich mit der Übertragung an die Ägidiikirche vom Schatze befreit wurde, ist ganz natürlich, da Kirchengut wenigstens teilweise das ganze Mittelalter hindurch steuerfrei war. [1])

Aus diesen drei angeführten Urkunden ergiebt sich für Münster mit ziemlicher Sicherheit, daß Weichbildrecht Stadtrecht ist. Wichtig ist es nun zu erfahren, inwieweit dieses Resultat durch die Urkunden aus anderen Städten des Münsterlandes gestützt wird. Nehmen wir die wichtigsten derselben etwas genauer durch, und wir werden in allen das Weichbildrecht als Stadtrecht wiederfinden. Zunächst kommt hier eine Bocholter Urkunde von 1201 in Betracht, in welcher Bischof Hermann II. der villa Bocholt Weichbildrecht verleiht. [2]) Er sagt hier: Noverint igitur tam moderni quam futuri, quod ville nostre Epenebocholte id iuris, quod vulgo wicbilede dicitur, perpetua donatione concessimus. Verum quia hoc sine consensu Suederi de Dingede, cuius comitie predicta subiacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut predicto iuri suo in ipsa villa renuntiaret et pro eo in recompensationem iudicium civile recipiat, quale est aliarum civitatum nostrarum Monasterii, Coesfelde et ceterarum. Diese Urkunde, welche ein Erbzinsleiherecht nicht einmal andeutet, zeigt uns aufs deutlichste die Identität von Weichbildrecht und Stadtrecht. Denn mit der Verleihung des Stadtrechtes erhält Bocholt gerade das Privileg, welches das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen Land- und Stadtgemeinde bildet, nämlich die Exemtion aus dem Grafschaftsverbande. Und diese Exemtion fällt nicht zufällig mit der Verleihung des Weichbildrechtes zusammen, sondern der Bischof erklärt ausdrücklich, er habe Bocholt das Weichbildrecht nicht verleihen können, ohne es zugleich aus der Grafschaft zu eximieren. Zugleich wird ein besonderes Stadtgericht von Bocholt (iudicium civile) erwähnt, welches eben dieser Sueder von Dingede als Ersatz

[1]) Für das Bistum Münster vgl. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster S. 62 ff.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 3.



für den Verzicht auf die Grafenrechte erhält. Ob nun diese Übertragung des Stadtgerichtes in Bocholt so zu verstehen ist, daß Sueder selbst Stadtrichter wurde bez. den Richter einsetzen konnte, oder nur so, daß er ganz oder teilweise die Gerichtsgefälle erhielt, mag dahingestellt bleiben; auf jeden Fall aber steht das fest, daß Bocholt von jetzt an einen eigenen, vom Landgerichte eximierten, städtischen Gerichtsbezirk bildete. Gegen diese Interpretation der Urkunde wendet sich Philippi.[1]) Er benutzt vielmehr gerade diese im Verein mit einem anderen gleich zu besprechenden Bocholter Privileg von 1222 als Beweis, daß in älterer Zeit die Wigbolde (die mit Weichbildrecht begabten Orte) im Gegensatze zu den eigentlichen Städten vom Landgerichte nicht eximiert gewesen seien. Durch diese Urkunde von 1201 hätten die Bocholter nur das Recht bekommen, Grundstücke nach Weichbildrecht auszuleihen. Die Entschädigung des Sueder von Dingede beweise, daß die Gerichtsbarkeit über die mit Weichbildrecht begabten Grundstücke dem Freigerichte entzogen und einem neu geschaffenen Gerichte überwiesen worden sei. Dieses neugeschaffene Gericht sei das des Rates gewesen. (Dieses letztere will Philippi aus Ahlener und Beckumer Urkunden folgern.) Da aber Sueder hierdurch an seinem Freigerichte Schaden erlitten, habe er das in Bocholt schon bestehende Burgericht bekommen. Doch weder Ratsgericht noch Burgericht hätten Schöffen und landrechtliche Befugnisse gehabt. Dieses beweise die Urkunde von 1222, in welcher dem Flecken Bocholt das münsterische Stadtrecht unter ausdrücklicher Erwähnung der Schöffen verliehen worden sei. Ebenso zeige diese Urkunde, daß Bocholt erst damals, nicht aber schon 1201, zur Stadt erhoben worden sei. — In der Urkunde von 1222 verleiht Bischof Dietrich III. Bocholt das münsterische Stadtrecht. Er sagt, die Stadt Bocholt (oppidum nostrum in Bocholte) sei täglich feindlichen Angriffen ausgesetzt, denen sie ohne seine besondere Hülfe nicht widerstehen könne. Deshalb habe er beschlossen, die Stadt und deren Einwohner mit einem besonderen Vorrechte (speciali prerogativa) auszustatten. Dann fährt er fort: Placuit ergo nobis et ex liberalitate nostra eisdem indulsimus, ut simili eodemque iure in omnibus gaudeant et regantur, quo civitas Monasteriensis cum suis habitatoribus infra ambitum civitatis uti consuevit et gubernari. Si autem super eodem iure cives predicti oppidi ad aliquod dubium deducantur, Monasterium accedant, solutionem sue dubietatis a iudice nostro et a scabinis

[1]) Philippi, Westf. Bischofsst. 34, 35; Weichbild S. 13, 14.

illius loci et burgensibus accepturi. [1]) Ich kann nicht einsehen, inwiefern diese Urkunde dagegen sprechen soll, daß Bocholt schon 1201 volles, wirkliches Stadtrecht erhalten habe. Denn ganz gut konnte es 1201 zur Stadt erhoben und 1222 mit dem Rechte der Stadt Münster bewidmet werden. Das münsterische Stadtrecht kennen wir zum großen Teil aus der etwa 1221 erfolgten Verleihung an Bielefeld. Hier erscheint es schon als ein ziemlich weit entwickeltes, und jedenfalls war es viel weiter fortgeschritten, als das Recht, welches Bocholt 1201 bei seiner Erhebung zur Stadt erhalten hatte. Daher war es für die Bocholter ein schätzenswertes Privileg, eine specialis prerogativa, wenn ihnen 1222 das Recht der Stadt Münster verliehen wurde. [2]) Ebensowenig kann man aus dieser Urkunde entnehmen, daß das Bocholter Gericht vor 1222 keine Schöffen gehabt habe. Hier wird nur gesagt, wenn in Bocholt über das Stadtrecht irgendwelcher Zweifel herrsche, solle man sich Rechtsbelehrung holen von Richter, Schöffen und Bürgern in Münster, mit anderen Worten, Münster wird Oberhof von Bocholt. Wie man sieht, spricht mindestens kein stichhaltiger Grund dagegen, daß Bocholt durch die Verleihung des Weichbildrechtes wirklich Stadt geworden ist, und so auch nichts gegen die Identität von Weichbildrecht und Stadtrecht.

Bei der Verleihung des Weichbildrechtes wird Bocholt auch sofort aus dem Landgerichte eximiert. Dieser Vorgang steht keineswegs vereinzelt da; sondern ähnliches findet sich öfter in den Urkunden ausdrücklich erwähnt. So teilt Bischof Ludolf 1246 drei Mansen auf und verleiht sie gegen eine jährliche Abgabe von Korn den Ahlener Bürgern titulo iuris quod vulgo wicbilitherech dicitur. Zugleich aber sagt er: Ut autem liberam haberemus de predictis mansis sic disponendi facultatem, advocatum scilicet Lubertum gogravium et colonos scilicet Hinricum, Johannem, Ecbertum et eorum pueros et amicos in amicicia et voluntate deposuimus, ita quod si quid iuris ipsis competebat vel competere poterat in bonis supradictis, in manus nostras libere resignarunt. [3]) Als 1303 Bischof Otto dem Städtchen Horstmar seine Freiheiten bestätigt und ihm Weichbildrecht verleiht, (ipsum oppidulum ad inhabitandum cuilibet homini absoluta libertate sub eo iure quod vulgo to wicbilde dicit, duximus exponendum) bestimmt er zugleich, daß die Bürger von Horst-

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 174.
[2]) Vgl. auch Hansen, Westf. und Rheinld. II Einleitung S. 85.
[3]) Wilmans, Urk.-Buch 459.

mar vor kein auswärtiges Gericht geladen werden dürfen. In Beziehung auf Herwedde und Gerade sollen die Bürger von Horstmar dieselben Rechte haben, wie die von Münster.[1]) Ähnlich verhält es sich mit Dülmen, welches 1311 durch Bischof Otto Weichbildrecht erlangte. Auch hier bestimmt der Bischof ausdrücklich, daß die Bürger von Dülmen vor keinem auswärtigen Richter zu erscheinen brauchen dummodo coram nobis vel iudice loci illius velint iuri parere; auch haben die Vemenoten des secreti iudicii in Dülmen keine Gerichtsgewalt; endlich verleiht der Bischof der Stadt zwei Jahrmärkte.[2])

Nach diesen Urkunden müssen wir es doch wohl als Regel ansehen, daß man die Orte, denen Weichbildrecht verliehen wurde, zugleich aus dem Landgerichte eximierte. Dagegen spricht auch die Thatsache nicht, daß einige mit Weichbildrecht begabte Orte nicht sofort ganz und gar der Kompetenz des Landrichters entzogen wurden. Dieses ist z. B. bei Beckum der Fall. Weichbildrecht hat dieser Ort, welcher schon 1224 neben Münster, Warendorf und Ahlen unter den civitates der Diözese Münster aufgezählt wird,[3]) nachweisbar seit 1231, da in diesem Jahre Bischof Ludolf den Beckumer Bürgern Güter nach Weichbildrecht verpachtete.[4]) Aber erst 1269 befreit Bischof Gerhard diese Stadt von dem iudicium quod vogetdinc dicitur und giebt ihr dieselbe Freiheit, welche die Stadt Münster besitzt.[5]) Doch beweist dies nichts gegen die Identität von Weichbildrecht und Stadtrecht; denn wir finden bei vielen, namentlich kleineren deutschen Städten, daß sie, obwohl aus dem Landgerichtsbezirke eximiert, dennoch für einige causae maiores dem Landrichter unterworfen blieben. Nach den oben angeführten Urkunden ist aber sicherlich der Satz falsch, daß die mit Weichbild-

---

[1]) Kindlinger, Hörigkeit Urk. 55.

[2]) Niesert, U.-S. III Urk. 5. Interessant ist, daß Dülmen schon 1304 zu einem stedeken erhoben war (ebenda Urk. 4), aber jetzt erst Weichbildrecht erhielt.

[3]) Wilmans, Urk.-Buch 207.

[4]) Ebenda 282.

[5]) Ebenda 837. Doch auch jetzt erhielt das Beckumer Stadtgericht noch nicht die Blutgerichtsbarkeit. Dieses ergiebt sich aus einer Urk von 1278 (Wilmans 1052), in der Bischof Everhard den Beckumern die Bieraccise und die Hälfte der Gerichtseinkünfte überläßt, jedoch exceptis causis, que ultimum supplicium requirunt, in quibus nichil iuris habebunt sicut hactenus est servatum. Endlich wird Beckum 1293 durch Bischof Everhard von der Jurisdiktion des Gogerichtes eximiert (Wilmans 1464). Der Bischof bestimmt ut nullus ipsos (die Bürger von Beckum) seu aliquos vel aliquem ex eis coram aliquo iudicio gograviatus per clamorem ad arma cum gladio extra oppidum suum in ius vocet seu vocari procuret quoquo modo.

recht begabten Orte nicht aus dem Landgerichtsbezirke eximiert gewesen seien.

Die soeben erwähnte Beckumer Weichbildurkunde von 1231 giebt uns über das Wesen des Weichbildrechtes wenig Aufschluß. Es heißt hier einfach, Bischof Ludolf habe den Beckumer Bürgern gewisse Güter übertragen sub eo iure ... possidenda, quod in vulgo wicbilethe appellatur. Etwas mehr ersehen wir schon aus einer Urkunde von 1245, in der Bischof Ludolf seinen Haupthof Beckum und zwei Bauerngüter Modewich aufteilt und sie den Bürgern von Beckum gegen eine jährliche Abgabe von Getreide und Vieh dauernd (perpetuo) verpachtet tytulo iuris, quod in teutonico wicbiletherecht dicitur. Dann fährt er fort: Ad cautelam vero ne aliqui de predictis agris per successionem seu commutationem alienari possint vel deperdi, cum eorundem in Bekehem civium collaudatione adiectum est, ut nullus de ipsorum agrorum tentoribus aliquem ex sepedictis agris alicui hominum vendere aut dimittere possit, ita quod firmum sit et stabile, nisi hoc faciat cum consilio et consensu ratmannorum qui pro tempore Bekeheim fuerint.[1]) Diese letztere Bestimmung ist insofern schon beachtenswert, als der Verleiher das Veräußerungsrecht der nach Stadtrecht verliehenen Güter nicht von seiner eigenen Zustimmung abhängig macht, sondern von der des Beckumer Stadtrates. Dieses war für die Stadt von hervorragender Bedeutung. Denn wenn das Veräußerungsrecht von der Zustimmung ihres Organs, des Rates, abhängig war, konnte sie verhindern, daß diese Güter nach auswärts an Nichtbürger veräußert wurden. Die obige Bestimmung zeigt uns einerseits indirekt, daß das Obereigentumsrecht des Verleihers sich bis auf den jährlichen Pachtzins völlig verflüchtigte — daher wird in einer Urkunde diese Art der Verleihung von Grundstücken sogar Verkauf genannt[2]) — andrerseits, daß die betreffenden Grundstücke den städtischen Behörden unterstellt wurden. Denn daraus, daß das Veräußerungsrecht von der Zustimmung des Rates abhängig gemacht

---

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 437.

[2]) Ebenda 550 vom J. 1253. Hier erwirbt Bischo Otto II. die Burggrafschaft in Stromberg. Er sagt, um den Kaufschilling aufbringen zu können, de tocius ecclesie nostre consilio mansum Dhusterbeke cum omnibus attinenciis suis oppidanis nostris in Bekehem vendidimus et iure, quod wicbilede vulgariter dicitur, libere contulimus possidendum. Ebenso verkauft er Güter an die Bürger in Ahlen. Sowohl die Bürger von Beckum als die von Ahlen sollen von jedem Morgen Landes (de quolibet iugere) dem Bischof und seinen Nachfolgern jährlich einen Denar zahlen.

wurde, können wir schließen, daß diese Güter auch in anderer Beziehung den städtischen Behörden unterstanden, kurz, daß die nach Weichbildrecht verliehenen Güter dieselben Rechte und Pflichten der Stadt gegenüber hatten, wie der freie städtische Grundbesitz. Unter diesem Gesichtspunkte können wir es auch verstehen, wenn Bischof Ludolf bei den 1246 an Ahlener Bürger gegen eine jährliche Abgabe nach Weichbildrecht verpachteten Grundstücken nicht allein das Veräußerungsrecht dieser Grundstücke von der Zustimmung der ratmani Alenses abhängig macht, sondern letztere auch für das Einkommen der Pacht verantwortlich sind. Der Bischof sagt nämlich: Et de hac pensione et de agris non alienandis nec deperdendis ratmanni Alenses, qui pro tempore fuerint, nobis et nostris, qui pro tempore fuerint, successoribus respondebunt. [1]) Dieses Haften des Rates für das Einkommen der Pacht ist aber, wie Philippi richtig bemerkt, [2]) nicht so zu verstehen, daß die einzelnen Ratsmitglieder oder der Rat in seiner Gesamtheit, also die Stadt, mit ihrem Vermögen für das Einkommen der Pacht hafteten, sondern vielmehr so, daß der Rat das Recht und die Pflicht hatte, gegen säumige Pachtzahler mit den ihm zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln vorzugehen, eventuell mit Pfändung oder Veräußerung des verliehenen Grundstückes. Diese Verpflichtung mußte der Stadrat um so lieber übernehmen, als die Stadt durch Verleihung von Grundstücken nach Weichbildrecht an ihre Bürger viele Vortheile erhielt. Zunächst mußte es dem Rate sehr erwünscht sein, daß, wie wir oben bei Ahlen und Beckum sahen, das Veräußerungsrecht dieser Grundstücke meistens an seine Zustimmung gebunden wurde. [3]) Weit wichtiger aber war es für die Städte, daß mit der Verleihung der Grundstücke nach Weichbildrecht die betreffenden Grundstücke auch dann zur Tragung der Stadtlasten verpflichtet wurden, wenn sie vorher einem Fronhofe angehört hatten und deshalb von den Stadtlasten frei gewesen waren. Allerdings geben uns die Urkunden wenig Aufschluß darüber, ob und inwieweit die nach Weichbildrecht verliehenen Grundstücke zur Tragung der städtischen Lasten verpflichtet waren. Dieses ist sehr leicht erklärlich; denn in allen die-

[1]) Wilmans, Urk.-Buch 459.

[2]) Philippi, Westf. Bischofsst. S. 29.

[3]) Doch war dieses nicht immer der Fall. Denn als 1251 der münsterische Dompropst als Pfarrer von Beckum seinem dortigen Vikare Heinrich gestattete, gewisse zur Pfarrei gehörende Güter in Beckum nach Weichbildrecht zu verpachten, bestimmt er: Preterea possessores agrorum predictorum eos auctoritate propria vendere non poterunt, nisi vicariorum, qui pro tempore fuerint, mediante consilio. (Wilmans 532.)

sen Urkunden sind die Verleiher Geistliche — meistens der Bischof — welche keine Veranlassung hatten, zu erwähnen, daß von den betreffenden Grundstücken auch die städtischen Lasten getragen werden müßten. [1]) Im übrigen ist es von vornherein selbstverständlich, daß die nach Stadtrecht geliehenen Güter ebenso die Stadtlasten tragen mußten, wie freies, unbeschwertes Eigen.

Für die Städte bedeutete es nach dem bisher Gesagten einen besonders großen Gewinn, wenn Ländereien eines Fronhofes an ihre Bürger nach Stadtrecht aufgeteilt wurden. Dieses wird in den Quellen einige Male ausdrücklich hervorgehoben. So heißt es z. B. in einer Telgter Urkunde von 1238, in welcher Bischof Ludolf Äcker seines Haupthofes Telgte an seine dortigen Ministerialen und die Bürger des oppidum Telget nach Weichbildrecht verteilt: ut novelle munitionis locus sic circa initium sui aliquomodo incrementum sumeret et in posterum utili propagatione rerum et civium eo facilius dilatari posset. [2])

Für den Nachweis, daß Weichbildrecht identisch ist mit Stadtrecht, ist es wichtig zu wissen, ob Ahlen, Beckum und Telgte zu der Zeit, als Weichbildrecht in ihnen erwähnt wird, schon Städte waren. [3]) Von keinem dieser Orte ist meines Wissens eine Stadtrechtsverleihung bekannt. Doch sind alle drei in den ersten Dezennien des 13. Jahrh. Städte geworden, was auch jetzt kaum noch bezweifelt wird. Deshalb kann ich mich hier mit ein paar Hinweisungen begnügen. Zunächst werden die drei Orte in dieser Zeit immer als civitas oder oppidum bezeichnet. [4]) Ferner sind sie befestigt, wie dies für Telgte urkundlich feststeht. [5]) Auch haben sie, wie des öfteren urkundlich erwähnt wird, einen Rat, eigene Richter, eigenes Stadtsiegel. [6]) Daher kann kein

---

[1]) Vgl. Philippi, Westf. Bischofsst. S. 24.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 349.

[3]) Daß Bocholt, Horstmar und Dülmen durch die Verleihung des Weichbildrechtes zur Stadt erhoben worden sind, kann nach dem oben Gesagten keinem Zweifel mehr unterliegen. Für Münster vgl. S. 146 und Kap. II.

[4]) So werden Ahlen und Beckum 1224 civitas genannt (Wilmans 207), 1238 oppidum (Wilmans 349). Ebenso wird Telgte 1238 oppidum genannt (Wilmans 349). Über die Bedeutung von civitas und oppidum im allgemeinen vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 350, ferner Kap. II.

[5]) Wilmans, Urk.-Buch 349. Daß damals Ahlen und Beckum schon befestigt waren, kann man darans schließen, daß in dieser Urkunde an Telgte Beckumer und Ahlener Recht verliehen wird.

[6]) So wird der Rat von Ahlen erwähnt Wilmans, Urk.-Buch 459, 761, 880, 1327, 1358, 1360 u. ö.; der Richter und das Gericht: 1245 (Wilmans 434)

Zweifel mehr bestehen, daß Ahlen, Beckum und Telgte zu der Zeit, wo Weichbildrecht in ihnen erwähnt wird, in der That Städte gewesen sind, und dann ist das genannte Weichbildrecht in der That das in diesen Orten geltende Stadtrecht, besonders da in zwei Urkunden das Weichbildrecht ausdrücklich als Stadtrecht von Telgte bez. Beckum erwähnt wird. In der ersten Urkunde verleiht 1284 Bischof Everhard dem Stifte St. Mauritz gewisse von demselben angekaufte Güter, nämlich agros sitos apud mansum Luttekenbeke, qui funguntur iure opidi Telget, quod dicitur wicbilede.[1]) In der anderen verpachtet 1287 der Abt Lubert von Marienfeld den Hof zu Lovinhusen an die Stadt Beckum. Es heißt hier: Noverint universi quod nos curiam nostram in Lovinchusen cum omnibus suis proventibus apud consules civitatis in Bekehem suo iure, quod dicitur wichbelederech, locavimus sub hac forma, ut ...[2]) Also hier wird das Weichbildrecht einmal als das Recht des opidum Telget, das andere Mal als das der Schöffen von Beckum bezeichnet.

Endlich spricht für die Identität von Weichbildrecht und Stadtrecht das Wort „wicbelethe" selber. Lange hat man über die Erklärung dieses Wortes gestritten. Der eine erklärte es so, der andere anders. Es wäre unnütz, die verschiedenen Erklärungsversuche zu erörtern, besonders da man jetzt wohl ziemlich allgemein zu einem einheitlichen Ergebnisse in diesem Punkte gelangt ist.[3]) Man nimmt nämlich jetzt an,

---

verleiht Bischof Ludolf den Bürgern von Ahlen am dortigen Gerichte, das er mit ihrer Unterstützung eingelöst hat, dasselbe Recht, welches den Bürgern von Münster am münsterischen Gerichte zusteht. 1246 (Wilmans 459) werden die nach Weichbildrecht an Ahlener Bürger verliehenen Grundstücke von der Kompetenz des Vogtes befreit und jedenfalls dem Ahlener Stadtgerichte unterstellt. Der Ahlener Stadtrichter wird erwähnt Wilmans, Urk.-Buch 821, 822, 880 u. ö. Das Siegel von Ahlen, ebenda 880, burgensium nostrorum sigillo (nämlich von Ahlen), 811, sigillo civium in Alen. — Beckum: Rat Wilmans, Urk.-Buch 332, 438, 501, 881. Richter ebenda 332, 809 u. ö. Über das Beckumer Gericht vgl. auch das oben Gesagte. Siegel: Wilmans. Urk.-Buch 438 sui oppidi (nämlich des Rates von Beckum) sigillum, 501 sigillum burgensium de Becheim. Auch hatte Beckum schon 1238 einen Marktplatz (forum), also auch einen Markt (Wilmans 348). Im übrigen hatte Beckum dasselbe Recht, wie Ahlen, denn 1238 (Wilmans 349) wird an Telgte das Recht der Städte Ahlen und Beckum verliehen. Daher brauche ich auch auf Telgte nicht näher einzugehen, da dieses jetzt den beiden anderen Städten gleichgestellt wird.

[1]) Wilmans. Urk.-Buch 1273.

[2]) Ebenda 1340.

[3]) Die verschiedenen Erklärungen findet man ziemlich vollständig zusammengestellt bei Lenfers a. a. O. S 23, Keutgen a. a. O. S. 77 ff.

daß „wich“ = οἶκος, vicus, „Ort“, „Stadt“ bedeute; in dem zweiten Bestandteile „bilethe“ liege derselbe Stamm, wie in „billig“, „Unbill“, welcher Recht bedeute.[1]) Danach wäre wicbilethe Ortsrecht, Stadtrecht, und die erst später vorkommende Erweiterung wicbelethe-recht wäre ein Pleonasmus, der dann entstanden sein müsse, als man das ursprüngliche wicbilethe nicht mehr genau verstand.

Fassen wir zusammen! Aus den vorstehenden Erörterungen ergiebt sich die Identität von Weichbildrecht und Stadtrecht; denn

1. Das Weichbildrecht wird ius civile genannt, und zwar ist es das in einer Stadt geltende ius civile. (Münster.)

2. Die Orte, denen Weichbildrecht verliehen wird, werden zugleich aus dem Landgerichte eximiert und erhalten sonstige städtische Privilegien (Bocholt, Horstmar, Dülmen).

3. Eine Verleihung von Grundstücken nach Weichbildrecht findet wenigstens in älterer Zeit nur in Städten statt (Ahlen, Beckum, Telgte).

4. Zweimal wird das Weichbildrecht direkt als Stadtrecht bezeichnet (Beckum, Telgte).

5. Das Wort „Weichbild“ selbst bedeutet Stadtrecht.

Neben dieser eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung des Wortes Weichbild bildeten sich schon früh abgeleitete. Schon im ersten Viertel des 13. Jahrh. wird städtischer Grundbesitz wicbilethe genannt und zwar im ältesten münsterischen Stadtrechte.[2]) Es fragt sich nun, ob nur die nach Weichbildrecht verliehenen Güter[3]) oder der ganze in den Händen von Bürgern befindliche Grundbesitz mit wicbilethe bezeichnet worden ist. Diese Frage ist vielleicht kaum mit völliger Sicherheit zu entscheiden. An und für sich kann beides der Fall sein. Da nämlich Weichbildrecht Stadtrecht ist, können sowohl die nach Weichbildrecht verliehenen Güter als auch die Stadtrechtsgüter überhaupt mit wicbilethe bezeichnet worden sein. Ich glaube aber, daß sämtliche städtische Erb- und Leihegüter ohne Unterschied wicbilethe genannt worden sind. Zunächst ist zu bemerken, daß nirgends in den Urkunden ein deutlicher Unterschied zwischen Weichbildgütern und freien Erbgütern gemacht ist; man müßte denn den auch nur selten vorkommenden Ausdruck erfhaftich guedt of wibbeldeguedt als solchen auffassen. Doch ist dieses meines Erachtens nur ein tautologischer Ausdruck, wie man es öfter in mittelalterlichen Urkunden findet. Im übrigen lassen die Quellen mit

---

[1]) Diese richtige Erklärung gibt schon v. Maurer a. a. O. IV, 13, 14.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 173, Art. 42—46, 52.

[3]) Wie Philippi meint, vgl. Westf. Bischofsst. S 33, Weichbild S. 9.

ziemlicher Deutlichkeit erkennen. daß unter Weichbildrecht sowohl freies Erbgut als Leihegut zu verstehen ist. Dieses ist schon im ältesten münsterischen Stadtrechte der Fall. Jedenfalls galten die hier über das wicbilethe getroffenen Bestimmungen nicht bloß für Leihegüter, z. B. Art. 42: Quicunque prior conqueritur de debitis super wicbelde, ipsi primitus iudicabitur et postea aliis quamdiu sunt ibi res. Art. 44: Si quis obtinuerit sentenciis, quod debet ostendere res, de quibus debitor suus ei possit solvere, non licet ei ostendere super vestes suas et sue uxoris et eius suppellectilem, si habet wicbelethe vel alias res. Art. 45: Quicunque suum wicbelede annum possidet quiete, si voluerit possessionem probare, simplici iuramento admittitur, nisi testibus infringatur. Diese Bestimmungen können mindestens ebensogut für freien Besitz gelten, wie nur für Leihegut. Daß dieses aber auch wirklich der Fall war, scheint mir daraus hervorzugehen, daß in dieser Urkunde überall, wo über städtische Liegenschaften Bestimmungen getroffen werden, nur von wicbilethe die Rede ist;[1]) wäre aber wicbilethe nur Leihegut gewesen, so hätten derartige Bestimmungen für freies Gut völlig gefehlt, was doch wohl kaum anzunehmen ist. — Ferner kommt hier eine Urkunde für Coesfeld aus dem Jahre 1253 in Betracht. Hier schließt die Stadt Coesfeld mit dem Kloster Marienborn einen Vertrag, daß dessen bisher in der Stadt erworbene Liegenschaften gegen eine jährliche Geldzahlung von allen städtischen Lasten befreit, die späteren Erwerbungen aber denselben unterworfen sein sollen: Sed si alias domus vel areas sibi post hec comparaverint (nämlich Äbtissin und Convent von Marienborn) vel forte dono receperint, inde sicut cetere domus, que wicbilethe sunt, ad omnia supra dicta (die städtischen Lasten) erunt astricte.[2]) Auch diese Stelle spricht dafür, daß unter wicbilethe nicht allein Leihegüter zu verstehen sind. Ferner bestimmt ein münsterisches Statut von 1302: Vort mer dar wibbelde gued vervelle in wess handen, de unse borger nicht en were und bynnenlandisch were, ds sall dat guedt bynnen jahr und dage in unser borger hand keren, als unse rathboeken inholt.[3]) In einem anderen Statut von 1387 heißt es: Wer von den Bürgern ohne Genehmigung des Rates seine Bürgerschaft auf-

[1]) Eine Ausnahme hiervon macht Art. 51: De qualibet area, quotquot edificia in ea construuntur, amplior pensio non requiretur, nisi que de sola area fuerat primitus constituta. Doch ist hier unter area sicher Leihegut zu verstehen.

[2]) Wilmans, Urk.-Buch 564.

[3]) Niesert, U.-S. III S. 110.

sagt, de en sall unse wibboldes guedes, an guede, an huese noch penninckgeld nicht under hebben noch giner wiess des geneiten. Ebenso heißt es über diejenigen, welche die Bürgerschaft mit Genehmigung des Rates aufsagen. [1]) 1485 wird festgesetzt, daß man gyne renthe uith wibbelden guderen in geistliche hande brengen solle. [2]) Alles dieses sind Bestimmungen, die nicht allein für Leihegut, sondern für städtisches Gut überhaupt galten. Und so bin ich der Meinung, daß wir unter Weichbildgut sowohl freies Gut als Leihegut zu verstehen haben.

Ferner bezeichnete man auch die Städte selbst mit wicbilede, wibbold, wibbeld. Hierfür finden sich schon Beispiele im 13. Jahrh. So heißt es z. B. 1252 von Vreden: Infra terminos oppidales, qui wicbilede vulgariter appellantur. [3]) Im 14. und 15. Jahrh. ist diese Bezeichnung recht häufig, besonders für die kleineren Städte. [4]) Noch jetzt bezeichnet man hier im Münsterlande mit Wigbold diejenigen Ortschaften, die man in den meisten Gegenden Flecken nennt. Ich brauche nur an das hier in der Nähe liegende Wigbold Wolbeck zu erinnern.

Endlich wird noch die auf Grundstücken ruhende Rente Weichbild genannt. Als 1300 der Knappe Ripenhorst dem Kapitel zu St. Mauritz eine Rente von acht Schillingen aus einem Felde (campus) bei Telgte verleiht, heißt es: Promisit igitur idem Ripenhorst . . . nullum aliquod ius habere in eodem campo preterquam canonicos maioris ecclesie (nämlich in Münster) unum molt siliginis, quod vulgariter wicbilde dicitur. [5])

---

[1]) Ebenda S. 117, vgl. auch S. 119, 120.

[2]) Ebenda S. 129, vgl. ferner 136, dann das eigene Statut S. 142: Van wibbolde intopendenen. Ferner St. A. Münster, Stadt Münster, Urk. 24 (1392): Hier geloben die Verkäufer eines Hauses dem Käufer rechte warschap zu thun, wu men vry wicbolde gud to rechte waren sall, ferner 26 (1402), 45 (1442), 45a (1444), 55 (1449), 84 (1487).

[3]) Wilmans Urk.-Buch 545.

[4]) Vgl. Hansen, Westf. u. Rheinld. II Urk 44 (1450), 284 (1454). Niesert, Beiträge I² Urk 80 (1372), wo jedenfalls stede und wicbolde identisch sind. Niesert, U.-S. VI Urk. 126 (1495) u. ö. — Auch wurden im 15. Jahrh. anscheinend Dörfer zuweilen Wigbolde genannt. So heißt es Niesert U.-S. VI Urk. 5 (1444): Binnen den dorpe wibboldo und pelen tho Büren. Es scheint also, daß sich im Laufe der Zeit die Gewohnheit gebildet hat, auch nichtstädtische Ansiedlungen Wigbolde zu nennen. In neuerer Zeit ist letzterer Gebrauch überwiegend, und zuletzt ausschließlich geworden.

[5]) Wilmans, Urk.-Buch 1659.



Studien
zur Kunstgeschichte Münsters.

Nach ungedruckten Quellen.

Von

Dr. Albert Wormstall.

Einleitung.

In seiner Ode „In urbem Monasteriensem“ preist Murmellius [1]) die Schönheit der Stadt Münster, den Kunstfleiß der Bewohner, die Tüchtigkeit und Kraft der Männer, die Anmut der Jungfrauen in liebenswürdigen Strophen:

Westphalae gentis decus, aura, splendor
Civitas Paulo celebris patrono,
Notior Delphis, variis Athenas
Artibus aequat.

Eminent turres nimium levatae,
Sunt domus altae, speciosa lucent
Templa et obscurae decorata cingunt
Moenia fossae.

Sunt viri fortes humeris valentes,
Res gerunt belli graviter severe
Atque prudenter, placide colentes
Munera pacis.

Virginum formis superantur omnes,
Quotquot in terris habitantur urbes.
Tantus est candor nitidis puellis,
Tanta venustas.

Er hatte Recht mit seinem Lobe, wenn wir die Überschwänglichkeit des humanistischen Dichters in Abzug bringen. Dreißig Jahre später

---

[1]) Gedruckt im Anhange zu des Antonii Mancinelli versilogus, Deventer 1507, und betitelt: In urbem Monasteriensem Westphaliae metropolim opulentia doctisque ac prudentibus homi[ni]bus insignem ode Sapphica ab Johanne Murmellio (quum certamen cum Georgio Sibutio iniisset) quamvis sex horas scholasticis officiis impenderet, intra unius lucis spacium quarto nonas Julii effusa MCCCCCIII.

als jene Öde entstand, begann in Münster die unglückselige wiedertäuferische Bewegung, die in ihrem Verlaufe das freundliche Bild, wie es Murmellius von der Stadt entwarf, in ein trauriges und abstoßendes verwandelte. Sie endete mit dem Schreckensregiment Jans von Leyden und dessen blutiger Niederwerfung im Jahre 1535. Der ungeheure Schaden, den die Stadt durch eine wüste Wirtschaft der Wiedertäufer, durch Belagerung und Eroberung, durch den Verlust einer großen Anzahl von Bürgern damals erlitt, schien ein neues Erstehen auf lange Zeit hinauszuschieben. Doch heilten die geschlagenen Wunden wider Erwarten rasch. In der Bürgerschaft, die jene Katastrophe überstanden hatte, lebte die alte zähe, mit Selbstbewußtsein gepaarte Lebenskraft weiter und bethätigte sich in staunenswerter Weise durch Wiederaufrichtung des Zerstörten. Zwar waren die Bestimmungen des Landtages im Laerbrok von 1536 inbetreff der Stadt Münster sehr beengend. Aber schon einige Jahre später erhielt sie durch den Restitutionsreceß von 1541 ihre städtischen Rechte zurück. Als 1553 auch die Gilden wieder eingesetzt wurden, da stand sie wieder im Vollbesitz ihrer alten Rechte und Freiheiten. Sehr verdient um ihr Wiedererstehen machte sich ihr langjähriger Bürgermeister Heerde († 1570), ein Mann ausgezeichnet durch Verstand, Umsicht und Thatkraft.

Was den religiösen Standpunkt der Bürgerschaft anging, so waren auch nach 1535 in ihr Strömungen vorhanden, die dem Protestantismus durchaus günstig waren. Aber im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts durfte die westfälische Gegenreformation auch in Münster das Feld als gewonnen betrachten.

Von den Kriegsunruhen wurde die Stadt Münster zwischen der Wiedertäuferzeit und der Regierung des münsterischen Fürstbischofes Bernard von Galen (1650—1678) wohl berührt, aber nicht zu hart mitgenommen. Es blieb ihr erspart, belagert oder gar erobert zu werden. Auch hatte sie nicht unerträglich unter Einquartierung und Kontributionen zu leiden. Doch räumten in einzelnen Jahren verderbliche Krankheiten stark unter den Bewohnern auf.

Als die Gesandten zum Friedenskongresse ankamen, war Münster eine mächtige, wohlhabende Stadt mit blühenden Gewerben und strebte in hoch gesteigertem Selbstbewußtsein nach Reichsunmittelbarkeit. Aber bald sollte ein Umschlag eintreten. Die Zwistigkeiten und Kämpfe mit ihrem Bischof Bernard von Galen, der seine landesherrliche Oberhoheit ihr gegenüber schärfer auslegte, als seine Vorgänger, und durch die Eroberung der Stadt im Jahre 1661 ihren letzten Widerstand niederwarf, kosteten der Stadt nicht nur ihre Selbständigkeit, sondern auch ihren

Wohlstand. Ehedem eine der angesehensten Städte Norddeutschlands, sank sie allmählich zur großen Landstadt hinab.

Während des siebenjährigen Krieges hatte sie 1759 zwei schwere Belagerungen von französischen und von den verbündeten Truppen Preußens zu überstehen, die den Häusern und dem Besitz der Bürger den größten Schaden zufügten. Die Schatzungen waren kaum noch erschwinglich.

Es war ein Glück für das erschöpfte Bistum Münster und seine verwüstete Hauptstadt, daß seit 1764 Franz v. Fürstenberg als Minister des Erzbischofes von Köln und Bischofes von Münster Maximilian Friedrich die Regierung des Bistums ausübte. Ein hervorragender, mit vielseitiger Bildung ausgestatteter Staatsmann, ein lauterer Charakter, ein Freund tüchtiger Volkserziehung führte er selbstlos und energisch die Reformen durch, welche er für nötig hielt. Er erreichte es in unermüdlicher Thätigkeit, daß sich das schwer geprüfte Münsterland vorzüglich erholte und allmählich fast vergessen konnte, was es Schlimmes erduldet hatte. Es kehrten für das Bistum die Zeiten friedlichen Gedeihens zurück.

Das Fürstbistum Münster war in keiner schlechten Verfassung, als Preußen im Jahre 1802 infolge der Säkularisation von ihm Besitz ergriff. Als Hauptstadt der neu begründeten Provinz Westfalen ging Münster unter der kraftvollen Regierung Preußens, deren siebenjährige Unterbrechung durch das französische Regiment die Freiheitskriege beendeten, seinem heutigen Stande entgegen.

Die Entwickelung der Kunst hängt in den Ländern, wie in den städtischen Gemeinwesen enge mit den geschichtlichen Ereignissen zusammen, von denen sie berührt werden. Kriege und politische Gärungen sind ihr feindlich. Sie verlangt vornehmlich Zeiten des Friedens und einen Wohlstand, der mehr als die Befriedigung der Tagesbedürfnisse gestattet. Auch muß sie Sinn für künstlerische Bestrebungen und einen gebildeten Geschmack in den Kreisen vorfinden, bei denen sie Zugang hat. Nur unter solchen Verhältnissen können die Künstler und Kunsthandwerker aufkommen und etwas Höheres leisten.

In Münster lagen die äußeren Bedingungen für Kunst und Kunsthandwerk seit der Restauration im Jahre 1541 bis in die Zeit Christoph Bernards hinein nicht ungünstig. Und da es an tüchtigen Meistern nicht fehlte, erlebte die Renaissance hier eine beachtenswerte Blüte, insbesondere im Kunsthandwerk. Dieses hatte viel dem kunstsinnigen und freigebigen Rate der Stadt zu danken, während Malerei und Plastik über einen Mangel an Förderung durch ihn

klagen durften. Die westfälische Kunst stand während dieser ganzen Periode unter wirksamen Einflüssen seitens der Niederlande.

Die Niederwerfung der Stadt durch Christoph Bernard und die Not der folgenden Jahre zogen auch den Kunstbetrieb der Stadt in Mitleidenschaft. Die Stadtverwaltung selbst konnte es sich kaum noch erlauben, kostbare Geschenke in Silber zu machen, sie führte nur wenige Neubauten mehr aus, sie mußte sogar das, was glücklichere Zeiten an städtischem Silberwerk zusammengebracht hatten, zum größten Teile hinopfern. Zum letzten Male überreichte sie 1679 oder 80 ihrem Landesherrn und Bischofe ein größeres Geschirr aus Silber. Aber symbolisch ließ sie auf ihm die Darstellung Petri anbringen, wie er auf dem Wege über die Wogen versinken will, und dabei die Worte setzen Salva nos, perimus, Domine. Ebensowenig hatte die Mehrzahl der Bürger Geld für Kunstsachen übrig; sie sah sich zur größten Sparsamkeit gezwungen. Dagegen unterstützten die Bischöfe und der Landadel, die seit Christoph Bernard festeren Fuß in der Stadt gefaßt hatten, die Künste durch fördernde Aufträge. Ein solcher Kunstsinn aber, wie er in der Renaissancezeit die Stadt durchdrungen hatte, kehrte nicht wieder zurück.

Als neue Erscheinung traten nach dem Siege der absolutistischen Fürstengewalt im Kunstleben Münsters die fremden, privilegierten Künstler und Hofkünstler auf, Maler, Bildhauer, Architekten, Gießer, Stuccateure u. s. w., die dem Gildezwange nicht unterworfen waren und auch sonst noch besondere Vorrechte genossen.

Auch die Kunstbeziehungen zu den Niederlanden änderten sich seitdem. Während sie früher ein wesentlicher Faktor für die westfälische Kunst gewesen waren, erkalteten sie jetzt immer mehr. Dagegen kamen italienische, süddeutsche und französische Einflüsse zur Geltung.

Der Segen, den die Fürstenbergsche Regierung im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts dem Lande brachte, kam auch der Kunst in erfreulicher Weise zugute.

In den Stilwandlungen zeigt die westfälische Kunst in den ländlichen Bezirken ein zähes Festhalten an einmal aufgenommenen Formen und zögerndes Annehmen von Neuerungen. Gotische Elemente leben hier bis tief ins 18. Jahrhundert fort, alte und neue Formen liegen eng beisammen oder verbinden sich selbst. Die Kunst in den größeren Städten, die in lebhafterem Verkehr mit den Niederlanden und den verschiedensten Gegenden Deutschlands standen, schloß sich dagegen rascher und mit leichterem Verständnisse neuen Stilrichtungen der Architektur

und des Formenschatzes an und verabschiedete schneller und gründlicher die scheidenden.

Über münsterische Künstler und Kunstwerke der Renaissance und der folgenden Stilperioden sind bereits manche schätzenswerte Mitteilungen, insbesondere von B. Nordhoff, herbeigetragen worden. Doch hatte man das zuverlässige kunstgeschichtliche Material, das die Bestände des Stadtarchives enthalten, bisher nur zum geringen Teile [1]) und nicht im Zusammenhange verwertet. Als mir durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Stadtarchivars Prof. Dr. Hellinghaus die Gelegenheit gegeben wurde, es hervorzuholen, erwies es sich als sehr reichhaltig und erfüllte vollauf die ihm entgegengebrachten Hoffnungen.

Die Wiedertäuferzeit war freilich auch für die Archive und Büchersammlungen in Münster sehr verderblich gewesen. Unter anderem war damals auch das städtische Archiv fast gänzlich zugrunde gegangen. Daher gehören seine heutigen Bestände mit geringen Ausnahmen den nachwiedertäuferischen Zeiten an. Unter ihnen erwiesen sich besonders die Kämmerei- und Grutamts-Rechnungen, ferner die Ratsprotokolle als ergebnisreich für die kunstgeschichtliche Forschung. Sie sind meistens sehr eingehend und sorgfältig geführt. Nur ist zu bedauern, daß einzelne und gerade solche aus wichtigen Jahren sich nicht mehr vorfinden. [2]) Von den genannten Akten habe ich die Grutamts- und Kämmerei-Rechnungen, ebenso die Ratsprotokolle bis zum Jahre 1804 durchgesehen. Diesem Material entstammt die größte Mehrheit der im Anhange abgedruckten Mitteilungen zur Künstgeschichte. Über die beim Druck befolgten Grundsätze wird später die Rede sein.

Über das Verhältnis der Grutamts- zu den Kämmerei-Rechnungen wäre einiges zu bemerken. Das Grutamt zu Münster, dessen Haus in diesem Jahrhundert, ebensowie die alte Kämmerei, abgebrochen ist, war

[1]) So führt Nordhoff, Archiv für kirchl. Kunst IX (1885) S. 74, einzelne Posten aus Kämmerei-Rechnungen auf und bemerkt, daß Geisberg (ehemaliger Stadtarchivar) letztere durchgearbeitet habe (S. 73 Anm. 3).

[2]) Das Repertorium des Stadtarchivs giebt als vorhanden an von den Grutamts-Rechnungen: 1480, 1533, 1536—1599, 1600—1686, 1688—1699, 1700—1804; von den Kämmerei-Rechnungen: 1447, 1448, 1449, 1458, 1541—1552, 1558, 1562, 1563, 1566, 1579, 1580, 1581, 1585—1593, 1595—1599, 1600—1612, 1615, 1616, 1620—1630, 1633—1640, 1642, 1644—1646, 1648, 1650, 1651, 1653, 1656—1658, 1662, 1665, 1668—1679, 1681—1686, 1692, 1694—1699, 1701—1804; von den Ratsprotokollen: 1530, 1536, 1537, 1564—1572, 1574, 1579—1599, 1600—1641, 1643—1659, 1662—1665, 1673, 1677—1679, 1680, 1682—1699, 1700—1804. Verschollen ist seit längerem das Ratsprotokoll des Jahres 1648.

diejenige städtische Behörde, welche die Brausteuern einzog. Es war zugleich eine Art städtischer Bank, die Gelder aufnahm und verzinste. Die Kämmereikasse war die eigentliche Stadtkasse. Die Stadt leistete ihre Zahlungen entweder aus der Kasse der Kämmerei oder des Grutamts. Im allgemeinen bezahlte die erstere die Ausgaben für die öffentlichen Gebäude, die Befestigungen, die Armierung, die Straßen u. s. w., die letztere dagegen die Ausgaben für das Gruthaus, die Trinkgelder, die Almosen und sonstige außerordentlichen Ausgaben, darunter auch sehr hohe. Doch war wenigstens bis 1661 die Zuständigkeit der beiden Kassen nicht sehr strenge unter einander begrenzt.

Die Ratsprotokolle fangen um 1600 an, ausführlicher und umfangreicher zu werden.

Zu berücksichtigen ist, daß die Rechnungen nicht immer genau vom 1. Jan. incl. bis 1. Jan. excl. reichen, sondern auch von einem der ersten Tage des Januar, meist Freitag oder Samstag nach Circumcisio, beginnen und an diesem Termin auch im folgenden Jahre enden. Die Ratsprotokolle gehen von einer Ratswahl bis zur anderen; diese fand um die Mitte des Januar statt.

Den Inhalt der gesammelten Mitteilungen habe ich, soweit es anging, unter Benutzung der vorhandenen Litteratur zu kleinen Bildern zu vereinigen und zu verarbeiten gesucht. Diese Bilder mögen einen Blick in den Kunstbetrieb der Stadt Münster seit der Wiedertäuferzeit bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein gewähren. Sie machen keinen anderen Anspruch, als ein Beitrag zur münsterischen Kunstgeschichte zu sein.

Das Rathaus.[1])

Der Rathausgiebel. — Als nach der Eroberung der Stadt im Jahre 1535 die vertriebenen Bürger wieder zurückkehrten, sahen sie auch an ihrem Rathausgiebel die Spuren von der Bilderstürmerei fanatischer Wiedertäufer. Die Figuren an der unteren Fensterreihe des Giebels waren heruntergeschlagen und die Malereien in den Zwickeln der Arkaden angetastet.[2]) Lange Jahre vergingen, ehe man sie wieder erneuerte. Erst als die Gesandten zur Friedensberatung nach Münster kamen, dachte der Rat daran. Ihnen sollte sich der Giebel ohne Fehl in neuem Farbenschmucke zeigen. Der münsterische Bildhauer Johann Kotman führte um 1646 die fünf erforderlichen Statuen aus. Sie standen bis 1865 oder 66, wo sie bei der Restauration des Giebels entfernt und durch Statuen von der Hand des Bildhauers Allard ersetzt wurden. Geisberg[3]) bezeichnet diese Kotmanschen Bildwerke als „roh und plump gearbeitet". Über ihren weiteren Verbleib ist mir nichts bekannt. Zu gleicher Zeit erhielt der münsterische Maler Everhard Alerdinck vom Rate den Auftrag, den Giebel zu illuminiren.[4]) Der bezügliche zwischen ihm und dem Rate geschlossene Kontrakt hat sich erhalten. (Abgedr. unter 1646.) Nach diesem war Alerdinck gehalten,

---

[1]) Vergl. H. Geisberg, Das Rathhaus zu Münster, Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde., Westf. XXXII (1874) S. 1 ff.

[2]) Gedrucktes Flugblatt von 1535: Die ordnung der Widerteuffer zu Münster, abgedr. Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westf. XVII S. 240 ff. Darin heißt es S. 243: Vor dem ratshause die Bischoff, die da stunden, seind zu stucken zerschlagen worden und die gemalten bild will man auswischen, das aller bilder gedechtnus und angesicht soll vertilget werden, auf das die kinder Gottes kein newes davon halten.

[3]) a. o. O. S. 40.

[4]) Daß Alerdinck 1646 den Giebel anstrich, und daß die fünf Steinfiguren zur selben Zeit entstanden, hatte bereits A. Hechelmann in den Stadtrechnungen gefunden und an Geisberg mitgeteilt. (S. 40 Anm. 2.) — Wir dürfen annehmen, daß dieser Everh. Alerdinck der jüngere dieses Namens ist, der 1622 in die Gilde aufgenommen wurde und 1658 Mai 11 starb.



den ganzen Giebel von oben, die Engel eingerechnet, bis unten in weiße Ölfarbe zu setzen; die Bilder sollten mit Farben, Gold und Silber neu geziert werden; die beiden Thüren und die Fenster einen grünen Anstrich erhalten und die fünf neuen Statuen an den Fenstern polychromiert werden. Unter den Bildern sind nach dem Wortlaute des Verdinges: „dass er die bilder in sölcher statur, wie sie itzo sich befinden (salvo ob die herrn eine andere bessere positur, so er Alerding vorzubringen verbütig, erwehlen werden) und mit selbigen coloren, farben, silber und golt illuminiren und zieren solle", eher Wandmalereien, als Steinbilder zu verstehen. Im folgenden Jahre (1647) drängt der Rat Alerdinck, seine Arbeit bis Michaelis zu beenden. Ob er sich überhastet hat — er selbst schrieb die Schuld seinen Gesellen zu, was aber der Rat nicht gelten lassen wollte — 1653 tadelt ihn der Rat, daß er so schlecht angestrichen habe.

Ihm sind auch die fünf gepanzerten, stehenden Gestalten zugeschrieben, die auf den Zwickeln über den Säulen gemalt und in diesem Jahrhundert noch sichtbar waren; die in der Mitte stellte Karl den Großen mit Scepter und Reichsschild dar, die beiden zunächst stehenden trugen einen Schild mit dem Wappen Münsters; auf der Nordseite sah man Karl den Großen und Wittekind und eine Weltkugel zwischen ihnen. Als aber die Restaurationsarbeiten des Jahres 1824 bis zu den unteren Teilen des Rathauses fortgeschritten waren, herrschte bei den maßgebenden Kreisen leider die Ansicht, daß man auf die Erhaltung jener Gemälde verzichten dürfe.[1]) Nachdem später die Tünche von 1824 entfernt war, traf man auch nicht eine Spur mehr von ihnen an. Wahrscheinlich fand Alerdinck noch Reste von ähnlichen Figuren vor, wie auch Punkt zwei des Verdings anzudeuten scheint, und vielleicht noch von denen, die in jener Wiedertäuferzeitung erwähnt werden. Jedenfalls beweist die Einleitung des Verdings, daß der Giebel lange vor 1646 bereits einmal eine „Illuminierung" erhalten hatte. Wann sie geschah, können wir nicht mehr ermitteln, wahrscheinlich aber fällt sie noch in die vorwiedertäuferischen Zeiten. Denn weder die Stadtrechnungen, noch die Chroniken geben von einer zwischen 1536 und 1646 erfolgten Bemalung Kunde. Reste von Malereien aus dem 15. Jahrhundert stellten die Untersuchungen Geisbergs 1865/66 fest.

Noch einmal wurde die Polychromierung des Giebels wenigstens zum Teil erneuert. 1780 gab der Tyroler Maler Legleitener den

---

[1]) Geisberg. a. o. O. S. 12 ff.

fünf Statuen vorn am Giebel ein neues Farbenkleid. Möglich ist es auch, daß er die gemalten Figuren ausbesserte. Auf den ganzen Giebel aber haben sich seine Malerarbeiten nicht erstreckt. Wie sparsam der Rat der Stadt damals sein mußte, zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit; er wollte, daß statt des teuren, ehemals verwandten Feingoldes Legleitener eine dem Golde ähnliche gelbe Farbe nehme. Dabei ist anzuerkennen, daß der Rat auch in dieser Zeit, die zudem der Gotik nicht gerade hold war, seinem ehrwürdigen Rathausgiebel Liebe und Achtung entgegenbrachte.

An die Bemalung, wie sie der Giebel seit dem 15. Jahrhundert besaß, erinnern heute nur noch die bei der letzten Restauration 1865/66 neu polychromierten Wappenschilde.

Der Friedenssaal. — Der bedeutungsvollste Teil des Rathauses ist die frühere Ratskammer, heute nach dem in ihr 1648 geschlossenen Frieden der Friedenssaal genannt. Der ernste, von historischen Erinnerungen durchwehte Raum hat seine alte, künstlerische Ausstattung im ganzen getreu bewahrt. Aus vorwiedertäuferischer Zeit stammt noch das geschmackvolle Schnitzwerk an der Nordwand gegenüber dem Kamine: ein zierlicher Baldachin tritt hervor, thürenreiches Geschränke mit Reliefs auf den Füllungen steht an den Seiten. Das hübsche Sitz- und Paneelwerk an den Langseiten des Saales, der mächtige Kamin mit seinem Figurenschmuck, die feingestimmten bunten Fenster, all dies Zierwerk entstand nach Ausweis der beigefügten Jahreszahlen in dem Jahre 1577. Leider fehlen die Kämmerei-Rechnungen aus dieser Zeit, die uns über die Meister jener Werke Auskunft geben würden.

Der phantasiereiche Kronleuchter, in dessen breiten Eisenreifen Jagdscenen ausgeschnitten sind, trägt innerhalb dieses Reifens ein mächtiges Hirschgeweih und, wo dieses aufsitzt, ein zierliches Muttergottesbild im Strahlenkranze. Vielleicht ist es die Hälfte jenes „geduppelten Lieben Frawen bildes in sole“, das, wie die Kämmerei-Rechnung von 1636 mitteilt, von Johann Groeninger verfertigt und auf der Ratskammer an Stelle einer Lukretia gesetzt wurde. [1])

Das Silberwerk. — Als geringe Reste des reichen Silberwerkes, welches die Stadt ehemals besaß, werden im Friedenssaale ein künstliches Trinkgefäß von der Gestalt eines Hahnes und eine schöne Agraffe

[1]) Das Hirschgeweih scheint ursprünglich zu einem sgn. Leuchterweibchen gehört zu haben, dessen Leib die in obigem Posten genannte Lukretia darstellte. Nach der Überlieferung ist das heutige Muttergottesbildchen das alte und befand sich eine Zeitlang im Privatbesitz, aus dem es zurückgegeben wurde.



mit dem Stadtwappen aufbewahrt. Man kann annehmen, daß die Stadt schon vor 1534 ein Silbergerät ihr Eigen nannte, das ihres Ansehens würdig war; aber davon wird aus den Stürmen der Wiedertäuferzeit nur wenig für die Stadt übrig geblieben sein. Doch schon bald darauf begann sie, den Grund für ein neues Stadtsilber zu legen. Reiche Freunde Münsters halfen dabei, indem sie silberne Gefäße schenkten oder das Geld dafür stifteten. Die Stadt ließ bei wachsendem Wohlstande nicht nach, ihren Silberschatz ständig zu vergrößen, und ebensowenig vergaßen hervorragende Bürger die Förderung dieser vaterstädtischen Sammlung. So erwarb in jener silberfrohen Zeit der Renaissance Münster ein Stadtsilberwerk, das bei städtischen Festen und Bewirtungen fremder Herrschaften allen Prunk einer glänzenden Repräsentation ermöglichte. [1])

Es hatten ja damals alle deutschen Städte von Bedeutung ihr Silberwerk. Aber nur wenigen war es beschieden, das Beste davon bis in unsere Tage retten zu können, wie z. B. Osnabrück [2]) und Lüneburg. [3]) Auch Münster hatte dies Glück nicht.

Bereits 1633 wurde sein Stadtsilber stark angegriffen, als wegen Mangels an Silbergeld eine Anzahl städtischer Silbergefäße in die Münze geschickt werden mußte. Doch war noch 1661 ein schöner Silberschatz zusammen. Die großen Schulden und die Geldnot jenes Unglücksjahres zwangen aber die Stadt, einen großen Teil des ihr zugehörenden Silberwerks für 560 Thaler zu versetzen; es wurde 1666 reästimiert. Auch wurde mancher Becher an die Leute des bischöflichen Siegers gegeben, um für die darniederliegende Stadt Schonung und Gnade zu erwirken. Welche weiteren Schicksale das Silberwerk der Stadt gehabt hat, ob und wann man es verkauft oder sonst eingebüßt hat, konnte ich nicht völlig feststellen. Städtisches Silbergeschirr, das auf der Stadtschreiberei verborgen gewesen war und 1706 aufgefunden wurde, ließ der Rat im selben Jahre verkaufen und erzielte 105 Thaler. 1783 wurde mit seiner Erlaubnis das noch auf dem Grutamte und der Kämmerei befindliche Silberwerk, ebenso auch das alte Zinn und sonstiges für 99 Thaler losgeschlagen; der Erlös diente zur Anschaffung

---

[1]) Ein Pergamentheft des Stadtarchivs (III 1a) enthält außer anderem auch ein Verzeichnis des Stadtsilbers von 1605 und von später hinzugekommenen Stücken. (Abgedr. unter 1605.)

[2]) Den Osnabrücker Silberschatz beschreibt Philippi in den Mitteil. des Ver. f. Gesch. u. Landesk. v. Osnabrück XV (1890) S. 352 ff.

[3]) Jetzt im Königlichen Gewerbemuseum zu Berlin.



von Porzellan und anderen zu den städtischen Traktamenten nötigen Gegenständen.

Der obengenannte „Hahn“ hat sein Leben durch alle schlimmen Zeiten hindurch gefristet und thut auch heute noch bei feierlichen Gelegenheiten treu seinen feuchten Dienst. Er muß schon im alten Silberschatz der Stadt einen besonderen Vorrang genossen haben, daß er nicht das Schicksal der anderen Becher geteilt hat.[1]) Das Beschauzeichen N erweist ihn als Nürnberger Arbeit.

Die Agraffe dagegen trägt auf der Rückseite das Beschauzeichen Münsters neben der Marke des ehemals dort angesessenen Goldschmiedes Hermann Balke[2]) und die gravierte Inschrift: FACTVM ANNO 1606 36 LOIT. Während es bisher gänzlich unbekannt war, welche Bestimmung sie früher gehabt hatte, ergiebt heute ein Posten der Kämmerei-Rechnung von 1605,[3]) daß sie ein Stadtspielmanns-Wappen gewesen ist. Solcher Spielleute, die in älterer Zeit auch wohl Pfeifer genannt wurden, gab es im 17. Jahrhundert vier; einer von ihnen hielt die Tageswacht auf dem Lamberti-Kirchturm. Sie schworen in ihrem Diensteide, daß sie die ihnen übergebenen Wappen treu und sorgfältig bewahren und auf Erfordern ehrlich zurückgeben wollten.[4]) Es

---

[1]) Er hat wahrscheinlich, wie die Überlieferung erzählt, den ausscheidenden und den neugewählten Bürgermeistern einen Ehrentrunk gespendet. 1650 ward er renoviert, ebenso mehrmals im 18. Jahrhundert und auch in neuerer Zeit. Noch andere phantastische Formen waren früher unter den Geschirren der Stadt vorhanden, so eine silberne Henne, eine Windmühle, ein Einhorn, ein Hirsch u. a.

[2]) Herman Balke wurde 1572 als Meister in die münsterische Goldschmiedegilde aufgenommen. Sein Zeichen ist ein Wappenschild mit einem B innerhalb eines H und darüberstehendem Sternchen.

[3]) Daß auf dem Wappen 1606 eingraviert steht als Jahr der Herstellung, die Kämmerei-R. von 1605 aber die Bezahlung vermerkt, klärt sich dadurch auf, daß der bezügliche Posten den Schluß der Ausgaben des Jahres 1605 bildet und daher wahrscheinlich ins Jahr 1606 gehört. Das Etatsjahr ging ja nicht immer vom 1. Januar—1. Januar. (Vergl. S. 168).

[4]) In dem sogn. „Pergamenbok“ (Stadtarchiv III Nr. 1), in dem die Eide und Geldbezüge der städtischen Beamten verzeichnet stehen, heißt es in der Huldigung der piper fol. 12: Ock so will ick dat wapen, dat mi de kemerern doen, truwelicken hoden und waren bes tor tit, dat se dat weder von mi heischen oft bi eren wissen baden heischen laten, dan sall ick enn dat wapen weder geven sunder weddersprocke. — Und ick ensall noch enwill des wapens nicht verkopen, versetten, noch verbrengen. dewile ick dat wapen in miner hoide hebbe, dan in er seker beholt wederaverleveren, also dat van mi gesunnen wert. — In den Kämmerei-Rechn. des 17. Jahrh. werden 4 Spielleute angeführt.

ist aber unsicher, ob drei oder vier solcher Wappen vorhanden gewesen sind; 1562 hatte Heinrich Isermann die drei großen Wappen der Spielleute ausgebessert; es fragt sich nun, ob das von Hermann Balke verfertigte ein neues viertes war, oder ob es nur ein beschädigtes oder verloren gegangenes von jenen drei alten ersetzte. Vielleicht hatte der Spielmann auf dem Turm kein Wappen und sind deswegen nur drei dieser Wappen in Gebrauch gewesen. Sie dienten als Mantelschließen bei festlichen Auftritten. Das erhaltene hat die Gestalt der großen gotischen Mantelagraffen (monilia); [1]) es ist frei und durchbrochen unter Verwendung von Vergoldung und Email sehr geschmackvoll gearbeitet; beachtenswert sind die Anklänge an die Gotik.

Mit dem Hahn und dem Spielmannswappen zusammen wird auf dem Friedenssaale ein Stab aufbewahrt, der mit getriebenen, gravierten und Sprüche tragenden Beschlägen aus Silber verziert ist. Man pflegt ihn den Bürgermeisterstab der Stadt Münster zu nennen, insbesondere wohl mit Rücksicht auf seine Sprüche. Doch ist es mir zweifelhaft, ob mit Recht. Einen Bürgermeisterstab habe ich in den Stadtrechnungen nicht erwähnt gefunden, dagegen wohl einen Thorwärterstab, und zwar verzeichnet die Kämmerei-Rechnung von 1545 einen Posten von $16^1/_2$ m für dessen Silberbeschlag. Die Ornamente des Stabes auf dem Friedenssaal stimmen zu dieser Zeit. Deshalb möchte ich ihn eher für den alten Thorwärterstab halten. Der Thorwärter war nach heutigem Ausdrucke der Thürhüter des Rates, der abgesehen von sonstigen Obliegenheiten die Wache an der Thüre der Ratskammer während der Sitzungen des Rates zu halten hatte.

Waffen. Im Friedenssaale befinden sich auch mehrere Gegenstände, die als Erinnerungen an Jan van Leyden gezeigt werden; so Waffen, darunter eine Riesenhellebarde und ein riesiges Schwert, beide ungeeignet für den Kampf und mehr Schauwaffen für Aufzüge; dann die Reste eines geschnitzten Himmelbettes; weiter die Zangen, mit denen der Wiedertäuferkönig, Knipperdollink und Krechting gemartert wurden, zuletzt ein Schuh, den eine Frau Jans getragen haben soll. Sehen wir, was die Akten darüber mitteilen!

Die Figur Jans von Leyden war zu interessant und eigenartig gewesen, als daß man seine Waffen, seinen Schmuck und sonstige Erinnerungen an ihn nicht aufgehoben hätte. Den goldenen Siegelring Jans und dessen Waffen brachte der Kanzler des Bischofes Everhard

---

[1]) Vergl. eine gotische Agraffe, verfertigt um 1487, aus dem Dome zu Minden, jetzt im Berliner Kunstgewerbe-Museum.



von Elen in seinen Besitz. Er vermachte jene Sachen in seinem Testament von 1558 Januar 24 der Stadt Münster und wollte, daß sie zum ewigen Gedächtnis von ihr aufbewahrt und behalten würden.[1]) Diese Forderung des Erblassers erfüllte die Stadt inbetreff des Ringes nicht, sondern sie verkaufte ihn, wie Kerssenbrock erzählt, an den Goldschmied Knoep, über den wir später noch zu sprechen haben. Für die Waffen dagegen bezeigte sie mehr Anhänglichkeit und behandelte sie mit Sorgfalt. So fanden sich in den Kämmerei-Rechnungen mehrmals (1596, 1603, 1607, 1613, 1616, 1646) Posten über Reinigung des Harnisches, der Hellebarde und der Spieße des Wiedertäuferkönigs. Nach 1646 verliert sich jede weitere Spur. Daß die Waffen zugrunde gegangen sind, kann ich nicht annehmen. So mag von den Waffen, die heute um den Kamin des Friedenssaales stehen, die eine oder andere aus dem Vermächtnis Everhards von Elen herrühren. Der Harnisch des Königs aber, glaube ich, darf unter den einfachen, gewöhnlichen Rüstungen des Friedenssaales nicht gesucht werden. Er wird der Prachtliebe des Königs entsprechend prunkvoll verziert gewesen sein.

Die Gemälde. — An jene Friedensverhandlungen von weltgeschichtlicher Bedeutung, die in der Ratskammer ihren Abschluß fanden, erinnern 36 Porträts, die dort in zwei Reihen an der inneren Wand hangen. Von diesen stellen 32 die vornehmsten der Gesandten dar; 3 gekrönte Häupter, nämlich den König von Spanien, den König von Frankreich und den deutschen Kaiser; 1 den Stadtkommandanten. Der heutige Zustand der Bilder ist nicht besonders gut. Sie sind bei einer älteren Restauration beschnitten und auf neue Spannrahmen gezogen worden, wobei der neue, aufgenagelte Rand verklebt wurde. Sie haben unter schlechten Firnissen, Übermalung und Schmutz sehr gelitten, und auch vorsichtige Auffrischungen in neuerer Zeit konnten diese Schäden nur zum Teil beseitigen. Die Beurteilung der Bilder ist infolgedessen nicht wenig erschwert. Die jetzigen Rahmen wurden 1784 angefertigt.

34 von diesen Porträts kaufte die Stadt im Jahre 1648 von dem Maler Floris aus Brabant und bezahlte für jedes 10 Rthlr.

---

[1]) Kopie im Stadtarchiv zu Münster, XIV Nr. 36a. Der betreffende Passus lautet: **Noch gaff und besatte he einem erbaren raede der stadt Munster den golden signetz-rink, so der Wedderdoper konnink Johann van Leyden gehadt, item harnesch und speitze, em oich tobehorich gewesen, item alle ander weher und oich boeker, so van dem Wedderdopeschen handel, alhir to Munster hiebeforns geschein, meldunge doen, sodaens tor ewiger gedechtnis to verwaren und to holden . . .**

Die Quittung hierüber vom 16. Okt. 1649 veröffentlichte bereits Adolf Hechelmann [1]) und stellte damit zum ersten Male den Meister der Mehrzahl der Bilder fest. Zwei Bilder gehören also nicht dem Floris an. Sie sind vielleicht von Terborch gemalt. Denn die Grutamts-Rechnung des Jahres 1648 enthält einen Posten von 20 Rthlr. für den statischen schilder, welcher der herren abgesandten contrafait dem rate verehret hat, und dies läßt auf zwei Bilder schließen, wenn man die bei Floris angewandte Taxe zugrunde legt; dann besagt weiter die Überlieferung, daß bei einer früheren Restauration auf einem der Bilder an einer jetzt verdeckten Stelle der Name Terborch gelesen sei. [2])

Welche zwei von den 36 Porträts könnten nun dem Terborch zugeschrieben werden? Man darf Geisberg wohl Recht geben, wenn er Nr. 21 der Reihe, nämlich das Porträt Godards van Rede, des Bevollmächtigten der Generalstaaten für Holland, für ihn in Anspruch nimmt Es fällt durch lebensvolle Auffassung und künstlerische Ausführung unter der Menge der vielfach recht mäßig und flach gemalten Porträts des Floris ins Auge. Das Urteil über die Kunst des Janbaptist Floris — so unterschreibt er sich in jener Quittung — insoweit wir es uns nach seinen Werken im münsterischen Friedenssaale bilden können, fällt überhaupt nicht sehr zu seinen Gunsten aus. Auch ist weiteres über ihn bisher nicht bekannt. Im übrigen vermochte ich nicht trotz sorgfältiger Prüfung, in einem der noch übrigen 35 Porträts die Künstlerhand Terborchs zu erkennen.

Die Stadt Münster ist heute in dem glücklichen Besitz mehrerer ausgezeichneter Schöpfungen Terborchs, [3]) die den großen Saal des städtischen Verwaltungsgebäudes zieren. Das eine ist eine Wiederholung jenes berühmten Bildes „Der Friedensschluß zu Münster“, das aus der Sammlung Demidoff für 220000 Fr. angekauft und später der National-Galerie in London geschenkt wurde. Das zweite stellt eine Leichenfeier (?) im Friedenssaale dar; Gesandte umstehen einen Sarkophag, auf dem die Figur eines schönen Mannes mit einem Kinde im Arme ruht. Auf dem dritten, das größeres Format hat, sehen wir die Ankunft des holländischen Gesandten von Pauw vor der Stadt

---

[1]) Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westf. XXXII (1874) S. 109 f.

[2]) Hechelmannn a. a. O. S. 110.

[3]) Adolf Rosenberg, Terborch und Jan Steen 1897 (Künstler-Monographien von H. Knackfuß XIX). Über seine Thätigkeit in Münster vergl. S. 36 ff. Bei ihm auch die Litteratur über Terborch.

Münster. Alle drei sind in neuerer Zeit von hochherzigen Gönnern der Stadt Münster geschenkt, das erste vom Gerichtsrat a. D. Ficker p. m., die beiden anderen von Wilh. Hüffer zu Rom p. m.

Außer Terborch hat zu Münster während der Friedensverhandlungen noch ein anderer bedeutender Maler geweilt, nämlich Anselmus van Hulle.[1]) Er porträtierte hier die Gesandten und ließ dann diese Bildnisse durch bedeutendere Meister in Kupfer stechen. Sie erschienen zu einem größeren Werke vereinigt zuerst 1648 unter dem Titel: Celeberrimi | Ad Pacificandum Christiani Nominis Orbem | Legati, | Monasterium et Osnabrugas | Ex Omni Pene Gentium Nationumque Genere | Missi; | Ad Vivum | Anselmi Van Hulle Penicillo | Expressi, | Eiusque Cura et Aere, | Per Insigniores Huius Aevi Sculptores | Caelo | Repraesentati. | Antverpiae, | Apud Danielem Middelerium. | Anno M. DC. XLVIII. | Cum Privilegio. | Typis C. Jagheri. |[2])

Münster und Osnabrück[3]) erhielten je ein Exemplar dieses Kupferwerkes von dem Maler selbst verehrt. Er hatte Münster dadurch ausgezeichnet, daß er die Porträts der damaligen beiden Bürgermeister darin aufgenommen hatte. Dies gefiel dem Rate sehr; er wies ihm 1650 zum Danke eine Geldgabe von 70 Thlr. an. Jenes Geschenk des Anselm van Hulle ist nicht mehr vorhanden. Dafür gehört aber heute zum Inventar des Friedenssaales ein Exemplar der bekannteren Ausgabe: Pacificatores orbis Christiani u. s. w., erschienen 1696 zu Rotterdam; es wurde laut eingetragenem Vermerke 1842 für die Stadt angekauft.

---

[1]) Über Anselm van Hulle vergl. Nagler, Künstler-Lexikon IV S. 358; Ersch-Gruber, Allgem. Encyclopädie Ser. II Bd. 11 S. 485 f.; Siret, Dictionnaire historique des peintres I S. 447.

[2]) Freundl. Mitteilung aus dem Königl. Kupferstich-Kabinett zu Berlin.

[3]) Der französische Brief des Anselm van Hulle, datiert Nürnberg, 16. November 1649, in dem er den Magistrat der Stadt Osnabrück um Empfangsbescheinigung für sein übersandtes Werk bittet, ist abgedruckt in den Mitteil. des Ver. für Gesch. u. Landesk. von Osnabrück XVII (1892) S. 416. Wir erfahren auch aus dem Briefe, daß seine Frau Liviene van t'Hugne noch in Münster wohnte; an sie soll der Magistrat die erwünschte Mitteilung schicken. Sicherlich erwartete van Hulle, daß man dieser eine klingende Erkenntlichkeit beifügen würde.

Ansichten von Münster. Bibliothek.

Münster war stolz darauf, die erste und vornehmste Stadt Westfalens zu sein. Sie hatte es gern, wenn man sie die Urbs primaria Westphaliae oder ähnlich nannte, am liebsten aber hörte sie den Titel Metropolis. Schon Murmellius gebrauchte diesen in der Überschrift seiner Ode auf die Stadt Münster. Eine Rolle spielte der Titel Metropolis auch bei den Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit. In jenem Memorial, das die Stadt 1647 dem Friedenskongresse zur Erlangung von neuen Befugnissen einreichte, um die fürstbischöfliche Obergewalt zurückzudrängen, verlangte sie auch, kraft kaiserlicher Autorität Metropolis zu heißen: 8) Ut quia haec Civitas Metropolis Westphaliae audit, hunc Titulum Caesarea authoritate habeat. [1])

Daß die Stadt in diesem Punkte etwas empfindlich war, wußten auch die Stecher und Verleger der Pläne und Ansichten Münsters; sie vergaßen nicht, wenn sie auf guten Absatz rechneten, dem Titel des Blattes das Wort Metropolis oder eine andere ehrende Bezeichnung beizufügen.

Dem Rate machte es immer eine große Freude, wenn jene ihm eine wohlgelungene „Abkonterfeiung" der Stadt verehrten, und er wies ihnen, um seine Erkenntlichkeit zu bezeigen, ein schönes Trinkgeld an. Er wußte ja, daß solche gedruckte Ansichten bis in die weite Fremde ein viel besseres und anschaulicheres Bild von der Bedeutung Münsters gaben, als irgend eine Beschreibung.

1570 schenkt Remigius Hogenberch Wesaliensis eine Ansicht von Münster und erhält dafür 8 m. 1617 bittet Gerhard Alzenbach den Rat um das Privilegium, daß die bei ihm erscheinende Ansicht Münsters niemand innerhalb Münsters während einer bestimmten Frist nachmachen dürfe. (Abgedr. unter 1617.) Dieser aus zwei Blättern bestehende Stich ist 117 cm lang und 36 cm breit; er trägt die Überschrift: Westphaliae Metropolis Monasterium alias Munster und unten die Bezeichnung: Nicolas van Ringen delineavit und Gerrard Alzenbach exc. Aus dem gedruckten Text der Rückseite geht hervor, daß die Ansicht 1618 zu Cöln erschienen ist. [2])

[1]) W. Sauer, Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit. Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westf. Bd. XXX (1872) S. 116.

[2]) Freundl. Mitteilung aus dem Königl. Kupferstich-Kabinett zu Berlin.



Eine sehr getreue Ansicht aus der Vogelperspektive rührt von Everhard Alerdinck[1]) her, der sich Ende 1634 an den Rat mit der erfolgreichen Bitte wandte, ihm einen Zuschuß zur Anfertigung der Platte zu gewähren. (Abgedr. unter 1634.) 1636 erschien die Ansicht. Ein sehr beschädigtes und geflicktes Exemplar davon besitzt die Bibliothek des Altertums-Vereins zu Münster. Da der Rand schlecht erhalten und überklebt ist, läßt sich die Plattengröße nur annähernd auf etwa 95 : 95 cm bestimmen. Da Maler Alerdinck ein angesessener Bürger Münsters war, der Haus für Haus kannte, da er sorgfältig arbeitete und ein Format wählte, das auch die Andeutung des kleinsten Bürgerhauses gestattete, so besitzt dieser Plan unter der großen Zahl der andern einen besondern Wert. Unten links steht: Ferdinando primo archiepiscopo et electori Coloniensi, episcopo Monasteriensi, duci Bavariae, principi suo clementissimo Domino ordinibus patriae necnon S. P. Q. Monasteriensi gratiosissimis Everhardus Ale [rdinck] pictor d d d MDCXXXVI.[2]) Oben rechts: Reverendissimi serenissimi archiepiscopi electoris Coloniensis diplomate cautum ne quis praesentem tabulam citra autoris voluntatem infra octennium aeri incidat aut incisam in suas ditiones importet aut venumdet, sub confiscatione exemplarium et certa poena eidem inserta. Datum Bononiae anno 1636.

Einmal hat der Rat selbst auf städtische Kosten eine Ansicht der Stadt anfertigen lassen und zwar im Jahre 1658. Damals erfüllte stolze Befriedigung über die Tapferkeit und Festigkeit, mit der man dem Bischof begegnet war, die ganze Bürgerschaft.

Der Stich zeigte Münster mit der Belagerung durch den Bischof im Jahre 1657. Die ganz erheblichen Herstellungskosten lassen auf ein sehr großes Format schließen. Es ist mir nicht gelungen, ein Exemplar dieses Stiches nachzuweisen.

Ebenso schmeichelte es dem Rate der Stadt, wenn ihm Gelehrte, Musiker und Dichter ihre Werke überreichten, und er ließ es auch in diesen Fällen an hohen Trinkgeldern nicht fehlen.[3]) Vermerke hier-

---

[1]) Wohl von dem jüngeren Everhard Alerdinck. In dem Gesuche nämlich ist von mutterlosen Waisen die Rede, was eher für den jüngeren, 1622 in die Gilde aufgenommenen, als den älteren, 1609 zugelassenen spricht.

[2]) Diese ganze untere linke Ecke ist ergänzt und aufgeklebt und die oben stehende Widmung in Tusche darauf gezeichnet. Ob die Worte richtig kopiert sind, ist nicht sicher; für Alerdinck ist z. B. Ale geschrieben.

[3]) Wenig freundlich wurden 1564 Bücher Hermann Hamelmanns zurückgewiesen, wenn auch das Trinkgeld nicht ausblieb. Grutamts-Rechn.: Item den maendach

über sind in den Stadtrechnungen bis zu Christoph Bernhards Zeiten ungemein häufig.

Von einer eigentlichen städtischen Bibliothek hören wir in den Rechnungen nichts. Dagegen hat das Ratsprotokoll von 1644 einen Vermerk betreffend die Aufstellung der Bibliothek, welche zum Sande außer seiner Kunstkammer der Stadt vermacht hatte. Diese zum Sandische Bibliothek verkam später in Folge von Verwahrlosung ganz und gar; 1776 wurde ihr Verkauf beschlossen. Was aber aus seiner Kunstkammer geworden ist, weiß man nicht. Solche Kunstkammern waren eine eigenartige Erscheinung in der Kunstliebhaberei des 17. Jahrhunderts bis in das 18. hinein. Man verstand darunter Sammlungen, in denen neben wirklichen Kunstwerken merkwürdige Künsteleien und Spielereien der Handwerker, wunderliche Naturerzeugnisse und allerhand Raritäten und Kuriositäten aufbewahrt wurden.

Festungswerke und Armierung der Stadt.

Nach der Eroberung im Jahre 1535 war die Stadt trotz ihrer vortrefflichen Befestigungswerke [1]) einige Jahre hindurch in einem

---

na Assumptionis Mariae virginis, als den 21. Augusti sint einem erb. rade behandet und togestalt etliche latinsche gedruckte boke, so meister Hermannus Hamelmannus demselbigen rade dedicert hadde und presenteren laten, doch ein rat heft sie nicht angenommen, sondern bevolhen, dat men den bodden die boke wedderum behanden und twe daler tor verehrung geven solde, wie solchs geschein, und dem bodden angesacht, ein rat neme solche boke nicht an, derwegen solde er andere darmede verehren etc. 4 m.

Im Jahre 1562 überreichten zwei Musiker dem Rate eine Komposition, doch mit verschiedenem Erfolge.

Grutamts-Rechn.: Item den 22. Junii ut bevel der borgermeister und etlicher vam rade einem ut hertzogen Augusti van Sassen lande als desselbigen hertzog musico, genant meister Johannes Wirckerus Oschacensis, so einem erbaren rade ein kunstrike musick aver Te deum laudamus mit 6 und 5 stemmen und uf twischaff geschreven, dedicert und geschenkt 12 daler und dem bodden 1½ daler is 27 m.

Item up dem maendach na Assumptionis Mariae heft Jacobus Sweringus musicus einem rade ein stucke mit 5 stemmen intitulert „Fratres hoc scientes tempus, quia hora est de somno surgere“ schenken, solches wie ut bevel des raits emme weddergegeven und emme derwegen tor vereherunge dannoch geven ½ daler is 1 m.

[1]) v. Schaumburg, Zur Gesch. der Befestigung der Stadt Münster, in der Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westfalens Bd. XVI. (1855) S. 159 ff.

schlechten Zustande der Verteidigung. Thore, Mauern und Wälle hatten durch die Belagerung und Erstürmung arg gelitten, und anfangs geschah wenig für die Ausbesserung der Schäden, da die Landesregierung die Neuentwickelung der Stadt mit allen Mitteln niederzuhalten suchte. Sobald aber Münster durch den Restitutionsreceß von 1541 die Selbständigkeit in der Verwaltung seiner Angelegenheiten und auch seine Rechte bezüglich der Geschütze und der Kriegsvorräte zurückerlangt hatte, gab es sich mit rührigem Eifer daran, den schützenden Befestigungsgürtel wiederherzustellen und zu verstärken. Um auch nach außen hin kund zu thun, daß es wieder die frühere Stadt geworden, mußte Ludger tom Rink alsbald die städtischen Wappen neu in Farbe setzen. Mit angestrengtem Fleiße wurde die Armierung der Wälle ergänzt und der nötige Vorrat an Handfeuerwaffen beschafft. Von ca. 1545 bis 1555 goß ein Meister Tonies (Antonius) in Münster selbst mehrere Stücke, Feldschlangen und sonstiges Geschütz; 1552 belohnte ihn der Rat, weil er sich in der Stadt einheimisch gehalten und Arbeit, die er anderwegen angenommen, abgesagt hatte. Er half auch bei den Arbeiten auf den Befestigungswerken, soweit es in sein Fach schlug, fleißig mit. Für Büchsen sorgten ein Meister Jochim (1544) und Ludger Buessenmaeker aus Essen (1549). Die erforderlichen Harnische lieferte Jacob van Widdych, der wohl identisch ist mit dem 1551 aus Wesel herübergekommenen Jacob Harnsleger. Auch Meister Tonies und Jochim waren wohl keine münsterischen Bürger. Ein in Münster ansässiger Gießer war Bernd, der Gelb- und Glockengießer, der 1563 und 1566 Geschütze für die Stadt anfertigte. Auswärtige Meister sind wieder in den achtziger Jahren für sie thätig; an Adrian Bot, Büchsenschmied zu Essen, werden 1585 halbe Musketen in Auftrag gegegeben; Hans Wesselinck, Bürger zu Warendorf, erhält 1586 und 87 bedeutende Summen für gelieferte eiserne Geschütze; von Diderich Burick von Essen werden 1588 eine Anzahl Rohre gekauft. Man sieht, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Essen eine leistungsfähige Industrie in eisernen Waffen bestand. [1])

Um 1594 scheint es in Münster an einem Glockengießer gefehlt zu haben; denn mit dem Neuguß der zersprungenen Brandglocke wurde Hermann von Essen, Bürger zu Unna, betraut. Sie wird demnächst wieder im neuen Turm der Lamberti-Kirche ihren Platz bekommen.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wohnten zu Münster

---

[1]) Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bezog Münster seine Eisengeschütze aus dem Sauerlande, wo bekanntlich damals eine lebhafte Waffenindustrie blühte;



die tüchtigen Glocken- und Geschützgießer Heinrich Caesem (Caesman) sen. und jun. 1610 goß der ältere fünf grobe Stücke, von denen eines den Namen „die Nachtigall" bekam. Um 1635 gossen beide für die Stadt mehrere Geschütze, deren künstlerische Verzierung Groninger modellierte. Der ältere ist auch als ein tüchtiger Glockengießer bekannt. Im Jahre 1600 bat er Bürgermeister und Rat seiner Stadt um eine Empfehlung nach Horstmar, wo Glocken umzugießen waren, und unterstützte sein Gesuch (abgedr. unter 1600) durch eine sehr anerkennende Bescheinigung über den ihm wohl gelungenen Guß dreier Glocken zu Ochtrup. In Münster steht auf der „Katharinenglocke" des Lambertiturmes Henrich Caesem als Meister.[1])

Als Geschützgießer wird in den Rechnungen von 1542 und später ein Marcus Stegger genannt, dem Bernd Neuhaus für ein Stück ein Bild des Mars, für ein anderes ein Bild der Bellona lieferte.

Auch blühte in Münster das Handwerk der Büchsenmacher und Waffenschmiede. Viel wurde seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts Dirik Krater, Büchsenschmied, von seiten der Stadt beschäftigt. Zahlreich waren auch die Waffen- und Panzerschmiede. Von einem Künstler in diesem Fache, Heinrich Knoep, dessen Wiege in Münster stand, und der vielleicht dort lernte, wird später noch die Rede sein.

Die Gelb-, Geschütz- und Glockengießer, ebenso die Büchsenmacher und Waffenschmiede gehörten zur Gilde der Schmiede.

Eine eigenartige Erscheinung ist der Laienbruder Johannes Paris aus dem Observanten- oder Minoriten-Kloster zu Münster, der zwischen ca. 1630—50 viele Glocken goß,[2]) nicht ohne daß sich die

---

die im Stadtarchiv erhaltene Kämmerei-Rechnung von 1448 enthält folgende bezügliche Posten:

Item noch vor twee iseren bussen slangben und ein ok twe luttike etzlike mit twen kameren 32 m 3 s.

Item vor 19 kleine iseren bussen etzlik mit twen kamern uth dem Zuderlande 16 m $10^1/_2$ s 2 d.

Item grotter bussen und slangen tsamen 34 mit 62 kamern 254 m 3 s.

Item 83 isern klote to den slangen isern bussen. 11 m 10 s.

Item to verloen dee bussen, de hir tobreken, den bussenmester weder heem to leveren int Zuderland. $7^1/_2$ m 5 s.

[1]) Sie hat die Inschrift: Catharina mihi nomen dat fulmina pello — et jubeo mortis te meminisse tuae. Henrich Caesem anno Christi 1619 civis hujus urbis me fecit; frdl. Mitt. des Herrn Regierungsbaumeisters Hertel.

[2]) So für Albachten 1631, Bösensell 1636, Nienberge 1649 (Ludorff, Ldkr. Münster S. 12, 48, 112); für Olfen 1634, Seppenrade 1634 (Ludorff, Kr. Lüdinghausen S. 78, 95) u. s. w.

Gilden dadurch beeinträchtigt fühlten. Etwas später goß auch ein anderer Paris, mit Vornamen Anton.

Als Christoph Bernhard 1661 die Selbständigkeit der Stadt gebrochen hatte, brauchte diese für die Armierung der Befestigungswerke keine Sorge mehr zu tragen. Sie unterstanden seitdem der militärischen Gewalt der Bischöfe, die ihre privilegierten Geschützgießer hatten.

Die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts für das Stift Münster thätigen Gießer waren vielfach zugewanderte Künstler, wie Gottfried de Lapey[1]) (ca. 1670—1700), die verschiedenen Voigts und Fricken im 18. Jahrhundert, ferner Mabillot, Joh. Michael Stockey, hochfürstlicher Münsterischer Stück- und Glockengießer in dessen letztem Drittel, und die Petits[1]) seit dem Ende des genannten Jahrhunderts. In Münster war zwischen ca. 1720—50 ein vielbeschäftigter Glockengießer Johannes Schweys.

Für die Befestigungsbauten zog der Rat einige Male auch fremde Ingenieure hinzu. So entwarf 1580 Nickel, der Baumeister von Cleve, Pläne für Rundele, 1587 ein fremder Ordiniermeister Cornelius Algerus solche für das Mauritz- und Liebfrauenthor. Um 1633 war als Ingenieur ein Knickenberg[2]) beschäftigt. 1648 holte man den Werkmeister Giliams, Bürger von Antwerpen, zur Anlage einer Befestigung, eines halben „Monds“, am Kreuztor (der Vertrag abgedr. unter 1648). In Christoph Bernhards Diensten standen die bedeutenden Ingenieure Bernhard Spöde und Peter Pictorius,[3]) dieser war auch ein thätiger Architekt. Eine noch größere Wirksamkeit entfaltete Gottfried Laurenz Pictorius bis ca. 1725. Als geistreicher Baumeister, der im 18. Jahrhundert zu Münster so hervorragende Bauten schuf, wie den Erbdrostenhof und das Schloß, übertraf sie der General Schlaun.[4]) Sehr tüchtige Baumeister waren auch die beiden Lippers.

---

[1]) Kontrakt zwischen Abtissin und Dechant von Überwasser einerseits und Glockengießer Godefridus de Lapey anderseits über den Guß zweier Glocken (Großen- und Totenglocke) von 1694 Mai 13, samt Quittungen im Staatsarchiv zu Münster St. F. A. IV L 8. — Anerbieten des Alexius Petit von der Meierei von Herzogenbusch betr. Neuguß einer Glocke für Überwasser von 1802 Apr. 30. ebenda St. F. A. IV L 11.

[2]) Vergl. Stadtarchiv XIV 88 a.

[3]) Über diese und die folgenden Baumeister vergl. Nordhoff, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Kreises Warendorf S. 67 f.

[4]) Gurlitt, Geschichte des Barockstiles und des Rococo in Deutschland, S. 360, 365, 446, 480.



Goldschmiede.

Eine der angesehensten und wohlhabendsten Gilden Münsters war die der Goldschmiede. Von alters her bedeutend, hatte sie ihre glanzvollste Zeit während der Hoch- und Spätrenaissance.

Kerssenbroch erzählt von den Goldschmieden, die für den Luxus des Wiedertäuferkönigs arbeiteten [1]). Ob einige von ihnen nach dem Zusammenbruch seines Reiches wieder in Münster zugelassen sind, wissen wir nicht sicher; dagegen erscheint es als wahrscheinlich, daß die ältesten in den Gildebüchern [2]) genannten Meister schon vor der Wiedertäuferherrschaft dort ansässig waren.

Der erste Arbeiter in Edelmetall, dem wir nach dieser Zeit in den städtischen Rechnungen begegnen, ist Johann Isermann. Er schnitt 1536 oder 37 für Münster das große Stadtsiegel [3]) und das kleinere Sekretsiegel in Silber; jenes wurde 1778 zur Bestreitung der Kosten eines neuen Stahlsiegels verkauft; dieses ist wohl dasselbe alte Sekretsiegel, welches heute im Stadtarchiv aufbewahrt wird, eine saubere und ansprechende Arbeit. Johann Isermann trägt den Namen einer Goldschmiedsfamilie, die schon im 15. Jahrhundert in Münster angetroffen wird. [4]) Ihr gehörten auch die beiden Heinriche an, der Ältere und der Jüngere (Neffe des Ä.), von denen der erste 1600 in hohem Alter, der andere 1632 starb. Der ältere, vielleicht ein Bruder Johanns, wurde von der Stadt seit 1548 mit vielen Aufträgen beehrt. Alte Meister sind auch Laurenz Gryse, Gerd Osswald und Bernd Drihus; Gryse und und Osswald waren vor der Restitution der Gilden, also vor dem Jahre 1553, die vom Rate eingesetzten Verweser des Goldschmiedeamtes, Osswald und Drihus nach erfolgter

[1]) Detmer, Kerssenbroch S. 650 ff. (Münster. Geschqu. Bd. V).

[2]) Vergl. meinen Aufsatz über „Münsterische Goldschmiede" im Kunstgewerbeblatt für das Gold-, Silber- und Feinmetall-Gewerbe 1896 Heft 3 S. 86 ff. Krumbholtz, Gewerbe Münsters, Urkunden und Akten S. 243 ff.

[3]) Die Siegel der Stadt hatten die Wiedertäufer zerstört; in dem auf S. 169 erwähnten Flugblatte heißt es darüber: Waß man auff dem Rathauß und auff der schreiberey inn kästen finden mochte von briefen syglen, als nemblich das gros Sigl, da sanct Paulus haupt inn stund, ist zerhawen und die bücher und privilegia und alle verprennt.

[4]) Staatsarchiv zu Münster, Alter Dom C 28, Rechnungen, 1494, 95, 97, wird ein Goldschmied Heinrich Isermann genannt.

Restitution die ersten Gildemeister. Nicht lange darauf mußte Osswald, der eigentlich Gerd von Heyden gen. Osswald hieß, die Stadt verlassen, da er sich der Fälschung seiner Geburtsurkunde schuldig gemacht hatte. [1]) Er führte in dieser Sache einen langwierigen Streit mit dem Rat der Stadt. Nach 1560 weilte er als Goldschmied in Osnabrück. [2])

1566 nennt zum ersten Male die Grutamts-Rechnung den Meister David Knoep, [3]) eine bedeutsame Persönlichkeit unter den münsterischen Goldschmieden, bei der wir zu verweilen haben. Davids Vater könnte jener Johannes Knoep, Bürger aus Lübeck, gewesen sein, den bald nach der Eroberung die Regierung Münsters zur Verantwortung zog, weil er mit einem andern zusammen in einem Garten Lieder Martin Luthers gesungen hatte, [4]) und Davids Bruder der Organist Johannes Knoep, der in den Kirchen Münsters die Orgel spielte. [5]) David Knoep war viel auf Kunstreisen. 1567 bezahlte der Rat ein Silbergefäß, das jener aus Antwerpen mitgebracht hatte; 1575 bezeugt Knoep, daß er eine ihm anvertraute Summe an Hans Stegemann bei Apenrade (Schleswig) [6]) ausgezahlt habe; 1598 besorgt er in Nürnberg dem Rat zu Münster ein Silbergeschirr; im September desselben Jahres schreibt er an ihn aus Frankfurt,; 1599 ist er wiederum in Nürnberg. Wahrscheinlich hat er auch Italien gesehen; denn Kerssenbroch erzählt, daß die Stadt den Ring Jans von Leyden an ihn verkaufte und nennt ihn dabei einen Künstler, der durch den Ruf seiner Kunst auch unter den Italienern berühmt sei. [7]) Aus einem Vermerk des Ratsprotokolles von 1602 ergiebt sich, daß er zwischen 1601 und Dezember 1602, sicher wohl in Münster, gestorben ist. Der Knoep von Nürnberg, der 1603 zu Münster

[1]) Vergl. die Münster. Chroniken von Röchel, Stevermann und Corfey (Bd. III der Geschichtsquellen des Bistums Münster) hsg. von Janssen, S. 29.

[2]) Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Goldschmiedegilde, in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XV (1890) S. 348.

[3]) Über die Künstlerfamilie Knoep handelt Nordhoff, Lützows Zeitschr. für bild Kunst X S. 85 ff., XI S. 220 ff.

[4]) Die Münster. Chroniken von Röchell u. s. w. S. 234.

[5]) So in der Lambertikirche 1593 und 1594; er erhielt 50 m Sommer- und 50 m Winterlohn; s. die Kirchenrechnungen dieser Jahre. Auch wird der Organist Knoep in den Protokollen des Domkapitels 1595 fol. 133, 143, 1596 fol. 9 (Staatsarchiv) genannt. Nordhoffs Annahme, daß er Schlosser gewesen, ist nicht richtig.

[6]) Aus Flensburg stammte der Goldschmied Marcus Leve, ein gewaltthätiger Mann, der 1585 auf sein münster. Bürgerrecht verzichtete (Rats-Prot. 1585 fol. 39, 1576 fol. 76, 1582 fol. 52). S. auch Krumbholtz a. o. O., Urk. u. Akten S. 246.

[7]) Detmer, a. o. O. S. 655.

eine Summe einklagte (Ratsprotokoll), scheint sein Sohn Heinrich gewesen zu sein, der als Verfertiger einer prächtigen Rüstung des Kurfürsten von Sachsen bekannt ist.[1]) Diesem Heinrich stellten die Gildemeister des Goldschmiedeamtes 1619 ein Zeugnis über seine eheliche Geburt aus, worüber ein langer Vermerk in das Ratsprotokoll aufgenommen wurde. Dort erfahren wir auch, daß ein Bruder Heinrichs als Doktor in Rom verstarb.

In David Knoeps Person vereinigten sich der bedeutende ausübende Künstler und der vornehme Kunsthändler. Von seinen weiten Reisen wird er den Kunstkreisen seiner Stadt neue Anregungen und neue Formen mitgebracht haben. Auch darf er den Boten beigerechnet werden, die die Zierformen der Renaissance nach Schleswig-Holstein trugen. Die Renaissance-Kunst dieser Landstriche stand ja in Beziehungen zu der Westfalens.[2])

1570 begegnen wir Johann Berkenfeld († 1600), der zu Köln seinen Wardeineid thun soll und später häufiger als solcher genannt wird, dann Johann Potthoff († 1605), der sich im Goldschmiedehandwerk[3]) nicht weniger auszeichnete, als im Stempelschneiden. Da er bereits in Warendorf „für und rok" gehabt, d. h. sich selbstständig niedergelassen hatte, wies ihn die Gilde in Münster ab. Vierzehn Jahre hindurch machte er vergebliche Anstrengungen, um zugelassen zu werden, bis schließlich höheren Orts seine Aufnahme erwirkt wurde. Für den Rat hatte er als Stempelschneider aber schon vor diesem Jahre gearbeitet. Weiter Gerd Meier († 1612). Von 1612 bis ca. 1630 wurde aus der Zahl der münsterischen Goldschmiede seitens der Stadt kaum ein anderer mit Arbeiten betraut als Hermann Potthoff.[4]) Er gehörte zu den wenigen münsterischen Meistern, die außerhalb Münsters ihre Lehrlingszeit durchmachten. Es war ihm vergönnt, seine Jugendjahre in Nürnberg zuzubringen, wo B. Jamitzer sein Lehrmeister war. 1599 wurde er zu Münster als Geselle zugelassen, 1607 als Meister.

---

[1]) Vergl. Nordhoff l. c.

[2]) Hierüber handelt Deneken, Erster Bericht des Museums Dithmarsischer Alterthümer in Meldorf S. 115 f.

[3]) Vergl. Krumbholtz a. o. O., Urk. u. Akt. S. 247. Zwei prächtige getriebene Silberschalen im Besitze der Familie Ulrich zu Münster mit Verzierungen in Email und Resten kalter Lackfarbe, die als Meisterzeichen ein P neben dem Beschauzeichen der Stadt Münster tragen, dürfen auf ihn zurückgeführt werden.

[4]) Über Hermann Potthoff vergl. Nordhoff, Bonner Jahrb. LXXVII S. 159 ff. und meinen obengen. Aufsatz.

Von seinen Schöpfungen hat sich ein vortreffliches Werk erhalten, der Schild der Goldschmiedegilde in Münster vom Jahre 1613. Ist auch der Verbleib des Originals, das sich noch im Anfang dieses Jahrhunderts im Besitze einer münsterischen Goldschmiedsfamilie befand, in Dunkel gehüllt, so geben doch eine Anzahl guter Nachbildungen in Metall ein getreues Abbild. [1]) Schon dieses Werk allein sichert ihm einen ehrenvollen Platz unter den deutschen Goldschmieden.

Die Harthörigkeit, mit der er schon Ende der zwanziger Jahre behaftet war, scheint ihn sehr reizbar gemacht zu haben. Denn er liegt um 1626 mit seinem Amtsgenossen Balke in ständiger Fehde, so daß der Rat schließlich zu einer Strafe greifen muß, um Balke für die vielen Beleidigungen, die ihm Potthoff zugefügt hatte, Genugthuung zu geben und Potthof von weiteren abzuschrecken.

Er starb 1635. Soweit wir urteilen können, waren er und Knoep die bedeutendsten münsterischen Goldschmiede der Renaissancezeit.

Sein Sohn **Johann** trat in die Fußstapfen des Vaters und Großvaters; auch er war ein tüchtiger Goldschmied und Stempelschneider. Seine Gesellenzeit hatte er benutzt, um sich in der Welt umzusehen; er war sogar bis nach Frankreich und England gekommen. [2])

In den Stadtrechnungen und Ratsprotokollen kommen außerdem

---

[1]) Abgebildet bei Bucher und Gnauth, Das Kunsthandwerk II (1875) Taf. X. — Wilbrand, Zehnter Jahresber. des historisch. Ver. für d. Grafsch. Ravensberg und Bielefeld, 1895. — In meinem oben zitierten Aufsatze S. 91.

[2]) Staatsarchiv zu Münster M. L. A. 37 Nr. 35.

1635 September. Protokoll aufgenommen vom Dr. jur. Joh. Romer zu Münster, darüber, daß drei vornehme münsterische Goldschmiede Melchior Balcke, Michael Bühren und Gerhardt Beveren eidesstattlich die thatsächlichen Angaben in einer Bittschrift Johann Potthoffs um Anstellung als bischöflicher Münzmeister bekräftigen.

Aus der Bittschrift: „... dass ich das goltschmedder ambt in dieser stadt bei meinen vatter gottsahlig Herman Potthoff und nachgehends zu Colln, Franckreich und Engellant dermassen aferfolget, auch wurklich verübt, dass so woll hohe, als niedrigen stands persohnen, wie auch des goldschmidts ambts gildemeistere und andere ambtsbrudere darahn ein guet begnügen gehabt ...“

Aus der Bekräftigung: „... dabeneben auch sein meisterstuck dermassen ins werk gestellt, dass die ambts gildemeister oder verweser mehr als damit freidig gewesen, sonsten auch in siegel und stempelschneiden oder stechen, so das principalste, welches zur münze gehörig, wie dan solches auch an den durch gemelten Potthoff gemünzten, geschnittenen und verfertigten thalern zu ersehen, dermassen erfahren ...“

vor: Hermann Balke, der Verfertiger des schönen Spielmannswappens im Friedenssaale (s. S. 173) Michael von Buren (wurde Meister 1612, † 1655), Melchior Balke (M. 1613, † 1659), Johann Stilking (M. 1620), Godbert Beveren (M. 1620), Hermann Böhmer (M. 1634, † 1678), Johan Scharlaken (M. 1639), Henrich Holscher (M. 1640), Godfrid Storp (M. 1663), Johann tom Hulse (M. 1676), Henrich Hertlief jun. (M. 1700), Henderk Albert Pislinger (M. 1730). Henrich Hertlief sen., der Vater des jüngeren, hat der Münsterischen Gilde nicht angehört; er war seit 1660 der Hofgoldschmied Christoph Bernhards und als solcher privilegiert. [1])

Die Arbeiten der münsterischen Goldschmiede sind an dem Beschauzeichen der Stadt erkenntlich, das neben der Meistermarke eingeschlagen ist. Es hat die Form des Wappens der Stadt Münster, eines Schildes mit wagerechtem Querbalken. Seit 1588 verwalteten die Gildemeister der Goldschmiedegilde im Auftrage der Stadt das Amt, sämtliche in Münster hergestellten und für gut befundenen Silberarbeiten mit jenem Beschauzeichen zu versehen. [2]) Dadurch wurde beson-

---

[1]) Staatsarchiv zu Münster, M. L. A. 51 Nr. 15.

Von Gottes gnaden wir Christoff Bernhard, bischoff zu Münster ... tuen kunt und fuegen zu wissen, demnach uns Henrich Hertlieff undertänigst zu erkennen gegeben, uns auch geruhmet worden, dass er in der goltschmiedekunst sonderlich erfahren, mit bitt ihnen in unseren diensten aufzunehmen, und wir dan bei unserem hoff mit keinem goltschmidt ietziger zeit versehen, denselben aber hochnötig haben, als haben vorgemelten Henrichen Hertlieff zu unseren hoffgoltschmidt auf- und angenohmmen, gestalt er sich dan, wie einem getrewen diener wolanstehet und geburet, verhalten und hingegen andern unseren bedienten gleich die freiheit geniesen wirt, das ist unser ernstlicher wil und meinung. Urkunt unsers hantzeichens und secrets-sigels.

Ludgersburg 15. Febr. 1660. Christopff Bernard.

Nordhoff, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Kreises Warendorf S. 116 hat zwischen dem älteren und jüngeren Hertlief nicht unterschieden. Der ältere war 1681 nicht mehr unter den Lebenden.

[2]) In den Bestimmungen des Rats für die Ämter zwischen 1538—1550 heißt es unter „Ordenunge und reformation der goltschmede wegen angestalt: Und was also an silberwerke up unse gesatte probe vermaket und verarbeidet wirt, des sall de mester mit sinem gewissen teken of merke sichtbarlicher und kentlicher maeten beteken und vermerken.

Und daer mede hirinne ein gewisse bestendige ordenunge gehalden und allerlei bedroch und geferlicheit vermidet moege werden, so willen wie einen erfarnen, kundigen, frummen, uprechten goltsmit darto und als voer einen probemester verordnen, und uns denselven darup beedigen und verplichtunge

ders die Gewähr gegeben, daß das verwandte Silber den in Münster vorgeschriebenen Feingehalt hatte. Die äußere Form des Schildes wechselt beim Beschauzeichen im Laufe der Zeit; Jahresbuchstaben aber finden sich nie. Das Meisterzeichen führte meistens den Anfangsbuchstaben des Hausnamens des Meisters oder die des Vor- und Hausnamens neben einander oder in Ligatur.

Im ganzen waren von der Wiedertäuferzeit an bis zur Aufhebung des Fürstbistums in Münster an die 130 Goldschmiede thätig. Aus ihrer Schar wird die Stadt wohl die bewährtesten beschäftigt haben.

Von Werken der münsterischen Goldschmiede hat sich in privatem und kirchlichem Besitze eine solche Anzahl erhalten, daß ein Urteil über ihre Leistungsfähigkeit wohl möglich ist. Ihre Technik und ihr Geschmack sind lobenswert. Dagegen nimmt mit dem Ende der Renaissance bei ihnen die Fähigkeit ab, die Formen des menschlichen Körpers in richtiger und schöner Weise darzustellen.

Noch wäre zu erwähnen, daß auch auswärtige Silbersachen vielfach in Münster Eingang fanden. Zwar war es nach den Gilderollen

---

doen laeten, dat he alle gemakede und verwerkte silver oder werkstucke of ander silver-geschir, et sin schaelen, becker-stoipen, kannen, schuttelen, leppel, scheiden of ander klenode etc nichts utbescheiden, mit flite besichtigen und up sinen ed proberen sall. Und zo et selviger an siner rechten probe uprechtlich und unmangelhaftich befunden worde, sall alsdan daernegst und geiner ander gestalt derselve probmester sodanes oick mit unser statzmarke of teken nefen des mesters angeslagen teken vermerken und dermaeten approberen und beoirkunden. (Krumbholtz a. o. O. S. 66.) Und daer mede uns oik eins ideren goltsmitz teken of merk hinfurder moege bekant sin und datselvige nicht verandert werde, und sust to vermidunge allerlei geferlicher ungetruwe handelunge etc. so sullen alle semtliche ingesettne mestere dieses amtz nu vortmer verplichtet sin, oer eigene gewontliche bekante teken up ein stuck blies of koppers (so bi uns, dem raide, sall bewaert werden) to slaen und dat selvige stetz unverandert to holden, bi verluest des amtz. (S. 67.)

Die jüngste Goldschmiederolle von 1588 bestimmte darüber Folgendes: 3. Von probe des silbers und zeichent der arbeit. Ferner sollen sie auch verarbeiden silver und die mark lödich nicht weniger als 14 lot weiniger 1/4. Und wofern jemant dawider dede, soll dieselbe vom ampte nach gelegenheit der dat darumb gestraft werden; jedoch uf des amtz begerent einem erbaren rade nach veranderung des reichs schrot und korn, die prave to vorgeringeren, wie von alders gebrucklich, allezeit vorbehalden. Dessen soll kein meister einige gemachte arbeit von sich doen, so 2 lot helt, bevors sie dan von dem herrn und gildemeistern probirt und getekent ist, in sunderheit die, so dar getekent konnen werden. (Krumbholtz a. o. O. S. 27.)

fremden, nicht zur Gilde gehörenden Goldschmieden und auch den Kaufleuten nicht erlaubt, Silberwaren außerhalb der freien Märkte dort zu verkaufen. Doch durften die Gildebrüder selbst für ihre eigene Rechnung fremdes Silberwerk verkaufen, nicht aber in Kommission für einen Fremden. Sie machten von dieser Erlaubnis gern Gebrauch; selbst Hermann Potthoff, obgleich er sicher den auswärtigen Künstlern ebenbürtig war, verkaufte Nürnberger Ware. 1611 bildete sich unter den münsterischen Goldschmieden sogar eine „Societät des fremden Silberwerkes", die eine Art Aktiengesellschaft war. Der Grund für diese Erscheinungen kann wenigstens in der Renaissancezeit nicht Mangel an künstlerischer Leistungsfähigkeit der ansässigen Goldschmiede gewesen sein; er muß vielmehr darin gelegen haben, daß sie selbst nicht so viele Ware herstellen konnten, um die Nachfrage der einheimischen und auswärtigen Käufer zu befriedigen. Das Bedürfnis an Silbergeschirr war ja in jener reichen und prachtliebenden Zeit der Renaissance ein ganz erhebliches; Fürsten und Städte machten glänzende Geschenke in Silber, prunkendes Silbergerät war der Stolz eines jeden vornehmen Hauses, und auch der einfache Bürger, wenn er nicht arm war, verzichtete nicht darauf, sich einiges Silberwerk anzulegen. Auch kommt in Betracht, daß die Nürnberger und Augsburger Silberarbeiten infolge der zum Teil schon fabrikmäßigen Herstellung sich beim Einkauf wohl bedeutend billiger stellten und dem münsterischen Goldschmiede, wenn er sie zu den ortsüblichen Preisen oder auch etwas billiger wieder verkaufte, einen leichten und guten Gewinn brachten.

Die Jesuiten zu Münster ließen viel bei Augsburger Goldschmieden arbeiten. [1])

Münzwesen.

Vermerke, die das Münzwesen der Stadt [2]) betreffen, finden sich in den Ratsprotokollen bis 1660 Jahr für Jahr; sie handeln über Münztaxe, Neu- oder Umprägung des Geldes, Abstoßung schlechter Sorten, Zwistigkeiten zwischen Stadt- und Domkapitel [3]) wegen des

[1]) Vergl. Staats-Archiv St. F. A. Gymnasium II 1 Nr. 20 f, g, k, m

[2]) Weingärtner, Kupfer-Münzen Westfalens S. 82 ff.

[3]) v. Olfers, Bemerkg. über das Recht des Domkapitels zu Münster, sowohl sede plena, als sede vacante Münzen zu schlagen, in der Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westfalens Bd. XV (1854) S. 1 ff.

Münzens und sonstiges. Sie sind für diesen Aufsatz, entsprechend seinem Rahmen, nur dann herangezogen, wenn sie auch das Kunsthandwerk berühren, mit gleicher Auswahl auch die Nachrichten der Grut- und Kämmerei-Rechnungen.

Die Stadt Münster hat nur Kupfergeld geprägt; sie begann damit zuerst im Jahre 1560. Ihr Versuch, im Jahre 1647 die Erlaubnis zur Gold- und Silberprägung zu erlangen, blieb ohne Erfolg.[1]) Nur einmal schlug sie Silberstücke und das auf eigene Faust im letzten Hochgefühl ihrer Selbständigkeit, als Bernhard von Galen sie 1660 hart bedrängte.

Zu städtischen Münzmeistern wurden bis in das 18. Jahrhundert hinein tüchtige Goldschmiede genommen. Sie schwuren der Stadt einen Diensteid, doch war ihr Amt nicht mit einem bestimmten jährlichen Einkommen verbunden. Die Stadt ließ bei eingetretenem Bedürfnis die notwendige Menge Kupfergeldes schlagen und bezahlte jedesmal die Mühewaltung des Münzmeisters nach einer bestimmten Taxe.

Die Goldschmiede damaliger Zeit verstanden sich durchgängig auf das Siegel- und Stempelschneiden. Die alten Rollen der münsterischen Goldschmiedegilden schrieben sogar als drittes Meisterstück vor, ein Siegel mit Schild und Helm zu machen.[2]) So konnnte es als ein Eingriff in das Amt gelten, als 1598 ein fremder Siegelstecher in der Stadt Münster zu arbeiten anfing. Da die Goldschmiede ja mit der Behandlung der Metalle vertraut waren, fiel es ihnen leicht, sich auch die Technik des Münzprägens anzueignen.

Zuerst hören wir um 1561 von David Knoep als einem Meister, der für die münsterische Münze thätig war.[3]) Mit ziemlicher

---

[1]) In jenem 1647 dem Kongresse überreichten Memorial lautet der erste Punkt: Cum haec Civitas ab immemoriali tempore Jus habuerit atque in possessione vel quasi ejus existat minorem Monetam cudendi ut eidem quoque concedatur imposterum Auream et Argenteam secundum Constitutiones Imperij libere cudere, si quidem hoc legale, non modo omnes Civitates Imperiales, sed etiam quaedam Municipales uti Hildesium et alia exercent . . .

Vergl. W. Sauer, Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit, in der Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westf. Bd. XXX (1872) S. 138 f, 115 f.

[2]) Krumbholtz, a. o. O. S. 234, 238.

[3]) Das Kirchenregister von S. Lamberti nennt ihn 1561 geradezu David up der monte (Münze): Item noch hebbe ick entfangen van David up der monte anno 61 des mandages in der krussewecken 3½ daller vor ludegelt und van wegen sins affgestorvens gesellens Wulffs und wort in den steinwech begraven.

Sicherheit kann man ihm daher auch den Schnitt der Prägestempel zu dem ersten münsterischen, 1560 geschlagenen Kupfergeld zuschreiben.[1]) Vielleicht ist der Niederschlag seiner Stempel das einzige, was sich von seinen Arbeiten erhalten hat. Ihn löste der Münzmeister Peter Coplin ab, der der Goldschmiede-Gilde nicht angehörte und 1599 wegen Falschmünzens „geschmocht" wurde.[2]) Nach ihm bediente die Münze Johann Potthoff d. Ä., ein bedeutender Stempelschneider, der schon 1581 Münzstempel für die Stadt angefertigt hatte und 1599 ein Prägewerk aus Nürnberg besorgte.[3])

1599 ließ der Rat der Münze wegen auch einen Goldschmied von Osnabrück kommen. Man wird nicht mit der Annahme fehlgehen, daß es Cord Delbrück d. Ä. gewesen ist, ein in Nürnberg ausgebildeter Goldschmied zu Osnabrück, der dort von 1586—1625 städtischer Münzmeister war und schöne Kupfermünzen prägte.[4]) Die Stempel, die Johann Potthoff 1602 schnitt, und die ihrer Form nach so lange Jahre hindurch gültig blieben, verdienen wegen ihrer sauberen

---

[1]) Die Grutamts-Rechn. von 1560 und 1561 nennen ihn in den nachstehenden Posten nicht mit Namen.

1560. Item es heft ein erbar rat sambt older- und meisterlude verordnet to munten an koppergelde 1000 daler, des dan der muntener up dach Gereonis et Victoris to munten angefangen und 500 daler gemuntet, welchs man in der entfenknusse nicht gerekent, und an kopergelde und andern silveren payemente finden sall, und heft dat muntent an kopper, loen und andern unrait gekostet is 143 m 3 s 11½ d.

1561. Anno ϱ so umbtrent Michaelis is van borgermeistern und rade ock older und meisterluden verordnet, vor 1 m [ille] daler koppergelt to munten, welchs doch in dem jaire nicht vullenbracht ist worden, also dat damals darvan gine rechenschup geschehen heft konnen, dewile averst datselve koppergelt im itzigen 61 jare ganz gemuntet ist, als an 3 s, 1 s, 6 d, 4 d, 2 d, 1 d na inhalt einer zettelen, so up dem gruethuese bi dem koppergelde van idern parcelen to befinden ist, des heft die daler gegulden 2 m, so stehet noch bi dem gruethuese an koppergelde und zunst darvan up gewesseldem silvergelde, als men aldair finden wert is 2000 mark.

[2]) Über ihn handelt Offenberg, Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westf. LIV (1896) S. 140 ff.

[3]) Über seine Thätigkeit als Münzer in Warendorf s. Nordhoff, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Kreises Warendorf S. 34. Es ist mir aber fraglich, ob man das H. P. auf Johann (Hans) Potthof beziehen darf. Auf dem sicher von ihm herrührenden Stempel zu den münsterischen Schillingen zeichnet er I P.

[4]) Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Goldschmiedegilde, in den Mittheil. des Ver. für Gesch. u. Landesk. von Osnabrück XV (1890) S. 348.

und geschmackvollen Zurichtung volle Anerkennung. Johann Potthoffs hervorragender Sohn Hermann wurde nach ihm städtischer Münzmeister, zugleich war er auch bischöflicher.[1]) Auf Hermann folgte 1635 im städtischen Amte sein Sohn Johann d. J., statt dessen aber der Bischof den E. Ketteler[2]) zu seinem Münzmeister machte. Letzterer stellte auch die goldenen und silbernen Friedenspfennige her, als 1648 der Friede geschlossen wurde. Nach Johann Potthoffs Tode ging das Amt des städtischen Münzmeisters auf Johann Scharlaken über. Er fertigte auch den Stempel für die oben erwähnten Silberstücke von 1660. Auf Scharlaken folgte 1680 Johann tom Hulse. In den ersten achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts schnitt auch Michael Bueren Münzstempel.

Den Goldschmieden und den als solchen thätigen Münzmeistern lag es auch ob, zweifelhafte Münzen und Münzsorten auf Gehalt und Gewicht zu prüfen. Außerdem hatten sie die Armen-,[3]) Wagen-, Mühlen- und sonstige Zeichen anzufertigen.

An Jahreszahlen erscheinen auf der Prägung der Kupfermünzen Münsters 1560, 1581, 1602, 1740, 1750, 1758, die Aufstempelungen abgerechnet. Ohne Jahreszahl sind die Heller geblieben, ferner einige 4, 2 und 1 Pfennige des 17. Jahrhunderts und 1 Pfennige des 16.[4]) Die Neuschneidung von Münzstempeln, wie sie so häufig in den Stadt-Rechnungen erwähnt wird, brachte keineswegs immer eine gänzliche Abänderung des früheren Münzbildes mit sich. Wenn die Abnutzung der alten Stempel die Herstellung neuer nötig machte, so gab der Münzmeister diesen mit kleinen Abweichungen dieselbe Form, wie sie die alten hatten, solange bis ein neues Münzbild

---

[1]) Vergl. Staatsarchiv zu Münster M. L. A. 37 Nr. 35.

[2]) Gutachten der münsterischen Räte vom 29. Dez. 1635 gegen die Person Joh. Potthoffs als Nachfolgers seines Vaters im Amte eines bischöflichen Münzmeisters, da Joh. Potthoff bereits Münzmeister der Stadt sei und in deren Diensten stehe, im Staatsarchiv zu Münster M. L. A. 37 Nr. 35.

Bestallung Engelbert Kettelers als bischöflichen Münzmeisters an Stelle weiland Hermann Potthoffs vom 22. Sept 1640 im Staatsarchiv zu Münster M. L. A. 37 Nr. 40.

[3]) Von den älteren Armenzeichen, die in den Grutamts-Rechn. von 1550 u. 1571 genannt werden, ist bis heute nichts in der numismatischen Litteratur bekannt. In den Sammlungen finden sich nur die Armenzeichen von 1699.

[4]) Weingärtner, a. o. O.

durch Beschluß des Rates eingeführt wurde. [1]) Die Zahl der bei den Kupfermünzen der Stadt auftretenden Typen ist daher eine geringe.

Bildhauer.

In Deutschland erlebten Plastik und Malerei, nachdem sie im 15. Jahrhundert und am Anfange des 16. eine so glänzende Zeit gehabt hatten, seit der Mitte dieses Jahrhunderts einen betrübenden Niedergang, um im 17. fast zur Bedeutungslosigkeit herabzusinken. Die Schuld trugen die vielen Kriege, die seit der Reformation Deutschland verwüsteten und erschöpften, die den Wohlstand untergruben und den Künstlern die Möglichkeit nahmen, in Ruhe zu arbeiten und sich auszubilden. Das künstlerische Leben litt unter dem religiösen Streite nicht weniger, als unter den kriegerischen und politischen Wirren. Die geistige Depression, die eintrat, war noch das Schlimmste. Sie machte Sinn und Verständnis stumpf für die höheren Ziele der Plastik und Malerei. Wohl manches edle Künstlertalent, das sonst sich zur Meisterschaft emporgerungen hätte, blieb bei der Ungunst der Zeitverhältnisse in seiner Entwickelung zurück oder verkümmerte gänzlich. Der Schönheitssinn konnte noch bis in die ersten Zeiten des Dreißigjährigen Krieges wenigstens an den Werken einer mit Geschmack und guter Technik ausgestatteten deutschen Kleinkunst Gefallen finden.

Wie schon bemerkt, lagen die Bedingungen für die Kunst in der Stadt Münster etwas besser. Sie blieb ja seit der Wiedertäuferzeit bis zur Entzweiung mit Christoph Bernhard im wesentlichen von dem Unheil des Krieges verschont. Für die Plastik insbesondere war dann hier noch zweierlei von großem Vorteile. Bau und Ausschmückung von Kirchen in Stadt und Land brachten den Bildhauern manche Aufträge, und dann lieferten die nicht weit von der Stadt gelegenen Baumberge ein treffliches Steinmaterial.

Von seiten des Rats haben die münsterischen Bildhauer ebensowenig Förderung erfahren, wie die Maler. Nur zweimal gab er einen größeren Auftrag, und zwar ließ er 1646 die fünf Figuren unten am Rathausgiebel neu anfertigen.

---

[1]) So kommt ein 6-Pfennigsstück mit der Jahreszahl 1602 vor, welches mit 1660 contrasigniert ist. Weingärtner, S. 85.



Die Entwickelung der Plastik in Münster seit der Wiedertäuferzeit ist von besonderem Interesse deswegen, weil auch in den Zeiten, wo in den anderen Gauen Deutschlands tiefster Verfall in der Plastik herrschte, dort einzelne sehr beachtenswerte, die Mittelmäßigkeit weit überragende Bildhauer lebten.

In den Stadtrechnungen fand ich während des 16. Jahrhunderts nur den Namen eines Bildhauers erwähnt, nämlich des Johannes Beldensnider, wobei es fraglich ist, ob Beldensnider hier ein eingebürgerter Familienname ist, oder ob er nur das Gewerbe des Johann bezeichnet. Er haute zwischen 1545 und 1580 mehrere Wappen für die Stadtthore und eins für die Ratskammer. Dieser Johannes dürfte wohl nicht dieselbe Persönlichkeit, wie der an anderen Stellen genannte Johannes Kroess (oder Krauss) sein, der noch 1601 thätig war; er müßte denn zum mindesten ein Alter von 75 Jahren erreicht haben und noch hoch betagt ein rüstiger Arbeiter gewesen sein. Von Kroess hat sich ein aktenmäßig beglaubigtes Werk erhalten, nämlich der Hochaltar in der Petri-Kirche des ehemaligen Jesuitenkollegs, der jetzigen Gymnasialkirche. Über die erhaltene abschließende Bezahlung quittierte er am 16. Okt. 1601.[2]) Der Altar ist von einem verständigen, architektonischen Aufbau aus Säulen und Gebälk; das Ornament ist mit vielem Geschmack behandelt; die Köpfe der Figuren sind ausdrucksvoll; doch zeigen die Körper, daß der Meister in der Kenntnis der Anatomie und der Proportionen Schwächen hatte. Dieselben Vorzüge und Mängel besitzen die auf eigenartigen Renaissance-Konsolen über den Säulen stehenden Apostelfiguren, die ich wegen des verwandten Stiles dem Kroess zuschreiben möchte. Er verfertigte 1601 auch eine Statue des Petrus oder Johannes vorn an oder vor dem Turme der Liebfrauen- oder Überwasserkirche.[2])

---

[1]) Kontrakt zwischen Gisbert Nierbach, Rektor des Jesuitenkollegs zu Münster, und Meister Johann Kroess, Bildhauer und Bürger zu Münster, über Anfertigung eines Altares aus Alabaster, den die Jesuiten liefern, und Baumberger-Stein für die Petri-Kirche zu Münster innerhalb zweier Jahre, und zwar für 616 Rthlr. und 2 Malter Roggen, vom 15. Sept. 1599; nachstehend der Quittungsvermerk vom 16. Oct. 1601; im Staatsarchiv zu Münster St. F. A. Gymnasium II, 1 Nr. 14 d.

[2]) Ebenda St. F. A. Universität IV L 6, auf der Rückseite eines Kontrakts von 1601: Anno 1601 ipso die visitationis Mariae infra quartam et quintam horam post meridiem mit meister Johan Kroess gehandelt vor den torn bi unser lieben frowen belde to maken imaginem S. Petri aut S. Johannis, dorvor gelavet 6 rdlr. und einen anstunt gegeven tom winkope, sovern als es wol ge-

Ebenfalls um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts treffen wir einen Bernd Catman oder Cotman Beldensnider, der für die Überwasserkirche arbeitete. Er lieferte dorthin zwischen 1598 und 1603 ein Sakramentshäuschen und ein Marienbild.[1]) Einen jüngeren Cotmann, mit Namen Johannes, der wohl ein Sohn Bernards war, lernten wir bereits als Verfertiger der früheren Statuen am Rathausgiebel (1646) kennen.

In die Zeit des 17. Jahrhunderts und den Anfang des 18. fällt die Thätigkeit der Bildhauer Groninger, die sehr tüchtige Meister waren und auf einer künstlerischen Höhe standen, wie sie in ihren Zeiten nur von wenigen deutschen Bildhauern erreicht wurde. Bisher kaum weiter als in Münster und dem Münsterlande bekannt, verdienen sie es, in der Geschichte der deutschen Plastik zu Ehren zu kommen. Es wäre eine lohnende Aufgabe, ihre Werke zusammenzustellen, zu sichten und zu würdigen und die Ergebnisse dieser Arbeit mit den Nachrichten über ihr Leben zu einem Gesamtbilde der Künstlerfamilie zu vereinigen.

Ein Versuch, diese Aufgabe zu lösen, würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes bei weitem überschreiten.

Ich habe mich daher auf das beschränkt, was sich in den städtischen Akten über die Bildhauer Groninger findet; dies ist zwar nicht viel, aber zum Teil ganz eigenartig. Bereits 1615 begegnen wir dem ältesten der Groninger, dem Meister Gerhard. Er hat bei einem Gange über den Markt den Baumeister des Stadtweinhauses mit verstecktem Spotte gefragt, was er denn da für Säulen anbringe. Der Rat, der hiervon hört, nimmt das als Verhöhnung einer öffentlichen städtischen Arbeit recht übel und belegt ihn samt dem Amtsgenossen Kribbe mit einer empfindlichen Geldstrafe. Nun sucht sich Groninger reinzuwaschen und schickt einen ausführlichen Bericht an die Alter- und Meisterleute und später eine Bittschrift um Erlaß der Strafe an den Rat der Stadt.

---

macht der fruwen noch ½ daler richs. In profesto Andreae erexit istam imaginem u. s. w.

[1]) Staatsarchiv zu Münster St. F. A. Universität IV L 6, Kontrakt zwischen Dechant und Kaplan von Überwasser und Berent Katman wegen des Unterbaues des Sakramentshäuschens vom 27. Aug. 1598; desgl. über den Oberbau von Cantate 1601; beide mit Quittungsvermerken Katmans. Auf der Rückseite des zweiten Kontrakts steht: Imago S. Mariae virginis ante turrim 32 m 5 s. Kotman 6½ r. dal. vor dat bilde und ein scepel weiten, vor dat upsetten 15 s, vor de steine to slipen 10 s, vor de tafelen to sniden in der kronen 2 richsdaler, dem maler mester Claus Luers 4 r. dal. 14 s, facit 32 m 5 s.

Diese hatte insofern Erfolg, als die Strafsumme ermäßigt wurde. Der Bericht ist deswegen beachtenswert, weil Groninger darin Vertrautheit mit den antiken Säulenordnungen und Bekanntschaft mit den Architekten der Römer und Italiener kundgiebt. Man darf daher annehmen, daß Gerd auch ausgebildeter Baumeister gewesen ist. Er hat dem klassicistischen Stil vor der krausen, das Ornament häufenden, sonst aber nüchternen Bauart, wie sie am Weinhause vertreten ist, den Vorzug gegeben. Er war der gelehrte Architekt. Nach Künstlerart scheint er einem guten Trunke nicht abhold gewesen zu sein. Aber einst (1632) brachten ihn Schmähungen, die er gegen einen Albert tom Hulse in der Bezechtheit ausgestoßen hatte, und nachheriger Ungehorsam gegen die Alter- und Meisterleute in eine sehr schlimme Lage. Vier Jahre später wurde der Rat durch die Klage der Maler gezwungen, dem Sohne Gerds zu verstehen zu geben, daß er als Steinhauer keine Malereien anfertigen dürfe. In welchem Verhältnis der Johann Gröninger, der 1636 ein Muttergottes-Doppelbild für die Ratskammer verfertigte, zu Gerd [1]) stand, vermochte ich nicht festzustellen.

Auch die jüngeren Groninger kommen einige Male in den städtischen Akten vor, und zwar handelt es sich dabei meistens um Steuerangelegenheiten. Mauritz Groninger erfuhr 1674 die Auszeichnung, von Christoph Bernhard zum Hofbildhauer ernannt zu werden.[2]) Johann Wilhelm Groninger ist 1701, nach einem Vermerk des Ratsprotokolls aus diesem Jahre zu urteilen, in die Bürgerschaft aufgenommen worden. Seine Meisterschaft beweisen im Dom zu Münster die Reliefs an den seitlichen, steinernen Chorschranken aus dem Jahre 1720 und das Plettenberger Monument im Südflügel des östlichen Querschiffes.

[1]) Verträge mit Gerd über Epitaphien, Akten aus einem sich anknüpfenden Rechtsstreite ꝛc. im Stadtarchiv XVII, 65.

[2]) Staatsarchiv zu Münster M. L. A. 51 Nr. 19 (Kopie). Demnach ihre hochfurstl. gnaden zu Munster und Corvey, unser gnedigster herr eine nohturft zu sein befunden, in dero bedienung einen bilthawer anzunemen und ihro darzu Mauritz Groninger vorgeschlagen und seiner kunst wegen sonderbar geruhmet worden, alss haben ihre hochfurstl. gnaden vorhochgemelt besagten Groninger zu ihren bilthaweren auf und angenommen. Thuen solches auch hiemit und in krafft dieses offenen patents u. s. w.

Wolbeck, 6. October 674. Christoff Bernhardt.

Die Bestallungsurkunde selbst im Stadtarchiv XVII, 69.

Bittschrift Johann Mauritz Gröningers, statuarii, um Ermäßigung der Schatzung 1693, im Stadtarchiv XVII, 65.

Maler. [1])

Ein alter, bisher wenig beachteter münsterischer Malername ist Kilian Wegewort oder mester Kilian, wie er kurz in den städtischen Akten heißt. Einen Meister Kilian beschäftigt 1516/17 das Kloster Marienfeld mit Anfertigung von Altarbildern [2]) und zwischen ca. 1536—1563 die Stadt zumeist mit Anstreicherarbeiten. [3]) Auch kommt ein Kilian in den Rechnungen der Lamberti-Kirche vor. [4]) Daß es sich in all diesen Fällen um eine Persönlichkeit handelt, ist nicht gerade unmöglich. Doch erscheint es ungleich wahrscheinlicher, daß es zwei Maler Kilian Wegewort, vielleicht Vater und Sohn, gegeben hat. Denn die Rolle der Maler-, Glaser- und Sattler-Gilde [5]) nennt Kilian Wegewort unter den Malern, die vor der Wiedertäuferzeit 1533 in der Gilde waren, und Kilian Wegewort unter denen, die zwischen 1535 und 1553, dem Jahre der Restitution der Gilden, angenommen wurden, während sie Ludger tom Rink d. Ä., der erst 1547 starb, nur einmal und zwar als Meister vor 1533 erwähnt. Ein Johann Wegewort, Maler, wird 6. April 1562 in die Gilde aufgenommen. Ein anderer, Namens Wilhelm, goß 1560 eine Glocke für Albachten. [6])

Es wäre erfreulich, wenn es gelänge, über diese beachtenswerte Künstlerfamilie einige feste Anhaltspunkte zu gewinnen und Werke, die ihr angehören, festzustellen.

Viel besser sind wir dagegen über ein anderes münsterisches Künstlergeschlecht unterrichtet, die tom Rinks. [6]) Nicht nur sind uns

---

[1]) Nordhoff. Die to Rings und die späteren Maler Westfalens in Prüfers Archiv für christl. Kunst IX (1885) S. 71, 81, 89. X (1886) S. 2, 12, 19, 25, 34, 43.

[2]) Alb. Wormstall, Zur Gesch. der Liesborner und Marienfelder Altargemälde. Ztschr. des Ver. für Gesch. u. Altkde. Westf. Bd. LV (1897) S. 101 Anm.

[3]) Vielleicht hatte Kilian Wegewort, wie auch andere Maler der Renaissance-Zeit, z. B. Dürer, Kenntnisse in der Befestigungskunst; denn 1547 machte er Zeichnungen für Rundele.

[4]) 1546: Item mester Kilian 11 s gegeven van den crucefixcus baven der dor to bemalen. 1552: Item mester Kilian de 12 scotelen to vermalen gegeven II s.

[5]) Krumbholtz, a. o. O. S. 336 ff.

[6]) Nordhoff, Zur Geschichte der Erzgießerkunst, Archiv für kirchl. Baukunst VIII (1884) S. 77. Ludorff. Ldkr. Münster S. 12.

[7]) Über die Künstlerfamilie tom Rink handeln außer Nordhoff a. o. O.: A. Jansen, Zur Gesch. der westf. Kunst im 16. Jahrh. Ztschr., für bild. Kunst XII

ihre Lebensdaten zuverlässig überliefert, sondern es haben sich auch manche von ihren Werken erhalten und führen uns ihre Art und ihr Können vor Augen. Ludger tom Rink d. Ä. (geb. 1496), der anfänglich der Lehre der Wiedertäufer sympathisch gegenüberstand, wohl aber schon vor oder bei Anbruch der Schreckensherrschaft die Stadt Münster verlassen hat, war schon bald nach der Eroberung dort wieder ansässig. Von seinen Kindern hatten das Talent des Vaters geerbt und wurden Maler: Hermann (geb. 1521), Ludger d. J. und Herbert. Hermann und Herbert blieben in Münster, jener starb dort 1596 oder 97,[1]) dieser 1590 Okt. 31. Ludger d. J. dagegen trat dem dortigen Amte nicht bei, sondern siedelte nach Braunschweig über, wo er 1561 Bürger wurde. Hermann hatte unter seinen Söhnen zwei, die in Münster Maler wurden, Nicolaus (geb. 1564, in die Gilde aufgenommen 1590 Febr. 22.) und Johann (geb. 1571, aufgen. 1595 März 6.). Ein dritter Sohn, Hermann (geb. 1566), gehörte seit 1605 der Goldschmiedegilde zu Münster als angesehener Meister an und starb 1625.[2])

In Betreff der Schreibung des Familiennamens ist zu bemerken, daß er in der Rolle der Maler immer van Ringe(n) lautet, auf den Gemälden aber und sonst häufiger als to(m) Ring(e) erscheint. Über die Lehr- und Wanderjahre der tom Rinks wissen wir wenig; aber man darf annehmen, daß wenigstens die jüngeren in direkte Berührung mit der italienischen Kunst getreten sind. Von einem Maler Diderich Mol(n), der zwischen ca. 1583—94 in Münster weilt und dann nach Lübeck verzog, ist dieses bestimmt überliefert; ihm wird 1593 aufgegeben, den Nachweis zu bringen, daß er bei seinem Onkel in Venedig seine Lehrjahre gebührend zu Ende geführt habe.[3])

(1877) S. 225 ff., 319 ff. — Woltmann-Wörmann, Gesch. d. Malerei, Bd. II S. 50 ff. Weinitz, Allgem. Deutsche Biographie, Bd. XXVIII S. 630 f. — Reber, Gesch. der Malerei, S. 264. — Becker, Nachrichten über einige ältere westf. Künstler, Berliner Kunstblatt 1829 S. 309 ff. — Nagler, Künstler-Lexikon Bd. XIII S. 197. Nagler, Monogrammisten Bd. IV, 1232, 1231?, 1313?, 2025 (Ludger); III 510, 1277; IV 1861 (Hermann); IV 2493 (Nicolaus).

[1]) In der Rechnung der jungen Schützen (Archiv der Großen Schützen zu Münster) von den Jahren 1596 und 97 heißt es zwischen dem 3. Juni 1596 und dem Montag in Pfingsten 1597: Item auf selligen Hermann von Ringe, maler, sinen begrebnisse sint diese nachfolgenden broder nicht gefolgt u. s. w.

[2]) Für die Lebensdaten der tom Rinks sind besonders wichtig die beiden Geschlechtsbilder in der Überwasserkirche zu Münster, dann die Aufzeichnungen der Gilderollen der Maler und Goldschmiede.

[3]) Rolle der Maler, Glaser und Sattler, abgedr. Krumbholtz, a. o. O. S. 348.

Der Vorname des alten Meisters tom Rink hat sich als eine Art Familienname bis auf seine Enkel fortgepflanzt. So wird Nicolaus tom Rink um 1600 häufiger schlichtweg mester Claus Luers (aus Ludgers entstanden) genannt.[1])

Wenn auch unter den tom Rinks unseres Wissens keine Kupferstecher oder Formenschneider waren, so lieferten sie doch auf Verlangen Zeichnungen für die Anfertigung von Platten. So zeichnete Hermann tom Rink die Illustrationen zu Thurneisers quinta essentia, die Remigius Hogenberg in Kupfer stach, und Claus tom Rink einen Plan von Münster für den Kölner Verleger Altzenbach. (Vgl. S. 178.)

Von der künstlerischen Vielseitigkeit Hermanns zeugt es, daß er auch kunstgewerbliche Vorlagen zu entwerfen verstand. 1568 wird ihm unter anderem ein von ihm entworfenes „controfeit to einen stopen" (Becher), das aber nicht zur Ausführung kam, bezahlt. Bekannt war schon, daß er auch für plastische Arbeiten in Stein Entwürfe lieferte.

Nach den Wiedertäuferunruhen hat die Stadt Münster weder Ludger, noch seinen Söhnen und Enkeln, soweit es die städtischen Akten erkennen lassen, irgend einen wirklich künstlerischen Auftrag gegeben; was sie ihnen zuwandte, waren gröbere oder feinere Anstreicherarbeiten.

Eine Trennung von Kunstmalerei und Anstreicherarbeit war damals in Münster noch unbekannt. Die Kunstmaler mußten, wenn sie in Münster schaffen wollten, der dortigen Gilde der Maler, Glaser und Sattler beitreten. Sie übernahmen, ohne sich in ihrem Künstlerstolz verletzt zu fühlen, auch die gewöhnlichsten Anstreicherarbeiten. Eine so enge Verbindung von Kunst und Handwerk brachte dem Handwerke die segensreichsten Vorteile; sie adelte es zum Kunsthandwerk. Aber auf die Dauer beschränkte die Engherzigkeit des Gildewesens, das immer mehr verknöcherte, jede Freiheit der Bewegung und des Schaffens, ohne die keine Kunst, insbesondere nicht die bildende, gedeihen und bestehen kann.

Wenn ein Malergeselle das Recht erwerben wollte, als Meister sämtliche in die Kunst des Malers und das Handwerk des Anstreichers fallenden

---

[1]) S. S. 196 Anm. 1. Vergl. einen Posten in der Rechnung der Lamberti-Kirche 1619/20:

Dem maler meister Claussen Ludgers genant Ringe die stopen zu marmoriziren unnd mit golt zu belegen zalen mussen 9 rthlr.

In der später noch angezogenen Altarrechnung derselben Kirche von 1616/18 wird er Claes Luyers genannt; in der Rechnung für die Altäre der Petri-(Gymnasial-)Kirche 1598 magister Nicolaus Lur (Staatsarchiv zu Münster St. F. A. Gymnasium II 1 Nr. 14 i); im Ratsprotokoll 1607(2) fol. 51 (Stadtarchiv zu Münster) meister Claes Luers mahler.

Arbeiten auszuführen, so mußte er drei Meisterstücke liefern, je eins im „Platmalen“ (Tafelbilder malen), „Wasserfarben“ und „Stoffieren“ (polychromieren). Oder er konnte sich auch auf das eine oder andere dieser Meisterstücke beschränken, hatte aber dann nur das Recht, auf dem Gebiete, dem dieses angehörte, thätig zu sein.[1])

Fremden Malern wurde eine auch nur vorübergehende Thätigkeit in der Stadt durch sofortiges Einschreiten des Maleramtes, das sich auf bezügliche Bestimmungen seiner Rolle berufen konnte,[2]) verwehrt. Selbst das Feilhalten von Gemälden war nur während der offenen Märkte erlaubt. Die Maler oder Kunsthändler, die ihr Weg außerhalb dieser Zeiten nach Münster führte, suchten sich vor den gestrengen Gildemeistern und Alter- und Meisterleuten einigermaßen dadurch zu sichern, daß sie ihren Verkaufsstand im Domumgange, der auf der bischöflichen Domimmunität lag, aufschlugen. Der Rat der Stadt, dem es nach jener Rolle von 1614 zustand, im Bedürfnisfalle, aber in Übereinstimmung mit den Alter- und Meisterleuten, fremde Maler zuzulassen,[2]) war dann und wann so entgegenkommend, ihnen citra praeiudicium für einige Tage den Aufenthalt zu erlauben. Er sah ja, daß die meisten der münsterischen Maler nicht imstande waren, ein er-

---

[1]) Krumbholtz, a. o. O., Urk. u. Akt. S. 355 f. (Rolle der Malergilde von 1614): 10. Vom meisterstück der maler. — Könte ein maler gesell, der diese gilde begehrt zu gewinnen oder zu gebrauchen, von allen, nämblich platmalen, wasserfärben und stoffieren, solle er von jedem vorg. 3 meisterstück als platmalen, wasserfarben und stoffiren machen, wie folget. Sonsten solle ein platmaler ein schilderei von 4 fuesse hoch und viertehalb fuss breit kriten, gründen, ein hiestorie darauf zeichnen, inventiren und nach altem brauch ein conterfeit darin setzen, tot farben ufmalen und vernissen und leisten darümb mit golt und farben stoffieren und reide machen von grösse wie obgemelt. Ein wasser-farber mag in gleichen manieren einen gepapte tuch zeichnen und ganz reide machen, vort die zierate darin mit golt und silber recht verhöhen. Aber ein stoffierer soll ein geschnitten bild von 1½ fuss hoch kriten, axisen (Goldgrund machen) und mit braun erden und mattgolde vergülden und dan mit farben ordentlich verzieren und stoffieren.

[2]) Krumbholtz, a. o. O., Urk. u. Akt. S. 356: Es solle auch sonsten niemant innerhalb dieser stat Munster, der kein maler in der Gilde ist, malen, feile haben noch verkaufen einige geschnittene, stoffirte bilder, tafeln, schreine oder dergleichen, noch sich ichts was unternehmen mit malen, ànstreichen oder stoffiren, welches den maleren und derselben pinseln angeht oder hinderlich sein könte. Jedoch woforn mangel an den contrafeitern allhie oder dass sie die leute zu viel ubernehmen, kentlich gespüret würde, uf den fall einem ehrbaren rate samt older- und meisterleuten vorbehalten, jemand mehr oder weiter, so dazu qualifizirt, zuzulassen.

trägliches Bild zu liefern,[1]) und wollte es den Bürgern doch ermöglichen, ihre Häuser mit guten Bildern auszustatten. War aber ein fremder Maler nicht sehr auf seiner Hut, so konnte es sogar geschehen, daß ihm das Maleramt kurzer Hand seine Gemälde samt den Malgerätschaften wegnahm.

Obgleich Klaus tom Rink kein untüchtiger Meister war und noch arbeitete, gab man schon im Anfange des 17. Jahrhunderts größere Gemälde auswärtigen Künstlern in Auftrag; wir wissen nicht, ob seine Malweise nicht gefiel, oder ob andere Gründe vorlagen, ihn zu übergehen. 1617 lieferte der Amsterdamer Maler Adrian Bongard die Gemälde für den Hochaltar der Lambertikirche.[2]) Klaus fühlte sich, wie es scheint, damals in seinem Künstlerbewußtsein keineswegs gekränkt, denn er stand nicht an, die Flügel ebendesselben Altars zu illuminieren. Wohl klagten die Gildemeister des Maleramts über die Beeinträchtigung, die dadurch den münsterischen Meistern geschehe. Die Antwort aber, die der Rat hierauf gab, läßt erkennen, daß im Rate feinsinnige Männer saßen, die Kunst und Handwerksarbeit zu scheiden wußten und von der Kunstmalerei einen edlen und hohen Begriff hatten; das bezeugen besonders die schönen Worte: Contrafeien seie gleich dem poesi, item wolredenheit und dergleichen sachen eine sondere gnad und gaab gottes. Adrian Bongard malte auch für die münsterischen Minoriten und Jesuiten. Desgleichen ist er der Meister der Bilder am Hochaltar im Dome zu Münster, die 1622 fertig waren.[3]) Seine Art muß sich einer besonderen Beliebtheit bei den gebildeten Kreisen Münsters erfreut haben.

Die beiden münsterischen Maler Everhard Alerdinck aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind schon erwähnt worden (S. 169, 179).

---

[1]) Vergl. Ratsprotokoll 1653.

[2]) Der Name des Meisters fand sich in der Kostenberechnung des Altars, die sich als Nr. 33 unter den Lamberti-Kirchen-Rechnungen erhalten hat. Der Hauptposten jener lautet: Item anno 1617 den 12. Novemb. mester Adrian Bongard durch befellich der herren scheffen in des herrn pastors sein hoichwurden behausinge for de schilderei zum hoegen altaer, als dieselbige stucker dem verdrage nach geliffert und angemacht gewesen sein, betzalet zwehundert unde funfzig rthlr. vermuge biliggender quittung 250 rthlr.

Der für Nicolaus tom Ringe: Anno 618 den 18. Januarii ahn mester Niclaes von Ringe betalet erstlich wegen sins lons de floigeln to illuminieren 10 rthlr, item fur de goltfarbe und fur sin blae 12 rthlr. u. s. w. 29 rthlr.

Die Gesamtkosten für den Altar beliefen sich auf 398 rthlr. 18 s.

[3]) Nordhoff, Die kunstgeschichtlichen Beziehungen zwischen dem Rheinlande und Westfalen, Bonner Jahrb. H. LIII, Separatabdr. S. 27. Er nennt ihn dort Adrian von dem Bogardt.

Ein längerer Aufenthalt wurde gegen 1648 wohl auch mit Rücksicht auf die fremden Bevollmächtigten den beiden Malern Floris und Terborch gestattet, desgleichen dem Anselmus van Hulle. Über ihre Thätigkeit für Münster ist an anderer Stelle (S. 175 ff.) bereits gehandelt. Den anderen fremden Malern begegnete dagegen die Malergilde aufs schroffste, als sie ihre Kunst in Münster ausüben wollten, so Letmate (1619), Molthave (1626), Rotgers (1630), Noe Zimmermann aus Augsburg (1630), Rotger Lembiken aus Hamburg (1641), Linge (1658).

Seit Christoph Bernard spielen in Münster auch die privilegierten Hofmaler eine Rolle; sie waren an keine Gilde gebunden. Als Hofmaler Christoph Bernhards wird Karl Emanuel Wiset von Mechelen genannt. 1678 und später erscheint der Signeur Aloisio, im Anfange des 18. Jahrhunderts Pictorius.[1]) Die beiden letzteren fertigten für die Stadt mehrere Porträts von Fürstbischöfen. Von fremden Malern treffen wir im 18. Jahrhundert außerdem Flammel, Lorwehl (1704), Rottmann (1754) und schließlich den Tiroler Legleitener (1780).

Die genannten fremden Maler gehören, abgesehen von Terburg und van Hulle, nicht zu den bedeutenderen Meistern; kaum einer ist sonst noch bekannt.

Kehren wir zu den münsterischen Malern zurück! In Anton Verkruitzen erhielt die Gilde im Jahre 1686 wieder einmal einen Meister, der etwas von der Kunst verstand. 1709 wurde Gerhard Koppers, ein beachtenswerter Maler, in die Gilde aufgenommen.[2]) Auch Johann Mauritz Verkreutzen, wohl ein Sohn des eben genannten, desgleichen der jüngere Koppers waren Maler; sie gehörten wohl zu den besseren Meistern, die Deutschland im 18. Jahrhundert besaß. Verkreutzen d. J. trat 1712 der Gilde bei; vom jüngeren Koppers

[1]) Über den Maler Pictorius vergl. auch Nordhoff, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Warendorf S. 67.

[2]) Im Protokollbuche des Maleramts, das von 1691—1728 reicht (Besitzer Lupignié, Münster), heißt es über seine Aufnahme: Anno 1709 den 13. Oct. ist das ambt auf den stattskeller zusammengewesen und die 4 meister eingebragt wegen das meisterstuck von Gerhardt Coppers, mahler. Ist dergestalt eingebragt, dass es passabel befunden, gibt aber zur straff, dass er mit sein meisterstuck so lang tardiret und dass seine kinder mit des ambdz wurden, einmal fur all den ambt 3 rthlr. und ist also selbigen dato sum meister angenommen mit furbehalt aber, dass selbiges hinfuro nit geschehen sollte, alldiweilen er ein guter contrafaiter ist und sonst uberall frei zu arbeiten privilegirt ist.

dagegen habe ich in dem Gildebuche nichts gefunden. Am Ende des 18. Jahrhunderts und im Anfange des 19. genoß in Münster der Maler Rincklake [1]) den verdienten Ruf eines bedeutenden Porträtmalers. Über die letztgenannten Maler, abgesehen von Rincklake, sind wir bisher noch nicht ausreichend unterrichtet.

Keramik. Glas.

Töpferwaren sind in Münster niemals in größerem Umfange hergestellt worden. Dies lag daran, daß in der Nähe der Stadt ein zum Formen geeigneter, besserer Thon sich kaum vorfindet. Dagegen bestehen in den münsterischen Orten Vreden und Stadtlohn, wo ein guter Thon gegraben wird, alte Töpferindustrien, die zwar keine Kunstwaren, aber doch ein gutes Gebrauchsgeschirr liefern. Sie werden auch Münster seit altersher damit versorgt haben. Die feineren Töpferarbeiten kamen vom Niederrhein, vornehmlich aus Siegburg. Schon 1536 steht ein Posten für „Sybersche potte" in den Kämmerei-Rechnungen. Daß der Import des Siegburger Steinzeuges, besonders der Schnellen, für Münster kein geringer war, beweist die große Anzahl von zerbrochenen Gefäßen, die vor einigen Jahren bei der Reinigung der die Stadt durchfließenden Aa gefunden wurden.

Von Interesse ist es, daß 1571 ein Töpfer Johann Wissinck sich in Münster einen Ofen baute. Aber er hatte kein Glück damit, und der Rat schenkte ihm zum Trost ein Schmerzensgeld. Dem Rate lag ja sicher daran, innerhalb der Mauern auch eine Töpferei zu besitzen, um die Stadt auch bezüglich der Töpferware vom Import unabhängig zu machen. Was aus Wissincks Unternehmen weiter geworden ist, ob ihm ein zweiter Ofen gelang, und ob er seine Erzeugnisse auf den Markt hat bringen können, erfahren wir nicht.

Welche Beziehungen die Delfter Fayence-Fabriken zu Münster hatten, und ob sie auch dort ihre prächtige Ware absetzten, entzieht sich unserer Kenntnis. Das Feilhalten eines größeren Vorrates von sächsischem Porzellan wird 1777 erwähnt.

---

[1]) Nordhoff, Johan Christoph Rincklake, in der Westd. Ztschr. für Gesch. u. Kunst III (1884) 135 ff. In diesem Aufsatze findet sich auch einiges über die Koppers und Verkreutzen.

Zu den städtischen Zechereien dienten außer dem bei festlichen Gelegenheiten prunkenden Silbergeschirr eine größere Anzahl von Gläsern, und zwar war die Form des Römers während des 16. und 17. Jahrhunderts am beliebtesten. Römer werden schon in der münsterischen Kämmerei-Rechnung [1]) des Geschäftsjahres 1536/37 genannt. Auch stellte man während der Renaissance die Römer auf silberne Untersätze von zierlicher Arbeit. Solche „Römerfüße" finden sich z. B. noch im Osnabrücker Stadtsilber. [2]) Auch Münster hatte ehedem einige bei seinem Silberwerke, für die 1568 Frankfurter Römer gekauft wurden. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommen in den Rechnungen der Stadt auch Heilbrunner Römer vor. Diese Beinamen weisen wohl auf die Fabrikationsorte [3]) hin.

Besonders merkwürdig ist die Nachricht des Ratsprotokolles vom Jahre 1594: einem Melaner, der zierliche Gläser machen kann, wird für einige Wochen Aufenthalt und Arbeit in der Stadt verstattet. Woher kam dieser Melaner? Einen Ort Mela oder Melano mit alter Glasindustrie giebt es meines Wissens nicht. Vielleicht dürfte man aber vermuten, daß Melaner verderbt ist, etwa aus Muraner. Die Glashütten Venedigs wurden 1291 wegen der Feuersgefahr, die sie der Stadt bereiteten, nach der nahen Insel Murano verlegt. Dort wurden die berühmten Venetianischen Glaswaren hergestellt. Von dort entflohen auch trotz der schärfsten Strafandrohungen geschickte Arbeiter, um auf eigene Faust in Deutschland, Frankreich, England oder Flandern ihr Glück zu versuchen. [4]) Gerade der Ausdruck „zierliche Gläser" in unserer Notiz scheint auf die graziösen, zarten venetianischen Flügelgläser hinzudeuten. Oder sollte Melaner „Mailänder" bedeuten?

[1]) Der früheste Beleg für den Gebrauch der Bezeichnung „Römer" hat sich bisher in einem Nachlaß-Inventar des Herzogs Johann II. von Cleve aus dem Jahre 1521 gefunden; s. Schmitz, Ztschr. des Bergischen Geschichtsver. Bd. XXXIII (1897) S. 5.

[2]) Beschr. u. abgeb. bei Philippi, a. o. O. Sie tragen in Silber nachgeahmte Römer.

[3]) Heilbronn in Württemberg? Oder Heilbrunn, Marktflecken in Böhmen, wo ehemals eine Glashütte stand (Ersch-Gruber, Sekt. II. Bd. 4)?

[4]) Vergl. Brinckmann, Das Hamburg. Mus. für Kunst u. Gewerbe, S. 567, 574.

Das Quellenmaterial aus dem Stadtarchiv.

Bei dem Abdruck des nachstehenden Quellenmaterials ist der Grundsatz verfolgt, die Schreibart der Originale soweit als thunlich zu erhalten. Es sind daher nur bei den rein orthographischen Häufungen von Konsonanten Vereinfachungen vorgenommen. So ist die Doppelkonsonanz, wenn sie keine besondere Art der Aussprache bezeichnen konnte, sondern reines Wucherzeichen war, beseitigt worden, besonders im Auslaut, wie in weil(l), groten(n), ferdel(l), rades(s), betalet(t), weinkauf(f). Dagegen ist sie im Silbenzusammmenstoß belassen. Für dt und tt nach Konsonanten ist einfaches t gesetzt, wenn dt und tt diesem entsprechen, wie in gewal(d)t, bran(d)t, gewon(d)tlichen, ebenso nach Längen, wie in radt (magistratus), arbei(d)t, zei(d)t, lo(d)t; für ck nach Konsonanten und Längen ein k. Das h nach Konsonanten ist auch dann gestrichen, wenn es vielleicht, wie bei j(h)are, r(h)ore, die nachfolgende Länge bezeichnen sollte. Doch ist es nach Vokalen beibehalten, insoweit es als gewolltes Dehnungszeichen gelten konnte. Die Vokale sind überall unverändert geblieben, nur ist y durch i wiedergegeben. Auch ist an der Schreibart der Eigennamen nichts geändert. Die römischen Zahlenzeichen, die in den älteren Rechnungen noch vorherrschen, sind durch die arabischen Ziffern wiedergegeben.

An Abkürzungen sind angewandt: rthlr. für Reichsthaler, m für Mark, s für Schilling, d für Pfennig; ferner zur Bezeichnung der Akten: KR. für Kämmerei-Rechnung, GR. für Grutamts-Rechnung, RP. für Ratsprotokoll.

1536/1537.

KR. Item betalt mester Johann Iserman voer ein nie secreet-segel to graven und to maken, voer sulver und makeloin emme gegeven facit 13 m 10 s.

[1]) Die Kämmerei-Rechnungen 1536/37, 1537/38 befinden sich im Staatsarchiv M. L. A. 412,1.

Item betalt mester Johann Iserman, dat he dem raide nae forme des olden groten segels ein nie segel gegraven und gesteckt heft, is 13 m 4 s.

Item betalt vor 4 Sybergsche potte up der schriverie to gebruiken voer dat stucke 7 d, facit 2 s 4 d.

KR. Item szo oldes bi deme raide to ehr der stadt Munster plegen to sin achte schenkkannen, daer men tidlichs fursten, hern und graeven to verehrunge den win mede schenket, de dan verkommen und ein deel noch up unszes gnedigen hern hove sint, oik ein deel bi deme drosten tor Wolbecke, heft men derhalven wedderumme to ehr der stadt Munster achte der solven upt nie wedder maken laeten, hebben gekostet 27 m min $7^1/_2$ d.

KR. Unter der Rubrik: Gereckent mit mester Johannn Melies[1]) anders genant thor Vloith deme smede:

Item noch up der raitkamern to deme groten schape gemaket 10 nie vertinnede slotte mit slottelen, dat stucke voir 10 s is 8 m 4 s.

KR. Item betalt mester Kiliaen den meler, dat he deme dorwerder einen nien staff heft swart angestrecken tegen de processie des hilligen sacramentz is 6 s.

GR. Item betalt vor glasze uund roemers 1 m 3 s.

1537/1538.

KR. Item gegeven Iserman deme goltschmede noch boven sin gelt, dat emme togereckent was van deme groten stades segel to graven 2 m licht.

1541.

KR. Item betalt mester Johan Iserman van etlichen wapen to reinigen unde stofferen is 2 m 3 s.

KR. Item betalt mester Ludger deme meler van einen crucifix up der raitkamern to maken 20 s.

KR. Item gegeven und betalt mester Kilian meiler vor dat stadtzwapen up enn venlin gemaket, als men tegen de heerlosze Knechte ut Munster etliche knechte gerüstet heft etc, vor arbeit und anders tosamen is 1 m.

KR. Item betalt 9 Sybersche potte to behoif der schrieverie vor ideren pott $4^1/_2$ d., facit 3 s $4^1/_2$ d.

1542.

GR. Item Berent Frygge betalt vor enen gulden stoepe,[2]) de woech 4 mark loediges, de mark gerekent vor $13^1/_2$ daeler, de Johan van Raeswelt wort geschenket, is 54 daelers, facit 94 m 6 s.

---

[1]) Später waren Stadtschmiede der ältere und jüngere Swolle oder Zwolle.

[2]) stope Pokal.

GR. Item ut bevelle borgemesteren und ittelike raedes-frunden hebben wi enen sulveren stopen to behoif der stadt Munster laten maken, de wecht mit dat vergulden 61 loet, to dat verguldeu utgedaen 5 ducaten und to makeloen gegeven 8 daelers u. s. w. facit 68 m 9 s 6 d.

Item vor en coeffer to driggen [1]), daer men den sulveren stoepen in seet, gegeven 2 s 10 d.

Item vor den coeffer met leer to betrecken gegeven 5 s.

GR. Item ut bevelle der borgemestere und raet den borgemeister Plonies vor enen verguldeden stoepen, de woech 8 m loediges 12 loet 3 quinten na utwisinge siner cedelen, uns overgeven, de welke stoepe unsen g(nedigsten) f(ürsten) und heeren umme sunderlinge waldaet, der stadt Munster bewiset, is geschenket, dairvor hem betalt 135 goltg. 6 s Lub. den gulden to 22 s is 247 m 10 s 3 d.

GR. Item betalt einen cleinsnitker vor sunte Pouwels belde up de kroenen up der gruetkameren wedder to szniden is 3 m 6 s.

1544.

KR. Item betalt mester Ludger meiler up reckenschup van den wopen to vermalen is 7 m.

KR. Item gegeven mester Jochim buessengeiter to tergelde, als he reisede, is 17 m.

1545.

KR. Item betalt mester Ludger meiler van etlichen wopen to vermalen is 16 s.

KR. Item betalt mester Ludger meiler, det men emme verledden jare is schuldich bleven, is $3^1/_2$ m.

KR. Item betalt mester Ludger meiler van etlichen haken to [2]) vermalen is 26 s.

KR. Item gegeven mester Johann beldensniders knechten to drankgelde van etlichen wapen to howen is 17 d.

KR. Item betalt vor den staeff to beslaen mit sulver, den de dorwedder plecht to dregen, is $16^1/_2$ m.

1546.

KR. Item betalt mester Ludger meiler dat men emme noch schuldich was bleven, is $10^1/_2$ s $^1/_2$ d.

KR. Item betalt, wes de kalenmenner vertert, de mester Tonies kalen brachten, is 6 s.

Item betalt mester Tonies van den beiden stucken to geiten, woegen tosamen 2000 ℔, 51 dal. 5 s, is $93^1/_2$ m 5 s.

---

[1]) driggen drehen; in einem zweiten Exemplar steht dreien.

[2]) to im Original doppelt.

Item betalt, was de buessenmester sampt sinen geholperen verdaen, als he de beiden stucke goet, is 2 m 5 s 3 d.

Item betalt vor groen wass to den buessenformen is 22 d.

GR. Item Oesswaldt dem goltschmedde gegeven van einer silveren boddenbusse to maken 10 s.

1547.

KR. Item betalt mester Kilian, dat he etlick geschick van rundelen entworpen, is $17^1/_2$ s.

KR. Item betalt mester Tonies van 2 veltslangen to geiten up reckenschop, is 55 m.

KR. Item betalt mester Tonies up reckenschup van den beiden stucken to geiten, is 65 m 11 s.

1548.

KR, Item betalt mester Tonies up reckenschup der beide stucke to geiten is 91 m 5 s.

Im selben Jahre noch einmal 11 m $1^1/_2$ s.

KR. Item betalet meister Ludger meilers kindern, dat men ehren vader noch schuldich was van wopen to vermalen, ock van etlichen haken to vermalen, is $3^1/_2$ m $1^1/_2$ s.

GR. Item mester Hinricke dem goltschmedde gegeven vor eine silveren badenbusse to einen bodden und de bussen to vergulden und vor 250 doppe [1]), is toszamen 5 m 6 s 7 d.

1549.

KR. Item betalt einem smede to Essen, genant Ludger buessenmecker, up etliche dubbelde telhaken (?) to maken, 42 dal. is 78 m 9 s.

GR. Item gelonet mester Laurentz Gryess, den goltsmedde, vor den silveren becker, de in dem jaer acht und veertich gemaket wort, woech 61 loit min ein ferdel, dar vor em gegeven to makeloene etc. is 9 m 9 s.

1550.

KR. Item betalt mester Kilian van etliken hellingen to conterfeiten is 3 s 3 d.

KR. Item betalt mester Hermann meiler up reckenschup van den wapen to vermalen vor sunte Ludgers porten is $3^1/_2$ m 3 s.

Im selben Jahre noch der restant von den wapen $6^1/_2$ m 9 d.

GR. Item gegeven mester Hinrick Iserman van iseren stempelle to graven in behoef der armen teiken mede to slaen [2]) is 1 m 6 s.

---

[1]) doppe Knöpfe.

[2]) Von den Abschlägen dieses Armenstempels ist bisher keiner bekannt geworden.

GR. Item ut bevell des raids hebbe wi laten slaen 1006 teken vor de armen binnen dusser stadt, gegeven van dat hundert to slaen 3 s, is $2^1/_2$ mark. Noch hir to gehat 7 punt messingz, dat punt betalt vor 5 s, summa toszamen 5 m 4 s.

1551.

KR. Item gegeven mester Jacob den harnsleger [1]) van Wesel to bate siner terunge, als he umme etlich harnsch to maken van beiden kemmeneren verschreven was, is $22^1/_2$ s.

KR. Item betalt mester Johan beldensnider up reckenschup des wopen to howen vor sunte Mauritii porten 4 m $2^1/_2$ s.

Dann noch 4 m $2^1/_2$ s 3 d.

KR. Item betalt mester Kilian van den wopen unde figuren an sunte Mauritii porten antostriken unde aftosetten is 9 m $9^1/_2$ s.

RP. Item betalt mester Tonies vor 2 triden (?) to geiten, woegen 49 punt, dat punt to geiten 15 d, is 5 m 1 s 3 d.

KR. Item betalt mester Jacob van Wyddych up reckenschup van 2 reisige harnsch unde ein hundert-man-votharnsch to maken vertich daler, is 75 m.

KR. Rubrik: Utgifte unde reckenschup de halven kortowen belangende, so de kemmeners an mester Tonies to geiten betalt etc. Folgen die Posten. Summa 158 m 5 s 9 d.

1552.

KR. Item gegeven meister Tonies, dat he in dissen krigesloepen sick inhemisch geholden und anderwegen angenomen werk upgesatzt etc., is 9 m $4^1/_2$ s.

KR. Item betalt mester Johan beldensnider up reckenschup des wapens to howen, dat vor sunte Ludgers porten buten an der vornsten porten stan sall, 1 daler is $22^1/_2$ s.

Item betalt Kilian van den wopen to vermalen an der buetesten sunte Ludgers porten is 5 m 2 s.

1555.

GR. Item up den maendach to groten vastavende sint unsem gnedigen hern dorch bide kemmeners und mester Frantz secretar de beiden silveren beckere gepresentert und geschenket worden, so up deme gruithuse dorch die voerigen gruitheren in verscheiden jaeren gemaket weren; und de eine heft gewegen 61 loit und de ander $60^1/_2$ loit und mit vergulden und maken overslagen ungeverlich 11 daler nae utwisunge einer cedelen, so dorch

---

[1]) Wohl sicher identisch mit dem folgenden Jacob von Wibbich.

mester Gerrit Ossewaldt oder van Heyden dair bi overgegeven.

Item mester Gerrit Ossewaldt van beiden beckeren up to rusten und, wes daer an tobroeken was, wedder to maken etc. gegeven 2 m.

GR. Item kopen laeten einen verguldeden becker, so deme raide van Deventer van wegen eins verdrages,[1]) darmede ire vermeinte furderung afgeleget, geschenkt werden sall, kostet in allet $137^1/_2$ m 1 s 5 d.

1556.

KR. Item betalt vor des dorwedders staeff to renoviren is $6^1/_2$ s.

GR. Item meister Laurentz vor dat schilt an den becker to maken, so na Deventer gekommen, und emme vor silver und makeloen gegeven is 9 s.

1559.

GR. Item ut bevell borgermeister und ratz gekoft einen gulden kopp,[2]) wecht 5 mark min $1^1/_2$ loit lodich, die mark vor $12^1/_2$ daler, is $62^1/_2$ daler; darvan die $1^1/_2$ loit afgetogen. is, dat loit 18 s, 1 daler 3 s; kostet de kop betalt 61 daler 9 s facit 122 m 9 s.

Noch an den kop maken laten drei grote golden knope under an dem voit u. s. w., (auch das Stadt-Wappen,) 27 m.

Dusse kop vorg. is up de infort des maendags na Martini episcopi unsem gnedigen hern geschenkt und heft gekostet insampt 74 dal. 21 s is 149 m 9 s.

GR. Item als vergangen jar der zelige borgermeister Albert Mumme dem Rade gegeven 25 daler, dar men eine stope van solde maken laten, di doe in der entfenknisse verreckent worden, so hebben wi de meister Berntt Dreyhues gedaen, eine sulveren stope darvan to maken, welcher wecht aen deckel 44 loit 3 achtendeil, is 22 daler $4^1/_2$ s; hir to gedaen $1^1/_2$ Engellotten to vergulden den bort und want, is 6 m 9 s, und to maken gegeven van dat loet 3 s, is 11 m; darmit de 3 achtendeil ingereckent, so kostet de stope averall aen dem deckel facit 62 m $1^1/_2$ s.

1560.

GR. Item gekoft 4 nie flaschen van 24 quarten, darvor gegeven 1 m 11 s.

Item van den gemelten veir flaschen te maelen gegeven meister Kilian 1 dal. is 2 m.

---

[1]) Damals wurde ein langjähriger Rechtsstreit zwischen Münster und Deventer beigelegt.

[2]) kopp bauchiges Trinkgefäß.

1561.

GR. Item ein erbar rat heft dem edlen und wolgeboren Arent, graffen to Steinford, als sine gnaden die dochter van Lunenborck to hues halede und einen rat dat mal to gaste geladen hadde, geschenket bi doctor Wieck einen silveren stopen mit einen deckel, wech 61 loit min ein quintin und kostede to vergulden 6 daler, und meister Hinrick Isserman van dat loit to maken gegeven 3 s, is 7 daler 14 s 3 d; so kostet die stope mit dem vergulden und makeloen 86 m 11 s 3 d.

1562.

KR. Item betalet Hinrick Ysserman, dat he de dre grotten spellude-wapen weder up dat nige gebettert heft unde dar to gedan $13^1/_2$ lot sulvers, vor dat vergulden $3^1/_2$ daler 1 ort, vor dat maken 8 daler, den knechten 4 s to drinkgelde, ock vor Willem stades baden sine busse to betteren 8 s, summa kostet dis in all 19 daler, is 38 m.

KR. Item betalt mester Hermen maler, dat he up der schriveri de wapen vor den schornsteine up dat nigge gemaket heft unde dat vergulden no dar to gedan, ock de sprocke an den siden gemaket, ok de geschreven taeffel utgestrecken, in al 10 daler unde sinen knechte to vordrinken geven 3 s 20 m 3 s.

GR. Item den 16. Aprilis ut bevel eins erbarn raitz gegeven Cort Schymmerman 1 daler vor die praesentirung der kunstrike kaisserlich majestet afcontrafietung is 2 m.

GR. Item einen isseren affen geiten laten mit des riks und stadt Munster wapen und schilt oick hubsch gebeldet, die woch 7 cintner und 30 ℔, dat cintner 2 daler minn einen Schrickenberger gekostet, facit die affen betalt is 13 daler 11 s 11 d, is tosamen 26 m 11 s 11 d.

GR. Item vor kaggelen upn isseren affen [1]) gegegeven (sic!) und gekoft is 11 m 2 s 10 d.

GR. Item den 29. Januarii ut bevel beider borgermeister gegeven einem schrifmeister, die einem rade eine kunstrike schrift van mannigerlei handen up ein groit pergament mit gulden lettern geschreven, geschenket hadde und darbi vernemmen laten, eine schriffschole antorichten, 8 dal. is 16 m.

GR. Item den teinden Augusti einen van Collen ut bevel der borgermeister 1 daler gegeven, so eine afcontrafeitunge keiserlicher majestet, up messink gesnedden, einen erbarn rade geschenkt hadde, is 2 m.

---

[1]) Ein sehr frühes Beispiel für die Verbindung eines eisernen Ofens mit einem Aufsatz aus Kacheln. Diese Gestaltung des Ofens wurde erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts häufiger; vergl. Brinckmann, Das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe, S. 297.

GR. Item als ein erbar rat vergangen groten vastelavend bi doctor Wieck Sindico dem graven Joist van Schouwenberch to Gemen op siner gnaden ehelich bilegger einen silveren stopen geschenkt, so heft desselvige mit dem deckel gewegen 51½ loet, is 30½ daler 1 ort, und heft gekostet to vergulden 6 daler, und van dat loet to maken meister Hinrick Issermann 3 s, is 7 daler 16 s 6 d, so kostet die stope mit dem vergulden an silver und makeloen in all is 88 m 10 s 6 d.

1563.

KR. Item gekoft unde betalt van mester Bernt den gellegeter 1 quarter slange. voch 610 punt, vor idden hundert em geven 15 daler, belopt sick 92 daler is 184 m.

GR. Item vor twe grote roemer up die verguldeden groeten voete [1]) gegeven 4 s 10 d.

GR. Item unsen stoven, dar men den zisen upboret, laten witten und to striken, oick den affen und kachelen vermalen und utbutzen, darto an krite, lim, goltfolie, olie, zinnober und ander farve gekommen und betalt is 6 m 7 s 4 d.

Item Kilian self anderde daran 14 dage gearbeidet, darvan in summa verdingt und betalt 2½ daler is 5 m.

1564.

GR. Item up richters kost [2]) wort der kemmener silveren stopen einen ein knopken afgebroken und mester Hinrich Isermann dem goltschmide gedaen u. s. w. Is in all 4 m.

GR. Item demselben mester Hinrich Isserman heft die eine silveren schalen, so men up dat Laerbroek [3]) und sunst plecht to gebruken, daran die kant tobrocken u. s. w. in all 7 m 5 s 2 d.

1565.

GR. Item mester Johann Woerdeman heft einen kleinen aven up dat luttike kemmerken gelecht, darup 40 groene kachelen gesat, van ideren gegen 1½ s, ock 11 bunte kachelen, van ider 2 s, und vor 2 s haer to den kakelaven gebruiket, heft tosamen dusse aven gekostet 7 m.

---

[1]) Zwei schöne Römerfüße im Stadtsilber zu Osnabrück bei Philippi, Mitth. des Ver. für Gesch. u. Landesk. von Osnabrück Bd. XV (1890) Taf. 5 abgebildet.

[2]) kost hier Mahl oder Gelage. Der bischöfl. Richter pflegte zeitweilig ein solches zu geben.

[3]) Auf dem Laerbrok, das an der Stelle liegt, wo die alten Gaue, der Dreingau, Stevergau und Scopinggau zusammenstießen und ehedem ein Heidegelände war, umgeben von Hochwald, wurden seit alters unter freiem Himmel die Landtage des Hochstifts Münster abgehalten. Über die Örtlichkeit vergl. Longinus, Führer durch das Münsterland I S. 134.

1566.

KR. Item betalt Hans Snellen van wegen des harns maken 25 daler 1 ort, dar de kemmeners 6 mann-harns vor entfangen hebben, welker harns up der ratkammer henkt, is 50 m 6 s.

KR. Item betalt mester Bernt klockgetter vor de 2 niggen stucke, so he dit jaer dem rade gegaten haden, welker wogen 18 sintener unde 21 punt, vor idder sintener to getten 2 daler min einen ort, up des rades unkost beloppen sick dusse 2 stucke $32\frac{1}{2}$ daler 6 s is 65 m 6 s.

GR. Item den 12. Junii heft David Knoep ut bevell des raitz etzliche maelen an siner huisfrouwen vader meister Peter Coplin muntmeister geschreven, umb etzlich koepergelt widers to munten; darup er dan widers mit schriften begert hat, rechtlich vergleidet to werden; des ein erb. rat em nicht geven hat konnen, den vor gewalt. Darumb dan etzliche bodden na Herverde gesant sint worden, und to lest abgeschlagen; to boddeloen gegeven 1 daler is 2 m.

GR. Item den 23. Martii meister David Knoep vor 574 m 6 s an unsen alden geslagen kopperen stucken van drein schillingen to stempeln mit einen evelden (sic!) arndeken und den stempel to sniden, [1]) in als em vor sin loen und sniden gegeven 3 daler und den knechten to verdrinken 6 s $6\frac{1}{2}$ m.

1567.

GR. Item als unser gnedige her ingefoert wort, hebben borgermeister und rait mit wetten older- und mesterluede gekoft van mester David Knoep eine verguldede, kunstlich gemakede stoepe, den he to Antwerp besturet und up der hern behach mit gebracht; kostet de stoepe in alles mit makeloen und ungelde inholt einer zeddelen is 396 m 2 s.

1568.

GR. Item Liborius die bodde heft uns etliche Frankforder romer van Colln mit gebracht, die wie up die vergulden vote hebben wolden tegen des rats koer, darvor emme mit dem dreggen betalt 1 m 10 s 7 d.

GR. Item den 15. Januarii meister Herman ton Ringe, meiler, betalet, he uns ein controfeit to einen stoepen makede, dar men solde hebben ein na maken laten und nicht tom lesten vor ratsam angesehen, ok (folgen Posten für Anstrich) 1 m 11 s.

---

[1]) Weingärtner unbekannt. Ein Exemplar in der Münz-Sammlung des Altert.-Vereins zu Münster. Das Wort eveld ist mir nicht bekannt. Arend Adler.

1570.

GR. Item bibevoren dem 1. Martii, als mester Johan Berckenfelt to einen werdein na Collen scholde reisen, sinen werdeinseit dar to doen, is uns bevollen van burgemester und raitz en to behanden is 10 m.

GR. Item den 26. Maii heft Remigius Hogenberch Wesaliensis nochmals e. erb. raitz dusser stadt geschenket eine gedruckte afcontrafete(rig?) dusser stadt, uf pappir gedrucket, hebbe wi em gegeven tor vererunge uit bovell burgemester und raitz 4 daler is 8 m.

1571.

GR. Item den 24. Novembris betalt David Knop, dat he fur 227 mark 6 s koppergelt met dem kleinen stempel, als met dem arende, gelich dem anderen heft gestempelt, is 3 m.

GR. Item dem 18. Augusti uit bovell burgemeister und raedes dem nien potbekker mester Johan Wissinck gegeven, dewile ehm sin oven to maken misgelungen hadde, 6 m.

GR. Item betalet Bernhardo Smeddinck fur 3 ℔ geschauen messinges und 1 loet 19 s, noch fur bli 7 s, darvan teken geslagen, so dem (sic!) armen hir binnen Munster gegeven [1]), is tosamende 2 m 2 s.

1573.

GR. Item betalet mester Herman tho Ringe für 9 bussen vor voet-badden to vermalen is 2 m 6 d.

GR. Item up dach vorg. (letzten Januar) betalet mester Herbert thom Ringe vor etlike ramen up dem grutsal antostriken is 4 m 3 s.

GR. Item uit bovell burgemester und raet Arende van Gulich behandet 12 mark to behof eines sulveren stopes, welker dem marschalk Velen wort voreret von unsen ingesetten kopluden des Emse stroems belangende, is 12 m.

1575.

GR. Item den 17. Junii betalet Herbert tho Ringe van einer groten flaschen antostriken is 1 m 1 s.

RP. Depositio m. Davidis Knoops in causa Bernt tor Stegge: Uf erfurderen Elsen, witwen wilne Bernt tor Steggen, bekant meister Davidt Knoep burger alhir, dass gerurte witwe ime zehen reichsthaler behandet, umb dieselb den erbarn Hansen Steggemann uf S. Jurgens hoef fur Appenrodde in Dennemarkt wegen seines gotseheligen bruders Bernt legati

---

[1]) Auch von diesen Armenzeichen ist bisher keines festgestellt. Geschauen wohl verkürzt aus geschauten = geprüften.

ime zu berreichen, und dass er solches auch am 9 tag Julii daselbst zu Appenrodde allerding verrichtet und ime Hanse Steggen personlich behandet habe.

Actum coram consule Plonies. (9. Aug.)

1577.

GR. Item den 11. Mai betalet mester Hinrich Isermann de reste und makelon wegen eines sulveren koppes viften rikesdaler is 31 m 10 s 6 d.

1579.

KR. Item betalt mester Hinrick goltsmit, dat he de sulveren busse nigge gemaket hadde, so Kersten de badde heft; dar to gedan an sulver und vergulden mit dem maken 6 m 8 s.

KR. Item betalt vor 2 kresserken, dar dat panneldewerk mede schonne gemaket wart up der ratkammer, is 5 s 6 d.

1580.

KR. Item betalt mester Hans beldensnider vor den speersteen to houwen, mit den wapen uttostecken baven der raetkammer 11 m.

KR. Item betalt mester Bernt dem gelgeiter vor die 2 brantroden to maken, so up der raetkammern stahen, wegen 49 punt, die spize ehm darto gedaen, und van ieder punt dat makelohn 2 s, is 8 m 2 s.

KR. Item geven mester Nickell, dem bouwmester van Cleve, die van unsen gnedigen herrn hir gesandt wort und alhier etliche veste und rundeel besichtigede und entwarp darvan die patronen, hiervan sint 12 reichsdaler und seinen soenne einen reichsdaler gegeven, die hir mit ehm was, is 30 m 4 s.

KR. Item betalt Pouwell Schamps vor die 4 stucke schilderigge, so up stades-keller baven up den szale stahen, $7^1/_2$ rth. is 16 m 10 s.

KR. Item betalt mester Herbert dem maler, dat he itlick werk hadde gemaket an den schorsteen up der raetkammer, dar he itlick golt und farve to gedaen hadde, alle na utwisung seiner reckenschup, is 12 m 6 s.

GR. Item gekoft van mester Hinrich Iserman einen verguldenden becker, binnen und buten verguldet, wecht 134 lot, darvor gelonet Iserman hundert 25 rikes daler, welker noch unbetalet.

1581.

GR. Item vergangen jaer anno 80 ist berekent, dat men mester Hinrik Iserman ist schuldich gebleven 125 rikesdaler fur dem verguldeden becker, so dem dorchluchtigesten fursten und

heren hertzoch Julio van Brunsvick geschenket wort tom fadderen-spill,[1]) und dit 81. jaer mester Hinrick Iserman vam gruthuse betalet is 291 m 8 s.

GR. Item de nien schouwers[2]) vergulden laten, darfan gegegeven mester Hinrick Iserman 24 rikesdaler vor golt to ver gulden binnen und buten und fur arbeit tsamen 56 m.

GR. Item maken laten 2 nie stempel, dar men de stucke van 3 s mede munten schall,[3]) dar van gegeven 30 s, noch dat Hans Pothoff vorteret hadde 2 nachte und 1 dach is 15 s, tosamen 3 m 9 s.

GR. Item lonet Hans Pothoff vor twe stempels to sniden van de 3 s stuck, dar van ehme gegeven 6 rikes daler 3 ort is 15 m 9 s.

1585.

KR. Item geven mester Herbert maler, dat he den arm angestrecken hadde, den men in der friheit utstreck,[4]) is 1 m 5 s.

KR. Item betalt Potthoff goltsmit, dat he dat vergulden wapen up dat geschir gemaket hadde, mit dem golde und makeloen na utwisinge siner reckenschop 16 m 2 s.

KR. Item betalt Addrigan Bot, bussensmett to Essen van 59 halve musschetten, de bi emm verdinget weren, dat stucke 2 staten-daler min 1 ort, belopen sick uf 189 m 3½ s.

GR. Item hab ick Christoffer Hofflinger uit bovell eines e. raet van Frankfort mitgebracht ein verguldet drinkgeschir, haet gewegen 11 mark 18 loet 3 quinten, dat loet kostet 1 gulden zu 15 patzen, und den rikesdaler gerechent fur 18 batzen tut in richsdaler 155 20 s; dat holzen foeder, darin es gesettet is worden, cost 1 rikesdaler; fur loen van Munster 6 s; tosamen 156 rikesdaler 16 s, tet an marken 366 m 2 s; solches drinkgeschir schall dem hochgeborn fursten und heren Johan Wilhelm voreret werden.

1586.

KR. Item Hansen Wesselinck to Warendorp up 4 stucke ieseren gegotten geschutz up hant gedoen 50 reichsdaler is 116 m 8 s. (1587 erhält er im ganzen 340 m 8 s.)

---

[1]) faddern-spill hier in der Bedeutung Taufvergnügen, Taufgeschenk.

[2]) schouwer Trinkgefäß (Doppelbecher) oder Konfektschale.

[3]) Weingärtner S. 83.

[4]) Vielleicht derselbe, der nach alter Sitte auch heute noch während der Sendzeit (Kirmeß) am Rathaus ausgesteckt wird. Er war früher das Zeichen für die Dauer der freien Märkte, auf denen auch Gegenstände verkauft werden durften, deren Vertrieb in der übrigen Zeit den Gildeangehörigen vorbehalten war. Vergl. Die Münster. Chron. von Röchell u. s. w. S. 74.

KR. Item gerekent mit dem olderman mester Hinrich Egbers,[1]) dat he an glasfinstern vor up dem rathuse, up der raetkammer, up der schriverie u. s. w. hin und wedder in etliken jaren gemakt hadde, allet na utwisunge siner rekenschup, is 58 m 9 s.

KR. Item gekoft 3 Sibersche potte, kosten 5 s.

KR. Item gerekent mit mester Johann Bumgardt[2]) und ime betalet vor holt und sine arbeit, so he an dem nien sommergemake vor am raethuise na den winkeller gedaen, na utwisinge siner rekenschup 58 dlr. 4 s, den daler to 24 s gerekent, ist 116 m 4 s.

1587.

KR. Item up sundag den 17. Januarii betalet meister Herman thom Ringe maler mit bewilligung der heren burgermeisteren, dat he vor 12 jaren dat sittenwerk[2]) baven up den groten gemake up den stades behrkeller und sunsten angestrecken hadde, vor sin arbiets lohen, welches ime die vorrichtet hedden, damit er nu gans und all, also dat man ime up huide diesen dag nit mer schuldig gebleven, contentiert ist 28 m 5 s.

KR. Item einen frembden ordiniermeister, Cornelius Algerus genant, den die heren von der regierung to iren dingen verschrieben hetten, der ock etlike patronen to st. Moritz porten und unser lieven frouwen porten to leggen gemaket, vereheret 5 holl. ist 9 m 2 s.

1588.

KR. Item die boddenbusse, die Mathes, die Lubischer bodde, heft, wedder maken to laten, meister Herman Balken goltschmitt vor darto gedanen silver, vor vergulden und vor seinen arbeit mit den doppen betalet 21 m 6 s 3 d.

KR. Item gekoft von Diderich Burick von Essen 73 roren, vor ider stücke ihme betalt $1^1/_2$ holl. daler, und 11 musketten, ider betalt mit $2^1/_2$ holl. daler, und averhopes in den koep ihme gegeven 2 daler ad 24 s, und als dieselben obg. roren beschotten und widerumb reine gemaket und geschmeret wurden, dem volke to verdrinken gegeven 3 s 6 d, is 255 m 5 s 6 d.

RP. Herbert tho Ringe maler uf seiner steifkinder, von sahlig frauwen geboren, anhalten, hat munirt stipulando et fidei inssoribus, dass das haus von alters uf der Rodenborch nit hoher dan jahrlichs mit 4 schilling beschwert und in all seinen gepurlichen esse nach seinem absterben den kinderen zurugge ge-

---

[1]) Vielleicht sind die bunten Glasfenster des Friedenssaales sein Werk. Um 1600 kommt ein Glasemacher Thomas Egbers vor.

[2]) Viel Beschäftigung fand außer ihm auch der Kleinschnitker Heinrich Meiners. Dieser lieferte z. B. 1619 für 73 m 9 s Möbel an das Gruthaus.

lebert soll werden, dafur Gerhart Koch in Haesewinckels hause und Johan Poppelman sich zu burgen gesetzt, dwelche er mester Herman schadeloes zu halten asseveriert, praesentibus Jo. Meie schnider und Herman Corler kaufgesell uti testibus vocatis (Oct. 17, fol. 44.)

1589.

RP. Malere. — Mester Herman ton Ringe beclagt, dass indracht in ihr amt innen geschehe; daruf ime geantwort, dass er die teder namhaftich machen soll, umb daruber befelch gescheen zu lassen. (Juli 7, fol. 33.)

RP. Maler contra externum maler. — Es hat sich bei einem erb. rade die malergilde beclagt, wie dass ein frembder mit viel gemahleten taffelen im umbgank des tumbs ausgelacht, die er verkauffe zu ihrs ampts und gilden beschwer, derwegen dan sie den frembden mit leib und guet zu arrestiren verursachet. — Daruf innen geantwort, dass ein erb. raet erachtede solchs uf dem tumbhoeffe ein frie ding zu sein.

Dartegen die gildemeister ingewendet, dass etzliche uber 40 jar im ampte gewesen, die gedechten, dass sie dergleichen frembde alhir arrestirt und abtrag der gilde getaen hetten.

Uf solchen bericht ist innen geantwort, dass man die sach zum ordentlichen rechten hingeweiset wol haben. (Aug. 21, fol. 39.)

1590.

KR. Item betalet an Hermann Balckenn goltschmidt, in drie silberen beckeren der stadt waphen in to maken, vor silber, golt und arbeit tosamen 1 rdaler is 2 m 4 s.

1593.

KR. Item betalt meister Herman Balken goltschmidt, dat he an tobrocken geschiren und eines erbaren rades doerwerders staff gemaket und verdienet hette, laut seines sedulen $12\frac{1}{2}$ rdl., ist 29 m 2 s.

1594.

GR. Item dat jar 94 dato 16 Junii ut bofell der heren hurgermeistere betalet mester Herman von Essen, klockengeiter van Unna, wegen der nien gegattenen brantklocken, wi solches die heren kemnere mit ihme geworden und gereckent is 89 rthlr 10 s und 6 d, [1]) de machen 208 m 6 s 6 d.

RP. Kunstner. — Ein Melaner, so zirlich glaser machen kan, ist alhie bes uf Christmiss vergleidet. (Sept. 12, fol. 64.)

1596.

KR. Item betalt meister Herman Balken goltsmit von Mathis Lubecksch bodden buisse widerumb to maken vor sulver, von vergulden und vor arbeit, allet vermuge siner rechenung ist 14 m.

---

[1]) Die Quittung Stadtarchiv XVII, 49 a.

KR. Item gegeven van Johann van Leydens vermeinten konings-harnisch schone to maken 3 m 8 s.

1598.

RP. Goltschmidde contra siegelstecker. Als ein siegelstecker alhir von den mitfasten besherzu offentlich am rahethause gearbeidet, haben die goltschmidde darüber geclagt und ist ime in diesen tagen zu rumen uferlacht (Mai 29, fol. 24.)

Stadtarchiv XVII, 49 a. Dem eddelen, ehrnvesten und wollweisen Lambert Buck zu Sinterinck, meinem ehrenvesten, gepietenden, lieben iunkern und burgemeisteren der stadt Munster.

Eddel, ehrnveste, gunstiger, leber junker. Ich habe e. edh. jungst 2. September stilo antiquo aus Nurmberg geschrieben und zwivele nicht, die selbe sulches woll empfangen haben. So tu ich ferner hir met dem junkeren zu wissen, dass sulches silber vergultes drinkgeschir ist verfertiget wurten und habes in ein gefirtes trulin ingemacht und Frederich Stapelberch, einem kramer zu Munster, verslossen uberantwurt, umb solches e. edh. in namen gottes zu behanden; das slusselin zu gemelten trülin wird sich in dissen schriebent finden. Ich will verhoffen, es soll dem junkeren gefallen; es ist aber schwerer wurten, wie ich am jungsten vermeint hatte.

Diss gemelte silber vergulte drinkgeschir mit dem deckel wecht $15^1/_2$ mark silber, dut achtehalf pfunt und ein fertel, habe die mark bair bezalt zu 16 gulden, zu wissen sechzehn gulden, dut 248 gulden, den gulden zu 15 patzen Nurmberger werung oder reichs-muntz. Mer vur dass trulin zu dem geschir zahlt 6 patzen. Summa in alles an reichsthaleren 207, zu wissen zwohundert siben reichsthaler. Die habe ich verstreckt, hettes anders wo gemacht wurten, soltes ein thaler oder 40 mer gekostet haben, mit deinstlicher bit der junker s. edh. wollen verschaffen, dass sulche gemelte zwohundert seben reichsthaler durch gedachten Frederich Stapelberch muchten bezalt werten auf Ossenbrug an hern Deitterichen von Gibben, und mir der selbe sulche gemele. 207 reichsthaler bie erster potschaf auf Nurmberg zalen wollte Dar auch der junker s. edh. mir etwes vur die verstreckung des geldes und sunst vur meine moie und reisen wes vurehren wollen, wil ich s. edh. hirmit heim gestalt haben. So ich dem iunkeren met meinem geringen deinste weiter deinen kan, haben mich s. edh. jederzeit neben gotlicher almacht empfelung zu gepieten. Ilentz am 22. Septembris stilo antiquo anno 98 Frankfurt.

e. eddelheiten

gehorzamer deinstwilliger

David Cnoipff.

1599.

Ebendort. Dem edlen, ehrnvesten und weisen Lambert Buck zu Sintterinck meinem gepietenden leben junkeren und hern burgermeistern der stadt Munster.

Eddel, ehrnwerte, gunstiger, leber junker. Ich habe den $^{3}/_{23}$ Novembris jungst leden die reichsthaler 207 in gankbar muntz in Nurmberg empfangen, wes aber von der zeit der verstreckunge des geldes, als von 20 Augusti bes 23 Novembris, belangen tuit, sint bie 3 monat, werten eur edh. sich zu berichten wissen, dass mir von der zeit geburt interesse oder wechselgelt, wie hier gebreuchlich, zu furdern; in sunderheit in der misse kan einer sein gelt zum hoigesten gebrauchen; wurten sich bedragen die 3 monat 5 reichsthaler. Dan leide ich noch von der bezahlung in Nurmberg an der muntze an jederen thaler einen kreitzer. Summa solte mir noch geburen (damit ich keinen schaden dar an leide) reichsthaler 8. Wolte der halben hir mit ehrnvester junker eur edh. gantz denstlich gepeten haben, dass sulche gemelte reichsthaler 8 dem erbarn Frederich Stapelberch muchten zugestalt werten. Dar ich den edlen, ehrnvesten junkern und hern burgermeistern witter dienen kann, haben mir dieselbe jeder zeit zu gepieten neben godtlicher almacht empfellung. Eilentz am 22. Februarii stilo novo anno 99 in Nurmberg.

eur edh.
deinstwilliger
D a v i d C n o i p f f.

NB. Quittierung Friedrich Stapelberchs über Empfang der 8 Thaler.

GR. Item verrichtet und betalet Fredrich Stapelberghe to behoif D a v i t K n o p e s von wegen des bewusten angekauften vorguldenen drinkgeschirr, so noch resterde, 8 rthaler is 18 m 8 s.

GR. Item einem goltsmide von Osnabrugge, so wegen der munte vorschreven, gegeven 2 rthlr. is 4 m 8 s.

RP. Das müntzwerk mit der schrauben betr. — Beschlossen worden, demnach P o t h o f f der goltschmidt sich erbotten, nach Nürnberg solcher schrauben halben zu schreiben, wieviel sie kosten würde, und hielte ers dafür, dass mans alda für halb geld würde bekomen. Ist bewilligt, dass er Pothoff dahin zu vermügen etc. und dahin zu schreiben; könten die stempels alhie in loco subtit. gnug gefertigt werden. (Juli 23, fol. 24.)

RP. Meister J o h a n P o t h o f f goltschmitt hat auf eins erbarn ratz bevelch ein m ü n t z w e r k von den Nürnberg verschrieben und im sitzenden rade praesentirt, welchs 14 rth. costet, und ist im anbevollen, die s t e m p e l z u d e r k o p p e r m ü n t z z u s c h n e i d e n und das werks zu verfertigen. (Sept. 6, fol. 86.)

1600.

GR. Item Henderich Dorfenn als er de twe silber geschir, so der edelvester Boldewin Warendorp vereheret, presenterde, ime to drankgelde gegeven 2 m 4 s.

RP. Kupfermüntz betr. — Beschlossen, dass zuvorderst heller und pfennige gemüntzet, und per Pothof formen zur schraube gefertigt und dise handen zu werke gerichtet werden sollte. Furters auch den gruetherrn committiren, mit zuziehens des hern kemners Dettens mit Pothoff abzureden (Febr. 3, fol. 87).

Stadtarchiv XVII, 52. Edele, erntveste, hoechgelerte, erntachtpare, erbare, fursichtige und wolweise. stedes grusgepeitende hern. Neesch erpeitung meins wattan geringen denstz kan e. ed. herlich. fur. unnd wolw. ich schameler junger man in undertanicheit nit bergen, dass ich das gelgeitzer ampt von iugent auf glernet und dae neesch mich in frombden landen auf dasselbige ampt mich ferner zu versuechen und zu lernen begeben, und also kloggen unnd buxen und sunsten anders der gleichen war zu geissen gelernet und mich (?) dae inne gbrauchet, also dass ich im itzigen seeschundertsten jare umbtrint Conmemerationis d. Pauli drie kloggen zu Uchturpffe gegossen, dae von der pastoer mit dem kerchrette desses beiverwartes kopielich document mitgedelt, und als ich nun vernommen, dass die von Horschmar und Laer ire kloggen umkommen und dfur umb nie geitzen laessen willen, dae mit ich dan zu den arbeit so fill zu besser muchte geraten und verholfen werden, als glanget der wegen an. e. er. herlich. fur. und wolw. mein gefleissene, undertanige pidt, e. er. herlich. fur. und wolw. muchten sich gerouwen laessen und mich zu furigen effect gunstige promotorialen an de hern zu Horschmar und Laer schriftlich mitdelen, daemit ich zu sulch arbeit kommen muchte. Ich will mit godtlicher hulfe den arbeit also einstellen und machen, dass se es mir bedanken sollen. Desses und alles gutens will ich mich in undertanicheit getrosten. Der almugender godt wert es unbeloenet nit laessen. Ich erkenne mir auch schuldich bei tag und nacht, bins auch williger den willich zu verschulten mit emphellung dem almechtigen. Dat. Munster am 27 November anno etc. 600

e. ed. herrlich. fur. und wolw. ghorsamer, undertaniger mitburger
Heinrich Kaesem.

1601.

RP. Cochermacher. — Als ein kochmacher aus Engellant anhero erschienen, umb von kohorn suptill kocher zu machen etzliche monat alha (sic!) gestattet zu werden, und solches in bedenken genommen, ist ime seine pit abgeschlagen. (Febr. 12, fol. 7.)

RP. David Knoep contra Rudolf Rallen wittib. — Demnach David Knoep angehalten und gepetten, dass er dessen ihme

restirenden nachstants halben in die güeter immittirt werden mögte, hat ein e. rat aus bericht des hern licentiaten Beifangs ihne zuvorderst ermahnet, damit er die andere creditoren nit ufrützig machen mögte, der sachen etwan nachzudenken, in betrachtung, dass die wittib in hofnung stünde, separationem bonorum seu debitorum in recht zu erhalten. (Aug. 23, pag. 199.)

RP. Newe müntz statt-kupfergelt. — Demnach wegen häufig eingerissener falscheit an underscheidlichen sorten dieser statt kupfergelts ein notturft erachtet worden, die müntz an underscheidlichen sorten zu verändern, als ist ein abriss von 3 wie auch 2 und 1 s vorbracht, auch placitirt worden, doch dass der adler aussgelassen werden sollte, damit kein ursach, ein e. rat zu betadlen, gegeben. (Sept. 13, pag. 215.)

1602.

RP. Ralle allegat, das seliger Gördt Specht in Septembri anno 601 per famulam suam Bernharden Osthoff 50 rthlr. zugeschickt, so Osthoff alsobalden seligen Davidten Knoep zugezehlet, petens famulam desuper audiri.

Druf dan Maria Osthoff, seligen Spechts magd, attestirt, dass wahr seie, dass das vergangen jahr ungefehr vor Michaelis sie aus bevelch seligen Spechts Bernharden Osthoff in seine underm bogen belegene behausung 50 thlr. gebracht, so seliger David Knoep in die hände genommen, gezehlet und zum warzeichen 2 thlr. als ungangbar ausgeschossen, welche sie auch verändert widerbracht. (Dec. 4, fol. 103.)

1603.

KR. Item 28 Septembris betalet mester Gerrit thom Holte gildemestern von dem fri-swerde, von den renne-spessen und helbarde, vor up der schriverie liggende, so ertiden den conink Johan von Leiden togehoret, schone to maken und to slipen, vor franse dar an to maken und vor arbiet vermuge biegefuigter antekenung mit E: quotert ist 2 m 2 s.

GR. Noch betalet obg. Pothoff vor arbeitz loen (Münzlohn), alse von 100 m 28 m ist 77 m, so ihme betalet.

RP. Knoep von Nürnberg contra Rallen viduam. — Klagte Knoep, ob er sich wol versehen ghapt, es solte die wittib Rallen ihme die nachstendige 600 thlr. in vergliechenen terminen, nemlich uf Thomae 100 thlr., zahlt haben, were doch solches bis dahero verplieben; dermalen er nun aber des seinigen benötigt, baht er, nunmehr viduam zur Zahlung anzuhalten (Mai 23, fol. 57).

1604.

GR. Item als die executoren salligen Claren Rodden wittiben Borchart Herden die in ihren testamento vermaekede silveren schale einen erbaren rade praesenterden, dem emonitori gegeven ½ rthlr. is 1 m 2 s.

1605.

KR. Item betalet meister Herman Balken en nie stades spilmans wapen to maken, wecht 36 loet, is 18 rdal., von dat loet to maken 5 s, maket 6 rdal. 12 s, to vergulden 5 rdal., dem gesellen 2 s, facit 68 m 10 s.

RP. Als die grautherrn etliche sorten 3 s, 1 s und anderer kupfermüntzen vorbracht und in bedenken gestellt, was dem stempel fur ein abzeichen zu geben, ist beschlossen, dass ein kleines weiger gestochen und uf die 3 s stuck, wie auch 1 s geschlagen werden sollte. (März 11, fol. 42.)

Stadtarchiv III, 1 a. Pergamentheft.

Verzeichnis was an silber und respective verguldten geschirren uf dem grauthaus in anno 1605 in Januario in vorrat befunden worden und einem erb. rat und diser statt zustendig:

Erstlich zwo alte silbern schaelen mit der statt wapen unvergüldet, so man uf em ander stöhpen (?) kan. *Dusse sein anno 633 vermuntzet.*

Noch ein silbern schaele mit des rats wapen bezeichnet, da die knöpfe under weg gestolen. *Dusse schale ist vermuntzet.*

Noch ein silbern vergüldte schaele (inwendig), so anno 1604 senatui in weiland Claren Rodden wittiben Borchard Heerden testament pro legato besetzt. *Ist vermuntzet anno 633.*

Noch ein silbern verguldet förklin, so die grautherrn machen lassen. *Dis ist den herren kemneren ingelanget.*

Noch ein klein silbern vogel mit einem kleinen silbern kettlin. *Ist vermuntzet anno 633.*

Noch zwo grosse silbern stopen mit deckeln, uf deren einem ein Mummen wapen, uf dem anderen ein unbekant wapen zu finden. *Sein beide anno 1633 vermuntzet.*

Noch zwo grosse silbern stopen, so der edel und ernvester junker Boldwin Warendorf zum Nevekinckhof, grautherr, in anno 1600 einem erb. rate gunstiglich verehret, mit zween silbern deckeln.

Noch zwo mittelmessige silbern stopen mit deckeln, so in anno 72 die damaligen grautherrn Johan Wedemhove und Henrich Cörler machen lassen. *Sein anno 633 vermuntzet.*

Noch zween silbern in und auswendig vergüldte köpfe, so sehliger Johan Langerman grautherr und sein helfer machen lassen.

Noch zween grosse verguldte römerfüesse, so anno 1560 sehliger Herman Holtapfel und Johan Herding als grautherrn machen lassen.

Noch zween vergüldte römerfüesse, so gleichfals die vorige grautherrn machen lassen. *Disse sein Potthoff in solutum getan anno 1638 wegen des h. Bömer verehreten poccall.*

Noch ein eintziger verguldter fuess so sehliger Borchard Heerde senatui in testamento pro legato besetzt.

Noch ein silbern verguldte stope mit einem deckel, so weiland meister Johan Pagenstecher secretarius einem erb. rate in testamento verehrt. *Diesse stope ist vermuntzet anno 1633.*

Nachträgliche Fortsetzung:

Noch zwo silberen vorguldene romer, so mit eines erb rades wapen getekent und anno 1608 in Januario die gruetheren Conrat Gruter und Goddert Bolant machen lassen. *Sein anno 1633 vermuntzet.*

Noch 2 schware verguldete voete.

Noch 2 kleine verguldete voete. *Sein anno 633 vermuntzet.*

Item die erben des godtselligen hern doctoris Venth, gewesenen burgermeisters, haben einen erb. raet zwo verguldene silberen geschir alse zwo trauben vorehret, so anno 612 uf eines erb. r. koir entpfangen.

Item die erben dero godtsalligen Margareiten Averhagen, genant Smidthusesche, heft einen erb. r. zwo geschier alse twe silberen becker mit deckelen, so etwas verguldet, voreheret, welche anno 1612 den 3 Nov. eingebracht.

Noch anno 1617 gekoft einen uberverguldeten becker sampt den deckel met 16 alten reichs- und Joachimsthal.

Noch anno 1618 ut bofellich dero hern angekoft uf dem gruethause von der joddinnen zum Hamme laut ihrer quitung nachfolgende silbergeschir:

Erstlich 12 kleine uberverguldete confectschalen, wegen 6 ℔ 12 loet.

Ein ingesedt becker von 14 stucken, holt 8 ℔ 10 l.

Noch 3 ingesatte verguldete becker, 59 loet.

Zwo muschelen, wegen 4 ℔ 6 loet $^{1}/_{3}$ (?). *Sein anno 643 hern Westphalen vorehret.*

Ein verguldet groiss becker $1^{1}/_{2}$ ℔ 6 loet. Am Rande: *Ist auf Laetare anno 628 capitain Lisskirchen auf der kindtauf verehret.*

Noch ein hogen becker $1^{1}/_{2}$ ℔ 4 loet.

Noch ein geschir als ein mulle[1]) mit angehor, wegt $1^{1}/_{2}$ ℔ 7 loet.

Noch ein einhorn, 1 ℔ 13 loet $^{1}/_{4}$.

Noch ein baer, 1 ℔ 10 loet $^{1}/_{4}$.

Noch ein pfert, 1 ℔ 11 loet $^{3}/_{4}$.

Noch ein hirtz, 1 ℔ 5 loet $^{3}/_{4}$.

Zwo silberen winde und zwo hunde, 3 ℔ $2^{3}/_{4}$ lot. Am Rande: *Sein anno 633 vermuntzet.*

---

[1]) mulle Mühle.

Noch ein groiss geschier, wecht 3 ℔ 35 loet. *NB. Dies gegeschirr ist ihrer graffl. excelents Johan Jacoben, graffen zu Brunckhorst, herrn zu Anhalt, kaisl. veltmarschalken, 10 Julii anno 1623 durch die hh. deputirten dess rats verehret wurden.*

Anno 1621 gegen eines erbarn rats newer wahl haben die auswendige erbgenahmen weilant h. Johan Beyfang, licentiaten und gewesenen weinherrn dieser statt, prasentirt ein silbern in- und auswendig verguldetes pocal, so gewogen 55 ½ lot. *Dis ist h. haubtman Nidegger verehret anno 1635.*

Anno 1621 haben aus befehlch der herren die grutherren Conrat Gruter zum Ulenkotten und Johan Heerde doctor gekauft ein silbern verguldetes geschirr, so uber einer perlenmutter in der form eines hanen gemachet. Wigt 4 ℔ und 4 loet.

Anno 1621 haben die erbgenamen weilant Bernarten Burmans zu erstattung des zehenden pfennings einen erbarn rat verehret erstlich ein silbern verguldetes geschirr mit grossen knurren, hat einen deckel, wegt 61 lot. *Dieser becher ist vorehret hern Lutterzum uf seine kindtauf sig. (?) 4. Oct. 1637.*

Noch haben gedachte erbgenamen verehret zum selbigen ende zwoh silberen verguldete trauben, so beide mit den deckelen gewogen 87 lot.

Anno 1622 aus befehl der herren haben die grutherren Conrat Gruter und Johan Heerde doctor von Laurentz Eppink gekauft zwei silberen verguldete durchgebrochene römer-schraubfuesslein, wegen 22¾ loet. *Sein anno 633 vermuntzet.*

Noch vor diesem angekauft ein klein doppelt verguldetes geschier, so wigt 48 loht.

Noch hat godtsalliger her Conrat Gruter einen erbaren rade vorehret einen silberen verguldeten rumer-fuess, wicht 51¾ loht, glich deme, so von wilant Borchart Herden vorehrt. *Vide folium sequens.*

Einen silberen becher, warauf eins erbaren rades waeffen gestochen, wicht 13 loht, so uf der kuchen vorhanden.

Ein weissilberen neppichen mit den lepfel wicht 30½ loht, anno 1628 gemacht.

Ein regimentz kluppel mit silberen benden, so dem profos eingehendigt.

Anno 1634 ex commissione senatus von meister Herman Pothoff gekauft ein gar grosses verguldetes geschier, mit dem deckel haltent 144 loht, jedes loht vor 18 s. zalt. Am Rande: *Diese becher ist verkauft das loet ad 26 s anno 1636 den 21 Martii.*

Anno 1635 ex commissione senatus gekauft ein verguldetes geschier, mit den deckel haltent 74 loet. Jedes loet vor 17 s, facit 44 rthlr. 26 s.

Anno 1635 ex commissione senatus von meister Herman gekauft ein groess verguldenes geschier, mit den deckel haltent 199 und ein halb loet, jedes loet ad 16 s, facit 114 rthlr.

Anno 1636 ex commissione von der wittiben Herman Poethoeff ein verguldenes geschier gekauft, mit den deckel gewochen 74½ loet, jedes loet ad 16 s facit 42 rthlr. 16 s.

Vermerk nachstehend, daß dieser Pokal dem Johan Herdinck, Sohne des seligen Bürgermeisters Johan Herdinck, für Beschaffung einer Salvagarde am 8. April verehrt sei.

Dieses uf vorigem blade notirtes poccal ist anno 1639 mit Joan Pothoff vertauschet fur ein gross verguldetes poccall, welches dem cantzeler Merfelt vorehret worden ex commissione senatus.

In selbigen jare angekauft ein gross geschier, so gewogen 112 loht, das loht 16 s. *Dieses pocall anno 1641 den 16 September herrn commissarie generali von der Dussen vorehret worden.*

1607.

KR. Item gelonet meister Kerstgen Beckschroder, dass er 19 hellebarden, deren fur allen porten jeder 2, und des konings hellebart und twe uf der rustkamer, van jeden stuck 21 d, darto sess spiesse in den reisigen stall schon gemachet, dat stuck 18 d, darzu einen nien stock in eine helbart gemachet 4 s, noch des konings Johan van Leidens harnisch schon gemaket, darfur bezalt 3 s 4 m 1 s 3 d.

1609.

KR. Item van meister Herman Balcken goltschmit gekoft ein vergulden sulveren geschir in einer weintruven gestalt, so uf des eddelen ehrentfesten junkeren Bernharten Drosten seiner eddelen l. dochter hochzeit verehret is, heft gewogen 67 loet, jeder loet 26 s 6 d und fur einen nasch,[1]) dar es ingelacht worden, 6 s, tut 63 rixthal. 17 s 6 d 148 m 5 s 6 d.

GR. Noch ut bofell eines erbaren rades bostelt ein neuw druckgetueg to der munte bi einem smidt, Hans Witte genant, to Worendorp, ihme wegen des wegges und winkufs vorehret 3 rthlr., noch uf seiner handarbeit ihme behandet 75 rthl.[2]) 182 m.

RP. Hermann Potthoff, Hoese und andere Goldschmiede gegen Alter- und Meisterleute, die ihnen den Verkauf Nürnberger Silberwaren verbieten wollen. (fol. 202, 207 etc.)

---

[1]) nasch Futteral, Behälter.

[2]) 1611 erhält er für das „druckgetug met raderen und welboemen" 303 m. 4 s. (Grutamts-Rechnung.)



1610.

KR. Item im jahr 1610 aus bevelch eins erb. rats haben die hern kemnere anstat einer nien hirbevor gemachten und berechneten silberen und ubergulten stopen, welche gewogen 83 loet und ein halb loet, welche dem wolgebornen graffen van Benthem, welcher einen erbaren rat zur kinttauf hatte bitten laesen, verehret is, und is also anstat deren eine nie verguldete stopen widder gemachet durch Gert Meyer,[1]) welche gewogen 91 loet ein virdel, und dieweil sie stark verguldet, so hat men imme bezalt fur silber, vergulden und machelohn fur jedes loet einen rixthaler und den knechten zu drankgelt 1 mark, tut zusamen 213 m 11 s.

KR. Item im jahre 1610 us bevelch eins erbaren rades hebben die hern kemmere laesen machen an stat der olden binnen und buten vergulten stopen, so der Beyer genomet wart, so gewogen heft 69 loet, welcher im 609 dem wollgebornen graven zu Teckenborch, dieweil seine gnaden einen erb. rat zur kinttauf hatte bitten lassen, verehret is worden durch die, so us eins erbaren rades middel darzu verordnet, als den eddelen, ehrentfesten junckeren Bernharten Drosten zum Hulshave burgermeisteren, hern l. Johann Beifanck, und es wicht die nie gemachte stopen, so auch binnen und buten verguldet und mit eins erbaren rades wapen usgestechen, achtzig drei und ein halb loet, jeder loet berechnet, bedinget und bezalt mit einem rixtaler. Ingleichen fur verbesserung des silbers, dieweil dar ein silberen becher us der hern kemner spinden von 40 loet zu gedain is und lange darinnen gestanden und gein proven silber gewesen, geben einen thaler, und fur die stopen, so Scholbroch verehret, uf zu fleihen [2]) geben 1/2 thaler, also an silber, vergulte, machelohn, verbesserung und uffliehen bezalt 85 rixthaler; der becher van 40 loet is dat loet gewerdirt up 11 s, is 15 rix thaler 20 s, so is darzu bezalt 69 rixthaler 8 s 161 m 8 s.

KR. Item an Gert Meyer bezalt, dass er eine olde silbern bottenbusse mit 52 silberen doppen, so zum schnor gehorig, upgefliegen und die bussen nies verguldet, darzu 20 nie silberen doppe gemachet, welche gewogen twe loet ein virdel, darfur imme fur das vergulten, zugetane silber und machelohn in alles bezalt 6 m 7 s 6 d.

KR. Aus altem Geschützmetall und sonst aufgekauftem Metalle „sein also dies jahr hiervon gegossen worden durch Heinrich Cassem vif grobe metallen stucke, darvon eins, so die nachtigall genomet, uf der stadtwagen gewegen . . . Es wiegt 3871 ℔; das Gewicht der vier anderen wird als gleich angenommen. Für je 100 ℔ erhält Cassem, der Gießer, 2 rthlr. 1 ort, macht 435 rthlr. 13 s. Die Knechte erhalten 1 rthlr. 8 s. Zusammen kosten die Geschütze 1019 m 1 s.

---

[1]) durch Gert Meyer dick durchstrichen.

[2]) fleihen in Ordnung bringen, schmücken.

GR. Item etzliche linen budel to dem silberwerke machen laten, kosten 1 m 6 s.

GR. Item es hatte mester Herman Pothoff an den vergulden geschier eines erbaren rades wapen und ander geschir upgemachet sampt wegen des druckgetueg utgelacht und gereiset, davor in alles botalet 24 m.

1611.

RP. Wilckinghoff contra Goldschmider gildemeister. Wilckhf. beklagt sich, daß die Goldschmiede ihn aus der societät des fremden silberwerks unter Rückzahlung seiner Einlage von 50 rthlr. ausgeschlossen hätten. Der Rat verfügt die Wiederaufnahme des Wilckhf., will aber erwägen, ob die Societät nicht aufzuheben sei. (Aug. 5, fol. 146.)

1612.

GR. Item ut befell eines erb. rats koir gegeven Henrico Smeddingh, als derselbe twe verguldene geschier, als ein legatum des godtsalligen doctor Venth praesenterde, 3 rthlr. is 7 m.

GR. Item folgenden donnerdag na geendigter missa in dome hat ein erb. rat dem fursten uf dem domhove under der linden den gewontlichen ait geton, darna uf unsers gnedigen fursten hoff verehret das groisse voirmalige angekofte verguldene geschier. daranne dero stadt wapen durch Pothoff von 2 cronnen $1^1/_2$ ort gemachet und oben etwas nies verguldet, ihme davor betalet 14 m 2 s.

GR. Item ut befell eines erb. raedes gegieben des hern sindici diener, deweil er in eines erb. rades sachen vil geschrieben, und wegen dero godtsalligen widdewen Smidthuserschen zwo silberen stopen, welche dieselb zur gedechtnusse einem erb. rade gunstiglich vereheret hatte, praesentirde, is 9 m 4 s.

GR. Item nachdem die erbgenammen des godtsalligen herren d. Ventes, wi auch Margaretha Averhagens, wittib Smidthuess, einen erbaren rate jeder twe verguldete geschier vorehret hatten, daranne durch meister Herman Potthof eines erb. rates wapen machen laten, kostet solches an silber und arbeitzloen 4 m 5 s.

GR. Item ut bofell eines erb. rades Abraham Wilich, formsneider von Neiss, so genealogiam der hertzogen von Gulich tor verehrung praesentirt, gegeven 6 rthlr. is 14 m.

1613.

KR. Item Herman Potthof bezalt na laut seiner zeddelen, dass er etliche stempels, so zu metten der laeken sollen gebrauchet werden, gestochen und gegraben, daran er verdienet hadde 8 rixthaler, tun 18 m 8 s.

KR. Item an Kerstgen Beckschroder, dass er Johan van Leydens rustung usgewischet und abgefliegen 4 s.

GR. Item ut befell eines erbarn rades gekoft ein verguldete druffe oder geschier, so an bewusten ort verehret worden, hat gewogen 49 loet, dat loet vor 27 s, machet 111 m 2 s 6 d.

GR. Item ut befell eines erb. rades gekoft ein gross uberverguldet geschier vor 180 rthlr., welcher gelt von den erben godtsalligen junker burgermeister Buck vor interesse twier jarren von furgestreckeder achtzehen hundert reichsthlr. entpfangen, hirto durch Christoffer Krechter ein koffer oder capsul machen lassen, dafur betalet $3^1/_2$ rthlr. 8 m 2 s.

1614.

KR. Item Herman Potthoff heft eine nie botten-busse gemachet, so der Engels manne (?) gebrauchen wirt, welche gewogen 4 loet ein virdendeil, an silber 2 rixthlr. $3^1/_2$ s, noch fur vergulden 1 goltg. to 1 thlr. 7 s, noch fur seinen arbeit 21 s, machet zusamen 4 thal. $3^1/_2$ s ist 9 m 7 s 6 d.

1614.

GR. Item es hat der kock meister Jurrigen eines erb. rades wapen in holtz sniden laten to den geback to gebrucken, kostet solches 1 rtlr. is 2 m 4 s.

Stadtarchiv. Testament des Meisters Nicolaus zum Ringe und seiner Gemahlin Anna zur Mollen vom Jahre 1614 Mai 24; laut Vermerk i. J. 1622 Januar 7 coram senatu geöffnet, verlesen und in Schirm genommen. Aus diesem Testament nachstehende Verfügungen:

Ferners gebe ich meinen zween broderen, als Ludgern und Herman einen jederen fur heupt einen reichstaler eins, wie ingleichen alle meine kleider, so zu meinen leibe geherig, jedoch meiner besten mantel ausgenomen, dwelche mein liebe hausfraw fur sich behalten soll, um dieselbe under sich lieblich und broderlich zu verteilen.

Endlich gebe ich meinen naturlichen sonne Johan meine farbelade mit der darein vorhandener farbe, meiner dabei zu gedenken.

1615.

Stadtarchiv VIII, 52. Den ernvest., hochgelärten, achtbaren, vorsichtigen, weisen und erfarnen herrn alter und meisterleuten dero statt Münster unseren grossgen. gepietenden herrn zu henden.

Ernvest, hochgelärt, achtbare, vorsichtige und weise, gunstige, gepietende herrn.

Alsse wir undenbenente jungster tage zu verrichtung unserer gescheften uber den markt kommen und daselbst von ungever den new angefangenen baw der wagen aufsetzen gesehen, haben wir allein aus sonderlicher affection und liebe gegen die architectur, nicht in gemuet und meinung, das geringste zu lesteren und cavillirn, guett und freuntlich gefragt, was doch dasselb fur ein

werk oder columna, dern den funf in der architectur gefunden und aus der geometria oder durchschneidung der linien herkommen, auch zu allen so woll groben als zierlichen gebeuwen konnen und muessen gebraucht werden einhaltz hernachgem. autorn hinderlassenen schriften, als columna Tuscana. Dorica, Jonica, Corinthia und Composita sein solte, ist uns von meister Johan Bocholt unserem ambtgenossen zur antwort worden, es solte columna Dorica oder opus Doricum sein, darauf wir ime bescheidentlich begegnet, es konte dafur keinerlei weise passiren, wie wir aus hochverstendiger meister der architectur schriften und bucheren augenscheinlich, gliebts Gott, ime dartuen und beweisen wolten, und also ohne zanken, schelten, anzipfen oder sonst eintzig ärgerlich wesen, vielweiniger eins erb. raetz arbeit und werk schmähent oder vernichtigent von einander gescheiden.

Folgentz aber seint fur einen erb. raet dieserhalb, zweifels frei aus unrichtigen und zu milt beschehenen anpringen. abgeladen, daselbst ich Melchior Kribbe erschienen, und ich Gröninger zum irsten mall nit einheimbsch gewesen, furtens aber undertänig am rathause mich praesentirt, aber nicht gehört, dennoch beide in zwantzig rthlr. straef condemnirt und fellig erteilt worden.

Wan aber, grossgem. gepietende herrn, wir uns im geringsten nicht zu bedenken wissen, das wir in einigen stücken gegen einem erb. raet jemaln gefrevelt oder auch zue einiger straf pflichtig sein, in deme wir nur, was von uns geredet, der kunst und architectur zu lob, im geringsten aber nicht zu verachtung eines erb. rats gebeuwes gedeutet haben, des wir pillich mit dergleichen schweren, unverdienten geltstrafen nicht belegt worden sein solten, und dass das aufgesetztes werk und new gebew der wagen mit der dorischen seulen oder columnen in der rechten maas, formb, proportion und symmetrie meister Bocholts angeben nach nicht ainlich und gleichförmich seie, ist aus dem Vitruvio lib. 4. cap. 1., Glicinio Atheniensi, Plinio lib. 36. c. 22., Michaele Anglo Bonarata, Jacobo Barot, Cneio Bramante und Sebast. Serlio, dwelche alle die furnembste architectur-meister under den Griechen und Italianern gewesen, wie auch under den Teutschen, da vielleicht meister Bocholt die andern unbekent sein, aus Hansen Blum van Zurich und anderen underschietlichen, der lengde halber albie ausgelassen, so van der architectur mit vieler kaiser und königen gnedigster approbation geschrieben, mit mehren zu ersehen ist.

Es seint wir auch des undertenigen erpietens, uns in diesem fall zweier der architectur erfarner meister, welche meister Johan van Bocholt von Colln oder anderswo abzufurderen gefallen wirt, iudicio und sententiae zu underwerfen, und da dieselbe uns zuwieder hoc novum opus ad proportionem columnae Doricae efformatum et continuatum esse approbieren konnen, sein wir erpietig, nen ire angewendte cösten, mühe und arbeit, auch alle verseumbnus zu erstatten, dessen wir gleichfals von meister Johan Bocholt

erwarten und dafur guete caution und sicherung hiemit von ime begeren.

Diesemnach ist an ew. ern. hochg. achtb. g. unser undertenig begeren, dieselbe gunstiglich geruhen wollen, dieser sachen beschaffenheit und unsere unschult einem erb. raet, unsern grossgebietenden herrn, furderligst furzupringen, damit wir in betrachtung unsers rechtmessigen erbietens von der hoher anbetrauweter und unverdienter geltstraf verschönet pleiben, und da meister Johan van Bocholt etwas auf uns in ambtssachen zu sprechen hette, vör ew. ern. hochg. und g. als alter und meisterleute dahir solche gebrech gehören, selbige rechtlicher gebuer nach verfolgen müege. Solches, neben dem es der pilligkeit gemäss, sein wir es so woll umb einem erb. raet als ew. ern. hochg. achtb. und g. in undertenigkeit zu verschulden urpietich. Geben Munster am 27. Juli anno 615.

ew. ernw. hochg. achtb. und fursich. w.
undertenige, gehorsame zunftgenossen des
steinhouwer-ambts
m. Gerhardt Gröninger
m. Melchior Kribbe.

1616.

KR. Item dominica den 7. Augusti gelonet meister Johan tom Berge, welcher etliche spiessen uf der rustkammeren und Johan Leidens rustung gereiniget, darvon im geben 10 s.

GR. Item betalet meister Eberhart Alerdinck vor verfertigung drier patronen to dren iseren aven, so uf dem gruitsael und schriberie sein sollen, dafur 7 m.

GR. Item betalet dem hern Dickman twe iseren avens, wogen 2683 ℔. is 24 centener min 5 ℔, den centener vor 2 rthlr. 1 ort, noch wegen dero wapen to snieden dusser beider avens, wi dan oick dessen, so uf dero schrieverie gekommen, 15 rthlr., facit in alles 68 rickesthaler 22 s 7 d, doen an marken 160 m 6 s 7 d.

RP. Reverendissimo episcopo verehrung. — Ward beschlossen ihrer churf. durchlaucht, unserm gnädigsten herrn, sonderlich wegen der vätterlich sorgfeltigkeit und bemühung, so ihre durchlaucht in Carln von Opheims widerrechtlich de facto furgnommener sachen und attentaten ghapt, das güldin schiff, so ufm gruthaus ist und vor diesem von meister Herman Pothoff für 80 rthlr. angekauft, sampt einem zulast weins zur dankbarkeit undertänigst verehret werden solle. (Juni 13, pag. 200.)

1617.

GR. Item meister Herman Pothoff betalet, so er gemaket hatte an ein groiss geschier, 14 s. Noch an einen stopen mit den reichsthlr. to vergulden 2 rthlr. 4 s 6 d. Noch wegen eines stempels, so uf den stadtkelder gebruchet wert, to sniden 1 rthl. is 8 m 6 s 6 d.

Stadtarchiv XVII, 38. Den edlen, ehrnvesten, hochgelehrten, achtbaren fursichtigen und wohlweisen hern burgermeisteren und rat der stadt Munster, meinen insonders grossgepietenden hern.

Edle, ernveste, hochgelerte, achtbare, vorsichtige und wolweise grossgepietende hern.

E. edl. ernv. hochg. achtb. und wolw. gst. gebe ich entsbenenter supplicirend zu erkennen, was massen dieser weit- und hochberumbter stadt Munster zu sonderlichen ehren mit besonderen fleiss und ernst dieselb, wie sie anitzo mit ihren vestung, turn, kirchen und herlichen gebew befunden, und in kurtzen jaren verbessert worden, von neuwen abgerissen und in kupfer zu stechen entschlossen, davon ich dan bereits ein exemplar e. edl. ehrnv. hochg. und wolw. gst. eingeschickt, welchen dann ferner diese inscription mit folgenden worteren: Monasterium alias Munster urbs in media Westphalia celeberrimi nominis metropolitica dignitate et episcopatu clara, de quo Albertus Krantzius in sua Saxonia lib. 2 do. cap. 16:, beigesetz werden soll.

Wan aber solcher abriss viel muhe, zeits und kosten erfordert, und ich mit verabseumung anderer meiner gescheften albie eine geraume zeit mich ufhalten mussen, damit ich eigentlich dieser stadt heschaffenheit erfaren und angedeuten abriss recht ufsetzen, auch dafur consequenter pilligmessige erstattung erlangen mogte,

als ist an e. edl. ehrnv. hochg. und erb. gst. mein unterdienstfleissige bitte, dieselb gunstig geruhen, wegen gehabter muhe, angewendten fleisses und unkosten mir privilegium in glaubwurdiger formb unter deroselben ingesiegel dieser gestalt grossgunstig mitzuteilen, dass niemant neben mir solchen newen abriss nachzumachen in kupfer oder holtz, desgleichen klein oder gross format nachzustechen und zum veelen kauf alhie auszubieten oder zu verkauffen zugelassen, sondern allen anderen uf ein zeit von jaren verbotten sein und pleiben moge, dagegen mich erpotten haben woll, imfall einige mangel oder defect daran befunden wurde, denselben jeder zeit vor mein haubt zu verenderen und zu besseren, dessen ich mich zu e. edl. ehrnv. hochg. und erb. gst. zu meiner pilligmessiger erstattung unterdienstlich tue getrosten und deroselben discretion terminum privilegii finiendi heimbstellen. sonst aber dieselb sambt und sonders in schutz des allerhöchsten getrewlichs befehlent. Sig. den 13. Decemb. anno 617

e. edl. ehrnv. hochg. und gst.
unterdienstwilliger

Gerhardt Altzenbach.

GR. Item betalet meister Herman Pothoff ein verguldet geschier, so wegen eines erb. r. uf den graven von Teckenborges kintauf verehret, hat gewogen 87 loet 1 fertel, und jeder loet betalet 27 s, doet 84 rthl. 3 s, und vor ein kistichen 6 s, is
196 m 9 s.

GR. Item ut befel gekoft ein verguldet geschier met ingesatten olden reichstalern, weget 2 ℔ 11 loet, dat loet vor 16 s 6 d, doet 44 rthlr. 5 s 6 d, hirto verbruicket 20 rthlr., so godtsalliger Johan Messinck einem erb. r. in testamento gegeven, bliff, so dabi getaen, is 56 m 5 s 6 d.

Noch der kleidersliterschen, so dis vorehret 1 rthlr. is 2 m 4 s.

RP. Mahlerampt contra N. von Amsterdam. — Her alderman Meinertz sampt etlichen meisterleuten zeigen an, wie dass die malerampts gildemeistere sich beclagt, dass ihnen fast schmertzlich fürkommen, dass ein frembder von Amsterdam die altarflügelen in ecclesia S. Lamberti zu mahlen angenomen und nun hereinbracht, und weil die burgere alhie die lasten tragen müsten, also unbillich, dass den auswendigen die vorteile gegünnet werden solten, bahten sie rat und hülf oder ie (?) die versehung zu tun, dass in futurum dergleichen eintrag verpleiben mogte.

Daruf wurden die alder und meisterleute berichtet, dermalen die arbeit hie binnen nit gemacht, sondern zu Amsterdam, und von hinnen aus dorthin bestellet, sehe ein e. rat nicht, wie solchs zu verbieten, ohne dem dies ein kunst von göttlich gnaden herrürend, so nicht dergestalt zu aretiren oder einzuspannen, da doch einem jeden frei stünde, 1 par schuhe, item seiden und ander werk auswendig zu bestellen und alhero einbringen zu lassen: die leisten solten einem ambtsbruder anzustreichen vergünnet werden, sonsten kehren cives durch die übersetzung oftmalen ihre arbeit aus; wie dan dusse bestellung sonderlich per dominum pastorem Lamberti ex recommendatione seiner kunst beschehen, ohne dem ein kirchenwerk; contrafeien seie gleich dem poesi, item wolredenheit und dergleichen sachen eine sondere gnad und gaab gottes, sonsten sei senatus geneigt, ihnen nach schuld und möglichkeit die hand zu pieten.

Die malere hetten diesem meister von Amsterdam ohne dem sein arbeit bei den Minoritern, item den patribus societatis ohne contradiction passiren lassen, also die Lambertiner es desto mehr gefolget. (Nov. 10, pag 458 sq.)

1618.

GR. Item den 20 Julii gekoft 34 ℔ 4 loet underschiedlich silbergeschier, so verguldet, dat lot fur 26 s, tuet 780 rthlr. hirto verbruket 154½ rthlr., so vor ein verkoftes silbergeschier vom gruthuse empfangen, blift, so nun utgeben und betalet,
1459 m 6 s.



GR. Noch ut befell gekoft ein gross silbergeschier, wogen 3 ℔ 25 lot, dat lot 20 s., tuet 86 rthlr. 12 s, facit 201 m 8 s.

GR. Item mester Henrich Meinerts betalet fur ein schap to den silbergeschier 10 rthlr. is 23 m 4 s.

GR. Item meister Hermann Potthoff fur reparierung eines geschiers betalet 2 rthlr. und fur 2 halsbendeken 21 s, is 6 m 5 s.

1619.

GR. Item ein silberen uberverguldenes geschier, so an bewusten orteren voreheret worden, hat gewogen $36^1/_4$ loet, vor jeder loet 27 s, is 81 m 6 s 9 d.

Am Rande steht: Hern doctoren Aldenhoven.

RP. Pro Henrichen Knoep attestatio nativitatis. — Meister Henrich Iserman und meister Johan Berckenfeldt goldschmiderampts gildemeistere attestiren medio juramento, dass sie seligen Davidten Knoep wol gekent und wissen, dass derselbige etliche eheliche kinder mit seiner hausfr., deren namen sie dannoch nit zu nennen wissen, im ehestand erzeugt; wie sie dan auch in specie einen sohn, so doctor gewesen, (Lücke gelassen) gnant und zu Room verstorben, item Casparn und Henrichen den jüngsten wol gekent, alle fur ehrlichen standes, nahmens, handels und wandels; wie sie dan auch in irem amptsbuche finden, dass der vatter ungefehr im jahr 50 zum mit-ampts-verwanten ufgnommen, darin nur ehrliche und ehelichen standes personen ufgnommen zu werden pflegen; haben nie gehört, dass der vatter als ein fürnehmer, ehrlicher mann einige uneheliche kinder solle ghapt haben; wie dan her burgermeister Herding, item her syndicus Witfelt et ego secretarius dabei referirt, dass wir den seligen vatter als ein ehrlichen, fürnehmen man bei lebzeiten sowohl auch etliche sohne, in specie Henrichen wol gekent, der her syndicus ime advocirt und nie anderst, als ehr- und redlichkeit von demselben vernommen (Sept. 11, pag 412).

1622.

RP. Meister Gerd Groninger. — Uf delation procuratoris Schlade nomine Weidenfelts cancellarii erben ward Herman Jeger, reitender diener, befellicht, meister Gerd Gronniger ad horam octavam vorzubescheiden, umb das delatum juramentum defensorium zu leisten, nemblich ob nit mit ime verabschiedet, des herrn cantzlers grabstein gleich der frawen vorigen steine mit hawwerk, nit aber mit pick einzurichten, alias in iurando contumax tenebitur ad restitutionem receptorum 20 dalerorum. (Octobr. 10, pag. 362.)

Grönniger betr. — Als procurator Schlade wegen der erben Weidenfelts cancellarii nochmalen klagte, dass Gröninger bis daran noch in puncto des grabsteins verenderung nicht parirt, so wird dem bottmeister Kohten befohlen, gemelten Grönniger propter

contumaciam umb 5 m vorerst zu pfenden, salvo dass er zu weiterer parition angehalten werden solle. (Nov. 21, pag. 424.)

1624.

GR. Auf Pfinxtabent ist an gruethause zum feilen kauf angebracht ein in- und auswendich verguldetes dobbelt geschier, so gewegen 48 lot und ist das lot gelassen worden vor 15 s. Weil man nun der verkaufferinnen von einen jeden daraus resultirenden rthlr. einen s zu lohn geben muissen, also hat man sotaniges geschier wegen der grosser wolfeligkeit gekauft und, wie oben verzeignet, betzallet mit 26 rthlr. 12 s 9 d, faciunt an marken 62 m 1 s 9 d.

GR. Meister Herman Potthof fur reparirung item vor uffarben [1]) etzlicher silbergeschier gegieben 3 m 3 s.

1626.

GR. Meister Herman Potthoff so dies jar 4618 wagenzeichen gemuntzet, angesehen man deren bedurftich gewesen, zu lohn gegieben 10 s.

GR. Meister Herman Potthof vor die conterfeitung Johanssen von Leiden und einen Wiedertauffer-reichsthlr., so dem hern secretario Hollandt, welcher sie vor diessem der stadt zum besten dem jungen herren graven von Tilli bei praesentirung des weines vorehret, wieder gegieben wurden, betzallet 2 rthlr. 20 s, is 6 m 4 s.

RP. Balcken contra Potthoff. — In schmebesachen meister Melchior Balcken goltschmits, clegern, eins — wieder meister Herman Potthoff, auch goltschmit, beklagten, andern teils, erkent ein e. rat mit zuziehung alder und meisterleuten fur recht, obwoll gemeldter Pothoff wegen bei den acten gestandener grober und erwiederter schmehung vermög politisch ordnung ein mehres verdient, dass doch in ansehung und mitleidenlicher erwegung seiner harthörigkeit ime zur straef ufrlegt sein solle, ein halbes jahrlang, a dato dis anzurechnen im ampte den underisten platz zu bekleiden und under an zu gehen und sitzen, daneben senatui zwantzig mark in die kemmerei zur geltstraf zu erlegen und dan daneben gebürlich zu recognosciren, dass er daran zuviel getan und clegern anderst nicht als ehrlich und fromm erkenne, welche meinung also in gegenwart alder- und meisterleuten, wie auch beiderseits parteien mündlich ausgepsrochen, und dweil beklagter des gehörs nit mechtig, demselben in schrift zur nachrichtung zugestellet werden solle. (Oct. 23, pag. 202 sq.)

---

[1]) Die Silberschmiede der Renaissance-Zeit liebten es, die Gefäße aus edlem Metall farbig zu beleben; sie verwandten dazu nicht nur das eigentliche Email, sondern auch in ausgedehntester Weise das sgn. kalte Email; es waren dies bunte Lackfarben, die aber durch den Gebrauch der Gefäße bald abgenutzt wurden.



1628.

GR. Noch an meister Herman Pothoff bezalet fur repararung eines geschiers, welches fur zwen jaren, als auf verordenung des gotsalligen hern thumbdechantz die wolehrwurde und woledele hern Hendrich Ledebuir und Temme von Bochholtz, tumbhern, bei besichtigung der sprutzen auf dem gruethaus gekommen, ein weinich verletzet 1 m.

RP. Der ernvester herr Henrich Knoep von Frankfurt klagt gegen die Wittib Rallen wegen einer Schuld von 150 rthlr. vom Jahre 1600. (Dec. 1 u. 2, fol. 176 sq.)

1629.

GR. Item betalet Potthoff vor das stadt-wapen. so an ein geschier gekommen, welches an bewusten orter verehret, is 9 s.

GR. Als der heer Conrat Gruter zum Ulenkotten einem erb. rade zu seinen gedechtnus einen silberen verguldeten romerfuiss vorehret, den anbringer gegeben 1 rthlr. is 2 m 4 s.

1630.

KR. Item Buren dem goltschmit fur den staff ufs neuwe zu vergulden und ufzumachen geben 4 m 8 s.

GR. Den 14. Junii anno 1630 aus befell der herren gekauft ein groiss silberen verguldetes altes geschier, so gewegen 155 loet, davor betzallet 80 rthlr., davon das loet weniger als 15 s gekostet, ist an marken 186 m 8 s.

Dieweil desselb geschier ansehentlicher gemachet und in etwas repariret, dazu $14^1/_2$ loet verguldet silber zugekommen, dafuir zalet meister Hermann Pothoff 32 m 8 s.

RP. Malerampts contra Noe Zimmerman von Augspurg. — Als her aldermann zur Mollen und meister Everhard Alerding, beide mahlerampts gildemeistere, clagten, dass Noe Zimmermann von Augsburg understünde, jetzo ausserhalb freien markten im umbgang des tumbs malerei oder schilderei auszufailen, mit bitt, ime solchs als irer amptsrollen wiederstrebend zu verbieten. (Aug. 21, pag. 283.) — Der Rat gestattet ihm citra praeiudicium, ein paar Tage weiter seine Sachen feil zu halten.

1631.

GR. Als Herman Potthoff die zwo von drei und zwo von einen schilling, sodan eine gantze und eine halbe von einen pfenniges munten-rollen neuwes gesnitten, sein ihme dafur zu lohne gegebben insampt einhundert sechs reichsthlr.. tuen in marken 247 m 4 s.

1632.

GR. Vor zwoe schabellen, so meister **Herman Potthoff** uf der muntze machen lassen, betzalet 1 m 2 s.

RP. pag. 60. Alder- und meisterleute contra **Groninger**. Sie bitten den Rat, gen. Gr., der ihrer Vorladung wegen Beleidigung Alb. tom Hulsens nicht gefolgt sei, und dessen Sohne und Gesinde sie deswegen die Arbeit hätten verbieten lassen, exemplarisch zu bestrafen. Gr. sucht sich zu verteidigen. Die Entscheidung wird bis zur Sitzung in pleno verschoben. (März 22.) — pag. 63. Zum Hülse contra Groninger. Gr. erwidert auf die Beleidigungsklage „von der scheltung nichts zu wissen, dan er mit dem trunk überladen gewesen, und befinde leider den mangel bei sich, dass er bei trunkenen mut sich nit wol halten können". (März 26.) — pag. 70. Meister Gert Groninger betr. Alter- und Meisterleute beantragen, „Gr. wegen ... ungehorsambs, mutwillens und frevelmuts zur exemplar-straf, nemlich ins höfichen pro correctione zu verweisen". Gr. zieht, als ihm die Wahl zwischen Entgildung und Höfken-Arrest gelassen wird, die erstere vor. Die kurz darauf erscheinende Ehefrau Gr. bittet um Mitleiden und um Verwandlung der Strafe in eine erträgliche Geldstrafe, „heftig beclagend, das dem marito Groninger das haupt etwas zerstreuet." (April 2.) — pag 74. Meister Gerd Groninger betr. Groninger bittet reumütig für alles das um Verzeihung, wozu ihn Trunk und Eifermut bewogen, und erklärt sich zum Widerrufe der tom Hülse zugefügten Verbalinjurien bereit. Die Pön wird auf 10 m festgesetzt. (April 3.)

1633.

KR. Item haben der woledel, ehrenfest und respective hoichgelahrter junkher Christoffer Travelman zur Moeser und herr Bernart Leistinck, dero rechten doctor. dieser stadt kemmere, heut dato an die gruethern wurklich eingeliebert an silbergeschier, umb hinwiederumb zu vermuntzen, sieben pfunt vier loet und ein viertel silbers, welches hiemit beurkundet wirt. Sign. anno 633 den 15. Octobris. Bernhardt Forckenbeck doctor.

KR. Item meister **Melchior Balcken** fur ein figurlein uf einer stopen, item fur 2 schilde zue den regiment-stoecken laut zettel zahlt 2 rthlr. 9 s.

GR. Es hat meister **Herman Potthoff** vier reichsthaller abgetrieben, welche bei dem gruethause hingelacht, dies befellich ihme gegeben 4 rthlr.

1634.

GR. Es ist gekauft von meister **Herman Pothoff** ein gross silberen verguldener pocall, so gewogen hat einhundert vier und vertzig loet, jedes loet bedinget vor 18 s, facit 92 rthlr. 16 s.

Noch dero stadt wapen an obg. geschier machen lassen, dafur zahlt 16 s.

Stadtarchiv XVII, 58.

An woledlen, ernvesten und hochgelerten, auch hochachtbarn fürsichtig und wolwaisen herrn burgermeister und rat dieser loblichen statt Munster, meinen steets grossgunstig und gebietenden herrn.

Woledle, ernveste und hochgelerte, auch hochachtbare fürsichtig und wolweise, grossgunstig steets gebietende herrn.

Als ich von jugent auf und sunderlings, da ich meine humaniora studia bei die herrn Patres Societatis Jesu absolvirt gehabt, meine sin und gedanchen gerichtet auf das, so etwa erfunden werden mogte, welches eines menschen sinligkeit verleiten und erlustigen konte, mich demselben empsig obliegen wolle,

so habe ungesaumbten fleiss von darab getrachtet, mir die wissenschaft dero abkontrofeitung oder schilderein, bevor aber der wolberumbten geometria und abteilung der landschaften, statt und stetten mir zu teil zu machen.

Zur bescheinung aber eines solchen studii, ob es gleich hoheren verstands, als ich mich beruhmen darf, ich auch demselben taglichs mehr nachtrachten tue, gleichwoll zu bezeigung meins intents aus liebe des vatterlands und dieser hochberumbten statt, warein ich geborn und dies mein studium exercirt, habe nit unterlassen wollen, dieselbe in eine andere formb und nicht wie vorhin, mit allen ihren hohen cathedrall-, collegiat- und pfarkirchen, auch andern hohen adelichen, geist- und weltlichen heuseren, stifteren, immuniteten und freiheiten, in ein offen concept patentsweise zu fuhren, warein alle dieser statt qualiteten von haus zue haus, von strassen zu strassen mit allen ihren circumferentzen proprieteten, an ietzo zu finden, ad oculum quasi et ad lineam zu sehen sein.

Damit dan dies werk zue seiner perfection vorerst in kupfer, und folgentz in truck, so durch meiner handen arbeit, beliebts gott, geschehen solle, kommen und bei iedermenniglichen desto mehr ansehens und schutz erlangen muege, habe mir vorgenommen e. woled. ld. und hrlt. wieder alle dieselbe, so dergleichen ehrlich und nutzliche verrichtungen zu kalmeusen und zu tadlen pflegen, zu offeriren und underdienstlich zu dediciren.

Und ob woll dieselbe arbeit e. wol. l. und hrlt. nit conformb, dan dieselbe gering, so getrawe ich gnug zue sein, meine conatus ans licht zu bringen. Alweil aber meine facultates sunderlings bei diesen beschwerlichen zustand der jahrn nicht vermuegen, ohne sunderlichen consens und vorschub grossgunstiger und gebietender herrn ad typum zu bringen, ich auch und meine mutterlose waisen einen geringen genoss und vorteil gerne empfinden wollen, so glangt zu e. woled. l. u. hrlt. mein undertenig dienstfleissige bit, uber vorhabendes opus, so e. woled. l. u. hrlt. zum augenschein praesentirt wirt, ihre autoritet und assensum, auch

dass mir etwa ein succurs zue den grossen kosten und arbeit, so bereitz angewendet, und noch mehr verwendet werden muessen, aus deroselben aerario ausgefolgt werden muege, zu interponiren und respective mitzuteilen.

Solchs werden andere ruhmen, ich aber und meine unmundige kinder werdens mit meinem getrewen und gehorsamen diensten, auch stetigen gebet zue gott zu verdienen wissen. Dieselbe gotlicher gnediger protection zum glüglichen, friedlichen statregiment, mich aber und die meinige in ihren schutz und schirm getrewlich bevehlend, Munster 7. Decemb. anno 1634

e. woled. l. und hrlt.
undertenig gehorsambster
mitburger
Everhardt Alerdinck.

Everhardus Alerding, maler Transaquas, offerirt senatui sein arbeit dieser statt Munster contrafeiung betr.

Placuit, das ime vor erst 25 rthtr. zuzusteuern prout in protocollo anni 1634.

Hierzu gehören folgende Posten von 1636:

RP. Everhard Alerding maler betr. — Jst kemmeren committirt, meister Everhard Alerding wegen der mühe, so er beim abriss dieser statt ghapt, neben denen bereit empfangenen 25 rthlrn. noch 25 rthlr., also in alles fünfzig rthlr., erstatten sollen. (fol. 56.)

KR. Item Everhart Alerding aus befelch eines erbarn rahts wegen abreissung der statt Munster verehret 40 rthlr.

GR. Meister Evert Alerdingh wegen der stadt Munster, so in kupfer gestochen, vorehereten exemplar zur voreherung gegeben 3 rthlr.

1635.

KR. Item meister Gerdt Grönniger bezahlt fur 2 formen der die st. Michael der st. Jurg gewern (sic!) 8 rthlr.

KR. Item Herman Potthoff, dass er uf fünf fleschen der herrn waffen gestochen 20 s.

KR. Item meister Henrich Caessmann wegen der zween gegossenen stücken ad computum seiner arbeits bezahlt 114 rthlr.

KR. Item meister Gerdt Breedenpohl fur ein alt schlagschwehrt, so die huenen gefuhrt, mit einer helbarden ufzumachen 2 rthlr. 17 s.

KR. Item meister Gert Grönninger fur ein waffen, so uf die stücke gesetzt, zahlt 2 rthlr. 14 s.

GR. Wegen eines verguldeten geschiers, welches der obristerwachtmeister Wulff auf seinen eherentag bekommen, laut quitung zahlet 46 rthlr. 12 s.

Noch ex commissione ein verguldenes geschier angekauft, haltet an gewichte 74 lot, das loet 17 s, facit 44 rthlr. 26 s.

GR. Den 25. Julii anno 1635 gekauft von salligen meister Herman Potthoff ein groiss ubervergulden geschier, so gewogen 199 und ein halb loet, fur jedes loet 16 s, facit 114 rthlr.

Der wittiben Potthoves wegen eines wiedergemacheden geschieres und zugetaenes schilt insampt bezahlet 1 rthlr.

RP. Müntzwerk per Pothoff. — Ist beschlossen, dass uf absterben meister Herman Pothofs, gewesenen müntzmeisters, das müntzwesen nun dem nachgelassenen sohn wieder anvertrawet und ufgetragen werden solle. (Aug. 31, fol. 176.)

1636.

KR. Item aus befelch herrn burgermeister ein geduppelt lieben lieben frawen bilt in sole (?) durch Johannsen Groninger verfertigen lassen, so uf der ratcammer loco Lucretiae gesetzt, bedungen uf 12 rthlr.

Item meister Gerd Groninger fur 2 formen uf ein newes stucke zahlt 2 rthlr.

KR. Item meister Henrich Caeseman den jungen wegen der 2 canon oder frantzen cortawen, so er anno 1635 gegossen, den rest des giesslohn hezahlt 83 rthlr. 15 s.

Item Caeseman seniori den rest wegen des grossen stucks zahlt als 24 Rthlr.

KR. Item Caessman juniori, gegossen eine halb teutsche cartouwe. so 4889 ℔, von ieder hundert zu giessen 3 rthlr. facit 145 rthlr. 14 s.

GR. Anno 1635 den 4. Dec. hat meister Johan Pothoff gemachet und ingelifert zehen mullen-stempel, ieder stuck vor 16 s, facit 5 rthlr. 20 s.

Noch hat Pothoff gemachet und ingeliffert ein klein schillingsrulle, darauf neuwes gesnitten sieben stucken, dafur 14 rthlr.

Anno 1635 den 13. Novembris zu behuef der muntz gemachet zwo neuwe dreischill.-rullen und auf jeder rullen derselben zehen stucker gesnedden, jeder stucke bedinget auf 2 rthlr., is 40 rthlr.

Hirbei ist zu wissen, dass die furfahren vor jeder stucke 3 rthlr. genommen.

GR. Der wittiben salligen Herman Pothoff bezahlet wegen neuwer schilling-rullen und drei schilling-rullen aufzusneiden, wi dan oik wegen einer neuwen sechspfenninges-rullen zu sneiden, wilche anno 1634 und 635 gemachet worden, 18 rthlr.

GR. Anno 1636 hat Pothoff ein neuwe pfenninkrulle aufgesnitten, dafur bezahlet 8 rthlr.

Den 10. Octobris gemacht ein neuw hellinges-rulle, davon zu loen bezahlet 7 rthlr.

GR. Aus befell angekauft ein uberverguldenes geschier von der wittiben Pothoff, so gewogen $74^1/_2$ loet, jedes loet vor 16 s, facit insampt 42 rthlr. 16 s.

RP. Malerampts contra Groninger. — Uf anrufen des malerampts ist contra meister Gerd Gröninger sohn per Henrichen Höcker reitenden dieneren gebott erteilt ad effectum, dass er sich an steinhover-ampt settigen lasse und des malens sub poena zehen rthlr. enthalten solle. (Febr. 22, fol. 19.)

1637.

GR. Es sein unterscheitliche christallinen glaser gegen rades kuer angekauft, dafur betalet 5 rthlr. 14 s.

GR. Als ihre exelentz von Waell in Februario alhir angekommen, ut befell der hern ein pocall von 113 loet angekauft, so ihme zur gratulation voreheret, kostet das loet 25 s, facit 100 rthlr. 25 s.

GR. Es haben die hern des gotsalligen herren burgemeisters sonne Johan Herdingh, weil er zu Regensborg einne salvagarde bei kai. maj. wegen inquaterung der soldaten ausgewurket, zur dankbarkeit voreheret ein pocall, so von der gruetstuben genommen und darinne drei stucke goldes, jedes 8 rthlr. is 24 rthlr.

GR. Bezahlet meister Johan Pothoff wegen renoverung zwier geschier, alse den 9 Aprilis und in Septembri, deren eins hern Johan Herdinge, das ander Lutterzum zum kinttauf voreheret worden, is 6 rthlr.

1638.

GR. Fur ein angekauftes poccall, so hern Joan Herdingh vorehret worden und verlittenen jar nicht berechenet worden, zalt 42 rthlr. 16 s.

GR. Ex commissione geben Sebastiano Suxssen wegen, dass er einem erbaren rade des contrafeit unseres genedigsten herrn verehret hatte. 10 rthlr.

GR. Von meister Joan Potthoff angekauft ein uberguldetes poccall, welches hern commissario Bömer voreheret worden, hat gewogen 100 loht, das loht 26 s, facit 90 rthlr. 4 s; hiruf ihme wider geben zwei römer-füsse und ein altes doppelt geschier, so gewogen 168 loht, das loht ad 14 s, facit 84 rthlr., den rest ihme in gelde betzalt mit 8 rthlr. 24 s.

GR. Weil meister Joan Pothoff in das 1638 jare an neuwen 6 phennings wagen-zeichen gemuntzet 77 rthlr. 16 s, ist ihme davor zu lohne geben 9 rthlr. 7 s.

RP. Potthoff müntzmeister. — Uf ein e. rats gütlich zumuhten, umb des müntzelohns sich naher behandeln zu lassen, erclert sich Potthoff müntzmeister, obwol sein vatter sehliger von hundert neun, er aber acht ghabt, dass er dannoch uf sechs thlr. kommen zu lassen erbötig, wann er von wacht diensten und schatzung mögte befreiet werden u. s. w. (fol. 65.)

1639.

KR. Item für Heilbrunner roemer, so geheuret und zerbrochen zahlt 21 s.

GR. Heren canceler Merfeldt, als er zum cancelers dienst getretten, is ein vergultenes bocal praesentirt, hat gewogen 65, jedes loht zu 26 s, ist 60 rthl. 10 s; hiniegen ihme wider ein altes bocal von der stuben in bezahlung getan, hat gewogen 51 loht, iedes loht zu 14 s, is 25 rthlr. 14 s, ist ausgeben an gelt 34 rthlr. 24 s.

1641.

GR. Herrn general-commissario von der Dussen verehret ex commissione ein verguldetes pocaell nebens 181 rthlr., so alda ingetan, 181 rthlr.

GR. Weiln Johann Potthoff das beste geschier verhoget und mit 24½ loet sibers verbessert, ihme fur das loet zalt 23 s, machet 20 rthlr. 3 s.

RP. Mahlerampt contra Rötger Lembiken. — Gildemeister des kramerampts (sic!) alhie klagen wieder Rötger Lembiken von Hamburg, citatum et comparentem, dass derselbig sich undernehme, alhie mahlerei und contrafeiung zu exerciren u. s. w. (Juni 7, fol. 59.)

1642.

KR. Item Bernt Neuhauss fur das bilt Mars, so uf das gros stueck gesetzt, geschnitten, ihme dafur zahlt 1 rthlr. 14 s.

KR. Item Bernt Neuwhauss fur das bilt, Bellona gnant, so uf das stuecke gesetzt, zahlt 2 rthlr. 7 s.

KR. Item meister Marcus Steyger, dem stuckgieser, vor und nach dies jar 1642 uf sein arbeit geben und bezahlt 195 rthlr. 19 s.

GR. Es sein angekauft vier dosin [1]) Heilbrunner römer und sechs grosser römer, dorfur 1 rthlr. 19 s 6 d.

GR. Den 29 Martii zahlt meister Melchior Büren goltschmit fur ein pocall, so verehret worden, welches gewogen 43½ loht, das loht ad 25 s bedinget, is 38 rthlr. 23 s 6 d.

[1]) dosin Dutzend.

GR. Ebenmessig meister Johan Stilking wegen eins von ihme angekauften pocals, so verehret worden und gewogen 25 loht, das loht 24 s, 21 rthlr. 12 s.

GR. Meister Johan Stilcking wegen eines pocals zu renoviren 24 s.

1643.

GR. Gekauft ein verguldetes pocal so gewogen 60 loht, das lohn (sic!) fur 15 s, 32 rthlr. 4 s.

GR. Godderten Beueren goltschmit abgekauft ein verguldtes pocael, so hern obristen Remunt pro arra verehret worden, gewogen 65 loht, das loht fur 23 s, is 53 rthlr.

GR. Meister Johan Stilking wegen reparirung eins pocals geben 3 s.

GR. Es ist angekauft ein verguldetes pocal, welches her haubtman Warnesadt uf dessen kindtauf verehret worden, so gewogen 1 ℔ 11¾ loht, das loht 19 s, ist 29 rthlr. 19 s 3 d.

Selbiges pocal renoviren lassen. dafur meister Johan Stilkinck zahlt 1 rthlr.

1644.

GR. Fur 18 cristalline fleuten [1]) zalt 2 rthlr.

GR. Es ist angekauft ein verguldetes poccael von der wittiben saligen Joan Potthoff, wicht 147½ loet, das loht 20 s, machet 105 rthlr. 10 s.

Obgemeltes poccall durch Heinderich Beueren renoviren lassen, dafur mit machung der stadt wafen zalet 1 rthlr.

RP. Heerden grüters kunstkammer betr. — Seind hern d. Grael und her Huge deputirt, mit und neben den gruthern die per Heerde gruter sehlig senatui vermachte kunstkammer zu inventiren. (Mai 13, fol. 41.)

Bibliothec l. Sand. — Ist herrn kemnern committirt, die Sandische senatui nunmehr pure verfallene bibliotec zu beobachten und zu verhütung des verderbs newe reolen (?) [2]) zu verordnen und zu prospiciren, dass die gebürlich conservirt werde. (Ebenda.)

1645.

KR. Item meister Bernt Niehaus laut zettel, was er zu den stuecken an bildern, delfinen und sonsten gemacht, so ihme betzahlt mit 4 rthlr.

GR. Meister Joan Stilking goltschmit abgekauft ein neuwes verguldetes pocall, gewogen 154½ loht, das loht 23 s, is 126 rthlr. 25 s 6 d.

---

[1]) fleuten Flöten, eine Form fußloser Gläser.

[2]) reolen Büchergestelle?

GR. Meister Joan Stilkindt goltschmit fur ein schildeken, worauf der stadt Munster waffen gestochen, welches auf ein poccal gesetzet, so hern commendanten Joan de Remondt zum neuwen jare vorehret worden, zahlt 14 s.

Noch fur ein stuck geldes, welches in das poccal ingelacht, zalt 15 rthlr.

1646.

KR. Item meister Johan Koetman bilthauwer ad computum der funf bilder, so vorm rathauses giebel aufgerichtet neben den weinkauf zahlt 122 rthlr.

Item den knechten bergelt 1 rthlr. 14 s.

Item Evert Alerdinck uf vording des giebels vorm rathause zahlt 147 rthlr.

KR. Item am 27. Januar meister Marcus den stueckgiesser den rest der zwen gegoessener stueck betzahlt, so mit ihme abgerechnet als 45 rthlr. 7 s.

Item Joebst Steyger, dass er dieser stadt wauffen uf die stuecke, so von den obersten Leutersamb gekauft, gehauwen, geben 3 rthlr.

Item gerechnet mit meister Bernt Neuhaus den dreier, was er einem erbarn rat zue ihren groeben stuecken an proeffers, ansetzeren und sonsten gemachet, ist laut zettel ihm betzahlt mit 14 rthlr. 5 s.

KR. Item meister Gert Bredenpoell fur drei neuwe heelbarden, und dass er Johan van Leidens harnisch und die piquen uf der schreiberei schon gemachet, insampt zahlt laut quietung 6 rthlr. 19 s 6 d.

GR. Meister Johann Stilkingh goltschmidt gekauft ein verguldenes pocall, so gewogen 60 loet, das loet fur 23 s 49 rthlr. 8 s.

Am Rande: verehret hern commendanten for ein nuwe jahr.

Es ist von Engelbert Ketteler muntzmeister gekauft ein verguldenes pocall, so gewogen $49^{5}/_{8}$ loet, das loet fur 23 s, 40 rthlr. 21 s. $4^{1}/_{2}$ d.

Am Rande: so hern secretario Bernardten Hollandt auf sin hochzeit verehrt.

GR. Es hat meister Johann Stilkingh goltschmit einen erbaren racht ein silbern verguldenes geschier renovirt, 7 s.

Es ist durch meister Melchior Balckenn, des goltschmeddeamptz gildemeisteren, eine gultene kette gemachet, wofur zahlt 125 rth.

Item fur arbeitz lohn 12 s 14 d.

Am Rande: Kette obg. dem grafen von Vehlen verehret 27. Junii.

RP. Rahthausgibel betr. — Ist beschlossen mit bewilligung alder- und meisterleute, dass nunmehr diesen frühling mit illumination des rathauses gibels so förder möglich verfahren und dazu alle notturft praeparirt und zur hant bracht werden solle. (April 9, fol. 111.)

Stadtarchiv VIII, 53.

In gottes namen Amen. Als sich die hh. burgemeistere und rat mit alder- und meisterleuten vergliechen, dass der gibel des ratshauses hirselbst, weiln die alte coloren durch länge der zeit, regen und ungewitter etc. verweesen und verdorben, vom newen illuminirt solle werden, und darzu meister Evert Alerdings person ausgesehen worden, ist derselbige im jahre 1646 am (Lücke gelassen) uf hiesiger statt schreiberei gefordert und salva ratificatione dominorum mit ihme nach folgender gestalt accordirt worden:

1) Erstlich, nachdeme die hh. kemnere ohne seinen zutuen die stellasie gemachet, dass er gten. gibel von oben, zu verstehen von den engelen inclusive, bis uf den boden, auch nach der nortseiten, wie es itzo sich befindet, mit guter oliefarben und bleiweiss bestreichen, hernacher weiters illuminiren solle, wie folget.

2) dass er die bilder in sölcher statur, wie sie itzo sich befinden (salvo ob die hh. eine andere bessere positur so er Alerding vorzupringen verbütig, erwehlen wurden) und mit selbigen coloren, farben, silber und golt illuminiren und zieren solle, im gleichen das geseemsel, wie es hirbevohrn gewesen und sich befinden wirt, wan die stellung gemachet ist,

3) dass er dis opus in diesen sommer perfectiren, dar zu deuchtige personen suchen solle.

4) dass er das gerichtstübchen innerhalb und auswendig etwan abweschen und mit schönen farben widerum verhöhen und renoviren solle.

5) den ort des gerichts mit coloren einer teppich geleich, item die beide thüren des rathshauses item die fenstere in besagten gibel mit grüner farben zieren.

6) die gleiben des gibels, welche durch den wint und regen etwan verursachet, solle er auch summa industria zumachen, salvo dass ihme darzu notwendige materialia geschaffet.

7) fünf steineren bilder, welche oder dergleichen hirbevohr daselbst gestanden, sollen imgleichen mit schönen farben golt und silber illuminirt werden.

Auf der Rückseite: Nottula des ratshauses gibel betr. und Vermerke über Zahlungen an Alerdinck.

1647.

GR. Meister Joan Stilkindt goltschmidt, dass er etzliche verguldede becher und einen deckel renoviret, zu lohne geben 1 rthlr.

GR. In behuef des gruthausses angekauft 75 Heilbrunner römer, dafur zahlt 2 rthlr. 7 s.

GR. Als die hern burgermeister und raet von den Lubeckeschen hern abgesandten zur hoichtzeit genötiget, domalich

mit beliebe hern alter und meisterleuten uf die hoichzeit vorehret ein verguldetes poccal, so von der gruitstuben genomen und gewogen 59 loht, selbiges verhöhen und renoviren lassen, dafur zalt meister Herman Böhmer 4 rthlr. 7 s.

GR. Es seint mit guetdunken der gruitherrn vom schouhausse zwei silberen poccale durch meister Melchior Balcken verguldet und an ihme verdungen fur 40 rthlr., weil aber uf einen sichern post, wie gen. gruetheren bewust ist, verdienet 20 rthlr., sein dieselbe darzu verbraucht und in gelde ausgeben 20 rthlr.

RP. Alerding maler. — Ist der maler Alerding wegen des langweiligen verzugs in verfertigung des rathauses mündlich corripirt und ime ernstlich ufrlegt, gegen S. Michaelis die arbeit völlig zu verfertigen. (Aug. 12, fol. 79.)

1648.

KR. Aus der Rubrik: Ausgabe zue erbauwung der halben moenen fur des H.-Creutz-pforten. [1])

Item ex commissione amplissimi senatus die arbeit van den heern deputirten des rats, wie auch heern older- und meisterleut an den werkmeister Henrich Gilliams laut druber aufgerichteter nottel unter herrn secretarii Hollandt hant verdungen und ihme zum weinkauf versprochen und betzahlt 25 rthl.

Item vorgln. meister Henrich Gilliambs laut ihme getroffenen vergleichs zahlt die summa nemblich dreitausend funfhundert rthlr. dico 3500 rthlr.

GR. Ex commissione senatus et consensu dominorum tribunorum hern general-wachtmeister und commendanten Johan de Remundt fur ein newes jar geben ein uberverguldetes poccal, gewogen achtzig loht, das loht 21 s., tut mit das ufmachen 61 rthlr.

GR. Vier herren abgesandten in deroselben stambbuch uf deroselben begehren der stadt waffen schilderen lassen, dafur zahlt 8 rthlr.

GR. Es seint in behuef des gruthauses sechs spannische stuele angekauft, dafur zahlt 12 rthlr.

GR. Meister Johan Scharlacken zahlt fur muntzlohn der gemuntzeter 35 rthlr. 13 s wagen-zeichen 4 rthlr. 9 s.

GR. Meister Henrich Egbers zahlt fur 12 spannische stuele in behuef des grudthauses zu beziehen 15 rthlr.

---

[1]) Die Arbeiten begannen am 4. Mai. Von den heimgelassenen Räten und den Ständen waren zur Fortifikation 2000 Rthlr. bewilligt. Der bezügliche, nachstehend abgedruckte Kontrakt zwischen der Stadt Münster und dem meister Heinrich Giliams, bürgern zu Antwerpen, stellt genau die Einzelheiten der Arbeit fest.



GR. Meister Melchior Balcken wegen reparirung eins pocals 17 s.

GR. Es hat ein erb. raht Philipp Ostendorp ein glas verehret mit der stadt waeffen, darfur ex commissione bezahlet 4 rthlr.

GR. Es hat ihr excel. herr graf von Teckenborg circa festum Michaelis einen erb. raht zu seiner jungen dochter zu gevattern bitten lassen; domalich ex gremio senatus dahin deputirt her Henrich Herding burgemeister und junker Wilhelm Joan Stevering zur Wilkinghegge; so haben dieselbe nomine senatus zur padengaben praesentirt ein uberverguldetes pocal, so gewogen 132 loht, iedes loht 24 s, ist 113 rthlr. 4 s.

GR. Den statischen schilder, welcher der herren abgesandten contrafait dem rahte verehret hat, gegeben 20 rthl.

GR. Ex commissione senatus et consensu dominorum tribunorum seint von den schilder Floris gekauft 34 contrafeiten der herren abgesandten, waruf ad computum bezahlet 200 rthlr.

Stadt-Archiv VII, 18.

Lunae 25. Maii anno 1648.

Coram dominis deputatis senatus herrn Bernhardten Hugen kemmeren, herrn Petern Heggeler, herrn Johan Meiners licentiaten und herrn Ditherichen Kording, so von beiden herrn alderleuten, als herrn Frantz Brüning und herrn Henrichen Pollen

ist zwischen einem ed., hochweisen rat dieser statt und meister Henrichen Giliams, bürgern zu Antwerpen, ietzo alhie in der persohn zugegen, wegen des zwischen der Creutz- und Jöddefelder pforten vorhabenden newen aussenwerks verfertigung folgender gestalt capitulirt, verglichen und beschlossen worden.

Anfenklich und zuvorderist verpflichtet sich obgr. meister Henrich die an obgedachtem aussenwerk angefangene nöhtige arbeit folgender massen zu continuiren und zu afferfolgen.

Erstlich soll und will er der meister den graben umb der schantzen, wie derselbe ietzt auszuwerfen angefangen worden, dergestalt continuiren, dass derselbe vom eck nach der Newenbrüggen pforten anzurechnen (alwo ein pfael dem obersten teil des grunts oder erden gleich eingeschlagen werden werden solle) zehen fuess vom oberen teil des pfals recht abzumessen, tief gemacht, und solches rings um bis zum obersten teil dieses newen grabens nach Jöddefelder pforten verfolget werden solle, als dass der grunt oder tieffe des grabens allenthalben nach der wasserwage gleich sein solle. Der underster damm nach der Newenbruggen pforten soll oben ufs wenigst 25 fuess breit, unden aber nach befindung zum bestant und notturft gelassen werden.

Der oberster damm nach der Jöddefelder pforten solle vor erst auch stehen pleiben, nach befindung aber und gefallen eins

erb. rats uf sein werkmeisters kösten wekgeraumet und ausgeführet werden.

Dan solle der meister verschaffen, dass die übrige erde, so zu der schantzen, welche 16 fuess hoch sein solle, nicht nötig noch verbraucht werden wolle, über der statt graben zum wall hinein geführt, und daselbst zwo battereien, deren iede 36 fuess breit ins vierecket sein solle, verfertiget werden, die übrige erde aber von selbiger schantzen soll und will er gleichfals in den wall bringen und daselbst an nöhtigen orten verbrauchen und verteilen.

Dahingegen globt und verspricht ein e. rat ihm meister Henrichen zur einmahligen und gentzlichen erstattung obgr. arbeit eins vor all dreitausent fünfhundert rthlr. uf folgende maess und weise zu geben, dass demselben wöchentlich etwan so viel an gelde gereicht werden solle, als zu salarirung der nöhtigen arbeitsleutte, und sonsten nach erheischender notturft erfordert werden mögten.

Zu bekreftigung dessen sein zuvorderist obgm. meister Henrichen zum weinkauf 25 rthlr. würklich gegeben und damit dieser contract bestettiget, auch beiderseits dessen ein gleichlautendes exemplar ausgehendiget worden. Actum ut supra in aedibus herrn Bernharten Hugen kemners, praesente Ditherichen Otten thorwertern.

1649.

GR. Ex commissione senatus consensu dominorum tribunorum ist ein verguldetes pocal angekauft, welches verehret den hern cantzler von Mentz wegen abschaffung der licenten; das pocal hat gewogen $70^{1}/_{2}$ loht, das loht 24 s, so an meister Herman Boemer bezahlt mit 60 rthlr. 12 s.

Vergl. RP. 1649 fol. 45 (Mai 17).

GR. Aus befehlich eins erb. rats und belieben herrn alter- und meisterleuten seint anno 1648 von den Brabender schiller Floris gekauft 34 schildereien der principalesten herren abgesandten zu den allgemeinen friedenstractaten fur 340 rthlr.; darauf in obg. iare bezahlet und berechnet worden 200 rthlr.; nuhn aber in diesem iare an gen. Floris zahlet laut quitung die restirende 140 rthlr.

GR. Noch sein bezahlet fur unsers gnädigsten hern contrafait an mons. Kraft 10 rthlr.

GR. Simoni Backense . . . (?) von Embden buchfuhrern wegen einer newer delineation der stadt Munster, so er der stadt Munster dedicirt und verehret hatte, ex commissione senatus verehret 8 ducaten ist 16 rthlr.

GR. Mit meister Bernt Niehaus kleinschnitzlern wegen gemachter arbeit am gruthause und der schilder-rahmen zu der herren abgesandten contrafaiten abgerechnet und laut rechnung und quitung bezahlt mit 19 rthlr. 7 s.

GR.-Quittung. Anno 649 d. 18 Martii herr burgemeister Herdinck machen lassen sechs golden friden-pfennig, jeder von zehn ducaten schwehr, hat ohne machelohn 120 rthlr.

Item noch an den selbigen dato sechs silbern pfennig, jeder vor zwe thlr., fac. 12 rthl.

Den 16. Aprils noch 2 silbern, jeder à 2 rthlr., fac. 4 rthlr.

Den 30. dito noch durch desselben diner holen lassen drei pfenniche, jeder à 2 rthlr., fac. 6 rthlr.

Summa ohne machelohn der 6 goldphennige 142 rthlr.

Dieses ober. ist mir den 22 Decembris durch herr Herman Leusman zu danke bezalt. Engelb. Ketteler.

Engelbert Ketteler Müntzmeister.

GR.-Quittung. Anno 1649 herr Herman Leusman grutherr bei mir zu ent ernant mahen lassen 14 golden pfennige, wohezu einhundert ducaten verschmoltzen, setze vor abgank an golde und machelon sieben rthlr.

Dies ober. ist mir zu aben-dank bezalt.

Engelbert Ketteler Müntzmeister.

1650.

GR. Meister Melchior Balcken zalet wegen renovierung des in gestalt eins hanen gemacheden geschiers 4 rthlr. 16 s.

GR. Weil der Niederlandischer schilder N. von Hulle der beiden herren burgermeister contrafeiten in kupfer gestochen, auch selbige abgeschildert und in der herren abgesandten buich gestellet, so sent ihme deswegen ex commissione senatus pro recompensa geben 70 rthlr.

165 .

GR. Noch ist ihme (sc. General-Wachtmeister Reumondt) pro valedictione verehret ein verguldetes pocal, so gewogen 135 loht, das loht ad 32 s, ist 110 rthlr 25 s.

GR. Meister Johan Scharlaken muntzmeiztern wegen schneidung einer pfenningsrollen geben 4 rthlr.

1652.

KR. Unter den Kosten, die die Huldigung der Stadt Münster beim Eintritt des Bischofs Christoph Bernard von Galen verursachte: „Erstlich ihro hochf. gnaden verehret ein groess verguldetes pocall, so fur etzlichen iaren vom grudthause angekauft und domalig gewogen 224 loht; dieses pocal ist ex commissione senatus verendert, verbessert und verguldet dergestalt, dass es nachgehents gewogen 319 loht; es sint fur die melioration und renovation ausgeben 95 rthlr.

1653.

RP. Mahlerampt contra frembden beschädiger. — Uf klag der mahler ist Hans tor Hove befellicht, den frembden so im

umbgang [1]) mit allerhand schildereien ausstehet, gegen morgen anhero aus Westhueses hause vorzubescheiden. (Febr. 19, fol. 12.)

Aus der Fortsetzung der Verhandlung: . . . erinnerten sich doch viel hern des rats und andere innerhalb dieser statt, dass vor 10, 20, 30 und 40 iahren zu underschietlichen mahlen dergleichen frembde mahlere ausserhalb den freien jahrmarkte ausgestanden, und viele der burgere davon gekauft, welche es noch heutiges tags in ihren häuseren hetten, und weil ohne dem dadurch dem ambte nichts abgeht, in deme sie dergleichen schildereien nicht machen, auch zum teil nicht können, vielweniger öffentlich feil haben u. s. w. (Martii 8, fol. 19.)

RP. Alerding mahler. -- Ist der mahler Alerding vorbescheiden und erinnert, dass er kraft hiebevorig verdings das gerichtsstüblein in- und auswendig illuminiren solle, daneben ihme verwiesen, dass er das rathaus so schlecht angestrichen, welches er mit seinen iungen entschuldigt, quod senatus autem non acceptavit, dan es an ihne verdungen. (Oct. 14.)

1654.

RP. Carl Emanuel Wiset von Mechelen, mahler ihrer furstl. gnaden.

Verhandlung, weil er einen Jungen mit seinem Degen geschlagen hatte. (Nov. 23.)

1656.

GR. Meister Johan Scharlaken, was er behuef der muntze hat schneiden laesen und was er wegen der gesnittener pfennings-rulle und anderen stempelen verdienet hat, laut rechnung und quitung zahlt 11 rthlr. 4 s 3 d.

GR. Meister Johan Scharlaken und dessen diener, dass se iegen rahtwahl das silberwerk ausgeputzet und gewaschet, zu lohn geben 12 s.

GR.-Quittung. An Joh. Scharlaken am 11. Jan. 1656 u. a. bez.: Noch als der friede alhir getroffen einen stempel in gedechtnis des friedens uf bevelig doctor Rottendorff geschnitten, dafür mir zalet vom gruthuse 12 rthlr.

1658.

KR. Noch im verwiechenen 1658 jahre aus befelch eins erbarn rats mit belieben herrn alder- und meisterleut die kuepfern platen, worauf die staat Munster mit der belegerung ausgestochen, verfertigen lassen, vor und nach an farbe,

[1]) Umgang des Domes.

pampir und dem platenstecker mit seinen gesellen zum unterhalt insampt zalt 381 rthlr. 4 s 6 d.

GR. In Martio hern N. Calenberg burgermeister zu Sutpfen ex commissione senatus einen goldenen friedenspfennig verehret ad 19 rthlr. 14 s.

GR. Als her Johan Henrich Herde, dero rechten doctor und rahtsverwanter, einen erb. rat auf seiner hochzeit geladen, ist wolgen. hern ex commissione senatus ein silbern uberverguldetes pocall, so an gewicht 54 loet gehalten, verehret worden, dafur zalet facit 44 rthlr.

GR. Als her Henrich Bunichman, dero rechten liecentiat und burgermeister diesser statt, einen erb. raht uf seiner hochzeit eingeladen, wolgen. hern ex commissinone senatus ein silbern uberguldetes pocaell oder geschier verehret, so an gewichte drei pfunt und 8½ loet gehalten, dafur zahlt 76 rthlr. 10 s 6 d.

RP. Linge contra mahlerambt. — Klagt, daß das Maleramt ihm Contrafaits samt Farben weggenommen habe.

(März 15.)

1660.

GR. An meister Johan Scharlaken wegen zwei stempelen, in behuef der neuwe angeordneten silbermuntz [1]) geschnitten, bezahlet 1 rthlr.

1661.

GR. Demnach in pleno beschlossen, dass zu der stat notwendigkeiten das beim gruthaus vorhandenes silberwerk sollte verkauft werden, nachgehents aber fur ratsamb befunden, dass selbiges silberwerk fur erst fur ein stuck geldes bei den einen off den anderen versetzet wurde, und dajegen das daraus herkommendes capitall mochte versinsset werden bis zur abloesse, so ist gedagtes silberwerk durch meister Joan Scharlaken goltschmit gewogen und an gewichte gehalten 32 pfunt 17⅝ loht, durchgehends zu fünfzehn schillinge, durch gem. Scharlaken aestimiert, worvon drei zettule verfertiget, deren eine beim gruthaus, die andere bei demjenigen, so das gelt ausgetaen, und die dritte in eine sichere caste, worin obgemeltes silberwerk alles eingepacket, vorhanden. Und ertraget sich selbiges silberwerk 564 rthlr. 24 s 9 d, daruf nur entliehenet funf hundert und sechzig rthlr. 560 rthlr.

GR. Dito an meister Johan Scharlaken wegen geschnittene stempelen in behuef der sechs pfennigen und den ausgewischeten krebs in anno 1660 zahlt insampt laut rechnungen und quitungen 2 rthlr. 11 s.

---

[1]) Niesert, Beitr. zur Münzkde. des Hochstifts Münster, CCXVII.

GR. Meister Joan Scharlaken, dass er die sechs-pfennigenstucke uf neu gestempelt, zu lohn geben 25 rthlr.

GR. Noch von meister Henrich Holscher goltschmit gekauft ein silberen lampet mit kanne, so dem hern general-wachtmeister Oswalt von Pluren in nahmen diesser stat vorehret worden, und hat obgem. gewogen 6 ℔ 27 loht, das loht bedungen uf 16½ s, is 129 rthlr. 1 s 6 d.

GR. Am 2 Aprilis ex commissione von herren Henrichen Römer, dero rechten doctorn und furstl. Munsterischen richteren, vier silberen leuchtere gekauft, welche ihre hoichwurd. genat hern tumbdechant vorehret worden, und haben obgem. leuchtere insambt gewogen 8 ℔ 15¾ loht, das loht bedungen ad 17 s, tuet 164 rthlr. 27 s 9 d.

GR. Und ist an hern obristen Nagell das grosse pocall von der grutstuben vorehret worden, so gewogen 114½ loht, das loht ad 21 s, is 85 rthlr. 24 s 6 d.

Noch an den ingenior Spöden vorehret ein pocall von die vier Jkings pocale, so gewogen 28 loht ad 21 s, 21 rthlr.

Item obristen leutenant Vrede vorehret die ufr grutstuben gehabte silberen verguldete wassermühle. so gewogen 54½ loht ad 21 s . 40 rthlr. 24½ s.

Nun werden diesse furhin gementionirte, vorehrte drei stuecke nicht ausgetzogen, weilen dieselbe von der herren silberwerk und von der grutstube abgenomen seint.

RP. Furders ist beschlossen, dass . . . des hern Friquets sacellano ein friedens-pfenning in golde von ungefehr 20 rthlr. . . offerirt werden solle. Herrn generalwachtmeistern v. Pleuren soll ein silbernes lampett von ungefehr hundert und zwantzig rthlr. und herrn obristen Nagel ein grosses pocal von etlichen und achtzig rthlr. noch heut praesentirt werden ad captandam benevolentiam. (April 2.)

1662.

GR. Noch wegen eins pocals, so ihro hochf. gnaden unsern ggst. herrn verehret, ad computum zahlt 100 rthln.

1664.

GR. Wegen einer silbere verguldene flesche, so an hern g.-wachmeister von Pluren in nahme herren burgermeister und rats dieser stadt verehret worden, zahlt 75 rthlr.

1665.

GR. Es ist in diessen 1665 ten jahr ex commissione senatus an herrn obristen Cronen ein guldenes pocal oder geschier verehret worden, dafur vermag rechnung und quittung bezahlet 29 rthlr. 14 s.

GR. Als herr burgermeister und raht auf die hochzeit hern doctoris Sack und herrn Schlitzwegs tochter eingeladen, ist ex commissione demselben ein verguldenes pocael verehret worden, dafur laut rechnung und quittung zahlt 31 rthlr. 18 s.

1666.

GR. An Henrich Starp goldschmidt, dass er die silberne kanne, so auf des junghern Reumondts hochzeit verehret, ufgemacht und das stadts waefen darauf gestochen, zahlt 2 rthlr. 7 s.

Stadt-Archiv XVII, 67.

Anno 1666 Jovis 8. Julii.

Zu folge conclusi senatus ist das hiebevorn versetztes, der stadt zugehöriges silberwerk in an- und beiwesen hern sindici lt. Bispings, hern dr. Bernings und hern lt. zur Eeck, als dazu a senatu deputirten heren commissarien, durch Dieterich Haen reaestimirt worden, wie hernach specificirt:

Erstlich ein verguldetes Warendorffer pocael, gewogen 2 ℔ 26½ loet.

Noch ein Warendorffer pocael, gewogen 2 ℔ 24½ loet.

Ein kluckhenge mitm deckel, gewoegen 8 ℔ 10 loet.

Zwei der grossester verguldete drauben, gewogen 2 ℔ 32 loet.

Noch zwei verguldete drauben gewoegen 2 ℔ 6 loet.

Drei verguldete pocalen oder drauben, so die erben Schmithauss verehret haben sollen, gewogen 2 ℔ 29½ loet.

Ein pocael, so anstatt zweier verguldeter becker her doctor Rottendorf hergeben, gewogen 1 ℔ 15 loet ¼.

Zwei verguldete Schmithausser pocaelen, mit den deckelen gewogen 2 ℔ 1 loet ⅓.

Zwölff verguldete banket-schaelen insampt gewogen 6 ℔ 12 loet.

Vom statts-keller am markt zwei silberen becher, gewogen 1 ℔ 13 loeth ¼.

Hierauf seint anno 1661 in Junio aufgenommen worden 560 rthlr., die tun jährlichs 27 rthlr. 21 s, macht usque ad annum 1666 einschliesslich an interesse 165 rthlr. 14 s. — Obiges versetztes verguldetes silberwerk, das loet ad 16 s angeschlagen, wolle sich insampt ertragen ad 597 rthlr. 26 s.

Aufschrift auf der Rückseite: Reaestimation des der stadt zuhörigen und an ein sichere persohn versetztes silberwerk.

1667.

KR. Aldweil der goltschmit Hertleiff, von welchem das geschier, so hern drosten Twickel verehret, mit speciebus bezahlt haben wollen, deswegen per Welp 20 rthlr. von andern angewechselt, das fur ufgelt zahtt 10 s.

GR. An Dietrichen Haene weggen eines verguldeten pocaels, welches ex commissione uf herrn von Wiedenbruggen tochters hochzeit, so mit herrn licentiaten Menssing verheirahtet, verehret worden, laut quitung bezahlet 64 rthlr.

1668.

KR. Fur ein silbern, inwendig gantz und ausswendig etwas verguldete kanne, so hern drosten als commendanten in der cittadel verehret, zahlt 67 rthlr.

1674.

GR. Für dem auf des herrn secretarii Dyghoffs tochter hochzeit vermög in pleno ergangenen und vom herrn bürgermeisteren doctoren Schopping dessen einladungs schreiben inscribirten conclusi senatus am 26 Novembris verehrten silbernen becher an meistern Johan Scharlaecken zahlt laut quitung 18 rthlr. 5 s 9 d.

1679.

Den 2. Mai Andreassen Alovisii mahlern wegen gemachten contrafait ihro hochfurstl. gnaden zahlet laut quitung No. 27 5 rthlr.

RP. Jnaugurations praesent. -- Von wegen ihrer hochfurst. gnaden zu Münster und Paderborn, unseres gnädigsten herren, bevorstehender einfahrt ist in pleno referirt und darauf resolvirt, nachdemahlen negst annahenden 13. Octobris der einzug sicherlich wirt erfolgen, dass gegen der zeit anstatt pocals ein silbernes ansehentliches hantvass mit einer giesskandel alssofort bei einen guten meister bestellet und verfertiget, auch darzu die nöhtige mittel von den gruetherren aus den gereidesten statts intraden verschaffet und die creditores inmittelss einige zeit von ihnen zur gedult angewiesen werden söllen. (Oct. 4, fol. 50.)

Inaugurations praesent. — Placuit, dass aufs lampett, so ihrer hochfurstl. gnaden sölle praesentirt werden, möge gesetzet werden die historie aus der heiligen schrift, woh Christus zum schiff im meer ubers wasser gehet, cum symbolo „Salva nos, perimus, Domine“. (Oct. 12, fol. 53).

Lampett zu vergulden. — Conclusum, dass das bestellte lampett mit dem lavor folgender gestalt zier verguldet werde, nemblich der grunt und das schiff unter einander vermischt; auch dabei herren doctoren Ormelohe und herrn Krechter committirt, diesserhalb zu accordiren, was dem meisteren furs lot an machelohn zu geben sei, und davon zu referiren. (Nov. 5, fol. 58.)

GR. Dito Johanssen thom Hulsen goltschmieden wegen gemachten lampetts, so ihro hochfurstl. gnaden verehret worden, zahlet laut quietung Nr. 19 276 rthlr. 24 s.

KP. Signor Aloysio. — Wurt concludirt, dass dem mahleren Aloysio das contrefait von ihrer hochfurstl. gnaden zu mahlen und dan, was der ram kösten wirt, von dem gruethaus bezahlt und gehörent berechnet werden sölle. (April 27, fol. 21.)

1680.

RP. Johan Thomhulsse muntzmeister. — Johan Thomhulssen praestitit iuramentum fidelitatis, dass (sic!) in gelt muntzen, und was davon dependirt, getrewe sein wolllen. (April 6, fol. 58.)

GR. Johanssen zum Hulssen wegen muntze-lohn zahlt laut quitung 120 81 rthlr. 10 s 6 d.

1681.

KR. Bei extradirung deren kemmerei schusseln und überlieferung vorhandenen silbergeschir und pockalen mit jetzigen herrn kemnern vertrunken 2 q. wein 14 s.

GR. 12. Aprilis zahlt an Michael Buren goltschmidt wegen gemachten und ausgestochen zwei-pfennigs-rollen laut quietung No. 26 als bedungen insambt 8 rthlr. 7 s.

12. Maii Johan tom Hulsen zahlt laut quietung No. 33 wegen ein silberen bechers, so herrn secretario Detten verehret worden 22 rthlr. 13 s.

14. Augusti Michael Bueren wegen new gemachten drei pfennigs-rollen und ausgestochchenen 18 platen (?) zahlt laut quietung No. 35 13 rthlr. 14 s.

22. Decembris Johansen zum Hulse wegen seines muntzelohns laut quietung No. 88 zahlt 438 rthlr. 7 s $10^1/_2$ d.

RP. Italiäner. — Item committitur denen gruetherrn, zweien frembden Italiänischen küntzleren vom gruethausse einen rthlr. zu geben und gehörent zu berechnen (fol. 5).

RP. Ingenieur Pictorius. — Als von herren Heggeler die original furstliche ordre vorgebracht, dass der ingenieur Peter Pictorius ein zeitlang allhie servitirt werden solle, placuit, dass er bi Johansen Saal apothekern verlegt und dahin ein billet geschrieben werde. (März 17, fol. 27).

RP. Wittib Hertleiff. — Dieselbe gab senatui zu erkennen, dass ihr eheman sahlig behuef herren drosten von Twickelohe eine verguldete kann in der valeur und machelohn zu 69 rthlr. 18 s 8 d aus commission damaligen magistrats oder syndici habe verfertigen mussen. Sie bittet, ihr den Rest von 28 rthlr. 8 s zu zahlen. Der Rat befreit sie zu dessen Abtragung für zwei Jahre von allen Lasten. (Mai 16, fol. 47.)

1682.

GR. Dem goldschmit Michaeli Buhren vor austechung newer zwantzig waffen zu hellings-muntze laut quietung zahlet 10 rthlr.

RP. Kemnerei-silber-vorraht. — Dan ist mir secretario referirt von obeng. herrn, als bei letzter senatus congregation herr burgermeister und licentiat Wittfeldt von einigen bei der kemnerei vorhanden gewesenen silberwerk meldung getan, derowegen hetten obeng. herren eine nebenspinde heut dato eroffnen und aufstechen lassen, warin folgende stuck und parcelen sich befunden. und solche ad protocollum zu setzen, von mir secretario desiderirt worden, als nemblich ein mittelmässig pocal mit einen deckel, beneben einen silbernen verguldeten spitzlein mitn stadtswapffen, ein silberen suppen-schlälgen (sic!) sambt einen silbernen loeffel und einer grossen silbernen gabel, dan auch ein silbernen bottenbüchse, noch ein kleines verguldetes schildgen mitn stadtswaffen, ein rohtes bant, mit 61 halben knöpfen besetzt, so vor diesem die botten getragen. (Jan. 17, fol. 5.)

RP. Ingenieur Pictorius. — Publicatum rescriptum cum inserto firmiori mandato, dem ingenieuren Petro Pictorio ein bequämes quartier zu assigniren. (März 18, fol. 30.)

RP. Goldtschmiedeampt contra wittib Hertleiff. — Uf klag und anhalten der gildemeister und sämptlichen goltschmiede-amptsgenossen allhie, wie dass die wittib Henrichen Hertleiffs, obwoll ihr man sählig dem ahm 30 Decembris 1677 von ihrer hochfürstl. gnaden hochsäligen andenkens wie auch in dato Newhaus den 19 Januarii 1679 von ietz regierender hochfurstl. gnaden resp. aussgelassenen gnädigsten befelcheren zufolge sich der goldtschmieder-gilde mit verfertigung eines meisterstucks und sönsten zeit lebens nicht bequehmet, dannoch mit der goltschmieder arbeit continuirt und durch ihre söhne ohnzulessig vortfahre, und darauf beider parteien eingenommenen verhöer, ist Henrichen zur Wey, turwahrteren befelch erteilet, dass ad effectum vorg. hochfürstl. befelicheren gedachte wittib Hertleiffs sich der goltschmieder arbeit zumahlen bis dahin enthalten und entschlagen solle, dass etwas ein anderwertes gnädigstes befelch ausgewürket, oder aber mit gemelten goltschmiede-ampt sich gütlich vergliechen haben wirt. (Apr. 24, fol. 39.)

1683.

GR. Michaeli Buhren vor austechung einer newen rollen zu hellingen laut quietung zahlt 5 rthlr.

RP. Signeur Aloysio. — Uf einkommenen recommendation ihrer hochw. gnaden tumbkusteren von Schmising concludirt, dass der fürstl. mahler Aloysio gegen verfertigung eines contrefaits ihrer churfurstl. durchl., unsres ietzigen gnädigsten landsfursten und herren, zwei jahr lang solle von schatzung, einquartierung und anderen uflagen übersehen werden. (Nov. 26, fol. 116.)

1684.

RP. Gröninger. — Uf abgestatteter relation herrn burgermeisteren licentialen Wittfeldt, dass se. hochw. gnaden herr tumbtechant von Torck es sehr beim landtag recommendiren lassen, obwoll der bilthäwer Gröninger aufn bawnberge eine steinkuhlen gehewret und die meiste zeit über allda sich aufzuhalten gedechte, auch woll eine wohnung auf der immunitet haben könte, so wehre dennoch derselbe intentionirt, sich in der burgerei mit seiner hausfrawen niederzulassen und auf der bergstraessen die Adickische behaussung zu beziehen, wan nur denen herrn, ihme die schatzungen fur ein sicheres zu lassen, beliebens tragen mögten. Et conclusum per unanima vota, dass, fern er 8 rthlr. erlegen würde, alstan ein jahrlang von allen uflagen und beschwerden, sodan auch ihro hochw. gnaden zum respect von wachten übersehen werden solle. (Dec. 15, fol. 99.)

1690.

GR. 30. Johan tom Hülse wegen ausgestochenen rollen zu den helleren, zwei und vier pfenningen kupferer müntz laut unterquitirter rechnung zahlt 25 rthlr.

1693.

GR. 13. Joan zum Hulse wegen verfertigung auch repgrierung eines silberen und übergultenen geschier vermog extractus protocolli und unterquietierte rechnung zahlt mit 5 rthlr.

1700.

RP. Goldschmidte-ambt contra Style. — Das goldsmiedeambt beklagt sich, dass der privilegirter goldarbeiter Style extra datum privilegium celsissimi nicht in gold allein, sondern auch in silber arbeitete, wie nun solches in seiner concession ihme nicht miterlaubt ist, so wurde ihme solche arbeit bei confiscation inhibirt. (Febr. 26, fol. 11.)

RP. Goldschmidte-ambt contra Leonard Meessegerst von Wirtzburg. — Das goldschmide-ambt beklagt sich, dass Leonard Meessegerste ein goldsmid von Wirtzburg sich unterstunde, dahier in praejuditz des ambts einige silberarbeit zu verfertigen und zu verkaufen; der beklagter gestunde nicht, dass er das geringste verkauft habe, sondern, was er gemacht, hette er fur sich und seinem exercitio gemacht; worauf dem beklagtern angegeben, sich diesserhalb mit einem ait auf bringung (sic!) articulen zu purgiren. (März 9, fol. 13.)

1701.

RP. Johan Wilm Gröninger. — Ad supplicam des jungen burgeren und bilthewern Johan Wilhelm Gröninger

und darein begehrten jährlichen accord der schatzung und einquartirung halber wurde in senatu resolvirt, dass man dessen petito nit deferiren könte, sondern dass man denselben nach umblauf seines ihme gebührenden halben jahres freiheit in der schatzung mit discretion anschlagen würde. (Febr. 4, fol. 8.)

1704.

RP. Mahlere. — Die mahlere Pictorius, Flammel und Lorwehl wehren wegen dessen, dass sie auf beschener citation coram senatu nicht erschienen, ein jeder in ein mark straf fällig declarirt und hetten sich diesse erga proximam sub poena dupli coram magistratu zu sistiren. (Sept. 19, fol. 41.) Vergl. auch Sept. 23.

RP. Kemnere. — Committirt dominis cammerariis, in des herrn stadtrichters behausung 3 fenster mit des stadts wapen verfertigen zu lassen. (Dec. 2, fol. 53.)

1705.

RP. Goldtschmiedte ambt. — Als zwischen einigen jungen maistern vom goltschmiedte ampt, benantlichen meister Herteleiff, meister Storp, meister Kemnitz und meister Schlade und dero amptsgildemaistern auch übrigen alten maisteren und amptsbruderen dessentwegen, dass sie auf ein sichern (sic!) vor dero amptshaus aufrichtenden (sic!) und in kupfer ausgetriebenden ambtschilt ihre aigner wapen und merker mit ausgestochen, der klagenden jüngeren maisteren ihrige aber nicht setzen lassen, ein steit (sic! für streit) entstanden, als ist umb aufhebung solcher für missverstandnus unter amptsbrüderen vom magistratu dahin einhelliglich beschlossen, dass eingangs vermelte gildemaistere und sonsten alle übrige goltschmiedte-ampts verwandte, welche wie vorgedacht, ihre wapen und merker unter dero amptsschilt mit hinzugesetzet, selbige zufordrist selbige (sic!) ausklopfen und ausschlagen zu lassen, diesse hingegen mit allen zeitlichen amptsbrudern ihre wapen in einen dazu aus kupfer verfertigenden und dero amptschilt einfassenden anderen rahmen der ordnung nach einzusetzeu hetten. (Mai 5, fol. 23.)

1706.

GR. In diesen 1706ten jahr sein die uf der stadtschreiberei verborgene und erfundene alte silberne geschier und andere parcelen, wovon man keine nachricht gefunden, und durch die herrn kemneren dem gruthaus eingeliffert, negst vorhergehender inventarisation und aestimation vermög beikommenden conclusi senatus ex commissione dominorum in beiweesen des herrn secretarii Schmedding verkauft und laut beigehender designation dafur empfangen, so alhie berechnet werden, einhundert funf rthlr. dreizehen schillings dico 105 rthlr. 13 s.

1713.

RP. Vercruisen, Coppers. — Es wird die Besteuerung beider festgestellt. (Jan. 17 fol. 4.)

1715.

RP. Goltschmiede contra Bougeon. — Er hat von silber anderwerts gemachte sachen verkauft. Senat beschließt Visitation und Wegnahme der dem ampt zuwieder gemachten sachen. (März 19, fol. 17.)

1719.

GR. 29. Mahlern Pictorius wegen gemachten portrait ihro hochfürstl. durchlaucht Clemens August ex commissione dominorum laut quietung zahlt 6 rthlr.

30. Alexandren Carvel wegen verguldeten ramb umb gemeltes hochfürstl. portrait 18 rthlr.

1720.

KR. 47. Dito an Verkrüssen mahlern für veränderten nahmen auf den contrefaiten der herrn gesandten auf der ratkammer laut quitung 2 rthlr. 9 s 7 d.

1727.

GR. Henrichen Hertleif wegen reparirung des silbergeschiers und verguldung laut quitung 2 rthlr.

1732.

RP. Mahler, Wagemeister. — Nachdemahlen der im umbgang austehender mahler sich bei rat erklähret, auch aitlich zu repetiren sich anerbotten, dass er nicht mehr als 64 rthlr. aus seinen gemählen gelöeset hette, so hette der wagemeister nach abzug von jedem rthlr. 4 d den überschuss von vorben. mahler bei ihm deponirter pistohle zu restituiren und sich mit vorbemelten abzug zu befriedigen. (Aug. 25, fol. 73.)

1733.

KR. 59. Herrn secretario Koerdinck die an mahlern Kopers wegen ihro churfürstl. durchl. verfertigten portrait samt einem blindrahmen ausgezahlte gelder refundirt laut quit. No. 59. 22 rthlr. 12 s.

KR. 60. Eidem herrn secretario die an meistern Johan Bernarten Fix wegen an ihro churf. durchl. portrait verfertigten rahmen und vergüldung ausgezahlte gelder, refundirt laut quiet. No. 60 24 rthlr.

1736.

KR. 21. An statts glasemaechern meister Herman Adolph Lammerding laut conclusi senatus fur die auf die rahtcammer in denen luchten verfertigten und gesetsten növen glaseren sambt ausgebesserten mahlwerk und wapen, an hisigen gruethaus und statts weinhaus und übrigen statts haüseren, corps d'guardi gelieffer-ten, gestopten und in newem blei gesetsten glaseren zahlet laut rechnung und quit. sub. No. 21 68 rthlr. 12 s.

KR. 61. An goltschmiden Hertleif wegen reparirten rahtsstab zahlet laut quit. sub No. 61 27 s 2 d.

1738.

KR. 35. An glasemaecheren Joan Henrich Wewering wegen auf dem aamer (sic!) haus gemachten stadts wapen cum consensu senatus laut rechnung und quitung zahlt 13 rthlr.

1739.

KR. 52. Deme bilthawren Doneck fur gemachten funf engelen köpfe auf der ratcammer zahlt l. q. 1 rthlr.

1741.

GR. Goldschmiedt Pislinger wegen reparirung des silberen hans laut quitung 9 s 4 d.

1748.

GR. Goldschmiden Pisslinger für reparirten silbernen hanen zahlt laut quitung 1 rthlr 7 s.

1749.

KR. 43. Mahlern Dammelet wegen renovirten nahmen deren portretteren aufr grosen rahtstuben, auch angestrichenen vollhausgen (?) und sonsten zahlt l. q. 14 rthlr. 7 s.

1750.

RP. Kramerambt contra Italiäner. — Similiter verlesen rescriptum aus dem geheimbten raet de dato dem 9. Mertz 1750 cum inclusione rescripti serenissimi de dato Newhaus den 26. Februarii 1750 des inhalts, dass weilen denen Italiäneren Lufano und Primavesi der handel mit galanteriewaahren gegen erstattung eines billichmässigen allenfals, vom raet zu determinirenden beitrags deren stadts beschwerden a serenissimo verstattet, magistratus sotannes quantum praestandorum in ohnmaesgeblichen vorschlag bringen und zum geheimbten raet sich diesfals vernehmen lassen söllte. (März 13, fol. 30.)

cf. fol. 58, 59. Kramerambt contra Italiäner compagnia.



1753.

KR. 44. Mahleren Damlett für reinigung der schildereien und sonstiges anstreichen behuef der stadt zahlt l. q. 4 rthlr. 7 s.

RP. fol. 102 etc. Einverleibung der Kunstdrechseler in die Drechseler-Bruderschaft. Genannt werden die Namen der Kunstdrechseler Freytag, Wolters und Nerges.

fol. 55. Für den Maler Rottmann wird, falls er sich in die Bürgerschaft begeben werde, die Schatzung festgestellt.

1754.

RP. Das Maleramt gegen den privilegierten Maler Gerhard Bernard Rotmann. (fol. 55 u. s. w.)

1763.

GR. 46. Dehnen mähleren so ihro churfürstl. gnaden en portrait näbst denen beiden jugendbilderen auf 3 stücken ad 19 fuess breit und 12 fuess hoch abgebildet, zahlt laut quitung 54 rthlr. 14 s.

47. Dem schreineren Schutte, so das holtzwerk und arbeit dabei getaen, auch fur ausstellen und wiederabnehmen näbst hinten bekleidung mit neuen brettern zahlt laut quitung 30 rthlr.

KR. 58. Mahlern Koppers fur gemachtes churfürstliches portrait behuef der stadt zahlt neun Louisdor l. q. ad 45 rthlr.

1771.

RP. Zumsandische bibliothec. — Ist resolvirt, dass aufm rathause, auf der Zumsandischen bibliothec, wie auch im keller verschiedene sachen und mobilien a dominis camerariis aufzuschreiben und die diesfalsige designation magistratui zu praesentiren wäre. (Mai 31, fol. 115.)

1775.

KR. 20. Mahlern Rienerman seine rechnung für auf der grossen ratkammer geputzeten mahlereien und sonstigen zieraten ad 5 rthlr. 8 s. 6 d. zahlt l. q. sub No. 20 mit 5 rthlr.

KR. 43. Dem mahlern Ruesche (?) aus Bonn für denen von ihro hochwurd. herrn Canonico Lippers veraccordirten decorationen l. q. sub No. 43 zahlt 13 rthlr.

1776.

KR. 42. Dem mahlern Stroetman von Paderborn l. q. sub No. 42 (Rubr. Komödienhaus) 25 rthl.

RP. Stadtsiegele. — Als die alten silberne stadtsiegele ausgeschlissen, so ist resolviret, ein neues dafür in stahl verfertigen zu lassen und darzu das silber der alten siegelen zu verwenden. (Febr. 12, fol. 38.)

RP. Bibliothek. — Es wird beschlossen, die von Mäusen angefressene (zum Sandische) Bibliothek zu verkaufen, unter Ausschluß etwa zurückzubehaltender Bücher und unter Offenlassung der Frage, ob der Erlös der Fundatio zum Sande oder der Stadtkasse zukomme. (Mai 17, fol. 153.)

1777.

KR. 9. Dem bildhauern Hülsman fur einen neuen uhrkasten samt zubehoer l. q. sub No. 19 19 rthlr.

RP. Porcelein-handlung aufm stadtskeller. — Der aufm stadtskeller einen grossen vorrat von Sächsisch porcelein verkaufender N. N. wird wegen dessem ex causis zu fünf rthlr. in der schatzung angeschlagen, welche domini camerarii beizuforderen hätten. (Febr. 28, fol. 54.)

1780.

RP. Rathauses gipfel. — Da für gut befunden vorn am gipfel des rathauses die statuen durch den angekommenen Tyroler maler herstellen zu lassen, so wäre mit einer statue der anfang zu machen, um zu sehen, ob mit den anderen ein accord zu treffen, indessen, weil viel fein gold an den statuen gewesen und dieses auch zu restauriren zu viel kosten würde, so hätte der maler mit dem hern canonicus Lippers zu überlegen, ob nicht anstatt dessen eine feine gelb ausbildende coleur anzubringen (Juli 28, fol. 103).

Fol. 120, 148, 159 Vermerke über Bezahlungen des Meisters.

Legleitener rathaus-gipfel. — Joan Gerg Legleitener erschiene (sic!) und begehrte den rückstand seiner rechnung wegen angemachten rathauses, und als demselben bedeutet worden, wie augenscheinlich die rechnung übertrieben wäre, so erklärte er, mit dem quantum zufrieden zu sein, was durch werkverständige oder einen mahler taxiret würde, und wurde hierzu der canonicus Lippers oder der mahler Koppers von ihme in vorschlag gebracht, ... Magistrat geht auf den Vorschlag ein. (Nov. 27, fol. 180.)

fol. 186. Rathausgipfel. Legleitener. — Commissum dominis camerariis die malerei durch die bildhauere Sparing und Hulsman, wie durch mahleren Rienenmann taxiren zu lassen. Folgt vorläufige Anweisung von 30 rthl. für Legleitener.

KR. 25. Dem mahlern Luchleitener l. q. sub No. 25 ad computum 75 rthlr.

26. Den bildhauern Hülsman und Spohring l. q. sub No. 26 2 rthlr.

1783.

RP. Portraits aufm rathause. — Die neue rahmen um die portrets der gesandten auf der grossen ratstuben wären a dominis camerariis bestmöglichst zu accordiren. (Oct. 24, fol. 101.)

RP. Porcellain behuef der stadt tractamenter. — Auf von den herren grutamts deputirten und herren kemneren geschene anzeige, dass aus folgenden a senatu verstatteten verkauf

a) des aufm gruthaus gewesenen silberwerks	44 rthlr.		
b) des silberwerks auf der kemnerei	6 „	7 s	
c) des alten eieren (sic!)	8 „		
d) des alten zinnens	41 „	15 s	2 d.
	99 Rthlr.	22 s	2 d.

gelöset, dahingegen laut producirten quitungen 1mo für angeschaftes porcelan u. s. w. 41 Rthlr. 20 s u. s. w. (fol. 116).

1784.

KR. 19. Schreinern König für 36 rahmen l. q. sub No. 19 30 rthlr.

KR. 11. Dem Gabeler für 36 lackirten und verguldeten rahmen l. q. sub No. 11 36 rthlr.

KR. 13. Fur newen linnen behuef der gesandten aufm rathause und vernissen derselben 20 rthlr.

1786.

KR. 19. Dem mahlern Rienerman l. q. 17 rthlr.

1802.

Sedisvacanzthaler. — Auf geschehene relation über den gestrigen vorgang auf'm landtag in betref der sedisvacanzthaler, welche ein h. reg. domkapitel hat prägen und gestern auf den hofsaal gelangen lassen, wurde resolvirt, die zwei für die stadt Munster gewidmete sedisvacanzthaler einsweilen ad archivum zu legen, die drei anderen aber den magistraten zu Ahlen, Rheine und Telgte zuzuschicken, welches letztere mir secretario kommittirt worden. (Juni 14, fol. 95.)

Nachtrag.

Stadtarchiv XI, 169. Vernehmungs-Protokoll in Sachen des Goldschmiedes Johann tor Borch, der in die Gilde aufgenommen werden will, v. J. 1558.

Unter den Zeugen ist auch David Knoep. Aus den an ihn gestellten Fragen:

Erstlich dem tuige to fraigen, off he oick vor etztlichen vorgangen jaeren van sinen vader si bestadet an dem ersamen Peter Wyler, umb dat goltschmedde-ampt to leren, und wu lange und mennige jaer he demsolvigen sinen mester vor einen leerjungen gedeinet.

Knoep antwortet, daß dem so wäre, und er genanntem Meister nicht länger als vier Jahre gedient habe.

Item of oick getuch icht na umbgank sinre leirjaeren sick in andere lande, umb sin ambt und kunst widers und better to leren, begeven und wider weche gereiset.

Knoep bejaht .Er sagt weiter aus, daß er zu der Zeit, als Herzog Philipp von Braunschweig ins Land fiel, in die münsterische Gilde aufgenommen sei.

GR. 1569. Item den 7 Octobris in sittenden rade ingebracht ein afconterfeitung doser statt Munster, van Remigio Hogenberch van Wesell gemaket up ein laken; demselvigen uit bevell e. erb. rades to verehren geschenket is 16 m.

GR. 1601. Item ut befell eines erb. r. gegeven Henrico Langenn, so eine verguldete stope, welche saliger Pagenstecher secretarius einem erb. r. voreret hat, praesenterde 1 rthlr. is 2 m 4 s.

GR. 1602. Item von Lubeck kommen laten an Ungarischen kapper 634 ℔, welches mit der vracht und botteloen kostet 135 rthlr. 21 s 11 d, tuet an marken 316 m 9 s 11 d.

RP. 1654. Mahlerambt oder einen frembden kramer betr. — Als sich ein frembder kaufhändler von Antwerpen, so vor wenig

tagen allhie mit einigen von holtz geschnittenen kreutz, crucifix und anderen bilderen, item leuchtern und dergleichen, teils versilbert oder verguldet, so dan mit etlichen schildereien einkommen, angab mit bitt, ihme dem ausstand etwan uf eine monatszeit zu vergonnen und dan ein e. rat sich einige der stucken vorbringen lassen und daraus befunden, dass es von holtz geschnittene sachen sein, so keinem ampte praeiudicirlich, so ward der verkauf bewilligt.

Soviel aber die schildereien belangt, dieweil berichtet worden, dass ihro hochfurstl. g. ihne den frembden dessentwegen hiehin berufen lassen, ist ihme der verkauf praevia modo facta avisatione an die mahlerambts gildemeistere auf 8 tage zugelassen.

Berichtigungen.

S. 180. Durch ein Versehen ist die Schenkung der Kunstkammer dem zum Sande zugeschrieben, während sie in Wirklichkeit von Heerde herrührte.

S. 203. Über die Maler Letmate und Molthave vergl. RP. 1619 pag. 531; 1626 pag. 223, 226; 1630 pag. 167.

Personen- und Sachverzeichnis.

Das Eid- und Huldigungsbuch der Stadt Münster.

Aus dem „Pergamentbuche“.

Von

Landgerichtsrat H. Offenberg.

Einleitung.

Im Archive der Stadt Münster befindet sich ein Buch von Pergament, in Quart gebunden, mit der Aufschrift auf dem Umschlage: „In die Kemnerei gehörig". Der Inhalt besteht aus zwei Teilen. Der erste enthält die Angabe von kleinen Deputaten, welche an die Bürgermeister, Ratsherrn, Beamten und andre Personen aus der Kämmereikasse entrichtet wurden. Wenn der Inhalt dieses ersten Teiles auch einiges über die Rangverhältnisse und Kleidung der Beamten, sowie über die Fischerei und den Wein der Stadt enthält, so ist er doch nicht geeignet, für sich allein veröffentlicht zu werden, vielmehr läßt sich eine Übersicht über die ganzen Besoldungsverhältnisse nur durch eine Zusammenstellung mit den Posten gewinnen, welche aus der Grutkasse gezahlt wurden. Auch unterlagen viele Posten im Laufe der Zeit manchen Veränderungen.

Der zweite, wichtigere Teil des Pergamentbuchs, „Aidt- und Huldungs Buch" überschrieben, enthält 46 Eidesnormen, aus denen meistens die wesentlichsten Verpflichtungen der Beamten hervorgehen, und einige andere Notizen.

Daß das Pergamentbuch vor der Wiedertäuferzeit, etwa um 1510 oder vorher geschrieben ist, könnte man vielleicht aus den Notizen Nr. 48 und 49 folgern. Ich möchte aber eher annehmen, daß es eine gleich nach der Wiedertäuferzeit angefertigte Zusammenstellung ist und auch jene beiden Nummern nur Abschriften von damals noch vorhandenen Schriftstücken aus der älteren Zeit sind, weil die Wiedertäufer alle Papiere vernichtet hatten [1]) und kein bestimmtes Merkmal eines äl-

[1]) Gresbeck (Münster. Geschichtsqu. II S. 46) erzählt als Augenzeuge: So hebben se ock von der raetkammer alle de breve und al oere gerechtigkheit, die die stadt Munster ploch te hebben, for dat raethuiß in einen hoep gelacht und hebben dieselve breve ock verbrannt. (Vergl. auch Niesert, M. Beitr. III S. 108.)



teren Ursprunges des Buches vorliegt. In den spätern Ratsprotokollen und Rechnungen wird häufig auf das Pergamentbuch verwiesen, indem es bei Vereidigungen und jährlichen Ausgaben an einzelne städtische Beamte heißt „na uthwisunge des pergameinboicks“.

Dem Abdrucke des zweiten Teiles des Pergamentbuches füge ich im Anhange die Eide des Grüters, des Malzmessers und des Müllers hinzu, welche in einem offenbar gleichzeitig mit dem Pergamentbuch geschriebenen und stets auf dem Gruthause aufbewahrten Buche enthalten sind. (Stadtarchiv III. 1. a.) Dieses Buch, dessen Schrift der des Pergamentbuchs ganz ähnlich ist, ist offenbar kurz nach der Wiedertäuferzeit geschrieben, da in einem Passus von 1538 steht: „sind de Borgermestere und Raet mit dem Stadeshalder overkomen“, wovon die Worte „mit dem Stadeshalder“ durchstrichen sind. —

Es würde hier zu weit führen, die ganze Organisation der städtischen Verwaltung darzulegen, jedoch erscheint es zum Verständnisse nötig, einiges über die Verhältnisse, wie sie vor der Zeit der Wiedertäufer bez. der Restitution von 1553 an bis zu Bernhard von Galens Zeiten bestanden und im wesentlichen auch vor der Wiedertäuferzeit bestanden hatten, dem Abdrucke [1]) des Eid- und Huldungsbuches vorauszuschicken. In den Anmerkungen füge ich einige gelegentlich gemachte Notizen, hauptsächlich aus dem Material des Stadtarchivs, hinzu.

Jeder Bürger hatte nach seiner Aufnahme den Bürgereid (Nr. 35) zu leisten. Die Ratswahl in Münster fand vor der Wiedertäuferzeit am Montage nach dem Sonntage Invocavit statt. Nach der Wiedertäuferzeit (seit 1536) wurden die Mitglieder des Rats auf Lebenszeit vom Fürstbischofe ernannt und von ihm nach Bedürfnis ergänzt. Nachdem im Jahre 1553 die freie Ratswahl der Stadt zurückgegeben war, fand dieselbe am Dienstage nach Antonii abbatis (17. Januar), und zwar zuerst im Jahre 1554, nach altem Gebrauche statt.

Die von den Kurgenossen gewählten [2]) 24 Personen konstituierten sich als ein corpus, welches den Rat darstellte. Sie wählten aus

[1]) Bezüglich der Orthographie bemerke ich, daß die großen Anfangsbuchstaben außer bei Personen- und Ortsnamen auch, wie regelmäßig im Pergamentbuche selbst, bei der Bezeichnung der verschiedenen Beamtenstellungen beibehalten, das „y“ in „i“ verwandelt und die überflüssige Häufung der Konsonanten beseitigt ist.

[2]) Über die Formen der Wahl vergl. die Polizeiordnung Kap. 2. und Bürgerm. Heerdes Bericht, Manuskript d. Altertums-Vereins.

ihrer Mitte zunächst 5 Schöffen zu Leischaftsvorstehern [1]) für das folgende Jahr. Diese 5 wählten sodann zwei Personen aus den übrigen zu **Bürgermeistern** als Häupter des Kollegiums. [2]) Die beiden Bür=

[1]) Hierbei wurde die Liebfrauen und Judefelder Leischaft als *eine* gerechnet.

[2]) Vergl. Pol.=Ordnung Kap. 2 und Bericht des Bürgermeisters Heerde im A. B.

Während von den Bürgermeistern der Stadt Münster von 1600 an verschiedene vollständige Verzeichnisse im Stadtarchiv und in der Bibliothek des Altertumsvereins vorhanden sind, fehlen diese für die frühere Zeit Da die Ratsprotokolle aus dieser älteren Zeit sehr unvollständig sind, ist es sehr schwierig und umständlich, ein vollständiges Verzeichnis herzustellen. Der verstorbene Assessor Geisberg hat ein solches angefangen, welches ich nach Urkunden und Rechnungen zu vervollkommnen gesucht habe. Nach der Wiedertäuferzeit bis 1661 sind folgende urkundlich nachzuweisen:

1536 Berthold Travelmann und Wilbrand Plönies.
1537 Berthold Travelmann.
1540 Wilbrand Plönies.
1541 Berndt von Tinnen und Dietrich Münstermann.
1542 Wilbrand Plönies.
1543 Berthold Travelmann.
1546—1570 Hermann Heerde. Neben ihm
1551 Albert Mumme, 1553 Johann Bischopinck, 1555 Albert Mumme, 1556 Berthold Travelmann, 1559 und 1560 Dr. Wyck, 1561, 1562, 1565, 1567 Dr. Vendt, 1568—1570 Albert Boichorst.
1571 und 1572 Albert Boichorst und Johann Herdinck.
1573—1577 Johann Bischopinck zu Hackelburg und Hilbrand Plönies.
1578 Johann Bischopinck und Joh. von der Berswordt.
1579 bis 1581 Heinrich Vendt und Johann von der Berswordt.
1583 Hilbrand Plönies und Johann von der Berswordt.
1584—1586 Hilbrand Plönies und Johann Bischopinck.
1587—1589 Hilbrand Plönies und Dr. Heinrich Vendt.
1590—1592 Dr. Heinrich Vendt und Hermann Heerde.
1594 Hilbrand Plönies und Lambert Buck zu Sentmaring.
1597 Heinrich Vendt und Hermann Heerde.
1598—1604 Heinrich Vendt und Lambert Buck zu Sentmaring.
1605—1618 Berndt Droste zum Hülshoff und Johann Herdinck.
1619—1627 Johann Herdinck und Dr. Heinrich Boichorst.
1628—1634 Johann Herdinck und Dr. Frievendt.
1635—1636 Dr. Johann Heerde und Dr. Bernard Forckenbeck.
1637—1638 Dr. Bern. Forckenbeck und Dr. Ernst Höfflinger.
1639 Dr. Ernst Höfflinger und Lizentiat Johann Ahlers.
1640—1644 Dr. Ernst Höfflinger und Liz. Hilbrand Plönies.
1645—1646 Hilbrand Plönies und Dr. Heinrich Herdinck.
1647—1650 Dr. Heinrich Herdinck und Liz. Johann Timmerscheidt.
1651 Hilbrand Plönies und Johann Timmerscheidt.
1653 Heinrich Herdinck und Johann Timmerscheidt.
1654—1655 Dr. Ernst Höfflinger und Johann Timmerscheidt.
1656—1659 Johann Timmerscheidt und Liz. Heinrich Buningmann.
1660 Heinrich Buningmann und Liz. Peter Wittfeld.
1661 Johann Timmerscheidt und Heinrich Buningmann.

germeister verteilten dann unter die übrigen Ratsherren die Ämter und zwar so, daß zu jedem Amte zwei Personen als Kollegen verordnet wurden. [1]) Die Bezeichnungen dieser Personen waren folgende:

1) Kemmener, 2) Wynheren, 3) Richtheren, 4) Grutheren, 5) Stoelheren, 6) Hospitalheren, 7) Verwarers tor Speckprovende und hilligen geist, 8) Beerheren, 9) Verwarers ton Kinderhues, 10) Verwarers tor Capellen, 11) Verwarers der tegeleie.

Außerdem kamen noch Bezeichnungen vor wie tor kleidung und Beschers der wullen laken, Verwarers up den beerkelder, Upseher des Rades wynkelder, ton Hulsbusche, [2]) Ämter, welche je einem der 11 Hauptämter zugelegt wurden.

Sämtliche Stellen waren Ehrenstellen und nur mit unbedeutenden Einkünften verbunden. Die neu eintretenden Ratsherren wurden vereidigt und hatten außerdem den Schöffeneid (Nr. 6) zu leisten. [3])

---

[1]) Acta crim. Nr. 268. Die Besetzung von Ämtern durch zwei Personen mit ganz gleichen Rechten wiederholt sich bei den Gilden und den Bruderschaften.

[2]) Den Stadtbusch, Hülsbusch oder Hülsbrock genannt, kaufte die Stadt 1653 von Alardt Droste.

[3]) Die Formel des Ratseides habe ich nicht gefunden. Der Ausdruck Schöffe wird in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht. Der Teil I des Pergamentbuchs versteht darunter offenbar die 22 Ratsherren. Es gab aber auch andere Schöffen, insbesondere alle Personen, welche mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu thun hatten, wie die Gerichtsschreiber, die Bottmeister und auch der Scharfrichter. Der Ausdruck „to Raide“ in der Überschrift des Eides wird als gleichbedeutend mit „beim Rate“ oder „vom Rate“ zu verstehen sein. Aus folgenden Stellen:

Rats-Protokoll vom 27. Januar 1576: „Bernt von Drolshagen zu Lütkenbeck hat heute seinen Radeseid gethan und daneben begert, man wolle ihn mit dem Scheffeneid verschonen. Ein Erbar Rhat zur antwort gegeben daß alle Radespersonen Scheffen sein müssen, wie solchs von alters gepruichlich.“

R.-Pr. vom 29. April 1591: „entschlossen, daß die Radesverwandten, so noch nicht Scheffen sein, sich inwendich 1 monat qualifiziren bei peen 1 mark.“

R.-Pr. vom 29. Januar 1599: „Die jüngsten Schöffen ermahnt, ihren gebührlichen Schöffeneid vor den Stulheren und Freigrafen bei strafe von 1 ohm wein abzuleisten.“

folgt, daß alle Ratsherren den Schöffeneid zu leisten hatten. Dieses erklärt sich so, daß die Ratsmitglieder als solche die Urteiler waren. Die übrigen Schöffen, welche nicht Urteiler, sondern Beamte, z. B. Urteilsträger waren, wurden vom Rate gewählt.

Schöffen hießen übrigens auch noch speziell diejenigen Ratsherren, welche in Civilsachen den Augenschein einzunehmen hatten; die Akten darüber heißen Skabinal-

Die zu **Kämmerern** (vergl. Nr. 3) gewählten Ratsherren leiteten die Kämmereikasse und führten die Aufsicht über das Rathaus. Neben dieser Kasse bestand eine zweite selbständige Kasse, die Grutkasse, welche von den **Grutherren** (Nr. 4) verwaltet wurde, unter denen ein Grüter als Beamter stand. Diese führten auch die Aufsicht über das Gruthaus, wo sich der Grutsaal, in welchem die Festlichkeiten abgehalten wurden, und eine vollständige Brauerei befand, in welcher die Stadt selbst braute, und die sie auch den Bürgern, um auf eigene Kosten zu brauen, zur Verfügung stellte.

Ein dritte Kasse wurde von den **Weinherren** verwaltet. Diese hatten mit Hülfe des Weinschröters bei den Weinhändlern das Schroten (Auf- und Abladen) der Weinfässer zu kontrollieren und davon eine Accise zu erheben. Sie kauften auch die Weine für den Ratskeller ein, zu welchem Zwecke sie oftmals „ins Oberland reisten“.[1])

Die Kämmerer, Grutherren und Weinherren hatten besondere Eide (Nr. 3, 4 und 5) zu leisten.

Die Berufung zur **Ratssitzung** (Upganck) durch die Bürgermeister geschah in wichtigen Angelegenheiten beim Treueide, in minder wichtigen Sachen bei einer geringen Geldstrafe, convocatio „**by der hulde**“ oder „**by den brüggen**“ — („**brüchten**“). Für die Teilnahme an den Sitzungen wurden aus der Grutkasse **Präsenzgelder** bezahlt, welche zusammen im Jahre 1555 etwa 250 Mark betrugen und bis zu Ende des 16. Jahrhunderts auf etwa 600 Mark stiegen.

Dem **Fürsten** hatten die jeweiligen Ratsmitglieder am Tage

---

akten. Diese Schöffen legten das von ihnen entworfene Urteil dem Rate zur Genehmigung vor.

[1]) Aus dem Ratskeller wurden die Weine für die üblichen Festlichkeiten, insbesondere zur Ratswahl, ferner für die in dem ersten Teile des Pergamentbuches aufgeführten und andere Deputate, sowie zu besondern Präsenten entnommen.

Die „Weinsate“, der Preis, zu dem die Weine von den Weinhändlern verzapft werden mußten, wurde nach vorheriger Probe vom Rate zweimal jährlich festgesetzt. In der Grutrechnung von 1576 heißt es: „Entschlossen, daß die sate des weins jarlix zweimal geschehen soll, wenn der wein reif und sonst auf der ersten schone“ (schön oder klar werden). Ein Unterschied wurde im übrigen nach der Güte der einzelnen Weine nicht gemacht. 1589 wurde beschlossen, daß Weinwirte, welche die neuen Weine über 6 Schilling die Kanne verzapfen, mit 10 Mark Strafe belegt werden sollten (R.-Pr. 11. Dez.).

Vermischung mit heißen Getränken, d. i. südlichen Weinen, wurde strenge bestraft. Die Weinwirte wurden auf Bürgerwort gefragt, ob sie es gethan (R.-Pr 1597). Die heißen Getränke hatten eine besondere Sate, die nach vorheriger Probe festgesetzt wurde.

nach seinem Einzuge in die Stadt auf dem Domhofe unter den Linden vor dem Paradiese des Domes zu huldigen, indem sie ihm den Eid (Nr. 2) [1]) leisteten und ihm ein Präsent in Gestalt eines vergoldeten Bechers im Werthe von 80—100 Thalern machten, worauf sie dann vom Fürsten zur Tafel geladen wurden.

Der Richter (Nr. 1) wurde für die Stadt Münster vom Landesfürsten ernannt. [2]) Seine Funktion war bis zur Zeit Bernhards von Galen eine nicht sehr wesentliche. In Strafsachen hatte er nur bei solchen, in denen es sich um das Leben handelte, dem Angeklagten den peinlichen Gerichtstag anzukündigen und mit den beiden städtischen Richtherren dem Gerichte zu präsidieren und das vom Rate vorher schriftlich abgefaßte Urteil zu verkünden. In Zivilsachen stand ihm lediglich die Anordnung und Aufhebung von Arresten und Beschlagnahmen zu. Von den Gerichtsgebühren, Geldstrafen und dem Bürgergelde fiel ihm die Hälfte zu.

Mit Ausnahme des Richters wurden sämtliche Beamte vom Rate ernannt.

Der Syndikus war ausschließlich Beamter der Stadt und hatte keine Stimme im Rate. Seine Stellung war, da er zu allen wichtigen Sachen zugezogen wurde und bei Verhandlungen meistens für den Rat das Wort zu führen hatte, eine sehr bedeutende. [3])

---

[1]) Aus der „geringen" Form dieses Eides folgerte der Rat hauptsächlich, daß der Fürst nichts oder fast nichts in der Stadt selbst, außer in geistlichen Angelegenheiten, zu sagen habe.

[2]) Die Richter der Stadt Münster sind von Schulte (S. 40–44) bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts aufgeführt. Aus der späteren Zeit ergeben sich aus den Akten und Registern des Stadt- und des Staatsarchivs (M. L. A.) folgende:

1518 Sander Kleyhorst.
1523 Heinrich oder Heidenrick Kerckerinck.
1525 Arnold Belholt.
1527 Henrich Goschwin.
1529 Hermann Schenckinck.
1536 Johann Wesselinck, Liz.
1550 Johann Wesselinck Dr. med.
1567 Johann Wesselinck, des sel. Liz. Sohn.
1575–1609 Dr. Leistinck.
1610–1640 Dr. Johann Römer.
1641–1652 Dr. Bern. Forckenbeck.
1653–1666 Dr. Bern. Brümmer.

[3]) Vor und nach der Wiedertäuferzeit waren Sekretäre der von Kerssenbroick häufig erwähnte Franz von Werne, um 1564 Hermann ter Floet, 1580 Johannes Pagenstecher (Fundator der Pagenstecherschen Familienstiftung † 1601),

Auch die Stellung des Sekretarius (Nr. 8), der anscheinend die Qualifikation eines Notars haben mußte, war eine sehr wichtige; er hatte selbständig die Protokolle zu führen und die Schreiben des Rats zu entwerfen, auch erhielt er häufig wichtige Aufträge, die auswärts zu erledigen waren. [1])

Der Thürwärter (Nr. 9) war den beiden Kemmenern unterstellt. Er hatte die Aufsicht über das Rathaus in ähnlicher Weise, wie der Grüter über das Gruthaus. Ferner beaufsichtigte er die städtischen Arbeiten und die vom Rathause aus beschäftigten städtischen Exekutivbeamten. [2])

---

dann Heinrich Hollandt (Notar bei der fürstl. Hofkammer, von welcher Stellung er aber während seines städtischen Amtes keinen Gebrauch machen durfte), dann von 1641 bez. 1647 an dessen Sohn Bernard Hollandt, welcher die bekannte münstersche Polizei-Ordnung zusammenstellte und zur Zeit Christoph Bernards von Galen eine bedeutende Rolle spielte.

Das Gehalt des Sekretarius betrug früher 40 Goldgulden = 72-77 Mk., ferner 15 Thaler für einen Substituten und 5 Thaler für Ridelrock und Leerßen (Reitrock und Reitstiefel), ferner 10 Thaler dafür, daß er beim Rat und Gericht nicht den Parteien diene; im Jahre 1576 wurde das Gehalt auf 80 Thaler festgesetzt.

[1]) Vor 1533 war Johann Wiger Syndikus; seine Witwe heiratete am 19. Febr. 1533 Rottmann (vgl. Kerssenbroick Übers. 1881, S. 370).

1533 trat Johann von Wyck, bisheriger Syndicus von Bremen, in die Dienste der Stadt Münster; er wurde 1534 auf Befehl des Bischofs in Fürstenau hingerichtet (vgl. Kerßenbrock Übers. 1881 S. 370 u. 464).

1542 wurde sein Sohn Christian von Wyck als Syndikus angenommen (Grut-Rechnung); er erhielt dabei als Weinkauf 4 Joachimsthaler = 7 Mark und als Besoldung 100 Goldgulden und 10 Goldgulden für einen Ochsen. 1559 und 1560 war er zugleich Ratsherr.

1573 Liz. Meinhardt Deitert aus Hamm verschrieben (Gr.-R.); er erhielt jährlich 400 Mark sowie 30 Mark für einen Ochsen und 22 alte Thaler = 51 Mark 4 Sch. für Hausmiete.

1595 am 30. Januar hat Heinrich Witfeld seinen Bürger- und Syndikuseid gethan; er erhielt jährlich 200 Thlr. und 15 Rthlr. für einen Ochsen. Sein Name findet sich bis 1646, wo er starb, nachdem er also 51 Jahre Syndikus gewesen.

1647—1650 Bernard Wiedenbruck, welcher dann von Bern. v. Galen zum bischöfl. Sekretär und Syndikus, später zum Geh. Rat ernannt wurde.

1651—1656 Liz. Viertehalben. Im letzten Jahre, in dem er auch starb, war er zugleich Ratsherr.

1657—1660 Nicolaus Drachter.

[2]) „Vor den staeff to beslaen mit sulver, den de dorweder plecht to dragen 16½ Mark.“

„Dem doerwerder vor den staff to dragen 2 Mark.“ (Kämmerei-Rechn. 1545).



Der Eid des Grüters findet sich im Pergamentbuch der Kämmerei nicht, wohl aber in dem des Gruthauses. (Anhang Nr. 2.) Dem Grüter standen die Accisenschreiber (Nr. 42), der Malzmesser und der Müller (Anhang Nr. 3 und 4) zur Seite.

Der Gerichtsschreiber (Nr. 10), dessen Stellung meist mit der des Sekretarius verbunden war, hatte die Protokolle ganz selbständig zu führen. Die Kriminalprotokolle mußte er im Beisein der Gefangenen unverrückten Fußes niederschreiben.

Der Weinschröter (Nr. 11), welcher speziell den Weinherren untergeben war, hatte die Beaufsichtigung des Weins in den Ratskellern und die Kontrollierung der Accise von dem sonstigen in die Stadt eingeführten und ausgeführten Weine. In ähnlicher Weise stand der Bierschröter unter den Bierherren.

Die Stellung eines Freigrafen [1]) (Nr. 12 und 47) war in Münster eine ganz andere, als sonst die Freigrafen hatten. Die Stadt Münster wurde mit der Freigrafschaft, deren Bezirk in Nr. 47 angegeben ist, von dem Erzbischofe von Köln, später von dem Landesfürsten belehnt. Von diesen wurde der Freigraf ernannt, der ihnen einen Revers ausstellte. [2]) Ihm stellte der Rat zwei Ratsherren, Stuhlherren genannt, als Beisitzer zur Seite. Nach einem Berichte des Bürgermeisters Heerde (Manuskript des Altertumsvereins) gab es 6 Freistühle, in 1) der Dinxstege vor Handorp, 2) Greven, an der binnen hecke na dem markede, 3) Nordwalde, 4) Honzell, 5) Mecklenbeck, 6) Mauritz heide achtert Graelhues. Es war aber noch ein siebenter vorhanden, und zwar an der Honebecke oder lütken becke. [3])

Der Freigraf hatte den Eid zu leisten, worin er besonders versprach, nur mit Wissen und Willen des Rats Recht zu

[1]) In Lindners „Veme“ S. 27 sind verschiedene Freigrafen bis zum Jahre 1599 aufgeführt. Aus dem städtischen Archiv habe ich noch Ducker und Middendorp und die von 1509 an ermittelt. Die bis jetzt nachweisbaren sind also folgende:

Ludolf de Wisch um 1330—1336, Arnold von Lysbecke, Knappe 1337, Konrad von Kuckelshem, Knappe 1343, Wilhelm von Bromenhagen 1352, Hermann Osthoff 1353, Dietrich von Kuckelshem 1360, 1376, Wennemar de Wrede 1377, 1397, Brun van Druthmerinckhusen oder Druntinckhusen 1404, 1418, Peter Limberg 1419, 1427, Kurt Snappe 1430, 1434, Ducker 1448, Lambert Selter 1450, 1485, Herman Middendorp 1497, Johan Rockelose 1497—1509, Steven van Dolberge 1509, Everhard Pryß 1528, Johan Schmedeß 1529—1545, Klaus von Asselen 1546, Herman Melschede 1551, Johan Kerckerinck 1573, Lubert Meier 1623—1661.

[2]) Verschiedene solcher Ernennungen und Reverse befinden sich im Stadtarchiv unter V des Rep.

[3]) Stadtarchiv Rep. I a und V a Nr. 9,

sprechen. Dieses war um so wesentlicher, als die Stadt Münster an dem alten Herkommen festhielt, daß in peinlichen Sachen der Rat das Recht fand und der Freigraf dasselbe, ebenso wie der Stadtrichter, nur zu verkünden hatte. Wenn das Urteil auf Todesstrafe ging, wurde stets der fürstliche Richter aufgefordert, dem peinlichen Gerichte vorzusitzen. Wenn aber der Rat aus Gnade auf Stadtverweisung, Pranger oder sonstige geringere Strafen erkannte, wurde der Freigraf nebst den Stuhlherren mit der Verkündung beauftragt.[1] Auch hatte der Freigraf die Verweisung aus der Stadt auszuführen und den Urfehde-Eid von den Verwiesenen zu erheben, wofür er jedesmal ein Quart Wein erhielt. Selbständig konnte der Freigraf nur in Injuriensachen als eine Art Schiedsmann auftreten und geringe Strafen verhängen. Jährlich zwei- oder dreimal berief er die Eingesessenen vor die Freistühle, ermahnte zu einem ehrbaren Leben und setzte auch geringe Strafen fest. Vielfach wurde er auch zur Vornahme von Ermittelungen in Strafsachen verwendet; auch wohnte er den Vernehmungen durch die Richtherren bei.

Der Freigraf war zugleich Gograf der Gografschaft Senden, womit die Stadt Münster belehnt war, und auch hier standen ihm die beiden Stuhlherren zur Seite. Die Einkünfte beider Gerichte fielen ihm und dem Rate je zur Hälfte zu. Im Bezirke Senden hatte der Freigraf auch die Bieraccise einzuziehen.

In Zivilsachen hatte der Freigraf, wenigstens nach der Wiedertäuferzeit, keinerlei Kompetenz.

Der Wagemeister (Nr. 13) führte die Kontrolle über die städtische Wage.[2]

Der Weldemeister oder Gewaltmeister (Nr. 14) hatte etwa die Stellung eines jetzigen Polizeikommissars. Er beaufsichtigte die Bottmeister.

Der Stallmeister (Nr. 16), welcher das städtische Fuhrwesen unter sich hatte, stand unter den Kämmerern, doch hatte auch das Gruthaus eine eigene Stallung.[3]

---

[1]) Der Fall, wo der Freigraf Kerkerinck gegen seinen Namensvetter 1582 am Maikotten ein peinliches Halsgericht abhielt, welches mit Hinrichtung endete, bildete eine Ausnahme.

[2]) Die Stadtwage lag neben dem Rathause, von diesem durch die sog. Syndikatgasse getrennt. In der Stadtwage wurde auch Gericht gehalten. Im Jahre 1615 wurde das Stadtweinhaus an die Stelle gesetzt. Vgl. Tibus S. 169.

[3]) Vgl. den Anhang.

Städtische Unterbeamte waren folgende:

Die 6 Bottmeister (Nr. 17), für jede Leischaft einer, waren etwa die jetzigen Rats- und Polizeidiener, welche die Aufsicht über die Stadtthore, Schlösser, Schlüssel, Bauwerke, Gräben, Befestigungen und Gefängnisse hatten, ferner Nachtwachen zu leisten, Vorladungen, Verhaftungen, Pfändungen u. s. w. vorzunehmen hatten. In gerichtlichen Sachen hatten sie insbesondere über das Ergebnis des peinlichen Gerichtstages dem Rate zu berichten und dessen schriftlich abgefaßtes Urteil dem Gerichte zu übermitteln. Sie erhielten stets Lohn für die einzelnen Leistungen. [1])

Die Opsitter (Nr. 15) oder „ridendeiners", reitende Diener, waren wohl nur Hülfsbeamte.

Die Armbrustmacher und Büchsenmeister (Nr. 18) hatten Armbruste und Büchsen anzufertigen, Pulver zu bereiten, später auch die Geschütze zu beaufsichtigen. Sie finden sich nirgends sonst erwähnt.

Die Tuch- und Leinwandaufseher (Nr. 19, 38, 43) hatten alle Leinwand und Tücher auf die vorgeschriebene Güte zu untersuchen und dieses durch ein Siegel oder einen Stempel auf der Selfkante zu bescheinigen. Dann hatten die Tuch- und Leinwandmesser die Breite und Länge zu messen und dieses zu bezeichnen. Später hatte der Legger beide Funktionen.

Die Schließpförtner (Nr. 20) hatten abends die Stadtthore zuzuschließen und morgens zu öffnen, die Nachtwache an den Thoren zu halten und unbefugtes Fischen in den Stadtgräben zu verhindern. Auch waren sie polizeiliche Hülfsbeamte. Die Stadtthore durften nachts nur mit besonderer Genehmigung des Rats geöffnet werden. (Vgl. Kap. 39 der Pol.-Ordnung.)

Den Tagespförtnern (Nr. 21) lag die Beaufsichtigung der Thore und der Passanten ob, insbesondere auch die Abnahme der Accisezeichen.

Je zwei Bürger hatten an jedem Thore das Öffnen und Schließen der Thore zu kontrollieren (Nr. 23). [2])

---

[1]) G.-R. 1549. Den Botmestern vor de 12 nachte to waken in midtwinters hilligen dagen de nacht 6 ℌ = 6 Sch.

1576. Den 6 Bodeln, dat ein jeder 2 nacht gewaket uf de hochtidt 6 Sch.

Diese Posten wiederholen sich in fast allen Grutrechnungen und beziehen sich auf d sog drüttein oder twelf Nächte von Weihnachten bis h. 3 Könige bzw. auf die Weihnachtsfeiertage.

[2]) Folgende Post:

„Up midewinters avent gegeven den borgeren, de avents und morgens

Der Stadt stand die Gerechtigkeit zu, auf Lamberti-Turm eine Wache zu halten. Der Turmhüter (Nr. 22) auf Lamberti-Turm hatte die Abendglocke zu läuten, des Nachts jede Stunde die Zeit zu blasen und Nachtwache zu halten.

Der Bläser (Nr. 24) auf Lamberti-Turm hatte als Turmhüter nur des Tages Wacht zu halten. Er hatte zu blasen, wenn er heranziehendes Kriegsvolk, und die Brandglocke zu läuten, wenn er Feuer in der Stadt bemerkte.

Den städtischen Wundarzt (Nr. 25) finde ich sonst nirgends erwähnt.

Die Piper (Nr. 26), Pfeifer, auch Stadesspellüde genannt, hatten bei öffentlichen Festlichkeiten die Musik zu machen, insbesondere auch beim Feste der Ratswahl. Auch bei Privatfestlichkeiten lieferten sie die Musik zu den vom Rate festgesetzten Preisen. [1])

Städtische Bierkeller (Nr. 27) gab es zwei: der eine lag früher an der Stelle des abgebrochenen alten Theaters am Roggenmarkt; seit 1569 war es der sog. Stadtkeller (Ecke der Clemensstraße); der andere, seit 1587, lag am Katthagen (Tibus S. 158). [2])

Unbedeutend waren die Stellungen des Einnehmers der Akzisen von Vieh, Heu, Wagen und Holz, des Heringsbesehers, der Straßenmacher und Dachdecker (Nr. 28—30). Den Boteneid (Nr. 31) hatten auch die Kaufleute und sonstige Personen zu leisten, welche bei ihren regelmäßigen Reisen ins Ausland Briefe, Pakete und Geld für andere Personen besorgten. Der Frone zu Senden (Nr. 32) war der des Freigrafen, welcher zugleich Gograf von Senden war. Die Bomer (Nr. 33 und 37) hatten die Schlagbäume an den Grenzen des Stadtgebiets zu bewahren, auch die Landwehren zu beaufsichtigen. Städtische Beamte waren auch die Stadtmauermeister, der Stadtzimmermeister, der Marktmeister, die Diener des Rats

---

de stadtporten up und to sluten helpen und vor ideren porten twe borgere, der porten sind VIII, de daglix up und to geslotten werden und itlichen II und eine halve mark is 40 mark"

wiederholt sich in allen Grutrechnungen.

[1]) Nach dem Rats-Prot. vom 15. Dez 1597 wurde den Spielleuten verboten, sich bei Hochzeiten höher besolden zu lassen, als „für den brauttanz 1 Rthlr., den maendag zum kirchgang 1 Rthlr. und wan die braut den dinxtag ingebracht wird 1 Rthlr."

[2]) R.-Pr 3. 10. 1580 „entschlossen, daß alle gelage uf dem beerkeller bei sommer- und winterszeit des abends zu 9 uhren ufgehoben werden sollen. Item da jemant up den beerkeller spellen wurde, derselb soll in 1 mark bueße gefallen sein."



und auch die Dreckfahrer und Kohlenmesser (Nr. 34, 49, 40, 41, 45).

Unter den Eiden befindet sich noch unter Nr. 44 der der Hebammen, unter Nr. 46 der der Straßen- und Hausbrauer, offenbar aus der Zeit nach Bernh. von Galen, und unter Nr. 36 der Eid der Krämerknechte, worin das Rezept für die Honig- oder Pfefferkuchen angegeben ist.

Die Nummer 48 enthält eine Notiz über Gefangennahme von Studenten,[1] Nr. 49 über einen in Drensteinfurt erhobenen Zoll.

---

[1]) Nach R.-Pr. 1566. 4. Febr. „ist Henrikus Erpenbeck studiosus, von Tecklenborg bordig, up bittlich befurendt des Rektoris in Doem, Kerßenbrock, seines ungehorsambs halven, indem er nicht heft sich to schole halden, sonder tom dabelspel begeven, durch den Weldemeister gefenklich angeholt und angenommen, ock eine na htlanck up de schriwerio gehalden worden, dem hern Rektori overgelevert und denselvigen siner daet und ungehorsambs halven to corrigeren, des dan derselbige Erpenbeck vor sittenden Rade mit upgerichteden vingeren leflich to gott und sinen hilligen gesworen und urphede gedaen, sich nicht zu wrechen und zu rechen."

17. Nov. 1566. Stud. Focke aus Emden verspricht, künftig dem Rektor im Dome gehorsam zu sein und fortan zur Rechenschule zu kommen.

21. März 1580. „Georgius Converch, Ipsenburesgo (aus Ibbenbüren), so sich gegen den Rektor der Thumbscholen gestreubt, ist uferlacht, die schole und stadt zu entweichen morgen gegen den mittag."



Aidt und Huldungs Buch.

[1.] Huldung des Richters.

Ick, N. verordneter Richter binnen Munster lauv und swere, dat ick idermenniglich unvertoglich, unparthielich recht will mitdelen und widerfaren laten. Wil ock einen ersamen Raide, burgere und inwonneren dusser stadt Munster in iren olden und hergebrachten privilegien, gebruike, gewonheiden und gerechticheiden averal gin besperung, verhinderung eder indracht doin, dan vell meher mines vermogens verdedingen und hanthaven helpen, dat mi so gott helpe und sin hilligen.

[2.] Huldung des Raidtz,

so men einen gekoren Fürsten des andern dags, als sine G. ingefort ist, doen plegen.

[Anscheinend spätere Schrift.]

Dat wi vortmer na dussen dage de stadt Munster willen holden und waren, unserem Hern to sinem rechte und der stadt to erem rechte, utgesproken den Keiser.

[3.] Huldunge der Kemener.

Dat ick, N. dat kemener ampt der stadt Munster, privilegia, segele und friheit, breve, boke, ordele, klenode, reeschap und alle besluit und reckenschap sall und will truweliken und unverandert hoden und waren to eren besten, und weß mi in des stadts beholt wert befalen, sall und will ick truweliken waren und unverandert wederumb levern na miner macht sunder argelist. Item des stades geldt, dat mi ton handen komt, sall und will ick truweliken holden und waren und nicht unnutliken utgeven, sunder all to des stades besten, orber, eren und nutticheit, sunder argelist.

[4.] Huldunge der Gruitheren.

Dat ick N. des stadtz van Munster gruithuis will truweliken versorgen und in gewonheit und rechte des solven huses holden na miner witschap und macht sunder argelist. Item so will ick und sall pechte und rente, de de Borgermestere und Raidt ut densolven huse hebben verkofft und versegelt und verbrevet, betalen und avergeven na unser macht sunder argelist.

[5.] Huldunge der Winheren.

Dat ick N. des stades wincisen sall truweliken hoden und upboren und den na guder older wonheit to des stades van Munster besten holden und waren und to erer nut to keren, sunder argelist.

[6.] Huldunge der Schepen, de to Raide gekaren werden.

Dat ick vortmer na dussen dage de stadt Munster will hoden und waren, minen herren to sinen rechte und der stadt to eren rechte, utgesprocken den Keiser. Ock will ich rechte ordele wisen und rechte gicht doen und swigen, dat mi to swigen gebort, und wes mi van des stades gudt befalen werdt, id si an golde oder an sulver, oft watterhande dat si, nicht dair van utgesprocken, will ick truweliken hoden und waren, to unser stadtz besten, na minen vif sinnen, sunder argelist, dat mi got so helpe und de hilligen.

[7.] Des Syndici huldunge.

Ick, N. louv und swere, dat ick der stadt Munster will truwe und holdt sin und den Borgemesteren und Raide, gilden und gemeinheit darselvest, ere beste to doen und ere ergeste to keren, na all miner macht und vif sinnen, und helen dat helbar is, und dat mi befalen wert, to swigen.

Item, weß mi Borgemestere of jumant van dem Raide wert bevolende, dat soll und will ick truweliken doen und werven to den besten sunder indracht und versument.

Item dat ick des stadz privilegia, boke, breve, sate, gewonheit, gelt und gut und alles, dat mi van des stades wegen wert bevolen, oder ton handen komet, will truweliken holden und waren to des stades besten und nutteheit und anders nicht.

Item dat ick de nottelen de tuschen der stadt und mi gemaket is van unsen verdrage, in allen punkten mi andrepen, so als de dat inholt und utwiset, will stede, vast und unverbrocken holden.

Item, so en sall un will ick nine anspracke, artikelen oft libell maken oft helpen maken, raidt eder troist dar to geven to maken tegen unsere borgere, jden were, dat se dat tegen Raidt [und] Gilde hedn verwracht eder doch mit miner heren orluve, wanner twe borgere tegen malckander pleiteden und de eine einen anderen Advokaten hedde und dan de ander parth eines behovede.

Item hedde oft krege ick ock solvest was to doen mit welcken unsen borger, dat sall und will ick utdregen vor unsen gnedigen hern und dem stadz gerichte, oft vor der tafelen des Rades und anders nergent.

Alle und ein itlich punct vorg. lauw ick, N. also stede und vast to holden unverandert, jden were mit wille miner heren vorges. sunder argelist, dat mi got so helpe und de hilligen.

[8.] Huldunge des Secretarii.

Ick, N. love und swere, den ersamen minen heren Borgemesteren und Raide und der stadt Munster na dussen dage truwe und holt to sin, er beste to doen und er ergeste to keren, na minen vif sinnen und macht und wes se mi geloflich seggen und radeswise bevelen und mede horen laten, dat sall ick hemeliken holden und des numande apenbaren, dan den gennen, de dat van Rades wegen wetten mogen. Oick sall und will ick des stades rechticheit, er glimp, ere und walvart helpen waren und vortsetten na minen verstande und aller miner macht, dat mi so got helpe und de hilligen.

[9.] Huldunge des Doreweders.

Ick, N. love und swere, dat ick na dussen dage der stadt van Munster will wesen truwe und holt und den Borgemesteren und Raide darsolvest bedensthaftig, er beste to doen und er ergeste to laten und to keren na minen vif sinnen und aller miner macht und to helen, dat mi van Borgemestern und Rait oft van jumande in oeren namen wert bevalen, to helen und to swigen sunder argelist.

Item dat ick truweliken will warden up de dore von der raitkameren, dat dar stedes van den Botmesteren ein mit mi vor sy, to warden up de heren, als van oldes wontlich is, dar numande in eder uptolaten, dan den dar geboirt, uptogaen, oft dar gedaget eder geheischet sint.

Item dat ick sall und will all minen flit doen, dat de Botmestere unsen hern des Radz in eren gebaden, und wes ick an van eren wegen, eder doch to des stades ehren und besten bevele, dar in horsam sin sollen, und oft se des nicht en deden, dat dan to kennen to geven dem Richter, den ungehorsam to laten buten den gerichte, so lange dat he horsam werde.

Item dat ick ock allet, wes mi bevalen wert to hoden und to waren van reischap, klenode, gelde oder anders, wat ick weit unser stadt tohoret, sall und will truweliken hoden und waren to den alre profitlixten dat ick mach, und ick will ein upsein hebben to des stades porten, slotte, bolwerck, graven, timmer vischerien, bussen und anders, oft dar jenich gebreck an were, dat to rechtverdigen, so velle als ick kan, und oft des to doen were, dat to kennen to geven den Borgemesteren und Kemmeren, darup acht to hebben, nin schade van mine versumnisse daran to gescheine (Und in tit der pestilenzie oder sus nicht ut der stadt Monster to entwichen ader trecken ane verlof Borg. oft R.)

Item wes mi ock van mines amptes wegen geboeret to richten, oft van bevele unser herren geboden wort, to wisen vor recht gelick minen vorfaren, dat will ick wisen und richten na rechten und nicht na gunsten oft na willen.

Item oft ick wes verneme, dat tegen unse stadt were oft tegen Borgemestere und Raidt, oft ere personen, besunderen, dat en genge an lif, an ere, oft an gut, dat sall ick en unvertoget apenbaren.

Item wes mi oick vorder befalen wert dan vorg. is van gegeschencke eder sus anders to doen oft to werven, dat sall und will ick allet doen und holden so vast, gelick oft dat hir mede ingeschr. stonde. Und wanner de Rait mi des denstes entsetten willen, oft dat ick des will verlaten sin, so sall uns ein dem anderen ein half jair to voren upseggen, dit allet sunder argelist.

Alle desse vorg. puncte und idlich besunder lauv ick also vast to holden und to doen in aller miner witschap und vif sinnen. Dat mi godt so helpe und de hilligen.

[Ein hier eingehefteter papierner Zettel enthält folgendes:

Item de doerwedder des dinxdach na reminiscere anno 57 is angenommen up dusse nafolgende puncte und artikule:

Item ane der Kemneren verloef nicht ut der stadt to verrißen;

Item genuweliken ane ienige versumenisse intoscriven all dat genne de Kemners utgeven in sine bisine und ock de entfanginge;

Item in allen bofellen der Kemneren willich, bedensthaftig und na alle sin vermoge de geschefte uttorichten;

Item so he enige verdacht hedde up de Kemners, sal he vorerst ennen edder se beide angeven, eher he se verklaget, an de Borgemestere;

Item, dat he gin olt holt sal en wech nemmen, et sie den em van den Kemneren ein edder beide gewiset;

Item up dat arbeides folck dachlich ein flitich upsicht to hebben van de arbeiden und dagelix ennen ideren up to sein, we up de arbeit edder nicht;

Item up des Rades geselschap edder bikumpst der teinge sal he sick schicken und holden na befell der Kemnere;

Item als man dat hillige sakrament umb de stadt drecht, sallen de vier riden deiners und de Stallknecht ider 1 qu. wins hebben und tor sulven tit sall de Doerwedder den deiners geven eine schottel potharst van de van der tafelen afgenommen is, und de Doerwedder gift en noch ut gunsten, und nicht dat et sick geboert, ein stucke braden oft twe honer, als de afgenommen sint;

Item desgeliken up helsam dach und ander bikumpst des Rades to teren, de kost und win und beer dat averblivende hoert to den Doerwedder, utbescheiden up de koer des Rades, dat averblivende gebort dem Gruter, und alsdann hebben de deiner gine qu. wins.]

[10.] Huldunge des Gerichtschrivers.

Ick, N., love und swere, dat ick vortmer na dessen dage unsers gnedigen leven hern Bischop to Munster wertliken Richter und den ersamen Borgermesteren und Raide der stadt Munster, [auf einem eingehefteten Papierzettel findet sich folgender Zusatz: „ihren gesatzten Richtheren oder judicibus civitatis"]

oick der stadt und dem gerichte darselvest will und sall truwe und holdt sin, ere nutticheit und besten to doen und to vorderen, er ergeste und hinder to keren und to warnen tegen alswem, nimande utgescheiden, dan Pauwes und Keiser oft koninge, recht helpen vorderen und unrecht weren, dem unrechten sinen rechten brocke helpen tofogen und vort bi den Borgermestere und Raide der stadt und gerichte vorß. allet to doen und to laten, des mi van formen, wegen des eedes der truwe im rechten geborlich is to doen und to laten na miner macht und verstentnisse.

Item, wes an gerichte gebracht wert van besaten, vorboden clagen, anspraken, antworden, talen, wedertalen, ordelen, tuchnissen, riden, weringen, schattingen und allet des int gerichte und dar gehandelt wert, dar men mi mit der orkunde eins pennings, oft twier, na gelegenheit der beschrivinge to heischet, sall und will ick truweliken schriwen in maten, als dat angebracht und gehandelt is; dar bi nicht an to seinde magscap, swagerschap, jenigen gunsten, fruchten, oft eigen nutticheit, ungunsten, leifte, leit eder nit, oft jenigerlei mede, dan allene godt und de warheit volgen, sunder irgende drogene und allerleie bose kunst oft listicheit. Rechtwisunge der Borgermestere und Radz vorß. in gerichte werden gebracht, der en sall und will ick numande alinge ware copien geven buten eren sunderlingen orlof, behalven sich in den tuchnissen eins doergaenden gerichts gebort; und vort truwelichen to swigen, dat helbar is und dat mi to helen bevolen wert.

Item oft auch part, he were cleger oft antworder, welcher sake richtlicken hed gebeden und an mi gesunnen, ein bescrewen to geven copien der tale und wedertale, mit den ordelen dar afgekomen, id were richters oft part eder anders jenigerlei ordel, dat an jemande were bestellet in gerichte to wisen. Solche schrifte mit miner eigen hant undergeteikent en sall und will ick dem parthe dat heischende, na der gesinnunge, boven twe dage nicht letten, dan dat overgeven umme min gesatte loen und gelt, sunder argelist.

Item ick en sall und will van den schriven vorg. ninerleie wis mer gelder heischen und boren, dan also gesat is van den Ersamen Borgemestere und Raide vorß. und dem Richter vorß. ich sall und will bedensthaftig und horsam sin, in eren ordinan-

tien und geboderen; und de ordinantien des gerichts in allen und itlichen punkten truweliken holden und waren.

[Hier ist durch ein Zeichen auf folgenden auf den Papierzettel gesetzten Zusatz verwiesen:

Item ick en sall geiner parthien gegen die ander raeden noch warnen, gein geschenk nemmen, noch mi to auch kommen laiten, sonder mich mines gesatten lohns benogen laten sunder alle argelist.

Adjectum 24. 8 bris an̄. 1611. Item so solle und will ich auch hinfüro, wan partheien bei mir am hause oder irgends wo anders außerhalb gerichts einige actus verzeichnen lassen, dazu jederzeit zween zeugen adhibiren. Da auch ein Erbar Rhat mich in abwesen ihres Secretarii an dessen statt zu gebrauchen bedacht, dazu soll und will ich mich auch unverdrossen getrew und verschwiegen erzeigen und finden lassen.

Item wan ich von gerichts wegen bei besichtigung der entleibten oder gefehrlich verwundeten adhibirt werde, so soll und will ich davon richtige verzeichnuß machen und solches, was befunden wird, in ein besonders protocall schreiben, auch zu solchen und anderen protokollen, soviel moglich, ein indicem machen und halten.]

Item oft ik des ampts des Gerichtsschrivers verlaten welde sin oft doch daraf gesat werde, dan sunder jenigerlei indracht sall und will ick min protocoll, oft gerichtsbocke den Borgermesteren genslichen overantwerden to behoif des Rades und Richters vorß. to verwaren.

Alle puncte vorg. und itlich besunder love und swere ick, N. na aller mine verstendnisse, witschap und macht truweliken also to holden und to waren, sunder argelist, dat mi got so helpe und de hilligen.

[11.] Huldunge des Winschraders.

[Hierzwischen steht mit andrer Schrift: „und respective des Bierschroders mutatis mutandis"]

Ick, N. love und swere, dat ick na dessen dage wil wesen der stadt Munster truwe und holt und den Borgermesteren und Rade derselven stadt horsam und bedensthaftig to sin, er beste

to doen und er ergeste to laten und keren to helpen na minen vif sinnen und verstande.

Item, dat ick dat ampt des winschradens und rodens, dat mi vorg. Borgermestere, Winhern und Raidt bevelen, will truweliken hoden und waren, daraf den Ciseheren van der jartall alle tit vullenkomen redinge und viseringe to doen und to apenbaren na rechte und wonte des vorg. ampts und stadts.

Item, dat ick nine wine will noch sall in edder ut de kellere schraden, noch nine win widerumb utschraden, et si dan deselvige eirst vertziset, oft durch mi angeschreven.

Item dat ick will und sall darup sehen, und truweliken hoden und waren, dat in den winkellern sin und darut vertappet werden, geve und beret gut van winen, und wer es sake, dat ick dat anders verneme, dat sall und will ick den vorß. Ciseheren titliken genoch apenbaren.

Item, dat ick nemande win oft vromet beer schraden oft laten sall noch davan denen, den de der stadt van Munster darvan einen cisen geven will, iden si mit willen der Borgermestere und Rade vorg.

Item, dat ick sall und will truwelichen hoden und waren de velinge und vertappinge des wines und der frommeden beere, so dat de also gesletten und vertappet werden, dat der stadt vorg. dar van ere rechte cise afkome in maten, als mi dat bevolen wert.

Item dat ick vor min arbeit mins ampts sall nemen redelick loen van borgern und gesten, also als mi dat van den Borgemestere und Raide bevolen is.

Alle desse puncte und articulen vorg. und ein itlich besunder leve iek, N. und were also truweliken to holden und to waren na alle mine vif sinnen und verstande, sunder argelist, dat mi Got so helpe und alle sine hilligen.

[12.] Huldunge des Frigraven.

Ick, N. love und swere, dat ick vortmer na dessen dage den ersamen Burgermesteren und Raide und der stadt Munster truwe und holt will wesen, er beste to doen und er ergeste keren to helpen na minen vif sinnen und verstande, und was se mi gelofliken seggen und befelen, oft in raide dar ick mede over und an si, horen laten oft apenbaren, dat sall und

will ick helen und hemlicken bi mi holden, des numande, dan den ick dat schuldich bin und se mi dat befelen, to apenbaren.

Ock so sall und will ick der stadt van Munster Frigrafschap und Gerichte truweliken waren und holden in und bi eren rechten, dem Keiser to sinen rechten und der stadt Munster to eren rechten.

Item, ick en sall noch en wil nine Schepen maken, noch jumande vorbaden, noch gerichte doen, ofte wen van sinen rechte setten, ick en doe dat mit wetten und na rade der Borgermesteren und Ratz vorg.

Weß mi ock van upkome und gude dem gerichte verschenen ankumpt boven vif marck gewerde, dat sall ick dem Raide half overantworden up ere gnade, alse dat wontlick is.

Und oft ick der Frigrafschap to jeniger tit wolde afstaen und der vertegen, dat sall und will ick den Borgermesteren und Rade vorg. ein half jar tovoren verkundigen.

Alle desse puncte und ein itlich in sunderheit lave ick, N. also stede und vast unverbrocken to holden sunder argelist, dat mi got so helpe und alle sine hilligen.

[13.] Huldunge des Wagemesters.

Item ick, N. love und swere, dat ick na dessen dage will wesen der stadt Munster truwe und holt und den ersamen Borgermesteren und Raide darselvest horsam und bedensthaftich ere beste to doen und er ergeste to laten na minen vif sinnen und verstande.

Item, dat ick will und sall helen und swigen allet, dat helbar is und wes mi van den Borgermesteren und Raide, oft van jumande erer wegen befolen wert, to helen.

Item, dat ick [1]) de ordinantie van der wage na inholt der tafelen mi darvan overgegeven is, sall und will truweliken holden, hoden und waren und ein vast, flitig upsein darto hebben, dat solich gelt, als sick darvon gebort, utgegeven, upgebort und in den stock geworpen werde und nicht van verholen noch verstolen, also dat unser stadt und iderman van der wagen recht geschehe na allen minen vlite, witschop und verstande.

---

[1]) In einer ganz ähnlichen Norm aus der Zeit von etwa 1600 (Akten Stadtarchiv III. 2.) ist hier eingeschoben: „nit alleine für mein person, sunder auch mein hausfrouve, kinder und gesinde zur zeit, dafür ich dan alle zeit stehen und mich obligirt haben woll craft gleichen eidz, den sie neben mir nach gestalt ihres alters leisten sollen“.



Item, of ick verneme, dat binnen Munster wes verkofft werde und up de wage nicht en queme, dat sick darup gehorde, dat ick dat melden und an unse hern brengen wil. Und mi na eren gebode darin hebben und desgelicken in allen dingen, wat se mi bevelen.

Item off ick ock anders wes verneme, dat tegen den Raet were, eder tegen sate, wonte und recht unser stadt, dat ick dat den Borgermesteren sal und wil anseggen und apenbaren. [1])

Item, dat ick ock solve nicht en sal noch en wil handelen noch wandelen, dat sick horet up de wage, ick geve der stadt min gelt dar af, gelick ein ander.

[Ein hier eingehefteter Pergamentzettel mit anderer Schrift enthält folgenden Zusatz: „Auch sal noch wil ich mein hausfrauwe edder gesinde gein gut, so tor wage van vromden angebracht, upkoepen, odder an mi brengen, datselbige anderen widerümb to verkoepen.]

Oick allent, dat ick solvest oft durch de mine buten der wage gepundet oft averslagen wert, sall ick allent ock bi einander in den stock werpen und truwelicken bewaren. Des is den Wagemeister sin loen durch Burgermester und Raith verheisset, dat he jarlichs hebben sal dertich marck.

Alle und ein itlich punkt vorß. lave ick, N. und schwere also truweliken to doen und to holden sunder argelist, dat mi got so helpe und de hilligen.

---

[1]) In der in voriger Anmerkung erwähnten Norm folgt statt des im Texte Stehenden folgendes:

„Item das ich, mein hausfrouw odder gesinde gein handel oder kaufmannschaft für mich selbst oder in manschopie zeit meines dienstz uben und gepranchen woll, deren gutter allein, so zur wage gebracht und gelebert werden.

Des soll der Wagemeister von einem erbaren Rade zu dienstgeldt und fur seine Belohnung haben und gebrauchen, neben freier behausung, kleidung an der freiheit und furtheil, so furige Wagemeisters gehabt einmahl jarlichs sommer."

Daneben steht eine Instruktion (von der Hand des Sekr. Heinrich Hollandt, nach 1601), daß der Wagemeister von Käufern und Verkäufern keine Geschenke nehmen darf und verpflichtet ist, bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb seines Hauses und immer an Fest- und Feiertagen und wenn er vor die Tafel des Rats berufen wird, nur in seiner, ihm vom Rate gegebenen Kleidung zu erscheinen.

[14.] Des Weldemesters Huldunge. [1])

Ick, N. lave und zwere, dat ick vortmer na dessen dage wil wesen der stadt Munster truwe und holt und den Borgermesteren und Raide darselvest horsam und bedensthaftig, er beste to doen und er ergeste to keren und keren to helpen na minen vif sinnen und aller miner macht.

Und oft ick wes verneme binnen eder buten Munster, dat were tegen de Borgermestere und Rait vorß., ere personen, lif, ere, eder gut, oft tegen nuttcheit und walfart der stadt Munster, dat wil ick van stundt an den Borgermesteren und Raidt anbrengen sunder sumen, als ick mi des aller eirsten bekomen tan.

Oick sal und wil ick de nachtwake, so mi van de Borgermesteren und Kemenern bevalen wert, truweliken waren und ein upsehen hebben vor des stades porten, dat de des nachts bewaket und bewart werden, als sick dat gebort.

Und oft jenich ungefoich und unstuert driven, sall ick anferdigen und in des stades hachten brengen, als mi dat befalen wert, numant daran to beschonen.

Worde mi oick van den Borgermesteren oft erer wegen befalen, mit en oft eren geschickeden to riden oft sus van eren

---

[1]) Eine Eidesnorm für den Weldemeister, nach der Schrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. (in den Akten III. 2), enthält folgende Absätze:

„Item dat se to allen tiden des avendtz, wan de klocke gelutt, beide tosamen an de wage kommen und aldair vor eirst de wacht verordnen und schicken sullen und dar negst sullen se under sich mit den worpelen werpen, welcher de nacht over bi der wage bliven und verharren sall, und wem sulchs fallen worde, sall oick to allen tiden de heile ganze nacht over bi der wage bliven, bis des morgens, als nemptlich im winter von Michaelis up Paeschen to veir und im sommer von Paeschen bis wedder up Michaelis to drei uhren des morgens und hir inne sullen se under sich geine veranderunge noch ander bescheit maken, noch de eine den andern aen vorwetten der Burgermeister off Kemmeners hir inne verknapen, sonder wem et de worpel geven worde, sall ock solver personlich to allen tidon sine wake getruwelich halden und sich dar an nichtz verhinderen laten, alles bi verlueß und entsettung ires dienstes und bevells. Es sullen se ock to idor tidt der wacht halven ein flitich und ernstlich upsicht hebben up den straten und sus vor des stadts porten, als sich gebort. Und off jennich unstuer, rumoer, gezenck, schlegerie off horrerie geschege, dat sullen se abstueren und behinderen na allen oeren vermogent und dengenigen, so hir inne frevelich, ungehorsamb of sus an daetlichen mißhandelungen moethwillich befunden worden, sollen se anferdigen und in stadtz hachten brengen sonder genige gunst, gave und parthielicheit."

bevele, to perde of to vote to wanderen, dat will ick also doen truweliken sunder letten.

Und will den Borgermesteren und dengenen, den ick mede to riden togefoigt werde, in eren gebaden und doinheite gehorsam und bedensthaftig sin, wes se mi bevelen, truwelicken to doen, na allen minen vermogen,

[Zusatz von späterer Schrift: „und ock in krankeiden der pestilentz nder anders nicht ut der stadt Monster to entwichen ane verloef.]

und ick sal und wil swigen und helen, und heimelicken bi mi beholden, wes mi van Borgermesteren und Rait of van jumande erer wegen bevalen wert to swigen und mi sus gebort to swigen und to helen.

Alle desse vorg. puncte [u. s. w. wie zu 13]

[15.] Huldunge des Stades Opsitteren.

Ick, N. lave und swere [u. s. w. wie zu 14, Abs. 1 u. 2.]

Item alß mi de vorg. Borgermesteren und Rait oft jumant van erer wegen riden ofte wanderen doen heiten, dat ick dan dem also truweliken sunder verlette doen wil, und wil den Borgermestern und Raide und ock dengenen, den ick dan mede to riden togefoget werde, in ere geboden und doinheiten truwe und bedensthaftich sin na aller miner macht.

Und dat ick will swigen und helen und hemeliken bi mi beholden, was mi de Borgermestere und Raidt of jumant erer wegen bevellen wert, to swigen und mi doch gebort to helen.

Alle desse vorg. puncte [u. s. w.]

[16.] Dit nabeschreven huldet und schweret de Stallmeister to dem vorigen.

Oick will ick den Kemnern to willen und bedensthaftich sin und wes mi van en befollen wert, flitich nakommen. Und wes mi van haferen, hoy, stroy und sunst anders befollen wert, wall verwaren und ane der Kemmenern bevell nichts utdoen, verlenen, noch veranderen, und up de perde flitig und de schriverie ock uppen stall ein fiitig upsehent hebben und verwaren na allen minen vermogen.

Ock sall und will ick des nachts bi den perden verbliven in dem stall, eder dorch minen jungen, jedoch ut verlofte der Kemmeners darut nicht to bliven.

[17.] Huldunge der Bothmestere.

Ick N. love und swere [u. s. w. wie zu 13 Abs. 1.]

Item, dat ick sal und wil des stades porten, slotte, slottelen, bauwerk, graven, veste, hachten und wake truweliken waren und holden, alß mi dat van den Borgermesteren und Raide befalen wert.

Item, dat ick will und sall sunder gave, mede, nit, hait, rechte gicht und rechte ordele, de an mi bestellet werden, doen und vinden na guder lude anwisunge und miner verstendnisse. Und will oick swigen und helen wat mi van den vorg. Borgermesteren und Raide to swigen und to helen befalen wert.

Wert oick sake, dat ich ichtz vernemme, dat tegen de vorg. Borgermester und Rait, ere personen, lif, ere und gut of tegen nuteheit der stadt were, dat wil ick und sall den Borgermesteren und Raide sunder vertoch apenbaren und keren helpen na all miner macht.

Item dat ick will und sall rechte volge, ummebadinge, besate, vorbodunge, weringe, schattunge, pendinge und slitunge doen und helpen doen, und de wertlicke gerichte binnen Munster truweliken helpen bewaren, als van oldes wontlich und recht is gewesen. Oick sall und will ick minen dach, de mi in der wecke befalen is, vor dem marckte waren, als sick gebort.

Item dat ick will na alle miner macht helpen truwelick bewaren, dat der vorg. Borgermester und Radz geboder und sate der stadt vorg. werden unverbrocklicken geholden, und oft de van jumande verbrocken worden, oft anders binnen Munster jenige mißdant, overtrede und oveldaet geschegen, de ick verneme, de und dat wil ick und sal den vorg. Borgermesteren und Rade titlicken apenbaren.

Item off mi van den Borgermesteren befalen werde, jemande ein of mer antoferdigen und to hachten, den of de wil ick und sal sunder warnen truwerliche anferdigen, holden und in de hachte brengen, waren und darmede umegaen, als mi dan van Borgermesteren befolen wert.

Item weret sake, dat ick mines denstz hirnamals wolde verlaten wesen, dat sal und wil ick den Borgermestern und Raide vorg. ein half jair tovoren verkundigen und upseggen.

[Zusatz späterer Schrift: Item, da mir etwas an schatzung gelt oder geldes gewerde zu nutzen dieser statt vertrawet

würde, daß ich solchs getrewlich verwahren und an die einliefern wölle, dahin es gepürt.]

Alle desse vorg. puncte [u. s. w.]

[18.] Huldunge der Armborsterer und Busscschutten.

Ick, N. love und swere, dat ick vortmer na dussen dage der stadt Munster wil truwe und holt sin und den Borgemesteren und Raide darselvest er beste to doen und er ergeste to laten, to waren und keren to helpen und in eren geboderen und doinheiten gehorsam, truwe und bedensthaftich wesen na minen vif sinnen und aller miner macht und swigen und helen, dat helbar is und mi to helen befalen wert.

Item ick en sall und will oick nicht staden, dan na aller miner macht keren, de Schutten tosamen verbadet to werden sunder orleff eder doinheiten der Borgemesteren und Radtz vorg.

Item off ick wes verneme, dat were tegen der stadt Munster nutteheit of tegen Borgermestere und Raidt vorß. er lif, gut, ere und personen, dat will ick und sall ick unvertochlich den Borgermesteren und Rade apenbaren.

Item dat ick armborste to maken to des stadtz und der borgere und inwonnere besten na miner verstendnisse, truwe und rechtferdich sin und nine falscheit in minen hantwercke gebrucken will.

Item datt ick bi den bussen to scheiten und bussenkruit to maken [Zusatz: „ock dat geschutte und wes tom geschutte und attelerie gehorig is"] to des stadtz besten uud behoif truwe und uprichtig verwaren wil, na minen vif sinnen und verstande, niner falscheit daran to gebrucken oder versumenisse vortowenden.

Alle desse vorg. puncte [u. s. w.]

[19.] Huldunge des Doickstreckers une Besehers.

Item ein Beseherer aller linen doiker, dat man wil verkopen, de sal aldus besein, dat it hebbe sine evene bredde na wontlicher wise, und si einweldich van garne und borlich und erlicken dicht gewracht. Vindt he dat linen doick dan also, dan sal he dat besegelen up den einen ende des solfeggen mit den segele em darup befalen und sal dat hulden und sweren inmaten vorg. to holden und waren.

Item ein Striker des linwandts und doicke sal hulden und

sweren, dat he wil unvertochlick geborlicken und huldelicken striken und iderman to sinen rechten dat sine to geven na sinen vif sinnen und witschop, beholtlichem siner ere to remedien to hondert ellen ein veirdel und en sall oick nicht striken, dat en si van den beseher eirsten besegelt so vorg. is. Und dan sal he in den anderen ende der selfeggen schriven einen runden krinck mit rodelstene und dar inne schriven den seckeren tall des stuckes und sall dat vaste ton ende an den tall teiken mit den teiken em van dem Raide darup befalen.

Ick, N. love und swere, dat ick de ordinantie up linewant und doeke to besein, to striken und to teiken in aller maten alse vorg. steit, also truwelicken sall und will holden, doen und waren sunder veranderinge na minen vif sinnen und verstendnisse sunder argelist, dat mi got so helpe und de hilligen.

[20.] Huldunge des Slutporteners.

Ick love und swere, dat ick na dessen dage vortmer wil wesen der stadt Munster truwe und holt und den Borgermesteren und Rade darselvest in eren geboden und doinheiten horsam und bedensthaftich und en ock truwe sin, er beste to doen und er ergeste to keren und keren helpen na minen minen vif sinnen und na aller miner macht. Und of jumant vischede up des stadtz graven, dar ick de verwarung heb, dat ick dat den Borgermesteren und Rade sal und will apenbaren und seggen.

[vide affixam cedulam: „Adjectum anno 1606 in januario zum Sluitpörtner aidt. ock vor min person nicht fischen noch andern fischen helpen, oder ock liden, tosehen, oder gestaden, dat mine hölpere oder yemand anders up des Rhats graven oder fischerien fischen sollen, ohne befel der herrn, vilweniger sall oder will ick in tit, wan die herrn fischen oder sonsten einige fische heimlich verbergen oder underschlagen und die arbeit, so mir befohlen, vlietig will vorrichten. Ock da ich den schließpfortner dienst verlasse und in andre denst treten würde, daß ich auf solchen fall und sonsten der stadt beschaffenheit nicht offenbaren will.]

Item, dat ick wil und sal des stadtz porten, slotte, slottele, bolwercke, graven, vesten, hachten und wacke truweliken sluten, hoden und waren, und ock volge und rechte ummebadinge doen

und doen helpen, als mi dat van den vorg. Borgermesteren und Raide oft eren wissen baden bevolen wert. Und off jumandt in der stadt hachten gesat worde, dar ick volge over doen solde, so en wil und en sal ninen orlof nemmen, er de gesleten is.

Und wanner ick mins densts hirnamals will verlaten wesen, dat sall ick den vorg. Borgermesteren und Raide ein half jair tovoren verkundigen und upseggen.

Alle desse vorg. puncte (u. s. w. wie zu 13.]

[21.] Huldunge der Dachportener.

Ick, N. love und swere [u. s. w. wie zu 13 Abs. 1]

Item ick will und sall des morgens vro vor de porten, dair ick vor geschicket bin, so vro als men de upsluit und will dar nicht von hen gaen, er dan des avendtz, dat men de weder tosluitet; und wil de truweliken hoden und waren, als mi dat von den Borgermesteren und Rade vorß. of van erer wegen befalen wert.

Item, we mi oick togefoget wert und darto bedaget, des dages mit mi vor der porten to wesen, den will ick underwisen und seggen, wo wi uns hebben sollen de porten to waren. Und off der welck unhorsam worde, of nicht enqueme, will ick van stund an den Borgermesteren und Rade apenbaren und to kennen geven laten.

Oick so wil ick truwelicken tosein, und darop waren, dat men nicht ut der porten en vore oft drive, eder wes drege, dar de stadt cisen van hebben sall, er dan de cise utgegeven und betalt si; und ick wil forder nicht heischen eder nemmen van jumande dan de teiken, de ick vort sall und will werpen in de busse, [de] mi darto befalen ist.

Alle desse etc.

[22.] Huldunge des Thornenhoders.

Ick, N. love und swere [u. s. w. wie zu 14 Abs. 1]

Ock so will ick de wake up dem thorne so sunte Lambert des nachts wall waren und luden de klocke des avendes und all uyr blasen truwelike und doen de wake, als mi dat gebort.

[durchstrichener Zusatz: „und van oldes gewontlich heft gewesen"]

Item ick will oick de beleidinge doen an gerichte sunder

indracht, als ick darto geheischet werde, und doen und waren truwelichen allet, dat to minen ampte horet und mi van den Borgermesteren und Raide von ererwegen befalen.

Oick so will ick den kalckmetten und des stades mate also holden und waren, dat ein iderman sine geborliche mate krige. Oick so will ick den Verordneten der Speckprovenen to sunte Lamberti hoirsam und to willen sin und was mi van eme in bevel und bewarsam daen wert, der stadt Munster und der Speckprovene tokamen, it si in specke of anders wat it is, sall und will ich truwelich verwaren und hoeden to dersolven provene besten.

[Ein eingelegter Zettel besagt ferner: „Dan müssen die Thornhoeders de schreiberei stegge und die straeße am putz bei Michaeli (sodan bei den fischbäncken, wie ingleichen auf'm ppalmarkt beim Esel) reinigen, wie dan, wan ein sünder dahier auf'm mark gerichtet wird, die Lamberti dodenklocke in S. Lambert leuten."]

Alle desse [etc.]

[23.] Huldunge de Borgeren, de den Porteners helpen up und tosluten.

Ick, N. [etc. wie vorher Absatz 1.]

Und ick sall und will vortmer des morgens und des avendz gaen mit den portener, de up und to slut, vor de porten, de mi bevalen werdt, deselve porte helpen up und tosluten, wan des to doen is, und truwelichen darmede upsehen, dat dar nin arch inne geschee dorch den portener oder ander lude.

Und wan de porten des morgens upgedaen und des avendtz togesloten is, sall ick de slottele to mi nemen und waren, dat se in jumantz hande kömen, bet tor tit, dat men de porten wederumme to of upsluten sall, dar ick dan solves mede biwesen sall.

Und off sick gefelle, dat men jumant in eder ut der stadt laten solde na der tit, alse de porte slotten is, so en will ick der slottele nicht van mi doen, noch de porten upsluten laten sunder bevel der Borgermesteren, und alsdan en sall ick der slottele nicht van mi doen, dan ick sall solves mede vor de porten gaen und wen van minen naburen darmede bi nemen, ein upsicht to hebben, dat de porten nicht gelike geopent wer-

den und apen staen, dat wann de eine geoppent wert, dat dan de ander geslotten si, als sick dan vint to geboren.

Und of ick todoene hedde, oft ut der stadt to reisen eder krank worde, so sall und will ick einen frommen borger van mine naburen in miner stede stellen mit wetten der hern Borgermestern oder Kemmener und Schepen van der leeschap, den ick dat to kennen sall geven.

Were ock sake, dat mi wes vorqueme, of dat ick sus wes vernemme, dat tegen Borgermestere, Raidt, eder tegen de stadt Munster were, dat sall und will ick van stund an apenbaren und den Borgermesteren to kennen geven sunder sume.

Alle desse vorg. [etc.]

[24.] Huldunge des Blesers up Sunte Lambertz Torn.

Ick, N. lave und [etc. wie zu 9 Abs. 1]

Und oft ick wes verneme, dat tegen de Borgermestere und Rade were, of tegen ere personen, lif und gut, dat will ick van stunt an de Borgermestere brengen, so balde als ick aller eirst kan.

Und ick sall des dages up sunte Lambertz torne de wake van den morgen [späterer Zusatz: „an met upgank des dages"] bet tom avent [Zusatz: „dar de aventklocke geluedt werdt"] truweliken holden, waren [1]) und in den velde to sehen, of ick wes van volke to perde of to vote vernemen worde, to blasen und solix to verkundigen und in mine denste uprecht und frommeliken to bewisen [Zusatz: „und als ick vuer und brandt an huseren und schorsteinen vernemme, sal und will ick an stund de brantklocke roren und slaen"] und wes mi van den Borgermesteren und Rade oft erer wegen befalen wert, to doen eder to laten, sall

---

[1]) Eine Eidesnorm (in den Akten III. 2.) etwa vom Ende des 16. Jahrh. fährt hier fort:

„und stevich darauf pleiben und nicht davon abgehen für die abendt klocke geluidet bei sommer, und die portzen geschlossen bei herbst und winter zeit und so offmals darjegen geschee, will ich einem erbaren Rade in funf marck brucke, oder na gelegenheit der verseumnuß in mehrer straffe verfallen sein, auch will ich. so oftmals die klocke ein heil uhr schlaet, mir mit meinen instrumenten hoeren laißen und so mannichmal ich in dem nachlaißig, mugen die hern Kemmers für ider mahl zwei schiliing an meinen wochen lohne abziehen. Und sall in dem velde u. s. w.

und will ick also truwelik doen sunder jenich wedderseggen, dat mi got so helpe etc.

[Zusatz: vort will ick ock truweliken to sein, in der kerken up und to sluten, dat dorch mi edder andre, de met mi ingengen, in der kercken nichtes genommen edder entfertiget werde, ock de lucht und vuer up den torne truweliken verwaren, dat daer dorch der kercken und torne gin schade engeschei, ock dat bli edder jenich andere dinge veruntruwen, dat woll verwaren, dat mi so gott helpe und sin hillige evangelium."

Ueber dem Zettel, der diesen Zusatz enthält, heißt es: „Item Gordt Hotmars heft desse nabeschreven puncte ock gesworen, dewil he gine borge dar ver krigen konde" ferner am Schlusse des Zettels: „Item Thonies heft wit paaschen anno 1562 Johan Leinep und Johan Poldeweye to borge gesat, als dat sinethalven ut der kerken nicht sal wes genommen werden, ock van de vuer und lucht up den torne sinetwegen gine schade sal geschein.]

[25.] Huldunge des Wunden Arsten.

Ick, N. love [u. s. w. wie zu 9 Abs. 1.]

Ock will ick truwe sin in minen ampte den armen als den riken, de ick anneme to helpen und der so warnemen, als sick gebort, also dat jumant van nines gebreckes wegen, dar ick gesant oder berufen si, en sall versumet werden. Dit allet, so vorg. love [u. s. w.]

[26.] Huldunge der Piper.

Ick, N. love [u. s. w. wie zu 9 Absatz 1]

Ock will ick dat wapen, dat mi de Kemenern doen, truwelicken hoden und waren bes tor tit, dat se dat weder van mi heischen, oft bi eren wissen baden heischen laten, dan sall ick en dat wapen weder geven sunder weddersprake. Und ick en sall noch en will des wapens nicht verkopen, versetten, noch verbrengen, dewile ick dat wapen in miner hode hebbe, dan in er secker beholt wederaverlevern, alse dat van mi gesunnen wert.

Oick en sall noch en will ick de stadt Munster nicht rumen, oft darut gaen, umme termine oder jumande to deinen, sunder orlof miner hern Borgermestere ader Kemmeneren vorß. und ick

en wil dan oick nicht lenger utebliven, dan de tit, alse mi verorlevet hebben.

Wer ock sake, dat ick wes hoerde binnen ofte buten Munster van jumande, dat tegen den Raidt oft tegen de stadt Munster und ere borgere were, dat sal und will ick den Borgermestere oft den Kemenern vorß. kundig doen und anbrengen sunder sumen, so balde als ick mi des kan bekomen.

Und oft ick to jeniger tit mines denstes wolde verlaten sin, dat sall und will ick den vorger. Borgermesteren und Rade ein half jair tovoren kundigen und upseggen und dan noch nicht ut eren denste gaen sunder eren orlef, er dat halve jair umme is.

[Zusatz auf einem angehefteten Papierzettel: „Und imfall ein erbar Raedt mi als einen trumbter an jenigen krigenden deil of sunst up andere orde to verschicken hedde oft mi verschicken wolde, dat ick sulkes in eigener persoen selbst und nit durch einen anderen na eines erbaren Rades befelch unversumelig woll und gans trouwlich verrichten, verwaren und bestellen will.]

Alle desse puncte [u. s. w.]

[27.] Huldunge des verwarers des Berkelder.

Ick, N. love [u. s. w. wie zu 9 Abs. 1]

Item ick sall und will eres stades hues, kelder, koete und beire, de mi bevalen sint, truweliken hoden und waren, die beire und koete uprichtig sunder vermengen vertappen uud vertappen laten to des stades besten, und wat dair af kompt an gelde, sall ick truweliken vergadderen und bi ein leggen und dat geldt overleveren den gennen, de des vorr. Raide bevel hebben, so vaken dat van mi geheischet wert.

Ock en salt ick ninerleie vrommede beire kopen und in leggen of inleggen laten buten wetten und willen der verwarerdes beirkelders dair to van Raide gesat, we de in der tit sint, und dan noch die beire so laten proven, er de in den kelder gelacht werden, dat se uprecht und unstraflich sin.

Und hir sall ick af hebben des jairs vor min bescheiden loin van den beerkelder to verwaren, de beire to tappen, X Mark dar to X Mark vor lecken quessunge der vate, 10 Mark vor mine kost.

Alle desse vorg. punkte und ein itlich besunder hebb ick, N., wu vorß. steit, angenommen und gelovet und geswaren, stede, vast und unverbrocken to holden und to doen, nichtz darentegen vortonemen, dat mi got so helpe und sine hilligen.

[28.] Huldunge der Vehecisen verwarers.

Ick, N. love [u. s. w. wie zu 9 Abs. 1]

Item ick sall und will den vehecisen, hoycisen, wagencisen, holtcisen und alle ander cisen und upkompste des stadz Munster, de mi bevalen werden, truweliken waren und ein upsein dar to hebben, dat der stadt Munster ere cisen betalt und nicht verstalen werden.

Und ick sall dat geldt van den cisen innamen und truweliken hoden und waren to des stadz besten und de teiken daraf geven, als sick gebort.

Und wes mi van den vorg. cisen sambt und besunders an gelde ton handen kompt und bestalt werdt, sal ick truweliken waren und dat gelt overleveren den gennen, de des van Raide bevel hebben, so vake se des gesinnen.

Und hir af sall ick hebben des jairs vor min bescheiden loin XII Mark. Oft ick ock wes vernemme, dat tegen de Borgermestere und Raidt, eder ere personen of tegen de stadt Munster were, dat sall ick van stunt an den Borgemesteren of Kemenern to kennen geven, so balde ich kan.

Alle desse u. s. w.

[29.] De Herinckbeseher huldet aldus.

Ick, N. love und swere [u. s. w. wie zu 9 Abs. 1]

Und ick sall und will truweliken darup sein, dat binnen Munster nin herinck verkofft noch gelevert werde, he en si uprecht kopmans foer, vull und sothe und van bodemen to bodemen geborlicken gepacket, und wanner de herinck also ist, dan sall ich de tunnen teiken mit dem circkel, alse mi bevalen is, ere he ut de stadt gefort sall werden.

Ock sall und will ick de fromden koplude warnen, de herinck binnen Munster brengen to verkopen, dat se ninen herinck sliten noch verkopen, dan na insate des stadz,

und will mi dar bi uprecht holden, den to besein, to leveren und to wraken, als sick geboirt, dat dar nummande an to kort geschein sall.

Alle desse vorg. puncte [u. s. w.]

[30.] Huldunge des Stratenmakers und des Deckers.

Ick, N. love und swere [u. s. w.]

Und oft ick wes horde eder verneme, dat tegen de Borgermestere of tegen den Raidt were, eder tegen de stadt Munster, dat sall und will ick den Borgermesteren of den Kemmenern van stunt an sunder sumen apenbaren.

Item ick sall und will in minen handtwercke truweliken tosein, de straten to maken na older wise, als sich geboirt und mi titlix van den Schepen bevalen wert, de nicht to verhagen, buten eren wetten und bevele.

Item ick sall und will in minen handtwercke truwelicken tosein to arbeiden, als sick geboirt, dat miner wegen nin gebreck dar an sin sall.

Dit alles [u. s. w.]

[31.] Huldunge des Baden (oder Botten).

Ick, N. love und swere [u. s. w.]

Und alle und itliche breve und badeschap, de mi bevalen werden, ock alle silver und golt oder geltsgewerde, dat si watterlei dat si, so mi titlix gedaen wert, jumande to brengen, dat sall und will ick truweliken verwaren und averbrengen in aller maten, als mi dat bevalen wert tor stede, dar ick dat brengen und leveren sall.

Und oft ick ergendtz waer wes vernemmen werde buten of binnen Munster, dat were tegen de Borgermestere und Raidt vorß. of tegen ere personen, lif, ere und gut of tegen nutticheit der stadt Munster, dat sall und will ick van stunt an den Borgermesteren apenbaren, so balde ich mi des ersten bekomen kan.

Und ick will swigen und helen, wes mi van Borgermestern und Raide vorß. of erer wegen van jumande bevalen wert, to swigen.

Alle desse [u. s. w.]

[32.] Huldunge des Vronen to Senden.

Ick, N. love und swere, dat ick vortmer na dessen dage der stadt Munster wil wesen truwe und holt und den Raide darsolvest ock den gennen, den se vor einen Gogreven to Senden setten, bedensthaftich, er beste to doen und er ergeste to laten und keren to helpen na minen vif sinnen und aller miner macht.

Und ick sall und will dat Gogericht to Senden bodeenen und vodderen und dat bi sinen olden rechten helpen waren, de broeke [späterer Zusatz: „termin, gerichtsgelder und accisen“) antobrengen und intoforderen, rechte gicht und vorbadinge te doen, nud mi dar an schicken und holden, als einen Vronen geboirt sunder argelist.

Dat mi Got u. s. w.

[33.] Huldunge des Bomers vor dem Sandroper Boem.
[Zusatz „und Stadtzboem“]

Ick, N. love und swere [u. s. w.]

Und oft ich was verneme, of van jumand horde, dat tegen de stadt off tegen de Borgemestere und Raidt to Munster were of tegen ere personen, er lif, ere und glimp bedrepende, dat sall und will ich em apenbaren und kundich doen sunder sumen, so balde, als ick mi des bekommen kan.

Und ick sall und will den boem und slottele in aller maten, als mi de van den Borgemesteren und Raith vorß. und erer wegen bevalen sint, truveliken hoiden und waren to des stades besten, und de bome up und to sluten titlix als sick des geboirt und daran uprechtig sin und gin arch daran to gebrucken und der slottele numande overleveren, dan den Borgemesteren und Raidt vorß. eder eren wissen baden, den se darumb an mi schicken, und de slottele gesinnen laten.

Ock sall und will ick ein upsein hebben up de lantwere, of dar mit houven eder anders jenich schade an geschige, sulx sall ick den Borgermesteren eder anderen, de des befell hebben, sunder sument antobrengen.

Alle desse vorß puncte [u. s. w.]

[34.] Huldunge des Dreckfarers.

Ick love und swere [u. s. w.]

Und ick sall und will perde und karen, als mi bevalen werden, den dreck van den straten mede to foren, truweliken hoiden und waren, den dreck titlix aftoforen und bi des stades wellen to brengen, als mi dat bevalen wert.

Und ick sall noch und will der perde und der karen anders nergentz to gebrucken, noch sus jenigerlei wis gelt mede to verdeinen, dan alleine to des stades besten, id en si dan mit der Kemmener wetten und willen.

Und ick sall und will mi in sodanen forende des dreckes und in minen arbeiden to des stades besten truweliken unverdroten und unsumelick bewisen und holden, als sick dat gebort, dat mit got so helpe und de hilligen.

[35.] De Borger werdt, huldet aldus.

Ick, N. love und swere, dat ick vortmer na dessen dage bi den Schepen und Raide der stadt Munster und bi des stadz rechte bliven will, ninerlei wis dar entegen to doen. Dat mi got so helpe und de hilligen.

[36.] Der Kremerknechte huldunge.

Ick, N. love und swere, dat ick sal to einen helen becksel koken mengen ses ammers haniges, ses quarten waters und veir tt. pepers. Und to einen halven becksel drei ommer haniges, III quarte waters und twe punt pepers. Und dat nummande to mengen of to baken to koken.

[37.] Des Bomers Huldunge.

Ick, N. love und swere, dat ick vortmer na dessen dage will wesen der stadt Munster truwe und holt und dem Raide darsolvest in eren denste und gebaden horsam sin, er beste to doen und er ergeste to laten und keren to helpen na aller miner macht,

Und ick sall und will den boem, den se mi bevalen hebben, up und to sluten na der tit, als sich geboirt und den also hoiden und waren, dat miner wegen gine versumenisse noch gebreck an gefunden werde.

Und oft ick wes verneme, dat tegen de stadt munster were, oft tegen de Borgermesteren und Rath oft ere borgere, dat sall und will ick van stunt an sunder sumen den Borgemestern solfst verkundgen eder bi eren borgeren oft guden luden wetten laten.

Dat ick allet so gelavet hebbe, truweliken to doen und to holden sunder argelist. Dat mi got so helpe und de hilligen.

[38.] Eidt, so dat loet und siegel up dat laken sleidt.

Ick, N. love und swere, dat ick vortmer na dussen dage der stadt Munster will truw und holt sin, und oick ein flitich uprecht upsehen will hebben mit den verordenten frunden van Rade und van ampteren, up de laken to besichtigen und to besiegelen.

Oick will ick ginen laken dat grote oft kleine lot upslaen oft upslaen laten, et si vor eirst besichtiget tom weinigsten van twen verordneten frunden, und wes mi dan vor ein siegel befallen werdt, dat grote ofte kleine siegel, darup to slaen, und dat siegel nicht anders to gebrucken, in ginen deel.

Oick will ick truwelich und recht handelen mit entfangen des siegelgeldes und dat truwelich bieinander verwaren und nichtz dar van ut to gewen, dan alles in de bussen werpen und den Kemmenern behanden, dat mi got so helpe und de hilligen.

[39] De Kollenmetters, so vam Raide angenommen, sullen sweren aldus.

Isem dat sie in bestellung und mettent der kollen sich alle tit na sate und ordenung des Raitz getruwelich, fromlich und uprecht schicken und handelen willen und dar nicht in ansehen jenige fruntschup, giften noch gaven, gunsten noch ungunsten, sonder dat se oick einem ideren rechte geborende mate tometten willen, den armen als den riken, aen all geferd und argelist.

[39a.] Artickel tom deill des Raitz ordnunge belangende.

Des sullen de Kollenmetters tor tit dar an sin und mit flite bestueren, dat ein erbar Rath vor eirst to behoif ires rathuesses, gruethueßes, der schriverien, des winkellers und beir-

kellers mit kollen versorgen werden, oick war sus der kollen ein Rath to dusser stadt besten nottruftich to doene hebben.

Und darnegst, so jemant van den Ratzpersonen kollen begeren werde, denselven sullen de Kollenmetters ires vermogens vor jemand anders willige furderung ertzeigen, darmede sie kollen bekommen.

Item de Kollenmetters sollen oick flitig upsigt hebben up die Geistlichen und ire Dienstverwanten, dar mede oick bi enne des Raitz sate und ordnung mit den kollenkopen gelickmetig als mit den wertlichen gehalden werde.

[39b.] Sathe und Ordnunge mit den kollen kopen so im Jair LIIII verordent.

Drei korfe vor einem daler und up ider korf einen schilling to winkope, bi pene van vif marcken.

Item anno LV ist die winkop gesat up ider korf XVIII dt, idermann sick also hir binnen durch die Bottmeister ist angesaget worden am XXX Augusti Anno

[Die beiden letzten Absätze sind durchgestrichen.]

Desgliken ist am selvigen dage umbgekundiget, dat niemandtz tovorens henforder up kollen sall gelt ut doen, et si dan vor eirst de Rath und Raitzpersonen mit kollen versorget und so jemandtz hir tegen dede, sall ennen nicht bartlich sin, bis so lange de Rath mit kollen versorget, wi obgerort.

[40.] Huldunge und eidt des Tymmermeisters.

Ick, N. love und swere [u. s. w.]

Item oick sall und will ick allestedtz der Kemmeners bevell nakomen und wes se mi befelhen, truwelick maken, oick gine nie snitholter oder balcken vertimmeren, es si dan mi voreirst van den Kemmeners oft doerwedder gewiset, und oik ein flitig upsicht hebben, dat et na allem profiete dieser stadt Munster vertimmert und nicht verhouwen oft to schanden gemaket werde. Und alle holt und anders, so der stadt Munster nutbar und tobehorich is, truwelich verwaren und to rade halden.

Item oick will ick in minen dienste, miner arbeit truwelich na allen minen vermogen doen, ock ein flitig upsicht hebben up mine knechte, dewelche ick in minen dienste hebbe, dat se

truwelich und flitig na allen eren vermogent arbeiden, und so jemantz van en unflitig arbeidede, darna verloeven.

Item to dem sall und will ick dem Doerwedder gein olt oder nie holdt, so to behoif dieser stadt nutlich und profietlich angewant konde werden, towisen.

Dit und alle vorgeschr. puncte u. s. w.

[41.] Huldunge und eidt des Murmeisters.

Ick, N. love und swere [u. s. w.]

Item oick sall und will ick allestetz der Kemmener bevell nakommen und wes se mi befellen to arbeiden an dusser stadt, et si in stein to vermueren, to kopen eder to verschicken, oick einen bouw upmueren und to verordenen to dusser stadt beste. Dair in will ick truwelick minen radt mitdeilen, handelen und vlitich arbeiden na dages tit, als sick dat gebort. Oick will ick ein truwelich upsicht hebben up mine gesellen und knechte dat se flitich arbeiden in des stadtz werck und profitlich maken, wie sich dat gebort. Und als ick solf viffte in des stadtz arbeide si, sall ick nicht meher dan einen leherknecht dar manck hebben. Und wes mi van stadtz reischup gelevert wert und ick bi mi hebbe, will ick woll verwaren, und als mi de denst nicht lenger gelevede, will ick denselven ein half jar tovorens upseggen und so ick im denste verstorve, sollen mine erven ock alsdan alle reischup wedder averleveren.

[Späterer Zusatz: „Item ich soll und will bie der stadt Munster werck binnen oder außerhalb dieser stadt keinen anderen arbeit annehmen." (Hierneben steht: „cessat.")

„Item ich will auch ohne der Herrn Kemnern vorwissen, consent und bewilligungh selbst noch meine knechte auf andere orter zu arbeiden nicht verschicken." (Noch späterer Zusatz: „es seye dan, daß dardurch diese stat arbeit nicht versäumet werde") Item daß er alle ihre vorkommende aestimationes seinen besten wissen und gewissen nach und also gantz ohnpartheilich werdigen und ästimiren wolle"]

Item alle vorgeschrewenen puncte leve ick stede und vast to holden na allen minen vif sinnen und verstande. Dat mi gott so helpe un de hilligen.

[42.] Accisen Schreibers aidt.

[Spätere Schrift.]

Ick, N. globe und schwere, daß ich nach diesem tage der stadt Münster trew und holdt, auch den Burgermeisters und Rhate daselbsten und sonderlich den Grut- und Bierherrn gehorsamb und diensthaft sein will, ihr beste thun und argeste abkehren helfen nach meinem besten vermögen und fünf sinnen.

Ingleichen, was die Grut- und Bierherrn mit ufschreiben und verzeichnuß des koyts und bieraccisen mir zu thun befehlen werden, solchs will ich allzeit und jedesmahl getreulich und ernstlich ausrichten und demselbigen nachkommen.

Item ich soll und will alle wochen dreimahl und so oft es nödig und mir befohlen wirdt, an alle und iedere dieser statt bröwere und wirtenhäuser angehen, umb zu hören und aigentlich zu vornehmen, was und wie viel iedesmahl ein jeder gebrowen, solchs fleißig ufschreiben und des accises halben keine zeit geben und davon alle sambstag ufm gruthauß einen zettul übergeben, damit der accise ieder zeit einem erbaren Rhate verrichtet und nit veruntrewet noch underschlagen werden möge, wie ich keinen accisen von einigen brower empfangen, sondern dieselben anweisen soll und will, die lieferung ieder Zeit am gruthause selbsten oder durch ihr gesinde zu thun.

Item, wan die Bierherrn mir die nahmen und zettul, so uf beiden stattskellern nach der ordnung browen sollen, zustellen, will ich ieder zeit ohne argelist oder falsitėt den broweren in ihrer ordnung zu browen ansagen und vermelden.

Item ich soll und will auch getreulich hueten und wahren, daß kein accise des koits oder biers einem erbaren Rhate underschlagen oder veruntrawet werde,

Item ich soll une will auch iedesmahls gute ufsicht haben, daß die bröwere eins erbarn Rhats ordnung und sate mit browen und verzapfen des koyts sich durchaus gemeß verhalten.

Und da ich in erfahrunge bringen könte, daß iemandt wieder die ordnung browen und zapfen thun würde, solchs will ich jedesmahls getreulich uf einen zettul verzeichnen und also vort den Bierherrn zustellen und behanden.

Item ich soll und will auch jederzeit mit allem fleiß ausspüren und erforschen, wo und bei weme wieder eins erbarn

Rhats ordnunge allhie in der statt koyt gebrowen und verzapfet werde und solchs uf einen zettul verzeichnet den Bierherrn übergeben.

Ingleichen will ich ein fleißig ufsehen haben uf den gewrakeden koyt iederzeit die qrte einen pfenning weniger zu geben, alß des Rhats ordnung uf den bierkeller verordnet wirdt, und so iemandt darüber gefunden würde, solchs will ich bei meinem getanen aidt den Bierherrn ansagen. So will ich auch ohne urlaub der Grutherrn nirgendts reisen dan da mir solchs von den Grutherrn vergünstigt würde, daß ich alsdan für erst mit ihrem, der Grutherrn, gutem willen einen andern getrewen in meine statt verordnen will,

Alle vorgemelte puncte und artikuln und einen ieglichen derselben besonder globe und schwere ich, N. N. also getrewlich zu halten nach meinen fünf sinnen, verstande und vermögen, daß mir also Gott und sein heiliges wort helfen müsse, ohne gefehrd und argelist.

[43.] Des Leggers äidt [1]).

[Spätere Schrift.]

Ich, N. und N. loebe und schwere, daß ich fort nach diesem tage der staet Munster will trew und holt sein, auch den H.

---

[1]) Aus einer der Schrift nach aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. rührenden Eidesnorm (Stadtarchiv III. 2), überschrieben „Huldunge und eidt des Doickleggers und sines togegevenen Besichters", möge auszugsweise Nachstehendes folgen:

„Item erstlich sollen sie laven und sweren, dat sie alle linendoicke, so aldair gebracht wert, besichtigen und upsicht hebben willen, dat dieselvigen ere evene glichbordige und sunst gewontliche bredde hebben, oick even und eindrechtig up ere geborliche und temliche mate, unbestrefflich van guden uprechten flessengarne gewevt und dat dar inne gein hannep ader heidengarn gewracht, noch solches dar inne befunden werde.

Dat sie oick alhir binnen dusser stadt gemackte doeker geines wegs besichtigen, vilweniger besiegeln sollen, sie hebben dann voir eirst up der Legge eine nachtlanck gestaen. (Buten gemackte doicker, so alhier to besiegelen gebracht werden, sollen alsfort besichtiget und besiegelt werden, es were dan sake, dat vermerket worde, dat solche doeke villichte gerecket worden und man argwaen befunden, in dem fallen sallen solche doeke in glichen up der legge eine nachtlanck aver staen und des anderen dages gemetten werden.)

Dat sie ock baven ere van einem Erbaren Raide togesachte jairliche belonung van niemande gifte ader gave nemen, vilweiniger durch

Burgermeistern und Rath gehorsamb und diensthaft ihr beste zu thun und argste abkehren zu helfen nach meinem besten vermugen und funf sinnen.

Item, daß ich daß legge tuech, so auf der legge bracht wirt, aufrichtig will messen, die maesse oder langde recht verzeichnen und jedes nach seiner dogede besegelen uud dasjenig, so nicht besiegelt wirt, entwedder mit einem schwarzen oder roeden creutz ein- und außwendig nach erkenntnuß zeichnen und besiegelen.

---

ere huisfrauwen und gesinde, furderen ader nemen laten sollen, et si dan an offer- of drinckgelde, noch eier, heitewegge ader wie es einen namen hebben mochte, allent bi einer straiffen van vif marcken.

Es soll oick dem Legger und dem Beseher vorbeholden sin und fri staen, baven ere jarliche besoldung to eines ideren selbst behoif twe ader upt hochste drei weverschen to holden und wes dieselvigen also maken und weven werden, solchs sollen sie oick zisefri besiegelen und verteiken mogen, doch sovern solche doeker uprecht und unbestrefflich befunden werden, sunst aver sollen alle ere andere overige doeker glich anderen allestetz verziset werden.

Im fall ein stucke doicks an siner bredde, dichte ader sunst nicht uprechtig sin worde, ader sunst, dat dar inne villichte hannep oder sunst heidengarne gewefet, ader gedreggen were, datselvige sall geines wegen versiegelt, sonder baven up dat stucke an dem ende ein swart cruce, als tom afteiken gegeven werden.

Daß sie oik einen ideren up sin anlangend geborlich und unvertoglich striken und besichtigen, ideren stucke doicks sine rechte und geborende mathe geven und daran niemande verkorten sollen, es were dan sake, dat sie allein an einem gantzen stucke doicks ungeferlich ein veirdel ader tom hochsten ein halve elle sich vermetten und solches daran villichte overig ader weiniger sin worde, welchs dem Metter ader Legger unbefahrt sin und darmede diese verplichtung nicht overtredden soll hebben.

Und wann na solcher besichtigunge deselven doeker an oerer dichticheit, bredde und evenheidt uprechtig befunden, sall de Legger solchs alsfort flitig metten, den tall up den ende eines ideren doekes na dem metten verteiken und darna gewontlicher wise tobinden, oick stracks die rechte mate, lengede und tall up ider stucke doikes in einen runden krinck mit rodelstein eines erbaren Rades merck verteiken und darup maken.

Es sollen ock der Docklegger ader Beseher geine docker vor sich solvest, noch to eines anderen proficet, upkoepen, oick sunst geine andern lueden tobehorige doeker (utbescheiden die van buten to besiegelen gebracht) bi sich beherbergen, staen ader verblieven laten.

Item et sall oick van ider dosin, so wall der gemeiner als kleiner doeke to mette und siegelgelde drei penninge gegeven und solchs flitig

Auch will ich das gelt, so den herrn van dem messen gebührt, aufrichtig einnehmen und in die dazu verordente busse, verwarsamb einwerfen und den Gruethern zu gebürender Zeit einhendigen, vort der legge vorstehn, wie einem getruwen diener gebührt.

[44.] Juramentum Obstetricis.

[Spätere Schrift.]

Ich lobe und schwere, daß den mir anvertraweten hebahmmen dienst trew und aufrichtig bedienen, denen armen so woll als reichen bei tag und nacht, so oft ich dazu gefordert und berufen werde, fleißig aufwarten, ihr bestes befördern und nichts was denen gebehrerinnen zum aufkommen und glücklicher niederkunft undt entlösung ihrer leibs bürde gedeien mag, verabsaumen oder sie verlaßen wolle, sondern mich stets wie eine getrewe heebahmme gebührt, verhalten wolle, so wahr helfe mich Got und sein heiliges wort.

[45.] Markmeisters äidt.

[Spätere Schrift.]

Ich, N. N. lobe und schwere, daß ich fortmer nach diesen tage H. Burgermeistern und Rath der statt Munster sein will trew und holt sein, auf gemeinen marcte fleißig acht geben, daß keine uf- und vorkauffe unzuleßiger weise geschehe, sondern alles das ienig, was ehrlich bei kauf- und verkaufen, befordern und was nit zuleßig, nach olten Markmeisters gebrauch abkehren solle und wolle und dergestalt mich in allen stucken verhalten, wie es einem Markmeister gebühren möge; alles getrewlich, so wahr helfe mich gott und sein heiliges wort.

---

van dem Legger alsfort upgebort und in des Raitz busse verwarlich und getruwlich geworpen, oick darna up gesinnent eines erbaren Raitz ader der Gruetheren to behoif dusser Stadt profiet und besten upgebracht werden.

Item et sall oick der Legger einen umbschlag ut einen ideren stucke doikes nemen und sich denselbigen geines weges van jemande anders wisen laten, sonder vilmehr mit flite daran sin, dat der umbslach ut solchen stucke dokes nicht utgesundert, sonder dat deselvige umbslach dem stucke doekes glichwerdich befunden muge werden, umb allerlei bedroges und argwons to vermeiden."



[46.] Formula juramenti, so die Straß- oder Hausbrawer zu prästiren schuldig.

[Spätere Schrift.]

Ich N. N. gelobe undt schwere zu Got dem allmechtigen und uf sein heil. Evangelium, daß ich als ein straßen- oder haußbrawer zu Ihrer hochfürstl. Gnaden gnädigster verordnung keinen burger oder andern eingesessenen ohne unterscheid, so für sich in's haus brawen undt das nicht als veracciset verkaufen laßen, es sei dan zuforderst von jedem scheffel malzes einen schilling zu etwanicher einlößung der auf dieser statt haftender liquiden kapitalien und daß solches geschehen, darüber eine gestempelte zetul weder handen, das dazu deputirte mir behändiget und eingelieffert, so ich sonst auch in diesen allen alßo trew undt aufrichtig handeln wolle, damit aller unterschleif und betrug vermieden, auch wie solches die von Ihrer hochfl. Gnaden deswegen außgelesener gnädigste verordnung erfordert. So wahr mich Gott helfe undt sein heil. evangelium.

[47.] Von der stadt Munster Frigraschap.[1]

[Älteste Schrift.]

Item der stadt Munster Frigrafschap begint up der Alwinckheide bi desser side des hofes to Boclo, dar de Offer utspringet und dan vort, so de Offer geit an den Hoenbome, van den Hoenbome event an den Kanebomen und velt in de Emer, de Emer dalewert in de Werse, de Werse dalewert in de Emese, vort dat alinge kerspel van Greven over de Emese to Hembergen to kercken horet, vort van Hembergen dale to Noirtwalde, und de lantwer van Oldendale went ton Sturlebome, van den Stuerlebome went ton Hoenholte, up de decke to Oltmollen, vort van Oltmollen hus up der becke hent to den Vorschepole, voirt van den Vorschepole de Marckebecke dale to Kukink. vort van Kukinck de lantwer dale an den boem to

---

[1]) Der Abschnitt 47 über die Freigrafschaft Münster ist bereits abgedruckt in Kindlingers Münst. Beitr. III. S. 540. Bezüglich der in diesem Abschnitt vorkommenden Ortsbezeichnungen verweise ich auf Longinus, Führer durch das Münsterland I. u. II.

Boclo. Alle dat hir binnen is belegen, dat horet in der Frigraeschop der stadt Munster, utgesprocken de bifanck tor Dudinckbecke [1]).

Item oick horet dat kerspel Overwater buten der Stadt in de Frigraeschop.

Item Roxler, Albachten, Nienberge, Oldenberge, Nortwalde, Greven, Gymmte, sunte Mauritiy kerspel, Hiltorpe, utgesproken twe huße bi genne sidt der Emer in dem kerspel to Amelinckburen, twe burschape alinck, de eine geheiten Wilbrendinck de ander Lodelinckloe.

Item de hove, de to der Fripraeschop horet, hett Lutteke Lusinck, de hort einen Frigreven to bruckenn und licht in den have to Lembecke. und Johans hus Hugen in den kerspel to Oldenberge, und doit des jairs IIII molt gersten, III molt haveren und III ß, und vort alle verfal van huesmede und van wesselen, dat horet dem Frigreven. und he en plecht nicht to etten den Greven, alße de huslude mit erer herschope.

Item so heret einen Frigreven to itlicher hurtit, als to paschen XXX ß, und to sunte Michael XXX ß, item to mitwinter ein verdel wins und sine vische. To vastavende ein verdel wins. To mitfasten ein verdel wins und to paschen ein verdel wins, und sine cledere alle jair.

[48.] Anno XV^c decimo.

[Älteste Schrift.]

Johannes Meppel filius Henrici Steinborch, qui morat Meppel apud Swollis haft gelavet, dat he den anfanck, als he van den nachtweckeren in den keller gesatt was, nicht will wrocken und mester Murmellis Rector scolae sancti Ludgeri heft en gehalet und vor en gelavet.

Item deselve Mester Johan heft darna feria quarta post dominicam ut den kelder gehalet Engelbertum Emedis, de oick van den nachtwechteren dar in gesatt was II nachte, und lavet ut supra.

[1]) Lütkenbeck.

[49.] Zu Drenstenfort Zoll.

[Älteste Schrift.]

Anno dom XV^c undecimo des dinxtdages up convers. Pauli umbtrent IIII urhen namiddage hebben unsre Borgermestere bi sich laten komen Johan van der Recke to Steinforde und emme vorgeholden, dat sich mester Dirick van Grolle beclaget hedde, dat de voerluede, de emme win van Collen gebracht hedden, mosten to Steinforde geven tollen van den wine, leiten sich de Borgermestere beduncken, [dat] sick nicht geboeren solde, wolden oick nicht gerne liden, [dat] ere borger so beschattet worden.

Antworde Johan van der Recke, dat he ninen tollen neme van den borgeren van Munster und ere guet, wanner he wuste, dat et Munstersch guet were, wolde oick mit ennen nicht dan leve und fruntschap to doen hebben, dan he neme van Hessen und andern tollen. Begerde, dat men emme dar nicht an hinderen wolde.

Und heft he int lateste Herman Herden Kemmener in biwesen der beiden Olderlude weddergegeven III schillinge, de he van mester Diricks karen oft wine to tollen genommen hadde.

[50.] Herren dieners aidt. [1])

[Neuere Schrift, anscheinend aus dem 18. Jahrh.]

Daß sie Herren Burgermeiseren und Rhat trew holt und gehorsamb sein sollen, die ihnen zu ohren kommende rhatsachen verschweigen, bei allen rhatsaufgängen fleißig erscheinen und

[1]) Ein in den Akten III. 2. angegebener Eid von etwa 1600 für die „eines erbaren Rhaets bekleideten Diener“ enthält außer den gewöhnlichen Formeln noch folgende Bestimmungen:

„Item daß sie auch ihre winterkleidung, so ihnen jarlich von der obrichkeit dieser stadt gegeben wirt und alle jahr auch furtan, wie furhin, an wandt oder umb's ander iahr an gelt, nach guitachten der hern Kemneren neben ihren gewontlichen dienstgelt und alter geburniß gegeben werden soll, denselben und dießer stadt zum ehren wie von alters gepreuchlich alle sontag, feiertage, auch ander tage, sunderlich wan sie zu Rhade, auf der schreiberei, am marckte, bischöflichen hoff oder sunst in tageleistung und verschreibung, fur oder nachmittag erscheinen, in oder außerhalb der stadt ihren hern folgen, an ihren leib tragen sollen bei verluiß derselben ihrer kleidung.

keine zur rhatskammer ohne vorhin beschehenes anmelden zuzulaeßen, die rhats-thuer verschlossen zu halten, die denenselben zu empfangen anvertrawende schatzung, brandschilling und stadtswercksgelder (auch servics) nach denen denselben zuzustellenden registren trewlich auch nicht mehr oder weniger einnehmen und selbige zu gebührlicher Zeit gehorigen orts ohne einig abgang einlieferen und desfals genugsame schriftliche caution einliefern sollen.

Item daß sie auch alle tage dergestalt furmittag zu acht uhren und nachmittag zu vier uhren, oder sunst, wan sie von ihren hern bescheiden werden, an das marckt erscheinen und zwohe von ihnen nach verordnung der wochen oder tage zu der hern Burgermeistern behausung sich erfugen, denselben zu Rhadt, an's marckt oder sunst folgen, sie also auß und wieder zu hauß pringen, getreuwlich und fleißich stets, wie frommen dieneren geboret, aufwarten sollen.

Item daß sie auch außerhalb dießer stadt sich nicht absenteren sollen ohne wißen und erlaubung ihrer herren Burgermeisteren oder Kemneren.

Wie sie dan der gestalt alle zeit auf ein jahr nach gehaltener Rhaets kohr, und weiter nit bestellet und angenommen und nach umbganck des jahrs durch die Herren Burgermeistere und Kemnere nach ihrem guitachten und befinden sollen ihres diensts entweder erlaubt oder darin continuirt werden konnen und mugen, welches ihnen auf den fall alsdan ein halb jahr zuvor angezeiget und angemeldet werden soll, sich nach befindung darnach zu richten und zu verhalten.

Anhang aus dem Pergamentbuch des Gruthauses.

1. Huldinge der Gruitheren [wie im Pergamentbuch Nr. 4].

2. Huldinge des Grueters.

Ick, N. love und swere [u. s. w.]

Oick will ick den verordenten Gruetheren tor tidt stetz willich getruwe und bedensthaftig sin und des gruethuses to sampt siner gerechticheit oick to allen tiden ein flitich upsicht hebben.

Oick will ick alle upkumpste nnd rente vort ander verfall, pechte, inkommen und schulde des gruethuses uppet getruwelichste infurderen, utmanen und upboren. Und was ich dair van oder sunst anders entfangen worde, datsolvige will ick den Gruetheren ton forderlichsten und sunder jenigen umbschlag, verwesselung und veranderung overlangen.

Und wes mi oick sunst ut to richten oder ut to geven van den Gruetheren bevollen wert, dat solvige will ick oick geliker maten sunder veranderunge bestueren und ungesuemet utrichten.

Will oick sunst alle geheimnisse des Raides und gruithuses und wes mi sunst van der gruit to maken heimlich bevollen eder anders vertruwet worde, stetz verswigen und nemant melden.

Und will aen verloefnisse der Gruitheren nergentz reisen, dan bi dem gruithuse bliven und datselvige vort oick minen bevollen denst stetz uppet flitigste verwaren, bedeinen und sunst allet doen und laten, wes einen frommen deiner van rechtzwegen to steit und geboert.

3. Huldinge des Moltmetters.

· Ick N. love und swere [u. s. w. wie Abs. 1 u. 2 des Eides des Grüters.]

Oick will ick alle upkumpste und wes ick des gruethuses [wegen] entfange edder utgeve, getruweliken dar inne handelen sunder parteilicheit, et si mit molte, gersten, haver, holt, hoi edder stroe etc. und den Gruetheren sunder verwesselinge eder veranderinge overlangen.

Oick will ick den hoppen ut un in metten, so lange als mi dat bevollen wordt, sunder partheilicheit, dar gine gave eder gunsten van neimen.

Will ock sunst [u. s. w. wie Abs. 5 u. 6 des Eides des Grüters.]

4. Huldinge des Molners.

Ick love und swere [u. s. w.]

Ock will ick den verordenten Kemmeren unde Gruetheren tor tit steitz willich und bedensthaftich sin und de perde uppen Gruethuse truwelicken heggen, forderen und bewaren und der nicht gebruken ane verloefnisse der Gruetheren und Kemmenern.

Ock will ick de perde, kaeren, weggen, haever und wes mi forder in bevell van den Gruetheren gedaen wert, ein flitich truwelich upsicht hebben to nut und fordel desser Stadt.

Erklärung einiger niederdeutscher Wörter.

(Die Zahl bezieht sich auf die Nummer des Eides.)

Alinge, 10, ganze.
anfanck, 48, Festnehmung.
anferdigen, 17, festnehmen.
arste, 25, Arzt.

Bartlich, 39, batlich, förderlich.
becksel, 36, Gebäck.
behalven, 10, ausgenommen.
beholt, 3, Besitz, Gewahrsam.
behovede, 7, bedürfen.
beleidinge, 22, Vorführung.
besate, 17, Beschlagnahme, Arrest.
bifanck, 47, ein eximiertes Stück Land.
bykumpst der teringe, 9, Zusammenkunft zur Zeche.
boden, 19, Faß.
bomer, 33, Schlagbaumwärter.
bussenkruit, 18, Pulver.

Cirkel, 29, Stempel.

Dagen, 9, laden.
doickstrecker, 19, Tuchmesser auf der Stadtlegge.
doinheit, 15, 18, Betrieb, Veranstaltung.
dosin, Anm. zu 43, Dutzend.

Ergeste, 7 und sonst oft, Schaden.

Gedaget, 9, geladen.
gesletten, 11, verschleißen, im kleinen verkaufen.
gewracht, 19, auf Güte untersucht.
gicht, 6, Aussage.
glimp, 8, Ruf.

Hachten, 14, Gefängnis.
heitewegge, Anm. zu 43, warme Weggen, ein Gebäck.
helbar, 7, 10, zu verheimlichen.

Keren, 7 und sonst oft, verwenden, auch abwenden.
koete, 17, Koit, ein Weizenbier.

Letten, 10, verzögern.
lot, 38, Bleimarke.

Malkander pleiten, 7, miteinander prozessieren.
mede, 17, Lohn, Geschenk.
monneken, 21, hier Minoritenbrüder.

Quessunge, 27, Verletzungen.

Reeschop, redeschop, 3, 9, Hausrat.
rodelsten, 19, Rotstift.
roden, 11, mit dem Rad aufwinden.

Slitunge, 17, Verkauf im einzelnen.
solfeggen, 19, Selfkante.
speckprowende, 22, Speckpfründe, eine Armenstiftung.

Tafelen, 7, hier Tabelle, Taxe.
tale, 10, Rede vor Gericht.

Ummebadinge, 19, Ansage rings umher.
utgesprocken, 2, 6, ausgenommen, mit Vorbehalt.

Veheeisen, 28, Viehsteuer.
velinge, 11, Feilhaltung.
verhagen, 30, erhöhen.
verlette, 15, zögern.
verschenen, 12, verfallen.
verstelen, 28, entwenden.
verwraken, 7, sich versündigen.
viseringe, 11, Plan, Entwurf.

Waterhande, 6, welcher Art.
weggen, Anh. 4, Wagen.
weringe, 16, Sicherstellung.
werven, 7, 9, ausführen.

Rassmann, E., Lehrer, Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Münster über das Elementar-Schulwesen, nach den Amtsblättern de 1816 bis 1837. Vorgedruckt sind: a) Münsterische Schulordnung de 1801. b) Die §§ des allgemeinen Landrechts über das Schulwesen. c) Instruktion für die Schulinspektoren de 1831. gr. 8°. 1,50 Mk.

— — Nachtrag zu der Sammlung von Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Münster über das Elementar-Schulwesen, nach den Amtsblättern von 1838—1854. gr. 8°. 0,25 Mk.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche in dem Königl. Preuß. Erbfürstentume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth vom Jahre 1359 bis zur französ. Militär-Occupation u. zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogtum Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind. 3 Bände. 8°. 10,50 Mk.

Schem, F., Vikar, chronologische Übersicht der Bischöfe des Hochstifts Münster. Anhang: Chronologische Reihenfolge der Päpste. gr. 8°. 0,50 Mk.

Schicksal, das, der röm. Lippefestung nach der Varusschlacht. Vortrag über Aliso. (1893.) 1,00 Mk.

Schwieters, J., Kaplan, Die Bauernhöfe des östlichen Teiles des Kreises Lüdinghausen. Geschichtlich und topographisch behandelt. 8°. (1890.) 3,— Mk.

— — Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. 8°. (1892.) 3,— Mk.

Tücking, Dr. Karl, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen. (1865,) 5,— Mk.

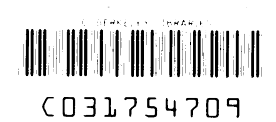
Weingärtner, Kreisgerichts-Direktor a. D., Das Kind und seine Poesie in plattdeutscher Mundart. 8°. 2. Aufl. (1891.) 0,60 Mk.

Wiesmann, Dr. J. H., Lebensumriß des Ministers Freih. von Stein. gr. 8°. 0,60 Mk.

Wittii historia antiqua occidentalis Saxoniae seu nunc Westfaliae. 4°. 5,— Mk.

Wolters, F., Pfarrer, Die Restauration der Liebfrauenkirche zu Münster. 8°. 1882.) 1,— Mk.


Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA


C031754709



